TARTU ÜLIKOOL · UNIVERSITAS TARTUENSIS · 1632

Als Manuskript für die Mitglieder des Landtages zum Druck verfügt:
Residirender Landrath: Baron Maydell.

Beschlüsse

des

ordentlichen livländischen Landtages,

sowie

der Kreistage und der livländischen Adelskonvente

vom Mai — Juni 1902,

nebst Uebersicht über die Geschäftsvertheilung der Herren Kreisdeputirten für 1902—1905.

RIGA.
Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1902.

Печатано по распоряженію очереднаго Ландрата барона Майдель.
Рига, 8 Августа 1902 г.

Beschlüsse des ordentlichen livländischen Landtages vom Juni 1902.

1. Zu dem Bericht, betreffend die gesetzliche Regelung des Verkaufs der Pastorats-Bauerländereien, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

2. Zu dem Bericht, betreffend die Theilnahme der Pastoratshöfe an den repartitionspflichtigen kirchlichen Leistungen, wurde beschlossen:

Dem Antrage des Landrathskollegiums entsprechend, ist dasselbe zu ersuchen, das von der Gouvernementsverwaltung gewünschte Gutachten über die Frage der Theilnahme der Pastoratshöfe an den repartitionsmässigen kirchlichen Leistungen im Sinne einer bedingungslosen Anerkennung der die Freiheit von diesen Leistungen involvirenden, privilegirten Stellung der Pastoratshöfe abzugeben.

3. Zu dem Bericht, betreffend den Haus- und Konfirmandenvorbereitungsunterricht des Landvolks, wurde beschlossen:

In Erwägung dessen, dass die auf die Konfirmandenlehre abzielende Unterweisung der Volksjugend als eines der wesentlichsten Mittel zur Förderung des religiös-sittlichen Volkswohles erscheint, und dass die Beaufsichtigung des häuslichen Unterrichts im Landvolke durch den § 597 der Livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1860 in erster Linie den Kirchenvorstehern und Predigern übertragen ist, spricht der Landtag aufs Neue den dringenden Wunsch aus, dass die Herren Kirchenvorsteher in Sachen des Haus- und Konfirmandenvorbereitungsunterrichts den Herren Predigern werkthätig helfend zur Seite stehen.

4. Zu dem Bericht, betreffend die Entscheidung des Dirigirenden Senats vom 19. Oktober 1901 in Sachen der Repartition der Leistungen für die Parochialschulen, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

5. Zu dem Bericht, betreffend das Projekt einer Reform der Landesprästandenverwaltung der nichtlandschaftlichen Gouvernements, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

6. Zu dem Bericht, betreffend die Theilnahme der Kreisdeputirten an den Kommissionen zur Abschätzung zu Eisenbahnzwecken expropriirter Ländereien, wurde beschlossen:

In Anbetracht dessen, dass die Ritterschaft es für ihre Pflicht ansieht, an den Arbeiten derjenigen Kreisinstitutionen Livlands, welche den aus Regierungsvertretern und Kreisadelsmarschällen zusammengesetzten Institutionen der inneren Gouvernements des Reiches entsprechen, durch die Kreisdeputirten theilzunehmen, sind das Landrathskollegium und der Herr Landmarschall zu ersuchen, zu geeigneter Zeit die begonnene Aktion, betreffend Erwirkung dessen, dass den Kreisdeputirten sowohl in Bezug auf das Präsidium in denjenigen Kreiskommissionen, in welchen im Innern des Reiches die Kreisadelsmarschälle den Vorsitz führen, als auch in Bezug auf ihre amtliche Rangklasse die den Kreisadelsmarschällen eingeräumten Rechte zuerkannt werden, fortzusetzen.

7. Zu dem Bericht, betreffend den Bauerlandverkauf auf den Ritterschaftsgütern, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

8. Zu dem Gutachten der vom Landtage des Jahres 1899 in Sachen der Landtagsrechte der Rigaschen Stadtdeputirten niedergesetzten Kommission wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Kommissionsgutachten entsprechend ist die im Art. 55 Pkt. 5 der Geschäftsordnung vom Jahre 1872 enthaltene Klausel, nach welcher die Deputirten der Stadt Riga an den Beschlüssen über Aufnahme in die örtliche Adelsmatrikel und Ausschliessung aus derselben nicht theilnehmen, beantragtermassen zu streichen.

9. Zu dem Gesuch des Eigenthümers der Landstelle Keggum, E. von Rautenfeld, betreffend Erhebung der Landstelle Keggum zum Rittergute, wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Gesuche entsprechend ist die Genehmigung zur Erhebung der dem Herrn Ernst von Rautenfeld gehörigen, von dem Rittergute Ringmundshof abgetheilten Landstelle „Keggum“ zu einem Rittergute zu ertheilen.

10. Zu dem Gesuch des Eigenthümers der Landstelle Grütershof, Graf Medem zu Stockmannshof, betreffend Erhebung der Landstelle Grütershof zum Rittergut, wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Gesuche entsprechend ist die Genehmigung zur Erhebung des dem Herrn Grafen Theodor Medem gehörigen, von dem Rittergute Stockmannshof abgetheilten Landstelle „Grütershof“ zu einem Rittergute zu ertheilen.

11. Zu dem Bericht, betreffend das Projekt eines neuen Bewässerungs- und Entwässerungsgesetzes, wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtig versammelten Landtage ist eine aus 3 Gliedern bestehende Kommission zu erwählen und ist dieselbe zu ersuchen, unter Hinzuziehung eines Delegirten des Liv-Estländischen Landeskulturbureaus ein zur Vorstellung an das Ministerium der Landwirthschaft und Reichsdomainen geeignetes Projekt für ein Bewässerungs- und Entwässerungsgesetz auszuarbeiten und dieses Projekt dem Landrathskollegium einzusenden.

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, nach Empfang des Kommissionselaborates mit den Repräsentationen der Ritterschaften von Estland und Kurland und Oesel zwecks gemeinsamer Vorstellung eines solchen Gesetzesprojektes in Verhandlung zu treten und dem Adelskonvent von dem Ergebniss der Verhandlung bei gleichzeitiger Vorlage des Projektes Bericht zu erstatten.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu bevollmächtigen, das Projekt in seiner endgültigen Form festzustellen und über seine Vorstellung an das Ministerium Beschluss zu fassen.

In diese Kommission wurden gewählt die Herren: Landrath Baron Stackelberg, Kreisdeputirter Baron Rosen und Rechtsanwalt Adalbert Volck.

12. Zu dem Bericht, betreffend die Förderung der Ausbildung und Anstellung von Landhebammen, wurde beschlossen:

Ad Punkt I. Die vom Dezember-Landtage 1900 zur Subventionirung des Revaler Hebammeninstituts, behufs Ausbildung landischer Hebammen für den estnischen Sprachdistrikt Livlands, sowie zur Errichtung eines Landhebammeninstituts in Riga, behufs Ausbildung von Hebammen für den lettischen Sprachdistrikt Livlands, aus der Landeskasse bewilligten Summen (2000 Rbl. jährlich für Reval, sowie 7300 Rbl. jährlich und 4000 Rbl. einmalig für Riga) sind bis zum nächsten ordinären Landtage weiter zu bewilligen.

Das Landrathskollegium und der Herr Landmarschall sind zu ersuchen, zu geeigneter Zeit die begonnene Aktion wegen Erwirkung der obrigkeitlichen Bestätigung zur Realisirung der Landtagsbeschlüsse, betreffend die Organisation des Landhebammenwesens, fortzusetzen.

Ad Punkt II. Der vorliegende Bericht ist nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

13. Zu dem Bericht, betreffend eine dem Korps der Ritterschaft dargebrachte Stiftung, wurde beschlossen:

Die von dem Herrn Kassadeputirten A. von Strandmann dem Korps der Ritterschaft dargebrachte Stiftung ist mit Dank zu akzeptiren.

14. Zu dem Abschiedsgesuch des Herrn Landraths O. von Samson-Himmelstjerna wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtig versammelten Landtage ist die Neuwahl eines Landraths estnischen Distrikts zu vollziehen und ist dem Herrn Landrath Ottokar von Samson-Himmelstjerna der Dank der Ritter- und Landschaft auszusprechen.

Zum Landrath erwählt wurde an Stelle des Herrn O. von Samson-Himmelstjerna Herr Arved von Oettingen zu Ludenhof.

15. Zu dem Bericht, betreffend das provisorische Quotenlandgesetz vom Jahre 1893, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

16. Zu dem Bericht, betreffend die Ausbildung von Landmessern am Rigaer Polytechnischen Institut, wurde beschlossen:

Der Verwaltungsrath des Polytechnischen Instituts ist um Mittheilung der näheren Modalitäten zu ersuchen, unter denen sein Vorschlag verwirklicht werden könnte.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu bevollmächtigen, nach Eingang der Mittheilungen des Polytechnischen Instituts über die weiter erforderlichen Schritte Beschluss zu fassen.

17. Zu dem Bericht, betreffend die Zahlung von 285 Rbl. jährlich aus der Landeskasse für Verbreitung der Schutzblatternimpfung, wurde beschlossen:

Die Summe von 285 Rbl. jährlich aus der Landeskasse für die Verbreitung der Schutzblatternimpfung ist, unter Aufrechterhaltung der Bedingung jährlicher Rechenschaftsablegung seitens der Medizinalverwaltung über die Verwendung der Gelder, in Gestalt eines Kredits bis zum nächsten ordentlichen Landtage weiter zu bewilligen.

18. Zu dem Bericht, betreffend die Zahlung von Kanzleigeldern an die Livländische Gouvernements-Volksversorgungskommission aus der Landeskasse, wurde beschlossen:

In Erwägung dessen, dass die Zahlung der Kanzleigelder an die Livländische Gouvernements-Volksversorgungskommission aus der Landeskasse, wie aus dem vorliegenden Berichte ersichtlich ist, nicht zu den obligatorischen Landesprästanden gehört und ein genügendes Motiv zur Fortsetzung der in Rede stehenden Zahlung von 285 Rbl. 71 Kop. jährlich als fakultatives Landesprästandum nicht vorliegt, ist diese Zahlung, gerechnet vom Jahre 1902 ab, einzustellen.

19. Zu dem Bericht, betreffend die Verbrennung der Kadaver an der sibirischen Pest gefallener Thiere für Rechnung der Landeskasse, wurde beschlossen:

Der dem Landrathskollegium zur Deckung der Kosten, welche durch den Ankauf von Holz für die Verbrennung von Kadavern an der sibirischen Pest gefallener Thiere geursacht werden, auf die Landeskasse eröffnete Kredit, bis zum Betrage von 100 Rbl. jährlich, ist bis zum nächsten ordentlichen Landtage weiter zu bewilligen.

20. Zu dem Kommissionselaborat, betreffend Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der Guts- und Gemeindeverwaltungen bei Wegebauten, sowie Kontrolle der Exploitation zum Wegebau angewiesener Grandlager nebst Bericht, wurde beschlossen:

Die von der Plenarversammlung des Adelskonvents erwählte Kommission, welche das vorliegende Elaborat angefertigt hat, ist zu ersuchen, das Projekt einer die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der Guts- und Gemeindeverwaltungen bei Wegebauten und die Schaffung einer Kontrolle der Exploitation zum Wegebau angewiesener Grandlager bezweckenden Verordnung in der Weise auszuarbeiten, dass in diesem Projekte u. A. auch sämmtliche bereits bestehenden, die einschlägigen Fragen betreffenden Gesetze und Verordnungen Berücksichtigung finden, und das dergestalt ausgearbeitete Verordnungsprojekt dem nächsten Adelskonvent vorzustellen.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu bevollmächtigen, die weiteren Beschlüsse in vorliegender Angelegenheit zu fassen.

21. Zu dem Antrag des Herrn Landmarschalls, betreffend die Vornahme der Stationsrevisionen, wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist der Herr Landmarschall von der Verpflichtung zur Revision der Poststationen zu liberiren und dem Landrathskollegium anheimzustellen, fortlaufend Stationsrevisionen durch die Herren Postirungsdirektore vornehmen zu lassen, sowie — je nach Erforderniss — die Revision ganzer Posttrakte oder auch nur einzelner Stationen durch die Herren Landräthe, in Begleitung des Ritterschaftsnotärs, zu bewerkstelligen.

22. Zu dem Bericht, betreffend die Thätigkeit der statistischen Berichterstatter, wurde beschlossen:

Auf den zur Zeit des gegenwärtig versammelten Landtages stattfindenden Kreistagen ist die Wahl der statistischen Berichterstatter für das Triennium 1902—1905 zu vollziehen.

23. Zu dem Bericht, betreffend den Ersatz ausfallender Stimmen parzellirter Kronsgüterhöfe auf den Kirchenkonventen, wurde beschlossen:

I. Der Herr Landmarschall ist zu ersuchen, den Beschluss des Adelskonvents vom Dezember 1901, betreffend die Vertretung ausfallender Stimmen parzellirter Kronsgüterhöfe auf den Kirchenkonventen, dem Herrn Minister des Innern zur Erwirkung der Bestätigung vorzustellen.

II. Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, die in dem Schreiben des Herrn Livländischen Gouverneurs enthaltenen und seiner ablehnenden Stellungnahme gegenüber dem Gesuche des Landrathskollegiums zur Basis dienenden irrthümlichen Anschauungen zu widerlegen und hierbei insbesondere für die Wahrung des Rechtsstandpunktes der Ritterschaft in Betreff Regelung der Kirchspielsverfassung einzutreten.

24. Zu dem Bericht über das Wegebaukapital wurde beschlossen:

Ad Punkt I, III, V, VI, VII: Der Bericht ist nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen. Ad Punkt II: Die Ritterschaftsvertretung ist zu ersuchen, bei den Ministerien des Inneren und der Finanzen um Refundirung der in früheren Zeiten gemachten fakultativen Ausgaben der Landeskasse für Wegebauzwecke im Gesammtbetrage von 37.646 Rbl. 34 Kop. aus dem Wegebaukapital nachzusuchen. Ad Punkt IV: Gemäss dem Vorschlage des Oeselschen Adelskonvents sind die jährlichen Unterhaltskosten des Sinowjew-Dammes und des Eisbrechers im Gesammtbetrage von circa 6685 Rbl. auf das Wegebaukapital für Livland und Oesel, nach dem Verhältniss der gegenwärtig auf die beiden Ritterschaften entfallenden Quoten des Wegebaukapitals, zu übernehmen.

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, mit der Estländischen Ritterschaft behufs Erhöhung der von ihr für den Unterhalt des Dammes und des Eisbrechers gezahlten Jahressubvention auf minime 1000 Rbl. in Relation zu treten.

25. Zu dem Bericht, betreffend den seitens des Livländischen Kontrollhofs erhobenen Anspruch auf Uebernahme der Unterhaltskosten der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée auf die Ritterkasse, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

26. Zu dem Bericht, betreffend den seitens des Livländischen Kontrollhofs erhobenen Anspruch auf Revision der Rechnungsführung über die Einnahmen und Ausgaben der Postkasse, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

27. Zu dem Bericht der vom Landtage des Jahres 1900 zwecks Umbaues des Ritterhauses und Errichtung eines Dienstgebäudes erwählten Baukommission wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist der zum Umbau des Ritterhauses vom Landtage 1900 bewilligte Kredit von 30.000 Rbl. um 20.000 Rbl. a conto der Korpskasse zu erhöhen.

28. Zu dem Bericht des Herrn Ritterschaftsgüterdirektors über die Verwaltung der Ritterschaftsgüter wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

29. Zu dem Bericht der Oberlandschulbehörde über das Volksschulwesen wurde beschlossen:

Der Bericht der Oberlandschulbehörde über das Volksschulwesen ist nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

30. Zu dem Bericht des Herrn Kreisdeputirten E. von Oettingen über die Verhandlungen des estländischen Landtages vom Januar 1902 wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

31. Zu dem Antrag des Gouvernements-Statistischen Komités, betreffend Fortsetzung der demselben aus der Landeskasse bewilligten Subvention, wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist die dem Gouvernements-Statistischen Komité aus der Landeskasse bisher gewährte Subvention von 2400 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordinären Landtage weiter zu bewilligen.

32. Zu dem Gesuch der Gesellschaft der livländischen Zufuhrbahnen um unentgeltliche Ueberlassung des früheren Schullehrerseminars in Walk nebst zugehörigem Lande wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist mit Rücksicht darauf abzulehnen, dass die Ritterschaft wohl bereit war, aus den allgemeinen Landesmitteln der Postkasse, der Gesellschaft der livländischen Zufuhrbahnen eine Beihilfe zu gewähren, aber keine Veranlassung findet, dieses Unternehmen durch eine Subvention aus ihren Spezialmitteln zu unterstützen.

33. Zu dem Antrag des Herrn Kreisdeputirten von Gersdorff und des Herrn Fürsten Lieven zu Schloss Smilten, betreffend Gewährung einer Garantie für die von der Wolmarschen Zufuhrbahngesellschaft auszugebenden Obligationen, wurde beschlossen:

Der Uebernahme der erbetenen Garantie aus dem Wegebaukapital im Höchstbetrage von $4^1/_2\,\%$ Zinsen des Obligationskapitals = 76.500 Rbl.

jährlich nebst Amortisationsquote à 0,126 % = 2140 Rbl. jährlich ist für die ersten 20 Jahre nach der Betriebseröffnung der von der Gesellschaft zu erbauenden Zufuhrbahn zuzustimmen und es sind der Herr residirende Landrath und der Herr Landmarschall zu ersuchen, ein von den Gründern der Gesellschaft an die Staatsregierung gerichtetes bezügliches Gesuch zu unterstützen.

34. Zu dem Antrag des Herrn Landraths von Sivers, betreffend die Erhebung der Kirchspielsprästanden, wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtig versammelten Landtage ist eine aus 7 Gliedern bestehende Kommission zu erwählen und zu beauftragen, für den nächsten Landtag Vorschläge für die in Konsequenz der Steuerreform erforderliche Reorganisation der Landes-Naturalprästanden, der Wegebaulast, der Kirchen- und Kirchspielsprästanden auszuarbeiten, bei denen die Beschlüsse des Landtages v. J. 1898 über den Steuerausgleich in Erwägung zu nehmen sind.

In diese Kommission wurden erwählt die Herren: Landrath Baron Tiesenhausen, Landrath von Sivers, Baron Huene-Lelle, Baron Wolff-Lindenberg, A. von Sivers-Euseküll, von Stryk-Fölk und Th. von Richter-Drostenhof.

35. Zu dem Schreiben der Gouvernementsschätzungskommission vom 20. Mai 1902 nebst ihren Journälen und den dazu gehörigen Beilagen (Journäle der Kreisschätzungskommissionen und Separatvotum des Dirigirenden des livländischen Kameralhofs), sowie Bericht über die Vorarbeiten zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Juni 1901, betreffend die Schätzung der ländlichen Immobilien des livländischen Festlandes, wurde beschlossen:

1) Die Instruktion und die Tarife sind in der von der Gouvernementsschätzungskommission vorgeschlagenen Fassung zu akzeptiren.
2) Die im Separatvotum des Herrn Dirigirenden des livländischen Kameralhofs vorgeschlagenen Modifikationen der Instruktion und der Tarife sind in eingehender Motivirung abzulehnen.
3) Die beiden Mitglieder der Gouvernementsschätzungskommission, sowie die Präsides und Glieder der Kreisschätzungskommissionen sind auf dem gegenwärtig versammelten Landtage zu wählen.

Es wurden gewählt:

a. in die Gouvernementsschätzungskommission: an Stelle des zum residirenden Landrath gewählten Baron Maydell — der Herr Landrath Baron Tiesenhausen und der bisherige Delegirte Herr Landrath von Sivers.

b. in die Kreisschätzungskommission:

für den Rigaer Kreis: der Herr Kreisdeputirte Baron Rosen,
„ „ Baron Wolff-Lindenberg,
„ „ von Blanckenhagen-Allasch;
für den Wolmarschen Kreis: der Herr Kreisdeputirte von Gersdorff,
„ „ von Knieriem-Muremois,
„ „ von Stryk-Arras;
für den Wendenschen Kreis: „ „ Kreisdeputirte von Kahlen,
„ „ v. Blanckenhagen-Drobbusch,
„ „ von Strandmann-Lasdohn;
für den Walkschen Kreis: „ „ Kreisdeputirte Baron Delwig,
„ „ von Anrep-Homeln,
„ „ Baron Fersen-Schwarzhof;
für den Dorpater Kreis: „ „ Kreisdeputirte von Roth,
„ „ von Stryk-Fölk,
„ „ von Sivers-Kusthof;
für den Werroschen Kreis: „ „ Kreisdeputirte v. Oettingen-Pölks,
„ „ von Samson-Uelzen,
„ „ Baron Ungern-Sternberg-Alt-Anzen;
für den Pernauschen Kreis: „ „ Kreisdeputirte Baron Stael v. Holstein,
„ „ Baron Stael v. Holstein-Staelenhof,
„ „ Baron Huene-Lelle;
für den Fellinschen Kreis: „ „ Kreisdeputirte von Anrep,
„ „ von Stryk-Helmet,
„ „ von Wahl-Addafer.

36. Zu dem Antrag der zur Ausarbeitung eines Pensionsreglements für die ritterschaftlichen Beamten niedergesetzten Kommission wurde beschlossen:

Der vorliegende Entwurf eines Pensions- und Alterszulagen-Reglements ist mit folgenden Abänderungen zu akzeptiren:

1) In dem § 1 sind die Worte „Grundbuchabtheilung des Landrathskollegiums“ durch die Worte: „Zentralkommission in Grundsteuersachen“ zu ersetzen.
2) Das den im § 1 erwähnten Beamten zur Zeit gezahlte Jahresgehalt ist als ein etatmässig fixirtes anzusehen.

3) Die Anmerkung zu § 2 ist zu streichen.

4) Zu § 5 ist die Plenarversammlung des Adelskonvents zu bevollmächtigen, darüber Beschluss zu fassen, ob die im Dienste der livländischen adeligen Güterkreditsozietät, des Konsistoriums, der adeligen Vormundschaftsämter und der Oberkirchenvorsteherämter verbrachten Dienstjahre bei Berechnung der nach diesem Statut auszuzahlenden Pensionen und Alterszulagen in Anrechnung zu bringen seien oder nicht.

5) Der § 8 hat zu lauten:

„Dieses Statut ist als mit dem 1. Januar 1902 in Kraft getreten anzusehen. Den im § 1 erwähnten Beamten werden ihre bisherigen Dienstjahre sowohl in Bezug auf die Pensionsberechtigung, als auch in Bezug auf die Alterszulagen in Anrechnung gebracht."

6) Zu § 10 Pkt. a ist hinzuzufügen:

„Zusatz: Stirbt ein solcher Beamter dessen Dienstzeit nicht weniger als 5 und nicht volle 10 Jahre gedauert hat, so erhält seine Wittwe resp. seine unmündigen Kinder die gleiche Unterstützung."

7) Zu § 10 Pkt. b ist hinzuzufügen:

„Zusatz: Diese Pension gelangt nicht zur Auszahlung, solange einer der im § 1 erwähnten Beamten ein mit Pensionsberechtigung verbundenes Amt bei der livländischen adeligen Güterkreditsozietät bekleidet."

8) Der § 17 hat zu lauten:

„Für die aus der Korpskasse und der Ritterkasse zu zahlenden Pensionen werden ein Pensionsfonds der Korpskasse, welcher dem Korps der Ritterschaft, und ein Pensionsfonds der Ritterkasse, welcher der Ritter- und Landschaft eigenthümlich gehört, gebildet."

9) Der § 21 hat zu lauten:

„Die Hälfte der jährlichen Renten eines jeden Pensionsfonds kann zur Zahlung von Pensionen, die andere Hälfte der jährlichen Rente zur Vergrösserung des Kapitals des Pensionsfonds verwendet werden."

37. Zu dem Abschiedsgesuch des Herrn Landraths R. Baron Staël von Holstein wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtig versammelten Landtage ist die Neuwahl eines Landraths estnischen Distrikts zu vollziehen und ist dem Herrn Landrath Reinhold Baron Staël von Holstein der Dank der Ritter- und Landschaft auszusprechen.

Zum Landrath erwählt wurde an Stelle des Herrn Landraths R. Baron Staël von Holstein Herr Viktor Baron Stackelberg.

38. Zu dem Bericht, betreffend die Einführung des fiskalischen Brandweinmonopols, wurde beschlossen:

Der vorliegende Bericht ist ad Pkt. I, III und IV nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

In Bezug auf die für den Verlust des Ausschanks der nunmehr monopolisirten Getränke in Aussicht stehende Entschädigung ist der Herr Landmarschall unter Aufrechterhaltung des vom Adelskonvent im Dezember 1901 an ihn gerichteten Ersuchens, bei Feststellung der Entschädigung der Gutsbesitzer und den sonst einschlägigen Fragen die Interessen der Gesammtheit der Realberechtigten nach Möglichkeit zu vertreten, zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, dass die Vertheilung der Entschädigung für das livländische Festland dem Landtag oder der von ihm bevollmächtigten ritterschaftlichen Institution durch das zu erwartende Gesetz zur allendlichen Entscheidung übertragen werden möge, und es ist für diesen Fall die Plenarversammlung des Adelskonvents zu bevollmächtigen, den Vertheilungsmodus festzusetzen und die Vertheilung der Entschädigungen unter diejenigen physischen und juristischen Personen, deren Ansprüche von der Staatsregierung anerkannt sind, inappellabel zu bewerkstelligen.

Um der Plenarversammlung des Adelskonvents die Erfüllung der ihr ertheilten Aufgabe zu erleichtern und die Verschiedenartigkeit der Krugsentschädigungsansprüche in ausgiebigster Weise zu ermitteln, ist Folgendes zu beobachten:

In jedem der 8 Kreise Livlands wird eine Subkommission, bestehend aus einem zur Zeit des gegenwärtig versammelten Landtages vom Kreistage zu erwählenden Präses und den 3 statistischen Berichterstattern des Kreises gebildet, welche die Aufgabe hat, nach Empfang entsprechender Direktiven seitens der Plenarversammlung des Adelskonvents, das gesammte für die Vertheilung nothwendige Material in möglichster Vollständigkeit zu sammeln, zu sichten und alsdann einer Kommission zu übergeben, die unter dem Vorsitz des Herrn residirenden Landraths aus ihm, dem Herrn Landmarschall und den 8 von den Kreistagen erwählten Präsides der Subkommissionen besteht.

Diese letztgenannte Kommission ist zu autorisiren, das ihr übergebene Material, falls erforderlich, noch weiter zu vervollständigen, zu verifiziren und alsdann die Berechnung für die Vertheilung anzufertigen, welche Berechnung sie der Plenarversammlung des Adelskonvents vorstellt.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu autorisiren, die letzten Entscheidungen über die Vertheilung der Pauschalsumme an die einzelnen Empfangsberechtigten und speziell über etwaige Reklamationen derselben inappellabel zu treffen.

In die Kreiskommissionen in Sachen der Krugsentschädigungen wurden gewählt:

Für den Rigaschen Kreis: Otto von Blanckenhagen-Allasch.
„ „ Wolmarschen Kreis: Conrad von Knieriem-Muremois.
„ „ Wendenschen Kreis: Th. von Richter-Alt-Drostenhof.
„ „ Walkschen Kreis: Gottlieb Baron Fersen-Adsel-Schwarzhof.
„ „ Dorpatschen Kreis: O. von Stryk-Fölk.
„ „ Werroschen Kreis: Gerh. von Samson-Himmelstierna-Uelzen.
„ „ Pernauschen Kreis: Landrath Baron Pilar von Pilchau-Audern.
„ „ Fellinschen Kreis: Landrath Baron Ungern-Sternberg-Schloss-Fellin.

39. Zu dem Bericht, betreffend die Vorarbeiten zur Begründung eines Irrenasyls, wurde beschlossen:

I. Die Ritter- und Landschaft übernimmt es, den Bau und die Einrichtung der Irrenanstalt für die Landeskasse auszuführen.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu autorisiren, über sämmtliche einschlägige Fragen, sofern sie durch Beschlüsse des Landtages nicht bereits erledigt sind, Entscheidung zu treffen. Auf dem gegenwärtig versammelten Landtage ist eine aus 5 Gliedern bestehende Baukommission zu erwählen, welcher die für ihre Thätigkeit erforderlichen Instruktionen von der Plenarversammlung des Adelskonvents zu ertheilen sind. Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist ferner zu autorisiren, die Verwaltung des Asyls zu organisiren und eventuell wegen Uebernahme der Verwaltung der Irrenanstalt durch den „Verein zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland“ mit diesem Verein in Relation zu treten und den Betrag der Unterhaltskosten der Anstalt zu berechnen und festzusetzen, wobei der Grundsatz zu beobachten ist, dass die Gemeinden die Pflicht haben, an den Unterhaltskosten der zu ihnen gehörigen Kranken zu partizipiren.

II. Im Interesse einer möglichst schleunigen Förderung der Sache, betreffend die Verpflegung derjenigen Geisteskranken in Livland welche wegen Mangels an Raum oder Mitteln zu ihrem Unterhalt in den örtlichen Spezialanstalten nicht untergebracht werden können, sowie in Erwägung dessen, dass eine neu zu bauende Irrenanstalt zweifellos allen Ansprüchen der Krankenpflege besser genügen würde,

als der Umbau bereits zu anderen Zwecken benutzter Gebäude, dass ferner die vorliegenden Kostenanschläge, betreffend die Errichtung einer Irrenanstalt in Solitüde, welche nur nach dem Augenschein, nicht aber auf Grund genauer Berechnungen angefertigt werden konnten, keinen Ueberblick über die aufzuwendenden pekuniären Mittel gestatten, und dass endlich die Unterhaltskosten einer in Stackeln zu begründenden Anstalt sich — namentlich in Bezug auf das Brennholz — bedeutend niedriger stellen würden, als solches in Solitüde der Fall wäre, ist von einem Ankauf der offerirten Immobilien der ehemaligen Tuchfabrik Solitüde Abstand zu nehmen und das Terrain in Stackeln für die Errichtung der Irrenanstalt zu bestimmen.

III. Die Mittel zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungskosten der Irrenanstalt sind nach Abzug des in der Landeskasse sich ansammelnden Baufonds durch eine innere oder äussere Anleihe zu decken, deren Modalitäten von der Plenarversammlung des Adelskonvents festzusetzen sind.

In die im Punkt I erwähnte Kommission wurden gewählt die Herren: Landrath Baron Ungern-Sternberg, von Stryk-Fölk, Boltho von Hohenbach zu Wohlfahrt, Baron Loudon- Serben und von Hansen-Planhof.

40. Zu dem Abschiedsgesuch des Herrn Landraths E. Baron Campenhausen wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtig versammelten Landtage ist die Neuwahl eines Landraths lettischen Distrikts zu vollziehen und ist dem Herrn Landrath Eduard Baron Campenhausen der Dank der Ritter- und Landschaft auszusprechen.

Zum Landrath erwählt wurde an Stelle des Herrn E. Baron Campenhausen Herr Balthasar Baron Campenhausen.

41. Zu dem Elaborat der zur Bearbeitung eines Nothwegegesetzes niedergesetzten Kommission wurde beschlossen:

Da die Vorschläge der Kommission nicht geeignet sind, ein Nothwegegesetz vorzubereiten und zu fördern, sind diese Vorschläge abzulehnen und es ist die Kommission zu ersuchen, das Elaborat eines Nothwegegesetzes der Plenarversammlung des Adelskonvents vorzulegen, welche zur Beschlussfassung bevollmächtigt wird.

42. Zu dem Bericht der vom Landtage des Jahres 1900, betreffend obligatorische Einführung des Normalstatuts für Kirchspielsärzte, niedergesetzten Kommission wurde beschlossen:

In Erwägung dessen, dass eine obligatorische Zahlungspflicht der Höfe und Gemeinden für Sanitätszwecke ein neues Prästandum bedeutet, welches nur durch den Reichsrath sanktionirt werden kann, ist

von einer Regelung der Sanitätsarztpflicht in obligatorischem Sinne abzusehen und die Verbesserung der sanitären Verhältnisse auf dem Wege fakultativer allmählicher Verbreitung des Normalstatuts anzustreben.

43. Zu dem Bericht, betreffend den erblosen Nachlass der weil. Frau Emilie von Torklus geb. Lind, wurde beschlossen:

1) Die Livländische Ritterschaft akzeptirt den ihr von dem Rigaschen Bezirksgericht am 19. Februar 1902 zugesprochenen Theil des Nachlasses der Frau Emilie von Torklus.
2) Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu autorisiren, wegen Ankaufes des der „Ludwig von Lilienfeld-Stiftung" gehörigen Gutes Wittkop für die livländische Ritterschaft Bestimmung zu treffen und die erforderliche Kaufsumme dem ritterschaftlichen Reservefonds zu entnehmen.
3) Dem Gesuch der Frau Helene von Keussler ist zu deferiren und dem entsprechend auf die Rückzahlung der Erbschaftssteuer im Betrage von 720 Rbl. für das ihr von weil. Frau von Torklus legirte Kapital zu verzichten.
4) Der Antrag des Herrn Trikatenschen Kirchenvorstehers N. von Transehe, betreffend Ueberlassung eines Theiles des erblosen Nachlasses an das Trikatensche Kirchspiel, behufs Errichtung eines Kranken- und Siechenhauses, ist abzulehnen, jedoch ist aus diesem Nachlass die Summe von 10.000 Rbl., behufs Gründung eines Kranken- und Siechenhauses in Trikaten seitens der livländischen Ritterschaft, zu bewilligen und ist die Plenarversammlung des Adelskonvents zu autorisiren, alle hierauf bezüglichen näheren Bestimmungen endgültig zu treffen.
5) Der Rest des aus dem von Torklusschen Nachlass der Ritterschaft als erbloses Gut zufallenden Kapitals ist zu einer Stiftung zu bestimmen, die den Zweck verfolgt, den zum livländischen immatrikulirten Adel gehörigen Rittergutsbesitzern Livlands, die unverschuldet in schwierige wirthschaftliche Lagen gerathen, eine Unterstützung zu gewähren, und zwar in der Form, dass der Landtag ein Kuratorium ernennt, dem die Verwaltung dieser Stiftung obliegen soll und welches berechtigt sein soll zwei Drittel des Vermögens, sei es durch Vertheilung der Zinsen, sei es durch zinsfreie Kapitaldarlehen, zu nutzen, während das letzte Drittel zum Anwachsen des Kapitals dienen soll. Auf dem gegenwärtigen Landtage ist ferner eine aus 3 Gliedern bestehende Kommission zu erwählen und zu beauftragen, ein Statut für diese Stiftung auszuarbeiten und der Plenarver-

sammlung des Adelskonvents, welche zur Beschlussfassung über dasselbe ermächtigt wird, vorzulegen.

In das Kuratorium wurden gewählt die Herren: Landmarschall Baron Meyendorff, Landrath von Transehe und Landrath Baron Nolcken.

44. Zu dem Antrag der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra, betreffend Erhöhung der Verpflegungsgelder in den Leprosorien der Gesellschaft internirter Bauergemeindeglieder aus der Landeskasse, wurde beschlossen:

1) Der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra ist, behufs Ersatzes der von ihr verausgabten Stiftungskapitalien, die Summe von 3725 Rbl. 8 Kop. aus der Landeskasse zu bewilligen.
2) Das Landrathskollegium und der Herr Landmarschall sind zu ersuchen, die Aktion, betreffend Erwirkung des Isolirungs- und Internirungszwanges für Lepröse, fortzusetzen.
3) Der Verwaltungsrath der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra ist zu ersuchen, bei der ökonomischen Verwaltung der Leprosorien die grösste Sparsamkeit obwalten zu lassen, zu welchem Zweck die Ernennung je eines Kurators für die wirthschaftliche Leitung jedes der 4 Leprosorien durch den Verwaltungsrath empfehlenswerth erscheint.
4) Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu autorisiren, dem Verwaltungsrath der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra einen Kredit bis zum Betrage von 120 Rbl. jährlich aus der Landeskasse für jeden in den Leprosorien untergebrachten, einer livländischen Landgemeinde angehörenden Kranken, und zwar für die Zeit vom 1. Januar 1902 bis zum nächsten ordinären Landtage, zu bewilligen.

45. Zu dem Antrag der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra, betreffend Fortsetzung des ihr auf die Landeskasse zur Anstellung eines oder mehrerer Spezialärzte angewiesenen Kredits, wurde beschlossen:

Dem Verwaltungsrath der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra ist behufs Gagirung eines oder zweier Spezialärzte zur Ueberwachung und Isolirung der livländischen Leprösen ein Kredit bis zum Betrage von 5000 Rbl. jährlich aus der Landeskasse bis zum nächsten ordinären Landtage mit der Massgabe zu bewilligen, dass die Auszahlung dieser Subvention bis zur Erwirkung des Internirungszwanges der Leprösen zu beanstanden ist.

46. Zu dem Gesuch des Vereins zur Verpflegung von Epileptikern und Idioten um Fortsetzung seiner Subvention aus der Landeskasse wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Gesuche entsprechend ist die dem Verein zur Verpflegung von Epileptikern und Idioten aus der Landeskasse gewährte Subvention von 2000 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordinären Landtage weiter zu bewilligen.

47. Zu dem Verzeichniss der Willigungen aus der Korps- und Ritterkasse sammt Prolongationsgesuchen wurde beschlossen:

Die in das Budget pro 1902 aufgenommenen unterminirten Bewilligungen, sowie die bis zu diesem Landtage bewilligt gewesenen Summen und Kredite sind mit der Massgabe weiter zu bewilligen, dass die bisher triennal und die bis zu diesem Landtage bewilligten Summen und Kredite nur für die Zeit bis zum nächsten ordinären Landtage weiter zu bewilligen sind, jedoch mit folgenden Abweichungen:

1) Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, die Quartiergelder des Ritterschaftssekretärs, unter Berücksichtigung etwaiger eingegangener privater Verbindlichkeiten, cessiren zu lassen, sobald die im neu errichteten ritterschaftlichen Dienstgebäude hergestellte Amtswohnung des Ritterschaftssekretärs beziehbar sein wird.
2) Die Gagen und Quartiergelder derjenigen ritterschaftlichen Beamten, denen durch Beschluss dieses Landtages das Recht zum Bezuge von Pensionon und Alterszulagen zuerkannt ist, sind als etatmässig fixirte anzusehen.
3) Die Zulage aus der Korpskasse für den Arzt des Ritterhauses im Betrage von 100 Rbl. jährlich, sowie die Zahlungen des Architektenhonorars und Arzthonorars aus der Ritterkasse im Gesammtbetrage von 400 Rbl. jährlich sind einzustellen.
4) Der Miethwerth des Lokals der Riga-Wolmarschen adeligen Vormundschaftsbehörde im Ritterhause ist in Zukunft in die Repartition aufzunehmen und der Ritterkasse als Einnahme aus dem Ritterhause gut zu schreiben.
5) Die Subvention der Seelsorge unter den Letten und Esten in Westsibirien im Betrage von 300 Rbl. jährlich ist einzustellen.
6) Die Gage des Schulraths ist auf den Betrag von 250 Rbl. jährlich, und diejenige des Sekretärs der Oberlandschulbehörde auf 300 Rbl. jährlich zu reduziren.
7) Die dem Stipendienkollegium von der Plenarversammlung des Adelskonvents bewilligten Kredite sind in der bisherigen Höhe bis zum nächsten ordinären Landtage weiter zu bewilligen.
8) Die Subvention der Handfertigkeitskurse in Riga im Betrage von 100 Rbl. jährlich, die Subventionen der Livländischen Gemein-

nützigen und Ökonomischen Sozietät im Betrage von 4200 Rbl. jährlich, der Kredit derselben für die Landmesserabtheilung des Liv-Estländischen Landeskulturbureaus im Betrage von 2400 Rbl. jährlich und die Subvention der Agentur für christliche Volksschriften im Betrage von 200 Rbl. jährlich sind einzustellen.

9) Die bisherigen Subventionen des Vereins zur Ausbildung Blinder und Schwachsichtiger im Betrage von 400 Rbl. jährlich, der Wittwe Reimersschen Augenheilanstalt im Betrage von 500 Rbl. jährlich und der Livländischen Abtheilung der Gesellschaft zur Rettung auf dem Wasser im Betrage von 600 Rbl. jährlich sind aus der Ritterkasse einzustellen und, vorbehältlich der Zustimmung der Gouvernementsverwaltung, für die Zeit bis zum nächsten ordinären Landtage aus der Landeskasse zu bewilligen.

10) Die Unterstützungen der verw. Frau Paulson und des dim. Herrn Ritterhausarchitekten von Sivers im Betrage von 150 Rbl. bezw. 300 Rbl. jährlich sind auf das Konto der lebenslänglich bewilligten Pensionen zu setzen.

48. Zu dem Antrag des Herrn Schulvorstehers von Eltz, betreffend Erhöhung der jährlichen Subvention der von ihm geleiteten Privatschule und Bewilligung einer einmaligen Subvention zur Deckung eines Defizits, wurde beschlossen:

Die dem Privatgymnasium des Herrn von Eltz aus der Ritterkasse gewährte Subvention ist von 5000 Rbl. auf 8000 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordinären Landtage zu erhöhen.

49. Zu dem Antrag des Kuratoriums der v. Zeddelmannschen Lehranstalt, betreffend Bewilligung einer jährlichen Subvention von 10.000 Rbl., wurde beschlossen:

Die erbetene Subvention von 10.000 Rbl. jährlich ist dem Kuratorium der v. Zeddelmannschen Privatlehranstalt für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Landtage aus der Ritterkasse mit der Massgabe zu bewilligen, dass dem Kuratorium der Anstalt die beliebige Verwendung der Subventionssumme zu überlassen sei.

50. Zu dem Abschiedsgesuch des Herrn Landraths C. von Anrep wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtig versammelten Landtage ist die Neuwahl eines Landraths estnischen Distrikts zu vollziehen und ist dem Herrn Landrath Conrad von Anrep der Dank der Ritter- und Landschaft auszusprechen.

Zum Landrath erwählt wurde an Stelle des Herrn C. von Anrep Herr Viktor von Helmersen.

51. Zu dem Elaborat der zur Ausarbeitung eines Anerbenrechts für Rittergüter niedergesetzten Kommission wurde beschlossen:

I*a*. Der „Entwurf eines Anerbenrechts für Rittergüter in Livland" ist in der von der Majorität der Kommission proponirten Fassung mit der Abänderung zu akzeptiren, dass der Art. 2580[10] nachstehenden Wortlaut erhält:

„Die Bestellung von Pfandrechten an einem Anerbengute ist dem Anerben nur insoweit gestattet, als die Summe der durch die eingetragenen Hypotheken (Art. 1336, 1569) besicherten Forderungen den Betrag nicht übersteigt, der sich ergiebt, wenn man von dem bei der Zutheilung angenommenen Schätzungswerth des Anerbengutes den Betrag des dem Anerben gewährten praecipuum (2580[18]) in Abzug bringt.

b. Das Landrathskollegium ist zu ersuchen: 1) die Meinungsäusserung des Oeselschen Landrathskollegiums über den Entwurf einzuholen; 2) der Kommission die Meinungsäusserung des Oeselschen Landrathskollegiums zur Begutachtung und den Entwurf zur endgültigen Redaktion zu übergeben.

c. Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu autorisiren, alle weiteren behufs Bestätigung des Entwurfs erforderlichen Massregeln zu veranlassen.

II. Dem Herrn Rechtsanwalt Axel Volck ist der Dank des Landtages für seine mühevolle und erfolgreiche Thätigkeit in Sachen der Ausarbeitung des Entwurfes eines Anerbenrechts für Rittergüter in Livland auszusprechen.

III. Der Entwurf eines Anerbenrechts für Rittergüter in Livland ist den Ritterschaften von Kurland und Estland zur Kenntnissnahme und eventueller analoger Beschlussfassung mitzutheilen.

52. Zu dem Antrag des Kirchenkollegiums der St. Jakobi-Kirche zu Riga, betreffend Bewilligung eines Beitrages von 4000 Rbl. zur Bereinigung und Renovirung des inneren Kirchenraumes der St. Jakobi-Kirche, wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist dem Kirchenkollegium der St. Jakobi-Kirche zu Riga, zur Renovirung des inneren Kirchenraumes genannter Kirche, die Summe von 4000 Rbl. aus der Ritterkasse mit der Massgabe zu bewilligen, dass dem Kirchenkollegium im Jahre 1902 2000 Rbl. und im Jahre 1903 wiederum 2000 Rbl. ausgezahlt werden.

53. Zu dem Antrag des Felliner Stadthaupts, betreffend Subventionirung einer in Fellin zu begründenden Kommerzschule, wurde beschlossen:

In Erwägung dessen, dass das Bedürfniss nach Begründung einer Kommerzschule in Fellin nicht als ein allgemein und dringend empfundenes erscheint, ist der vorliegende Antrag abzulehnen.

54. Zu dem Antrag der livländischen Predigersynode, betreffend Subventionirung eines Separatfonds der Emeritenkasse der Prediger des livländischen Konsistorialbezirks zur Ablösung der Drittelzahlung an die Amtsvorgänger, wo solche durch die Nachfolger nicht geschehen kann, wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist zum Besten eines zu bildenden Separatfonds der Emeritenkasse der Prediger des livländischen Konsistorialbezirks, behufs Ablösung der Drittelzahlung an die Amtsvorgänger, wo eine solche Zahlung durch die Nachfolger nicht geschehen kann, eine Subvention im Betrage von 1000 Rbl. jährlich, gerechnet vom Zeitpunkt der Gründung des Separatfonds, bis zum nächsten ordinären Landtage, aus der Ritterkasse zu bewilligen.

55. Zu dem Antrag der Herren Oberpastor Girgensohn und Pastor Hollmann, betreffend Fortsetzung der Bewilligung von 600 Rbl. jährlich aus der Ritterkasse behufs Ausbildung von Organisten und Bewilligung von 2500 Rbl. einmalig, zu demselben Zwecke, wurde beschlossen:

Die zur Ausbildung von Organisten bisher aus der Ritterkasse gewährte Subvention im Betrage von 600 Rbl. jährlich ist bis zum nächsten ordinären Landtage weiter zu bewilligen.

56. Zu dem Antrag des Herrn Oberpastors Willigerode, betreffend Bewilligung einer Subvention zur Anstellung eines Katecheten für die landische Dorpater Kirchengemeinde, wurde beschlossen:

Entsprechend dem Landtagsbeschlusse vom 27. Februar 1899 (ad Del. 24), nach welchem die auf die Konfirmandenlehre abzielende religiöse Unterweisung der Volksjugend die Pflicht der einzelnen Kirchengemeinden bildet und aus allgemeinen Mitteln der Ritter- und Landschaft nur die allgemeine Organisation des Hausunterrichts durch Ausbildung von Katecheten und die allgemeine Kontrole desselben durch Hilfsvikare zu subventioniren sind, ist der Antrag auf Bewilligung einer Subvention zur Anstellung eines Katecheten für die landische Dorpater Kirchengemeinde abzulehnen und die Aufbringung der erforderlichen Mittel dieser Kirchengemeinde zu überlassen.

57. Zu dem Antrag des Schlockschen Kirchenvorstehers und des dortigen Pastors, betreffend Subventionirung des Konfirmandenvorbereitungsunterricht in Kemmern, wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist die zum Besten des Konfirmandenvorbereitungsunterrichts in Kemmern pro 1901/1902 aus der Ritterkasse bewilligte, jedoch noch nicht erhobene Summe von 100 Rbl. dem Herrn Schlockschen Kirchenvorsteher auszuzahlen und ferner die in Rede stehende Subvention von 100 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordinären Landtage weiter zu bewilligen.

58. Zu dem Antrag des Herrn Pastors Wühner, betreffend Erhöhung der Subvention des Katecheten der Walkschen estnischen Gemeinde, wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist der zum Besten des Katecheten der Walkschen estnischen Gemeinde aus der Ritterkasse bewilligte Credit von 300 Rbl. auf 350 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordinären Landtage zu erhöhen.

59. Zu dem Gesuch des Herrn Arnold Knüpffer in Fellin um Subventionirung seiner Privat-Mädchenschule nebst Pension wurde beschlossen:

Die für die Zwecke der bisher von Herrn Arnold Knüpffer geleiteten Privat-Mädchenschule und Pension gegen Erlegung eines Miethzinses von 300 Rbl. jährlich benutzten Wohn- und Schulräume des ehemaligen Landesgymnasiums zu Fellin zu ebendemselben Zweck bei Festsetzung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist zu unentgeltlicher Benutzung zu überlassen.

60. Zu dem Bericht, betreffend den Druck und die Veröffentlichung der Resultate der im Jahre 1900 veranstalteten Enquête über die Zahl der Geisteskranken und den Charakter ihrer Krankheit, wurde beschlossen:

Behufs Drucklegung der Resultate der im Jahre 1899 veranstalteten Enquête über die Zahl der Geisteskranken in Livland und den Charakter ihrer Krankheit und behufs Herstellung von 500 Druckexemplaren dieser Arbeit ist a Conto der Ritterkasse ein Credit bis zum Betrage von 150 Rbl. zu bewilligen.

Den an der Enquête betheiligt gewesenen Aerzten ist je ein Exemplar kostenfrei zu übersenden.

61. Zu dem Bericht, betreffend das Ausscheiden des Herrn Dr. med. Gustav Carlblom aus dem Amte eines Arztes für das ritterschaftliche Dienstpersonal, wurde beschlossen:

Dem Herrn Dr. med. Gustav Carlblom ist in Anbetracht seiner 32jährigen Thätigkeit in dem Amte eines Arztes für das ritterschaftliche Dienstpersonal eine Pension im Betrage des von ihm bezogenen Jahresgehalts von 200 Rbl., und zwar zur Hälfte aus der Ritterkasse und zur Hälfte aus der Korpskasse, zu bewilligen.

62. Zu dem Antrag der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen um Fortsetzung der bisherigen Subvention zur Herausgabe der livländischen Landtagsrezesse aus schwedischer Regierungszeit und um Eröffnung einer Subskription und eines Kredits für den Druck des Werkes wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist:

1) die der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen speziell zur Herausgabe der livländischen Landtagsrezesse aus schwedischer Regierungszeit gewährte Subvention im Betrage von 1000 Rbl. jährlich aus der Ritterkasse bis zum nächsten ordinären Landtage weiter zu bewilligen;
2) der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen für den Druck der erwähnten Rezesse einen Kredit bis zum Betrage von 500 Rbl. auf die Ritterkasse zu eröffnen und
3) das Landrathskollegium zu autorisiren, an die livländischen Rittergutsbesitzer zirkulariter eine Aufforderung zur Subskription sowohl auf das in Rede stehende Werk, als auf die von den Herren H. von Bruiningk und N. Busch unternommene Edition der livländischen Privaturkunden (Güterurkunden) zu richten.

63. Zu dem Gesuch des Herrn Rechtsanwalts Wittram um zeitweilige Erhöhung der Pension des Frl. Esther Hollmann wurde beschlossen:

Die dem Frl. Esther Hollmann aus der Ritterkasse bewilligte Pension von 500 Rbl. jährlich ist für die Dauer eines Jahres um 300 Rbl. zu erhöhen.

64. Zu dem Unterstützungsgesuch der verwittweten Frau Staatsrath Alide Heinrichsen wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen.

65. Zu dem Gesuch des Frl. Emma Eggert um Fortsetzung der ihrer verstorbenen Mutter bewilligt gewesenen Pension wurde beschlossen:

Den Kindern des weiland Ritterschaftsförsters Eggert ist eine Unterstützung von 150 Rbl. jährlich aus der Korpskasse bis zum nächsten ordinären Landtage zu bewilligen.

66. Zu dem Gesuch des Frl. Wilhelmine Böncken um Fortsetzung der ihrer verstorbenen Mutter bewilligt gewesenen Pension wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist, da die Petentin in keinerlei Beziehung zur livländischen Ritterschaft steht, abzulehnen.

67. Zu dem Unterstützungsgesuch der verw. Frau A. Schkender wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen.

68. Zu dem Unterstützungsgesuch des dim. Kirchspielsgerichtsnotärs Johann Smilschkaln wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen.

69. Zu den Beschwerden der Arrendatore der Kronsgüter Stürzenhof und Marzenhof, Jakob Eglit und Jakob Paukul, über einen Beschluss des Wendenschen Postirungskonvents vom 4. Mai 1898, resp. über die stattgehabte Abweisung der genannten Beschwerdeführer von Seiten des Landrathskollegiums mit Klagen gleichen Inhalts — nebst Bericht wurde beschlossen:

Der Herr Wendensche Postirungsdirektor Baron Loudon zu Schloss-Serben ist zu ersuchen, auf Grund des dem Wendenschen Postirungskonvente vom 4. Mai 1898 eingereichten Berichtes, rechnungsmässig festzustellen, ein wie grosser Theil der laut Beschluss des genannten Konventes auf die Höfe der Kronsgüter Stürzenhof und Marzenhof repartirten Summen von 60 Rbl. 90 Kop. und bezw. 131 Rbl. 28 Kop. einen Ersatz für solche Naturalleistungen bildet, welche gemäss § 550 der Livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1860 von den Gemeinden der erwähnten Güter zum Besten der Station Wenden zu prästiren waren, alsdann die beiden genannten Summen um die auf solche Weise ermittelten Beträge zu ermässigen und die dergestalt reduzirten Beträge von den Beschwerdeführern einzufordern.

Den Beschwerdeführern Jakob Eglit und Jakob Paukul ist von vorstehendem Beschlusse Mittheilung zu machen.

70. Zu dem Gesuch des Herrn Johann Meyer um Bewilligung von 400 Rbl. einmalig zwecks Theilnahme an einem Lehrerkursus des Leipziger Handarbeitsseminars wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen.

71. Zu dem Antrag der Herren Baron Wolff zu Waldenrode und Fürst Kropotkin, betreffend Fortsetzung und Erhöhung der Subvention des Asyls zur Besserung minderjähriger Verbrecher, wurde beschlossen:

Die zum Besten des Asyls zur Besserung minderjähriger Verbrecher bisher aus der Ritterkasse im Betrage von 500 Rbl. jährlich gewährte Subvention ist auf die Landeskasse zu übertragen und nebst der bisher

aus dieser Kasse gewährten Subvention von 1500 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordinären Landtage weiter zu bewilligen.

72. Zu dem Abschiedsgesuch des Herrn Ritterschaftssekretärs Theodor von Richter wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtigen Landtage ist die Neuwahl für das Amt eines Ritterschaftssekretärs und die Neuwahl eines Gliedes der ritterschaftlichen Baukommission zu vollziehen.

Zum Ritterschaftssekretär wurde an Stelle des Herrn Th. von Richter der Herr Friedrich von Samson-Himmelstjerna gewählt.

73. Zu dem Bericht, betreffend das Verfahren wegen Ausschliessung von Edelleuten, welche Mitglieder mehrerer baltischer Ritterschaften sind, aus den resp. Adelsmatrikeln, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

74. Zu dem Bericht, betreffend die Mittheilung des Herrn Landraths Ottokar von Samson-Himmelstjerna vom 6. Februar 1901 über das dem Herrn Georg von Samson-Himmelstjerna zur Last gelegte ehrwidrige Verhalten wurde beschlossen:

In Anbetracht dessen, dass der Herr Georg von Samson die ihm zur Last gelegten und von ihm selbst reumüthig zugegebenen Handlungen in sehr jugendlichem Alter aus Leichtsinn sich hat zu Schulden kommen lassen, in Anbetracht ferner dessen, dass derselbe zu jener Zeit noch nicht im bürgerlichen Leben stand, sowie endlich in Anbetracht der Stellungnahme seiner Familie zu dem, wessen er sich schuldig gemacht hat, beschliesst der Landtag:

Der Herr Landmarschall ist zu ersuchen, dem Herrn Georg von Samson einen strengen Verweis zu ertheilen und demselben zu eröffnen, die livländische Ritterschaft habe von der Einleitung des in den §§ 890—896 des 2. Bandes des Provinzialrechts vorgesehenen Verfahrens Abstand genommen, um ihm die Möglichkeit zu gewähren, die von ihm begangene Handlung durch musterhafte Lebensführung wieder gut zu machen.

75. Zu dem Bericht der vom Landtage des Jahres 1899 zur Ausarbeitung einer Ehrengerichtsordnung niedergesetzten Kommission wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Kommissionsgutachten entsprechend ist von der Ausarbeitung einer Ehrengerichtsordnung für die der livländischen Adelsmatrikel angehörenden Edelleute Abstand zu nehmen, jedoch spricht die zum Landtage versammelte Ritterschaft den Wunsch aus, dass jedem Duell zwischen livländischen immatrikulirten Edelleuten, falls eine Partei solches verlangt, ein Ehrengericht vorhergehe.

76. Zu dem Antrag des Herrn Landraths Baron Tiesenhausen, betreffend Bewilligung einer Subvention an die Gemeinnützige und Oekonomische Sozietät, behufs Gagirung des Direktors des Landeskulturbureaus, wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät, behufs Gagirung des Direktors des Landeskulturbureaus, die Summe von 2000 Rbl. jährlich, gerechnet vom 1. Juli 1902 bis zum nächsten ordinären Landtage, aus der Ritterkasse zur Disposition zu stellen.

77. Zu dem Antrag des Herrn E. Baron Huene zu Lelle, betreffend Erhöhung der bisherigen Subvention des Vereins Hephata zur Ausbildung Taubstummer aus der Landeskasse und Bewilligung von 7000 Rbl. einmalig aus der Ritterkasse, wurde beschlossen:

Auf den vorliegenden Antrag ist insoweit einzugehen, als die dem Verein Hephata aus der Landeskasse gewährte Subvention — zwecks Ausbildung von Lehrer-Aspiranten — auf 2200 Rbl. jährlich zu erhöhen und in diesem Betrage bis zum nächsten ordinären Landtage zu bewilligen ist.

78. Zu dem Gesuch des Werroschen Hilfsvereins zur Ausbildung taubstummer Kinder um Fortsetzung der bisherigen Subvention desselben aus der Landeskasse wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Gesuche entsprechend ist die dem Werroschen Hilfsverein zur Ausbildung taubstummer Kinder aus der Landeskasse gewährte Subvention von 400 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordinären Landtage weiter zu bewilligen.

79. Zu dem Antrag des Vorstandes des livländischen Taubstummenbildungsvereins, betreffend Erhöhung seiner bisherigen Subvention aus der Landeskasse, wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage entsprechend ist die dem livländischen Taubstummenbildungsverein aus der Landeskasse gewährte Subvention von 600 Rbl. jährlich auf 1500 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordinären Landtage zu erhöhen.

80. Zu dem Gesuch des Dorpat-Werroschen Kreisthierarztes Hampff um Subventionirung einer thierärztlichen Heilanstalt wurde beschlossen:

In Anbetracht dessen, dass die Subventionirung der in Werro zu errichtenden thierärztlichen Heilanstalt in erster Linie Sache der privaten Interessenten und eventuell des Werroschen Kreistages wäre, ist das vorliegende Gesuch abzulehnen.

81. Zu dem Gesuch des Dorpater Estnischen Mässigkeitsvereins Karskuse Söber um Bewilligung von 500 Rbl. einmalig zum Besten der von ihm begründeten Volksbibliothek wurde beschlossen:

Der Dorpater Mässigkeitsverein Karskuse Söber ist mit dem vorliegenden Gesuche ab und an das Dorpater Kreis-Mässigkeitskuratorium zu verweisen.

82. Zu dem Bericht der Kassarevidenten über die Revision der in ritterschaftlicher Verwaltung befindlichen Kassen wurde beschlossen:

1) Anlangend die der Ritterkasse zu refundirende, zu Gunsten des Lubahnschen Predigers und des dortigen Küsters auslagsweise gezahlte Summe von 430 Rbl., so ist, da im Laufe der in Frage kommenden Zeit ein Wechsel in der Person des Lubahnschen Predigers stattgefunden hat, das Landrathskollegium zu ersuchen, darüber Informationen einzuziehen, ob und in welcher Weise eine Beitreibung der genannten Summe bewerkstelligt werden kann, und dem nächsten Adelskonvent, behufs weiterer Beschlussfassung in vorliegender Angelegenheit, Bericht zu erstatten.
2) Was die Frage der Verwendung des jährlichen Zinsenüberschusses des Ordnungsgerichtspensionsfonds über die aus demselben zu zahlenden Pensionen anbetrifft, so ist das Landrathskollegium zu ersuchen, dem nächsten Adelskonvent hierauf bezügliche Vorschläge zu machen, und ist die Plenarversammlung des Adelskonvents zu autorisiren, über die Verwendung der qu Summe Bestimmung zu treffen.

83. Zu dem Bericht, betreffend die den Gutsbesitzern im Kirchspiel Alt-Pebalg als Ersatz der auf die Güter des Grafen Scheremetjew entfallenden kirchlichen Leistungen aus der Ritterkasse gezahlten Subventionen, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

84. Zu dem Abschiedsgesuch des Herrn Ritterschaftsnotärs Fr. Baron Schoultz-Ascheraden wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtig versammelten Landtage ist die Neuwahl für das Amt eines Ritterschaftsnotärs zu vollziehen.

Zum Ritterschaftsnotär wurde an Stelle des Herrn Fr. Baron Schoultz-Ascheraden Herr Astaf von Transehe gewählt.

85. Endlich wurde beschlossen: Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu bevollmächtigen, über

a. die Anträge des Herrn Gouverneurs, betreffend Veränderung der Regeln für die Anstellung von Distriktsthierärzten, und der

Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät, betreffend anderweitige Vertheilung der ihr aus der Landeskasse bewilligten Zuschüsse;

b. den Bericht, betreffend den Erlass eines neuen Volksschulgesetzes;

c. den Bericht, betreffend die Theilnahme der Höfe parzellirter Kronsgüter an den Kirchspiels- und den Postirungslasten;

d. den Bericht, betreffend die Erhöhung der Fahrgelder des Riga-Wolmarschen Kreis-Thierarztes für dessen Amtsfahrten in der Umgegend von Riga;

e. den Bericht, betreffend die Reorganisation der Kirchspielsbriefpost;

f. den Bericht, betreffend die projektirte Flössungs-Verordnung für die öffentlichen Flüsse Livlands mit Ausnahme der Düna;

g. den Bericht, betreffend die Veränderungen in dem livländischen Stationsnetz seit dem Dezember-Landtag 1900 und die Stationsrevisionen vom Jahre 1901;

h. den Rechenschaftsbericht der Verwaltung der Bauerrentenbank pro 1901 nebst Revisionsbericht der Revidenten der Bauerrentenbank;

i. das Gutachten des Liv-Estländischen Landeskulturbureaus, betreffend die Festsetzung einer Normaltaxe für revisorische Arbeiten der Ritterschaftsrevisore, nebst Bericht

an Stelle des Landtags Beschluss zu fassen.

86. Nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zu Kassadeputirten wurden der Herr Arved von Strandmann und Herr Alexander von Stryk wiedergewählt.

b. Zum ersten Assessor des livländischen evang.-lutherischen Konsistoriums wurde Herr Kassadeputirter A. von Strandmann gewählt.

c. Zum zweiten Assessor des livländischen evang.-lutherischen Konsistoriums wurde als erster Kandidat der Herr Georg von Rautenfeld und als zweiter Kandidat der Herr Arnold von Tideböhl gewählt.

d. Zum Präsidenten und zu Räthen der Bauerrentenbank wurde 1) Herr G. von Sivers zum Präsidenten und 2) die Herren A. von Villebois und K. von Löwis of Menar zu Räthen wiedergewählt.

e. Zu Revidenten der Bauerrentenbank wurden die Herren August von Klot, Felix von Klot und Baron Edmund Sass wiedergewählt.

f. Zum Präsidenten und zu Gliedern der ritterschaftlichen Gestütkommission wurden der Herr Baron Adolf Pilar von Pilchau zum Präsidenten, der Herr N. von Klot zu Immofer zu dessen Adlatus und

zu Gliedern der Kommission die Herren von Roth zu Rösthof und von Sivers zu Heimthal wiedergewählt.

g. Zum Präsidenten des ritterschaftlichen Chausséekomités wurde der Herr Landrath Baron Campenhausen und zum geschäftsführenden Gliede der Herr Baron C. Vietinghoff zu Schöneck und zum zweiten Gliede der Herr Baron Joseph Wolff zu Lindenberg wiedergewählt.

Beschlüsse der Kreistage vom 15. und 16. Juni 1902.

A. Beschlüsse des Riga-Wolmarschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zu Kreisdeputirten wurden die Herren Carl Baron Engelhardt-Sehlen, Georg v. Gersdorff-Daugeln und Hans Baron Rosen-Gross-Roop wiedergewählt.

b. Zum Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteheramts wurde der Herr Arnold v. Samson-Himmelstierna-Sepküll erwählt.

c. Zum Präses und zu Gliedern der adeligen Vormundschaftsbehörde wurden wiedergewählt: zum Präses der Herr Kreisdeputirte Georg v. Gersdorff und zu Gliedern die bisherigen Assessore: Herr Friedrich v. Berg als geschäftsführendes Glied, Herr Siegfried v. Sivers und Herr Astaf v. Transehe.

2. Die Unterstützung des dim. Landgerichtsarchivars J. Franzkiewitsch im Jahresbetrage von 200 Rbl. wurde für das nächste Triennium prolongirt.

B. Beschlüsse des Rigaschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde der Herr Friedrich Baron Wolff-Waldenrode und zu dessen Suppleanten der Herr Ernst v. Blanckenhagen-Klingenberg wiedergewählt.

b. Zum Kreisgestütbeamten wurde der Herr Erwin Baron Wolff-Sudden und zu dessen Substituten der Herr Ernst v. Blanckenhagen-Klingenberg erwählt.

c. Zum Präsidenten der Kommission in Sachen der Krugsentschädigungen wurde der Herr Otto v. Blanckenhagen-Allasch erwählt.

d. Zu statistischen Berichterstattern wurden die Herren Erwin Baron Wolff-Sudden, Robert Baron Schoultz v. Ascheraden-Schliepenhof und Erich v. Grünewaldt-Bellenhof erwählt.

2. Die bisherigen Unterstützungen

der Wittwe Zisewsky . . . . . im Betrage von 120 Rbl. jährlich,
„ verw. Frau v. Baehr . . . . . „ „ „ 120 „ „
„ Wittwe Mense . . . . . „ „ „ 40 „ „
„ unverehelichten Eugenie Hellmann „ „ „ 40 „ „

wurden für das nächste Triennium prolongirt.

C. Beschlüsse des Wolmarschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde der Herr v. Freymann-Nurmis und zu dessen Suppleanten der Herr R. v. Klot-Puickeln wiedergewählt.

b. Zum Kreisgestütbeamten wurde der Herr Oskar Baron Victinghoff-Salisburg und zu dessen Substituten der Herr Eberhard Baron Wolff-Metzküll wiedergewählt.

c. Zum Präsidenten der Kommission in Sachen der Krugsentschädigungen wurde v. Knieriem-Muremois erwählt.

d. Zu statistischen Berichterstattern wurden die Herren Balthasar Baron Campenhausen-Rosenbeck und Leon Baron Campenhausen-Loddiger wiedergewählt und an Stelle des zum Präsidenten der Krugsentschädigungskommission gewählten Herrn v. Knieriem der Herr v. Stryk-Arras neugewählt.

2. Die bisherige Unterstützung der Ordnungsgerichtsnotärs-Wittwe Elise v. Erdmann, im Betrage von 600 Rbl. jährlich, wurde auf ein weiteres Triennium bewilligt.

3. Die Fahrgelder des Propstes des Wolmarschen Sprengels Herrn Dr. Schlau wurden von 100 auf 150 Rbl. jährlich erhöht.

4. Die Zulage des Sekretärs des Kreis-Schutzblatternimpfkomités, im Betrage von 50 Rbl., wurde für ein Triennium weiter bewilligt.

5. Das Unterstützungsgesuch des ehemaligen Ordnungsgerichtsbeamten J. Klingenberg vom 30. Januar 1902 wurde abgelehnt.

D. Beschlüsse des Wenden-Walkschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum Oberkirchenvorsteher wurde der Herr Landrath Baron Balthasar Campenhausen-Aahof erwählt.

b. Zu Kreisdeputirten wurden die Herren Axel Baron Delwig-Hoppenhof und Heinrich v. Kahlen-Geistershof wiedergewählt und der Herr Max v. Kreusch-Saussen neugewählt.

c. Zum Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteheramts wurde der Herr Kreisdeputirte Max v. Kreusch-Saussen wiedergewählt.

d. Zum Präses des adeligen Vormundschaftsamts wurde der Herr Kreisdeputirte Heinrich v. Kahlen-Geistershof neugewählt und zum geschäftsführenden Gliede der Herr dim. Landrichter v. Wolffeldt und zum II. Assessor der Herr G. v. Blanckenhagen-Weissenstein wiedergewählt und zum III. Assessor der dim. Ritterschaftssekretär Herr Th. v. Richter-Alt-Drostenhof neugewählt.

e. Zum Revidenten der Ritterkasse wurde der Herr Adolf v. Wulff-Sesswegen und zu dessen Suppleanten der Herr Victor v. Brümmer-Alt-Kalzenau wiedergewählt.

2. Die bisherige Unterstützung des Frl. Wilhelmine v. Schulinus im Betrage von 200 Rbl. jährlich wurde für ein Triennium weiter bewilligt.

3. Antrag der Kuratoren des geisteskranken Arved v. Buddenbrock auf Bewilligung einer Unterstützung für ihren Kuranden.

Beschluss: Dem geisteskranken Arved v. Buddenbrock bis zu seiner etwaigen Genesung eine jährliche Unterstützung von 250 Rbl. zu bewilligen.

4. Antrag des Oberkirchenvorsteheramts auf Bewilligung von Fahrgeldern an die Pröpste des Wendenschen und des Walkschen Sprengels.

Beschluss: Zus Bestreitung der Kosten für die Amtsfahrten der Pröpste des Wendenschen und des Walkschen Sprengels einen Kredit in unbestimmtem Betrage auf die Kasse des Doppelkreises zu eröffnen.

E. Beschlüsse des Wendenschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde der Herr G. v. Blanckenhagen-Weissenstein und zu dessen Suppleanten der Herr Edgar v. Strandmann-Lasdohn wiedergewählt.

b. Zum Kreisgestütbeamten wurde der Herr Adolph Sadowsky-Selsau und zu dessen Substituten der Herr Edgar v. Strandmann-Lasdohn wiedergewählt.

c. Zu statistischen Berichterstattern wurden die Herren William v. Blanckenhagen-Drobbusch und Edgar v. Strandmann-Lasdohn wiedergewählt und der Herr Friedrich Baron v. d. Pahlen-Fehteln neugewählt.

d. Zum Präsidenten der Kommission in Sachen der Krugsentschädigungen wurde der Herr dim. Ritterschaftssekretär Th. v. Richter-Alt-Drostenhof erwählt.

2. Die Unterstützung der Marschkommissärs-Wittwe Ernestine Nodeew im Betrage von 200 Rbl. jährlich wurde für das nächste Triennium prolongirt.

3. Auf das Unterstützungsgesuch des Frl. Ida Timroth wurde beschlossen, eine Unterstützung im Betrage von 200 Rbl. jährlich für ein Triennium zu bewilligen.

F. Beschlüsse des Walkschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde der Herr Gaston Baron Wolff-Kalnemoise und zu dessen Suppleanten der Herr Rudolf v. Baehr-Palzmar wiedergewählt.

b. Zum Kreisgestütbeamten wurde der Herr Max v. Anrep-Homeln und zu dessen Substituten der Herr Fr. v. Saenger-Lipskaln wiedergewählt.

c. Zu statistischen Berichterstattern wurden die Herren H. v. Blanckenhagen-Wiezemhof, R. v. Baehr-Palzmar und Ed. Baron Wolff-Fianden wiedergewählt.

d. Zum Präsidenten der Kommission in Sachen der Krugsentschädigungen wurde der Herr Gottlieb Baron Fersen-Adsel-Schwarzhof erwählt.

2. Die Unterstützung der Wittwe Martinsenn im Betrage von 200 Rbl. jährlich wurde für das nächste Triennium prolongirt.

3. Auf das Unterstützungsgesuch der Wittwe Auguste Rudolff wurde beschlossen: Der Wittwe Rudolff eine Unterstützung von 150 Rbl. jährlich auf drei Jahre zu bewilligen und die ihr auslagsweise aus der Ritterkasse gezahlten Unterstützungen im Gesammtbetrage von 225 Rbl. der Ritterkasse zu refundiren.

G. Beschlüsse des Dorpat-Werrosehen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum Oberkirchenvorsteher wurde an Stelle des aus dem Amte scheidenden Herrn Landraths Baron Stael v. Holstein der Herr Landrath Arvid v. Oettingen erwählt.

b. Zu Kreisdeputirten wurden die Herren Erich v. Oettingen-Pölcks und Harry v. Sivers-Kerjell wiedergewählt und der Herr Woldemar v. Roth-Tilsit neugewählt.

c. Zum Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteheramts wurde an Stelle des Herrn Arthur v. Wulf der Herr G. v. Rennenkampff erwählt.

d. Zum Präses des adeligen Vormundschaftsamts wurde an Stelle des zum Landrath gewählten seitherigen Herrn Kreisdeputirten A. v. Oettingen der Herr Kreisdeputirte Erich v. Oettingen-Pölcks neugewählt, zum geschäftsführenden Gliede der Herr G. v. Rennenkampff wiedergewählt, zu Assessoren an Stelle des dimissionirenden Herrn Arthur v. Wulf der Herr A. v. Roth-Rösthof neugewählt und der Herr Gustav v. Rathlef-Tammist wiedergewählt.

e. Zum Ritterschaftskassarevidenten wurde der Herr Gustav v. Rathlef-Tammist wiedergewählt.

2. Es wurden auf ein weiteres Triennium bewilligt:

a.	dem Dorpater Stadtvikar	300	Rbl. jährlich,
b.	der Wittwe des Landgerichtssekretärs Georg v. Sivers	300	„ „
c.	der Frau Louise Feldmann	200	„ „
d.	der Frau Julie Everth	300	„ „
e.	den Kindern des verstorbenen Kirchspielsgerichtsnotärs Goebel	300	„ „
f.	dem ehem. Landgerichtskanzlisten O. Blumenthal	200	„ „

Bezüglich der sub *d* verschriebenen Bewilligung wurde beliebt, das Landrathskollegium zu ersuchen, durch einen der örtlichen Kreisdeputirten vor dem nächsten ordentlichen Kreistage für den Fall, dass alsdann ein weiteres Prolongationsgesuch einlaufen sollte, über die Unterstützungsbedürftigkeit der Frau Everth Erkundigungen einziehen zu lassen.

II. Beschlüsse des Dorpatschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde der Herr G. v. Rathlef-Tammist und zu dessen Suppleanten der Herr A. v. Zur-Mühlen-Gross-Kongota wiedergewählt.

b. Zum Kreisgestütbeamten wurde der Herr R. v. Wahl-Marrama und zu dessen Substituten der Herr v. Walter-Repshof wiedergewählt.

c. Zum Präsidenten der Kommission in Sachen der Krugsentschädigungen wurde der Herr O. v. Stryk-Fölck erwählt.

d. Zu statistischen Berichterstattern wurden die Herren A. v. Stryk-Kibbijerw und R. v. Oettingen-Wissust wiedergewählt und an Stelle des Herrn O. v. Stryk-Fölck der Herr v. Pistohlkors-Forbushof neugewählt.

2. Die bisherigen Unterstützungen der Frau Marie v. Freymann von 400 Rbl. jährlich und der Frau Marie v. Dittmar geb. v. Lilienfeld von 300 Rbl. jährlich wurden für das nächste Triennium prolongirt.

3. Zufolge Gesuchs des Dorpatschen Kreischefs Baron Maydell wurde beschlossen, ihm den für die Einrichtung eines telephonischen Apparats verausgabten Betrag von 83 Rbl. 39 Kop. zu refundiren, jedoch mit der Massgabe, dass dieser Apparat als Eigenthum des Kreises zu gelten habe.

I. Beschlüsse des Werroschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde an Stelle des Herrn W. v. Roth-Tilsit der Herr v. Samson-Warbus erwählt und zu dessen Suppleanten der Herr v. Sivers-Kerjell wiedergewählt.

b. Zum Kreisgestütbeamten wurde an Stelle des Herrn W. v. Roth-Tilsit der Herr v. Samson-Warbus erwählt und zu desen Substituten der Herr O. v. Wahl-Nursie wiedergewählt.

c. Zum Präsidenten der Kommission in Sachen der Krugsentschädigungen wurde der Herr Gerhard v. Samson-Uelzen erwählt.

d. Zu statistischen Berichterstattern wurden an Stelle der um ihre Entlassung nachsuchenden Herren A. v. Roth-Rösthof und W. v. Roth-Tilsit die Herren v. Lilienfeld-Perrist und v. Moller-Sommerpahlen erwählt und der Herr V. v. Glasenapp-Rogosinsky wiedergewählt.

2. Es wurden auf ein weiteres Triennium bewilligt:

dem Frl. Mathilde Poulet	200	Rbl. jährlich,
der Frau Pauline Dahl, unter Ablehnung der erbetenen Zulage, mit der Massgabe, dass über die Fortdauer der Unterstützungsbedürftigkeit der Petentin bezw. über den Krankheitszustand ihres Ehemannes, des ehem. Ordnungsgerichtsbeamten Robert Dahl seinerzeit genauere Nachweise zu beschaffen seien	200	„ „
der verw. Frau Marie v. Freymann geb. v. Lesedow	200	„ „

K. Beschlüsse des Pernau-Fellinschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zu Kreisdeputirten wurde an Stelle des zum Landrath erwählten Herrn Victor v. Helmersen-Neu-Woidoma der Herr Wilhelm Baron

Stael v. Holstein-Zintenhof und die Herren Kurt v. Anrep-Kerstenshof und Axel v. Samson-Himmelstierna-Hummelshof erwählt.

b. Zum Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteheramts wurde der Herr Bernhard v. Bock-Schwarzhof erwählt.

c. Zum Präses des adeligen Vormundschaftsamts wurde der Herr Kreisdeputirte v. Samson-Himmelstierna erwählt, zum geschäftsführenden Gliede wurde der Herr Carl Baron Ungern-Sternberg-Alt-Woidoma und zum II. Assessor der Herr v. Sivers-Euseküll wiedergewählt und zum III. Assessor der Herr Edward v. Wahl-Addafer neugewählt.

2. Es wurden folgende Unterstützungen für das nächste Triennium weiter bewilligt:

a. der verw. Frau L. v. Radloff . . . . . 300 Rbl. jährlich,
b. „ „ „ R. v. Kieseritzky . . . . . 300 „ „
c. „ Wittwe Marie Sörmus . . . . . 100 „ „

3. Auf das Unterstützungsgesuch des ehemaligen Landgerichtsarchivars Alexander Nineve wurde beschlossen, demselben eine jährliche Unterstützung im Betrage von 150 Rbl. für das nächste Triennium zu bewilligen.

L. Beschlüsse des Pernauschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde der Herr Wilhelm Baron Stael v. Holstein-Staelenhof und zu dessen Suppleanten der Herr F. v. Stryk-Pollenhof erwählt.

b. Zum Kreisgestütbeamten wurde der Herr E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle und zu dessen Substituten der Herr Alexander Baron Stael v. Holstein-Uhla wiedergewählt.

c. Zu statistischen Berichterstattern wurden die Herren Wilhelm Baron Stael v. Holstein-Staelenhof, G. Baron Maydell-Podis und Charles Baron Stackelberg-Abia wiedergewählt.

d. Zum Präsidenten der Kommission in Sachen der Krugsentschädigungen wurde der Herr Oberkirchenvorsteher Landrath Baron Pilar v. Pilchau erwählt.

2. Es wurden auf ein weiteres Triennium bewilligt:

a. die Unterstützung der Wittwe Louise Uhl im Betrage von . . . . . 300 Rbl. jährlich,
b. der Kredit für die in Pernau stattfindenden Sitzungen des Friedensrichterplenums in erhöhtem Betrage von . . . . . 280 „ „

3. Auf den Antrag des Herrn Kreisdeputirten Baron Stael v. Holstein, betreffend die Bewilligung einer Pension an den ehem. Ordnungsgerichtsnotär Herrn Oscar v. Rummel wurde

beschlossen: Dem Herrn dim. Ordnungsgerichtsnotär Oscar v. Rummel ist eine lebenslängliche Pension im Betrage von 500 Rbl. jährlich, gerechnet vom 1. Juli 1902, zu bewilligen, doch werden die drei Herren Kreisdeputirten ersucht, sich um die Ueberweisung dieser Zahlung auf den Ordnungsgerichts-Pensionsfond zu bemühen.

M. Beschlüsse des Fellinschen Kreistags.

1. Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde an Stelle des Herrn v. Bock-Schwarzhof der Herr F. v. Sivers-Heimthal und zu dessen Suppleanten der Herr Edward v. Wahl-Addafer erwählt.

b. Zum Kreisgestütbeamten wurde der Herr N. v. Sivers-Soosaar und zu dessen Substituten der Herr R. v. Anrep-Lauenhof wiedergewählt.

c. Zu statistischen Berichterstattern wurden die Herren Edward v. Wahl-Addafer, Hugo v. Stryk-Wagenküll und Siegfried Baron Kruedener-Pujat erwählt.

d. Zum Präsidenten der Kommission in Sachen der Krugsentschädigungen wurde der Herr Landrath Baron Ungern-Sternberg erwählt.

2. Die Unterstützung der Wittwe Pauline Hansen wurde, ihrem Gesuche entsprechend, im reduzirten Betrage von 75 Rbl. für das nächste Triennium weiterbewilligt.

Beschlüsse des Livländischen Adelskonvents vom Mai 1902.

1. Zu dem Antrag des Herrn C. von Renteln, betreffend die Wiedereröffnung der Gelegenheitsstation Kerro, wurde beschlossen:

In Erwägung dessen, dass das Bedürfniss nach Wiedereröffnung der am 1. Februar 1901 aufgehobenen Station Kerro nicht als ein so allgemein empfundenes und dringendes nachgewiesen ist, dass diejenigen Motive, welche den Adelskonvent veranlassten, die genannte Station nach Lelle zu verlegen, in ihrer Bedeutung wesentlich beeinträchtigt erscheinen, ist der vorliegende Antrag abzulehnen.

2. Zu den Anträgen der ritterschaftlichen Wegebudgetkommission wurde beschlossen:

Ad Pkt. 1. Entsprechend dem Antrage der Wegebudgetkommission sind die in das bestätigte Jahresbudget des Wegebaukapitals pro 1902 eingestellten Wegebauten, die im Jahre 1902 nicht zur Ausführung kommen können, im Herbste dieses Jahres zu vergeben und im Jahre 1903 auszuführen.

Ad Pkt. 2. Das Jahresbudget pro 1903 ist gemäss dem Entwurf der Budgetkommission zur Bestätigung der Besonderen Session der Gouvernementsregierung in Wegesachen vorzustellen, jedoch mit nachstehenden Abänderungen:

a. Der Grandweg von Torgel nach Kantso, soweit er im Fellinschen Kreise liegt, ist aus dem Budget zu streichen, und an dessen Stelle eine Brücke über den Tennasilm-Bach auf dem Wege Dorpat-Fellin in das Budget pro 1903 einzustellen.

b. Der Bau einer festen Brücke über die Salis ist aus dem Budget zu streichen, und statt dessen in dasselbe der Bau einer festen Brücke über die Salis bei Ottenhof mit 20.000 Rbl. einzustellen.

c. Dem Pkt. 49 des Budgets ist folgender Wortlaut zu geben: Subvention zur Anschaffung von eisernen T-Trägern für die über die Oger bei Schloss Erlaa führende Brücke — 2000 Rbl.

Ad Pkt. 3. Das Landrathskollegium ist entsprechend dem Antrage der Wegebudgetkommission zu ersuchen, die erforderlichen Schritte zur Erwirkung der Expropriation der für die Chaussée Werro-Dorpat in Anspruch zu nehmenden Ländereien zu thun.

3. Zu dem Antrag des Landrathskollegiums, betreffend den Verzicht auf Kautionsstellung bei der Vergebung von Wegebauten des Wegekapitals an vertrauungswürdige und sichere Personen,

Da eine Abänderung der der Besonderen Session der Gouvernementsverwaltung mitgetheilten Normalbedingungen für die Vergebung von Wegebauten gegenwärtig inopportun wäre, beschliesst der Adelskonvent:

Auf den vorliegenden Antrag ist gegenwärtig nicht einzugehen.

Beschlüsse des Livländischen Adelskonvents vom Juni 1902.

1. Zu dem Beschluss des Landtags vom Juni a. c., betreffend die in Aussicht stehende Entschädigung der Rittergutsbesitzer für den Verlust des Realrechts zum Ausschank der seit dem 1. Juli monopolisirten Getränke, wurde beschlossen:

Der Herr residirende Landrath ist zu ersuchen, im gegebenen Moment die 8 Präsides der Kreiskommissionen zusammenzuberufen und mit ihnen und eventueller Hinzuziehung der Kreiskommissionen die verschiedenen möglichen Vertheilungsmodalitäten einer etwa zur Auszahlung gelangenden Entschädigungssumme festzustellen und die Resultate dieser Arbeit der Plenarversammlung vorzulegen.

2. Zu dem Bericht, betreffend die Auszahlung von 247 Rbl. 23 Kop. an den Dorpater Hilfsverein für das Knabenwaisenhaus desselben pro September 1900 bis September 1901, wurde beschlossen:

Die erbetene Indemnität ist dem Landrathskollegium zu ertheilen.

3. Zu dem Antrag des Alt-Pebalgschen Kirchenvorstehers, betreffend Auszahlung des auf die Güter des Grafen Scheremetjew entfallenden Antheils an den kirchlichen Leistungen pro 1902, wurde beschlossen:

Die auf die Güter des Grafen Scheremetjew im Kirchspiel Pebalg entfallenden Zahlungen von 670 Rbl. sind auf die Ritterkasse zu übernehmen. Dem Grafen Scheremetjew ist von obigem Beschluss Mittheilung zu machen.

4. Zu dem Gesuch des Translateurs J. Nebocat um Bewilligung einer Subvention zur Herausgabe eines deutsch-estnischen Wörterbuchs wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, Erkundigungen über die vom Antragsteller gewünschte Summe einzuziehen, sowie den Herrn Livländischen Generalsuperintendenten um ein Gutachten zur Vorlage für den nächsten Adelskonvent zu bitten.

5. Zu dem Schreiben des Herrn Gouverneurs, betreffend die Internirung Lepröser, wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, eine Publikation des Zirkulärs des Medizinaldepartements des Ministeriums des Innern zu veranlassen, sowie dem Lepraverein nunmehr den vom Landtage bewilligten Kredit von 5000 Rbl. zu eröffnen.

6. Zu dem Antrag des Herrn Landraths Baron Tiesenhausen, betreffend die Vorarbeiten zur Durchführung der Grundsteuerreform, wurde beschlossen:

Dem Antrage entsprechend ist auf der Plenarversammlung des Adelskonvents eine aus 5 Gliedern bestehende Kommission unter dem Vorsitze des Herrn residirenden Landraths zu wählen, behufs Ausarbeitung der im Antrage aufgezählten Instruktionen und Vorarbeiten, sowie sonstiger die Durchführung der Steuerreform betreffender Fragen.

Zu Gliedern dieser Kommission wurden gewählt: die Herren Landrath Baron Tiesenhausen, Landrath von Sivers, Landrath Baron Pilar von Pilchau, Landrath Baron Stackelberg und Kassadeputirter von Strandmann.

7. Zu dem Antrag des Herrn Gutmannsbachschen Kirchenvorstehers, betreffend Refundirung von Gerichtskosten, wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, aus der Ritterkasse die Prozesskosten im Betrage von 206 Rbl. 59 Kop., abzüglich der von den drei Tackerortschen Leuten beizutreibenden 15 Rbl., dem Kirchenvorsteher von Gutmannsbach zur Disposition zu stellen und ist der Antragsteller zu ersuchen, in zukünftigen Prozessen sich vorher an das Landrathskollegium mit einem Antrag betreffs eventueller Refundirung der Gerichtskosten zu wenden.

8. Zu dem Bericht, betreffend die für das Jahr 1901 aus den Mitteln des Korps der Ritterschaft der Ritterkasse überwiesenen Summen wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

9. Zu dem Landtagsbericht, betreffend den Erlass eines neuen Volksschulgesetzes, wurde beschlossen:

Unter Hinweis auf den Landtagsbeschluss vom 24. März 1898 (ad Delib. 70) ist der vorliegende Bericht nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

10. Zu dem Landtagsbericht, betreffend die Theilnahme der Höfe parzellirter Kronsgüter an den Kirchspiels- und den Postirungslasten, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

11. Zu dem Landtagsbericht, betreffend die Erhöhung der Fahrgelder des Riga-Wolmarschen Kreisthierarztes für dessen Amtsfahrten in der Umgegend von Riga, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

12. Zu dem Landtagsbericht, betreffend die Reorganisation der Kirchspielsbriefpost, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

13. Zu dem Landtagsbericht, betreffend die projektirte Flössungsverordnung für die öffentlichen Flüsse Livlands mit Ausnahme der Düna, wurde beschlossen:

Auf der Plenarversammlung des Adelskonvents ist eine aus 3 Gliedern bestehende Kommission zu erwählen und zu ersuchen, eventuell unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts die Frage zu begutachten, inwieweit die für die kurische Aa ausgearbeiteten Flössungsregeln auf die Flüsse Pernau, Embach und Treider-Aa Anwendung finden können. Dieses Gutachten ist dem Landrathskollegium einzusenden.

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, je nachdem, wie lang die Frist für die Abgabe des ritterschaftlichen Gutachtens bemessen werden kann, entweder die erbetene Meinungsäusserung auf Grund des Kommissionselaborats der Plenarversammlung des nächsten Adelskonvents behufs definitiver Entscheidung der vorliegenden Frage vorzulegen.

Zu Gliedern dieser Kommission wurden gewählt: die Herren Kreisdeputirten Baron Rosen, von Samson und der dim. Landrath von Richter.

14. Zu dem Landtagsbericht, betreffend die Veränderungen in dem livländischen Stationsnetz seit dem Dezember-Landtag 1900 und die Stationsrevisionen vom J. 1901, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

15. Zu den Anträgen des Herrn Gouverneurs, betreffend Veränderung der Regeln für die Anstellung von Distriktsthierärzten, und der Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät, betreffend anderweitige Vertheilung der ihnen aus der Landeskasse bewilligten Zuschüsse, wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Antrage der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät entsprechend ist in Betreff der Anstellung der Distriktsthierärzte und der ihnen aus der Landeskasse zu bewilligenden Zuschüsse Nachstehendes festzusetzen.

1. Die Bewilligung des letzten ordinären Landtages für die Anstellung von Distriktsthierärzten ist nach ihrem Gesammtbetrage von 9600 Rbl. p. a. aufrechtzuerhalten, aber bei anderweitiger Distribution.

2. Die Maximalziffer der in Livland (Festland) zu kreirenden Distriktsthierarztämter ist von 32 auf 16 zu reduziren.

3. Die Vertheilung dieser Anzahl auf die einzelnen Kreise des livländischen Festlandes ist dem Ermessen des Livländischen Landrathskollegiums anheimzugeben.

4. Der jedem Distriktsthierarzt aus der Landeskasse zu gewährende Zuschuss ist auf 500 Rbl. p. a. zu erhöhen und sind ausserdem 1600 Rbl. dem Landrathskollegium zur Disposition zu stellen zur Bezahlung etwaiger Umzugsgelder an die Distriktsthierärzte. Das Schreiben des Herrn Livländischen Gouverneurs vom 20. Mai 1902 sub Nr. 430 ist dem vorstehenden Beschlusse entsprechend zu beantworten.

16. Zu dem Rechenschaftsbericht der Verwaltung der Bauerrentenbank pro 1901, nebst Revisionsbericht der Revidenten der Bauerrentenbank, wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

17. Zu dem Gutachten des Liv-Estländischen Landeskulturbureaus, betreffend die Festsetzung einer Normaltaxe für revisorische Arbeiten der Ritterschaftsrevisore, nebst Bericht, wurde beschlossen:

In Erwägung dessen, dass die Festsetzung einer Normaltaxe für die revisorischen Arbeiten der Ritterschafts-Landmesser nicht nur im Allgemeinen wünschenswerth ist, sondern auch speziell im Hinblick auf die bevorstehende Grundsteuerreform an Bedeutung gewinnt, sowie dass die in dem vorliegenden Gutachten von dem Liv-Estländischen Landeskulturbureau aufgestellten, die Landmessungen betreffenden, Gesichtspunkte durchaus berücksichtigenswerth erscheinen, ist das Landrathskollegium zu ersuchen, mit der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät wegen Prüfung und eventueller Bearbeitung der Frage, betreffend die Anwendung der Taxe bei Durchführung der Grundsteuerreform, in Verhandlung zu treten und von dem Ergebniss derselben dem nächsten Adelskonvent behufs weiterer Beschlussfassung Bericht zu erstatten.

18. Zu dem Elaborat der zur Ausarbeitung eines Statuts für den von Torklusschen Unterstützungsfonds erwählten Kommission wurde beschlossen:

I. Das von der Kommission ausgearbeitete Statut ist mit folgenden Aenderungen und Zusätzen anzunehmen:

ad § 1: Nach „Unterstützungsfonds“ ist einzuschalten: „der Eigenthum des Korps der livländischen Ritterschaft ist.“

ad § 3: In Erwägung dessen, dass das in diesem § erwähnte Drittheil des Vermögens zur Anwachsung des Unterstützungsfonds bestimmt ist und daher bei Anlage desselben Unterstützungszwecke nicht verfolgt werden können, und ferner, dass es unthunlich erscheint, das Kuratorium nur zur Anlage des Kapitals in landischen Obligationen und nicht etwa auch in anderen sicheren Werthen zu autorisiren, — ist an Stelle der zu streichenden Worte „vorzugsweise in gut locirten etc. .... bis Zinsfuss“ zu setzen: „in sicheren Werthen zu einem Zinsfusse, der mindestens dem höchsten Zinsfusse der „Livländischen adeligen Güterkreditsozietät zu entsprechen hat“. Ferner ist in Anbetracht dessen, dass laut dem Landtagsbeschlusse für das Anwachsen des Kapitals eine Maximalhöhe nicht festgesetzt worden ist, zu streichen der Theil des § 3 von den Worten: „bis zu einer Höhe von 50.000 Rbl. etc. .... bis: zu Unterstützungszwecken verwendet werden soll.“

ad § 4: Statt „aus 3 von dem Livländischen Landtage erwählten Gliedern“ ist zu setzen: „aus 3 auf jedem ordentlichen Landtage zu erwählenden Gliedern“, und als Zusatz zu dem § 4: „Ausser den Gliedern des Kuratoriums sind auf jedem ordentlichen Landtage 2 Substituten der Kuratore zu wählen.“

ad § 5: Nach den Worten: „realen Sicherheit“ ist zu setzen „oder sicheren Bürgschaft“.

Es ist ferner ein § 7 dem Statut hinzuzufügen: „Aenderungen dieses Statuts sind der Plenarversammlung vorbehalten.“

II. Auf der Plenarversammlung des derzeit tagenden Adelskonvents sind 2 Substituten der Kuratore des v. Torklusschen Unterstützungsfonds zu erwählen.

Zu Substituten der Kuratore der von Torklusschen Stiftung wurden gewählt: die Herren Kassadeputirte von Strandmann und Baron Mengden-Stubbensee.

19. Zum Präses und zu Gliedern des Stipendienkollegiums wurden wiedergewählt:

der bisherige Präses Herr Landrath A. von Oettingen zu Ludenhof,
und die bisherigen Glieder:
für die Stadt Riga: Herr August von Klot.
für den Rigaschen Kreis Herr von Grünewaldt-Bellenhof.
„ „ Wolmarschen Kreis Herr von Blanckenhagen-Allasch.
„ „ Wendenschen Kreis Herr A. von Strandmann-Zirsten.
„ „ Walkschen Kreis Herr Kreisdeputirter A. Baron Delwig.

für den Dorpatschen Kreis Herr von Anrep Schloss-Ringen.
„ „ Werroschen Kreis Herr W. von Roth-Tilsit.
„ „ Pernauschen Kreis Herr Baron Huene-Lelle.
„ „ Fellinschen Kreis Herr von Sivers-Euseküll.

20. Zum ritterschaftlichen Delegirten für das Alexander-Asyl in Dorpat an Stelle des von seinem Amt zurückgetretenen Herrn dim. Landrath von Samson wurde erwählt: der Herr Landrath Baron Stackelberg.

21. Aus dem ritterschaftlichen Armenfond wurden bewilligt: dem Herrn Karl Baron Buxhöwden einmalig 100 Rbl. und der Frau Anna von Dehn geb. von Berg 150 Rbl. jährlich.

22. Aus dem von Rautenfeldschen Legat wurden dem Frl. Bertha von Zur-Mühlen 50 Rbl. bewilligt.

23. Es gelangte sodann das v. Torklussche Brautpaarlegat zur Vertheilung und erhielten dasselbe:

Julius Sturtz und Helma Palm,
Bernhard von Pezold und Hedwig Schmidt,
Alexander Friedrichsohn und Auguste Teich,
Baron Alex. Rahden und Alma von Transehe,
Arved Brasche und Alma Sellheim,
Uhrmacher Hübbe und Louise Gärtner,
Edgar Meyer und Selma Kölpin,
Alexander Greinert und Else Mödlinger,
Bernhard Katz und Alwine Osol,
Peter Krewing und Emma Ahke.

Theilung der Geschäfte zwischen den Herren Kreisdeputirten für das Triennium 1902/1904.

1. Präsidium in der Wehrpflichtkommission:

für den	Rigaschen	Kreis:	Baron Rosen,
„ „	Wolmarschen	„	von Gersdorff,
„ „	Wendenschen	„	von Kahlen,
„ „	Walkschen	„	von Kreusch,
„ „	Jurjewschen	„	von Roth,
„ „	Werroschen	„	von Sivers,
„ „	Pernauschen	„	Baron Stael von Holstein,
„ „	Fellinschen	„	von Anrep.

2. Präsidium im Sanitätskomité:

für den	Rigaschen	Kreis:	Baron Rosen,
„ „	Wolmarschen	„	von Gersdorff,
„ „	Wendenschen	„	von Kahlen,
„ „	Walkschen	„	Baron Delwig,
„ „	Jurjewschen	„	von Roth,
„ „	Werroschen	„	E. von Oettingen,
„ „	Pernauschen	„	Baron Stael von Holstein,
„ „	Fellinschen	„	von Anrep.

3. Präsidium in der Grandgruben-Expropriations-Kommission:

für den	Rigaschen	Kreis:	Baron Engelhardt,
„ „	Wolmarschen	„	Baron Engelhardt,
„ „	Wendenschen	„	von Kreusch,
„ „	Walkschen	„	von Kreusch,
„ „	Jurjewschen	„	von Roth,
„ „	Werroschen	„	E. von Oettingen,
„ „	Pernauschen	„	von Samson,
„ „	Fellinschen	„	von Samson.

4. Präsidium in den Kreisgefängniss-Komités:

für	den	Rigaschen	Kreis: Baron Rosen,
„	„	Wolmarschen	„ von Gersdorff,
„	„	Wendenschen	„ von Kahlen,
„	„	Walkschen	„ Baron Delwig,
„	„	Jurjewschen	„ von Roth,
„	„	Werroschen	„ E. von Oettingen,
„	„	Pernauschen	„ Baron Stael von Holstein,
„	„	Fellinschen	„ von Anrep.

5. Präsidium in den Kreis-Pockenimpfungs-Komités:

für	den	Rigaschen	Kreis: Baron Rosen,
„	„	Wolmarschen	„ von Gersdorff,
„	„	Wendenschen	„ von Kahlen,
„	„	Walkschen	„ Baron Delwig,
„	„	Jurjewschen	„ von Roth,
„	„	Werroschen	„ E. von Oettingen,
„	„	Pernauschen	„ Baron Stael von Holstein,
„	„	Fellinschen	„ von Anrep.

6. Präsidium in den Einschätzungskommissionen landischer Fabriken und Industrieanstalten:

für	den	Rigaschen	Kreis: Baron Engelhardt,
„	„	Wolmarschen	„ Baron Engelhardt,
„	„	Wendenschen	„ von Kreusch,
„	„	Walkschen	„ von Kreusch,
„	„	Jurjewschen	„ von Roth,
„	„	Werroschen	„ E. von Oettingen,
„	„	Pernauschen	„ von Samson,
„	„	Fellinschen	„ von Anrep.

7. Präsidium in den Expropriations-Kommissionen von Eisenbahngrundstücken:

für	den	Rigaschen	Kreis: Baron Rosen,
„	„	Wolmarschen	„ Baron Engelhardt,
„	„	Wendenschen	„ ——
„	„	Walkschen	„ ——
„	„	Jurjewschen	„ ——
„	„	Werroschen	„ ——
„	„	Pernauschen	„ Baron Stael von Holstein,
„	„	Fellinschen	„ von Anrep.

8. Präsidium in den Komités zur Verwaltung der Friedensrichter-Haftanstalten:

für den Rigaschen Kreis: Baron Rosen,
„ „ Wolmarschen „ von Gersdorff,
„ „ Wendenschen „ von Kahlen,
„ „ Walkschen „ Baron Delwig,
„ „ Jurjewschen „ von Roth,
„ „ Werroschen „ E. von Oettingen,
„ „ Pernauschen „ Baron Stael von Holstein,
„ „ Fellinschen „ von Anrep.

9. Präsidium in den Grundsteuer-Kommissionen:

für den Rigaschen Kreis: Baron Rosen,
„ „ Wolmarschen „ von Gersdorff,
„ „ Wendenschen „ von Kahlen,
„ „ Walkschen „ Baron Delwig,
„ „ Jurjewschen „ von Roth.
„ „ Werroschen „ E. von Oettingen.
„ „ Pernauschen „ Baron Stael von Holstein,
„ „ Fellinschen „ von Anrep.

10. Revision der Kreis-Schiesskassen:

für den Rigaschen Kreis: Baron Rosen,
„ „ Wolmarschen „ von Gersdorff,
„ „ Wendenschen „ von Kahlen,
„ „ Walkschen „ Baron Delwig,
„ „ Jurjewschen „ von Roth,
„ „ Werroschen „ E. von Oettingen,
„ „ Pernauschen „ Baron Stael von Holstein,
„ „ Fellinschen „ von Anrep.

11. Präsidium in den Kreiswege-Kommissionen:

für den Rigaschen Kreis: Baron Rosen,
„ „ Wolmarschen „ Baron Engelhardt,
„ Wendenschen „ von Kreusch,
„ Walkschen „ von Kreusch,
„ „ Jurjewschen „ von Sivers,
„ „ Werroschen „ von Sivers,
„ „ Pernauschen „ Baron Stael von Holstein,
„ „ Fellinschen „ von Anrep.

12. Oberaufsicht über Etappen-Stationen:

für	den	Rigaschen	Kreis: Baron Rosen,
„	„	Wolmarschen	„ von Gersdorff,
„	„	Wendenschen	„ von Kahlen,
„	„	Walkschen	„ Baron Delwig,
„	„	Jurjewschen	„ von Roth,
„	„	Werroschen	„ E. von Oettingen,
„	„	Pernauschen	„ Baron Stael von Holstein,
„	„	Fellinschen	„ von Anrep.

13. Präsidium in den Vormundschaftsbehörden und Translatbureaus:

für	den	Riga-Wolmarschen	Kreis: von Gersdorff,
„	„	Wenden-Walkschen	„ von Kahlen,
„	„	Jurjew-Werroschen	„ E. von Oettingen,
„	„	Pernau-Fellinschen	„ von Samson.

14. Attestation von Gouvernantenzeugnissen:

für	den	Rigaschen	Kreis: Baron Rosen,
„	„	Wolmarschen	„ Baron Engelhardt,
„	„	Wendenschen	„ von Kahlen,
„	„	Walkschen	„ Baron Delwig,
„	„	Jurjewschen	„ von Roth,
„	„	Werroschen	„ E. von Oettingen,
„	„	Pernauschen	„ Baron Stael von Holstein,
„	„	Fellinschen	„ von Anrep.

15. Präsidium in den Volksverpflegungs-Kommissionen:

für	den	Rigaschen	Kreis: Baron Rosen,
„	„	Wolmarschen	„ von Gersdorff,
„	„	Wendenschen	„ von Kahlen,
„	„	Walkschen	„ Baron Delwig,
„	„	Jurjewschen	„ von Roth,
„	„	Werroschen	„ E. von Oettingen,
„	„	Pernauschen	„ Baron Stael von Holstein,
„	„	Fellinschen	„ v. Anrep.

16. Oberaufsicht über chaussirte Zufuhrwege resp. neue Chausséen:

für	den	Rigaschen	Kreis: Baron Rosen,
„	„	Wolmarschen	„ Baron Engelhardt,

für den Wendenschen Kreis: von Kreusch,
„ „ Walkschen „ von Kreusch,
„ „ Jurjewschen „ von Sivers,
„ „ Werroschen „ von Sivers,
„ „ Pernauschen „ von Samson,
„ „ Fellinschen „ von Anrep.

17. Präsidium in den Nüchternheits-Kuratorien:

für den Rigaschen Kreis: Baron Rosen,
„ „ Wolmarschen „ von Gersdorff,
„ „ Wendenschen „ von Kreusch,
„ „ Walkschen „ Baron Delwig,
„ „ Jurjewschen „ von Roth,
„ „ Werroschen „ E. von Oettingen,
„ „ Pernauschen „ Baron Stael von Holstein,
„ „ Fellinschen „ von Anrep.

18. Präsidium in der Kommission für Bedürfnisse des landwirthschaftlichen Gewerbes:

für den Rigaschen Kreis: Baron Rosen,
„ „ Wolmarschen „ von Gersdorff,
„ „ Wendenschen „ von Kahlen,
„ „ Walkschen „ Baron Delwig,
„ „ Jurjewschen „ von Sivers,
„ „ Werroschen „ E. von Oettingen,
„ „ Pernauschen „ Baron Stael von Holstein,
„ „ Fellinschen „ von Anrep.

Zurechtstellungen.

Beschlüsse des ordentlichen livländischen Landtages vom Juni 1902.

Ad Pkt. 37. Zum Landrath wurde erwählt an Stelle des Herrn Landraths R. Baron Staël von Holstein Herr Viktor von Helmersen.

Ad Pkt. 50. Zum Landrath wurde erwählt an Stelle des Herrn Landraths C. von Anrep Herr Viktor Baron Stackelberg.

Theilung der Geschäfte zwischen den Herren Kreisdeputirten für das Triennium 1902/1904.

Ad Pkt. 6: Präsidium in der Einschätzungskommission landischer Fabriken und Industrieanstalten für den Walkschen Kreis: Baron Delwig.

Ad Pkt. 11: Präsidium in der Wegekommission für den Walkschen Kreis: Baron Delwig.

Ad Pkt. 16: Präsidium in der Kommission, betreffend Oberaufsicht über chaussirte Zufuhrwege resp. neue Chausséen für den Walkschen Kreis: Baron Delwig.

Ad Pkt. 18: Präsidium in der Kommission für Bedürfnisse des landwirthschaftlichen Gewerbes für den Wendenschen Kreis: von Kreusch.

Manuskriptweise zum Druck verfügt. Riga, den 8. Januar 1903.
Residirender Landrath: A. von Oettingen.

Beschlüsse

des

Livländischen Adelskonvents

vom September und Dezember 1902.

RIGA.
Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1903.

Печатано по распоряженію очереднаго Ландрата А. фонъ Эттингенъ.

Beschlüsse des Livländischen Adelskonvents vom September 1902.

1. Zu dem Berichte des Landrathskollegiums, betreffend das vom Herrn Gouverneur in seinem Schreiben vom 10. Mai 1902 Nr. 3677 erbetene Gutachten über die den Landgemeinden für Etappenleistungen aus der Landeskasse zu gewährenden Vergütungen, wurde beschlossen:

Es ist in Anerkennung der im Berichte des Landrathskollegiums aufgeführten Gründe auf den Antrag des Herrn Livländischen Gouverneurs vom 10. Mai a. c. Nr. 3677 einzugehen.

2. Zu dem Antrag des Kassadirektors des Hephata-Vereins Propst Jürmann, die vom Landtage bewilligte Zulage von 1000 Rbl. pro 1902 zur Auszahlung gelangen zu lassen, und diesbezüglichem Bericht des Landrathskollegiums wurde beschlossen:

Es ist die dem Hephata-Verein vom Juni-Landtage d. J. bewilligte Subventionserhöhung von 1000 Rbl. per annum vom 1. Juli a. c. zu rechnen und mithin dem Herrn Kassadirektor des Vereins 500 Rbl. für das II. Halbjahr 1902 zu zahlen.

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Adelskonvent eine Vorlage, betreffend prinzipielle Regelung der Termine aller budgetmässigen Willigungen, zu machen.

3. Zu dem Antrage des Landrathskollegiums auf Bewilligung von 1562 Rbl. zur Auszahlung der Druckkosten der Agrargeschichte von Alexander Tobien wurde beschlossen:

Die Druckkosten der russischen Uebersetzung der Agrargeschichte von A. Tobien im Betrage von 1562 Rbl. sind aus der Ritterkasse zu bewilligen.

4. Zu dem Antrage des Herrn Livländischen Gouverneurs auf Bewilligung von 1200 Rbl. aus der Landeskasse, als einmalige Zahlung zur

Deckung der Kanzleikosten des Gouvernements-statistischen Komités in Sachen der Feststellung der Bedürfnisse des landwirthschaftlichen Gewerbes, wurde beschlossen:

Die Ausgabe der vom Landrathskollegium bewilligten 1200 Rbl. zur Deckung der Kanzleikosten des Gouvernements-statistischen Komités ist zu ratihabiren.

5. Zu dem Bericht des Landrathskollegiums über die Journalverfügung der Livländischen Gouvernementsregierung vom 9. August 1902 Nr. 858 bezüglich der vom Landtage 1902 zum Besten der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra aus der Landeskasse bewilligten Kredite wurde beschlossen:

Der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra sind für die Zeit vom 1. Juli 1902 — 1. Juli 1903 ausser den bereits vom Landtage im Juni 1902 bewilligten 120 Rbl. noch fernere 23 Rbl. pro Kranken zu bewilligen.

6. Zu dem Bericht des Landrathskollegiums, betreffend die für den Verlust des Ausschankes der monopolisirten Getränke in Aussicht stehende staatliche Entschädigung, wurde beschlossen:

I. Der Herr Landmarschall ist zu ersuchen, bei den massgebenden Instanzen dahin wirken zu wollen, dass folgende Gesichtspunkte bei Berechnung der Entschädigungssumme berücksichtigt werden:

a) Angesichts der Unmöglichkeit, eine richtige und unanfechtbare Basis für die Feststellung der in den landischen Krügen Livlands vor Einführung des Monopols verkauften Spiritusquantitäten zu gewinnen, sind die Kellereibücher, die allerdings nur ein Minimum des Konsums nachweisen können, wie in der temporären Kommission geschehen, zur Grundlage der Ausrechnung zu nehmen, nachdem sie hinsichtlich der in ihnen nicht verzeichneten Krüge ergänzt worden sind.

b) Die von der temporären Kommission angenommene Berechnung der den Spiritushandel in den Krügen belastenden Patent- und Steuerkosten ist in dem Sinne des vom Herrn Landmarschall seiner Zeit zu dieser Frage abgegebenen Separatvotums zurechtzustellen.

II. *a)* Von der zur Auszahlung gelangenden Pauschalentschädigungssumme soll ein Drittheil unter die Entschädigungsberechtigten derart vertheilt werden, dass für jeden in Frage kommenden Krug eine gleiche Entschädigungsquote gezahlt werde. Die diesbezügliche Berechnung wird vom Landrathskollegium gemacht.

b) Für die Untervertheilung der anderen zwei Drittheile der Pauschalentschädigungssumme unter die Entschädigungsberechtigten hat die in den Jahren 1898—1900 vereinbart gewesene Krugspacht zu gelten, nach Abzug aller vom Krugsbesitzer dem Krüger als Pachtobjekte überlassenen Nebennutzungen ausser etwaiger im Krugsgebäude befindlicher Buden. Für Buden, die sich ausserhalb des Krugsgebäudes befinden, ist der Miethwerth ihrer Räumlichkeiten in Abzug zu bringen. In Fällen, wo für ein Pachtverhältniss keine Beweise erbracht werden können, resp. die Krüge sich in eigener Regie der Besitzer befunden haben, ist der für diese Krüge im erwähnten Zeitraum erzielbar gewesene Pachtzins schätzungsweise zu bestimmen. Mit der Feststellung der für die einzelnen Krüge vereinbart resp. erzielbar gewesenen Pachtsätze sind 8 Kreiskommissionen zu betrauen, die aus je 5 auf Kreisversammlungen aus der Zahl der entschädigungsberechtigten Krugsbesitzer zu wählenden Vertrauenspersonen bestehen. Diese Kommissionen haben ihre Elaborate dem Landrathskollegium einzusenden, welches hierauf die auf jeden einzelnen Krug entfallende Entschädigungsquote nach Massgabe des Verhältnisses der erwähnten $^2/_3$ der Pauschalentschädigungssumme zur Gesammtsumme der festgestellten Pachtsätze berechnet.

c) Die Ergebnisse der ad Pkt. *a* und *b* vorgesehenen Vertheilungsberechnungen des Landrathskollegiums werden der Plenarversammlung des Adelskonvents zur Beprüfung vorgelegt und hierauf den Interessenten zur Kenntniss gebracht. Letzteren steht das Recht zu, etwaige Reklamationen über den Betrag der ihnen laut obigen Berechnungen zustehenden Entschädigung innerhalb von 6 Wochen bei einer besonderen temporären Kommission einzureichen, die unter dem Präsidium des Gouverneurs aus dem residirenden Landrath, dem Landmarschall, dem Vizegouverneur, den Chefs des Kameralhofs, Kontrolhofs und der Akziseverwaltung und zwei vom Gouverneur aus der Zahl der Glieder der ad 2 erwähnten Kreiskommissionen zu ernennenden Personen besteht.

d) Der Herr Landmarschall ist zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, dass die Weilrenten folgendermassen kalkulirt werden:

Falls der Ritterschaftsrepräsentation die gesammte Pauschalsumme zur Weitervertheilung ausgezahlt wird, sind die den Krugsbesitzern zu zahlenden Weilrenten zu 5% vom 1. Juli

1900 an bis zu dem Tage, da die Uebergabe des Geldes an die Ritterschaft erfolgt, zu berechnen; falls aber die Auszahlung durch staatliche Organe effektuirt wird, sind die Weilrenten zu 5% vom 1. Juli 1900 an bis zu dem Tage der Auszahlung der einzelnen Entschädigungsquoten an die Krugsbesitzer zu berechnen.

7. Auf Antrag des Herrn Kreisdeputirten Baron Rosen wurde das aus der von Lilienfeld-Stiftung dem inzwischen verstorbenen Eduard Kügler bewilligt gewesene Stipendium auf Ernst Kügler übertragen.

8. Zum Delegirten für den im November stattfindenden kurländischen Landtag wurde per acclamationem der Herr Landrath Baron Tiesenhausen erwählt.

Beschlüsse des Livländischen Adelskonvents vom Dezember 1902.

1. Zu dem Bericht des Landrathskollegiums über den Ersatz ausfallender Stimmen parzellirter Kronsgüter auf den Kirchenkonventen wurde beschlossen:

Im Hinblick auf die im Jahre 1902 bereits stattgehabte Ausübung des dem Domänenhof für die parzellirten Kronsgüter auf den Kirchenkonventen zustehenden Stimmrechtes ist von einer weiteren Aktion in dieser Frage Abstand zu nehmen.

2. Zu dem Bericht des Landrathskollegiums über die neue Ausgabe des ostseeprovinziellen Privatrechts in deutscher Sprache wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

3. Zu dem Bericht des Landrathskollegiums über die prinzipielle Regelung der Termine der Willigungen wurde beschlossen:

Entsprechend den Vorschlägen des Landrathskollegiums ist demselben anheimzustellen, den terminus a quo einer vom Landtag oder Adelskonvent neubeschlossenen Willigung innerhalb des Jahres, in welchem der Beschluss erfolgte, zu bestimmen, falls ein solcher im diesbezüglichen Beschlusse nicht genannt sein sollte. Was den terminus ad quem von Willigungen des Landtags oder Adelskonvents betrifft, so ist die bisherige Praxis beizubehalten, nach der die betreffende Rate einer Willigung, falls der Zahlungstermin vor Eröffnung des Landtages, bis zu welchem die Zahlungen bewilligt waren, eintrat, in vollem Betrage ausgezahlt wurde.

4. Zu dem Bericht des Landrathskollegiums zu dem Schreiben des Livländischen Gouverneurs vom 20. November 1902 Nr. 1333, betreffend das Thiersanitätswesen, wurde beschlossen:

1) Die Zahl der Kreisveterinärärzte unter Beibehaltung der bisherigen Gagirung derselben (im Betrage von 1000 Rbl. jährlich + Diäten

und Fahrgelder) ist von 4 auf 8 zu erhöhen, sodass je 1 Kreisveterinärarzt auf jeden Einzelkreis käme.

2) Die bisher festgesetzte Zahl der Distriktsveterinärärzte — 16 — sowie der Betrag ihrer Gagirung (500 Rbl. + Diäten und Fahrgelder) ist beizubehalten, jedoch soll die Anstellung derselben durch das Landrathskollegium auch da erfolgen können, wo keine Garantenkonsortien sich gebildet haben.

3) Ausser der bisher stattgehabten Vergütung der Auslagen der Landveterinärärzte für Anschaffung von Desinfektionsmitteln bei Massnahmen gegen die Viehseuchen, sind den Kreis- und Distriktsveterinärärzten auch die Ausgaben zur Anschaffung der hierfür erforderlichen Instrumente und Medikamente zu vergüten. Jedoch haben die Veterinärärzte für diese Ausgaben in gehöriger Weise belegte Rechnungen vorzuweisen, deren Beprüfung dem Landrathskollegium anheimzustellen ist.

3) Die von der Plenarversammlung des Adelskonvents vom Juni c. für Umzugsgelder bewilligten 1600 Rbl. können nach Ermessen des Landrathskollegiums auch für Stipendien verwandt werden, wobei die Stipendiaten zu verpflichten sind, für eine dem Betrag der ihnen gewährten Stipendien entsprechende Zeit (wie solches für die Kronsstipendiaten vorgesehen ist) eine Veterinärarztstelle im Livländischen Festlande gemäss Anordnung des Landrathskollegiums zu bekleiden.

5) Der vom Landrathskollegium vorgestellte Entwurf von Regeln zur Anstellung von Kreis- und Distriktsärzten ist zu akzeptiren und das Landrathskollegium zu ersuchen, denselben dem Herrn Gouverneur zur Bestätigung vorzustellen.

6) Für Kanzleizwecke des Gouvernementsveterinärinspektors sind, entsprechend dem Antrage des Herrn Livländischen Gouverneurs, 500 Rbl. jährlich, gerechnet vom 1. Januar 1903 ab, bis zum nächsten ordentlichen Landtage aus der Landeskasse zu bewilligen.

5. Zu dem von der vom Landtage 1902 niedergesetzten Kommission ausgearbeiteten Entwurf von Flössungsregeln für die schiffbaren Flüsse Livlands, ausser der Düna, und dem diesbezüglichen Bericht des Landrathskollegiums wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, den von der vom Landtag 1902 niedergesetzten Kommission ausgearbeiteteu Entwurf von Regeln für die Flössung auf den öffentlichen Flüssen des Livländischen Gouvernements mit Ausnahme der Düna dem Ministerium der Wegekommunikationen zur Bestätigung vorzustellen, mit nachstehenden Abänderungen:

Die Ueberschrift hat zu lauten: „Entwurf von Regeln für die Flössung auf den Flüssen Treider-Aa, Embach und Pernau.“

Ad § 3, 1. „Der Sitz des Flusskomités befindet sich für die Treider-Aa in Riga.“

Ad § 4, d. Zum Bestande eines jeden Komités gehört ein Gutsbesitzer aus der Zahl der Uferbesitzer oder nächsten Waldbesitzer und ein Vertreter der Kaufmannschaft.

Ad § 5 ist der Zusatz zu machen: „Der Vertreter der Kaufmannschaft wird erwählt: für den Flusskomité der Treider-Aa von dem Rigaer Börsenkomité, für den Flusskomité der Pernau von dem Pernauer Börsenkomité, für den Flusskomité des Embachs von der Dorpater Stadtverwaltung.“

Ad § 13. Die Worte „persönlich“ bis „Bevollmächtigter“ sind zu streichen.

Ad § 14. Die Worte „Personen“ bis „berechtigt“ sind zu streichen.

Ad § 15 ist der Zusatz zu machen: „Ueber den Termin der Berathungen erfolgen Publikationen durch die Zeitungen. Die Ufereigenthümer sind berechtigt, an den Berathungen zur Verlautbarung ihrer Wünsche theilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.“

Ad § 19. Statt „die gewählten Bevollmächtigten“ ist zu setzen: „Die Eigenthümer des Holzes resp. gewählten Bevollmächtigten.“

Ad § 20. Statt der Worte „14 Tage“ ist zu setzen „1 Monat“.

Ad § 21. Statt der Worte „4 Wochen“ ist zu setzen „1 Monat“.

Ad § 26 ist der Zusatz zu machen: „Erforderlichen Falles nimmt der Komité durch sein geschäftsführendes Glied Protokolle auf, welche alsdann öffentlichen Glauben haben und als unanstreitbare Grundlage für Schadenersatzansprüche dienen können.“

Ad § 27 ist an Stelle der Worte „den geschädigten Personen“ zu setzen „den Geschädigten“.

§ 28 ist zu streichen.

Ad § 30 ist nach den Worten „des Leinpfades“ hinzuzufügen: „welcher bei den Flüssen Treider-Aa, Embach und Pernau eine Breite von 2 Faden auf jedem Ufer hat.“

Ad § 31 ist der Zusatz zu machen: „Holzmaterial, welches nach Dorpat geflösst worden ist, unterliegt den Bestimmungen des daselbst giltigen Ortsstatuts.“

Ad § 32 sind die Worte „und findet“ bis „eintritt“ zu streichen.

§ 33 ist zu streichen.

Ad § 50. Statt „die Bevollmächtigten“ ist zu setzen „die Eigenthümer des Holzes resp. die Bevollmächtigten.“

Ad § 51 sind die Worte „die Entschädigung“ bis „festzusetzen“ zu streichen.

§ 52 hat zu lauten: „Das wild geflösste Holz ist am Endpunkt der wilden Flössung sogleich aus dem Flössungsgebiet zu entfernen.“

In Grundlage obiger Abänderungen ist das Landrathskollegium zu ersuchen, die endgiltige Redaktion der vorstehenden „Regeln“ vorzunehmen.

Gleichzeitig ist das Landrathskollegium zu ersuchen, in Grundlage des Gutachtens des Herrn Rechtsanwalts Volck sowie unter Hinweis auf die vorstehenden „Regeln“ zu dem neuerdings ausgearbeiteten Projekt der Schiffahrtsinspektion, betreffend die Flössung auf den Flüssen Aa und Pernau, ablehnend Stellung zu nehmen.

Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist eine Kommission von 4 Gliedern zu wählen, welche die Frage einer Reglementirung der Flössung auf den privaten Gewässern Livlands einer Bearbeitung zu unterziehen haben wird, auch sich gutachtlich darüber zu äussern hätte, inwieweit die Errichtung eines Flusskomités für die Düna anzustreben wäre.

In diese Kommission wurden gewählt: die Herren Kreisdeputirten Baron Rosen zu Gross-Roop, von Samson zu Hummelshof, der dim. Landrath von Richter zu Alt-Drostenhof und Rechtsanwalt Axel Volck.

6. Zu dem Antrage der Besonderen Session der Livländischen Gouvernementsverwaltung in Wegesachen auf Bewilligung eines Kredits von 150 Rbl. an die Kreischefs zur Bestreitung der Remontekosten von kontingentirten Wegen wurde beschlossen:

Dem Antrage entsprechend ist ein einmaliger Kredit von 1200 Rbl. aus der Landeskasse, gerechnet vom 1. Januar 1903 ab, beim Landrathskollegium den Kreischefs, und zwar 150 Rbl. jedem Kreischef, zu eröffnen, zur auslagsweisen Bestreitung der Remontekosten von kontingentirten Wegen im Falle der Nichtableistung der Naturalwegelasten durch die Kontingentpflichtigen bis zur Beitreibung der betreffenden Kosten.

Ferner ist das Landrathskollegium zu ersuchen, einen einmaligen Kredit von 1000 Rbl. jährlich, gerechnet vom 1. Januar 1903 ab, in das Budget der Landeskasse einstellen zu wollen für die Kirchspielsvorsteher zur auslagsweisen Bestreitung der Remontekosten kontingentirter Kirchspielswege bei Nichtableistung der Naturalwegelasten durch die Kontingentpflichtigen bis zur Beitreibung der bezüglichen Kosten, vorausgesetzt, dass den Kirchspielsvorstehern, in Abänderung des Patents der Gouvernementsregierung von 1891 Nr. 122 Pkt. 7, das Recht zur Remonte durch angemiethete Arbeitskräfte zuerkannt wird.

7. Zu dem Bericht über Gehaltserhöhung des Portiers Lehmann wurde beschlossen:

Dem Portier des Ritterhauses A. Lehmann ist vom 1. Januar 1903 ab eine Gehaltszulage von 100 Rbl. jährlich zu gewähren.

8. Zu dem Bericht der Ritterhaus-Baukommission nebst Bericht des Landrathskollegiums wurde beschlossen:

I. Die Anträge der ritterschaftlichen Baukommission, betreffend Gewährung eines Nachtragskredits von
   a) 600 Rbl. für Winterarbeiten an den Façaden des Ritterhauses,
   b) 500 Rbl. für Verschönerung der Hintermauer des Ritterhauses,
   sind abzulehnen.

II. Die Anträge der Baukommission
   a) um einen Nachtragskredit von 1000 Rbl. für elektrische Beleuchtung des sogenannten Diensthauses,
   b) über prinzipielle Anerkennung der Beleuchtungskörper in den Amtswohnungen des Herrn residirenden Landraths und des Herrn Landmarschalls als Theile des neu anzuschaffenden Inventars für die genannten Amtswohnungen sind anzunehmen.

III. Der Herr residirende Landrath und der Herr Landmarschall sind zu ersuchen, im Verein mit der ritterschaftlichen Baukommission für die Anschaffung und Ergänzung eines der Stellung der Ritterschaftsrepräsentation entsprechenden Mobiliars der Amtswohnungen des Herrn residirenden Landraths und des Herrn Landmarschalls Sorge tragen zu wollen.

IV. Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, die von der Baukommission als untauglich bezeichneten Inventarstücke der genannten Amtswohnungen verkaufen zu wollen.

9. Zu dem Bericht des Verwaltungsrathes der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra über den ordnungsmässigen Befund des Leprosoriums zu Nennal bei der am 15. Oktober c. stattgehabten Revision dieses Leprosoriums wurde beschlossen:

Nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

10. Zu der Vorlage des Landrathskollegiums, betreffend die Ausbildung von Landhebammen am Rigaschen städtischen Hebammeninstitut, wurde beschlossen:

1) Im Hinblick auf die Gründung des neuen städtischen Institutes zur Ausbildung von Hebammen und die von der Administration dieses Institutes erklärte Bereitwilligkeit, an demselben c. 8 Hebammen jährlich für das flache Land auszubilden, ist bis auf weiteres von

der Ausführung des Landtagsschlusses vom Jahre 1900, betreffend Gründung eines Hebammeninstitutes für den lettischen Sprachdistrikt, abzusehen.

2) Behufs jährlicher Ausbildung von 8 Hebammen für den lettischen Sprachdistrikt Livlands am städtischen Hebammeninstitut auf Vorstellung des Landrathskollegiums ist aus der Landeskasse ein Kredit von 2400 Rbl. jährlich zu bewilligen.

3) Die auf Kosten der Landeskasse am städtischen Hebammeninstitut ausgebildeten Hebammen sind zu verpflichten, mindestens 5 Jahre gemäss Anordnung des Landrathskollegiums auf dem flachen Lande zu praktisiren.

4) Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, im Verein mit dem Herrn Landmarschall die Frage der Ausbildung von 4 estnischen Hebammen in Reval gemäss den Landtagsschlüssen vom März 1899 und Dezember 1900 wiederum anzuregen.

11. Zu der Vorlage des Landrathskollegiums, betreffend den Etat für die Oberlandschulbehörde, wurde beschlossen:

Entsprechend der Vorlage des Landrathskollegiums hat die vom ordentlichen Landtage 1902 beschlossene Herabsetzung der Gagen des Schulrathes und des Sekretärs der Oberlandschulbehörde mit dem 1. Januar 1903 in Kraft zu treten.

12. Zu dem Antrag des Vereins zur Fürsorge für Epileptiker und Idioten auf Erhöhung der ihm aus der Landeskasse gewährten Subvention auf 3000 Rbl. jährlich wurde beschlossen:

Die vom Landtage Juni 1902 dem Verein zur Fürsorge für Epileptiker und Idioten gewährte Subvention von 2000 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordentlichen Landtage ist auf 3000 Rbl. jährlich aus der Landeskasse, gerechnet vom 1. Januar 1903 ab, bis zum nächsten ordentlichen Landtage, zu erhöhen.

13. Zu dem Antrag des Dr. Kalnin auf Subventionirung einer Enquête über die Zahl der Geisteskranken im Rigaschen Kreise wurde beschlossen:

Der vorliegende Antrag ist abzulehnen.

14. Zu dem Antrag des Direktoriums des Vereins zur Ausbildung Blinder und Schwachsichtiger in Riga um Gewährung einer jährlichen Subvention von 400 Rbl. aus der Ritterkasse wurde beschlossen:

Dem Antrage entsprechend ist dem Verein zur Ausbildung Blinder und Schwachsichtiger eine jährliche Subvention von 400 Rbl. aus der

Ritterkasse, gerechnet vom 1. Juli 1902 ab, bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu gewähren.

15. Zu dem Antrag des Kuratoriums der Reimersschen Augenheilanstalt auf Gewährung einer Jahressubvention von 500 Rbl. aus der Ritterkasse wurde beschlossen:

Dem Antrage entsprechend ist dem Kuratorium der Reimersschen Augenheilanstalt eine jährliche Subvention von 500 Rbl aus der Ritterkasse, gerechnet vom 1. Juli 1902, bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu gewähren.

16. Zu dem Antrag des Herrn Arrendators von Wiezemhof um Stundung seiner Pachtzahlung wurde beschlossen:

Der Herr Antragsteller ist anzuweisen, sein Gesuch durch den Herrn Güterdirektor einzureichen, da ohne dessen Meinungsäusserung eine Entscheidung dieses Gesuchs nicht möglich erscheint.

17. Zu dem Antrag des Präses der Rigaschen Kreiswehrpflichtkommission auf Erhöhung des Etats der Kanzlei dieser Kommission wurde beschlossen:

Dem Antrage entsprechend ist aus der Landeskasse, gerechnet vom 1. Januar 1903 ab, der jährliche Etat der Rigaschen Kreiswehrpflichtkommission um 560 Rbl. zu erhöhen, und zwar die Gage des Sekretärs von 1400 auf 1800 Rbl., die des Schreibers von 360 auf 460 Rbl. und die des Ministerials von 240 auf 300 Rbl.

18. Zu dem Antrag des Präses der Dorpater Kreiswehrpflichtkommission auf Erhöhung des Etats der Kanzlei dieser Kommission wurde beschlossen:

Dem Antrage entsprechend ist aus der Landeskasse, gerechnet vom 1. Januar 1903 ab, der jährliche Etat der Dorpater Kreiswehrpflichtkommission um 420 Rbl. zu erhöhen, und zwar die Gage des Sekretärs von 1400 Rbl. auf 1800 Rbl. und die des Ministerials von 180 auf 200 Rbl.

19. Zu dem Antrag der Herren Präsides der Wehrpflichtkommissionen des Wolmarschen, Wendenschen, Walkschen, Werroschen, Pernauschen und Fellinschen Kreises auf Erhöhung der Etats der Kanzleien dieser Kommissionen wurde beschlossen:

Dem Antrage entsprechend sind die jährlichen Etats der Wendenschen, Walkschen, Wolmarschen, Pernauschen, Werroschen und Fellinschen Kreiswehrpflichtkommissionen um je 200 Rbl. aus der Landeskasse, gerechnet vom 1. Januar 1903 ab, zu erhöhen.

20. Zu dem Antrag des Oberpastors zu St. Johannis zu Dorpat, betreffend Zustimmung des Adelskonvents zur Verwendung der vom Landtage Juni 1902 für Fortbildungskurse landischer Organisten bewilligten 600 Rbl. jährlich zur Gründung einer Ausbildungsschule für Küster und Organisten wurde beschlossen:

Dem Antrage entsprechend sind die vom ordentlichen Landtage Juni 1902 für Fortbildungskurse landischer Organisten bewilligten 600 Rbl. jährlich aus der Ritterkasse für Zwecke einer Ausbildungsschule für Küster und Organisten dem Kuratorium dieser Schule, gerechnet vom 1. Juli 1902 ab, bis zum nächsten ordentlichen Landtage zur Verfügung zu stellen.

21. Zu dem Antrag des Kollegiums der allgemeinen Fürsorge auf Zahlung von 1000 Rbl. aus der Landeskasse für Behandlung syphilitischer Landgemeindeglieder im Hospital zu Alexandershöhe wurde beschlossen:

Entsprechend dem Antrag des Kollegiums der allgemeinen Fürsorge sind dem erwähnten Kollegium an Verpflegungskosten für syphilitische Kranke aus den Landgemeinden Livlands pro 1902 — 1000 Rbl. aus der Landeskasse zur Disposition zu stellen.

22. Zu den Anträgen des Pastors C. Schilling in Nitau, Frau von Keussler und Emilie Schaaf, sowie der Mittheilung des Nachlasskurators bezüglich Greete Dabbar, betreffend den von Torklusschen Nachlass, wurde beschlossen:

I. Es ist auf die Beitreibung der von der Livländischen Ritterschaft bereits gezahlten Erbschaftssteuer der Pastorin Rosa Schilling geb. Villaret im Betrage von 320 Rbl. und der Frau Helene von Keussler geb. von Transehe im Betrage von 800 Rbl. von den genannten Legataren in Anbetracht der von ihnen in ihren Gesuchen vorgebrachten Gründe zu verzichten.

II. Es ist der Emilie Amanda Schaaf die Summe von 100 Rbl. an entmissten Zinsen des ihr zugefallenen Legats vom März 1901 bis März 1902 aus dem der Ritterschaft zugefallenen erblosen Vermögen der Frau von Torklus auszuzahlen.

III. Es ist die der Greete Dabbar von der Frau E. von Torklus vermachte Leibrente im Betrage von 26 Rbl. jährlich anzuerkennen und aus dem der Ritterschaft zugefallenen erblosen Vermögen der Frau von Torklus auszuzahlen.

23. Zu dem Antrag des Heinrich Warstat auf Gewährung einer Jahressubvention von 200 Rbl. wurde beschlossen:

In Erwägung dessen, dass dem Heinrich Warstat im Jahre 1891 1500 Rbl. als Entschädigung für den Verlust seiner Stellung an der Walkschen Küsterschule bewilligt worden sind, ist ein Anspruch des Heinrich Warstat auf eine fortlaufende Unterstützung mit 200 Rbl. jährlich abzuweisen, doch ist ihm in Anbetracht seiner augenblicklichen Bedürftigkeit zum letzten Male eine einmalige Unterstützung von 200 Rbl. aus der Ritterkasse zu gewähren.

24. Zu dem Antrag des Herrn Kreisdeputirten Baron Engelhardt auf Einführung einer Hundesteuer für freiumherlaufende Hunde wurde beschlossen:

Es ist auf der Plenarversammlung des Adelskonvents eine Kommission zu erwählen, die zu ersuchen wäre, in Anlehnung an die Vorschläge des Baron Engelhardt und mit Berücksichtigung des von der Ritterschaft 1894 dem Herrn Livländischen Gouverneur eingereichten Hundesteuerprojekts die Frage der Einführung der Hundesteuer für das flache Land Livlands zu bearbeiten und ihr Projekt dem nächsten ordentlichen Adelskonvent vorzulegen.

In diese Kommission wurden gewählt der Herr Landrath von Sivers-Römershof und die Herren Kreisdeputirten Baron Engelhardt zu Schlen und von Kahlen zu Geistershof.

25. Zu dem Antrag des P. Karlsohn auf käufliche Ueberlassung des ehemaligen Walkschen Lehrerseminars nebst Gutachten des Herrn Kreisdeputirten Baron Delwig wurde beschlossen:

Der vorliegende Antrag ist abzulehnen.

26. Zu dem Antrag des Alfred Kettler auf Unterstützung einer Bienenzucht in Dickeln wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen.

27. Zu dem Gesuch des Translateurs Nebocat auf Subventionirung der Herausgabe eines deutsch-estnischen Wörterbuchs wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen.

28. Zu der Vorlage des Herrn residirenden Landraths, betreffend die Gehaltserhöhung des Ritterschaftsaktuars Herrn C. von Rautenfeld wurde beschlossen:

Es ist, entsprechend der Vorlage des Herrn residirenden Landraths Baron Tiesenhausen, das Gehalt des Ritterschaftsaktuars vom 1. Januar 1903 ab auf 150 Rbl. monatlich mit der entsprechenden Pensions- und Alterszulagenberechtigung festzusetzen.

29. Zu dem Bericht, betreffend Ergreifung von Massnahmen zur Beseitigung des in einigen Theilen Livlands durch Misswachs hervorgerufenen landwirthschaftlichen Nothstandes, wurde beschlossen:

I. Die Kaiserliche Livländische Gemeinnützige und Oekonomische Sozietät ist behufs Organisirung des Bezuges von Saatgetreide zu ersuchen:

1) den Nothstandstarif zu erwirken,

2) die Ertheilung der die Benutzung dieses Tarifes regelnden obligatorischen Atteste in die Hände nehmen zu wollen.

II. Der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät ist ein Kredit von 20,000 Rbl. aus dem Ordnungsrichterpensionsfonds zinsenfrei zum Ankauf von Saatgetreide durch den Baltischen Samenbauverband zu eröffnen und eine Sicherstellung gegen eventuelle Verluste aus der Landeskasse zu gewähren.

III. Auf der Plenarversammlung des Adelskonvents ist ein Vertrauensmann zu erwählen, der gemeinsam mit der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät, bezw. dem Baltischen Samenbauverbande Einkauf und Vertheiluug des Saatgetreides regelt.

30. Zu dem Antrage des Ritterschafts-Rentmeisters, die von ihm im ritterschaftlichen Dienst mit Pensionsberechtigung als Oberlehrer der alten Sprachen in Fellin verbrachten Jahre bei Normirung der nach dem Pensionsstatut für Ritterschaftskanzleibeamte ihm resp. seiner Familie zustehenden Pension für den Fall der Arbeitsunfähigkeit oder des Todes in Anrechnung bringen zu wollen, wurde beschlossen:

Der Antrag ist abzulehnen.

31. Zu dem Gesuch des Herrn E. von Gruenewaldt-Bellenhof um Genehmigung des Verkaufs einer Parzelle schatzfreien Bellenhofschen Ackerlandes wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, dem Herrn v. Gruenewaldt zu Bellenhof ein Attest darüber, dass durch den Verkauf des Hofesland-Gesindes Hassenhof die Gesammtsumme des Hofesackers unalterirt geblieben ist, erst auszustellen, nachdem Herr von Gruenewaldt dem Landrathskollegium eine revisorische Deskription über auf Hofesland neufundirte 18 Lofstellen 6½ Kappen vorgestellt hat.

32. Zu dem Antrag des Präsidenten der Gesellschaft livländischer Aerzte auf Bewilligung von 400 Rbl. jährlich aus der Landeskasse für das

von der Gesellschaft livländischer Aerzte ins Leben gerufene Asyl für Geisteskranke in Riga wurde beschlossen:

Die der Gesellschaft livländischer Aerzte vom Landtage 1899 aus der Landeskasse bewilligten 400 Rbl. jährlich als Subvention für das Asyl für Geisteskranke in Riga sind bis zum nächsten ordentlichen Landtage weiter zu bewilligen.

33. Zu dem Bericht, betreffend die Sitzungen der St. Petersburger Grundsteuerkonferenz vom November c. wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, im Verein mit der auf dem ordentlichen Landtage vom Juni dieses Jahres erwählten Zentralgrundsteuerkommission, gemäss der Direktive der Petersburger Grundsteuerkonferenz vom November dieses Jahres, das Erforderliche wahrzunehmen und insbesondere die von der Konferenz bezeichneten ergänzenden Daten einziehen zu lassen.

Auf der Plenarversammlung sind zur Verstärkung der Zentralgrundsteuerkommission drei weitere Kommissionsglieder zu wählen.

Gewählt wurden in diese Kommission: Herr E. Baron Huene zu Lelle, Herr von Wahl zu Addafer und Herr G. von Samson zu Uelzen.

34. Zu dem Bericht des Landrathskollegiums zu dem Landtagsbeschluss vom Juni c., betreffend das Pensions- und Alterszulagen-Reglement für die ritterschaftlichen Beamten, wurde beschlossen:

I. Es sind die im Dienste der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät verbrachten Jahre der in der Sozietät pensionsberechtigten Beamten bei ihrem Uebertritt in den Dienst der Livländischen Ritterschaft, sofern er sich auf die im § 1 des ritterschaftlichen Pensionsstatuts als pensionsberechtigt bezeichneten Aemter bezieht, für die Berechnung der Alterszulage in Betracht zu ziehen, unter der Voraussetzung, dass die Güterkreditsozietät einen entsprechenden Beschluss bezüglich der Anrechnung der Dienstjahre der ritterschaftlichen pensionsberechtigten Beamten beim Eintritt in den Dienst der Güterkreditsozietät fasst.

II. Es sind die im Konsistorium, den adeligen Waisengerichten und den Oberkirchenvorsteherämtern verbrachten Dienstjahre bei Berechnung der Pensionen und Alterszulage denjenigen Personen anzurechnen, die zu Aemtern berufen werden, welche gemäss § 1 des Pensionsstatuts der Ritterschaft mit Pensionsberechtigung und Alterszulage verbunden sind.

35. Zu dem Bericht über das Wegebaukapital wurde beschlossen:

Der vorliegende Bericht ist nach genommener Kenntniss zu den Akten zu legen.

36. Zu dem Bericht des Landrathskollegiums über die Angelegenheit des Zufuhrweges zur Eisenbahnstation Wöchma wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, der Besonderen Session in Wegesachen der Livländischen Gouvernementsregierung auf ihre Anfrage vom 15. Oktober a. c. mitzutheilen, dass nach Ansicht der Livländischen Ritterschaft ein Grandweg als Zufuhrweg zur Eisenbahnstation Wöchma für die örtlichen Bedürfnisse, wie sie sich seit Eröffnung der Bahnlinie Moiseküll-Reval herausgestellt hätten, vollständig genüge und dass daher vom Bau der ursprünglich projektirten Zufuhrchaussée Abstand genommen werden könne.

37. Zu dem Antrag der zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Anerbenrechts für Rittergüter in Livland niedergesetzten Kommission auf Aenderung einiger Artikel dieses Entwurfs wurde beschlossen:

I. Die Vorschläge der Kommission, betreffend Abänderung des Anerbenrechts-Entwurfs über die Schätzung des Anerbengutes und die Zuerkennung des Inventars an den Anerben als weiteres „Voraus", sind gemäss der Neuredaktion des Entwurfes anzunehmen und der Entwurf in der vorliegenden Fassung dem Oeselschen Landrathskollegium mitzutheilen.

II. Die Kommission ist zu ersuchen, sich gutachtlich über die Frage der Schätzungsmodalitäten des Anerbengutes und des Inventars bei Konkurrenz zweier Erben zu äussern und ihr Gutachten gleichzeitig mit dem Bericht des Landrathskollegiums über die Aeusserung der Oeselschen Ritterschaft zu dem Anerbenrechts-Entwurf dem Adelskonvent vorzulegen.

38. Zu dem Antrag des Kuratoriums der v. Zeddelmannschen Knabenlehranstalt, betreffend die Verwendung der demselben vom Landtage 1902 bewilligten Subvention, wurde beschlossen:

Der Antrag des Kuratoriums der v. Zeddelmannschen Knabenlehranstalt auf Auszahlung des Restbetrages von 2000 Rbl. der vom Landtage 1902 dem Kuratorium bewilligten Jahressubvention von insgesammt 10,000 Rbl. ist abzulehnen, im Hinblick darauf, dass der Landtag die Jahressubvention nur unter der Voraussetzung auf 10,000 Rbl. normirt hatte, dass die in Frage kommenden 2000 Rbl. zur Errichtung einer Realabtheilung der v. Zeddelmannschen Lehranstalt verwandt würden, welche Voraussetzung nun nicht mehr zutrifft, indem gemäss der Mittheilung des Kuratoriums genannter Lehranstalt von der Errichtung einer Realabtheilung hat abgesehen werden müssen.

39. Zu dem Antrag des Herrn von Wulf-Kosse auf Errichtung einer Poststation in Kosse, bei Aufhebung der Poststation in Lutznik, nebst Bericht wurde beschlossen:

Es ist, entsprechend dem Antrage des Herrn v. Wulf-Kosse, in Kosse eine Gelegenheitsstation mit einem Stamme von 6 Pferden am 1. Mai 1003 zu begründen, die Gelegenheitsstation Lutznik gleichzeitig aufzuheben und die nunmehrige Gelegenheitsstation Romeskaln mit einem Stamme von 6 Pferden, in Abänderung des Konventsbeschlusses vom Dezember 1899, beizubehalten, so dass der Posttrakt Marienburg-Werro vom 1. Mai 1903 ab über Romeskaln-Kosse führen würde.

40. Zu dem Antrag der vom Landtage 1902 für den Bau der neuen Irrenanstalt niedergesetzten Kommission, betreffend die Hergabe eines auf dem Ritterschaftsgute Alt-Wrangelshof belegenen Terrains als Bauplatz für die geplante Irrenanstalt, wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu autorisiren, die Allerhöchste Genehmigung zur Hergabe des von der Irrenasyl-Baukommission in Vorschlag gebrachten, zum Ritterschaftsgute Alt-Wrangelshof gehörigen Grundstücks, in einer Grösse bis 130 Lofstellen, zum Zwecke der Erbauung einer Irrenanstalt aus Mitteln der Landeskasse zu erwirken.

41. Zu den Anträgen der ritterschaftlichen Wegebudgetkommission, betreffend einige Aenderungen des Budgets pro 1903, wurde beschlossen:

Ad I. Für die im Jahre 1903 zu erbauende Chaussée von Werro in der Richtung nach Dorpat ist die sog. Variante des Projektes zu wählen, mit der Massgabe, dass der bisherige kontingentirte Weg beizubehalten wäre.

Ad II. Die Vorschläge der ritterschaftlichen Wegebudgetkommission, betreffend *a)* den Bau ergänzender Chausséen im Flecken Marienburg, *b)* Verlängerung der Chaussée Moiseküll auf c. $2^1/_2$ Werst, sind anzunehmen.

Ad II *c.* Von der von der Wegebudgetkommission in Vorschlag gebrachten Aenderung des Operationsplanes pro 1904 ist abzusehen, und ist der von der Gesellschaft der Papierfabrik in Ligat beantragte Chausséebau bei der Aufstellung des Operationsplanes pro 1905/07 zu berücksichtigen.

42. Zu dem Antrag des Herrn Kreisdeputirten Baron Rosen, betreffend das Projekt einer Wegeverlegung und Uferbefestigung bei Zarnikau, wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu autorisiren:

1) das Projekt der Wegeverlegung auf dem linken Ufer der Aa beim Zarnikauschen Prahm vom Jahre 1902 als unzweckmässig ganz fallen zu lassen;
2) von der Ausführung des Projektes einer Uferbefestigung beim Zarnikauschen Prahme zunächst Abstand zu nehmen;
3) die nöthigen Massregeln zu ergreifen, um den für 1903 projektirten Bau eines neuen Grandweges auf dem rechten Ufer der Aa beim Zarnikauschen Prahme in Ausführung bringen zu können.

43. Zu dem bei dem Schreiben der Besonderen Session der Livländischen Gouvernementsverwaltung in Wegebausachen eingesandten Zirkulär des Ministeriums des Innern, betreffend Errichtung von Stipendien für Wegebauaufseher bei der St. Petersburger Schule für Wegebauaufseher, wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, der Besonderen Session in Wegesachen der Livländischen Gouvernementsverwaltung mitzutheilen, dass die Livländische Ritterschaft bereit ist, für die Wegebauaufseher-Schule in Petersburg 2 Stipendien mit zusammen 400 Rbl. unter den vom Ministerium des Innern in seinem Schreiben an den Herrn Livländischen Gouverneur vom 14. August 1902 sub Nr. 38/8913 dargelegten Bedingungen und mit der Massgabe, dass die Vorstellung der zwei Stipendiaten vom Landrathskollegium zu erfolgen habe, in das ergänzende Jahresbudget 1903 des Wegebaukapitals einzustellen.

44. Zu dem Bericht des Landrathskollegiums zu dem Pensionsstatut für die ritterschaftlichen Beamten wurde beschlossen:

Entsprechend den Vorschlägen des Landrathskollegiums ist:

1) der § 3 des Pensionsstatuts dahin zu interpretiren, dass in allen Fällen, wo die Gagirung der pensionsberechtigten Beamten aus der Corpskasse stattfindet, der dem Miethwerth der diesen Beamten angewiesenen freien Wohnungen entsprechende Theil der Pensionen und Alterszulagen ebenfalls aus der Korpskasse zu zahlen ist;
2) dem § 19 folgende Redaktion zu geben: „Diejenigen Beamten, welche freie Wohnungen erhalten, haben den auf den Miethwerth (§ 9) dieser Wohnungen entfallenden Theil der Decourte von ihrer Gage, je nachdem, ob ihre Gagirung aus der Korpskasse oder der Ritterkasse stattfindet, zum Pensionsfond der Korpskasse resp. der Ritterkasse zu zahlen.“

45. Zu dem Antrag des Herrn Kreisdeputirten von Sivers bezüglich Normirung des Maximalgewichts des Freigepäcks von die Post benutzenden Passagieren, sowie Feststellung einer Taxe für das Ueber-

gewicht, behufs Vorstellung zur obrigkeitlichen Bestätigung, wurde beschlossen:

Das Landrathskollegium ist zu ersuchen, die Frage der Normirung des Maximalgewichts des Freigepäcks in Berathung zu nehmen und dem nächsten Adelskonvente eine Vorlage über eventuelle Reglementirung der Frage zu machen.

46. Zum Oberkirchenvorsteher für den Dorpat-Werroschen Kreis wurde an Stelle des von diesem Amte zurückgetretenen Landraths von Oettingen der Herr Landrath Baron Nolcken-Moisekatz erwählt.

47. Ferner wurden folgende Wahlen vollzogen: zum Präses des Stipendienkollegiums an Stelle des von diesem Amte zurückgetretenen Herrn Landraths von Oettingen, Herr Kassadeputirter Arved von Strandmann; zum Gliede des Stipendienkollegiums für den Wendenschen Kreis, an Stelle des Herrn Arved von Strandmann, Herr Edgar von Strandmann-Lasdohn.

48. Es wurden bewilligt:

I. Aus der von Lilienfeld-Stiftung:
   1) der Frau Agnes von der Borg, laufend 300 Rbl. jährlich, gerechnet vom II. Halbjahr 1902;
   2) dem Frl. Leonie Schilling, Tochter des Propstes Schilling zu Trikaten, zwecks Studium der Musik 200 Rbl. jährlich auf 3½ Jahre, gerechnet vom 1. Mai 1903.

II. Aus dem von Zimmermannschen Legat:
   1) dem Johannes Schlau zwecks Studium in Dorpat 200 Rbl. jährlich;
   2) dem Ludwig Baron Sass zwecks Studium in Dorpat 20 Rbl. jährlich.

III. Aus dem von Pereiraschen Legat:
   1) dem Ludwig Baron Sass zwecks Studium in Dorpat 180 Rbl. jährlich;
   2) dem Pastor Kügler zu Roop zur Erziehung seiner Kinder weiter bewilligt auf ein Jahr 100 Rbl.

IV. Aus dem von Wulfschen Legat:
   dem Wilhelm Baron Pahlen zwecks Studium in Dorpat 200 Rbl. jährlich.

Manuskriptweise zum Druck verfügt. Riga, den 1. Juli 1903.
Residirender Landrath: A. von Oettingen.

Beschlüsse

des

Livländischen Adelsconvents

vom Mai 1903,

sowie

der Wendenschen Kreisversammlnng

vom 5. März 1903.

RIGA.
Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1903.

Печатано по распоряженію очереднаго Ландрата А. фонъ Эттингенъ.

Beschlüsse des ordentlichen Adelsconvents vom Mai 1903.

1. Der Bericht des Landraths-Collegiums, betreffend das Dienstgebäude.

Im Bericht war mitgetheilt, dass die Ritterhaus-Baucommission am 11. Januar 1903 dem Landraths-Collegium ihren Rechenschaftsbericht über den Bau des Dienstgebäudes vorgestellt hätte, laut welchem der vom Landtage 1902 auf 48.600 Rbl. reducirte Kostenanschlag in Folge unvorhergesehener Ausgaben um 7975 Rbl. 82 Kop. überschritten worden war. Das Landraths-Collegium hätte in Anerkennung der Nothwendigkeit der den Kostenanschlag überschreitenden Ausgaben die Mehrausgaben am 16. Januar a. c. durch Decharge-Ertheilung ratihabirt.

Beschluss: Den Bericht des Landraths-Collegiums nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

2. Der Rechenschaftsbericht der Bauerrentenbank (vom 2. Mai 1903) und der Bericht der Revidenten der Bauerrentenbank über die am 24. und 25. April stattgehabte Revision.

Beim Rechenschaftsbericht der Bauerrentenbank waren Abschriften des Bilanzconto und der Gewinn- und Verlust-Rechnungen pro 31. December 1902 vorgestellt.

Im Revisionsbericht der Revidenten der Bauerrentenbank war mitgetheilt, dass bei der am 24. und 25. April c. stattgehabten Revision der Bauerrentenbank die Baarmasse, die im Besitze der Bauerrentenbank befindlichen Werthpapiere, die dort als Kastenpfand deponirten Obligationen und die eingelösten gezogenen Rentenbriefe im buchmässigen Betrage vorgefunden worden waren, sowie dass die Bücher ordnungsmässig geführt seien und mit einander übereinstimmten. Die Schulden der Grundstücke hätten am 31. December 1902 betragen — 56.950 Rbl. und der angesammelte Tilgungsfond — 55.921 Rbl. 25 Kop.; es cursirten noch Rentenbriefe im Betrage von 28.700 Rbl.

Beschluss: Den vorliegenden Bericht nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

3. Der Antrag des Fellinschen Stadtamts (vom 26. März 1903 Nr. 337) auf Erhöhung der aus der Landeskasse für die Verpflegung syphilitischer Landgemeindeglieder im Fellinschen Krankenhause gezahlten Beiträge.

Beschluss: Die aus der Landeskasse für die Verpflegung im Fellinschen Stadtkrankenhause der an Syphilis und anderen venerischen Krankheiten leidenden Landgemeindeglieder gezahlten Beiträge sind von 30 auf 50 Kop. täglich pro Person zu erhöhen, gerechnet vom 1. Januar 1903 an.

4. Der Bericht des Landraths-Collegiums über das Thiersanitätswesen.

Im Berichte des Landraths-Collegiums war über die Bestätigung der vom December-Convent 1902 bezüglich der Anstellung von Veterinärärzten in den Livländischen Kreisen entworfenen Regeln durch den Herrn Gouverneur sowie über die darauf erfolgte Anstellung von Kreis- und Districtsthierärzten referirt und ferner mitgetheilt worden, dass die Gouvernements-Regierung zu den vom December-Convent 1902 für das Thiersanitätswesen neu ausgeworfenen Krediten ihre Zustimmung ertheilt hätte.

Beschluss: Den Bericht des Landraths-Collegiums nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

5. Der Bericht des Landraths-Collegiums, betreffend die Entscheidung des Herrn Ministers des Innern zum Antrage der Ritterschaft, betreffend die Zusammensetzung der Kirchen- und Kirchspielsconvente.

Im Berichte des Landraths-Collegiums war mitgetheilt, dass laut Schreiben des Herrn Livländischen Gouverneurs vom 21. December 1902 Nr. 6415 der Herr Minister des Innern es nicht für möglich gehalten habe, irgend welche Verfügungen in Bezug auf den Inhalt des Antrages der Livländischen Ritterschaft vom 26. Januar 1900 Nr. 487, betreffend Veränderung der Zusammensetzung der Kirchen- und Schulconvente zu machen.

Beschluss: Den Bericht nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

6. Der Bericht des Herrn Kreisdeputirten von Roth (vom — Mai 1903) über die Verhandlungen des Oeselschen Landtages.

Beschluss: Den Bericht nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

7. Der Antrag der Baronin Rosen, geb. von Wrangell, (vom 5. Mai 1903) auf Unterstützung der unter ihrer Leitung stehenden Handarbeitsklasse.

Im vorliegenden Antrag bat die Baronin Rosen um Unterstützung der ihr vom Herrn Livländischen Gouverneur am 20. April 1899 sub

Nr. 3469 concessionirten Handarbeitsklasse, in der gegenwärtig 50—60 Knaben aus ärmeren Familien in Handfertigkeiten geübt würden.

Beschluss: Es ist der von der Baronin Rosen, geb. von Wrangell, geleiteten Handarbeitsklasse „Hausfleiss“ eine jährliche Unterstützung im Betrage von 200 Rbl. bis zum nächsten ordentlichen Landtage aus der Ritterkasse zu gewähren, gerechnet vom 1. Juli 1903 ab.

8. Der Antrag des Herrn Pastors Mickwitz-Fellin (vom 28. April 1903 Nr. 282) auf Unterstützung der Kleinkinderbewahranstalt in Fellin.

Im vorliegenden Antrage war darauf hingewiesen worden, dass die daselbst erwähnte Kleinkinderbewahranstalt von der Felliner kirchlichen Armenpflege unterhalten werde und Kinder von 2—8 Jahren aufnehme, welche von 8 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags verpflegt würden, zweimal täglich zu essen bekämen und dafür 2 Kop. täglich zahlten; unter den Kindern bildeten die, welche landischen Gemeinden angehören, die überwiegende Mehrzahl. Um die Anstalt noch ferner unterhalten zu können, sei jedoch eine Subventionirung nothwendig, da sie aus den Beiträgen der Kirchengemeinde und den für die Kinder gezahlten Verpflegungskosten allein nicht bestehen könne.

Beschluss: Dem Pastor Mickwitz-Fellin-Stadt ist für Zwecke der Kleinkinderbewahranstalt in Fellin eine jährliche Unterstützung von 200 Rbl. aus der Ritterkasse bis zum nächsten ordentlichen Landtage, gerechnet vom 1. Juli 1903 ab, zu gewähren.

9. Die Vorlage des Herrn residirenden Landraths, betreffend die Amtswohnungen des Ritterschaftssekretärs und Ritterschaftsrentmeisters.

Im Bericht des residirenden Landraths war dessen erwähnt:

1) dass, da von der ursprünglich für den Ritterschaftssekretär im neuen Dienstgebäude bestimmten Amtswohnung 3 Zimmer abgenommen und dem statistischen Bureau zugewiesen worden wären, die nachgebliebene Sekretärswohnung nicht mehr den etatmässigen Miethwerth von 1000 Rbl. repräsentire;
2) dass die dem Ritterschaftsrentmeister im Ritterhause s. Z. gegen einen Miethzins überlassene Wohnung ihm als Amtswohnung unter Anrechnung der ihm etatmässig zustehenden Quartiergelder zu überlassen wäre.

Beschluss: Ad I. Es ist dem Ritterschaftssekretär die Differenz von zweihundert Rbl. zwischen dem Miethwerth seiner Amtswohnung (800 Rbl.) und den ihm gebührenden Wohnungsgeldern (1000 Rbl.) in Geld jährlich zu vergüten.

Ad II. Es ist die im Jahre 1897 dem Ritterschaftsrentmeister von Klot an Stelle der ihm gebührenden Wohnungsgelder überlassene ehemalige Amtswohnung des Ritterschaftsnotars als Amtswohnung des Ritterschaftsrentmeisters von Klot zu betrachten.

10. Der Bericht des Landraths-Collegiums, betreffend die Grundsteuerreform.

Im Berichte war Folgendes ausgeführt:

Die beim Departement der directen Steuern niedergesetzte Conferenz hat dem Landraths-Collegium aufgetragen zur näheren Begründung der allgemeinen Schätzungsnormen eine Reihe von Daten zu sammeln und durch die Gouvernements-Schätzungscommission dem Ministerium vorzulegen. Zur Erfüllung dieser ministeriellen Anordnung wird das Landraths-Collegium einen Theil der erforderlichen Daten (über den Rohertrag der Aecker und Wiesen) gelegentlich der Klassificirung durch die von ihm angestellten Taxatore, die von den Taxatoren nicht zu beschaffenden Auskünfte (über den Werth und Remontekosten des Inventars, Kosten der Erhaltung der Gebäude, der Beaufsichtigung etc.) durch Vermittelung der Kirchspiels-Schätzungscommissionen einsammeln lassen, für die Gewinnung eines Theiles der einzuziehenden Daten aber (über die üblichen Rotationen) die Hilfe des Gouvernements-statistischen Comités und für die Erlangung eines andern Theils der nothwendigen Auskünfte (über die Kosten der Saaten) die Mitwirkung der landwirthschaftlichen Vereine erbitten.

Die von der Staatsregierung dem Landraths-Collegium auferlegten Untersuchungen hindern in keiner Weise die Klassificirung des Bodens, mit der am 28. April d. J. in 4 Kirchspielen begonnen worden ist und die im laufenden Jahre im Ganzen mindestens in 7 Kirchspielen ausgeführt werden wird. Gleichzeitig werden Probeklassificirungen in den Wäldern des Gouvernements zur Ausführung gelangen.

Beschluss: Den Bericht nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

11. Der Antrag des Herrn James von zur Mühlen zu Alt-Bornhusen (vom 19. April 1903) auf Befreiung von der Haftung der auf die verkaufte Hoflage Lätti des Gutes Alt-Bornhusen entfallenden ritterschaftlichen Willigungen.

Im Antrage wies Herr von zur Mühlen darauf hin, dass er bei Zahlung seiner diesjährigen Ritterschaftsabgaben an den ritterschaftlichen Kassadeputirten die Zahlung der ritterschaftlichen Willigungen für seine verkaufte Hoflage „Lätti“ beanstandet hätte, und dieselben nicht früher leisten werde, als bis er durch eine Entscheidung des Convents dazu veranlasst würde.

Der Convent beschloss im Hinblick darauf, dass die Rittergutsbesitzer die Haftung für die Zahlung der Willigungen von abgetheilten Hofeslandparcellen tragen, den Antrag des Herrn von zur Mühlen auf Befreiung von dieser Haftung abzulehnen.

12. Die Vorlage des Landraths-Collegiums, betreffend die Monopolentschädigung, und diesbezüglicher Bericht des Herrn Landmarschalls (vom 6. Mai 1903 Nr. 684).

Im Berichte des Landraths-Collegiums war der Inhalt des Schreibens des Herrn Präsidenten der Temporären Commission vom 14. März 1903 Nr. 8, betreffend die Bedingungen, unter welchen das Finanzministerium eine Befürwortung der ritterschaftlichen Vertheilungsvorschläge für möglich gehalten habe, mitgetheilt.

Im Berichte des Landmarschalls war das Resultat der Sitzung der Temporären Commission vom 26. März c., auf der die auf das Livländische Festland und die Insel Oesel entfallende Entschädigungssumme berechnet worden war, mitgetheilt.

Der Adelsconvent beschloss:

I. Zur Vorlage des Landraths-Collegiums:

1) Das Landraths-Collegium ist zu ersuchen, die eingelaufenen und noch einlaufenden Declarationen der Krugsbesitzer der Temporären Commission zur Sammlung von Auskünften über die Rentabilität der Krüge in Livland einzureichen.
2) Dem Pkt. 3 der vom September-Convent v. J. zwecks Vorstellung an den Herrn Finanzminister ausgearbeiteten Vorschläge, betreffend die Vertheilung der Monopolentschädigung, ist folgende Fassung zu geben:

„Die Ergebnisse der ad Pkt. 1 und 2 vorgesehenen Vertheilungsberechnungen des Landraths-Collegiums werden der Plenarversammlung des Adelsconvents vorgelegt, deren diesbezügliche Entscheidung endgültig ist.“

II. Zum Berichte des Herrn Landmarschalls:

Der Herr Landmarschall ist zu ersuchen, dahin wirken zu wollen:

1) dass der Betrag der von dem Bruttogewinn aus dem Branntweinverkauf in Abzug zu bringenden Abgaben berechnet werde mit 52 Rbl. 50 Kop., d. h. entsprechend der Differenz der vor und nach dem 1. Juli 1900 für die Krüge gezahlten Abgaben, wobei jedoch aus den letztgenannten Abgaben die für das neugewährte Recht des Traubenweinverkaufs im Patent erhobene Steuer von 15 Rbl. ausgeschlossen ist;

2) dass gemäss den Bestimmungen des Allgemeinen Expropriationsgesetzes (Band X Th. 1 der Reichsgesetze Art. 589) den Entschädigungsberechtigten ausser der Kapital-Entschädigungssumme Zinsen im Betrage von 6% gezahlt werden, gerechnet vom 1. Juli 1900 ab bis zum Tage der Auszahlung der Entschädigungssumme seitens der Staatsregierung an die Entschädigungsberechtigten resp. bis zum Tage der Auszahlung dieser Summe an die Ritterschaft, falls Letztere auf gesetzgeberischem Wege mit der Untervertheilung der Entschädigungssumme unter die Entschädigungsberechtigten auf Grund der vom Adelsconvent in Vorschlag gebrachten Vertheilungsnormen betraut werde.

13. Der Bericht des Landraths-Collegiums, betreffend die Senatsentscheidung vom Januar 1903 zur Frage der Mittheilung der Landtags-, Convents- und Kreisversammlungsbeschlüsse an die Gouvernementsobrigkeit.

Im Berichte des Landraths-Collegiums war der Inhalt der Senatsentscheidung vom Januar 1903 und die darauf erfolgte Erfüllung derselben bezüglich Vorstellung der ergänzenden Daten zu den Landtagsbeschlüssen v. J. 1898 und zum Verzeichniss der Ausgaben für Schulzwecke v. J. 1896 mitgetheilt.

Beschluss: Nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

14. Der Bericht des Landraths-Collegiums, betreffend den durch das Gesetz vom 20. Januar 1903 festgesetzten Kanzleietat der Kreiswehrpflichtsbehörden, und diesbezüglicher Antrag des Herrn Kreisdeputirten von Kahlen (vom 20. April a. c. Nr. 32).

Beschluss: In Anbetracht der bedeutenden Vermehrung der Arbeitslast, die den Kreiswehrpflichtsbehörden durch Ueberweisung der regelmässigen Mobilisationsarbeiten erwachsen ist, ist der jährliche Etat der Kanzleimittel der Kreiswehrpflichtsbehörden zu erhöhen, und zwar für Riga um 560, Jurjew um 500 und die übrigen Kreisstädte um je 300 Rbl.; desgleichen ist die Gage der Geschäftsführer auf den alten bis zum December 1902 geltend gewesenen Etat der einzelnen Kreiswehrpflichtsbehörden zu erhöhen.

15. Der Rechenschaftsbericht des Administrators von Birkenruhe, Herrn Kreisdeputirten Baron Rosen (vom 16. Januar a. c. Nr. 4).

Im Rechenschaftsberichte war mitgetheilt, dass die Immobilien in Birkenruhe im Jahre 1902 aus den eingegangenen Pachten resp. Miethgeldern einen Reingewinn von 1480 Rbl. 54 Kop. ergeben hätten.

Beschluss: Nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

16. Der Bericht des Herrn Kreisdeputirten K. von Anrep (vom — Mai 1903) über die Verhandlungen des Kurländischen Landtags.

Beschluss: Nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

17. Die Beschwerde der Marienburgschen Stationsverwaltung (vom 5. December 1902) über die Strafverfügung des Landraths-Collegiums in Klagesachen des Ingenieurs G. Boustedt wider die genannte Stationsverwaltung.

Beschluss: In Erwägung dessen, dass die Indicien dafür sprechen, dass die in der Beschwerde des Ingenieurs Boustedt wider die Marienburgsche Stationsverwaltung angeführten Klagemomente der Wahrheit entsprechen, ist die Beschwerde der Marienburgschen Stationsverwaltung ohne Verfolg zu lassen.

18. Der Antrag des Präsidenten der Livländischen Bauerrentenbank (vom 2. Mai 1903) auf Bewilligung einer Unterstützung an den Sekretär dieser Bank, Herrn von Villebois, zum Zweck einer Kur in Kissingen.

Beschluss: Dem Sekretär der Bauerrentenbank, Herrn von Villebois, ist eine einmalige Unterstützung von 500 Rbl. aus den Mitteln der Bauerrentenbank zum Zweck einer Kur in Kissingen zu gewähren.

19. Der Bericht der Oekonomischen Societät (vom 9. Mai 1903 Nr. 1149) über die Action in der Nothstandsfrage.

Im Berichte war darauf hingewiesen, dass, nachdem der Herr Livländische Gouverneur den Nothstandstarif für die Beförderung des Getreides auf den Staatsbahnen erwirkt und in einer unter seinem Vorsitze in Riga am 28. Januar c. stattgehabten Berathung die Bedingungen, unter welchen das Getreide zu beziehen und an die Reflectanten abzuliefern wäre, festgestellt worden waren, das ganze Geschäft inzwischen erledigt worden sei, wobei im Ganzen eingekauft worden seien:

280.923 Pud Hafer und
123.078 „ Gerste.

Obgleich nur 169 Bauergemeinden und 1 landwirthschaftlicher Verein an dem Saatenbezug durch die Livländische Oekonomische Societät theilgenommen haben, so haben doch indirect alle übrigen Gemeinden dadurch gevortheilt, indem es den Händlern unmöglich gemacht worden sei, die Preise beliebig in die Höhe zu treiben. Es stehe fest, dass das Unternehmen der ganzen Provinz zum Nutzen gereicht habe.

Beschluss: Nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

20. Das Commissionselaborat (vom 8. Mai 1903) zur Frage der Einführung einer Hundesteuer für das flache Land.

Die Commission stellte als Motiv zur Einführung einer Hundesteuer für das flache Land die Bekämpfung der Tollwuth hin, und schlug in einem dem Convent vorgestellten Entwurfe von Regeln zur Bekämpfung der Tollwuth die Einführung von besonderen Hundewächtern vor, die mit der Registrirung der vorhandenen Hunde, der Erhebung der jährlichen Steuer von den Hunden, die als der Besteuerung unterliegend anerkannt würden, sowie der Durchführung aller die Verhütung der Tollwuth bezweckenden Bestimmungen zu betrauen wären.

Beschluss: Das Landraths-Collegium ist zu ersuchen, das Commissionselaborat auszuarbeiten, wobei die für Bekämpfung der Tollwuth bestehenden Gesetze und Verordnungen zu berücksichtigen und eine Herabsetzung der für die Durchführung der Tollwuthmassregeln nothwendigen Kosten ins Auge zu fassen wären — und sodann den Entwurf zur Bestätigung wo gehörig vorzustellen.

21. Das Schreiben des Herrn Livländischen Gouverneurs vom 14. März 1903 Nr. 2032, betreffend Erhöhung der Quartiergelder für den in Riga domicilirenden Jüngeren Gehilfen des Rigaschen Kreischefs.

Beschluss: In Anerkennung der vom Herrn Livländischen Gouverneur in seinem Schreiben vom 14. März a. c. Nr. 2052 angeführten Erwägungen ist dem in Riga domicilirenden Jüngeren Gehilfen des Rigaschen Kreischefs I. Districts zu den ihm gesetzlich fixirten Quartiergeldern von jährlich 250 Rbl. ein jährlicher Zuschuss an Quartiergeldern im Betrage von 250 Rbl. bis zum nächsten ordentlichen Landtage aus der Landeskasse zu bewilligen, gerechnet vom 2. Juli 1903 ab.

22. Der Bericht des Landraths-Collegiums, betreffend Errichtung einer Landesirrenanstalt und Uebergabe der Verwaltung derselben an den Verein zur Fürsorge für Geisteskranke, und der Antrag des Verwaltungsraths der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland (vom 24. April a. c.) auf Ergänzung der Ritterschaftlichen Baucommission durch 2 Psychiater aus der Zahl der Glieder dieses Verwaltungsraths.

Beschluss: I. Zur Vorlage des Landraths-Collegiums.

A. Statut der Irrenanstalt.

Das Landraths-Collegium ist zu ersuchen, das vom Verwaltungsrath der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland ausgearbeitete Statut der Livländischen Landesirrenanstalt nach Abänderung des § 22 zur Bestätigung vorzustellen.

Im § 22 ist statt „75 Kop. täglich“ zu setzen: „nach der von der Livländischen Gouvernementsregierung auf Vorstellung des Verwaltungsraths der Gesellschaft zu bestätigenden Taxe.“

B. Budget.

Indem der Adelsconvent zu dem vom Verwaltungsrath der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke vorgestellten Einrichtungs- und Verwaltungsbudget z. Z. seine Zustimmung, vorbehältlich etwaiger sich später als nothwendig erweisender Aenderungen desselben ausspricht, ersucht der Adelsconvent das Landraths-Collegium, nach erfolgter obrigkeitlicher Bestätigung des Verwaltungsstatuts und der Baupläne der Landesirrenanstalt, dem Adelsconvente Vorlage zu machen, behufs definitiver Feststellung der Einrichtungskosten sowie des Betrages der zum Unterhalt der Anstalt aus der Landeskasse jährlich zu zahlenden Summe.

II. Zum Antrag des Verwaltungsraths der Gesellschaft für Geisteskranke.

Im Hinblick darauf:

1) dass eine Ergänzung der vom Landtage 1902 niedergesetzten Baucommission durch sachverständige Psychiater wünschenswerth erscheint, damit durch diese die beim Bau der Landesirrenanstalt massgebenden psychiatrisch-technischen Fragen begutachtet werden;
2) dass jedoch, da der Landtag die Zahl der Glieder der Baucommission auf 5 fixirt hat, eine Ergänzung dieser Commission nur durch Glieder mit berathender Stimme möglich ist;
3) dass zur Zeit die Wahl des zukünftigen ärztlichen Leiters der Landesirrenanstalt nicht stattfinden kann,

beschliesst der Adelsconvent:

1) Die Glieder des Verwaltungsraths der Gesellschaft für Geisteskranke Dr. v. Holst und Dr. Sokolowski sind zu ersuchen, an der ritterschaftlichen Irrenanstalts-Baucommission bis zum Amtsantritte des Directors mit berathender Stimme theilzunehmen.
2) Der Verwaltungsrath ist zu ersuchen, mit einem erfahrenen Psychiater, betreffend Uebernahme des Directorpostens der zu erbauenden Landesirrenanstalt, in Verhandlung zu treten.

23. Der Bericht des Landraths-Collegiums, betreffend die Reglementirung der Flössung auf den öffentlichen und privaten Gewässern Livlands.

Im Berichte des Landraths-Collegiums war über das Elaborat der vom December-Convent 1902 niedergesetzten Commission referirt worden. Die

Commission hatte anempfohlen, das für die Treider-Aa, Embach und Pernau von der Ritterschaft im December v. J. ausgearbeitete Project von Flössungsregeln auch auf die anderen Flüsse Livlands auszudehnen, mit Ausnahme der Düna, da diese nur in ihrem unteren Laufe das Livländische Gouvernement durchschneide und ausserdem für die Düna bereits vom Herrn Minister der Wegecommunicationen bestätigte Flössungsregeln existiren. Ferner hatte die Commission ein Gutachten zur Frage der Anwendbarkeit des vom Ministerium der Wegecommunicationen ausgearbeiteten Projectes allgemeiner Regeln für die wilde Flössung auf die Flüsse Livlands abgegeben.

Beschluss: Ad Pkt. I. Das Flusscomité für die Düna ist in Anerkennung der im Commissionsgutachten dargelegte Gründe abzulehnen.

Ad Pkt. II. In Erwägung dessen:

1) dass nach der bisherigen in Livland herrschenden und durch mehrfache Entscheidungen des Civil-Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats bestätigten Rechtsanschauung die privaten Gewässer nur mit Genehmigung der Adjacenten zur Flössung benutzt werden konnten, und daher bei den privaten Flüssen die im Art. 1028 des Ostseeprovinziellen Privatrechts gestellte Anforderung der Freihaltung des Leinpfades vielfach unerfüllt geblieben ist;
2) dass daher eine Reglementirung der Flössung auf den privaten Flüssen — welche Reglementirung nunmehr laut der am 4. April 1902 ergangenen Entscheidung des I. und des Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats dem Herrn Minister der Wegecommunicationen anheimgestellt ist — mit einer streng durchgeführten Freilegung des Leinpfades den Adjacenten, und insbesondere den anliegenden Kleingrundbesitzern, grosse, durch die Interessen der Flössung nicht immer zu rechtfertigende Schäden zufügen könnte;
3) dass die Exportirung eines Specialgesetzes, laut dem in Abänderung des Art. 1030 des Ostseeprovinziellen Privatrechts der Leinpfad von den Adjacenten nur gegen volle Entschädigung herzugeben wäre, aussichtslos und in Bezug auf die öffentlichen Flüsse, als den in dieser Hinsicht bisher zu Recht bestandenen Verhältnissen zuwiderlaufend, auch nicht wünschenswerth erscheint,

beschliesst der Adelsconvent:

1) Das Landraths-Collegium ist zu ersuchen, das im Ministerium der Wegecommunicationen ausgearbeitete und dem Land-

raths-Collegium von der Livländischen Gouvernementsregierung zur Meinungsäusserung zugesandte Project allgemeiner Regeln für die wilde Flössung dahin zu begutachten, dass die Einführung dieser Regeln mit den dazu von der ritterschaftlichen Commission vorgeschlagenen Abänderungen resp. Ergänzungn in Bezug auf die öffentlichen Flüsse befürwortet werden könne, dass jedoch im Hinblick auf obige Erwägungen eine Reglementirung der Flössung auf den privaten Flüssen nur unter der Voraussetzung einer möglichst weitgehenden Rücksichtnahme auf die Interessen der Adjacenten, insbesondere was deren Verpflichtung zur Gewährung des Leinpfades anbeträfe, stattfinden könne.

2) Das Landraths-Collegium und der Herr Landmarschall sind zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, dass im Falle einer ministeriellen Reglementirung der gebundenen Flössung auf den privaten Flüssen Livlands die obendargelegten Interessen der Adjacenten ebenfalls nach Möglichkeit wahrgenommen würden, sowie dass diesse Reglementirung in Anlehnung an das ritterschaftliche Project von Flössungsregeln für die Treider-Aa, Pernau und Embach erfolge.

24. Die Vorlage des Landraths-Collegiums zur Frage der Ausdehnung des Vorfluthgesetzes vom 20. Mai 1902 auf die Baltischen Provinzen.

Im Berichte des Landraths-Collegiums war über die Arbeiten der vom Landtage 1902 zur Begutachtung der Frage der Ausdehnung des Vorfluthgesetzes vom 20. Mai 1902 niedergesetzten Commission, an deren Sitzungen auch Vertreter der Oekonomischen Societäten Livlands, Estlands und Kurlands, sowie Bevollmächtigte der Ritterschaften Est- und Kurlands theilgenommen hatten, berichtet und darauf hingewiesen worden, dass seitens der Livländischen Kaiserlichen Oekonomischen und Gemeinnützigen Societät bereits eine diesbezügliche Eingabe beim Ministerium der Landwirthschaft gemacht worden sei, die sich im Wesentlichen mit den Vorschlägen der vom Landtage 1902 niedergesetzten Commission decke.

Der Adelsconvent beschloss: Die Vorschläge der auf dem Landtage 1902 zur Verhandlung der Vorfluthfrage niedergesetzten Commission sind mit den ergänzenden Vorschlägen der Livländischen Oekonomischen Societät en bloc anzunehmen. Das Landraths-Collegium und der Herr Landmarschall sind zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass bei Abfassung der Instruction für die Durchführung des neuen Vorfluthgesetzes die Wünsche der Livländischen Ritterschaft gleichfalls berücksichtigt werden.

25. Die Vorlage des Landraths-Collegiums zur Frage der Normirung des Maximalgewichts des Freigepäcks von Passagieren der Pferdepost, sowie Feststellung einer Taxe für das Uebergewicht.

Das Landraths-Collegium schlug vor, von einer Normirung des Maximalgewichtes des Freigepäcks von Passagieren der Pferdepost und einer damit zusammenhängenden Festsetzung einer Taxe für das Uebergewicht Abstand zu nehmen, da das Bedürfniss hiernach nur ein geringes sei und die Controle über die Einhaltung des Maximalgewichts unverhältnissmässig grosse Kosten verursachen würde.

Beschluss: Es ist von einer Normirung des Maximalgewichts des Freigepäcks der die ritterschaftlichen Poststationen benutzenden Personen Abstand zu nehmen.

26. Der Bericht des Landraths-Collegiums, betreffend die Anrechnung der im Dienste der adeligen Kreditsocietät verbrachten Jahre bei der Alterszulagenberechnung nach dem ritterschaftlichen Pensionsstatut.

Im Berichte des Landraths-Collegiums war darauf hingewiesen, dass die Oberdirection der adeligen Güterkreditsocietät auf die Anfrage des Landraths-Collegiums hin mitgetheilt hätte, dass zur Beschlussfassung über die Anrechnung der Dienstjahre Beamter der Ritterschaftskanzlei bei ihrem Eintritt in pensionsberechtigte Aemter der Kreditsocietät hinsichtlich ihrer Alterszulagen — nur die Generalversammlung der Kreditsocietät competent sei.

Beschluss: Das Landraths-Collegium ist zu ersuchen, einen dem Beschluss des Adelsconvents vom December 1902 — betreffend Anrechnung der Dienstjahre Beamter der Livländischen adeligen Güterkreditsocietät bei ihrem Eintritt in pensionsberechtigte ritterschaftliche Aemter hinsichtlich ihrer Alterszulagen — entsprechenden Antrag auf reciproke Beschlussfassung bei der Generalversammlung der Güterkreditsocietät einzureichen.

27. Der Bericht des Landraths-Collegiums über das Wegebaukapital. Im Bericht war Folgendes dargelegt:

I. Betreffend die weitere Ausführung des Budgets 1902 seien im Laufe des Winters der Bau von 4 Chausséen bei Fellin, 1 Chaussée bei Laisholm, 1 Pflasterweges bei Ollustfer und der Grandwege von Heimthal nach Rimmo, bei Ermes und zur Umgehung des Kardisschen Berges vergeben worden, wobei bei der zuletzterwähnten Arbeit ca. 1900 Rbl. erspart worden seien durch Abänderung des anfänglich angefertigten Projectes zur Abgrabung des Berges. Nicht vergeben werden konnte der Bau einiger Chausséen, weil die angesetzten Preise für Material und Arbeitslohn zu niedrig waren.

II. Das bestätigte Budget pro 1903 nebst einer Copie der Journalverfügung der Conferenz der Vertreter der Ministerien des Innern und der Finanzen sei dem Landraths-Collegium am 2. Mai c., die betreffenden Projecte am 16. April zugegangen, so dass die letzteren erst Ende April den Herren Kreisdeputirten zur Meistbot-Vergebung zugestellt werden konnten. Durch Kürzungen seitens der Conferenz sei das Budget (exclusive die Ausgaben für die Besondere Session) auf 496.387 Rbl. reducirt.

III. Am 27. November 1902 habe die Besondere Session dem Landraths-Collegium Regeln über die Verabfolgung von Subventionen aus dem Wegekapital übersandt, die nach Meinung des Landraths-Collegiums Widersprüche mit dem Gesetz enthielten. Infolge dessen habe das Landraths-Collegium sich für verpflichtet gehalten, am 25. Februar c. eine Beschwerde beim Dirigirenden Senate einzureichen.

IV. Betreffend die vom December-Convent v. J. beschlossene Ausführung der Variante zum Chausséeproject Werro-Jurjew habe die Besondere Session in ihrem Schreiben vom 15. April c. auf die verschiedenen, mit einer Expropriation verknüpften Schwierigkeiten hingewiesen, weshalb die Ausführung des Hauptprojects in Erwägung zu ziehen sei.

V. Die Uebernahme einer Garantie für die Obligationen der Wolmar-Haynaschen Zufuhrbahn sei von der Besonderen Session in der Sitzung vom 6. Februar c. abgelehnt worden; der residirende Landrath habe hierzu ein abweichendes Separatvotum zu Gunsten der Garantieübernahme abgegeben.

VI. Betreffend die Stiftung zweier Stipendien aus dem Wegebaukapital bei der St. Petersburger Schule für Wegeaufseher, habe die Besondere Session sich in der Sitzung vom 28. April für die Stiftung eines Stipendiums, jedoch gegen die Vorstellung der betreffenden Candidaten durch das Landraths-Collegium ausgesprochen, welche Bedingung vom December-Convent v. J. an die Stiftung der Stipendien geknüpft war. — Der residirende Landrath und der Stadthauptkollege von Bötticher hätten ein Separatvotum im Sinne des Conventsbeschlusses verschrieben.

Beschluss: Ad Pkt. I, II, III, V und VI: Nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

Ad Pkt. IV: Der Bau der Chaussée von Werro in der Richtung nach Jurjew ist nach dem vom Ministerium bestätigten Hauptproject auszuführen.

28. Die Vorlage des Landraths-Collegiums, betreffend Errichtung einer Pferdeposstation in Dutkenshof.

Beschluss: Es ist entsprechend dem Antrage des Landraths-Collegiums auf dem Gute Dutkenshof eine Pferdeposstation mit einem Stamme von vorläufig 6 Pferden zu errichten.

29. Der Bericht des Stipendiencollegiums pro 1902.

Im Berichte vom 4. Mai 1903 theilte der Präses des Stipendiencollegiums mit, dass das Stipendiencollegium auch im Jahre 1902 die ihm zur Verfügung gestellten Mittel ihrer Bestimmung gemäss verwandt habe. Einzelne Kredite seien nahezu erschöpft worden, während andere nicht voll in Anspruch genommen seien. Im laufenden Jahre sei der zur Unterstützung von Mittelschulbildung geniessenden Kindern bestimmte Kredit um 309 Rbl. 50 Kop. überschritten worden. Infolge dessen bäte das Stipendiencollegium den Adelsconvent, diese Ueberschreitung ratihabiren und die Deckung derselben aus dem nicht verbrauchten Reste des für Hochschulstipendien ausgeworfenen Kredites gestatten zu wollen*).

Beschluss: Es ist die Ueberschreitung des Kredits zur Unterstützung von Mittelschulbildung geniessenden Kindern mil 309 Rbl. 50 Kop. zu ratihabiren und die Deckung der Ueberschreitung aus dem für Hochschulstipendien ausgeworfenen Kredite dem Stipendiencollegium zu gestatten.

30. Der Antrag des Kreisdeputirten R. von Sivers (vom 29. April c. Nr. 44) auf Anlage eines neuen Kirchspielsweges vom Karolenschen Kirchspielswege zum Bahnhofe Karolen.

Beschluss: Im Hinblick auf die Nothwendigkeit eines Zufuhrweges zur Eisenbahnstation Karolen, deren Eröffnung bei Zusammenstellung des Operationsplanes des Wegebaukapitals 1902/1905 nicht vorgesehen werden konnte, ist ein 165 Faden langer Grandweg vom Karolenschen Kirchspielsweg zum Bahnhof Karolen in das Budget pro 1904 des Wegebaukapitals einzustellen.

31. Das Commissionselaborat in der Nothwegefrage.

Die vom Landtage 1900 niedergesetzte Commission bat, sie von der Ausarbeitung eines Nothwegegesetzprojects zu befreien, da sie der Ansicht sei, dass die Einführung eines solchen Gesetzes mit übergrossen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Der Adelsconvent zog in Erwägung, dass das Bedürfniss nach Einführung eines Nothwegegesetzes so gross sei, dass die Ausarbeitung eines solchen nicht aufgegeben werden könne, und beschloss daher:

Die vom Landtage 1900 zur Ausarbeitung eines Nothwegegesetzes erwählte Commission ist von ihrem Commissum zu libe-

*) Aus den Büchern der Rentei war ersichtlich. dass die dem Stipendiencollegium zur Verfügung gestellten Kredite folgendermaassen beansprucht worden waren:

Privatpensionate	7.775 Rbl.
Häuslicher Vorbereitungsunterricht	18.863 „
Nachhilfeunterricht	2.454 „
Diverse Stipendien	5.100 „

riren; behufs Weiterbearbeitung der Nothwegefrage ist auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelsconventes eine neue Commission zu erwählen.

In die Commission wurden gewählt: Landrath Baron Tiesenhausen, Kreisdeputirter Baron Rosen und Ritterschaftssekretär von Samson.

32. An Unterstützungen und Stipendien erhielten:

A. Aus der v. Lilienfeld-Stiftung:

1) aus der Quote für Frauen und Jungfrauen:

Frl. Bertha von Zur-Mühlen . 200 Rbl. jährlich, lebenslänglich.
„ Emmi von Schröder . . 200 „ „ „
„ Emilie von Schinckell . . 150 „ „ „
„ Elli Kügler . . . . . 232 „ einmalig.

in Summa 782 Rbl.

2) aus der Quote für Knaben und Jünglinge:

Felix Knüpfer . . . . . 120 Rbl. jährlich zu Schulzwecken.

B. Aus der Pereira-Stiftung:

Felix Knüpfer . . . . . 180 Rbl. jährlich zu Schulzwecken.

C. Aus dem ritterschaftlichen Armenfonds:

Pierre Baron Maydell . . . 200 Rbl. jährlich zu Schulzwecken.

Beschlüsse der am 5. März 1903 in Wenden abgehaltenen Kreisversammlung.

1. Die Wendensche Kreispost in Erfüllung des Beschlusses des Kreistages vom 7. März 1896 mit dem 23. April 1903 eingehen zu lassen und den einzelnen Kirchspielen anheimzustellen, in Anleitung der in der Nr. 36 der Livländischen Gouvernementszeitung vom Jahre 1898 publicirten Regeln an die bestehenden Kronspostämter Anschluss zu suchen und ihre Kirchspielspost selbstständig zu organisiren.

2. An das Livländische Landraths-Collegium die Bitte zu richten, die Convocation von Kirchspielsconventen zu diesem Zwecke zu veranlassen.

3. Das Pensionsgesuch des Herrn C. Aissilneek ist dem nächsten Wendenschen Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Manuscriptweise zum Druck verfügt. Riga, den 7. Januar 1904.
Residirender Landrath: A. von Oettingen.

Beschlüsse

des

Livländischen Adelsconvents

vom December 1903.

RIGA.
Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1904.

Печатано по распоряженію очереднаго Ландрата А. фонъ Эттингенъ.

Beschlüsse des ordentlichen Livländischen Adelsconvents vom December 1903.

1. Das Unterstützungsgesuch der Frau J. Guthmann nebst Antrag des Oberkirchenvorstehers der Jacobi-Kirche.

In ihrem Gesuch wies Frau Guthmann darauf hin, dass ihr verstorbener Mann, Jacob Heinrich Guthmann, 10 Jahre lang Ritterschaftskanzlist und hierauf, nachdem er infolge einer Armlähmung gezwungen war, diesen Dienst aufzugeben, 32 Jahre Kirchenschreiber an der St. Jacobi-Kirche zu Riga gewesen sei. Vom Oberkirchenvorsteher der St. Jacobi-Kirche wurde das Gesuch befürwortet.

Beschluss: Entsprechend dem Antrage des Oberkirchenvorstehers von St. Jacob ist der Wittwe Guthmann eine Unterstützung von 100 Rbl. p. a. aus der Ritterkasse bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu bewilligen, gerechnet vom 1. Januar 1904.

2. Der Bericht des Landrathscollegiums über das Patent der Gouvernementsregierung vom 3. September c., betreffend Schiesse für die Wegerevisionen der Kirchspielsvorsteher.

Im Bericht war erwähnt, dass das entsprechend dem Antrage des Livländischen Landrathscollegiums von der Livländischen Gouvernementsregierung erlassene Patent den Kirchspielsvorstehern anheimstellt, bei der Revision der Kirchspielswege Schiesse auch ausserhalb der Grenzen der Gemeinde, die die Schiesse gestellt hat, zu benutzen, unter der Bedingung jedoch, 1) dass die einzelnen Schiesse wenn möglich nicht mehr als 15 Werst zurückzulegen haben, 2) dass die Gesammtzahl der für die Revision erforderlichen Schiesse möglichst gleichmässig auf die einzelnen Gemeinden entsprechend der Hakenzahl vertheilt werde und 3) dass die Schiesse von den dem Stellungsort am nächsten liegenden Gemeinden requirirt werden.

Beschluss: Nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

3. Der Bericht des Landrathscollegiums über die Veränderungen im Personalbestande der Ritterschaftskanzlei.

Im Berichte war mitgetheilt, dass am 30. September 1903 die Ritterschaftskanzlistin Frau Julie Buschmann gestorben und vom Landraths-

collegium in Anerkennung ihres 21jährigen treuen Dienstes die mit ihrer Krankheit und Beerdigung verbundenen Kosten aus der Corpskasse bestritten worden seien.

Ferner war berichtet über die Neuanstellung zweier Ritterschaftskanzlistinnen.

Beschluss: Die durch den Tod der Frau Buschmann geursachten Ausgaben und die Anordnungen des Landrathscollegiums bei Besetzung der Kanzleiposten sind zu ratihabiren.

4. Der Antrag des residirenden Landraths, betreffend Feststellung der Gage des Wegebausecretärs beim Landrathscollegium.

Im Antrage war darauf hingewiesen, dass laut Adelsconventsbeschluss vom December 1901 für die Ritterschaftliche Geschäftsführung in Sachen des Wegebaukapitals ein Credit von im Ganzen 12.000 Rbl. jährlich aus der Ritterkasse festgesetzt, jedoch bisher der Etat der Gage des Wegebausecretärs durch Landtags- resp. Conventsbeschluss nicht normirt worden sei, sondern nur eine zeitweilige Festsetzung desselben durch den residirenden Landrath stattgefunden habe.

Beschluss: Entsprechend dem Antrage des residirenden Landraths ist die Gage des Wegebausecretärs beim Landrathscollegium aus dem vom December-Convent 1901 für die Geschäftsführung in Wegebausachen bewilligten Credit von insgesammt 12.000 Rbl. bis zum nächsten ordentlichen Landtage auf 3000 Rbl. p. a. festzusetzen, gerechnet vom 1. Januar 1904.

5. Der Antrag des residirenden Landraths auf Erhöhung der Gage des Ritterschafts-Rentmeisters.

Im Antrage war darauf hingewiesen, dass der gegenwärtige Betrag der Gage des Ritterschafts-Rentmeisters weder den vertheuerten Lebensverhältnissen in der Stadt, noch dem Umfange und der Verantwortlichkeit der mit diesem Amte verbundenen Arbeit entspreche.

Beschluss: Entsprechend dem Antrage des residirenden Landraths ist der Gehalt des Ritterschafts-Rentmeisters bis zum nächsten ordentlichen Landtage um eine ausseretatmässige Zulage von 100 Rbl. monatlich zu erhöhen, gerechnet vom 1. Januar 1904.

6. Der Bericht des Landrathscollegiums, betreffend die Brandweinmonopol-Entschädigung, nebst Bericht des Landmarschalls.

Das Landrathscollegium berichtete über die Erfüllung des Beschlusses des Mai-Convents 1903, betreffend die ritterschaftlichen Vertheilungsvorschläge. Von den 635 Krugsbesitzern, an die Anfragen darüber ergangen waren, ob sie den ritterschaftlichen Vertheilungsvorschlägen zustimmen wollten, hätten zwei auf eine Entschädigung verzichtet, zwei keine Er-

klärung abgegeben und 631 (= 99,7 % der Krugsbesitzer) den Vertheilungsvorschlägen zugestimmt.

Der Landmarschall theilte in seinem Berichte mit, dass er zur Frage der Berechnung der Gesammt-Entschädigungssumme im Sinne des Beschlusses des Mai-Convents 1903 eine Denkschrift im Finanzministerium eingereicht habe.

Beschluss: Nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

7. Bericht des Landrathscollegiums, betreffend Verschärfung der Bedingungen für Austausche zwischen Landstücken verschiedener rechtlicher Kategorie.

Das Landrathscollegium berichtete, dass auf Grund einer Entscheidung des Dirigirenden Senats vom 14. Februar 1903 Nr. 941 zur Zeit von der Gouvernementsbehörde in bäuerlichen Angelegenheiten verlangt werde, dass bei Austauschen zwischen Hofs- und Quotenländereien die gegen einander auszutauschenden Objecte nicht nur hinsichtlich ihres Landwerthes, sondern auch hinsichtlich ihres Arealumfanges vollkommen übereinstimmen, wobei überdies gefordert werde, dass der Flächeninhalt der Kulturländereien (Acker, Buschland, Wiese, Wald, Weide) zusammen genommen (nicht jedoch die einzelnen Kategorien) bei beiden Austauschobjecten der gleiche sein müsse.

Beschluss: Das Landrathscollegium ist zu ersuchen, den Kreisdeputirten eine dem vorliegenden Bericht entsprechende Mittheilung zur geeigneten Weiterverbreitung zugehen zu lassen.

8. Der Bericht des Landrathscollegiums über die Aufnahme der Glieder des X. allrussischen Forstcongresses im Ritterschaftsforste zu Trikaten am 10. August und über das in Anlass des Congresses am 13. August c. im Ritterhause gegebene Diner.

Beschluss: Nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

9. Der Bericht des Landrathscollegiums über das Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Grossfürsten Wladimir am 20. Mai 1903 gegebene Frühstück.

Beschluss: Nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

10. Das Schreiben der Livländischen Gouvernementsbehörde in Bauersachen (vom 23. Juli 1903 Nr. 5740), betreffend die Livländische Bauerrentenbank, nebst Bericht des Landrathscollegiums.

Im Schreiben der Gouvernementsbehörde war die Frage aufgeworfen, ob es nicht zeitgemäss erscheine, die Livländische Bauerrentenbank zu schliessen.

Das Landrathscollegium berichtete hierzu, 1) dass die zu Gunsten der Bauerrentenbank ingrossirten Hypotheken gegenwärtig 3810 Rbl.

46 Kop. betragen und 2) dass die Frage der eventuellen Schliessung der Bauerrentenbank laut Art. 139 des II. Bandes des Ostsee-Provinzial-Rechts der Entscheidung des Landtages vorbehalten sei.

Beschluss: Dem nächsten ordentlichen Landtag ist die Frage der Schliessung der Bauerrentenbank zur Beprüfung vorzulegen.

11. Der Bericht des Landrathscollegiums über die in Anlass der Unsicherheit im Pernau-Fellinschen Kreise ergriffenen Massnahmen.

Das Landrathscollegium berichtete, dass folgende Massnahmen vom Landrathscollegium mit Zustimmung der Gouvernementsregierung zur Bekämpfung der Unsicherheit im Pernauschen Kreise bisher ergriffen seien:

Dem Fellinschen Kreischef seien zur Errichtung einer temporären Detectiv-Abtheilung einmalig 300 Rbl. aus der Landeskasse bewilligt worden.

Dem Pernauschen Kreischef seien zur Verstärkung der Fahrgelder der Kreispolizei einmalig 150 Rbl. aus der Landeskasse bewilligt worden. — Dem Pernauschen Kreischef sei ferner ein Credit von 500 Rbl. zur Aussetzung von Prämien auf Ergreifung der Verbrecher bewilligt worden, doch sei dieser Credit bisher nicht in Anspruch genommen worden.

Beschluss: Die Massregeln des Landrathscollegiums zur Unterstützung der Polizei bei Bekämpfung der Unsicherheit im Pernau-Fellinschen Kreise sind zu ratihabiren. Dem Landrathscollegium ist der zur Ergreifung etwaiger weiterer Massnahmen in dieser Angelegenheit erforderliche Credit auf die Landeskasse zu eröffnen.

12. Der Antrag des Livländischen Collegiums der allgemeinen Fürsorge auf Bewilligung von 1000 Rbl. pro 1903 für Verpflegung syphilitischer Landgemeindeglieder im Hospital zu Alexandershöhe.

Beschluss: Dem Livländischen Collegium der allgemeinen Fürsorge sind aus der Landeskasse 1000 Rbl. pro 1903 für Verpflegung syphilitischer Landgemeindeglieder in Alexandershöhe zur Verfügung zu stellen.

13. Das Gesuch des Ingenieurs Karl Kröger um Bewilligung einer Subvention von 186 Rbl. zur Bestreitung der Druckkosten für das von ihm herausgegebene Album ehemaliger Lehrer und Schüler des Landesgymnasiums Kaiser Alexanders II. zu Birkenruh.

Beschluss: Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen.

14. Der Bericht des Landrathscollegiums über die auf Kosten der Landeskasse vorgenommene Uebersetzung einer Flugschrift gegen die Lues ins Estnische und Lettische und deren Drucklegung, zum Zweck der Verbreitung unter der estnischen und lettischen Landbevölkerung Livlands.

Beschluss: Die für den Druck und die Verbreitung einer Flugschrift gegen die Lues vom Landrathscollegium gemachte Ausgabe von 450 Rbl. aus der Landeskasse ist zu ratihabiren.

15. Der Antrag des Propsts Sielmann auf Sistirung der dem Lohususchen Küster H. Erdmann bewilligten Subvention von 100 Rbl. jährlich.

Beschluss: Entsprechend dem Antrage ist die dem Lohususchen Küster Erdmann bewilligte Subvention von 100 Rbl. p. a. zu sistiren und hierüber dem nächsten Landtage zu berichten.

16. Der Antrag des Kreisdeputirten Baron Rosen, betreffend den Brückenbau über die Aa bei Segewold.

In seinem Antrage wies der Kreisdeputirte Baron Rosen darauf hin, 1) dass die Fürstin Lieven zu Cremon die Erklärung abgegeben habe, sich am Bau der Brücke über die Aa bei Segewold mit der Summe von 12.000 Rbl. betheiligen zu wollen, falls die Brücke nicht aus Holz, sondern aus Stein oder Eisen gebaut werde, 2) dass die Brücke, die in erster Linie den Interessen der nächstbelegenen Güter diene, in den Operationsplan 1902/4 nur unter der Voraussetzung eingestellt worden sei, dass die interessirten Güter sich am Bau betheiligen, und daher das Wegebaukapital, angesichts der zahlreichen anderweitigen, bisher noch unbefriedigten Wege-Ansprüche im Lande, — für diesen Zweck, wenn möglich, mit nicht mehr als 27.000 Rbl., wie im Operationsplane s. Z. vorgesehen, belastet werden möge, während im Budget 1904 hierfür die Summe von 53.000 Rbl. ausgeworfen sei.

Beschluss: Das Landrathscollegium ist zu ersuchen, den Posten für Erbauung einer Holzbrücke über die Aa bei Segewold aus dem Budget des Wegebaukapitals pro 1904 zu streichen und die Einstellung des Baus einer Brücke aus Eisen und Stein in den Operationsplan des Wegebaukapitals 1905/7 und zwar für das Jahr 1905 in Aussicht zu nehmen.

17. Der Bericht des Curators des ehemaligen Fellinschen Landesgymnasiums, Landraths Baron Ungern-Sternberg, über die Vernichtung dreier auf der Parzelle 161 befindlichen Nebengebäude des ehemaligen Landesgymnasiums durch das am 17. August 1903 stattgehabte Schadenfeuer und dessen Bitte um Ertheilung von Instructionen.

Beschluss: Im Hinblick darauf, dass durch den Landtagsschluss vom 26. Februar 1896 ein Verkauf der Immobilien des ehemaligen Landesgymnasiums zu Fellin ausgeschlossen ist, ist der Curator des gen. Gymnasiums zu autorisiren, die Parzelle 161 resp. Theile derselben auf die Zeit bis zum nächsten Landtage zu verpachten.

18. Der Antrag des Herrn von Renteln-Kerro, betreffend Errichtung einer Pferdeposts tation in Kerro.

Beschluss: Bei der Eisenbahnstation Kerro ist eine ritterschaftliche Pferdeposts tation mit einem Stamm von 6 Pferden zu begründen.

Das Landrathscollegium ist zu ersuchen, dem Herbstconvent 1904 einen Bericht über die Frequenz auf den Poststationen an der Eisenbahn Fellin-Reval und in der Umgegend vorzulegen.

19. Der Bericht der Ritterhaus-Baucommission über den vollendeten Umbau des Ritterhauses.

Beschluss: Die von der Ritterhaus-Baucommission gemachte Ueberschreitung des für den Umbau des Ritterhauses auf 50.000 Rbl. fixirten Credits um 15.433 Rbl. 86 Kop., sowie die Ausgaben für Remonte mit 5447 Rbl. 69 Kop. und für Ausstattung der neugebauten Räume mit 2691 Rbl. 79 Kop., zusammeu 8139 Rbl. 48 Kop., sind zu ratihabiren. Der Ritterhaus-Baucommission ist für ihre Mühwaltung bei Durchführung der schwierigen Umbauarbeiten der Dank der Livländischen Ritterschaft auszusprechen.

20. Der Antrag der Gouvernements-Wegebehörde auf Einrichtung einer provisorischen Ueberfahrt über den Embach bei Jöesu.

Im Antrag wird das Landrathscollegium ersucht, im Hinblick darauf, dass der Bau der im Operationsplan vorgesehenen festen Brücke über den Embach bei Jöesu nicht ins Budget pro 1904 eingestellt werden konnte; dass ferner die bestehende contingentirte Flossbrücke wiederholt zerstört worden und auch zur Zeit gänzlich vernichtet ist, sowie dass die Gouvernementsobrigkeit nicht berechtigt ist, Privatpersonen die Einrichtung eines Prahmes zum Uebersetzen der Reisenden gegen Entgelt zu gestatten, — die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht bis zum Bau einer ständigen Brücke über den Embach bei Jöesu eine temporäre Ueberfahrt aus Mitteln der Landeskasse oder des Wegebaukapitals zu errichten sei.

Beschluss: Das Landrathscollegium ist zu ersuchen, bei der Gouvernements-Wegebehörde zu beantragen, eine Subvention von 200 Rbl. aus dem Wegebaukapital für die Contingentpflichtigen der Jöesu-Brücke dem örtlichen Kreischef zur Verfügung zu stellen, zur Erbauung einer Flossbrücke über den Embach bei Jöesu an einer vom Kreisdeputirten zu bezeichnenden Stelle.

21. Der Antrag des Herrn P. von Hanenfeld auf Begründung einer Poststation auf dem Hofe Schloss-Sunzel.

Beschluss: Der vorliegende Antrag ist abzulehnen. Dem Landrathscollegium ist anheimzustellen, bei der Eisenbahnstation Oger eine ritterschaftliche Poststation zu begründen, im Hinblick darauf, dass nach Aussage der Kreisdeputirten in Oger das lebhafte Bedürfniss nach einer Fahrgelegenheit für den lokalen Verkehr vorhanden ist und dass die zu gründende Poststation auch die Beförderung der Kronsbriefpost nach Sunzel übernehmen könnte.

22. Der Bericht des Landrathscollegiums, betreffend die Errichtung einer Landes-Irrenanstalt.

Das Landrathscollegium berichtete, dass von der Medicinalverwaltung der Livländischen Gouvernementsregierung an das Landrathscollegium das Ersuchen gerichtet worden sei, das vom Verwaltungsrath der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke ausgearbeitete und vom Mai-Convent 1903 approbirte Verwaltungsstatut der Landes-Irrenanstalt entsprechend dem vom Minister des Innern am 4. September c. bestätigten Normalstatut für Heilanstalten umzuarbeiten. Hierauf hätte auf Aufforderung des Landrathscollegiums der Verwaltungsrath der genannten Gesellschaft ein neues Statut entworfen, welches nunmehr dem Adelsconvent zur Beprüfung vorliege.

Vom genannten Verwaltungsrath waren ferner Vorschläge gemacht worden:

a. auf Feststellung gewisser psychiatrisch-technischer Grundsätze als Instruction für die Bauarbeiten;

b. auf Besetzung des Directorpostens;

c. auf Ergänzung der Baucommission durch Sachverständige.

Zur Frage der Besetzung des Directorpostens war auch ein Antrag dreier Glieder der Baucommission eingegangen.

Das Landrathscollegium, beantragte vor Eröffnung der Anstalt einen Credit bis zum halben Betrage der in Aussicht genommenen Director-Gage, d. h. 2400 Rbl. jährlich, zur Entschädigung für die Theilnahme des Directors an den Arbeiten der Baucommission und Reisen zu eröffnen.

Beschluss: I. Statut. Das vom Verwaltungsrath der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland entworfene Statut der Livländischen Landes-Irrenanstalt ist mit folgenden Abänderungen anzunehmen und zur Bestätigung vorzustellen:

Im § 2 ist an Stelle der Worte: „Falls in Zukunft die Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke etc. — übergeben worden ist“ zu setzen: „Falls in Zukunft die Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland von der Leitung der Anstalt enthoben zu werden wünscht, oder aber falls der Livländische Adelsconvent die Verwaltung der Anstalt anders zu

organisiren gedenkt, wird zunächst vom Adelsconvent ein entsprechendes neues Verwaltungsstatut ausgearbeitet und, wo gehörig, zur Bestätigung vorgestellt. Nach Inkrafttreten dieses neuen Statuts übergiebt die Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland, welcher bis zu diesem Zeitpunkt die Leitung der Anstalt auf Grund des gegenwärtigen Statuts obliegt, dem Livländischen Landrathscollegium in gutem Zustande die Anstaltsgebäude nebst dem auf Kosten der Landeskasse angeschafften Inventar. Desgleichen ist die Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland gehalten, dem Livländischen Landrathscollegium die Anstaltsgebäude nebst dem auf Kosten der Landeskasse angeschafften Inventar in gutem Zustande zu übergeben im Falle der Schliessung der Anstalt (cf. §§ 9 und 18 des vorliegenden Statuts).“

Im § 5 ist die von zu livländischen Bauergemeinden gehörigen Kranken für Verpflegung und Behandlung in der Livländischen Landes-Irrenanstalt zu erhebende Zahlung auf 8 Rbl. monatlich festzusetzen.

Im § 9 sind die Worte „und die im § 2 vorgesehenen Folgen eintreten“ zu streichen.

II. Instruction für die ritterschaftliche Irrenanstalt-Baucommission. Die Baucommission ist zu ersuchen, dem Antrage des Verwaltungsraths der Gesellschaft für Geisteskranke in Livland entsprechend, die im Antrage hervorgehobenen psychiatrischen Hauptprincipien bei ihren Arbeiten zur Richtschnur zu nehmen.

III. Besetzung des Directorpostens. Ueber die Anstellung des vom Verwaltungsrath denominirten Directors der Livländischen Landes-Irrenanstalt ist auf der Plenarversammlung des Adelsconvents Beschluss zu fassen.

Gemäss dem Vorschlage des Verwaltungsraths der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland beschloss die Plenarversammlung, den Dr. med. Albert Behr als Director der in Stackeln zu errichtenden Landes-Irrenanstalt anzustellen und dem Livländischen Gouverneur zur Bestätigung vorzustellen.

IV. Ergänzung der ritterschaftlichen Irrenanstalt-Baucommission. Im Hinblick darauf,

1) dass das Mandat der vom Mai-Convent 1903 bis zum Amtsantritt des Directors der Livländischen Landes-Irren-

anstalt gewählten Experten nach der gegenwärtig stattfindenden Anstellung des Directors erlischt;

2) dass nach Eintritt des Directors der Landes-Irrenanstalt in die Baucommission eine Ergänzung der letzteren durch andere Sachverständige nicht mehr geboten erscheint;

3) dass die Continuität der Beziehungen zwischen der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke und der Baucommission durch Theilnahme des vom Verwaltungsrath gewählten Directors an den Sitzungen der Baucommission gewährleistet erscheint, —

ist nunmehr der vom Verwaltungsrath der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke im Einvernehmen mit dem Livländischen Adelsconvent gewählte Director der Landes-Irrenanstalt zu den Arbeiten der Baucommission mit berathender Stimme hinzuzuziehen.

V. Amtsantritt des Directors. Der neugewählte Director ist zu ersuchen, sofort sein Amt anzutreten und an den Sitzungen der Baucommission theilzunehmen.

Dem Landrathscollegium ist, entsprechend seinem Antrage, ein Credit aus der Landeskasse bis zum Betrage der halben Gage des Directors, i. e. 2400 Rbl. jährlich, zur Entschädigung für Mühwaltung und Reisen des Directors zu eröffnen.

23. Der Antrag des Livländischen Gouverneurs auf nochmalige Prüfung des projectirten Wegenetzes für den Pernauschen Kreis.

Der livl. Gouverneur hatte beantragt, das vom Adelsconvent im Jahre 1901 für den Pernauschen Kreis angenommene Wegenetz erneuter Prüfung zu unterziehen, nachdem eine vom Gouverneur gebildete temporäre Commission, bestehend aus dem Kreischef, den beiden Bauercommissären des Kreises und dem jüngeren Ingenieur, ein Gutachten über die Vorschläge der Kreiscommission vorstellig gemacht hatte.

Beschluss: Die in dem Protokoll der vom Gouverneur niedergesetzten Commission vom 25. Juni 1903 sub III, b erwähnten beiden Wege (Felix-Karoja und Karoja-Kurkundkirche) sind in das neuprojectirte Pernausche Wegenetz aufzunehmen, die übrigen Vorschläge der Commission aber, unter Anerkennung der in dem Gutachten des Kreisdeputirten Baron Stael von Holstein angeführten Motive, abzulehnen.

24. Gesuch der Baronin Elisabeth von Delwig um Bewilligung einer Unterstützung.

Beschluss: Entsprechend den Vorschlägen der Deputirten des Wenden-Walkschen Kreises von Kreusch und von Kahlen ist der Wittwe des Kreisgerichtsnotärs Baron Alexander Delwig, Baronin Elisabeth Delwig, eine Unterstützung von jährlich 500 Rbl. auslagsweise aus der Ritterkasse bis zum nächsten Wenden-Walkschen Kreistage zu gewähren.

25. Der Bericht des Landrathscollegiums über die vom Landrathscollegium auf Ersuchen des Post- und Telegraphenchefs während der diesjährigen grossen Manöver im Werroschen Kreise formirten zwei Feld-Post- und Telegraphen-Abtheilungen.

Beschluss: Nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

26. Der Bericht des Landrathscollegiums über den Fortgang der Grundsteuerreform.

Das Landrathscollegium berichtete Folgendes:

I. Im Jahre 1903 sind ca. 350.000 Lofstellen landwirthschaftlich genutzter Flächen bonitirt worden.

Die Bonitirung der landwirthschaftlich genutzten Flächen wurde in den Kirchspielen Bartholomäi, Dickeln und Papendorf völlig abgeschlossen, im Kirchspiel Randen bis auf ein Domänengut beendet und in den Kirchspielen Lais, Theal-Fölk, Camby, Roop und Oppekaln soweit gefördert, dass der Abschluss in den ersten Arbeitsmonaten des Jahres 1904 erfolgen kann.

Ausser den 6 regulären Bonitirungscommissionen, die das landwirthschaftlich genutzte Land in den obengenannten Kirchspielen klassificirten, war der Obertaxator A. v. Villon mit einer, aus zwei Abtheilungen bestehenden, Lehrcommission auf verschiedenen Gütern thätig, um für das kommende Jahr 6 neue Boniteure und ebenso viele Taxatoren auszubilden. — Um nun diese wichtige Vorbedingung im Rahmen der verfügbaren Geldmittel möglichst vollständig zu erfüllen, wurde den Bonitirungscommissionen je ein Feldmesser beigegeben, der zum Theil Neumessungen, zum Theil Emendationen vorfindlicher Karten ausführte, aber auch vielfach mit der Anfertigung von Copien der Gutskarten beschäftigt wurde. Die Fülle dieser kartographischen Vorarbeiten erheischte jedoch, dass den Feldmessern gestattet werden musste, Hilfskräfte zu engagiren, da ohne solche die nothwendigen kartographischen Unterlagen nicht zu beschaffen gewesen wären. — Die hierdurch hervorgerufenen Kosten haben aus dem für Vermessungsarbeiten pro 1903 ausgeworfenen Credit gedeckt werden können.

Eine der 6 Bonitirungscommissionen, und zwar die für das Kirchspiel Lais bestimmte, war in der Lage, ihre Bonitirung auf revisorische Arbeiten stützen zu können, die vom Liv-Estländischen Landeskulturbureau

ausgeführt worden waren. Wie dem im Mai des verflossenen Jahres versammelt gewesenen Adelsconvent bereits berichtet worden ist, hatte der Director des Landeskulturbureaus, Landrath Baron Stackelberg, den Antrag gestellt: der Landmesserabtheilung des Landeskulturbureaus die Vermessungs- und Emendationsarbeiten in einem Kirchspiel zu überlassen, damit festgestellt werden könne, wie gross die Kosten, der Zeitaufwand uud der Nutzen einer, vor der Bonitirung durch Landmesser ausgeführten Revision und Emendation des vorhandenen Kartenmaterials thatsächlich seien. Als Entgelt für diese Arbeiten beanspruchte das Landeskulturbureau bloss den jeder Bonitirungscommission für revisorische Arbeiten ausgeworfenen Betrag von 1500 Rbl. und verpflichtete sich, die etwaigen Mehrkosten seinerseits zu decken. Das Landrathscollegium ging bereitwillig auf diesen dankenswerthen Vorschlag ein, weil er die Möglichkeit bot, die Resultate der von den Boniteuren unter Beihilfe von Revisoren ausgeführten Emendationen des Kartenmaterials mit den Ergebnissen einer technisch vollkommenen Ergänzung der kartographischen Unterlagen in Vergleich zu stellen. Dieser Vergleich ist um so nothwendiger, als der Creditcomité der Gütercreditsocietät im März v. J. eine Commission niedergesetzt hat, die beauftragt wurde, in Anlehnung an die Bonitirungsresultate eine specielle Taxe für Beleihungszwecke auszuarbeiten. Diese Commission hat es nun für wünschenswerth gehalten, dass das Landeskulturbureau ersucht werde, eine Controlmessung in zwei bereits bonitirten Kirchspielen auf Kosten der Creditsocietät zu bewerkstelligen, damit festgestellt werde, welcher Grad von Genauigkeit den einerseits von den Boniteuren unter Beihilfe von Landmessern und andererseits den vom Landeskulturbureau beschafften kartographischen Unterlagen eigen sei. Was die Frage anlangt, ob die im Laisschen Kirchspiel angewandte technisch vollkommenere Methode der Beschaffung des Kartenmaterials sich so sehr bewährt habe, dass sie zu Zwecken der Grundsteuerreform fürderhin zu wählen sei, um die weniger vollkommene Beschaffungsweise des Kartenmaterials durch die Boniteure zu ersetzen, so sei Folgendes hervorgehoben:

Die Landmesserabtheilung des Landeskulturbureaus hat im verflossenen Sommer im Kirchspiel Lais laut Bericht für 75.000 Lofstellen = 250 □ Werst landwirthschaftlich genutzter Flächen die kartographischen Emendationen ausgeführt, wobei sie 2 Ritterschaftslandmesser, einen Feldmessergehilfen und einen Zeichner verwandt hat. Die Kosten der Emendation nebst Berechnung des Flächeninhalts und Anfertigung der fehlenden revisorischen Beschreibungen betrugen 12 Rbl. 50 Kop. pro □ Werst, in Summa 3225 Rbl. Für den Fall, dass das Landeskulturbureau mit der Ausführung solcher

Arbeiten in allen Kirchspielen betraut würde, berechnet es den Durchschnittspreis auf 15 Rbl. pro □ Werst, was, da Livland etwa 6.512.000 Lofstellen oder 21.300 □ Werst landwirthschaftlich genutzter Flächen aufweist, 319.000 Rbl. ausmachen würde. Da aber die Kosten der Vermessung zu Zwecken der Grundsteuerreform auf höchstens 184.000 Rbl. veranschlagt worden sind, müssten 135.000 Rbl. mehr beschafft werden, was nur möglich erscheint, wenn etwa die Creditsocietät an den Kosten der Vermessung theilzunehmen in der Lage wäre. Uebernähme das Landeskulturbureau die Beschaffung des Kartenmaterials gegen Zahlung der Pauschalsumme von etwa 320.000 Rbl. und wäre diese Summe zu beschaffen, so könnte ein kartographisches Material gewonnen werden, das nicht nur der Steuerreform, sondern auch anderen Zwecken dienlich wäre.

Ob die Emendation der kartographischen Unterlagen gänzlich dem Landeskulturbureau zu überlassen wäre oder nicht, ist mithin eine Frage, die zur Zeit nicht entschieden werden kann. Damit jedoch die Wintermonate so viel als möglich zur Revision des Kartenmaterials ausgenutzt werden, sollen sich die Boniteure im Januar 1904 in diejenigen Kirchspiele, wo im künftigen Jahre Bonitirungsarbeiten stattfinden werden, begeben, um das vorhandene Kartenmaterial kennen zu lernen, damit, wo es erforderlich erscheint, Copien angefertigt werden können.

Dem für 1904 aufgestellten Arbeitsplan gemäss sollen die Bonitirungsarbeiten im kommenden Sommer:

a. beendet werden auf den Gütern der Kirchspiele: Lais (Domänengüter), Theal-Fölk, Camby, Oppekaln und Roop;

b. in Angriff genommen werden in den Kirchspielen: Fennern, Koddafer, Ringen, Karkus, Rauge, Adsel, Fehteln, Kalzenau, Matthiä, Jürgensburg, Allasch und Kokenhusen.

Zu den Arbeiten, die von den Taxatoren und Boniteuren im Jahre 1903 zu leisten waren, gehörte ausser der Bonitirung die Erhebung statistischer Daten über den factisch erzielten Rohertrag der im Schätzungstarif vorgesehenen 9 Ackerklassen und der Wiesen. Dieser Daten bedarf das Landrathscollegium zu der vom Finanzministerium vorgeschriebenen näheren Begründung des Schätzungstarifs.

II. Mit der Klassificirung des Waldbodens ist am 2. Mai v. J. in der Weise begonnen worden, dass der Obertaxator W. Knersch mit 4 Taxatoren analog der landwirthschaftlichen Probebonitirung eine Probeklassification in den Waldcomplexen von Rodenpois, Wiezemhof, Ranzen, Euseküll, Holmhof, Oger und Römershof vornahm. Hieran schlossen sich reguläre Klassificirungen in den Kirchspielen Rujen, Salisburg, Matthiä,

Burtneck, Dickeln, Roop, Bartholomäi, Laisholm, Theal-Fölk, Luhde etc. Im Ganzen sind bisher 760 □ Werst = 230.000 Lofstellen Wälder klassificirt worden.

Auf dem Gebiet der Waldtaxation war ferner, gemäss Bestimmung des Finanzministeriums, die projectirte Eintheiluug der Forstcomplexe in Holzpreiskategorien den Kreisschätzungscommissionen zur Begutachtung zu überweisen. Der Plan zur Vertheilung der Holzpreiskategorien ist vom Landrath M. von Sivers auf Grund der von ihm im Jahre 1901 veranstalteten mühsamen Forstenquête aufgestellt und von dem Gehilfen des Dirigirenden der Domänenverwaltung Dawydow gebilligt worden. Im Jahre 1904 wird die Klassificirung des Waldbodens in erster Reihe in den Domänenforsten stattfinden, woran sich thunlichst bald die Klassificirung derjenigen Wälder anschliessen wird, die in Kirchspielen belegen sind, wo bereits die landwirthschaftliche Bonitirung abgeschlossen ist.

HI. Die Kosten der Immobilienschätzung werden aus der Anleihe gedeckt, die von der Staatsregierung in der Höhe von 650.000 Rbl. laut Allerhöchst am 18. Februar 1903 bestätigtem Reichsrathsgutachten (Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung Nr. 45 vom 6. Mai 1903, Art. 526) gegen Zahlung von 3,8% Zinsen und 1,2% Amortisation bewilligt worden ist.

Die erste Rate im Betrage von 100.000 Rbl. wurde dem Landrathscollegium am 16. Juli 1903 ausgezahlt.

IV. Der Estnische landwirthschaftliche Verein in Jurjew (Dorpat) richtete am 20. October v. J. an das Landrathscollegium die Bitte: die bäuerlichen Vertreter in den Kirchspielsschätzungscommissionen über ihre Aufgaben unterweisen lassen und zu diesem Zweck Sachverständige auf einige Tage abcommandiren zu wollen. Das Landrathscollegium theilte dem Verein mit, dass es bereit sei, im Frühjahr 1904 der Bitte zu entsprechen.

Beschluss: Die Grundsteuercommission ist zu ersuchen, von dem Liv-Estländischen Landeskulturbureau bezüglich der im Bericht des Landrathscollegiums vorgeschlagenen Modalitäten bei Neuvermessung der Güter ein ergänzendes Gutachten einzuholen und sodann mit der Livländischen adeligen Gütercreditsocietät wegen Uebernahme eines Theiles der Kosten der Neuvermessung in Verhandlung zu treten, sowie über das Gutachten und die Verhandlungen mit der Creditsocietät dem nächsten Adelsconvent Vorlage zu machen.

27. Der Bericht des Landrathscollegiums, betreffend das Gestütsgut Awwinorm. Siehe Pkt. 34.

28. Das Unterstützungsgesuch der Marie Michelson, Frau des früheren Ordnungsgerichtsbeamten Robert Michelson (v. 4. Nov. d. J.), nebst Bericht des Landrathscollegiums.

Petentin bat um Gewährung einer einmaligen Unterstützung an ihren geisteskranken Mann, den früheren Ordnungsgerichtsbeamten Robert Michelson. Das Landrathscollegium hatte sich im Hinblick auf den 17 jährigen Dienst des Robert Michelson im ehemaligen Werroschen Ordnungsgerichte dafür ausgesprochen, ihm auf Grund des Art. 6 des Kronspensions- und Unterstützungs-Statuts (B. III Th. 2 Sammlung der Reichsgesetze, Ausgabe 1890) eine einmalige Unterstützung im Betrage seiner ehemaligen Gage als Ordnungsgerichtsbeamter, d. h. 380 Rbl. aus dem Ordnungsgerichts-Pensionsfonds zu bewilligen.

Beschluss: Dem ehemaligen Ordnungsgerichtsbeamten Robert Michelson ist eine einmalige Unterstützung von 380 Rbl. aus dem Ordnungsgerichts-Pensionsfonds zu gewähren.

29. Der Antrag des residirenden Landraths auf Bewilligung einer Gratification an die Felliner Feuerwehr für die beim Brande der zum ehemaligen Landesgymnasium gehörigen Gebäude geleistete Hilfe.

Beschluss: Der Felliner freiwilligen Feuerwehr ist für ihre eifrige Thätigkeit beim Brande der zum ehemaligen Landesgymnasium gehörigen Nebengebäude eine Gratification von 100 Rbl. aus der Ritterkasse zu zahlen.

30. Das Gesuch des Alfred Kettler, wohnhaft zu Dickeln, um Bewilligung von 200 Rbl. zur Unterstützung seiner Bienenzucht.

Beschluss: Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen.

31. Der Bericht des Landrathscollegiums, betreffend den Kanzleietat der Kreiswehrpflichtbehörden.

Das Landrathscollegium berichtete, dass die Livländische Gouvernementsregierung, die vom Landrathscollegium um Bestätigung des Adelsconventsbeschlusses vom Mai 1903, betreffend Erhöhung der Kanzleimittel der Kreiswehrpflichtbehörden des Livländischen Festlandes, ersucht worden war, nach Veranstaltung einer Umfrage bei den einzelnen Kreiswehrpflichtbehörden beschlossen habe, die Kanzleimittel der Kreiswehrpflichtbehörden um nachstehende Beträge zu erhöhen:

Für	Riga . . .	um 160	Rbl.
„	Wolmar . .	„ 140	„
„	Wenden . .	„ 20	„
„	Walk . . .	„ 210	„
„	Dorpat . .	„ 110	„
„	Werro . .	„ 150	„
„	Pernau . .	„ 60	„

Der Fellinschen Kreiswehrpflichtbehörde wurde keine Etaterhöhung zugestanden.

Der Antrag der Ritterschaft auf Erhöhung der Gagen für die Geschäftsführer der Kreiswehrpflichtbehörden bis zu dem Betrage der ihnen vor Einführung des Gesetzes vom 20. Januar 1903 (laut welchem die Gagen aller Geschäftsführer auf 900 Rbl. jährlich festgesetzt worden sind) gezahlten Gagen ist von der Gouvernementsobrigkeit dem Ministerium vorgestellt worden.

Beschluss: Nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

32. Mittheilung des Verwaltungsraths der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra über die zeitweilige Schliessung des Leprosoriums zu Nennal.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra berichtete über einen Beschluss, das Leprosorium zu Nennal vom 1. Januar 1904 ab bis zum Zeitpunkt der Einführung des Isolirungszwanges und obrigkeitlicher Bestätigung der Specialärzte für Leprakranke zu schliessen und die daselbst befindlichen Kranken in das Tarwastsche Leprosorium überzuführen. Nach Schliessung des Leprosoriums zu Nennal sei der dort stationirte Landpolizist entbehrlich geworden.

Beschluss: Der Landmarschall ist zu ersuchen, wo gehörig Schritte zur Einführung des Isolirungszwanges der Leprösen zu thun.

Der Livländische Gouverneur ist um Dislocation des gegenwärtig beim Leprosorium zu Nennal angestellten Landpolizisten bis zur Wiedereröffnung des Leprosoriums zu ersuchen, da, solange das Leprosorium geschlossen ist, in Nennal ein Landpolizist nicht nothwendig ist.

33. Gesuch des Karl Thal vom 1. December c. um Ermässigung der Miethzahlung für die Gebäude des ehemaligen Walkschen Lehrerseminars nebst Gutachten des Kreisdeputirten Baron Delwig.

Beschluss: Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen. Der Kreisdeputirte Baron Delwig ist zu ersuchen, falls die Dächer der Gebäude des ehemaligen Walkschen Lehrerseminars sich als schadhaft erweisen, das Erforderliche zur Instandsetzung derselben wahrnehmen zu wollen.

Ferner ist der Kreisdeputirte Baron Delwig zu ersuchen, Schritte zum Verkauf der Gebäude des ehemaligen Walkschen Lehrerseminars einzuleiten.

34. und **27.** Der Bericht des Präses der ritterschaftlichen Gestütscommission über die Verwaltung des Torgelschen Gestüts pro

23. April 1902/1903, nebst Beilagen, und der Bericht des Livländischen Landrathscollegiums, betreffend das Gestütsgut Awwinorm.

1) Der Präses der Gestütscommission berichtete Folgendes: Auf den Beschälstationen im Lande sind in der Decksaison 1902 1040 Stuten gedeckt worden. Durch die neuerdings stattgehabten Pferdeankäufe der Remontecommission erwachsen für die darniederliegende Pferdezucht neue Aussichten, insbesondere würde die Ausdehnung des Pferdekaufs auf Artillerie und Train von grosser Wirkung auf die Pferdezucht im Lande sein. Als eine der wichtigsten Stützen derselben ist das Gestüt Torgel anzusehen; es wäre ein harter Schlag für die Landespferdezucht, wenn das Kronsgut Torgel nach 1905, wo der Pachtcontract zwischen der Hohen Krone und der Ritterschaft abläuft, nicht mehr der Ritterschaft überlassen würde. Dasselbe gilt für die Subvention, die das Gestüt durch die Einnahmen des der Ritterschaft überlassenen Kronsgutes Awwinorm erhält, auch hier läuft der Pachtvertrag 1905 ab. Die Durchschnittseinnahmen der letzten 10 Jahre aus Awwinorm betrugen 2190 Rbl. jährlich.

2) Im Bericht des Landrathscollegiums über das Gestütsgut Awwinorm war ebenfalls darauf hingewiesen, dass der über Awwinorm mit der Hohen Krone abgeschlossene Arrendevertrag im April 1905 ablaufe. Ferner war mitgetheilt, dass zum Administrator für Awwinorm an Stelle des verstorbenen Herrn von Klot-Immofer vom Landrathscollegium im Einverständniss mit dem Landmarschall der Herr Alex. von Stryk-Kibbijerw ernannt worden sei.

Beschluss: 1) Zum Bericht des Gestütsdirectors: Die Ritterschafts-Repräsentation ist zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, dass Torgel, nach Ablauf des jetzigen Vertrages, der Ritterschaft auf eine möglichst lange Zeitdauer wieder überlassen und an Stelle Awwinorms, falls es 1905 wieder an die Krone zurückfallen sollte, die bisherige jährliche Subvention von 6000 Rbl. auf 8000 Rbl. erhöht werde.

Die Gestütscommission ist zu ersuchen, im Falle Torgel auf eine lange Zeitdauer überlassen wird, die eigene Regie des Gutes übernehmen zu wollen.

2) Zum Bericht des Landrathscollegiums: Der Cassa-Rechenschaftsbericht ist nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

35. Der Rechenschaftsbericht des Landraths Baron Ungern-Sternberg über die Verwaltung des ehemaligen Landesgymnasiums zu Fellin pro 1902.

Beschluss: Nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

36. Der Antrag des Landraths Baron Tiesenhausen, betreffend das 50jährige Dienstjubiläum des dim. Landrichters Albert von Wolffeldt.

Beschluss: Das Landrathscollegium ist zu ersuchen, dem dim. Landrichter von Wolffeldt in Anlass seines bevorstehenden Dienstjubiläums den Dank der Livländischen Ritterschaft für seine 50jährigen dem Lande geleisteten Dienste auszusprechen.

37. Das Gesuch des Moskauschen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums um Bewilligung einer Subsidie von 300 Rbl. zur Förderung der Seelsorge unter den in Westsibirien angesiedelten Esten und Letten.

Beschluss: Im Hinblick darauf, dass der Landtag 1902 wegen der stetig wachsenden Ausgaben zur Bekämpfung des kirchlichen Nothstandes im Inlande die Subvention des Moskauschen Consistoriums zur Förderung der Seelsorge der in Westsibirien angesiedelten Esten und Letten sistirt hat, sieht sich der Adelsconvent nicht in der Lage die erbetene Subvention zu bewilligen.

38. Das Gesuch des auf den Ritterschaftsgütern angestellten Arztes A. Schneider auf Anerkennung der Pensionsberechtigung nach dem ritterschaftlichen Pensionsstatut.

Beschluss: In Erwägung dessen, dass der Trikatensche Arzt Dr. Schneider nicht als zur Kategorie der Beamten der Ritterschaftsgüter im Sinne des Art. 25 des ritterschaftlichen Pensionsstatutes angesehen werden kann, ist das vorliegende Gesuch abzulehnen.

39. Der Bericht des Landmarschalls Baron Meyendorff und des Kassadeputirten von Strandmann über die Revision der Ritterschaftsrentei.

Im Bericht war mitgetheilt, dass die Buchführung in der Ritterschaftsrentei in musterhafter Ordnung und die Kasse und die Werthbestände, mit dem Hauptbuche verglichen, als effectiv vorhanden befunden worden seien.

An den Bericht waren folgende Vorschläge geknüpft:

1) Den der Lilienfeld-Stiftung für die s. Z. von der Ritterschaft angekaufte Witkopsche Waldparcelle schuldigen, bisher mit 5% verrenteten Kaufpreis von 17.200 Rbl. der Lilienfeld-Stiftung baar auszuzahlen.

2) Eine Abänderung der Bestimmungen der zur Erinnerung an die Krönung Kaiser Alexanders III. zum Besten von Freistellen am Gymnasium zu Birkenruh errichteten, ursprünglich 8000 Rbl., gegenwärtig 13.100 Rbl. grossen Stiftung in dem Sinne zu erwirken, dass die Renten dieses Kapitals zu Hochschulstipendien verwandt werden können.

3) Die in Summa 5162 Rbl. jährlich betragenden Kosten der Verwaltung der Riga-Engelhardtshofschen Chaussée wenn möglich zu verringern.

Der Adelsconvent nahm vom obigen Berichte Kenntniss und fasste zu den in ihm enthaltenen Vorschlägen folgenden

Beschluss: 1) Der Kaufpreis für die Witkopsche Waldparcelle ist der von Lilienfeld-Stiftung aus dem Reservefonds auszuzahlen.

2) Ueber eine etwaige Abänderung der Zweckbestimmung der Stipendienstiftung zur Erinnerung an die Krönung Kaiser Alexanders III. ist dem nächsten Landtage Vorlage zu machen.

3) Das Landrathscollegium ist zu ersuchen, wegen Verringerung der Verwaltungskosten der Chaussée Riga-Engelhardtshof dem nächsten Adelsconvent Vorlage zu machen.

40. Die Vorlage des Landrathscollegiums, betreffend Ergänzung der bestehenden Regeln über Entschädigung der Gemeinden für Schiessstellungen, nebst Antrag des Kreisdeputirten Baron Rosen.

Das Landrathscollegium beantragte folgende Ergänzung der Schiessregeln:

„Schiessstellungen der Gemeinden auf eine Entfernung unter 10 Werst sind sowohl in Bezug auf Stellung von Pferden, als von Geleitmännern zu entschädigen nach dem Masstab der Entschädigung für 10 Werst."

Der Kreisdeputirte Baron Rosen stellte ferner den Antrag:

„Der Adelsconvent wolle beschliessen, für die beim Eisenbahntransport von Arrestanten von den Gemeinden gestellten Geleitmänner eine Entschädigung im Betrage von 1 Kop. pro Werst der in Begleitung der Arrestanten zurückgelegten Eisenbahnstrecke für jeden Geleitmann aus der Landeskasse zu bewilligen."

Beschluss: Die Vorlage ist einer Commission, bestehend aus den 8 Präsides der Kreisschiesskassen unter dem Vorsitz des residirenden Landraths, zur Bearbeitung und Vorlage an den nächsten Adelsconvent zu überweisen.

41. Der Bericht des Landrathscollegiums über das Thiersanitätswesen.

Das Livländische Landrathscollegium berichtete Folgendes:

1) Auf Grund der im December 1902 ausgearbeiteten und am 8. Februar 1903 vom Livländischen Gouverneur bestätigten Regeln über Anstellung von Kreis- und Districtsthierärzten seien vom Landrathscollegium angestellt und vom Gouverneur im Amte bestätigt worden: vier neue Kreisthierärzte und fünf neue Districtsthierärzte (unter diesen zwei Absolventen des Jurjewer (Dorpater) Veterinärinstituts, die aus der Landeskasse Stipendien bezogen hatten);
2) Gemäss dem December-Convents-Beschluss 1902 seien im Jahre 1903 vier Stipendien an Studirende des Jurjewer (Dorpater)

Veterinärinstituts aus der Landeskasse im Betrage von je 300 Rbl. gezahlt worden;

3) Gemäss dem December-Convents-Beschluss 1902 seien für die Kreis- und Distriktsveterinäre auf Kosten der Landeskasse Reisemikroskope, anatomische Bestecke und Desinfectionsspritzen angeschafft worden für in Summa 2285 Rbl. 19 Kop.;

4) Vom Livländischen Gouverneur seien zur Verhütung der Einschleppung von Schweineseuchen in den südlichen Theil Livlands Regeln erlassen worden, laut welchen sämmtliche aus den Gouvernements Kowno und Witebsk nach Livland kommenden Schweine zuvor einer veterinärärztlichen Besichtigung zu unterziehen sind;

5) Am 17. November c. habe unter dem Vorsitz des stellv. Livländischen Gouverneurs und Theilnahme des residirenden Landraths, des Gouvernements-Veterinärinspectors u. a. im Schlosse eine Conferenz stattgefunden, in welcher die vom Ministerium des Innern angeregte Frage der Einführung einer Veterinäraufsicht und Besteuerung von Handelspferden einer Berathung unterzogen worden sei.

Zur Frage des Begriffs eines „Handelspferdes“, sowie der Schätzung und Besteuerung eines solchen habe die erwähnte Conferenz folgende Voten abgegeben:

Als Handelspferde sind solche Pferde anzusehen, die Pferdehändlern und überhaupt Personen gehören, welche den Ankauf und Verkauf von Pferden gewerbsmässig betreiben, ebenso Pferde, welche zum Verkauf auf Jahrmärkte, Märkte und an andere Orte gebracht werden.

Weil nun der Preis für Pferde im livländischen Gouvernement überhaupt sehr verschieden ist, auch eine Gruppirung der Pferde nach ihrer Gebrauchsart practisch undurchführbar erscheint, so ist für das livländische Gouvernement von der Fixirung eines Normalpreises für die verschiedenen Gattungen von Gebrauchspferden und demgemäss auch von der Festsetzung einer Norm für die Erhebung der Prozentsteuer von diesen Pferden nach dem Preise abzusehen.

Es wäre daher erwünscht, für alle zum Verkauf gelangenden Pferde eine, vom Verkäufer zu entrichtende, gleichmässige Steuer im Betrage von 25 Kop. pro Kopf festzusetzen.

Das Journal der Conferenz ist dem Minister des Innern übersandt worden.

Beschluss: Nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

42. Das Gesuch des Witkopschen Arrendators A. von Samson um Verarrendirung der Witkopschen Hoflage Klidse und um Prolongation des Witkopschen Arrendevertrages.

Der Arrendator des zur von Lilienfeld-Stiftung gehörigen Gutes Witkop A. von Samson beantragte, ihm die Witkopsche Hoflage Klidse von Georgi 1904 auf 10 Jahre zum Pachtzins von 5 Rbl. pro Lofstelle unter Bewilligung von 200 Rbl. für Melioration zu verpachten bei gleichzeitiger Prolongation des bisherigen, im Jahre 1908 ablaufenden Pachtcontractes für den Hof Witkop um 6 Jahre, d. h. bis 1914.

Beschluss: Das vorliegende Gesuch ist entsprechend den Vorschlägen der Gütercommission anzunehmen.

43. Die Mittheilung des Ritterschaftsgüter-Directors 1) über die in Anlass der Missernte des Jahres 1902 von der Gütercommission beschlossene Stundung der Pachtzahlung für Planhof, 2) über die in Anlass der Missernte desselben Jahres durch die Gütercommission vorgenommene Versorgung der Gesindespächter der Ritterschaftsgüter mit Saatkorn.

Der Ritterschafts-Güter-Director berichtete:

1) dass die Gütercommission dem Arrendator des Ritterschaftsgutes Planhof infolge der Missernte im Jahre 1902 die Pachtzahlung für das betreffende Jahr gestundet habe mit der Massgabe, dass die Pachtschuld in 4 halbjährlichen Raten à 500 Rbl. getilgt werde;

2) dass die Gütercommission zum Besten der Gesindespächter der Ritterschaftsgüter, die im Frühling 1903 keine Hafersaat hatten, 4000 Pud Hafersaat à 1 Rbl. angekauft und dagegen 4000 Pud Futterhafer als Austauschobject acceptirt habe. Da dieser einen Werth von nur 60 Kop. pro Pud habe, sei von der Ritterschaft ein Opfer von 1600 Rbl. gebracht worden.

Beschluss: Die Massnahmen der Gütercommission bei Stundung der Pachtzahlung für Planhof und bei Ankauf von Saatgut für die Gesindespächter der Ritterschaftsgüter sind zu ratihabiren.

44. Die Mittheilung des Ritterschaftsgüter-Directors über die Trikatensche Abul-Brücke.

Der Ritterschaftsgüter-Director berichtete, dass es nothwendig erscheine, die Trikatensche Abul-Brücke im nächsten Jahre neu zu erbauen. Wünschenswerth sei es, die Brücke aus Granit und Ziegelstein zu erbauen, wofür jedoch die Ritterschaft als Eigenthümerin der in Frage kommenden contingentpflichtigen Güter ca. 5000 Rbl. zu zahlen haben würde.

Beschluss: Die Abul-Brücke bei Trikaten ist von den Contingentpflichtigen zu erbauen. Der Gütercommission ist es anheimzustellen, die Abul-Brücke auch in Granit und Ziegelsteinen auszuführen.

45. Das Gesuch des Herrn E. Baron Wolff-Sudden um Bewilligung einer Subvention von 300 Rbl. jährlich für die Dauer von 3 Jahren zum Besten einer im Kirchspiele Lemburg zu eröffnenden Briefpostabtheilung.

Beschluss: Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen im Hinblick darauf, dass die Beförderung der Briefpost auch an anderen Orten des Landes, wo Kronspostämter errichtet worden sind, auf Kosten der Interessenten erfolgt und für das Kirchspiel Lemburg kein aussergewöhnliches Bedürfniss nachgewiesen ist, das eine Ausnahme rechtfertigt.

46. Der Antrag des Postirungsdirectors von Iggafer, betreffend Verlegung der Pferdeposststation von Iggafer nach Tabbifer.

Der Postirungsdirector von Iggafer, Herr von Stryk-Wesslershof, beantragte in seinem Bericht vom 4. October c. die Verlegung der ritterschaftlichen Poststation von Iggafer zur Eisenbahnstation Tabbifer, da die Begründung einer Poststation bei Tabbifer einem dringenden Bedürfniss der örtlichen Bevölkerung entgegenkommen würde, was schon daraus erhelle, dass der Besitzer von Tabbifer fortwährend von Reisenden um Beförderung gebeten werde. Das Livländische Landrathscollegium wandte sich in diesem Anlass an den früheren Postirungsdirector von Iggafer, Herrn von Stryk-Palla, der in seinem Gutachten vom 29. October c. sich gegen die Aufhebung der Station Iggafer aussprach, da in solchem Falle das ausgedehnte Kirchspiel Koddafer von der Verbindung mit Jurjew (Dorpat) abgeschnitten werden würde.

In Erwägung dessen, dass die Begründung einer Poststation in Tabbifer durchaus wünschenswerth erscheint, in diesem Falle aber die Poststation Iggafer nicht beibehalten werden kann, da die Entfernung zwischen diesen beiden Orten zu gering ist, wogegen die Verbindung des Kirchspiels Koddafer mit der Stadt Jurjew (Dorpat) durch eine Poststation aufrecht zu erhalten wäre, beschloss der Adelsconvent:

Die ritterschaftliche Pferdeposststation in Iggafer ist aufzuheben und eine Station mit einem Stamme von zunächst 6 Pferden bei der Eisenbahnstation Tabbifer zu begründen.

Ferner ist eine zweite Poststation mit einem Stamme von vorläufig 6 Pferden zur Vermittelung des Verkehrs zwischen dem Kirchspiel Koddafer und Jurjew (Dorpat) an einem vom Landrathscollegium zu ermittelnden passenden Orte zu errichten.

Das Landrathscollegium ist zu ersuchen, wegen des Verkaufes der der Ritterschaft gehörigen Gebäude und Ländereien der Poststation Iggafer Vorlage zu machen.

47. Der Antrag des Livländischen Gouverneurs (v. 7. October c. Nr. 4229) auf Eröffnung eines laufenden Credits auf die Landeskasse für Massnahmen zur Bekämpfung epidemischer Krankheiten.

Beschluss: Für Massnahmen zur Bekämpfung epidemischer Krankheiten ist auf die Landeskasse ein Credit von 2000 Rbl. jährlich zu eröffnen und das Landrathscollegium zu autorisiren, aus diesem Credit Zahlungen zu leisten.

48. Der Bericht des Landrathscollegiums über das Wegebaukapital:

I. über das Budget pro 1902: Aus demselben sind im Ganzen 23 Wegebauten vergeben und theilweise bereits ausgeführt worden. Dis Ausgaben aus dem Budget pro 1902 betragen in Summa 218.171 Rbl. 5 Kop. 6 Wegebauten konnten nicht vergeben werden, weil die Kostenanschläge zu niedrig waren. Diese sind (bis auf einen) nach entsprechender Erhöhung der Anschläge ins Budget pro 1904 übertragen worden;

II. über das Budget pro 1903: Aus demselben sind bisher 14 Wegebauten vergeben und mehrere Subventionen gezahlt worden. In Summa ist hierzu über 153.007 Rbl. verrügt worden. Ueber dic Vergebung einiger Bauten werden noch Verhandlungen geführt, während andere Bauten, nach Erhöhung der zu niedrigen Kostenanschläge, ins Budget pro 1904 übertragen worden sind;

III. über das pro 1904 zusammengestellte Budget: Dieses beläuft sich auf 1.323.256 Rbl. Es sind hier, soweit die disponiblen Mittel reichten, ausser den aus den Budgets pro 1902 und 1903 übertragenen, auch die meisten der im Operationsplan für das laufende Triennium vorgesehenen Bauten aufgenommen worden. Der Rest musste zurückgestellt werden, weil die vorhandenen Mittel nicht ausreichten. Auch konnten infolge der grossen Anzahl von Bauten nicht alle Projecte angefertigt werden. Für den Unterhalt des Eisbrechers über den Grossen Sund und für den Sinowjew-Damm sind 6545 Rbl. nach einer Berechnung des Oeselschen Landrathscollegiums eingestellt worden. Für Anschaffung von Walzen 20.000 Rbl. (Bisher sind 8 Pferdewalzen und 1 Dampfwalze erworben worden, wobei infolge eines Gesuches des Landrathscollegiums ihre zollfreie Einfuhr Allerhöchst genehmigt wurde);

IV. über den am 20. Juni c. anlässlich eines Gesuchs der Ritterschaft Allerhöchst genehmigten Beschluss des Ministercomités, aus dem Wegekapital der Landeskasse von den in den Jahren 1899—1901 für Wegebauzwecke gemachten Ausgaben 15.293 Rbl. 85 Kop. zu refundiren;

V—VIII. über diverse laufende Angelegenheiten.

Beschluss: ad I und II. Nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

ad III. Das Budget pro 1904 ist, bei Abänderung des Postens 9 (Aa-Brücke bei Segewold), entsprechend dem bezügl. Conventsbeschluss, zur Kenntniss zu nehmen.

Das Landrathscollegium ist zu ersuchen, sich wegen einer Abrechnung über die Unterhaltskosten des Sinowjew-Dammes und des Eisbrechers an das Oeselsche Landrathscollegium zu wenden.

Ferner ist im Hinblick darauf, dass durch den späten Eingang der von den Wegebau-Ingenieuren ausgearbeiteten Projecte ihre Durchsicht und Begutachtung durch die Kreisdeputirten unmöglich gemacht wird, das Landrathscollegium zu ersuchen, wegen rechtzeitigen Eingangs der Projecte am 15. August d. J., als dem mit der Besonderen Session vereinbarten Termine, wo gehörig vorstellig zu werden.

ad IV—VHI. Nach genommener Kenntniss zu den Acten zu legen.

49. Durch Zwischenwahl wurde zum geschäftsführenden Gliede der Pernau-Fellinschen adeligen Vormundschaftsbehörde an Stelle des um seinen Abschied eingekommenen bisherigen geschäftsführenden Gliedes C. Baron Ungern-Sternberg gewählt Herr H. von Löwis of Menar.

50. Subventionen resp. Stipendien wurden aus den hierfür disponiblen Fonds bewilligt:

An Fräulein Julie von Löwis einmalig	55	Rbl.
„ Pastorin M. Kügler zur Erziehung ihrer Kinder prolongirt auf ein weiteres Jahr	100	„
„ Frau Meta Sidoroff geb. Baronesse Buxhoevden laufend jährlich	112	„
„ Baronin E. von Krüdener geb. Bosse für sich und zur Erziehung ihres Sohnes einmalig	240	„
„ den Studenten Hermann Koch für die Studienzeit jährlich	200	„
„ den Studenten Nicolai Pimenow einmalig	130	„
„ „ „ Max Weidemann einmalig	80	„

Beschlüsse des ausserordentlichen Livländischen Adelskonvents vom 25. Februar 1904.

Zum Bericht des Landratskollegiums, betreffend den Ausbruch des Krieges mit Japan wurde beschlossen:

I.

Dem Landmarschall sind 20,000 Rbl. aus den Mitteln der Korpskasse behufs Ueberweisung an den Adelskomitee in Moskau zum Besten des vom gesammten Adel des Reichs zu gründenden Feldlazaretts zur Verfügung zu stellen.

II.

a. Der durch Zinseszins von 6615 Rbl. 60 Kop. auf 19,743 Rbl. 21 Kop. angewachsene Rest des für die Verwundeten des letzten türkischen Feldzuges von der Ritterschafts-Repräsentation gesammelten Fonds ist dem Livländischen Gouverneur als Präses der Lokalverwaltung des roten Kreuzes zur Förderung der Zwecke der Livländischen Sanitäts-Kolonne des roten Kreuzes zur Verfügung zu stellen.

b. Dem Komitee des Evangelisch-Lutherischen Feldlazaretts in Petersburg sind 5000 Rbl. aus den Mitteln der Ritterkasse zur Verfügung zu stellen.

III.

Beim nächsten ordentlichen Landtage ist um Indemnität wegen der vom Adelskonvent beschlossenen Darbringungen nachzusuchen.

Печатано по распоряженію Очереднаго Ландрата А. фонъ Эттингенъ.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Manuskriptweise zum Druck verfügt. Riga, den 18. Mai 1904.
Residierender Landrat: A. von Oettingen.

Beschlüsse

des

Livländischen Adelskonvents

vom April und Mai 1904.

RIGA.
Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1904.

Печатано по распоряженію Очереднаго Ландрата А. фонъ Эттингенъ.

Beschlüsse des ordentlichen Livländischen Adelskonvents vom April und Mai 1904.

1. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über den Tod des ersten Ritterschafts-Rentmeistersgehilfen von Wolffeldt und die hierauf erfolgte Anstellung des Herrn Robert von Hirschheydt als erster und des Herrn Erich Baron Campenhausen als zweiter Ritterschafts-Rentmeistersgehilfe.

2. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von der Mitteilung des Landratskollegiums, dass die vom Juni-Konvent 1900 beschlossene Klage über die Livländische Gouvernements-Wegebehörde in Sachen der Lieferung des Materials zum Brückenbau für die Kontingente parzellierter Kronsgüter vom Senat laut Befehl vom 19. Dezember 1903 aus formellen Gründen (weil nicht durch die Wegebehörde eingereicht) nicht in Verhandlung genommen sei, dass jedoch die Verpflichtung der Krone zur kontingentmässigen Lieferung des erforderlichen Materials zu Brückenbauten bereits durch den Befehl des Dirigierenden Senats vom 31. Juli 1901 festgestellt worden sei.

3. Der Bericht des Landratskollegiums über die während der Krankheit des weil. Sekretärs der Riga-Wolmarschen Adeligen Vormundschaftsbehörde E. Schwartz aus der Ritterkasse gezahlten Beträge zur Gagierung von Kanzlei-Hilfskräften an genannter Behörde.

Beschluss: Die Zahlungen des Landratskollegiums für Kanzlei-Hilfskräfte der Riga-Wolmarschen Adeligen Vormundschaftsbehörde während der Krankheit des Sekretärs E. Schwartz im Betrage von 340 Rbl. sind zu ratihabieren.

4. Der Antrag des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra (4. März c. Nr. 19) auf Bewilligung von Mitteln für die Remonte des der Gesellschaft zur Nutzniessung überlassenen Nennal-Kruges, — nebst desbezügl. Bericht des Landratskollegiums.

Beschluss: Die zur Remonte des Nennal-Kruges erforderliche Summe von 405 Rbl. ist aus der Ritterkasse anzuweisen.

5. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von der Abrechnung des Administrators des ehemaligen Landesgymnasiums von Fellin pro 1903.

6. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von der Abrechnung des Administrators des ehemaligen Landesgymnasiums in Birkenruhe pro 1903.

7. Der Adelskonvent nahm Kenntnis vom Bericht des Landratskollegiums über die Verhandlungen mit der Postverwaltung auf Ersatz der durch Bildung von Feldpostabteilungen während der Manöver 1903 geursachten Kosten und auf Entschädigung der Stationsverwaltung Stackeln für zeitweilig unbrauchbar gewordene Pferde.

8. Das Schreiben der Livländischen Gouvernementsverwaltung an das Landratskollegium vom 3. April c. betr. die Versorgung der Angehörigen der zum Kriegsdienst einberufenen Untermilitärs.

Die Gouvernementsverwaltung ersuchte, unter Bezugnahme auf ihre Publikation in der Livländischen Gouvernementszeitung vom 2. April c. betr. die Unterstützung der Familien der zum Kriegsdienst einberufenen Reserve-Untermilitärs und der Landwehrleute der Reichsmiliz, das Landratskollegium die erforderlichen Massnahmen zur Entscheidung der einkommenden Unterstützungsgesuche in der vom Gesetz festgesetzten Ordnung zu treffen.

Das Landratskollegium berichtete hierzu, dass in Livland für die Versorgung der Angehörigen der zum Kriegsdienst einberufenen Untermilitärs z. Z. noch die im Patent der Livländischen Gouvernementsregierung Nr. 25 vom Jahre 1878 publizierten Regeln massgebend seien. Die in diesen Regeln vorgesehenen Obliegenheiten der Kirchspielsrichter sind teils auf die Bauerkommissare, teils auf die Kreischefs übergegangen. Diese Regeln sind laut dem Allerhöchsten Befehl vom 26. Februar 1878 (publiziert im Patent der Livländischen Gouvernementsverwaltung Nr. 32 v. J. 1878) und dem Allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachten vom 12. Dezember 1888 ebenfalls massgebend für die Versorgung der Angehörigen der im Kriege gefallenen, verschollenen, sowie an Wunden oder Krankheiten gestorbenen Untermilitärs.

Beschluss: Dem Landratskollegium ist zur Versorgung der Angehörigen der zum Kriegsdienst einberufenen, im Kriege gefallenen, verschollenen, oder an Wunden und Krankheiten gestorbenen Untermilitärs der den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Kredit zu eröffnen.

9. Das Gesuch des Fellinschen Kreisveterinärarztes P. Raska (vom 23. April 1904 Nr. 140) um Kreierung und Subventionierung tierärztlicher Kliniken in den livländischen Kreisstädten.

Beschluss: Das Landratskollegium ist zu ersuchen nähere Auskünfte über das Bedürfnis nach tierärztlichen Kliniken in den Kreisstädten einzuziehen.

10. Das Gesuch des Verwaltungsrats der Reichenberg-Mellinschen Stiftung in Dorpat (vom 13. April c.) um Gewährung von 300 Rbl. für Remonte des Stiftungshauses.

Beschluss: Der Reichenberg-Mellinschen Stiftung ist zur Remonte ihres Hauses als einmalige Unterstützung ein Kredit bis zur Höhe von 300 Rbl. aus der Ritterkasse zu eröffnen.

11. Der Adelskonvent nahm Kenntnis vom Bericht des Landratskollegiums über den Fortgang der Grundsteuerreform. Das Landratskollegium berichtete Folgendes:

A. Im verflossenen Jahr waren zum erstenmal die Kirchspielskommissionen tätig, deren Bildung insofern erschwert erschien, als nach dem Gesetz (Allerhöchst bestätigtes Reichsratsgutachten vom 4. Juni 1901 Art. 4) der Präses und sein Stellvertreter Eigentümer von Rittergütern sein müssen, nicht aber Arrendatore oder Bevollmächtigte sein dürfen. — In Erläuterung dieses Gesetzes ist vom Ministerium bestimmt worden, dass in den Fällen, wo im Kirchspiele für das Amt des Präses oder des Gliedes der Kirchspielsschätzungskommission wahlfähige Rittergutseigentümer nicht wohnhaft sind oder die Wahl nicht annehmen können, der Kirchspielskonvent des betreffenden Kirchspiels mit dem Kirchspielskonvente eines benachbarten Kirchspiels (nach Bestimmung des Landratskollegiums) zu einer gemeinsamen Wahlversammlung zusammenzutreten habe.

Nach dieser Bestimmung zu verfahren ist bisher noch nicht notwendig gewesen, weil in denjenigen Kirchspielen, wo die Klassifizierung 1903 stattgefunden hat, wie auch in den 1904 zu klassifizierenden, die genügende Zahl von Rittergutseigentümern gewählt werden konnte.

B. Wie bereits dem Adelskonvent vom Dezember 1903 berichtet worden ist, wurde, um die Berechnung der Kosten und des Zeitaufwandes einer Revision und Emendation des vorhandenen Kartenmaterials durch Landmesser festzustellen, auf Vorschlag des Landrats Baron Stackelberg, diese Arbeit dem Landeskulturbureau übertragen.

Das Landratskollegium ging auf den Vorschlag des Landrats Baron Stackelberg ein, weil es notwendig erschien, die Frage endgültig zu entscheiden, ob die technisch vollkommenere Methode der Beschaffung des Kartenmaterials durch Landmesser den Vorzug verdiene vor den kartographischen Ergänzungen durch Boniteure.

Die Ergebnisse der vom Landeskulturbureau im Kirchspiel Lais ausgeführten kartographischen Arbeiten lehrten, dass durch die Verwendung von Landmessern wohl genauere Grössenangaben über den Flächenraum der einzelnen Kulturarten gewonnen würden, aber die Mehrkosten erheblich grössere seien. Das Landratskollegium sprach sich in seinem Bericht an

den Adelskonvent vom Dezember 1903 dahin aus, dass die Deckung der Mehrkosten (etwa 320.000 Rbl.) vielleicht von der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät übernommen werden würde, da die Beschaffung genauerer Schätzungsgrundlagen in ihrem Interesse zu liegen scheine.

Die Verhandlungen mit der Kreditsozietät haben indessen ergeben, dass die Sozietät sich kaum in der Lage sehen dürfte diese Mittel zu bewilligen.

C. Die vom Landtage des Jahres 1902 angenommene, von der Gouvernementsschätzungskommission geprüfte Instruktion für die Schätzung der Immobilien auf dem Festlande des Livländischen Gouvernements excl. Städte und Patrimonialgebiete ist vom Ministerium der Finanzen am 15. Januar 1904, ohne die ihr beigegebenen Tarife, die noch einer Revision unterzogen werden sollen, mit einigen nicht wesentlichen Modifikationen bestätigt worden. Die Instruktion ist in russischer, deutscher, estnischer und lettischer Sprache vom Geschäftsführer der Gouvernementsschätzungskommission Vogel veröffentlicht worden und im Buchhandel zu haben.

Um den Fortgang der Klassifizierungsarbeiten zu beschleunigen, sind die Wintermonate zur Revision des Kartenmaterials in der Weise benutzt worden, dass sich die Boniteure im Februar und März in diejenigen Kirchspiele begaben, wo die Klassifizierungsarbeiten 1904 stattfinden werden. Sie untersuchten das vorhandene Kartenmaterial und stellten fest, wo revisorische Arbeiten durch Landmesser in grösserem Umfange auszuführen seien. Diese Untersuchungen erwiesen sich als sehr nützlich, denn sie verschafften einen guten Überblick über das vorhandene Kartenmaterial und ermöglichten die Aufstellung eines Planes für die Verteilung der den Boniteuren beizugebenden Landmessergehilfen. Da nämlich, nach den oben auseinandergesetzten Gründen, die Beschaffung aller kartographischen Unterlagen durch das Landeskulturbureau sich als zu kostspielig erweisen würde, sollen, ähnlich wie im Vorjahr, den Bonitierungskommissionen Landmesser untergeordnet werden, die Emendationsarbeiten auszuführen haben. Hierzu genügen Landmessergehilfen, deren Anstellung weniger Kosten verursacht, als die der vereidigten Ritterschaftslandmesser. Diese letztgenannten sollen bei Neumessungen von Rittergütern, deren Ausführung das Landeskulturbureau übernommen hat, verwandt werden. Das Landratskollegium glaubt, dass diese Beschaffungsweise der für die Klassifizierungsarbeiten überaus wichtigen kartographischen Unterlagen hinreicht, besonders da es gelungen ist, auch für die Klassifizierung der Domänengüter verhältnismässig sehr gutes Kartenmaterial, durch Kopieren der im Archiv der Domänenverwaltung befindlichen Messdokumente, zu gewinnen.

Zur Unterbringung des die Domänenkarten kopierenden Personals war die Anmietung von besonderen Arbeitsräumen in der Nähe der Archive

notwendig. Erhebliche Unkosten sind dadurch nicht entstanden. Dagegen erforderten die Berechnung der Klassifizierungsergebnisse und das Kopieren der Gesindeskarten die Anstellung eines so grossen Personals, dass die im Dienstgebäude der Ritterschaft dazu angewiesenen Räume bei weitem nicht hinreichten und sich daher die Notwendigkeit ergab, eine grosse, helle Wohnung für 2000 Rbl. jährlich zu mieten.

Soweit die Arbeit der Taxatoren und Boniteure in Frage kommt, soll die Klassifizierung im Jahre 1904 in folgenden Kirchspielen:

a. beendet werden: Lais, Camby, Theal-Fölk, Oppekaln, Roop, Randen;

b. begonnen werden: Koddafer, Fennern, Karkus, Loddiger-Treyden, Fehteln, Calzenau, St. Matthiä, Jürgensburg, Allasch, Kokenhusen.

Bei der Klassifizierung des landwirtschaftlich genutzten Bodens brauchen nicht mehr, wie im Vorjahr, Daten gesammelt zu werden, die zu der vom Finanzministerium verlangten Revision des Tarifs notwendig sind. Denn Angaben dieser Art sind 1903 genügend gesammelt und in den Wintermonaten verarbeitet worden, um die vom Ministerium vorgeschriebene Prüfung der Tarife auszuführen, was in der nächsten Zeit geschehen soll. — Im Sommer 1904 wird ferner die zweite Forderung der ministeriellen Kommission erfüllt werden können, die dahin geht, die vom Landratskollegium vorgeschlagene Einteilung der Forstkomplexe in Holzpreiskategorien den Kreisschätzungskommissionen zur Begutachtung zu überweisen und die Einteilung alsdann von der Gouvernementsschätzungskommission, nach Anhörung der Waldbesitzer, entgültig festzustellen. Der vom Landrat M. von Sivers ausgearbeitete Verteilungsplan nebst Erläuterungen wurde durch Vermittelung der Gouvernementsschätzungskommission im vergangenen Winter den Kreiskommissionen zugefertigt, die bereits alle ihr Gutachten abgegeben haben. Das Landratskollegium hat diese Gutachten mit seiner Meinungsäusserung der Gouvernementsschätzungskommission übersandt, die nunmehr die Sache zum Abschluss zu bringen hat.

Die Klassifizierung des Waldbodens wird im laufenden Sommer in Domänenforsten stattfinden, woran sich tunlichst die Klassifizierung derjenigen Wälder anschliessen wird, die in Kirchspielen belegen sind, wo bereits die landwirtschaftliche Bonitierung abgeschlossen ist.

12. Der Jahresbericht des Stipendienkollegiums pro 1903.

Der Präses des Stipendienkollegiums berichtete, dass das Stipendienkollegium auch im Jahre 1903 die ihm zur Verfügung gestellten Mittel ihrer Bestimmung gemäss verwandt habe.

Der zur Unterstützung von Mittelschulbildung geniessenden Kindern

ausgeworfene Kredit von in Summa 27.000 Rbl. sei um 470 Rbl. überschritten worden, weswegen das Stipendienkollegium an den Konvent das Ersuchen richte, diese Überschreitung zu ratihabieren und die Deckung derselben aus dem nicht voll in Anspruch genommenen Kredit für Hochschulstipendien gestatten zu wollen.

Beschluss: Die Überschreitung des Kredites für Mittelschulbildung mit 470 Rbl. ist zu ratihabieren und aus dem Kredit für Hochschulstipendien zu decken.

13. Das Schreiben des Livländischen Gouverneurs (vom 5. März c.) — betreffend Erhöhung der Fahrgelder der jüngeren Gehilfen der Kreischefs von 500 auf 600 Rbl., mit Ausnahme des jüngeren Gehilfen des Rigaschen Kreischefs vom I. Distrikt.

Beschluss: Zur Aufbesserung der Gehälter der jüngeren Kreischefgehilfen sind die Fahrgelder derselben von 500 auf 600 Rbl. zu erhöhen, mit Ausnahme des jüngeren Gehilfen des Rigaschen Kreischefs vom I. Distrikt.

14. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von der Mitteilung des Ritterschaftsgüter-Direktors über eine provisorische Remonte der Trikatenschen Abul-Brücke.

15. Der Adelskonvent nahm Kenntnis vom Bericht des Landratskollegiums über die am 13. Februar c. vom Minister der Wegekommunikation bestätigten allgemeinen Regeln für die wilde Flössung.

16. Auf Antrag des Landratskollegiums beschloss der Adelskonvent zu Beginn des Jahres 1905 eine neue Hakenrolle herauszugeben.

17. Der Adelskonvent nahm Kenntnis vom Bericht des Landratskollegiums über den Rückkauf des Alt-Wrangelshofschen Runge-Gesindes, entsprechend dem Adelskonvents-Beschluss vom Dezember 1901.

18. Der Adelskonvent nahm Kenntnis vom Delegationsbericht des Kreisdeputierten Baron Rosen über den extraordinären Landtag der estländischen Ritterschaft vom März c.

19. Die Anträge der Glieder der Riga-Wolmarschen adeligen Vormundschaftsbehörde (vom 6. April c.) und des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Konsistoriums (vom 22. April c. Nr. 3236) auf Gewährung einer laufenden Unterstützung an die Witwe des verstorbenen Sekretärs Ernst Schwartz.

Beschluss: Der Witwe des verstorbenen Sekretärs Ernst Schwartz ist bis zum nächsten ordentlichen Landtage eine jährliche Unterstützung von 1200 Rbl. aus der Ritterkasse zu gewähren.

20. Der Adelskonvent ratihabierte die Massnahmen des Landratskollegiums betreffend Anlage von Vorgärten am Ritterhause.

21. Das Gutachten der vom Dezember-Konvent 1903 niedergesetzten Kommission zur Frage der Ergänzung der Regeln über Entschädigung der Gemeinden für Schiessstellungen.

Beschluss: Entsprechend den Vorschlägen der Kommission sind die bestehenden Regeln über Entschädigung der Gemeinden für Schiessstellungen durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

A. Für die beim Eisenbahntransport von Arrestanten seitens der Gemeinden gestellten Geleitmänner ist eine Entschädigung im Betrage von 1 Kop. pro Werst der in Begleitung der Arrestanten zurückgelegten Eisenbahnstrecke für jeden Geleitmann aus der Landeskasse zu bewilligen.

B. Schiessstellungen der Gemeinden auf eine Entfernung unter 10 Werst sind, sowohl in Bezug auf Stellung von Pferden, als von Geleitmännern, zu entschädigen nach dem Massstab der Entschädigung für 10 Werst, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo Schiessstellungen zu Eisenbahnstationen stattfinden.

22. Auf Antrag des Landratskollegiums beschloss der Adelskonvent im Schloss-Adselschen Wirrisch-Kruge eine Pferdeposststation mit einem Stamme von vorläufig 6 Pferden zu begründen.

23. Auf Antrag des Lemburgschen Kirchspielsvorstehers beschloss der Adelskonvent in Lemburg eine Pferdeposststation mit einem Stamme von vorläufig 6 Pferden zu begründen.

24. Der Adelskonvent ratihabierte die vom Landratskollegium verfügten Nachtragszahlungen für den Ritterhaus-Umbau im Betrage von 908 Rbl. 62 Kop.

25. Der Bericht des Landratskollegiums über die Livländische Landes-Irrenanstalt.

Das Landratskollegium berichtete:

A. Über die am 3. Dezember 1903 erfolgte Allerhöchste Genehmigung zur Ausscheidung des der Landes-Irrenanstalt zugewiesenen Grundstücks aus dem Ritterschaftsgute Alt-Wrangelshof.

B. Über die am 22. April c. durch den Livländischen Gouverneur erfolgte Bestätigung des Statutes der Livländischen Landes-Irrenanstalt.

C. Über den Gang der Bauarbeiten. Aus dem Baufonds sind bisher 20.425 Rbl. zur Anschaffung von Material verausgabt worden. Das in diesem Jahre erforderliche Baumaterial ist bereits auf den Bauplatz angeführt.

D. Über die vom Verein zur Fürsorge für Geisteskranke beschlossene Bewilligung von 600 Rbl. als Ergänzung der vom Adelskonvent vom Dezember 1903 für den Direktor der Landes-Irrenanstalt in Aussicht

genommenen Remuneration für die Teilnahme des Direktors an den Arbeiten der Baukommission und Reisen, sowie über die Bewilligung des Vereins von 300 Rbl. zur Abdelegierung eines Gliedes der Baukommission ins Ausland zur Besichtigung von Irrenanstalten in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Architekten und dem Direktor der Anstalt. Der Adelskonvent nahm den Bericht des Landratskollegiums zur Kenntnis und beschloss auf bezüglichen Antrag des Präses der Baukommission, dem als Kassierer und Materialempfänger beim Ban fungierenden Gliede der Kommission ein Jahreshonorar von 300 Rbl. aus der Ritterkasse zu bewilligen, gerechnet vom 1. Januar 1904 ab.

26. Der Antrag des Landratskollegiums auf Zahlung von 36 Rbl. 36 Kop. an das Kirchspiel Alt-Pebalg zur Deckung des Ausfalls bei der Repartition der diesjährigen Zahlungen für Kirche und Pastorat auf die Scheremetjewschen Güter.

Das Landratskollegium berichtete Folgendes: Da der Graf Scheremetjew, Besitzer der Güter Alt-Pebalg, Brinkenhof und Hohenbergen im Alt-Pebalgschen Kirchspiel, sich weigerte, die auf seine Güter entfallenden repartitionsmässigen Zahlungen für den Unterhalt von Kirche und Pastorat zu leisten, beschloss der Landtag von 1899 den Adelskonvent zu autorisieren, diese Zahlungen alljährlich auf die Ritterkasse zu übernehmen, im Hinblick darauf, dass sonst die ganze Last auf die 3 im Kirchspiele Alt-Pebalg belegenen Privatgüter Grothusenshof, Nervensberg und Teutschenbergen entfallen musste, deren Hakenzahl zusammen nur 11 12/20 beträgt gegenüber 63 19/20 Haken der Scheremetjewschen Güter.

Daraufhin sind vom Adelskonvent folgende auf die Scheremetjewschen Güter entfallende repartitionsmässige Zahlungen aus der Ritterkasse geleistet worden:

Anno	1900	131 Rbl.	54	Kop.
„	1901	295 „	25	„
„	1902	670 „	86 ½	„

Am 2. August 1903 teilte der Bevollmächtigte des Grafen Scheremetjew dem Landratskollegium mit, dass Graf Scheremetjew sich bereit erkläre, vom 1. Januar 1904 ab die auf seine Güter entfallenden repartitionsmässigen Zahlungen für Kirche und Pastorat zu leisten, jedoch nur bis zur Höhe von 200 Rbl. p. a., da sich die jährlichen Ausgaben erfahrungsmässig in diesem Rahmen bewegten.

Der vom Alt-Pebalgschen Kirchenvorsteher vorgestellte Kostenvoranschlag pro 1904 beträgt 279 Rbl. 23 Kop., von denen 236 Rbl. 36 Kop. auf die 63 19/20 Haken der Scheremetjewschen Güter entfallen.

Beschluss: Dem Kirchspiel Alt-Pebalg sind zur Deckung des Ausfalls

bei der Repartition der diesjährigen Zahlungen für Kirche und Pastorat auf die Scheremetjewschen Güter 36 Rbl. 36 Kop. aus der Ritterkasse zu bewilligen.

27. Der Antrag der Felliner Kreiswehrpflichtsbehörde auf Erhöhung der für die Miete des Lokals dieser Behörde aus der Landeskasse gezahlten Summe.

Der Adelskonvent beschloss in Erwägung dessen, dass die für die Miete des Lokals der Felliner Kreiswehrpflichtsbehörde ausgeworfene Summe von 500 Rbl. (incl. Beheizung) den in den anderen kleineren Städten hierfür gezahlten Beträgen entspräche, den vorliegenden Antrag abzulehnen.

28. Der Adelskonvent nahm Kenntnis vom Bericht des Landratskollegiums über das Wegekapital. Im Bericht war Folgendes mitgeteilt:

A. Aus dem Budget pro 1903 sind, ausser den im Bericht zum Dezember-Konvent 1903 namhaft gemachten, noch folgende Bauten vergeben worden: 1) die Chaussée bei Römershof, wobei eine teilweise Umarbeitung des ursprünglichen Projektes in einen Pflasterweg stattgefunden hat; 2) die Chaussée Werro in der Richtung nach Dorpat; 3) die Chaussée bei Mosekül und 4) die Kapitalremonte des Grandweges bei Schwarzbeckshof.

B. Von den ins Budget pro 1904 eingestellten 56 Bauten sind bereits 38 Wege- und Brückenbauten für den Preis von 663.468 Rbl. 6 Kop. vergeben worden, sodass zu hoffen steht, dass der weitaus grösste Teil des Budgets programmmässig im Laufe des Jahres wird ausgeführt werden können.

C. Der infolge des Adelskonvents-Beschlusses vom Dezember 1903 vom Landratskollegium gestellte Antrag auf Ausschliessung der Aa-Brücke aus dem Budget pro 1904 ist in der Sitzung der Gouvernements-Wegebehörde vom 14. April c. zur Verhandlung gelangt. Die Gouvernements-Wegebehörde hat sich für die Aufrechterhaltung dieses Budgetpostens ausgesprochen. Der residierende Landrat hat infolgedessen sein Separatvotum verschreiben lassen, welches zugleich mit der Journalverfügung der Gouvernements-Wegebehörde den Ministerien vorgestellt werden wird, von deren Entscheidung die Ausführung dieses Baues abhängt.

D. Laut Mitteilung der Gouvernements-Wegebehörde betrug der Barbestand des Wegekapitals am 31. Dezember 1903 1.129.031 Rbl. 75 Kop., wovon 1.107.400 Rbl. in zinstragenden Papieren (Staatsrente) angelegt sind. Das Öselsche Landratskollegium hat dem Livländischen Landratskollegium, dem Wunsche des Dezember-Konvents entsprechend, eine Abrechnung über den Betrieb des Eisbrechers „General Surowzow“ übersandt, die mit einem Überschuss von 80 Rbl. 36 Kop. schliesst.

29. Der Antrag der ritterschaftlichen Wegebudget-Kommission betreffend den Operationsplan für das Wegekapital pro 1905/1907.

Beschluss: Der von der Wegebudgetkommission vorgestellte Operationsplan pro 1905/1907 ist mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Position 11: Fortsetzung der Chaussée bei Römershof 12.000 Rbl. ist zu streichen. Statt dessen ist einzustellen:

a. Kapitalremonte, resp. Abgrabung des Treydenschen Berges: 10.000 Rbl.,

b. Kapitalremonte des Weges von der Station Wolmar nach Alt-Wrangelshof: 2000 Rbl.

30. Der Antrag des Herrn Karl von Löwis auf Aufnahme der Chaussierung der Bauskeschen Strasse von Dahlen bis zur Wegeteilung nach Bauske und nach Schönberg in den Operationsplan pro 1905 bis 1907 (vom 24. April 1904).

Der Adelskonvent beschloss im Hinblick darauf, dass der Operationsplan pro 1905/1907 bereits durch dringlichere Arbeiten, als die im Antrag vorgeschlagenen, voll in Anspruch genommen sei, den vorliegenden Antrag abzulehnen.

31. Aus den in der Verwaltung der Ritterschaft befindlichen Fonds wurden folgende Stipendien und Unterstützungen bewilligt:

Dem stud. Heinrich von Kieter zur Fortsetzung seiner Studien im Auslande auf ein Jahr	300	Rbl.
Dem Cand. hist. Karl von Freymann zur Fortsetzung seiner Studien im Auslande auf ein Jahr	300	„
Dem Pastor emerit. Brandt als Schulstipendium für seinen Enkel Boris Krause jährlich	200	„
Dem Herrn Siegfried von Sivers als Schulstipendium für seinen Sohn Harry jährlich	200	„
Dem Herrn Friedrich Baron Ceumern als Schulstipendium für seinen Sohn Walter jährlich	200	„
Dem Vormunde der Kinder des weil. Pastor Kügler-Salisburg als Schulstipendium für Rudolph Kügler jährlich . . .	200	„
Der Witwe des weil. Notars Baron Delwig jährlich . . .	200	„
Zur Erziehung der Söhne des Herrn Nikolai von Freymann jährlich	145	„
Dem Frl. L. von Klot jährlich	50	„
Der Frau Meta Sidoroff geb. Baronesse Buxhöwden . . .	50	„

Zur Beglaubigung: F. von Samson,
Ritterschafts-Sekretär.

Patent

der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom Jahre 1878.

(Translat der Gouvernements-Verwaltung vom Jahre 1878.)

Nr. 25. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird Nachstehendes desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Durch den Punkt 11 des am 25. Juni Allerhöchst bestätigten Journals des Reichsraths, in der besonderen Session für die Militairpflicht in Gemeinschaft mit dem Departement der Staatsöconomie, ist die Anpassung der in Gemässheit des gedachten Journals Allerhöchst bestätigten provisorischen Regeln über die Versorgung der Familien der in Kriegszeiten zum Dienst einberufenen Untermilitairs der Reserve und der Reichslandwehr auf das Livländische Gouvernement dem Minister des Innern und dem Finanzminister übertragen worden.

In Erfüllung dessen haben der Minister des Innern und der Finanzminister nach gegenseitiger Uebereinkunft für nöthig erachtet, bis zur Emanation der in der Anmerkung zum Art. 35 des Gesetzes über die Wehrpflicht angezeigten Verordnung über die Versorgung der Familien der in Kriegszeiten zum Dienst einberufenen Untermilitairs der Reserve und der Reichslandwehr den betreffenden Institutionen des Livländischen Gouvernements bei Erfüllung der Art. 35 und 41 des erwähnten Gesetzes folgende provisorische Regeln zur Richtschnur zu geben:

1) Ein Anrecht auf die durch die erwähnten Artikel gewährleistete Versorgung haben die in den nachfolgenden §§ 2 und 3 genannten Personen, falls dieselben nicht ausreichende eigene Mittel zu ihrer Existenz besitzen.

2) Die Frau und die Kinder eines zum Dienst Einberufenen, welcher Gemeinde und welchem Stande sie auch angehören mögen, sind berechtigt:

a. zum unentgeltlichen Erhalt eines Quartiers, mit Beheizung, Seitens der Stadt oder der Gemeinde, in welcher sie wohnen, falls sie keine eigene Wohnung oder kein kostenfreies Unterkommen haben;

b. zum Erhalt von Unterhaltsmitteln in natura oder in Geld, wobei für jede zu versorgende Person, ohne Unterschied des Alters, nicht weniger als ein Pud und achtundzwanzig Pfund Mehl, zehn Pfund Grütze und vier Pfund Salz monatlich bestimmt werden.

Dieser Unterhalt wird den in Städten domicilirenden Personen von derjenigen Stadt, in deren Grenzen sie wohnen, für Rechnung der Stadt-

Casse, den in den Kreisen domicilirenden Personen, aber für Rechnung der betreffenden Landescassen des Livländischen, rezp. des Oeselschen Landraths-Collegiums verabfolgt.

3) Zur Vervollständigung der im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Versorgung ergreifen die Ritterschaft, die Städte und die Bauergemeinden, zufolge der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die Familien der zum Schutz des Thrones und Vaterlandes Einberufenen, auch andere, je nach den Umständen und Mitteln mögliche Massregeln, zur grösseren Sicherstellung dieser Familien. Die Bestimmung solcher Massregeln ist dem näheren Ermessen der Adelsversammlungen, der Stadt-Dumen, oder wo die neue Städteordnung noch nicht eingeführt ist, der betreffenden städtischen Verwaltungen, und der Bauergemeinden, je nach der Hingehörigkeit, anheimgestellt.

4) Die Versorgung des Vaters, der Mutter, des Grossvaters, der Grossmutter, der Brüder und Schwestern (elternloser Waisen) des Einberufenen liegt — falls diese Personen von Letzterem durch seine Arbeit ernährt wurden — der städtischen oder landischen Steuergemeinde ob, zu welcher sie gehören. Die Gemeinde ist verpflichtet für die erwähnten Personen in der durch die bestehenden Gesetze über öffentliche Versorgung bestimmten Ordnung zu sorgen, und zwar unter Beobachtung der oben im Punkte *b* des § 2 und im § 3 enthaltenen Bestimmungen.

5) Die Frau und die Kinder eines zum activen Dienst Einberufenen, welche der Versorgung bedürftig sind (§ 2), machen darüber mündlich oder schriftlich Anzeige: *a.* wenn sie in städtischen Ansiedlungen wohnen — dem Stadthaupte und wo die neue Städteordnung noch nicht eingeführt ist dem betreffenden Präses der Stadtverwaltung und *b.* wenn sie im Kreise wohnen und zur örtlichen Landgemeinde gehören — ihrem Gemeinde-Aeltesten, alle Uebrigen aber dem Kirchspielsrichter. Für Kranke, Krüppel und Minderjährige, denen es unmöglich ist, persönlich oder durch ihre Anverwandten die erforderliche Anzeige zu machen, sind die Besitzer der Häuser, in welchen dieselben wohnen, verpflichtet, solche Anzeige zu machen, auf dem Lande aber ausserdem die Gemeinde-Aeltesten und deren Gehilfen.

6) Die im vorhergehenden Paragraphen 5 erwähnten Personen tragen die ihnen gemachten Anzeigen in ein besonderes Schnurbuch ein und übergeben dieselbrn, nicht später als drei Tage nach ihrem Eingange, und zwar das Stadthaupt oder die dasselbe ersetzende Person — der betreffenden Stadtverwaltung, der Gemeinde-Aelteste — dem Kirchspielsrichter, der Kirchspielsrichter aber dem Landraths-Collegium, je nach der Hingehörigkeit, unter Beifügung einer Bescheinigung ihrerseits über die Familien-

und Vermögens-Verhältnisse der um Versorgung nachsuchenden Personen. Die Bescheinigung des Gemeinde-Aeltesten über Glieder der steuerpflichtigen Landgemeinden muss vom Gemeinde-Ausschuss bestätigt sein. Wegen Anweisung von Quartieren für dazu berechtigte Personen in den Landgemeinden trifft der Gemeinde-Aelteste seinerseits die erforderliche Anordnung.

7) Die Stadtverwaltungen und die Landraths-Collegien treffen nachdem sie die Gesuche der der Versorgung bedürftigen Personen (§§ 5 und 6) erhalten und, nöthigenfalls, sich von der Triftigkeit dieser Gesuche überzeugt haben, spätestens in 7 Tagen dahin Anordnung, dass den Ansuchenden die gehörige Versorgung zu Theil werde. Die hinsichtlich der Ansuchenden nöthigen Auskünfte ziehen die oberwähnten Institutionen durch ihre Glieder oder durch andere ihnen zu Gebot stehende Mittel, oder aber durch die Polizei ein, welche ihnen in diesen Fällen jede erforderliche Mitwirkung angedeihen zu lassen verpflichtet ist.

Anmerkung: Erbliche und persönliche Edelleute können bei ihren der Stadtverwaltung oder dem Kirchspielsrichter zu machenden Anzeigen ein Attestat über ihre Familien- und Vermögens-Verhältnisse vorstellen, welche Attestate von den Kreis-Deputirten der Ritterschaft oder vom Landmarschall ausgestellt werden.

8) Bei Unzulänglichkeit der Geldmittel zur Verabfolgung des Unterhalts für die zu Versorgenden können die im § 7 erwähnten Institutionen die erforderlichen Anleihen aus den städtischen Mitteln und aus den Gemeinde-Vorraths-Magazinen und Cassen machen.

9) Die Versorgung währt bis zur Rückkehr der Einberufenen zu ihren Familien; dieselbe ist jedoch nicht länger obligatorisch als bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage der Publication des Allerhöchsten Befehls über die Versetzung der Armee auf den Friedensfuss.

10) Die Aufsicht über die rechtzeitige und gehörige Versorgung der auf dieselbe ein Anrecht habenden Personen hat der Gouverneur, welcher, falls Seitens der oberwähnten Institutionen oder Gemeinden die ihnen durch die gegenwärtigen Regeln (§ 2) auferlegten Pflichten nicht erfüllt werden, die ihm gesetzlich zustehenden Massregeln ergreift. Die Verhandlung der Sachen in Betreff der Versorgung auf Grund der vorstehenden Regeln wird der Gouvernements-Regierung übertragen. In besonders wichtigen Fällen bildet der Gouverneur unter seinem Vorsitze in der Gouvernements-Regierung eine besondere Session, mit Hinzuziehung des Landmarschalls, des Stadthauptes der Gouvernementsstadt und des Gouvernements-Militairs-Chefs zu derselben.

Translat aus der Livl. Gouv.-Zeitung Nr. 33 von 24. März 1904.

Die livländische Gouvernementsverwaltung bringt hierdurch zu allgemeiner Kenntnis die am 18. Februar 1904 vom Kollegen des Ministers der Wegekommunikation, an Stelle des Ministers, bestätigten

Bedingungen

für die Vornahme der wilden Flössung auf Flüssen, für die besondere Regeln nicht erlassen sind.

---

1) Die wilde Flössung auf den Flüssen kann nur bis zu dem Termin vorgenommen werden, wo sie in ihrem natürlichen Zustande dazu geeignet sind, mit Ausnahme derjenigen Flüsse oder Teile von Flüssen, auf denen Schifffahrt oder gebundene Flössung stattfindet. Auf diesen letzteren Flüssen darf die wilde Flössung nicht zu der Zeit gestattet werden, wo die Schifffahrt oder gebundene Flössung auf ihnen stattfindet.

2) Die wilde Flössung darf nur unter solchen Bedingungen vorgenommen werden, dass weder das Flussbett, noch die Uferbefestigungen, noch die gesetzlichen Interessen der Uferbesitzer Schaden leiden können. Zu diesem Zweck sind die Flösser verpflichtet alle erforderlichen Massregeln zu treffen für die ungehinderte Fortbewegung des Holzes, die rasche Lösung der Holzstauungen, das rechtzeitige Auffangen und Herausschaffen des Holzes an den betreffenden Punkten und das Aufstapeln des aus dem Wasser herausgezogenen Holzes.

3) Die Personen, welche die wilde Flössung vorzunehmen wünschen, sind verpflichtet, alljährlich rechtzeitig vor Beginn der Navigation der Verwaltung des betreffenden Bezirks der Wegekommunikation darüber eine Anzeige zu machen, wofern der Fluss, auf dem die Flössung beabsichtigt wird, unter der Verwaltung des Ministeriums der Wegekommunikation steht. Wenn der Fluss sich dagegen in der Verwaltung der Gouvernementsadministration befindet, so ist diese Anzeige bei dem betreffenden Gouverneur einzureichen.

In der erwähnten Anzeige müssen angegeben sein: der Name des Flusses, der Punkt, von wo aus, und derjenige, wohin das Holz geflösst werden soll, das für die Flössung bestimmte Quantum an Holz, die Namen des Holzbesitzers und der mit der Flössung betrauten Person.

Anmerkung. Diese Anzeige unterliegt nicht der Zahlung der Stempelsteuer (Pkt. 4 Art. 62, Verordnung über die Stempelsteuer, Ausgabe vom Jahre 1900).

4) Nach Empfang einer solchen Anzeige gibt die Bezirksverwaltung oder der Gouverneur, je nach der Zuständigkeit, — wenn es erforderlich ist, den Holzflössern nähere Hinweise hinsichtlich der Aufsicht über die Flössung und deren Ausführung (betreffs der Lage der Buchten, der Durchfahrt durch die Dämme der von der Wasserkraft betriebenen Etablissements, des Termins für das Aufstapeln des geflössten Holzes u. s. w.) und bestimmen ferner die Leiter der Flössung — je einen besonderen für jeden Fluss oder einen für mehrere Flüsse.

5) Wenn von mehreren Personen Anzeigen über ihre Absicht, auf diesem oder jenem Fluss die wilde Flössung vorzunehmen, eingereicht werden, so beruft die Bezirksverwaltung oder der Gouverneur vor Beginn der Navigation eine Versammlung der Holzflösser unter Vorsitz des Flössungsleiters oder eines anderen Beamten zur Beratung über die Bedingungen für die Vornahme der Flössung und die Festsetzung der Reihenfolge oder Ordnung derselben, wobei für den Fall, dass eine solche Versammlung nicht zu stande kommt oder nicht zu bestimmten Resultaten gelangt, die Weisungen betreffs der Reihenfolge oder Ordnung der Flössung von dem Flössungsleiter gegeben werden.

6) Der Versammlung der Holzflösser kann auch die Wahl eines besonderen bevollmächtigten Flössungsordners (Kommissionärs) übertragen werden, der verpflichtet ist, auf die Ordnung der Flössung und auf die Einhaltung aller die Flössung betreffenden Anordnungen zu achten. Für die Ausgaben in Sachen der Flössung kann die Versammlung der Flösser die erforderlichen Geldsummen zur Verfügung des Bevollmächtigten anweisen.

Manuskriptweise zum Druck verfügt. Riga, den 13. Januar 1905.
Residierender Landrat: A. von Oettingen.

Beschlüsse

des

Livländischen Adelskonvents

vom Dezember 1904.

RIGA.
Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1905.

Печатано по распоряженію Очереднаго Ландрата А. фонъ Эттингенъ.

Beschlüsse des Livländischen Adelskonvents vom Dezember 1904.

1. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend die Berechtigung der Kirchspielsvorsteher zur Benutzung freier Schiesse bei Fahrten zur Besichtigung und Expropriation von Grandgruben und bei Wegerevisionen.

In dem Bericht war mitgeteilt:

1) dass die Gouvernements-Wegebehörde mittels Patents, publiziert in der Nr. 57 der Gouvernementszeitung vom 2. Juni c., die Berechtigung der Kirchspielsvorsteher zur Benutzung freier Schiesse für Fahrten zur Besichtigung und Expropriation von Grandgruben unter Beobachtung der für die Inanspruchnahme von Schiesspferden bei Wegerevisionen geltenden Regeln, sowie zur Requisition der erforderlichen Arbeiter zur Untersuchung von Grandlagern anerkannt hat;
2) dass die Gouvernementsregierung auf Antrag des Landratskollegiums den Oberkirchenvorsteherämtern und Bauerkommissaren am 20. Mai c. zirkulariter mitgeteilt hat, dass die Kirchspielsvorsteher bei Wegerevisionen berechtigt sind, falls eine Gemeinde die bestellten Schiesse nicht gestellt hat und es unmöglich ist, durch den anwesenden Gemeindebeamten andere Schiesse zu requirieren, Pferde auf Kosten der Schuldigen anzumieten und von der betreffenden Gemeindeverwaltung den Ersatz der nachweisbaren Unkosten zu verlangen.

2. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend die Wiederherstellung der administrativen Strafgewalt der Kreispolizei über die Gemeindebeamten in Sachen der öffentlichen Wegeremonte.

Im Bericht war der Ukas des I. Departements des Dirigierenden Senates vom 11. Mai/18. Febr. 1904 mitgeteilt worden, in welchem der Senat feststellt, dass die Kreischefs und ihre Gehilfen auf Grund des § 32 Anm. 1 und des § 34 der Allerhöchst bestätigten Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 und auf Grund des Art. 482 des II. Teils der Allgem.

Gouvernementsverfassung, Ausgabe v. J. 1892, das Recht haben, die Gemeindeältesten und ihre Gehilfen für Säumigkeit in der Erfüllung ihrer Pflichten, betreffend die den Gemeinden obliegende Wegebaupflicht, mit Bemerkungen, Verweisen, Geldstrafen bis zu 5 Rbl. oder Arrest bis zu 7 Tagen zu bestrafen.

3. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums über die Anwendung des § 1004 des Provinzialrechts auf die auf Kosten des Wegebaukapitals auszuführenden Wege- und Brückenbauten.

Das Landratskollegium berichtete, dass in letzter Zeit die Frage aufgeworfen worden sei, ob die im Art. 1004 des Ostseeprovinzial-Privatrechts erwähnte Verpflichtung der Eigentümer der an die öffentlichen Wege angrenzenden Grundstücke — die zum Bau der öffentlichen Wege und Brücken erforderlichen Materialien an Holz, Strauch, Steinen, Grand etc. unentgeltlich herzugeben — sich auch auf solche Wegebauten erstreckt, welche nicht durch kontingentmässige Leistungen, sondern auf Kosten des Wegebaukapitals ausgeführt werden.

Das Landratskollegium hat zunächst den Ritterschaftssekretär mit der Begutachtung dieser Frage beauftragt. In diesem Gutachten ist folgendes ausgeführt:

Der strikte Wortlaut des Art. 1004 (Abschn. a) könnte auch zur Annahme führen, dass die erwähnte Verpflichtung der angrenzenden Grundeigentümer sich auf alle öffentlichen Wegebauten erstreckt. Da jedoch das provinzielle Privatrecht kein neues Recht, sondern eine Zusammenstellung der bis zur Kodifizierung des Privatrechts gegolten habenden Rechtsnormen darstellt, so müssen zur Entscheidung der vorliegenden Frage die Rechtsquellen herangezogen werden, auf welche sich der Art. 1004 stützt. — Diese Quellen, die alle öffentlich-rechtlichen Ursprungs sind, haben für die Entscheidung der vorliegenden Frage eine um so grössere Bedeutung, als die Aufnahme der im Art. 1004 enthaltenen Bestimmungen in das Privatrecht nur den Zweck hat, die Wirkung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Wegebauverordnungen auf das Privatrecht, und zwar die durch diese Verordnungen hervorgerufene Beschränkung des Eigentumsrechts, zum Ausdruck zu bringen. — Der Art. 1004 ist daher nur in dem Sinne zu interpretieren, wie derselbe sich aus den als Quellen zu diesem Art. bezeichneten öffentlich-rechtlichen Normen ergibt.

An erster Stelle sind als Quelle zum Art. 1004 zitiert die livländischen Landesordnungen vom 22. September 1671, Abschn. IV Pkt. 10 (in der offiziellen Ausgabe des Privatrechts ist versehentlich der Abschn. VII angegeben).

Durch dieses Gesetz wird eine Verteilung der Remonte der (in der Verordnung namentlich bezeichneten) „Heer- und Landstrassen“ im Lande, wie auch „neben gehenden Landstrassen“ unter die Güter nach deren Hakenzahl angeordnet, derart, dass „alle Haken im Lande gleichviel Wege zu unterhalten und gleichviel Brücken zu bauen haben mögen“. Die Verteilung der Wegekontingente wird den Ordnungsrichtern aufgetragen. — Hierbei werden, um nach Möglichkeit einer Benachteiligung der einzelnen vorzubeugen („und auff dass so viel möglich bey solcher Austeilung keinem praejudicirt werde“), bestimmte Regeln zur Richtschnur bei der Austeilung festgesetzt, aus denen folgende hervorzuheben sind:

1. „Soll / so viel es thunlich / einem jedweden in seiner Gräntze sein „Quantum zu bauen angewiesen werden.
2. „Kömmt einem nach Haken-Zahl mehr zu / zu bauen / als in „seiner Gräntze befindlich / solches soll Ihm an dem Ihm nechst-„gelegenen Orte zugeordnet werden.

10. „Zum Brücken-Bau soll einem jedweden frey stehen / Holtz „Strauch / Sand / und was sonsten vonnöthen / an dem nechsten „Ort zu nehmen / doch der Aecker und Wiesen zu ver-„schonen.“

Aus dem oben zitierten Inhalt der Landesordnungen von 1671 geht hervor, dass der als Quelle zum Art. 1004 des Privatrechts zitierte Pkt. 10 Abschn. IV der Landesordnungen sich nur auf solche Wege bezieht, die kontingentmässig gebaut werden. Der Zweck der im Pkt. 10 enthaltenen Bestimmungen besteht darin, dass „soviel als möglich bei der Austeilung keinem präjudiziert werde“, d. h. nach Möglichkeit einer Überlastung der einzelnen kontingentpflichtigen Güter vorgebeugt werde.

Zu diesem Behuf wird den kontingentpflichtigen Gütern, welche ausserhalb ihrer Grenzen liegende Wegestücke zu reparieren haben, gestattet, das erforderliche Material vom nächstbelegenen Grundstücke zu nehmen. Die im Pkt. 10 Abschn. IV der Landesordnungen vorgesehene, in den Art. 1004 des Privatrechts aufgenommene Eigentumseinschränkung der an den Weg angrenzenden Grundeigentümer ist somit nur zum Besten der zur Reparatur dieses Weges verpflichteten Grundeigentümer festgesetzt. — Die des weiteren als Quellen zum Art. 1004 des Privatrechts zitierten Gouvernementsregierungspatente vom 13. Dezember 1692, 18. November 1708, 2. November 1777, 20. Juli 1787, 27. Februar 1818, 21. Oktober 1780 handeln alle ausschliesslich vom kontingentmässigen Wegebau und wiederholen im wesentlichen die oben zitierten, im Pkt. 10 Abschn. IV der Landesordnungen von 1671 enthaltenen Regeln.

Als Quellen für den Abschn. b des Art. 1004 dienen noch die im Privatrecht nicht zitierten Gouvernementsregierungspatente vom 4. Oktober 1798 und 2. November 1845, durch welche die in dem Pkt. 10 Abschn. IV der Landesordnungen enthaltene Regel insofern eingeschränkt wird, als die Entnahme des zum Wegebau erforderlichen Bauholzes aus den nächstbelegenen Wäldern nur in dem Fall gestattet wird, wenn der Wald des wegebaupflichtigen Gutes mehr als 20 Werst von seinem Kontingent entfernt ist.

Aus Obigem dürfte hervorgehen, dass die in den Art. 1004 des Privatrechts aufgenommene Bestimmung des Pkt. 10 Abschn. IV der Landesordnungen von 1671 sich ausschliesslich auf solche Wegebauten bezieht, die kontingentmässig ausgeführt werden. Die Bestimmung hat den Ausgleich der Wegebaulast im Auge, sie wird insbesondere auch dadurch gerechtfertigt, dass das durch sie begünstigte wegebaupflichtige Gut ja seinerseits wiederum verpflichtet ist, für in seinen Grenzen liegende fremde Wegestücke das erforderliche Wegebaumaterial herzugeben. Der untrennbare Zusammenhang der Verpflichtung zur Materialhergabe mit dem kontingentmässigen Wegebau hat ferner die Bedeutung, dass dem Umfang jener Verpflichtung stets eine Grenze gesteckt wird, welche in der Leistungsfähigkeit der Wegebaupflichtigen liegt. Wo diese Leistungsfähigkeit aufhört und daher öffentliche Mittel zum Wegebau herangezogen werden müssen, hört folgerichtig auch die Verpflichtung zur Materialhergabe auf, andernfalls könnte letztere einen Umfang annehmen, der nie vom Gesetzgeber gewollt ist, da hierdurch anstatt des vom Gesetzgeber bezweckten gerechten Ausgleiches der Wegebaulast eine aufs äusserste ungerechte Überlastung der einzelnen herbeigeführt werden kann.

Der Adelskonvent schloss sich der im vorliegenden Gutachten gegebenen Rechtsauffassung an.

4. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums über die gesetzliche Breite der öffentlichen Wege.

Das Landratskollegium berichtete, dass es von der Gouvernements-Wegebehörde ersucht worden sei, sich zu nachstehenden Fragen gutachtlich zu äussern:

1) Ist die auf 4 Faden festgesetzte Breite der Kirchspielswege mit oder ohne Gräben zu rechnen?
2) Ist ein Weg auch dann bis auf die gesetzliche Breite zu erweitern, falls kein Grund zur Annahme vorliegt, dass der Weg nachträglich schmäler gemacht worden ist, sondern vielmehr der Weg seit seiner Errichtung die vorgeschriebene Breite nicht besessen hat?

3) Wer hat im Falle, dass die Frage 2 bejahend beantwortet wird, die Expropriation des Landes zur Verbreiterung des Weges vorzunehmen, und aus welchen Mitteln sind die Kosten der Erwerbung des zur Verbreiterung des Weges erforderlichen Landes zu bestreiten?

Das Landratskollegium teilte hierzu mit, dass die Frage der Entschädigung der Wegeadjazenten für die Hergabe des zur Verbreiterung der Wege bis zur gesetzlichen Breite erforderlichen Landes bereits im Jahre 1894 von der Ritterschaftsrepräsentation begutachtet worden sei, und beantragte, das gegenwärtige Gutachten, konform mit dem im Jahre 1894 abgegebenen, folgendermassen zu erteilen:

Ad Pkt. 1. Die durch das Patent Nr. 145 vom Jahre 1859 im § 21 geforderte Breite der Kirchspielswege von 4 Faden bezieht sich offenbar auf das ganze, der Privatdisposition entzogene Wegeterrain, ist also mit Einschluss der Wegegräben zu verstehen. Diese Breite ist für Kirchspielswege auch unter allen Umständen genügend.

Ad Pkt. 2. Eine Verbreiterung sollte nur da vorgenommen werden, wo die Schmalheit des Weges ein wirkliches Verkehrshindernis bildet. Wollte man auf einer generellen Regelung der Sache nach dem Wortlaut des Patents bestehen, so würde man grosse Kosten und viel Mühe und Arbeit einer Sache widmen, die diesem Aufwande durchaus nicht entspricht.

Es müsste daher von Fall zu Fall und nur auf Antrag der Interessenten oder auf Initiative der Wegerevidenten in dieser Sache gehandelt werden.

Es sei hierbei erinnert an viele Kirchspielswege, die wohl schon vor Emanierung des Patents vom Jahre 1859 schmäler als 4 Faden angelegt, dem Verkehr dennoch völlig genügen und deren Verbreiterung in keiner Hinsicht Nutzen bringen würde; — ferner an solche Wege, die, später in eine höhere Klasse übergeführt, nur eine Verbreiterung des Fahrgeleises in Grundlage des § 21 des erwähnten Patents erlitten haben, dagegen in der Breite des Wegekörpers gleich geblieben sind, weil für eine rigorose Erfüllung der patentmässigen Anforderungen eben die praktische Veranlassung nicht vorlag.

Liegt dennoch das Bedürfnis nach einer Verbreiterung des Weges bis zur gesetzlichen Breite vor, so hätte der Eigentümer der angrenzenden Ländereien auf Anordnung des Wegerevidenten die erforderlichen Landstreifen ohne besondere Entschädigung herzugeben. Dieses Verfahren entspricht einer alten Tradition, die seit Jahrhunderten Geltung hat, stets ohne Widerspruch angewandt worden und in das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung übergegangen ist.

Ad. Pkt. 3. Das Expropriationsverfahren auf allgemeiner Grundlage wäre für solche Fälle vorzubehalten, wo entweder ganz neue Wege angelegt, oder die bestehenden Wege, entsprechend dem Erfordernis moderner Kunststrassen, eine das gesetzliche Mass überschreitende Breite des Wegekörpers beanspruchen.

Beschluss: Das Landratskollegium ist zu ersuchen, sein Gutachten über die Breite der öffentlichen Wege in der vorliegenden Fassung der Gouvernementsregierung einzusenden.

5. Vorgetragen wurde die Vorlage des Landratskollegiums, betreffend die Anstellung von Distriktsärzten für das flache Land.

In der Vorlage war folgendes ausgeführt:

Das Kirchspielsarzt-Normalstatut vom Jahre 1893 verpflichtet (§ 4) die Kirchspielsärzte, zweimal jährlich sämtliche Schulen und Armenhäuser des Kirchspiels zu besichtigen und ferner die Pockenimpfung und die Tätigkeit der Hebammen und Feldschere im Kirchspiel zu kontrollieren. Ausserdem soll der Kirchspielsarzt erforderlichen] Falls auch Massnahmen zur Bekämpfung von Epidemien ergreifen (cf. das Schreiben des Livländischen Gouverneurs vom 3. November 1892 Nr. 10328).

Durch diese Bestimmungen sollte die Befriedigung der öffentlich-sanitären Bedürfnisse auf dem flachen Lande sichergestellt werden.

Dieser Zweck hat jedoch nicht erreicht werden können, weil, wie allgemein bekannt, das Normalstatut bisher nur in wenigen Kirchspielen (nach der letzten Enquete sind es 4) Geltung gefunden hat.

Der Mangel an Landschulärzten hat in letzter Zeit den Kurator des Rigaschen Lehrbezirks veranlasst, beim Medizinaldepartement die Anstellung von Landschulärzten zu beantragen. Der Antrag war zunächst nur für Kurland gestellt worden. Das Medizinaldepartement hat es jedoch für notwendig erachtet, auch für Liv- und Estland die Anstellung solcher Ärzte auf Kosten der Landeskasse in Aussicht zu nehmen, und in diesem Anlass den Livländischen Gouverneur über die Quellen, aus denen die erforderlichen Mittel zu beschaffen wären, befragt. Die Livländische Gouvernementsverwaltung hat hierauf (cf. das beiliegende Schreiben vom 8. Mai c. Nr. 2680) das Livländische Landratskollegium um ein bezügliches Gutachten ersucht.

Das Landratskollegium hat zunächst durch Anfrage bei allen Kirchspielsvorstehern zu ermitteln gesucht, wieviel Ärzte zur Zeit auf dem flachen Lande praktizieren, und in welchen Kirchspielen die obenbezeichneten öffentlich-sanitären Funktionen von Ärzten ausreichend ausgeübt werden.

Nach den eingegangenen Antworten ergibt sich folgendes Bild:

1) Ausser den in den Städten lebenden Ärzten praktizieren auf dem flachen Lande 91 Ärzte; von diesen sind 11 auf Grund von Kirchspielskonventsbeschlüssen angestellt, die anderen teils von Gütern und Gemeinden engagiert, teils ausschliesslich auf freie Praxis angewiesen.
2) Die ärztlichen, öffentlichen sanitären Funktionen werden ausreichend ausgeübt in 4 Kirchspielen.

Nach Ansicht des Landratskollegiums wäre, da nach den bisherigen Erfahrungen auf eine Verbreitung des Kirchspielsarzt-Normalstatuts nicht zu rechnen ist, eine generelle Regelung der vorliegenden Frage in der Weise denkbar, dass vom Landratskollegium mit der Erfüllung der öffentlich-sanitären Funktionen*) auf dem flachen Lande eine bestimmte Zahl von Ärzten gegen ein festes Honorar aus der Landeskasse betraut wird. Diese Ärzte wären in ihrer Eigenschaft als Landes-Distriktsärzte auf Vorstellung des Landratskollegiums vom Gouverneur im Amte zu bestätigen und ständen bei Ausübung der öffentlich-sanitären Funktionen zur Disposition der Medizinalverwaltung.

Durch Kreierung solcher Distriktsarztstellen würde auch die Freizügigkeit der Ärzte auf dem flachen Lande gemindert werden, da durch Gewährung einer Gage aus der Landeskasse und Staatsdienstrechte es mehr als bisher möglich sein dürfte, tüchtige Ärzte für das Land dauernd zu gewinnen. Letzteres hätte auch eine allgemeine Besserung der sanitären Verhältnisse zur Folge.

Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Distriktsärzte, den Umfang der Distrikte, die Höhe des Honorars aus der Landeskasse, die genaueren Bestimmungen über die Pflichten der Distriktsärzte etc. wären kommissarisch zu bearbeiten.

Dem Adelskonvent wurde ferner mitgeteilt, dass nach Abfassung des vorliegenden Berichts dem Landratskollegium vom Livländischen Gouverneur ein vorläufiges Projekt, betreffend Anstellung von Distriktsärzten für das flache Land, mit dem Ersuchen übersandt worden sei, dasselbe dem nächsten Landtag zur Beratung vorzulegen.

Beschluss: Auf der Plenarversammlung ist eine Kommission von 3 Gliedern zu erwählen, die mit Berücksichtigung dessen, dass durch die praktizierenden Landärzte zwar dem allgemeinen Bedürfnis nach Krankenverpflegung auf dem flachen Lande entsprochen

---

*) Besichtigung von Schulen, Armenhäusern, Kontrolle der Pockenimpfung und Bekämpfung von Epidemien, Kontrolle der Hebammen etc. etc.

wird, dagegen die öffentlich-sanitären Funktionen nicht genügend erfüllt werden, die Vorlage des Landratskollegiums zu bearbeiten und ihr Elaborat dem nächsten Landtage vorzulegen hat.

Gewählt wurden zum Präses der Kommission der Landrat A. v. Oettingen, zu Gliedern die Kreisdeputierten E. v. Oettingen und Baron Rosen.

6. Vorgetragen wurde das Gesuch des Pächters der Gebäude des ehemaligen Seminars in Walk, Thal, um Pachtermässigung.

Beschluss: Die Miete für das ehemalige Seminar in Walk ist für das Jahr 1905 von 350 auf 200 Rbl. herabzusetzen.

Die Bestimmung des Mietpreises für die ferneren Jahre ist nach Einziehung eines Gutachtens des Herrn Administrators zu treffen.

7. Vorgetragen wurde der Bericht des Ritterschaftsgüter-Direktors Landrats Baron Ungern-Sternberg, betreffend den von der Ritterschaftsgüter-Kommission mit dem Herrn N. von Transehe über weitere Verpachtung des Hofes Alt-Wrangelshof abgeschlossenen Vorvertrag.

Beschluss: Der zwischen dem Ritterschaftsgüter-Direktor und dem Herrn von Transehe-Neu-Wrangelshof stipulierte Entwurf eines Pachtkontraktes über Alt-Wrangelshof wird ratihabiert.

8. Vorgetragen wurde das Gesuch des Arztes Dr. J. Brennsohn in Mitau um Unterstützung eines von ihm geplanten Werkes über die Ärzte in den Ostseeprovinzen nebst Ärztelexikon.

Es wurde beschlossen, den Antrag abzulehnen, im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen, die zur Zeit an die Ritterkasse gestellt werden.

9. Vorgetragen wurde der Antrag des Öselschen Landratskollegiums vom 29. September c. (Nr. 881), der vom Öselschen Adelskonvent beschlossenen Verschiebung des Baues des v. Bartholomäischen Fräuleinstifts bis zur Beschlussfassung des nächsten Öselschen Landtags beizustimmen, im Hinblick darauf, dass es aus praktischen Gründen rätlicher erscheine, das Fräuleinstift statt auf dem Gute Orriküll in der Stadt Arensburg zu erbauen.

Beschluss: Entsprechend dem Antrage des Öselschen Adelskonvents ist die Frage des Baues des von Bartholomäischen Fräuleinstifts bis zur Beschlussfassung des Öselschen Landtags in dieser Angelegenheit zu verschieben.

10. Vorgetragen wurde der Antrag des Zimse-Komitees auf Übernahme der Verwaltung der Zimse-Stipendienstiftung für Küster und Organisten durch die Livländische Ritterschaft.

Beschluss: Das Landratskollegium ist zu ersuchen, die Verwaltung der Zimse-Stipendienstiftung zu übernehmen und die Zinsen zweckentsprechend zu verwenden.

11. Der Adelskonvent nahm Kenntnis vom Bericht des Landmarschalls über die von ihm in der Residenz unternommenen Schritte wegen Weiterverleihung der Domänengüter Torgel und Awwinorm zu Gestütszwecken. Dem Bericht war zu entnehmen, dass der Landmarschall am 18. März c. dem Domänenminister eine eingehende Denkschrift über das ritterschaftliche Gestüt in Torgel überreicht hatte, in der um Weiterverleihung der Domänengüter Torgel und Awwinorm zu Gestütszwecken auf eine längere Dauer von Jahren gebeten wurde. Auf diese Eingabe ist bisher keine Entscheidung erfolgt, doch ist dem Landmarschall bestätigt worden, dass das Gut Awwinorm von Georgi 1905 ab der Livländischen Ritterschaft entzogen werden wird, da es für Zwecke der Domänenverwaltung genutzt werden soll.

12. Vorgetragen wurde ein Schreiben der beim Ministerium des Innern bestehenden Hauptverwaltung für lokale wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend die Massregeln zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit bei Fähren.

Beschluss: Auf der Plenarversammlung ist eine Kommission von 3 Gliedern zu wählen, die eine obligatorische Verordnung für Fähren auszuarbeiten hat.

Gewählt wurden zum Präses der Landrat Baron Stackelberg, zu Gliedern die Kreisdeputierten von Roth und von Samson.

13. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums über ein Legat des weil. Grafen Paul Dunten.

Aus dem Bericht war zu entnehmen, dass laut Mitteilung des Prokureurs des Rigaschen Bezirksgerichts vom 12. November c. (Nr. 28020) der am 25. August 1904 als letzter seines Geschlechtes verstorbene Kammerjunker Graf Paul v. Dunten, Majoratsherr auf Karkus, Zögenhof, Ruthern etc. etc., durch sein Testament vom 5. Mai c. dem Korps der Livländischen Ritterschaft ein Legat von 10.000 Rbl. zur beliebigen Verwendung für wohltätige Zwecke vermacht habe.

Beschluss: Das Legat des weiland Grafen Paul Dunten ist anzunehmen; dem nächsten Landtage ist die Beschlussfassung über die Zweckbestimmung des Legates vorzubehalten.

14. Vorgetragen wurde der Antrag des Präses des Rigaschen Bezirksgerichts auf Erhöhung der Fahrgelder für den Untersuchungsrichter für besonders wichtige Angelegenheiten, in Anlass der ihm durch Zuweisung der Untersuchungen in den politischen Verbrechen erwachsenden Mehrarbeit.

Beschluss: In Erwägung dessen, dass keine sicheren Daten über die Vermehrung der Fahrten des Untersuchungsrichters für beson-

ders wichtige Angelegenheiten vorliegen, und bisher auch keine Erfahrungen hinsichtlich des Mehrbedarfs an Fahrgeldern gemacht worden sind, ist das Landratskollegium zu ersuchen, eine einigermassen feste Basis für die Berechnung des Mehrbedarfs an Fahrgeldern festzustellen und hierüber dem nächsten Adelskonvent eine Vorlage zu machen.

15. Vorgetragen wurde der Antrag des Kollegiums allgemeiner Fürsorge auf Bewilligung von 1000 Rbl. pro 1904 für Behandlung syphilitischer Landgemeindeglieder im Hospital zu Alexandershöhe.

Beschluss: Entsprechend dem Antrage des Kollegiums allgemeiner Fürsorge sind für Behandlung syphilitischer Landgemeindeglieder im Hospital zu Alexandershöhe 1000 Rbl. aus der Landeskasse zu bewilligen.

16. Vorgetragen wurde die Vorlage des Landratskollegiums, betreffend die Ablösung der regulativmässigen Verpflichtungen zum Besten der evangelisch-lutherischen Kirche.

In der Vorlage war folgendes ausgeführt:

Das Livländische Evangelisch-Lutherische Konsistorium hatte das Livländische Landratskollegium im Schreiben vom 26. Mai c. davon in Kenntnis gesetzt, dass ihm vom Evangelisch-Lutherischen Generalkonsistorium, infolge eines Erlasses des Ministers des Innern, der Auftrag erteilt worden sei, ein Gutachten über die vom Livländischen Gouverneur beim Minister des Innern angeregte Frage der Ablösung der Kirchenregulative in Livland abzugeben. Das Livländische Konsistorium teilte zugleich mit, dass dasselbe die Veranstaltung einer Enquete über die in den einzelnen Landkirchspielen bezüglich der regulativmässigen Lieferungen und Leistungen gebräuchlichen Modalitäten beschlossen habe, und nach Erlangung eines übersichtlichen Materials die Beprüfung der aufgeworfenen Frage gemeinschaftlich mit der Landesvertretung und den Oberkirchenvorsteherämtern in Aussicht nehme.

Die aus den einzelnen Kirchspielen eingegangenen Antworten sind alsdann im Konsistorium zusammengefasst worden und die vorliegende Frage auf einer unter dem Vorsitz des residierenden Landrats am 2. Dezember c. stattgehabten Konferenz der Oberkirchenvorsteher und Vertreter des Konsistoriums beraten worden.

Auf dieser Konferenz wurde die Notwendigkeit anerkannt, detaillierte Vorschläge für eine eventuelle Ablösung der regulativmässigen Verpflichtungen in Geld auszuarbeiten. Der residierende Landrat wurde daher von der Konferenz ersucht, beim Adelskonvent die Wahl einer Kommission

zu beantragen, welche für den nächsten Landtag eine Vorlage über diese Frage auszuarbeiten hätte.

Beschluss: Eine Kommission, bestehend aus den 4 Oberkirchenvorstehern und 3 Delegierten des Livländischen Konsistoriums ist zu ersuchen, unter dem Vorsitz des residierenden Landrats die vorliegende Frage zu bearbeiten und ihr Elaborat dem nächsten Landtage vorzulegen.

17. Vorgetragen wurde der Antrag des Kassadeputierten von Strandmann auf Gründung eines ritterschaftlichen Unterstützungsfonds in Anbetracht der Unzulänglichkeit der für Unterstützungszwecke vorhandenen Mittel und der täglich wachsenden Ansprüche auf Unterstützung.

Beschluss: Auf der Plenarversammlung ist entsprechend dem vorliegenden Antrage eine Kommission von 5 Gliedern zu wählen, die Grundsätze für einen ritterschaftlichen Unterstützungsfonds auszuarbeiten und dem nächsten Landtage vorzulegen hat.

Gewählt wurden der Landmarschall (Präses), der Landrat Baron Wolff, der Kreisdeputierte v. Kreusch, der Kassadeputierte v. Strandmann und der Ritterschaftsnotar v. Transehe.

18. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums über eine im März 1904 eingegangene Umfrage der Hauptverwaltung der Posten und Telegraphen, betreffend eventuelle von den Landschaften zu machende Vorschläge hinsichtlich der Reorganisation der Landbriefpost.

Beschluss: Auf der Plenarversammlung ist eine Kommission aus 8 Gliedern, je einem aus jedem Kreise, und einem Vorsitzenden zu erwählen, die die Frage einer Reorganisation der Landbriefpost in Livland zu bearbeiten und ihr Elaborat dem nächsten Landtage vorzulegen hat.

Gewählt wurden der Landrat v. Sivers (Präses), sowie die Herren v. Blanckenhagen-Allasch, v. Stryk-Arras, v. Strandmann-Lauternsee, v. Anrep-Homeln, v. Stryk-Kibbijerw, v. Samson-Hohenheyde, Baron Stackelberg-Abia und v. Bock-Ninigal.

19. Vorgetragen wurde der Antrag des dim. Professors Dr. Alex. von Oettingen auf Bewilligung von 500 Rbl. jährlich an den Privatdozenten der Landesuniversität Mag. theol. K. Girgensohn.

Beschluss: Entsprechend dem vorliegenden Antrage sind zur Stärkung des theologischen Studiums an der Landesuniversität 500 Rbl. aus der Ritterkasse als Subvention für den Mag. theol. K. Girgensohn bis zum nächsten Landtage zu bewilligen.

20. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums, betreffend den Fortgang der Grundsteuerreform.

Im Bericht war folgendes ausgeführt:

Die Klassifizierung oder Bonitierung des landwirtschaftlich genutzten Bodens hat im Sommer 1904 ihren ungestörten Fortgang genommen. — Es sind in den Kirchspielen: Fennern, Lais, Karkus, Randen, Camby, Theal-Fölk, Ringen, Koddafer, Ecks, Kalzenau, Fehteln, Oppekaln, Kokenhusen, Jürgensburg, Roop, Loddiger, Burtneck, St. Matthiä, Allasch und Ermes 665.900 Lofstellen Acker und Wiesen bonitiert worden.

Auch die Waldtaxation hat ungestört fortgesetzt werden können; es sind 453.186 Lofstellen klassifiziert worden, wovon auf die Privatwälder 226.134 Lofstellen und auf die Domänenwälder 227.052 Lofstellen entfallen.

Für das Jahr 1905 sind die Kosten auf 140.000 Rbl. veranschlagt worden und sollten in dem von der Staatsregierung laut Gesetz vom 18. Februar 1903 der Ritterschaft gewährten Darlehen von 650.000 Rbl. Deckung finden. Das Finanzministerium hat jedoch der Gouvernementsschätzungskommission die Mitteilung zugehen lassen, dass statt der erbetenen Darlehenquote von 140.000 Rbl. nur 80.000 Rbl. aus den Reichsmitteln dargeliehen werden könnten, weil die Kriegsnot die Hergabe einer grösseren Summe verbiete. Dem Landmarschall wurde im Finanzministerium der Vorschlag gemacht, die Ritterschaft wolle die fehlenden 60.000 Rbl. aus den ihrer Verwaltung unterstellten Fonds oder sonstwo anleihen.

Da im Jahre 1903 9000 Rbl. und im Jahre 1904 6000 Rbl. weniger ausgegeben worden sind, als im Budget kalkuliert war, stehen 15.000 Rbl. Ersparnisse zur Verfügung, so dass nur etwa 40.000 Rbl. anzuleihen sind.

Die vom Landratskollegium zu entwerfende und von der Staatsregierung zu bestätigende Instruktion ist zur Zeit insofern abgeschlossen, als am 15. Januar 1904 die Bestimmungen allgemeinen Charakters und am 22. Juni 1904 das Klassifikationstableau ministeriell bestätigt worden sind.

Es erübrigte noch die vom Landratskollegium ausgearbeiteten, von der Gouvernementsschätzungskommission und vom Landtage des Jahres 1902 approbierten Tarife für die Bewertung der landwirtschaftlich genutzten Ländereien und für die Wälder, die vom ehemaligen Kameralhofspräsidenten Wassiljew angestritten wurden, einer Revision zu unterziehen, wobei das vom Finanzministerium vorgeschriebene Verfahren zu beobachten war. In dieser Beziehung hatte eine besondere, vom Finanzministerium niedergesetzte Kommission, der auch Repräsentanten der Ritterschaft angehörten, in ihren Sitzungen vom November 1902 verschiedene Bestimmungen getroffen und Hinweise gegeben. Alle durch diese Vorschriften angeordneten Erhebungen und Berechnungen sind vom Landratskollegium ausgeführt und der von der Plenarversammlung niedergesetzten Grundsteuerkommission vorgelegt worden. Die Grundsteuerkommission hat in ihrer

Sitzung vom 3. Dezember d. J. diese Berechnungen geprüft und die sich hieraus ergebenden Tarife für Äcker, Wiesen, Weiden und Wälder als zweckentsprechend anerkannt. Bezüglich der einzelnen Tarife wäre folgendes hervorzuheben:

Der Tarif für Äcker bewertet die selten vorkommenden Ackerböden, Klasse I—IV, höher als bisher, behält den bisherigen Taxwert für Klasse V bei und setzt die Werte der Klassen VI—VIII herab. Der für die Besteuerung kaum in Betracht kommende Wert der Klasse IX ist aus Gründen der Systematik von 3 auf 5 Kopeken pro Lofstelle erhöht worden.

Der Wiesentarif ist dergestalt abgeändert worden, dass die Qualitätsstufen a und b der 7 Klassen eine Werterhöhung erfahren haben, während die Bewertung der Qualitätsstufe c in allen Klassen die gleiche, wie früher, geblieben ist. Dieses Resultat entspricht den durch die Boniteure gesammelten Erfahrungen.

Der Tarif für die 3 Klassen der Weide hat sich durchgängig als zu hoch bemessen erwiesen, weshalb er von 40, 20 und 10 Kopeken auf 30, 10 und 3 Kopeken pro Lofstelle ermässigt worden ist.

Die Veränderung des Waldtarifs ist wesentlich durch folgende Umstände hervorgerufen worden. Die Holzpreise waren früher für die fünf Preiskategorien in stärkerer Steigung angenommen, beispielsweise für die Kiefer von 5 Kop. pro Kubikfuss in der 5. Preiskategorie, bis 17 Kop. pro Kubikfuss in der 1. Preiskategorie. Infolge des Widerspruches des in der ministeriellen Kommission vertretenen Domänenministeriums gegen die, seiner Ansicht nach, viel zu hohen Preise wurden die Preise für die höheren Kategorien ermässigt. Diese Veränderung ergab für den Geldbruttoertrag in der niedrigsten Preiskategorie die bisherige Höhe, aber eine Herabsetzung in den oberen Preiskategorien. Nun fand aber das Domänenministerium ferner, dass die Betriebsunkosten (Verwaltungskosten etc.) zu hoch angenommen seien, infolge wessen eine nochmalige Untersuchung angeordnet wurde, welche zu den Sätzen von 30% in der I. Bonität bis 50% in der V. Bonität für das Nadelholz führte, während früher für das Nadelholz 40% in der I. Bonität und 80% in der V. Bonität angesetzt gewesen waren. Die Anwendung dieser Modifikationen auf die ebenfalls veränderten Geldbruttoerträge ergab als Resultat eine Veränderung des früheren Tarifs in dem Sinne, dass die hohen Bonitäten und hohen Kategorien ermässigt, die niedrigen Bonitäten und niedrigen Kategorien dagegen höher angesetzt werden mussten.

Die Verteilung der Wälder in Holzpreiskategorien wurde laut Vorschrift der ministeriellen Kommission am 7. Januar 1904 in der Livländischen Gouvernementszeitung publiziert, wobei die Waldbesitzer aufge-

fordert wurden, sich binnen einer 6wöchentlichen Frist zum Entwurf der Verteilung äussern zu wollen. Hierauf gingen einige Abänderungsvorschläge ein, die Berücksichtigung verdienten, und die Gouvernementsschätzungskommission beschloss, die Verteilung der Holzpreiskategorien nochmals zu veröffentlichen (publiziert in der Livländischen Gouvernementszeitung vom 20. Dezember 1904 Nr. 137). Die vom Landratskollegium revidierten Tarife für Äcker, Wiesen und Weiden, nebst einer Erläuterung, werden der Gouvernementsschätzungskommission übergeben werden, die alsdann das ihr obliegende Gutachten dem Finanzministerium einzureichen hat. Es darf die Hoffnung ausgesprochen werden, dass den Tarifen im Frühjahr 1905 die ministerielle Bestätigung zu teil werden wird.

Beschluss: Zur Deckung der Kosten der Grundsteuerarbeiten pro 1905 ist der Landeskasse ein Darlehen von 40.000 Rbl. aus der Postkasse zu gewähren, wobei die Landeskasse den bei dem Verkaufe der Wertpapiere eintretenden Kursverlust und sämtliche Unkosten des Rechtsgeschäfts zu tragen hätte.

21. Vorgetragen wurde das Abschiedsgesuch des Administrators von Birkenruh.

Beschluss: Das Abschiedsgesuch des Administrators von Birkenruh Baron Rosen ist zu genehmigen.

Auf der Plenarversammlung des Adelskonvents wurde hiernach Herr von Blanckenhagen-Drobbusch zum Administrator von Birkenruh erwählt.

22. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums über die Unterbringung verwundeter und kranker Krieger aus dem japanischen Feldzuge.

Aus dem Berichte war zu entnehmen, dass die Besondere Kommission der Hauptverwaltung des Roten Kreuzes zur kostenfreien Unterbringung verwundeter und kranker Krieger unter dem Protektorat der Grossfürstin Xenia Alexandrowna und dem Ehrenvorsitz der Grossfürstin Marie Pawlowna sich an den Landmarschall mit der Bitte um Vertretung ihrer Ziele in Livland gewandt und ihn gebeten hatte, ihr Bevollmächtigter in dieser Angelegenheit zu sein.

Auf die Umfrage, die daraufhin vom Landratskollegium bei sämtlichen Gutsbesitzern und Pastoren des Landes gemacht wurde, seien 152 Bereitwilligkeitserklärungen von Privatpersonen und Gutsbesitzerverbänden eingegangen, zur kostenfreien Aufnahme von c. 350 Verwundeten, ferner Bereitwilligkeitserklärungen zu Geldzahlungen im Betrage von insgesamt 3500—4000 Rbl. für die Unterbringung einer grösseren Zahl von Verwundeten an einem geeigneten Orte, z. B. in einer Klinik.

Beschluss: Der Landmarschall ist zu ersuchen, im Verein mit dem Landratskollegium die Organisation der kostenfreien Unterbringung verwundeter und kranker Krieger übernehmen zu wollen.

23. Vorgetragen wurde der Antrag des Präsidenten der Gestütskommission auf Bewilligung von 20.000 Rbl. zum Betriebe der Torgelschen Hofswirtschaft.

Im Antrage war darauf hingewiesen, dass, für den Fall einer Weiterverleihung des Domänengutes Torgel an die Ritterschaft auf eine längere Zeitdauer, die Gestütsverwaltung vom Dezember-Konvent 1903 ersucht worden sei, die Torgelsche Hofswirtschaft in eigene Regie zu übernehmen, da nur auf diese Weise die für die Zukunft des Gestütes dringend erforderliche Steigerung der Einnahmen von Torgel ins Werk gesetzt werden könne.

Beschluss: Das Landratskollegium ist zu ersuchen, eine Anleihe von 20.000 Rbl. für die Ritterkasse in Anleitung des Art. 585 des II. Teils des Provinzialrechts abzuschliessen und diese Summe dem Präses der Gestütskommission zur Übernahme der Torgelschen Wirtschaft als 5% Darlehn zur Verfügung zu stellen.

24. Vorgetragen wurde der Antrag des Präsidenten der Livländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät auf Erteilung eines zinsfreien Darlehns aus dem Ordnungsgerichts-Pensionsfonds im Betrage von 20.000 Rbl. zum Ankauf von Saatgetreide für die livländischen Bauergemeinden.

Beschluss: Das Landratskollegium ist zu autorisieren, aus dem Ordnungsgerichts-Pensionsfonds der Kaiserlich Livländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät ein zinsfreies Darlehn von 20.000 Rbl. unter denselben Modalitäten, wie 1902/3, zu gewähren.

25. Vorgetragen wurde das Schreiben der Oberdirektion der Livländischen Adeligen Güterkreditsozietät vom 4. Dezember, betreffend die Gründung einer Leih- und Sparkasse, gemäss dem Gesetze vom 7. Juni 1904.

Im Schreiben der Oberdirektion war folgendes ausgeführt:

In Anlass des am 7. Juni 1904 Allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachtens, das am 14. Juli in der Nr. 109 der Gesetzessammlung publiziert ist und die Gründung von Leih- und Sparkassen unter Mitwirkung der Landschaften gestattet, hat der Kreditkomitee eine Kooperation der Kreditsozietät mit der Ritter- und Landschaft zwecks Gründung einer solchen Kasse in Aussicht genommen und am 3. Dezember c. beschlossen, eine Kommission niederzusetzen, welche aus zwei vom Adelskonvent zu designierenden und aus sieben vom Kreditkomitee zu designierenden Gliedern besteht und die Aufgabe haben soll, dem nächsten Kreditkomitee ein Elaborat darüber vorzulegen, unter welchen Modalitäten die Kreditsozietät unter

Mitwirkung der Livländischen Ritter- und Landschaft den Betrieb und die Verwaltung einer ins Leben zu rufenden, den Kleinkredit vermittelnden Leih- und Sparkasse übernehmen könnte. Vom Kreditkomitee wurden in die Kommission gewählt: zum Präses der Landrat Baron Tiesenhausen, zu Gliedern der Oberdirektor v. Colongue, der Rat v. Gersdorff, der Kreisdeputierte v. Oettingen, der Oberrendant Baron Sass, der Syndikus Volck und der Distriktsdirektionsrendant Baron Stackelberg.

Die Oberdirektion beantragte daher, auf dem gegenwärtig tagenden Adelskonvent die Wahl zweier Glieder in die obenerwähnte Kommission zu vollziehen.

Beschluss: Entsprechend dem vorliegenden Antrage sind auf der Plenarversammlung zwei Glieder der Kommission zur Beratung der Gründung einer den Kleinkredit vermittelnden Leih- und Sparkasse zu wählen.

Gewählt wurden: Landrat von Sivers-Römershof und der beständige Sekretär der Kaiserlich Livländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät von Stryk.

26. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums über die Versorgung der Angehörigen der zum aktiven Dienst einberufenen Untermilitärs.

Im Bericht war folgendes ausgeführt:

I. Auf Grund der bezügl. gesetzlichen Bestimmungen sind aus der Livländischen Landeskasse zur Unterstützung versorgungsbedürftiger Frauen und Kinder der zum japanischen Kriege bisher aus Livland einberufenen Reservisten bis zum 30. November c. verausgabt worden 16.285 Rbl. 63 Kop., unterstützt wurden über 1600 Personen.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen können nach der für den Dezember angeordneten Mobilisierung zu den bisherigen ca. 1600 noch ca. 4800 Versorgungsbedürftige hinzukommen, so dass voraussichtlich im ganzen monatlich aus der Landeskasse an Unterstützungen ca. 13.000—14.000 Rbl. zu zahlen sein werden.

II. Die Auszahlung der Unterstützungsquoten hat monatlich stattgefunden, und zwar zum grössten Teil durch die Gemeindeverwaltungen, denen das Landratskollegium auf Grund monatlich von den Gemeindeverwaltungen beim Landratskollegium eingehender Verschläge über die im Gebiet der Gemeinden wohnhaften Unterstützungsberechtigten die Unterstützungsgelder zur Auszahlung überwiesen hat. In Fällen, wo die Unterstützungsberechtigten nicht zu Landgemeinden angeschrieben waren, und auch nicht im Gebiet von Gemeinden lebten, hat die Auszahlung der Unterstützungsquoten durch die Kreis- und Gutspolizei stattgefunden.

Nach Ansicht des Landratskollegiums dürfte es sich ausserdem empfehlen, Vertrauensmänner für jedes Kirchspiel zu designieren, die einerseits erforderlichen Falles mit der Feststellung der Bedürftigkeit der Angehörigen der einberufenen Reservisten zu beauftragen wären, andererseits aber vom Landratskollegium allmonatlich über die an das Kirchspiel (Gemeinden resp. Gutspolizeien) übersandten Unterstützungsquoten zu benachrichtigen wären. Durch die letzterwähnte Massnahme würden die Vertrauensmänner in die Lage versetzt werden, sowohl den Unterstützungsberechtigten Auskunft über die für sie angewiesenen Unterstützungsquoten zu erteilen, als auch dem Landratskollegium über etwaige Verzögerungen in der Auszahlung dieser Beträge zu berichten.

III. Die bedeutende Mehrarbeit, welche der Ritterschaftskanzlei durch die Erledigung der Unterstützungsanträge und monatliche Anweisung der Unterstützungsquoten erwuchs, machte ausser der Heranziehung von Kanzleihilfskräften auch die Anstellung eines ausseretatmässigen Geschäftsführers für diese Angelegenheiten mit einem Gehalt von 75 Rbl. monatlich erforderlich. Dieser Gehalt wäre nach Ansicht des Landratskollegiums im Hinblick auf die infolge der neuen Mobilisation bevorstehende grosse Arbeitsvermehrung nunmehr auf 100 Rbl. monatlich zu erhöhen.

Beschluss: Das Landratskollegium ist zu ersuchen:

1) in Anleitung des Art. 585 des II. Teils des Provinzialrechts die für die Versorgung der Angehörigen der Einberufenen erforderlichen Anleihen zu machen;
2) die ins Auge gefasste Organisation von Vertrauensmänner-Kommissionen durchzuführen.

Die bisherigen Massnahmen des Landratskollegiums in der Geschäftsführung der Versorgungsangelegenheit sind zu ratihabieren.

Dem Landratskollegium ist der beantragte Kredit von 100 Rbl. monatlich zur Gagierung des Geschäftsführers aus der Ritterkasse zu bewilligen.

27. Der Adelskonvent nahm Kenntnis vom Bericht des Landratskollegiums über das Allerhöchst bestätigte Reichsratsgutachten vom 17. Mai 1904 hinsichtlich der in Anlass der Monopoleinführung in den Ostseeprovinzen stattgehabten Krugsschliessungen.

Im Bericht war folgendes angeführt:

Das Allerhöchst bestätigte Reichsratsgutachten vom 17. Mai 1904 lautet:

Die Minister des Innern und der Finanzen sind zu beauftragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen zu einer genauen, nochmaligen Prüfung, sowohl der Verzeichnisses aller derjenigen Krüge, in welchen auf

Verfügung der örtlichen Administration der Handel mit nicht monopolisierten Getränken nicht gestattet worden war, als auch der Gründe, welche zum Erlass dieser Verfügung in jedem einzelnen Fall führten, im Zusammenhang mit den Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung, nach vorheriger Einforderung ausführlicher Daten von den Besitzern der Rittergüter, auf welchen Krüge geschlossen worden sind, wobei zur Teilnahme an diesem Verfahren die örtlichen Gouvernements-Adelsmarschälle heranzuziehen sind.

Unter Bezugnahme auf das zitierte Reichsratsgutachten wandte sich der Dirigierende der Livländischen Akziseverwaltung an das Livländische Landratskollegium mit dem Ersuchen, die erforderlichen Daten von den einzelnen Krugsbesitzern einzuholen; im wesentlichen handele es sich um folgende Fragen:

1) „Zeitpunkt und Ursachen der Krugsschliessung.
2) „Genaue, beweiskräftige Daten über die Notwendigkeit des Be„stehens des geschlossenen Kruges.
3) „Die Entfernung des geschlossenen Kruges vom nächstbelegenen „Kruge, in welchem gegenwärtig ein Verkauf nicht monopolisierter „Getränke stattfindet.
4) „Der Weg, auf welchem der geschlossene Krug belegen ist, die „Entfernung der Kruges von besiedelten Orten, Eisenbahnen, Über„fahrten und Anlegestellen.
5) „Der durchschnittliche Umsatz des Getränkeverkaufes im letzten „Triennium vor Schliessung des Kruges.“

Das Landratskollegium hat zirkulariter alle Rittergutsbesitzer aufgefordert, sich zu diesen Fragen zu äussern.

28. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums über den Stand des Entwurfs eines Anerbenrechts für Rittergüter in Livland.

Im Bericht war mitgeteilt, dass das vom Öselschen Landratskollegium erbetene Gutachten inzwischen eingegangen sei; es ist von der auf dem Öselschen Landtag 1903 erwählten Kommission entworfen und vom Öselschen Adelskonvent vorbehältlich der Entscheidung des Öselschen Landtages geprüft worden. Da im Öselschen Gutachten einige Abänderungsvorschläge gestellt worden seien, habe das Livländische Landratskollegium das ganze Material der Livländischen Anerbenrechts-Kommission zur nochmaligen Durchsicht zugesandt. Die Livländische Anerbenrechts-Kommission habe sich in ihrem hierauf abgefassten Gutachten für Aufrechterhaltung des vom Livländischen Adelskonvent im Dezember 1902 approbierten Entwurfes ausgesprochen.

Beschluss: Das Gutachten der Livländischen Anerbenrechts-Kommission ist zu akzeptieren.

Das Livländische Landratskollegium ist zu ersuchen, sich mit dem Öselschen Landratskollegium behufs Klärung der strittigen Fragen in Relation zu setzen und hierüber dem nächsten Adelskonvent zu berichten.

29. Vorgetragen wurde ein Antrag des Kreisdeputierten von Samson-Hummelshof, in welchem im Hinblick darauf, dass sich in einigen Gegenden des Livländischen Gouvernements ein derartiger Grandmangel geltend macht, dass eine genügende Remonte der Wege mit Grand nicht mehr möglich ist, vorgeschlagen wird, in den betreffenden Gegenden die Wege mit Schotter zu reparieren. Im einzelnen enthält der Antrag folgende Vorschläge:

Die Reparatur zerfällt in eine erstmalige Kapitalremonte und in eine spätere fortlaufende.

Bei der Kapitalremonte haben die Gemeinden die Steine anzuführen, welche auf Kosten der Landeskasse zu Schotter zerschlagen werden. Der Schotter wird unter Kontrolle bestimmter Personen von den Gemeinden auf dem Wege ausgebreitet.

Bei der jährlichen Remonte sind die Steine von den Gemeinden anzuführen und zu Schotter zu zerschlagen. Die Gemeinden unterhalten für einen bestimmten Wegeteil, etwa 20 Werst, einen Wegewärter; dieser hat beständig den Weg abzugehen und alle erforderlichen Reparaturen mit dem bereit liegenden Schotter sogleich vorzunehmen.

Die Steine sind in allen Fällen von den Eigentümern der angrenzenden Ländereien kostenfrei herzugeben; wenn keine Steine dort vorhanden sein sollten, wären für diesen Fall besondere Regeln auszuarbeiten.

Auf diese Weise wäre eine kontinuierliche Remonte der Wege ermöglicht, wodurch diese besser in Ordnung gehalten werden könnten.

Die Landeskasse würde bei der ersten Remonte allerdings stark belastet werden, in Fortfall käme jedoch die Expropriation von Grandgruben, welche der Landeskasse auch grosse Kosten verursacht.

Die Leistungen der Gemeinden würden sich nach Ansicht des Antragstellers, bei der Annahme, dass der Wegewärter 20 Werst Wege besorgt, folgendermassen stellen:

Honorar des Wärters	Rbl.	150. —
Anfuhr von 20 Faden Steinen zu 25 Fuder zu 20 Kop.	„	100. —
Zerschlagen von 20 Faden Steinen	„	200. —
Summa	Rbl.	450. —

Für dieselbe Strecke hätten die Gemeinden früher 2400 Fuder Grand angeführt zu 20 Kop. das Fuder, was 480 Rbl. ausmacht. Es würde also auf diese Strecke eine Ersparnis von 30 Rbl. gemacht werden können.

Beschluss: Es ist auf der Plenarversammlung eine Kommission von 3 Gliedern mit Kooptationsrecht zur Behandlung der vorliegenden Frage zu wählen; das Landratskollegium ist zu ersuchen, nach Beratung der Frage durch die Wegebudgetkommission praktische Versuche in der vom Kreisdeputierten von Samson vorgeschlagenen Richtung bei Bauten durch das Wegebaukapital anzustellen, so dass die dabei gemachten Erfahrungen von der Kommission verwertet werden können.

Auf der Plenarversammlung wurden in die Kommission gewählt: als Präses Landrat Baron Stackelberg, als Glieder Kreisdeputierte von Samson und von Roth.

30. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums über das Wegebaukapital.

Im Bericht war folgendes mitgeteilt:

I. Hinsichtlich des vom Adelskonvent im Mai c. angenommenen Entwurfs des Operationsplanes 1905/7:

A. Da das Öselsche Landratskollegium an das Livländische Landratskollegium am 16. Juni c. den Antrag gestellt hatte, den Öselschen Anteil am Wegebaukapital auf 17.000 Rbl. jährlich zu erhöhen, berief das Livländische Landratskollegium zum 20. Juli c. eine Wegebudget-Kommission unter Teilnahme von Gliedern der Plenarversammlung des Adelskonvents, welche im Hinblick auf die im Schreiben des Öselschen Landratskollegiums hervorgehobene Dringlichkeit der sofortigen Inangriffnahme der Chaussierung der Romasaarschen Strasse und die hierdurch hervorgerufene extraordinäre Belastung des Öselschen Wegebaubudgets pro 1905/7 sich dafür aussprach, der Öselschen Ritterschaft 18.000 Rbl. zur Verstärkung der Öselschen Wegebaumittel pro 1905/7 zur Verfügung zu stellen, ausser der laut Vereinbarung vom Jahre 1899 auf Ösel entfallenden triennalen Quote von 22,262 Rbl., und zur Beschaffung dieser Summe aus dem vom Konvent angenommenen Projekt für den Operationsplan 1905/7 folgende Posten zu streichen resp. abzuändern:

1)	Vom Pkt. 19: Pflasterweg Rujen-Bahnhof-Pferdepost — 1¼ Werst	5.000 Rbl.
2)	Den Pkt. 76: Grandweg Euseküll-Pollenhof — 6 Werst	3.000 „
3)	Den Pkt. 39: Chaussee Alt-Schwaneburg Bahn-Poststation in einen Pflasterweg abzuändern, was eine Ersparnis bedeute von	10.000 „
		18.000 Rbl.

Nach Kenntnisnahme dieses Beschlusses benachrichtigte das Öselsche Landratskollegium das Livländische Landratskollegium davon, dass der Öselsche Adelskonvent den Öselschen Operationsplan pro 1905/7 entsprechend dem mehr bewilligten Betrage nunmehr unter Zugrundelegung einer Gesamtsumme von 40.262 Rbl. zusammengestellt habe. Zugleich beantragte das Öselsche Landratskollegium, beim nächsten Landtage den Antrag des Öselschen Konvents auf Erhöhung der jährlichen Öselschen Quote bis auf 17.000 Rbl. zu befürworten und dabei zu erwirken, dass der neu festzusetzende Betrag nachträglich auch für das mit dem Jahre 1905 beginnende Triennium zur Verrechnung käme.

Ferner ist im Entwurf für den Operationsplan die für den Bau des Weges zur Bahnstation Karolen eingestellte Subvention von 200 Rbl. auf Antrag des Kreisdeputierten von Sivers gestrichen worden, da der Weg bereits von der Bahnverwaltung selbst gebaut wird, und statt dessen diese Subvention zur Remonte der 3., 5. und 6. Werst der Werro-Fellinschen Poststrasse bewilligt worden.

B. Der Entwurf des Operationsplanes 1905/7 gelangte in der Sitzung der Gouvernements-Wegebehörde vom 14. Oktober c. zur Verhandlung. In ihrem Gutachten hat die Gouvernements-Wegebehörde sich dahin ausgesprochen, dass 1. die vorgesehenen Subventionen für Privatwege nur unter der Bedingung auszuzahlen wären, dass diese Wege im Interesse der Sicherstellung ihres ferneren Unterhaltes vorher in die Zahl der Kirchspielswege aufgenommen werden; 2. vor Inangriffnahme des Baues des Weges von Restfer zur estländischen Grenze die Frage seiner Fortführung auf estländischer Seite zu klären sei; 3. die im Pkt. 69 vorgesehene Verbreiterung und der Umbau der Werroschen Zufuhrchaussee auf Kosten des Wegebaukapitals, als dem Gesetz über das Wegekapital nicht entsprechend, aus dem Operationsplan auszuschliessen seien, und 4. die Öselsche Quote auf 17.000 Rbl. jährlich zu erhöhen sei. Ferner beantragte die Gouvernements-Wegebehörde die laut Voranschlag des Landratskollegiums disponibel gebliebene Summe von 1550 Rbl. für eine Subvention zur Remonte des Weges zur Station Stomersee zu benutzen und ergänzend in den Operationsplan einzustellen, da aus einem Bericht des Walkschen Kreischefs ersichtlich sei, dass dieser Weg sich in sehr schlechtem Zustande befände.

Der residierende Landrat stimmte den sub 1 und 2 erwähnten Beschlüssen, sowie auch der ergänzenden Einstellung der Subvention für den Stomerseeschen Weg zu, gab jedoch zu den Pkt. 3 und 4 sein Separatvotum ab, in welchem er in Bezug auf die Werrosche Chaussee darauf hinwies, dass die Ausführung dieser Arbeit dem Wegekapital-Gesetz ent-

spreche, und ad 4 hervorhob, dass die Öselsche Ritterschaft gegenwärtig sich mit der Summe von 40.262 Rbl. pro 1905/7 einverstanden erklärt habe, die fernere Regelung der Frage aber erst dem Landtag vorzulegen sei.

C. Anlangend die Fortführung des Weges von Restfer zur estländischen Grenze in Estland hat das Landratskollegium vom Estländischen Ritterschaftshauptmann die Mitteilung erhalten, dass der Ritterschaftliche Ausschuss von der Aufnahme einer Wegebauanlage im Kirchspiel St. Simonis bis zur livländischen Grenze in einen ergänzenden Operationsplan für die Wegewirtschaft des kommenden Trienniums 1905/7 Abstand genommen habe, bei der Zusammenstellung des Operationsplanes für das Triennium 1908/10 dieser Frage jedoch näher treten werde, dabei aber wohl dem Projekt für eine Wegeanlage von der livländischen Grenze zum Gute Kerro und weiter nach St. Simonis den Vorzug vor einer zum Gute Koil geben werde.

D. Das Landratskollegium habe mit der Gouvernements-Wegebehörde vereinbart, dass in Zukunft die Operationspläne von der Ritterschaftsvertretung bereits im Laufe des September des zweiten Jahres des laufenden Trienniums der Gouvernements-Wegebehörde vorzustellen und von dieser spätestens bis zum nächsten 1. Januar dem Ministerium einzureichen seien. — Hiernach wäre der Operationsplan pro 1908/10 bereits im September 1906 der Gouvernements-Wegebehörde vorzustellen und von dieser vor dem 1. Januar 1907 dem Ministerium zu unterbreiten.

II. Bei Zusammenstellung des Budgets pro 1905 hat die Ritterschaftliche Budgetkommission die Projekte für die Ogerbrücke bei Oger, die Schwarzbachbrücke bei Taiwola und den Grandweg bei Stockmannshof. welche Bauten laut Operationsplan im Jahre 1905 ausgeführt werden sollten, nicht ins Budget eingestellt, weil die in den Projekten der Wegebauingenieure vorgesehenen Preise die im Operationsplan ausgeworfenen Summen in zu hohem Masse übersteigen.

Die Budgetkommission hat das Landratskollegium ersucht, zu ermitteln, ob sich obige Bauten nicht billiger ausführen lassen. Ferner hat die Budgetkommission den im Operationsplan vorgesehenen Bau der Brücke über den Ullilabach zunächst fallen lassen, da nach Mitteilung der Kreisdeputierten von Sivers und von Roth der Prahm gegenwärtig durch eine Flossbrücke ersetzt ist, welche den Anforderungen des Verkehrs genügt.

Statt dessen hat die Budgetkommission ins Budget eingestellt: 1. ein vom Landeskulturbureau im Auftrage des Landratskollegiums angefertigtes Projekt für eine Uferbefestigung bei Joesuu (für 4000 Rbl.) und 2. eine Subvention von 1550 Rbl. für den Weg bei Stomersee.

Desgleichen ist ins Budget noch der Bau der Brücke über die Perse auf der Chaussee Kokenhusen-Bewershof eingestellt worden. Dieser Bau ist bereits in Angriff genommen worden.

Der Budgetentwurf ist der Gouvernements-Wegebehörde übersandt worden und von ihr ohne Abänderungsvorschläge dem Ministerium zur Bestätigung vorgestellt worden.

III. Die im Budget 1902 vorgesehenen Bauten sind fertiggestellt und zum grössten Teil empfangen worden. Der Abschluss der Abrechnung über dieses Budget kann jedoch erst zum 1. Januar 1905 erfolgen.

Desgleichen sind die laut Budget vom Jahre 1903 vergebenen Bauten grösstenteils bereits fertiggestellt und teilweise auch empfangen worden. — Das Projekt für die Chaussee Rujen-Würken, welches seinerzeit wegen zu niedriger Preise nicht vergeben werden konnte, ist von der Gouvernements-Wegebehörde umgearbeitet und ins Budget pro 1905 übertragen worden, weil die Ausführung des Baues sonst auf Schwierigkeiten hätte stossen können.

Von den ins Budget 1904 eingestellten Bauten sind im ganzen 45 Wegebauten für in Summa 887,797 Rbl. 13 Kop. vergeben worden. — Nicht vergeben sind bisher folgende 11 Bauten:

1) die Aa-Brücke bei Segewold,
2) der Pflasterweg bei Stolben,
3) die Chaussee Pernau-Weissenstein,
4) der im Fellinschen Kreise belegene Teil des Grandweges Kantso Torgel,
5) der Grandweg bei Kersel,
6) der Grandweg bei Sinealik,
7) der Grandweg Alsup-Butzkowsky,
8) die Chaussée bei Laisholm,
9) der Grandweg Ippik-Moiseküll,
10) die Oio-Brücke auf dem Wege Fellin-Dorpat und
11) die Uferbefestigung der Raune bei der Raune-Brücke.

In Bezug auf die Aa-Brücke bei Segewold ist eine Entscheidung des Ministeriums über den betreffenden Beschluss des Dezember-Konventes 1903 noch nicht erfolgt; über die Vergebung der sub 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Bauten werden vom Landratskollegium noch Verhandlungen geführt; die Vergebung der sub Nr. 6, 7, 8, 9 und 10 bezeichneten Bauten hat die Ritterschaftliche Wegebudgetkommission zunächst beanstandet, da ihrem Dafürhalten nach die nach den Anschlägen für diese Bauten erforderlichen Summen nicht der Bedeutung der Wege entsprechen.

IV. Auf Antrag des Landratskollegiums hat die Gouvernements-Wegebehörde am 12. Mai c. ein Patent erlassen, welches die kontingentmässigen Leistungen der Höfe und Gemeinden in Bezug auf die Remonte der aus Mitteln des Wegebaukapitals zu Chausseen, resp. Pflasterwegen umgebauten Wege regelt. Nach diesem Patent sind die Höfe verpflichtet, die erforderlichen Werstpfosten und Wegweiser herzugeben und anzustreichen, die Gemeinden — diese Werstpfosten und Wegweiser anzuführen und aufzustellen, sowie die zur Remonte erforderlichen Steine, Grand und Sand anzuführen und die Seitengräben und Böschungen zu reinigen und in Ordnung zu halten. Die übrigen Ausgaben für die Remonte, wie der Ankauf von Steinen, das Zerschlagen derselben zu Schotter, die Reinigung der Chausseen und Pflasterwege von Schmutz und das Schneeschaufeln werden auf Kosten des Wegebaukapitals ausgeführt.

V. Da die Projekte für Grandwege, infolge der grossen Kosten ihrer Ausführung, häufig weder den örtlichen Verhältnissen, noch den vorhandenen Mitteln entsprechen, sind von den Kreisdeputierten von Samson und von Sivers gemeinschaftlich mit den Wegebauingenieuren Hellat und Görke auf Ersuchen der Ritterschaftlichen Wegebudgetkommission Vorschläge zur Schaffung eines billigeren und zweckentsprechenderen Typus für derartige Wegebauten ausgearbeitet worden.

Darnach sollen die Ausgaben für derartige Wege pro Werst maxime betragen a) 30 Rbl. für Gräben (1000 Faden à 3 Kop.), b) 180 Rbl. für 18 Kubikfaden Grand à 10 Rbl. und c) 50 Rbl. für alle übrigen Arbeiten, inkl. Trummen etc., in Summa pro Werst 260 Rbl. Die Grandschüttung soll 1,2 Faden breit und 0,03 Faden hoch sein.

Das Landratskollegium beabsichtigt nunmehr, wo solches angezeigt erscheint, versuchsweise den Bau von Grandwegen nach diesem Typus anzuempfehlen.

VI. Schliesslich wurde im Bericht erwähnt, dass die Ritterschaftliche Wegebudgetkommission auf Antrag des Kreisdeputierten von Roth den Wunsch ausgesprochen hat, es mögen die während der Ausführung von Chausseebauten temporär freiwerdenden Wegeeinheiten zur Reparatur der für die Dauer des Baues als Notwege dienenden Wege, sowie auch zur Anlage spezieller Notwege benutzt werden.

Das Landratskollegium hat bei der Gouvernements-Wegebehörde den Erlass eines entsprechenden Patentes beantragt, jedoch ist die Entscheidung dieser Angelegenheit noch nicht erfolgt.

Der Adelskonvent nahm den Bericht des Landratskollegiums zur Kenntnis und beschloss:

1) die Entscheidung über den Koilschen Weg bis zum Abschluss

einer Vereinbarung des Landratskollegiums mit der Estländischen Ritterschaftsrepräsentation wegen Verbindung des Kirchspiels Lais mit Estland hinauszuschieben;

2) die 3 Wegebauten bei Sinealik, Butzkowsky und Laisholm, den Brückenbau bei Oio und die Uferbefestigung an der Raune aus den vom Landratskollegium angeführten Gründen aus dem Budget pro 1904 zu streichen, den Wegebau Ippik-Moiseküll jedoch als einem dringenden Bedürfnis entsprechend beizubehalten.

31. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums über die erfolgte Schliessung der Poststation Drostenhof.

Dem Bericht war zu entnehmen, dass das Landratskollegium in Anbetracht der geringen Frequenz der Station Drostenhof, die im letzten Jahre bloss 1,3 täglich ausgehende Pferde betrug, den Stamm der Drostenhofschen Postpferde von 8 auf 5 herabgesetzt hatte, worauf die Stationsverwaltung erklärt hatte, die Station nur bei Erhöhung der jährlichen Subvention von 85 auf 100 Rbl. pro Pferd weiterführen, anderenfalls aber die Station am 8. Oktober abgeben zu wollen. Da das Landratskollegium keine Veranlassung hatte, für die Drostenhofsche Stationsverwaltung eine Ausnahme hinsichtlich der Höhe der Subvention eintreten zu lassen, so wurde die Station am 8. Oktober c. geschlossen und hierüber der Gouvernements verwaltung Mitteilung gemacht.

Beschluss: Im Hinblick darauf, dass es wünschenswert erscheint, eine Verbindung der Tirsen-Neu-Pebalgschen Gegend mit Smilten und Wenden aufrecht zu erhalten, ist das Landratskollegium zu ersuchen, an Stelle der geschlossenen Drostenhofschen Poststation die Eröffnung einer anderen Station an einem geeigneten Orte der Drostenhofschen Gegend in Aussicht zu nehmen.

32. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums über die Frequenz der Poststationen an der Bahnlinie Fellin-Reval.

Das Landratskollegium war durch Beschluss des Adelskonvents vom 7. Dezember 1903 beauftragt worden über die Frequenz der Poststationen an der Bahnlinie Fellin-Reval und Umgegend dem gegenwärtig tagenden Adelskonvent zu berichten. Aus seinem Bericht ging hervor, dass die durchschnittliche Jahresfrequenz der Station Kerro . 2,7 täglich ausgehender Pferde,

Lelle . 1,5 „ „ „
Kaisma 0,8 „ „ „
Parrika 0,7 „ „ „
Lehowa 0,55 „ „ „

betrug, mithin das Bedürfnis nach Verkehr an diesen Orten nur gering erscheint. Im Hinblick hierauf beschloss der Adelskonvent, die Stationen

Lelle, Kaisma und Lehowa aufzuheben und die Station Parrika zur Aufrechterhaltung der Verbindung Fellin mit Oberpahlen vorläufig beizubehalten.

33. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums, betreffend die Entschädigung der Rittergutsbesitzer für den Verlust des Handels mit den monopolisierten Getränken.

Im Bericht war folgendes ausgeführt:

Durch das Allerhöchst am 6. Juni 1904 bestätigte, in der Livländischen Gouvernementszeitung am 24. September c. Nr. 103 veröffentlichte Reichsratsgutachten ist die Frage der Entschädigung für den Verlust des Handels mit den seit 1900 monopolisierten Getränken ihrer endgültigen Regelung wesentlich näher gerückt worden. In dem angeführten Gesetz sind die Kategorien der entschädigungsberechtigten Krugsbesitzer normiert und insoweit gegen früher erweitert worden, als eine Entschädigung auch für diejenigen Krüge gezahlt werden soll, in denen der Getränkehandel in der Zeit vom 1. Juli 1898 bis zum 23. April 1900, aus von den Krugsbesitzern unabhängigen Gründen, eingestellt werden musste. Bisher waren nur diejenigen Krüge in Rechnung gezogen worden, in denen der Handel mit Branntwein etc. bis zum 23. April 1900 bestanden hatte.

Am 4. Oktober fand eine Sitzung der auf Allerhöchsten Befehl niedergesetzten Kommission zur Ermittelung von Daten über die Krugseinnahmen statt, an der der Landmarschall teilnahm. In dieser Sitzung wurden drei Fragen behandelt, zu deren Lösung das Gesetz vom 6. Juni 1904 keine unbestreitbare Handhabe bietet. Die erste Frage war die, ob die in den Jahren 1901 und 1902 bereits von den Krugsbesitzern schriftlich eingereichten Entschädigungsforderungen ihre Gültigkeit auch in dem Fall beibehalten, wenn ein Wechsel im Eigentum am Rittergut seit Einreichung der Forderung eingetreten ist. Diese Frage wurde dahin entschieden, dass der Eigentumswechsel keine Erneuerung der Forderung notwendig mache. Die zweite Frage war durch die Tatsache gegeben, dass gemäss den Allerhöchst bestätigten Grundsätzen für die Feststellung der Höhe des Entschädigungsbetrages der Branntweinkonsum des Trienniums 1897—1899 den Entschädigungsberechnungen zu Grunde gelegt werden soll, nicht aber bestimmt ist, welcher Zeitraum in dieser Hinsicht für diejenigen Krüge massgebend zu sein habe, die in den zwei Jahren, 1. Juli 1898 bis 1. Juli 1900, von der Staatsregierung geschlossen, vom Reichsrat aber als entschädigungsberechtigt anerkannt worden sind.

Eine Entscheidung in dieser Frage hat die temporäre Kommission von sich ans nicht getroffen, sondern das Ministerium um eine Resolution gebeten.

Die dritte Frage betraf folgenden Gegenstand:

Als Quelle der für die Höhe des Entschädigungsbetrages entscheidenden Daten über den Branntweinkonsum der Krüge sollen bekanntlich die Kellereibücher dienen, wiewohl sie für diesen Zweck sehr wenig brauchbar sind; so fehlt in ihnen der Branntweinkonsum von 24 Krügen gänzlich. Die temporäre Kommission beriet, was zu geschehen habe, um diese Lücke zu ergänzen. Den Vorschlag des Landmarschalls, den durchschnittlichen Konsum der in den Kellereibüchern registrierten Krüge als Verbrauch der 24 nicht registrierten Getränkeanstalten anzunehmen, lehnte die Kommission ab, nahm an, dass die erwähnten 24 Krüge ihren Branntwein vornehmlich aus den benachbarten Gouvernements bezogen haben, und beschloss: den Krugsbesitzern anheimzustellen, den Nachweis des Branntweinbezuges aus den benachbarten Gouvernements von sich aus zu führen. Das Landratskollegium hat infolge dessen die Besitzer der 24 Krüge aufgefordert, den Nachweis nach Möglichkeit zu liefern, und gleichzeitig die Akziseverwaltungen gebeten, dem Landratskollegium Material zur Verfügung stellen zu wollen, das zur Aufklärung beitrage.

Das Landratskollegium hat endlich diejenigen Rittergutsbesitzer (19), von denen es ihm bekannt war, dass sie ihre Entschädigungsforderung noch nicht, oder unvollkommen geltend gemacht haben, auf die gesetzlich normierte Präklusivfrist (31. Dezember 1904) aufmerksam gemacht.

Nach Ablauf des auf den 31. Dezember c. festgesetzten Termins für die Einreichung von Entschädigungsforderungen sollte die temporäre Kommission nach Massgabe der im Gesetz vom 6. Juni 1904 enthaltenen Grundsätze für die Feststellung der Höhe des Entschädigungsbetrages die Entschädigungssumme berechnen.

Die von der Ritterschaftsrepräsentation vorgeschlagene Modalität der Unterverteilung ist im Gesetz vom 6. Juni 1904 anerkannt worden; das vom Adelskonvent bestätigte Ergebnis der Verteilung auf die einzelnen Krüge hat als unanfechtbar zu gelten. (Punkt 7 des Gesetzes vom 6. Juni 1904.)

Dem Bericht des Landratskollegiums waren Gesuche des Raugeschen und des Pölweschen Kirchenvorstehers beigelegt, in welchen darum gebeten wurde, die geschlossenen Krüge der Pastorate Rauge und Pölwe bei der Verteilung der Entschädigungssumme ebenfalls zu berücksichtigen.

Beschluss: Die geschlossenen Krüge der Pastorate Rauge und Pölwe sind von der Werroschen Kreiskommission bei Feststellung der Krugspachten mit zu berücksichtigen; die Frage der Entschädigung der Pastorate Rauge und Pölwe ist dem nächsten Landtage vorzubehalten.

34. Vorgetragen wurde der Bericht des Präses der Ritterschaftlichen Irrenhausbaukommission Landrats Baron Ungern-Sternberg vom 22. Oktober c. über den Fortgang des Baues der Irrenanstalt in Stackeln.

Im Bericht war folgendes ausgeführt:

Im Laufe dieses Sommers sind das Doktorat und der Pferdestall nebst Kutscherwohnung und Wagenremise im Rohbau, das Portierhaus vollständig vollendet worden. Ein artesischer Brunnen ist erbaut und liefert bei einer Tiefe von nur 150 Fuss reichlich gutes Wasser. Ferner sind die Fundamente von drei Krankenhäusern und einem Wirtschaftsgebäude beendet worden, so dass der Bau dieser vier Gebäude im nächsten Frühling beginnen kann.

Die Baukommission hat sich auf ihrer XIV., XV. und XVI. Sitzung die von Herrn Architekten Reinberg angefertigten Pläne und Kostenanschläge der Gebäude, sowie der Wasserleitung, Kanalisation, Heizung, Dampf-Koch- und Waschküche vorlegen lassen.

Hierbei erwies es sich, dass je zwei Häuser für unruhige, halbruhige und ruhige Kranke, ein Haus für somatische Kranke, ein Haus für Infektionskrankheiten, ein Verwaltungsgebäude, Doktorat, Wirtschaftshaus, Kessel- und Maschinenhaus, Portierhaus, Stall, Keller und Leichenhaus in Summa 543.700 Rbl., d. h. bei 200 Kranken 2718 Rbl. pro Bett kosten würden.

Da diese Summe nun mehr als das Doppelte der in Aussicht genommenen Bausumme beträgt, erachtete die Kommission sich für verpflichtet, Mittel und Wege zu finden, die zum selben Ziel führen, ohne die Steuerkraft des Landes allzusehr in Anspruch zu nehmen. Bei Prüfung der Frage, ob wirklich alle obigen 16 Häuser dringend erforderlich seien, gelangte die Mehrheit der Baukommission in Übereinstimmung mit Dr. A. Behr zu dem Beschluss, nachstehende Gebäude jetzt nicht zu erbauen:

1) das Verwaltungsgebäude nebst Festsaal,
2) zwei Häuser für halbruhige Kranke,
3) ein Haus für somatische Kranke.

Hierdurch, wie infolge der Preisermässigungen in den Kosten für Wasserleitung, Kanalisation etc. gelang es, einen Kostenanschlag zusammenzustellen, laut welchem sämtliche erforderlichen Häuser 200.000 Rbl., die maschinellen Einrichtungen, Wege, Leitungen etc. 150.000 Rbl. kosten würden, und zwar laut Berechnung des Herrn Architekten Reinberg:

	Gebäude	Wasserleitung	Heizung	Küche, Desinfekt.	Elektr. Bel., Wege, Zäune, Vorarbeit
			Rubel		
2 unruhige Abteilungen	50.000	3.400	12.600	—	—
2 ruhige „	50.000	2.600	12.400	—	—
1 infectiöse „	6.300	400	2.200	—	—
Wirtschaftsgebäude	37.000	700	3.800	—	—
Kesselhaus	36.000	1.000	1.400	14.000	—
Doktorat	16.000	600	—	—	—
Wächterhaus	1.500	—	—	—	—
Stallgebäude	2.800	—	—	—	—
Eis- und Kartoffelkeller	400	—	—	—	—
Wasserleitung im Gelände, Kanalisation innerhalb und ausserhalb des Geländes und Filter . . .	—	13.500	—	—	—
Artesischer Brunnen	—	1.000	—	—	—
Hochreservoir und Pumpen . . .	—	3.800	—	—	—
Dampfleitung im Gelände u. Kanal	—	—	25.300	—	—
Dampfkessel nebst Verbindung . .	—	—	26.300	—	—
Elektrische Beleuchtung, Vorarbeiten und Honorar	—	—	—	—	20.000
Wege und Zäune	—	—	—	—	5.000
Summa	200.000	27.000	84.000	14.000	25.000

350.000 Rbl.

Wenngleich auch der Preis von 200.000 Rbl. an Baukosten und 150.000 Rbl. für Heizung, Wasser und Maschinen die in Aussicht genommene Bausumme von ca. 250.000 Rbl. um mehr als 100.000 Rbl. übersteigt, so glaubt die Baukommission doch, dringend um die Bewilligung obiger Summen bitten zu müssen. Der Besuch ausländischer moderner Irrenanstalten durch die Herren von Hansen, Reinberg und Dr. Behr hat zur Evidenz nachgewiesen, dass nur, wenn das Gesuch der Baukommission erfüllt wird, Livland in den Besitz einer erstklassigen Heil- und Pflegeanstalt kommen wird. Die Opfer sind nur scheinbar grösser, da infolge einer tadellosen Warm-, Kalt- und Spülwasserleitung, einer Centralheizungsanlage und einer Dampf-Koch- und Waschküche, elektrischer Beleuchtung etc. der Betrieb sich wesentlich wohlfeiler gestalten wird, als ohne diese Wohlfahrtseinrichtungen.

Auf Grund des Dargelegten beantragte der Präses der Baukommission, den Kredit für den Bau der Irrenanstalt auf 350.000 Rbl. festzusetzen.

Aus den Rechnungen der Ritterschaftsrentei ergab sich, dass bis zum 15. November c. für den Irrenhausbau 31.790 Rbl. gezahlt worden waren, ausser dem dem Direktor der neuen Anstalt Dr. Behr aus der

Landeskasse bewilligten Honorar von 200 Rbl. monatlich, gerechnet vom 1. Januar 1904. Laut Mitteilung des Präses der Baukommission würden im Jahre 1905 für den Bau ca. 130.000 Rbl. auszugeben sein. Der Adelskonvent hielt es im Hinblick auf den bedeutenden Betrag der beantragten Erhöhung der für den Irrenhausbau anfänglich in Aussicht genommenen Bausumme für geboten, von der ihm vom Landtag gewährten Vollmacht, die Kredite für den Irrenhausbau von sich aus festzusetzen, zur Zeit nicht Gebrauch zu machen, und beschloss unter Berücksichtigung dessen, dass laut Erklärung des Präses der Baukommission der Bau des Irrenhauses durch eine Vertagung der Beschlussfassung in dieser Frage bis auf den nächsten Landtag nicht aufgehalten werden würde, den vorliegenden Bericht des Präses der Baukommission dem nächsten Landtag vorzulegen.

35. Vorgetragen wurde das Elaborat der vom Adelskonvent mit der Ausarbeitung eines Notwegegesetzesentwurfes beauftragten Kommission.

Die Kommission stellte dem Adelskonvent den Entwurf eines Notwegegesetzes für Livland vor und wies zugleich darauf hin, dass es notwendig sei, vor Einführung eines solchen Notwegegesetzes aus der Zahl der Privatwege alle diejenigen Wege auszuscheiden, welche öffentlichen Interessen dienen. Diese Wege seien als „Vizinalwege“ oder Wege VI. Klasse unter die öffentlichen Wege aufzunehmen. Die Kommission beantragte daher die Wahl einer mit der Detailbearbeitung der Vizinalwegefrage zu betrauenden Kommission, für deren Arbeiten folgende leitende Gesichtspunkte aufzustellen wären:

A. Als Vizinalwege oder Wege VI. Klasse gelten diejenigen bisher nicht klassifizierten Wege, welche öffentlichen Interessen dienen. Als solche sind anzusehen Wege, welche allgemeinen Interessen dienende Gebäude, z. B. Gemeindehäuser, Gemeindemagazine, Schulen, Doktorate. Krankenhäuser etc., mit klassifizierten resp. öffentlichen Wegen verbinden, ferner durch Gemeinde- resp. Hofesland gehende Wege (Magistralen), welche eine Reihe von Wirtschaftseinheiten mit einem der bisher klassifizierten Wege verbinden.

Zur Ermittelung aller zur Zeit bestehenden Vizinalwege sind durch Gouvernementsregierungspatent Kirchspielskommisionen, bestehend unter dem Präsidium des Kirchspielsvorstehers aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Grossgrundbesitser und Kleingrundbesitzer, zu konstitutieren.

Durch diese Kommissionen werden die zur Zeit bestehenden Vizinalwege festgestellt und zur Karte gebracht. Die Arbeiten der Kirchspielskommissionen werden dem Landratskollegium eingesandt, welches die Kirchspiels-Vizinalwegekarten der Gouvernementsregierung zur Bestätigung vor-

legt. Die mit der Herstellung der Vizinalwegenetze verbundenen Kosten trägt die Landeskasse.

B. Eine Entschädigung der Grundeigentümer für die fernere Hergabe des vom Vizinalwege bisher eingenommenen Bodens hat nicht stattzufinden.

C. Der Unterhalt der Vizinalwege ist je nach ihrer Belegenheit den Gemeinden oder Hofeslandbesitzern aufzuerlegen, derart, dass die im Gemeindepolizeibezirk belegenen von den Gemeinden, die im Gutspolizeibezirk belegenen Wege von den Besitzern der Höfe und abgeteilten Hofeslandparzellen, durch welche diese Wege führen, in einem fahrbaren und gefahrlosen Zustande unterhalten werden.

Die Breite der Vizinalwege soll den vorhandenen Bedürfnissen entsprechen, jedoch nicht weniger als 14 Fuss Wegekörper betragen.

Beschluss: Der Entwurf des Notwegegesetzes ist dem nächsten Landtage zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Auf der Plenarversammlung ist eine Kommission aus 3 Gliedern zu wählen, die die Frage der Begründung einer VI. Wegeklasse, der „Vizinalwege", zu bearbeiten hat.

Die Kommission hat sich im allgemeinen nach den im vorliegenden Kommissionselaborat sub A, B und C gegebenen Gesichtspunkten zu richten, wobei folgende Ergänzung zu beobachten wäre.

Ad C. Die Kommission hätte in Erwägung zu ziehen: in welcher Weise die für Zwecke kontingentierter Wege expropriierten Grandlager zur Reparatur von Vizinalwegen heranzuziehen wären.

In die Kommission wurden gewählt als Präses Landrat Baron Tiesenhausen, als Glieder: Kreisdeputierter Baron Rosen und Ritterschaftssekretär von Samson.

36. Vorgetragen wurde das Gesuch des Werroschen Postierungsbezirks um Gewährung einer Subvention von 865 Rbl. 90 Kop. und eines zinsfreien Darlehns von 1500 Rbl. auf 10 Jahre.

Im Gesuch war darauf hingewiesen worden, dass der Werrosche Postierungsbezirk in den letzten Jahren bedeutende Unkosten durch Remonten der zur Station gehörigen Gebäude gehabt habe und wegen Erhöhung des Stammes von 20 auf 28 Pferde genötigt gewesen sei, einen neuen Anbau beim Pferdestall auszuführen, endlich auf Vorschrift der städtischen Sanitätskommission eine teure Düngergrube hätte anlegen müssen.

Beschluss: In Berücksichtigung dessen, dass die im Gesuch erwähnten Ausgaben für den Anbau beim Pferdestall der Werroschen Poststation durch die vom Landratskollegium verfügte Erhöhung des Pferdestammes gen. Station hervorgerufen worden sind, ist dem Werroschen Postierungsbezirk die erbetene einmalige Subvention von 865 Rbl. 90 Kop. aus der Postkasse zu bewilligen.

Die Erteilung des zinsfreien Darlehns von 1500 Rbl. ist abzulehnen, da die für diese Summe ausgeführten Arbeiten vom Baubezirk unabhängig von der Erhöhung des Pferdestammes zu leisten waren.

37. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums über die geringe Frequenz der Poststationen: Festen, Sennen, Romeskaln und Kosse.

Aus dem Bericht ging hervor, dass die derzeitige durchschnittliche Jahresfrequenz der gen. Stationen folgende war:

Romeskaln	1,4	täglich	ausgehende	Pferde
Sennen	1,2	„	„	„
Festen	1,1	„	„	„
Kosse	1,9	„	„	„

In Anbetracht der Geringfügigkeit der Frequenz dieser Stationen, die in keinem Verhältnis steht zu der jährlichen Subvention von 510 Rbl. aus der Postkasse für jede Station mit einem Stamme von 6 Pferden, beschloss der Adelskonvent die Stationen Festen und Sennen aufzuheben, die Stationen Romeskaln und Kosse zur Aufrechterhaltung des Verkehrs zwischen Marienburg und Werro aber vorläufig beizubehalten.

38. Vorgetragen wurde der Antrag des Präses des Stipendienkollegiums, den dem Stipendienkollegium zur Ausbildung livl. Lehrerinnen in der Reichssprache eröffneten Kredit von 800 Rbl. jährlich in der Weise verwenden zu können, dass auch Lehrerinnen, die bereits als solche funktionieren, Subventionen zur Ausbildung in der Reichssprache bewilligt würden, in Anbetracht dessen, dass zur Zeit häufiger als früher die Möglichkeit geboten würde, die für das Gouvernantenexamen erforderlichen Kenntnisse im Lande selbst zu erlangen.

Beschluss: Dem vorliegenden Antrage entsprechend wird das Stipendienkollegium ermächtigt, aus dem Kredit zur Ausbildung von Lehrerinnen in der Reichssprache Stipendien zu demselben Zwecke auch Lehrerinnen zu gewähren, die bereits als solche funktionieren.

39. Vorgetragen wurde ein Antrag des Herrn Th. Baron Mengden und Anderer vom 27. November c., in welchem der Adelskonvent ersucht

wurde zu beschliessen, dass für die Instandsetzung derjenigen Wegestrecken in der Umgegend Lemsals, welche durch einfache Grandschüttung nicht in fahrbarem Zustande erhalten werden können, die seinerzeit erbetenen Summen in das nächste Budget für das Triennium 1905/7 einzustellen seien.

Im Bericht des Landratskollegiums zu diesem Antrage war mitgeteilt, dass die Wegebudgetkommission bei Zusammenstellung des Operationsplanes pro 1905/7 nach Prüfung der Anträge des Lemsal-Katharinenschen Kirchspiels zum Besten desselben ins Budget pro 1907 zwei Subventionen von je 1000 Rbl. zur Remonte der Wege bei der Lemsalschen Brauerei (Lemsal-Wolmar) und bei dem Sleikekruge (Lamsal-Salis) eingestellt, die Bewilligung der übrigen beantragten Subventionen jedoch abgelehnt habe, weil die bezeichneten Wegestrecken sämtlich kontingentiert und ausserdem die erforderlichen Remontearbeiten an denselben so geringfügig sind, dass nach Ansicht der Wegebudgetkommission das Kirchspiel die Kosten der Arbeiten wohl aus eigenen Mitteln aufbringen könne. Auch sind verschiedene aus dem Operationsplan 1902/4 unausgeführt gebliebene Wegebauten, unter anderem auch die im Antrage erwähnte Pflasterung bei Sepküll, als weniger dringlich zunächst zurückgestellt und nicht in den Operationsplan 1905/7 aufgenommen.

Beschluss: Der vorliegende Antrag ist abzulehnen, aus den im Bericht des Landratskollegiums enthaltenen Motiven.

40. Aus den in der Verwaltung der Ritterschaft befindlichen Fonds wurden folgende Stipendien und Unterstützungen bewilligt:

Dem Abiturienten Kurt Erdmann als Studienstipendium jährl.	200	Rbl.
Dem stud. A. Waeber als Studienstipendium jährlich . . .	100	„
Dem stud. med. Arthur Erasmus als Studienstipendium jährlich	90	„
Der Pastorin M. Kügler zur Erziehung ihrer Kinder jährlich	100	„
Dem Herrn Karl von Löwis als Unterstützung jährlich . .	75	„
Dem Fräulein Elisabeth von Berends die bisher von ihrer Schwester, gegenwärtig verheirateten v. Aderkas, bezogenen	150	„
Dem Fräulein Hilda v. Klot als fortlaufende Unterstützung jährlich	50	„
Der Baronin E. Krüdener, geb. Bosse, als fortlaufende Unterstützung für die Zeit der Fortdauer ihrer gegenwärtigen dringenden Unterstützungsbedürftigkeit jährlich	232	„
Der Frau Jenny von zur Mühlen, geb. Karp, als einmalige Unterstützung	200	„

Der Frau Meta Sidoroff, geb. Baronesse Buxhoewden, als einmalige Unterstützung . . . . . 100 Rbl.
Dem Lehrer Pimenow zur Erziehung seiner Kinder als einmalige Unterstützung . . . . . 150 „

41. An Stelle des verstorbenen Herrn Georg von Rautenfeld wurde zum weltlichen Assessor des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Konsistoriums der Herr Konrad von Dehn gewählt.

Zur Beglaubigung: Ritterschaftssekretär von Samson.

Als Manuskript für die Mitglieder des Landtages zum Druck verfügt:
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

Beschlüsse

des

ausserordentlichen livländischen Landtages,

sowie

des Wenden-Walksehen Kreistages

vom 5. Juli 1905

und

der livländisehen Adelskonvente

vom März und Juli 1905.

Beilage:

Allgemeine Grundzüge für die Reorganisation der kommunalen Selbstverwaltung Livlands.

RIGA.
Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1905.

Печатано по распоряженію очереднаго ландрата Барона Тизенгаузенъ.

Beschlüsse des ausserordentlichen Livländischen Landtages vom Juli 1905.

1. Vorgetragen wurde der Antrag des Livländischen Landmarschalls, betr. die Eröffnung eines Ritterschaftlichen Landesgymnasiums, und desbezüglicher Antrag der Landräte Baron Ungern-Sternberg, von Helmersen und anderer Herren aus dem Pernau-Fellinschen Kreise auf Wiedereröffnung des Landesgymnasiums in Fellin, sowie auf das Unterrichtswesen bezügliche Eingaben Rigascher und Wolmarscher Einwohner.

Beschluss: I.

Entsprechend dem Antrage des Landmarschalls ist:

1) Seiner Majestät dem Kaiser in einer Adresse der Dank der Livländischen Ritter- und Landschaft für die Wiedereinführung der Muttersprache in den Privatschulen Livlands und die Erlaubnis zur Gründung eines Landesgymnasiums auszusprechen.

2) eine Kommission aus 7 Gliedern mit dem Recht der Kooptation zu wählen, die gemäss den im Antrage aufgeführten Gesichtspunkten dem nächsten ordentlichen Landtage Vorschläge für die Gründung eines Livländischen Landesgymnasiums zu machen hat, wobei insbesondere Birkenruh und Fellin ins Auge zu fassen sind.

II.

Der Antrag der Landräte Baron Ungern und von Helmersen nebst Genossen ist der zu wählenden Schulkommission als Material zu überweisen.

III.

Die Petitionen von Einwohnern Rigas und Wolmars an das Livländische Landratskollegium sind mit dem Ausdruck des Dankes für das in die Livländische Ritterschaft gesetzte Vertrauen zur Kenntnis zu nehmen.

In die Kommission zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Gründung eines Ritterschaftlichen Landesgymnasiums wurden gewählt: als Präses: Landrat von Transehe, als Glieder: Kassadeputierter von Strandmann, Kreisdeputierter Baron Rosen, Stadthaupt von Fellin Baron Engelhardt, Herr von Blanckenhagen-Allasch, Baron Ungern-Sternberg-Alt-Anzen, Baron Huene-Lelle.

2. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums, betr. den Operationsplan für das Wegebaukapital pro 1906/8.

Beschluss: 1) Die frühere Vereinbarung des Livländischen Landratskollegiums mit dem Öselschen Landratskollegium, betr. Festsetzung der Öselschen Quote des Wegebaukapitals auf jährlich 7420 Rbl. 63 Kop., ist entsprechend den Beträgen, die jährlich aus den Öselschen Ergänzungssteuern und den Zuschüssen aus der Kronskasse für Ösel zum Wegekapital fliessen, aufrechtzuerhalten. In Anbetracht der Dringlichkeit der Chaussierung der Romasaarschen Strasse und der damit verbundenen grösseren Kosten ist der Öselschen Ritterschaft für das Triennium 1906/8 ausser der obenerwähnten Quote die Summe von 25.000 Rbl. zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit besonderer Einigungen zwischen den Ritterschaften von Livland und Ösel im Falle notwendig erscheinender aussergewöhnlicher Wegebauten in Ösel ist offen zu lassen.

2) Entsprechend dem Durchschnitt der im Triennium 1902/4 für Grandgrubenexpropriationen, Chausseeremonten und Unterhalt dreier Fähren gemachten Ausgaben ist dem Wegebaukapital aus der Landeskasse ein Zuschuss von jährlich 5587 Rbl. 87 Kop. pro Triennium 1906/8 zu leisten und die Grandgrubenexpropriationen, Chausseeremonten und der Unterhalt dreier Fähren auf das Wegebaukapital zu übernehmen.

3) Der vom Landratskollegium und der Budgetkommission ausgearbeitete Entwurf für den Operationsplan 1906/8 ist der Plenarversammlung des beschliessenden Adelskonvents zur definitiven Feststellung zu überweisen und die Plenarversammlung des Adelskonvents zu autorisieren, in Zukunft die Operationspläne der Wegebauwirtschaft definitiv festzustellen.

3. Vorgetragen wurde der Antrag der Landtagsdelegierten der Stadt Riga, betr. die Erwirkung der Zulassung deutscher Vorlesungen an der Landesuniversität und dem Polytechnikum in Riga.

Beschluss: Die Livländische Ritterschaft hat es stets für eine ihrer vornehmsten Pflichten gehalten, für Wahrung der Muttersprache in Schule und Universität einzutreten.

Im Hinblick hierauf und in voller Übereinstimmung mit den in vorliegendem Antrag niedergelegten Anschauungen glaubt die zum Landtag versammelte Ritter- und Landschaft von einem besonderen Auftrag an ihre Vertretung, die Zulassung von Vorlesungen in deutscher Sprache an den baltischen Hochschulen (Universität und Polytechnikum) zu betreiben, absehen zu können

und spricht ihre vertrauensvolle Überzeugung dahin aus, dass die Landesvertretung wie bisher den geeigneten Zeitpunkt zur Ergreifung weiterer Massnahmen für Wiedereinführung der Muttersprache in den Lehranstalten und Hochschulen Livlands wählen wird.

4. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums, betr. die im Bau befindliche Landesirrenanstalt, und desbezüglicher Antrag des Präses der vom Landtag 1902 erwählten Baukommission.

Beschluss: Der ritterschaftlichen Baukommission ist der von ihrem Präses beantragte Kredit von 350.000 Rbl. aus der Landeskasse für den Bau der Landesirrenanstalt zu eröffnen.

Die Landesvertretung ist zu autorisieren, die erforderlichen Mittel, soweit sie nicht durch den in der Landeskasse sich ansammelnden Baufonds gedeckt werden können, durch eine Anleihe zu beschaffen.

An Stelle des aus der Baukommission ausgetretenen Barons Loudon-Serben wurde zum Gliede der Baukommission gewählt Fürst Lieven-Smilten.

5. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums, betr. die bevorstehende Auszahlung der Entschädigung für den Verlust des Handels mit monopolisierten Getränken.

Beschluss: Die 9 Krüge, deren Entschädigungsberechtigung anerkannt, deren Konsum aber nicht in den Kellereibüchern angegeben ist, sind bei Verteilung der Entschädigungssumme für den Verlust des Handels mit monopolisierten Getränken in Betracht zu ziehen.

Desgleichen sind die beiden Krüge auf den Pastoraten Pölwe und Rauge bei Verteilung der Entschädigungssumme in Betracht zu ziehen, in Anbetracht dessen, dass diese Pastorate bereits vor Emanierung des Provinzialrechts die Krugsberechtigung gehabt haben, sowie dessen, dass der Ritterschaft die Modalitäten der Verteilung überlassen worden sind.

6. Vorgetragen wurde der Antrag der Herren von Roth-Rösthof und von Lilienfeld-Könhof, betr. die Reorganisation der Prästandenverwaltung in Livland.

Beschluss: Die im vorliegenden Projekt einer Reorganisation der Prästandenverwaltung enthaltene Anlehnung an ein Zweikammersystem bietet keine Gewähr für ein gedeihliches Zusammenwirken aller Landesprästandenzahler an der Selbstverwaltung Livlands; auch schafft das Projekt keineswegs einen organischen, sondern

einen rein äusserlichen Zusammenhang der neuen und der alten Selbstverwaltungskörper.

Der Vorschlag, dass die Plenarversammlung des Adelskonvents, also der Ausschuss des Oberhauses (Landtags), mit beratender Stimme den Sitzungen des Unterhauses (der Landstube) beiwohne, demnach in der Lage ist, dessen Beschlüsse zu beeinflussen, das Unterhaus (die Landstube) dagegen keine Vertretung im Oberhause (Landtage) hat, der Umstand ferner, dass beide Häuser ein absolutes Vetorecht haben, ohne dass ein Korrektiv vorgesehen ist — wie es beim westeuropäischen Zweikammersystem in der Regierung existiert, — der Umstand endlich, dass die Exekutive ausschliesslich der Vertretung der Ritter- und Landschaft, also des Oberhauses, zusteht, — muss notwendigerweise zu beständigen Differenzen und Reibungen zwischen den Kammern und damit bei häufiger Ausübung des beiderseitigen Vetorechts zur absoluten Sterilität der Selbstverwaltung auf wirtschaftlichem Gebiete führen.

Der vorliegende Antrag ist daher abzulehnen.

7. Vorgetragen wurde der Bericht der vom Livländischen Adelskonvent im März a. c. zur Bearbeitung der Verfassungsfrage erwählten Kommission.

Beschluss: I.

Die von der Verfassungskommission entworfenen allgemeinen Grundzüge für die Reorganisation der kommunalen Selbstverwaltung Livlands sind mit folgenden Ergänzungen, bezw. Abänderungen anzuerkennen.

Kompetenz der neuen Selbstverwaltungsorgane im Allgemeinen.

Die Vorschläge der Kommission hinsichtlich des Umfanges der Kompetenzen der neuen Selbstverwaltungsorgane, insbesondere auch des Rechts der Provinziallandschaft, Vorschläge an die Staatsregierung zu richten, um die im Interesse der Provinz erforderlichen Massnahmen auf dem Gesetzgebungs- und Verordnungswege herbeizuführen, sind anzuerkennen.

Es ist jedoch als Grundsatz hinzustellen, dass Beschlüsse der Provinziallandschaft, die eine Änderung bestehender Gesetze bezwecken, einer Mehrheit von $^2/_3$ Stimmen bedürfen.

ad A. I. Umfang des Landbezirks.

1.

Die Landbezirke entsprechen den ehemaligen Ordnungsgerichtsbezirken.

2.

Zur Erleichterung der Bezirksverwaltung soll es den Bezirkstagen freistehen, die Bezirke in Verwaltungsdistrikte einzuteilen und zur Wahrnehmung der kommunalen Angelegenheiten in diesen Distrikten Personen (Distriktsvorsteher) zu wählen, die dem Bezirksamt, bezw. dem Bezirksvorsteher unterstellt sind.

ad A. II. 1. a. Zusammensetzung des Bezirkstages.

Da der im Bezirk befindliche Domanialbesitz eine direkte Vertretung im Bezirkstage (durch einen Bevollmächtigten der Domänenverwaltung) hat, findet eine Vertretung der Domänengüter in den Wahlverbänden nicht statt.

Im II. Wahlverband sollen alle landischen Pastorate vertreten sein.

Die Wahl der Abgeordneten im I. und II. Wahlverbande hat auf Wählerversammlungen unter dem Vorsitz eines Kreisdeputierten stattzufinden.

Das Recht der Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte im Behinderungsfall des Stimmberechtigten steht den Wählern des I. und IL Wahlverbandes zu.

Die Frage, inwieweit Bevollmächtigte der Wähler zu Bezirkstagsabgeordneten gewählt werden können, ist der Plenarversammlung des Adelskonvents zur Beschlussfassung zu überweisen.

Für die Wahl der Abgeordneten des III. Wahlverbandes werden Wahlbezirke gebildet, von denen jeder 2 Abgeordnete wählt. Die Wahlversammlungen werden vom Bezirksvorsteher, bezw. einem Gliede des Bezirksamtes geleitet. Die Wahlmänner werden von Urwählerversammlungen gewählt, deren Zusammensetzung den Vorschlägen der Verfassungskommission entspricht.

Das Recht zur Teilnahme an den Wahlversammlungen im I. und II. und Urwählerversammlungen im III. Wahlverbande geniessen in gleichem Masse wie Eigentümer, Personen, welche kraft lebenslänglichen Nutzungsrechts ein Grundstück besitzen.

Die Pastorate werden in den Wahlversammlungen durch die Kirchenvorsteher vertreten.

Das proportionale Wahlsystem ist für die Wahl der Bezirkstagsabgeordneten beizubehalten. Das proportionale Wahlsystem ist ebenfalls für die Wahl der Ersatzmänner der Bezirkstagsabgeordneten beizubehalten, mit der Massgabe, dass der Majoritäts-Abgeordnete durch den Majoritäts-Ersatzmann und der Minoritäts-Abgeordnete durch den Minoritäts-Ersatzmann zu ersetzen ist.

ad A. II. 1. b. Sitzungen des Bezirkstages.

An Stelle der im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmung, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, ist als Grundsatz hinzustellen, dass bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt.

ad A. II. 2. Bezirksamt.

Der Bezirksvorsteher wird aus der Zahl der in einem der 3 Wahlverbände des Bezirks Virilstimmberechtigten gewählt.

Die Zahl der Bezirksamtsglieder ist auf 2—4 festzusetzen. Die hinsichtlich der Verpflichtung zur Annahme des Bezirksvorsteheramts im Entwurf der Verfassungskommission enthaltenen Bestimmungen sind zu streichen.

ad A. III. 1. Kompetenz des Bezirks im allgemeinen.

ad *a*. Die Bemerkung zur Kompetenz des Bezirks, Steuern zu erheben, ist durch folgende Bestimmung zu ersetzen: Die als Zuschläge zu Staatssteuern erhobenen Steuern werden nach Beschluss des Provinzialtages quotativ zwischen der Provinziallandschaft und den Bezirken verteilt.

ad *g*. Zur Kompetenz des Bezirks, verbindliche Verordnungen und Reglements zu erlassen, die spezielle Angelegenheiten des Bezirks betreffen, ist hinzuzufügen: In Bezug auf Angelegenheiten, die allen Bezirken gemeinsam sind, steht der Erlass von verbindlichen Verordnungen und Reglements dem Provinzialtage zu.

ad *m*. Dem Bezirk steht die Kompetenz zur Organisation des Veterinärwesens im Bezirk zu.

ad *n*. Zur Kompetenz des Bezirks: „Wohlfahrtsanstalten und Einrichtungen aller Art ins Leben zu rufen, zu unterhalten und zu verwalten“ ist hinzuzufügen: „sofern solches nicht Pflicht der Landgemeinde ist.“

ad B. II. Organe der Provinziallandschaft, Kreisämter.

Von der Bildung besonderer Kreisämter als Hülfs-Exekutivorgane der Provinziallandschaft ist abzusehen, da es der Provinziallandschaft entsprechend den im Entwurf (B, III, 1, *h*) enthaltenen Bestimmungen freisteht, sich in den Kreisen im Bedürfnisfall Hülfs-Exekutivorgane durch Wahl lokaler Kommissionen zu schaffen.

ad B. II. 1. a. Zusammensetzung des Provinzialtages.

Die Bestimmung des Entwurfs, dass die Ritterschaftlichen Kreisdeputierten an den Sitzungen des Provinzialtages teilnehmen, ist durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Die in den Bezirkstagen präsidierenden Kreisdeputierten nehmen an den Sitzungen des Provinzialtages mit beratender Stimme teil.

An den Sitzungen des Provinzialtages nimmt ausser den im Entwurf genannten Personen ein Vertreter des Domänenressorts teil.

Die auf die einzelnen Landbezirke und Städte entfallende Zahl von Provinzialtagsabgeordneten wird entsprechend den lokalen Verhältnissen gesetzlich festgestellt.

Der Betrag der den Provinzialtagsabgeordneten zustehenden Diäten und Fahrgelder wird gesetzlich bestimmt.

ad B. II. 1. b. Sitzungen des Provinzialtages.

Beschlussfassung.

An Stelle der im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmung, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, ist als Grundsatz hinzustellen, dass bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt. Beschlüsse, die eine Abänderung bestehender Gesetzesbestimmungen bezwecken, bedürfen einer Mehrheit von $^2/_3$ Stimmen.

ad B. II. 2. Provinzialausschuss.

Zum Bestande des Provinzialausschusses hat ausser den im Entwurf genannten Personen auch der Vorsitzende des Provinzialamts mit beratender Stimme zu gehören.

ad B. III. 1. Kompetenz der Provinziallandschaft im allgemeinen.

ad *a*. Die Bestimmung, dass dem Provinzialtage das Recht zustehen soll, das Maximum zu bestimmen, bis zu dem die als Zuschläge

zu den allgemeinen Landschaftssteuern zu erhebenden Bezirkssteuern von den Bezirkstagen festgesetzt werden können, ist zu streichen. Anstatt dessen ist die Bestimmung aufzunehmen, dass dem Provinzialtage das Recht zusteht, die als Zuschläge zu den Staatssteuern erhobenen Landessteuern zwischen der Provinziallandschaft und den Bezirken zu verteilen.

Unter die Kompetenzen der Provinziallandschaft ist ferner aufzunehmen: Der Provinziallandschaft steht die Regelung der inneren Geschäftsführung der Provinzial- und Bezirksorgane zu.

ad B. III. 3. Kompetenz des Provinzialausschusses.

Dem Provinzialausschuss steht ein Willigungsrecht im Rahmen von 5% des vom Provinzialtag approbierten Budgets zu.

II.

1) Auf dem gegenwärtigen Landtage ist eine Kommission von 7 Gliedern zur Ausarbeitung der vom Landtage beschlossenen Grundzüge*) einer Reorganisation der Selbstverwaltung zu wählen.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu autorisieren, über die endgültige Fassung des Projekts zu beschliessen und in dringlichen Fällen Änderungen vorzunehmen. Desgleichen ist die Kommission zu autorisieren, in besonders dringlichen Fällen und im Hinblick auf die anzustrebende Einigung mit den Schwesterprovinzen Änderungen am Projekt vorzunehmen. Zur Durchführung der Beschlüsse des Landtags und der Plenarversammlung des Adelskonvents (event. mit den von diesem oder der Kommission gemachten Änderungen) wird der Landmarschall bevollmächtigt, der Staatsregierung die erforderlichen Vorstellungen zu machen.

2) In der Erwägung:

a. dass die Landesprästanden nach den bestehenden Gesetzen nur von den Immobilien und in Form von normierten Zuschlägen von den Handels- und Gewerbeanstalten erhoben werden und es geboten erscheint, durch Eröffnung anderer Steuerquellen die Land- und Forstwirtschaft, die den grössten Teil der Landesprästanden aufzubringen hat, zu entlasten;

*) cf. Beilage.

b. dass es billig erscheint, diejenigen ausserhalb der Städte dauernd wohnenden Bewohner des Landes, welche weder Immobilienbesitzer, noch Handels- und Gewerbetreibende sind, dabei aber alle Vorteile der kommunalen Einrichtungen geniessen, bis zu einem gewissen Minimalzensus zur Zahlung der Landesprästanden und zur Vertretung in den allständischen Landesinstitutionen heranzuziehen,

ist unabhängig vom vorliegenden Verfassungsentwurf bei der Staatsregierung die Einführung einer Einkommen- bezw. Klassensteuer zu beantragen, die zugleich als Grundlage für eine Heranziehung weiterer Bevölkerungskreise zur Selbstverwaltung zu dienen hat.

3) Die zu wählende Verfassungkommission ist mit Ausarbeitung detaillierter Grundlagen des kommunalen Steuerwesens der kommunalen Aufsichtsbehörden und des Verfahrens vor denselben in Verwaltungsstreitsachen zu betrauen.

4) In der Erwägung:

a. dass eine Teilnahme der allständischen Selbstverwaltungsorgane an der Verwaltung des Volksschulwesens wünschenswert erscheint;

b. dass jedoch vor Beschlussfassung in dieser Frage eine Umarbeitung des gegenwärtigen Volksschulgesetzes und die Einholung eines Gutachtens der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit erforderlich ist,

ist auf dem gegenwärtigen Landtage eine 5gliedrige Kommission mit dem Auftrage zu erwählen, Regeln auszuarbeiten, welche eine gedeihliche Mitwirkung der allständischen Selbstverwaltung an der Verwaltung des Volksschulwesens gewährleisten. Das Elaborat der Kommission ist nach Einholung eines Gutachtens der Geistlichkeit dem nächsten Landtag vorzulegen.

5) Auf dem gegenwärtigen Landtage ist eine Kommission von 5 Gliedern, mit dem Recht der Kooptation, zur Ausarbeitung eines Entwurfes für die Reorganisation der Landgemeindeordnung zu wählen.

Der Bestand der vom Adelskonvent im März erwählten Verfassungskommission unter dem Vorsitz des Landmarschalls wurde wiedergewählt; an Stelle des krankheitshalber aus der Kommission ausgetretenen dim. Landrats Baron Stael wurde in die Kommission neu gewählt Herr v. Liphardt-Tormahof.

In die Volksschulkommission wurden gewählt: als Präses: Landrat von Helmersen, als Glieder: Generalsuperintendent Oehrn, Herr von Strandmann-Lauternsee, Baron Huene-Lelle, von Blankenhagen - Allasch.

In die Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfs für die Reorganisation der Landgemeindeordnung wurden gewählt: als Präses: residierender Landrat von Oettingen, als Glieder: dim. Landrat von Anrep-Schloss Ringen, Kreisdeputierter von Gersdorff-Daugeln, Herr von Freymann-Nurmis, Herr Karl Koch-Brinkenhof.

8. Vorgetragen wurde der Antrag des Landratskollegiums, eine Anleihe auf das Ritterhaus und das Dienstgebäude im Betrage von 100.000 Rbl. aufzunehmen, um die durch den Umbau des Ritterhauses und Neubau des Dienstgebäudes in Anspruch genommenen disponibeln Mittel der Ritterschaft zu verstärken.

Beschluss: Der residierende Landrat ist zu autorisieren, in Gemeinschaft mit dem Landmarschall eine Anleihe bis zum Betrage von 100.000 Rbl. zum Besten der Ritterkasse aufzunehmen unter Verpfändung des Ritterhauses und des Dienstgebäudes. Die Bestimmung über die Modalitäten der Verzinsung und Amortisation der Anleihe ist dem residierenden Landrat in Gemeinschaft mit dem Landmarschall zu überlassen.

9. Vorgetragen wurde der Antrag des Landrats von Sivers, betr. Eröffnung eines Kredits auf die Ritterkasse zur Verstärkung der Gutspolizeien im Hinblick auf die im Lande herrschenden Unruhen.

Beschluss: Der vorliegende Antrag ist anzunehmen.

10. Vorgetragen wurde der Antrag des Landrats von Sivers, betr. Vergütung der den Rittergutsbesitzern durch Gewaltakte erwachsenden Sachschäden aus der Ritterkasse.

Beschluss: Indem der Landtag es für seine Pflicht anerkennt, in dieser Zeit des Aufruhrs und der Gewalttätigkeit die Widerstandskraft des einzelnen zum Wohl der Gesamtheit zu stärken, hält er es für angezeigt, unverzüglich einen Verband der Rittergutsbesitzer zu gegenseitiger Hülfeleistung gegen Verluste, die infolge von Gewaltakten, sei es durch Arbeitseinstellung, sei es durch direkte Zerstörung von Ernten, Vorräten, Inventar und Immobilien, entstehen können, in die Wege zu leiten.

Die zu diesem Behuf erforderlichen Operationen werden durch die Ritterschaftsrentei vermittelt.

Beschlüsse des Wenden-Walkschen Kreistages vom 5. Juli 1905.

1. Es wurden zu Kreisdeputierten gewählt:
   a) an Stelle des von diesem Amt zurückgetretenen A. Baron Delwig-Hoppenhof der Herr Max von Anrep-Homeln;
   b) an Stelle des gleichfalls von diesem Amt zurückgetretenen Herrn M. von Kreusch-Saussen der Herr Rudolf von Bähr-Palzmar.
2. An Unterstützungen wurden bewilligt:
   a) der Frau von Wolffeldt 1000 Rbl. jährlich für das nächste Triennium;
   b) der Baronesse Toni Delwig und deren Geschwistern 500 Rbl. jährlich für das nächste Triennium.

Beilage zu den Beschlüssen des ausserordentlichen Landtages vom Juli 1905.

Allgemeine Grundzüge

für die

Reorganisation der kommunalen Selbstverwaltung Livlands.

Allgemeine Grundzüge

für die Reorganisation der kommunalen Selbstverwaltung Livlands.

Seite

A. Der Landbezirk 19
I. Begriff und Umfang des Landbezirks 19
II. Die Organe des Landbezirks 20
1. Der Bezirkstag 20
a) Zusammensetzung 20
b) Die Sitzungen des Bezirkstages 22
2. Das Bezirksamt 22
III. Die Kompetenz des Landbezirks 23
1. Die Kompetenz des Bezirks im allgemeinen 23
2. Die Kompetenz des Bezirkstages 24
3. Die Kompetenz des Bezirksamts und Bezirksvorstehers 24
B. Die Provinziallandschaft 25
I. Begriff und Umfang der Provinziallandschaft 25
II. Die Organe der Provinziallandschaft 25
1. Der Provinzialtag 25
a) Zusammensetzung 25
b) Sitzungen des Provinzialtages 26
2. Der Provinzialausschuss 26
3. Das Provinzialamt 26
III. Die Kompetenz der Provinziallandschaft 27
1. Die Kompetenz der Provinziallandschaft im allgemeinen 27
2. Die Kompetenz des Provinzialtages 28
3. Die Kompetenz des Provinzialausschusses 28
4. Die Kompetenz des Provinzialamtes 29
C. Regelung der Sprachenfrage 29
D. Staatsaufsicht über die Selbstverwaltungsorgane 29

Allgemeine Grundzüge

für die Reorganisation der kommunalen Selbstverwaltung Livlands*).

Die kommunalen Einheiten sind:

Der Landbezirk.

Die Provinz.

Anmerkung. Unter Livland wird hier der festländische Teil des livländischen Gouvernements verstanden, da die Insel Ösel eine gesonderte Selbstverwaltung mit den Rechten einer Provinzialverwaltung hat.

A. Der Landbezirk.

I. Begriff und Umfang des Landbezirks.

Der Landbezirk ist ein Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den öffentlich- und privatrechtlichen Befugnissen einer Korporation.

Die Bezirke umfassen das flache Land mit Ausnahme der Städte, die auf Grund der Städteordnung verwaltet werden.

Die Landbezirke entsprechen den ehemaligen Ordnungsgerichtsbezirken (Einzelkreisen).

Zur Erleichterung der Bezirksverwaltung soll es den Bezirkstagen freistehen, die Bezirke in Verwaltungsdistrikte einzuteilen und zur Wahrnehmung der kommunalen Angelegenheiten in diesen Distrikten Personen

*) Die durch die nachfolgenden Bestimmungen auf die neuen Landesinstitutionen übertragenen Rechte des Virillandtages der Rittergutsbesitzer sollen in allen die Prästandenverwaltung betreffenden Fragen gleichzeitig aus dem Kompetenzgebiet des Virillandtages ausscheiden. Die hierdurch nicht betroffenen, dem Virillandtag der Rittergutsbesitzer durch das Ständerecht gewährleisteten Rechte sollen jedoch auch fernerhin von ihm ausgeübt werden können.

(Distriktsvorsteher) zu wählen, die dem Bezirksamt, bezw. dem Bezirksvorsteher unterstellt sind.

Anmerkung. Die gegenwärtigen Kirchspielskonvente würden nach Einführung der Bezirksorgane in Fortfall kommen. Die gegenwärtigen Kirchenkonvente hätten jedoch zur Wahrnehmung der kirchlichen Angelegenheiten des Kirchspiels unter Aufsicht der Oberkirchenvorsteherämter in bisheriger Grundlage weiterzubestehen.

II. Die Organe des Landbezirks.

Die Organe des Bezirks sind:

1. Der Bezirkstag.
2. Das Bezirksamt.

1. Der Bezirkstag.

a. Zusammensetzung.

Der Bezirkstag besteht aus einer entsprechend den lokalen Verhältnissen gesetzlich festzusetzenden Zahl von Abgeordneten.

Der im Bezirk befindliche Domanialbesitz wird im Bezirkstag durch einen Bevollmächtigten der Domänenverwaltung vertreten*).

Die Wahl der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner ist in 3 Wahlverbänden zu vollziehen.

Der I. Wahlverband besteht aus den Eigentümern der im Bezirk belegenen Rittergüter und derjenigen Stadt- und Stiftungsgüter, die Rittergutsqualität haben.

Der II. Wahlverband besteht aus *a.* den Eigentümern aller landischen Pastorate sowie den Eigentümern der im Bezirk belegenen Immobilien, die nicht Rittergüter sind, bis herab zu einem Steuerwert, der dem im Artikel 221 der Livländischen Bauerverordnung vorgesehenen Maximalsteuerwert eines bäuerlichen Grundstückes entspricht; *b.* den Inhabern gewerblicher Unternehmungen, die einen gewissen Minimalsteuerbetrag an die Landeskasse entrichten (unter dem keine Vertretung stattfindet).

Der III. Wahlverband umfasst *a.* die Eigentümer der innerhalb des Bezirks belegenen Immobilien, die bis zur Minimalsteuergrenze des II. Wahlverbandes heranreichen; *b.* die Pächter der noch unabgeteilten Gehorchslandgesinde.

---

*) Da der im Bezirk befindliche Domanialbesitz eine direkte Vertretung im Bezirkstage (durch einen Bevollmächtigten der Domänenverwaltung) hat, findet eine Vertretung der Domänengüter in den Wahlverbänden nicht statt.

Die auf jede der 3 Wahlverbände entfallende Zahl von Abgeordneten wird entsprechend den lokalen Verhältnissen für jeden Bezirk gesetzlich bestimmt.

Anmerkung. Auf den ersten und dritten Wahlverband entfällt die gleiche Zahl von Abgeordneten, während die Zahl der Abgeordneten des II. Wahlverbandes nach dem Verhältnis der Zahl der Wähler des II. Wahlverbandes zur Zahl der Wähler, bezw. Wahlmänner des I. und III. Wahlverbandes bestimmt wird (cf. die beiliegende Tabelle).

Zur Vollziehung der Wahl der Abgeordneten im 1. und II. Wahlverbande treten die zu dem betr. Wahlverbande gehörigen Wähler des Bezirks zu Wahlversammlungen zusammen, an denen die Wähler viriliter teilnehmen. Die Wahlversammlungen werden von einem Kreisdeputierten geleitet.

Für die Wahl der Abgeordneten des III. Wahlverbandes werden Wahlbezirke gebildet, von denen jeder 2 Abgeordnete wählt. Die Wahlversammlungen werden vom Bezirksvorsteher, bezw. einem Gliede des Bezirksamtes geleitet.

In den Wahlbezirken des III. Wahlverbandes findet die Wahl der Abgeordneten auf einer Versammlung von Wahlmännern statt, die — je 1 für jede ehemalige Gutsgemeinde — in den einzelnen Landgemeindebezirken gewählt werden. Die Wahlmänner werden in den Landgemeindebezirken auf Urwählerversammlungen gewählt, an denen die Eigentümer von Immobilien (Gehorchsland- und abgeteilte Hofslandparzellen) und Pächter von Gehorchslandgesinden bis herab zu einem Steuerwert, der dem im Artikel 223 der Livländischen Bauerverordnung vorgesehenen Minimalwert eines bäuerlichen Gesindes entspricht, viriliter teilnehmen, während die Eigentümer von Immobilien, die diesen Wert nicht erreichen, in die Urwählerversammlung je einen Vertreter pro Durchschnittswert eines bäuerlichen Gesindes entsenden.

In den Wahlversammlungen des I. und II. Wahlverbandes kann das Stimmrecht im legalen Behinderungsfall des Wählers durch einen ortsansässigen Bevollmächtigten (der nicht Wähler zu sein braucht) ausgeübt werden. Es darf jedoch gleichzeitig nicht mehr als eine Vollmacht übernommen werden.

Das Recht zur Teilnahme an den Wahlversammlungen im I. und II. und Urwählerversammlungen im III. Wahlverbande geniessen im gleichen Masse wie die Eigentümer, Personen, welche kraft lebenslänglichen Nutzungsrechts ein Grundstück besitzen.

Die Pastorate werden in den Wahlversammlungen durch die Kirchenvorsteher vertreten.

Personen weiblichen Geschlechts üben das Stimmrecht durch Bevollmächtigte aus; für unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen stimmen ihre Vormünder bezw. Kuratoren; juristische Personen üben das Stimmrecht durch ihre gesetzlichen oder statutenmässigen Vertreter aus.

In den Wahlversammlungen des I. und II. Wahlverbandes und in der Urwählerversammlung des III. Wahlverbandes repräsentiert jede Steuereinheit eine Stimme.

Die Abgeordneten müssen einem der 3 Wahlverbände angehören, mindestens 25 Jahre alt, russische Untertanen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in dem Bezirk haben, in dem sie gewählt werden.

Die Abgeordneten und deren Ersatzmänner werden innerhalb der einzelnen Wahlverbände nach proportionalem Wahlsystem gewählt. Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Sie erhalten keine Diäten.

b. Die Sitzungen des Bezirkstages.

Der Bezirkstag wird von einem Kreisdeputierten geleitet.

Der Bezirkstag tritt wenigstens einmal jährlich zusammen. Zur Beschlussfähigkeit des Bezirkstages ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten erforderlich. Die Sitzungen des Bezirkstages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann jedoch durch Beschluss der Versammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Bezirksvorsteher nimmt, wenn er nicht Abgeordneter ist, an den Sitzungen des Bezirkstages mit beratender Stimme teil.

Die Beschlüsse des Bezirkstages werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für besonders wichtige Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

2. Das Bezirksamt.

In jedem Bezirk wird ein Bezirksamt gebildet, bestehend aus einem, aus der Zahl der in einem der 3 Wahlverbände des Bezirks Virilstimmberechtigten vom Bezirkstage zu wählenden Bezirksvorsteher und 2—4 aus der Mitte dieser Versammlung zu wählenden Gliedern. Für die Ämter des Bezirksvorstehers und der Bezirksamtsglieder werden Substituten gewählt, die denselben Voraussetzungen entsprechen müssen wie der Bezirksvorsteher und die Bezirksamtsglieder.

Der Bezirksvorsteher erhält für seine Geschäftsführung und zur Anstellung eines Schriftführers eine vom Provinzialtag festzusetzende Pauschalentschädigung aus der Landeskasse.

III. Die Kompetenz des Landbezirks.

1. Die Kompetenz des Bezirks im allgemeinen.

Zur Kompetenz des Bezirks gehört die Beratung und Beschlussfassung über die kommunalen Angelegenheiten des Bezirks. Im besonderen kompetiert dem Bezirk:

a. Das Mass der Steuern und gesetzlich bestehenden Naturallasten festzustellen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Bezirkskommunalverwaltung erforderlich sind.

Anmerkung. Die als Zuschläge zu Staatssteuern erhobenen Steuern werden nach Beschluss des Provinzialtages quotativ zwischen der Provinziallandschaft und den Bezirken verteilt.

b. Die für Benutzung von kommunalen Wohlfahrtseinrichtungen des Bezirks zu erhebenden Gebühren festzusetzen.

c. Die Steuern, Naturalleistungen und Gebühren (Pkt. *a* und *b*), sowie auch die dem Bezirk gehörigen Kapitalien und Immobilien zu verwalten.

d. Zu Zwecken der Bezirkskommunalverwaltung Anleihen zu machen.

e. Immobiliarvermögen zu erwerben, zu belasten und zu veräussern.

f. Das Budget der Bezirkskommunalverwaltung aufzustellen, die Rechnungsablegung über das realisierte Budget zu prüfen und den Exekutivorganen Decharge zu erteilen.

g. Verbindliche Verordnungen und Reglements zu erlassen, die spezielle Angelegenheiten des Bezirks betreffen. In Bezug auf Angelegenheiten, die allen Bezirken gemeinsam sind, steht der Erlass von verbindlichen Verordnungen und Reglements dem Provinzialtage zu.

h. Diejenigen Wahlen zu vollziehen, die dem Bezirk laut Gesetz obliegen, sowie zur Verwaltung von einzelnen Institutionen des Bezirks Kommissionen und Kommissare zu erwählen und zum Zweck der Vorberatung von Angelegenheiten, die zur Kompetenz des Bezirks gehören, Kommissionen einzusetzen.

i. Die Strassen, Wege, Brücken, Anlegeplätze und sonstige Verkehrsmittel, die durch die Wegeordnung dem Bezirk überwiesen werden, in Stand zu halten, sowie für Verbesserung und Ausdehnung der Kommunikationsmittel Sorge zu tragen.

k. Anstalten zur Beförderung von Postsendungen einzurichten und zu unterhalten.

l. Für die Volksgesundheit durch Anstellung von Ärzten, Feldscheren und Hebammen, Einrichtung von Ambulanzen und Hospitälern etc. Sorge zu tragen.

m. An der Vorbeugung und Unterdrückung von Viehseuchen teilzunehmen und das Veterinärwesen im Bezirk zu organisieren.

n. Wohlfahrtsanstalten und Wohlfahrtseinrichtungen aller Art ins Leben zu rufen, zu unterhalten und zu verwalten, sofern solches nicht Pflicht der Landgemeinde ist.

o. Das Feuerlöschwesen zu fördern.

p. Die Aufsicht über die Beobachtung baupolizeilicher Vorschriften zu üben.

q. Fachschulen zu errichten und zu subventionieren.

r. Massnahmen zur Förderung von Landwirtschaft, Handel und Industrie zu ergreifen.

s. An der Entwickelung und Verwaltung von Kreditinstitutionen, z. B. Institutionen für Kleinkredit, Sparkassen etc., teilzunehmen.

2. Die Kompetenz des Bezirkstages.

Der Bezirkstag ist das beratende und beschliessende Organ des Landbezirks. Er hat die dem Bezirk übertragenen Wahlen auszuführen, über die Tätigkeit der Beamten des Bezirks Aufsicht zu üben und deren Rechenschaftsberichte zu prüfen.

3. Die Kompetenz des Bezirksamts und des Bezirksvorstehers.

Dem Bezirksamt liegt es ob, an Stelle des Bezirkstages in laufenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschliessen.

Das Bezirksamt erstattet auf der nächsten Sitzung dem Bezirkstage Bericht über seine Tätigkeit.

Dem Bezirksamt liegt die Vorbereitung der dem Bezirkstage vorzulegenden Materien ob.

Die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkstages, sowie die Verwaltung der laufenden Geschäfte des Bezirks liegt dem Bezirksvorsteher allein ob. Es ist zulässig, dass bestimmte Verwaltungszweige vom Bezirksvorsteher mit Zustimmung des Bezirkstages den Gliedern des Bezirksamtes zur selbständigen Führung überwiesen werden.

Dem Bezirksvorsteher liegt auch die Exekutive bei Massnahmen der Provinziallandschaft im Bezirk ob.

Dem Bezirksvorsteher steht das Recht zu, für den Fall der Unterlassung der Ausführung von administrativen Massregeln Strafen, die in speziellen Verordnungen festgesetzt sind, zu verhängen.

Beschwerden über das Bezirksamt bezw. den Bezirksvorsteher kompetieren vor den Bezirkstag.

B. Die Provinziallandschaft.

I. Begriff und Umfang der Provinziallandschaft.

Die Provinziallandschaft ist ein Kommunalverband zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten mit den öffentlich- und privatrechtlichen Befugnissen einer Korporation.

Die Provinziallandschaft umfasst die Provinz mit Einschluss der Städte.

II. Die Organe der Provinziallandschaft.

Die Organe der Provinziallandschaft sind:

1. Der Provinzialtag.
2. Der Provinzialausschuss.
3. Das Provinzialamt.

1. Der Provinzialtag.

a. Zusammensetzung.

Der Provinzialtag besteht unter dem Vorsitz des Landmarschalls aus den Abgeordneten der Landbezirke und Städte und einem Vertreter des Domänenressorts. An den Sitzungen des Provinzialtages nehmen die in den Bezirkstagen vorsitzenden Kreisdeputierten mit beratender Stimme teil.

Die auf die einzelnen Landbezirke und Städte entfallende Zahl der Abgeordneten wird entsprechend den lokalen Verhältnissen gesetzlich festgestellt.

Die Abgeordneten der Bezirke und deren Ersatzmänner werden von den Bezirkstagen aus der Zahl der Bezirkstags-Abgeordneten unter Zugrundelegung eines proportionalen Wahlsystems gewählt. Die Majoritäts-Abgeordneten werden durch die Majoritäts-Ersatzmänner und die Minoritäts-Abgeordneten durch die Minoritäts-Ersatzmänner ersetzt.

Die Abgeordneten der Städte und deren Ersatzmänner werden von den Stadtverordnetenversammlungen gewählt.

Die Abgeordneten und Ersatzmänner werden auf 6 Jahre gewählt. Die Provinzialtags-Abgeordneten erhalten aus der Landeskasse Diäten und Fahrgelder in einem gesetzlich festzusetzenden Betrage.

b. Die Sitzungen des Provinzialtages.

Der Provinzialtag wird vom Landmarschall geleitet.

Der Provinzialtag findet alle 3 Jahre statt.

Ausserordentliche Tagungen werden auf Beschluss des Provinzialausschusses je nach Bedürfnis berufen.

Zur Beschlussfähigkeit des Provinzialtages ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten erforderlich.

Die Sitzungen des Provinzialtages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann jedoch durch Beschluss der Versammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Vorsitzende und die Glieder des Provinzialamts nehmen, wenn sie nicht Abgeordnete sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Provinzialtages teil.

Die Beschlüsse des Provinzialtages werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für besonders wichtige Beschlüsse, insbesondere Beschlüsse, die eine Abänderung bestehender Gesetze bezwecken, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

2. Der Provinzialausschuss.

Der Provinzialausschuss besteht:

Aus dem Landmarschall als Vorsitzendem, 12 vom Provinzialtag aus seiner Mitte (ohne Teilnahme der Abgeordneten der Stadt Riga) nach Doppelkreisen gewählten Landesdeputierten und 2 Deputierten der Stadt Riga. Der Vorsitzende des Provinzialamts nimmt an den Sitzungen des Provinzialausschusses mit beratender Stimme teil.

Die Sitzungea werden vom Vorsitzenden nach Massgabe des Bedürfnisses berufen, müssen jedoch wenigstens 2 mal jährlich stattfinden.

3. Das Provinzialamt.

Das Provinzialamt besteht aus einem Vorsitzenden und 2—4 Gliedern, die vom Provinzialtag gewählt werden, jedoch dem Bestande dieser Versammlung nicht anzugehören brauchen. Für die Ämter des Vorsitzenden und der Provinzialamtsglieder werden Substituten gewählt.

Der Kanzlei des Provinzialamts steht der vom Provinzialtag gewählte Sekretär der Provinziallandschaft vor. Der Sekretär wird auf Lebenszeit gewählt, kann aber wegen ungenügender Amtsführung auf Vorschlag des Provinzialamts vom Provinzialausschuss suspendiert und vom Provinzialtag abgesetzt werden, Die Kanzleibeamten des Provinzialamts werden vom Provinzialamt angestellt.

Das Provinzialamt wird mit einem vom Provinzialtage festzusetzenden Etat aus der Landeskasse ausgestattet.

III. Die Kompetenz der Provinziallandschaft.

1. Die Kompetenz der Provinziallandschaft im allgemeinen.

Zur Kompetenz der Provinziallandschaft gehört die Beratung und Beschlussfassung über die kommunalen Angelegenheiten der Provinz.

Im besonderen kompetiert der Provinziallandschaft:

a. Das Mass der Steuern und gesetzlich bestehenden Naturallasten festzusetzen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Provinzialkommunalverwaltung erforderlich sind; die als Zuschläge zu den Staatssteuern erhobenen Landessteuern zwischen der Provinziallandschaft und den Bezirken zu verteilen.

b. Die für Benutzung von kommunalen Wohlfahrtseinrichtungen der Provinziallandschaft zu erhebenden Gebühren festzusetzen.

c. Die Steuern und Gebühren, sowie die der Provinziallandschaft gehörigen Kapitalien und Immobilien zu verwalten.

d. Zu Zwecken der Provinzialkommunalverwaltung Anleihen zu machen.

e. Immobiliarvermögen zu erwerben, zu belasten und zu veräussern.

f. Das triennale Budget der Provinziallandschaft aufzustellen, die Rechnungsablegung über das realisierte Budget zu prüfen und den Exekutivorganen Decharge zu erteilen.

g. Verbindliche Verordnungen und Reglements zu erlassen, die allgemeine Angelegenheiten der ganzen Provinziallandschaft betreffen.

h. Die laut Gesetz der Provinziallandschaft obliegenden Wahlen zu vollziehen, sowie zur Verwaltung von einzelnen Institutionen der Provinziallandschaft Kommissionen und Kommissare zu erwählen und zum Zweck der Vorberatung von Angelegenheiten, die zur Kompetenz der Provinziallandschaft gehören, Kommissionen einzusetzen.

i. Für Verbesserung und Ausdehnung der Kommunikationsmittel Sorge zu tragen und die Anlage solcher Verkehrsmittel, die nicht der Bezirkslandschaft überwiesen sind, selbständig auszuführen.

k. Die Pferdepoststationen zur Beförderung von Passagieren zu verwalten.

l. Massnahmen für die Volksgesundheit, deren Ausführung den Bezirken obliegt, anzuregen, allgemeine sanitäre Vorschriften für die Provinz auszuarbeiten, sanitäre Institutionen, deren Wirkungskreis

grössere Teile der Provinz, als die Bezirke, umfasst, einzurichten, sowie Anordnungen zur Vorbeugung und Unterdrückung von Viehseuchen zu treffen.

m. Wohltätigkeitsanstalten und Wohlfahrtseinrichtungen aller Art ins Leben zu rufen, zu unterhalten und zu verwalten.

n. Willigungen zur Förderung des Unterrichtswesens, sowie in besonderen Fällen die Subventionierung der von den Landgemeinden bezw. Kirchengemeinden auf bisheriger Grundlage zu unterhaltenden Volksschulen zu beschliessen.

o. Massregeln zur Förderung von Landwirtschaft, Handel und Industrie zu ergreifen.

p. Entschädigungstaxen für 1) Holzdefraudationen, widerrechtliches Weiden etc., 2) für Löschen von Waldbränden festzustellen.

q. Jahrmärkte und Wochenmärkte zu konzessionieren.

r. An der Entwickelung und Verwaltung von Kreditinstitutionen, Sparkassen und Versicherungseinrichtungen teilzunehmen.

s. Vorschläge an die Staatsregierung zu richten, um die im Interesse der Provinz erforderlichen Massregeln auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungswege herbeizuführen.

t. Die innere Geschäftsführung der Provinzial- und Bezirksorgane zu regeln.

2. Die Kompetenz des Provinzialtages.

Der Provinzialtag ist das beratende und beschliessende Organ der Provinziallandschaft. Er hat zugleich die der Provinziallandschaft übertragenen Wahlen auszuführen, über die Tätigkeit der Beamten der Provinziallandschaft Aufsicht zu üben und die Rechenschaftsberichte derselben zu prüfen.

3. Die Kompetenz des Provinzialausschusses.

Dem Provinzialausschuss liegt die Vertretung des Provinzialtages zwischen dessen Tagungen und die Beschlussfassung in minder wichtigen oder besonders dringenden Angelegenheiten ob, mit Ausnahme der im Gesetz besonders namhaft gemachten Reservate des Provinzialtages. Doch kann der Provinzialausschuss vom Provinzialtag zur Beschlussfassung auch in Fragen, die vor dem Provinzialtag kompetieren, bevollmächtigt werden. Der Provinzialausschuss hat alle an den Provinzialtag eingebrachten Anträge einer vorgängigen Beprüfung zu unterziehen und, mit seinem Gutachten versehen, dem Provinzialtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dem Provinzialausschuss steht das Recht zu, im Rahmen des triennalen Landesbudgets das Jahresbudget der Provinziallandschaft festzusetzen und innerhalb der triennalen Budgetperiode ergänzende Bewilligungen im Gesamtbetrage von nicht mehr als 5% des vom Provinzialtage festgesetzten triennalen Landesbudgets zu beschliessen.

4. Die Kompetenz des Provinzialamts.

Das Provinzialamt ist das exekutive Organ der Provinziallandschaft. Ihm liegt die Vorbereitung der Materien ob, die dem Provinzialtag und dem Provinzialausschuss vorgelegt werden.

Die Ausführung der Beschlüsse des Provinzialtages und des Provinzialausschusses, sowie die Verwaltung der laufenden Geschäfte der Provinziallandschaft liegt dem Vorsitzenden des Provinzialamts ob. Es ist zulässig, dass bestimmte Verwaltungszweige vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Provinzialausschusses den Gliedern des Provinzialamts zu selbständiger Führung überwiesen werden.

Dem Vorsitzenden und den Gliedern des Provinzialamts, innerhalb der ihnen zu selbständiger Leitung überwiesenen Verwaltungszweige, steht das Recht zu, für Nichtbefolgung administrativer Anordnungen Strafen, die in speziellen Verordnungen festgesetzt sind, zu verhängen. Beschwerden über das Provinzialamt kompetieren vor den Provinzialtag bezw. den Provinzialausschuss.

C. Regelung der Sprachenfrage.

In allen Selbstverwaltungsorganen ist das Prinzip vollkommener Sprachenfreiheit zu wahren. Demgemäss ist in den Versammlungen der Gebrauch jeder lokalen Sprache zulässig; in der Korrespondenz der Kommunalbehörden mit Privatpersonen wird diejenige Sprache benutzt, in der sich die Privatpersonen an die Behörde gewandt haben.

D. Staatsaufsicht über die Selbstverwaltungsorgane.

Die Selbstverwaltungsorgane handeln im Bereich ihrer Zuständigkeit selbständig. Ihre Beschlüsse bedürfen daher einer Bestätigung durch die Staatsregierung nur in besonders im Gesetz namhaft gemachten Fällen.

Die Beschlüsse des Provinzialtages, des Provinzialausschusses, sowie der Bezirkstage (letztere durch Vermittelung und mit dem Gutachten des Provinzialamts) sind dem Gouverneur mitzuteilen und können von diesem innerhalb einer 7 tägigen Frist wegen Gesetzwidrigkeit beanstandet werden.

Gleichzeitig mit der Beanstandung legt der Gouverneur den von ihm beanstandeten Beschluss der unter seinem Vorsitz bestehenden Provinzialaufsichtsbehörde vor.

Falls die Provinzialaufsichtsbehörde sich dem Einspruch des Gouverneurs anschliesst, unterbleibt die Ausführung des Beschlusses; dem Provinzialamt bezw. dem Bezirksamt steht das Recht der Beschwerde über die Entscheidung der Aufsichtsbehörde beim Senat zu.

Verwirft die Aufsichtsbehörde den Einspruch des Gouverneurs, so ist der beanstandete Beschluss vollstreckbar; dem Gouverneur steht das Recht zu, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde beim Senat anzufechten.

Anmerkung. Die Provinzialaufsichtsbehörde für das Livländische Festland hätte zu bestehen aus dem Gouverneur, dem residierenden Landrat, dem Präses bezw. einem Gliede des Bezirksgerichts, dem Kameralhofspräsidenten, dem Chef der Domänenverwaltung, dem Präses des Provinzialamts, dem Stadthaupt von Riga und einem Deputierten des Provinzialtages.

Der hier angegebene Bestand der Behörde ist interimistisch gedacht, bis zur Bildung besonderer provinzieller Aufsichtsbehörden nach westeuropäischem Muster, die zugleich als Verwaltungsgerichte, zur Entscheidung von Kompetenzfragen, sowie aller Klagen von Privatpersonen und Institutionen, für deren Erledigung das Verwaltungsstreitverfahren vorgesehen ist. fungieren.

Beilage

zu den

allgemeinen Grundzügen

für die

Reorganisation der kommunalen Selbstverwaltung Livlands.

Vom Landratskollegium ausgearbeitete Tabelle der Besitzerhältnisse in den Bezirken und Plan der Stimmverteilung.

1	2	3	4	5	I. Kurie					II. Kurie											23	24	III. Kurie										36	37	38	Bezirkstags-Abgeordnete				Provinzialtags-Abgeordneto
					6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22			25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35								
					Rittergüter					Pastorate				Landsteilen				Zahl der Gewerbebetriebe, die						Fabrikgebäude im Wert von 3.000—12.000 Rbl.		Rittergüter und Pastorate					Kronsgüter										
Namen der Kreise	Grösse des Gesamtareals in □ Werst	Wohnbevölkerung 1897	Zahl der vereinigten Gemeinden	Zahl der Ritter- und Krongüter = Zahl der ehemaligen Gutsgemeinden	über 900 Lofst.		unter 900 Lfst.		Kulturland der Kurie I	über 80 Taler		unter 80 Taler		über 80 Taler		Fabrikgebäude im Wert von mehr als 12.000 Rbl.		150 Rbl. zahlen	75 Rbl. zahlen	Zahl der Handelsbetriebe, die 75 Rubel zahlen	Zahl der Gewerbebetriebe, die 22.50 Rubel zahlen	Kulturland der Kurie II				Gesinde in der Grösse von 10—80 Taler		Gesinde unter 10 Taler			Gesinde	Kleine Parzellen	Kulturland der Rubriken 32 und 33	Kulturland der Kurie III	Wähler		Wahlmänner				
					Anzahl	Kulturl. Dess.	Anzahl	Kulturl. Dess.	Dessätinen	Anzahl	Kulturl. Dess.	Anzahl	Kulturl. Dess.	Anzahl	Kulturl. Dess.	Anzahl	Rbl.					Dessät.		Anzahl	Rbl.	Anzahl	Kulturl. Dess.	Anzahl	Kulturl. Dess.	Taler	Anzahl	Anzahl	Dessät.	Dessät.	I. Kurie	II. Kurie	III. Kurie	I. Kurie	II. Kurie	III. Kurie	Im ganzen	
Livland.																																								
Kreis Riga . .	4.652	110.533	44	122	94	218.030	20	2.236	220.266	10	2.501	9	1.174	5	1.353	20	3.710.625	1	1	2	9	7	5.028	9	68.627	2.743	144.519	579	3.636	1.615	274	183	4.283	152.438	114	57	122	12	6	12	= 30	10
Kreis Wolmar .	4.307	105.477	56	107	98	186.162	2	564	186.726	10	1.972	4	213	9	1.882	—	—	—	—	1	1	5	4.067	10	58.574	2.458	154.408	355	1.797	870	256	110	16.477	172.682	100	25	107	10	2	10	= 22	8
Kreis Wenden .	4.944	118.735	60	111	87	168.029	10	2.344	170.373	14	3.740	2	364	9	2.282	3	47.059	—	—	—	—	8	6.386	13	76.638	5.260	216.581	268	3.404	1.551	677	223	25.940	245.925	97	28	111	12	4	12	= 28	10
Kreis Walk . .	5.309	112.470	47	107	94	239.474	9	2.391	241.865	8	2.235	4	323	7	3.750	6	178.817	—	—	—	2	7	6.308	6	41.277	3.902	163.992	211	1.855	834	268	34	10.641	176.488	103	27	107	12	4	12	= 28	10
Kreis Dorpat (inkl. Wendau)	5.691	148.152	67	141	116	210.871	7	1.342	212.213	13	3.980	2	184	10	2.405	3	71.777	—	—	—	1	9	6.569	27	143.675	4.541	193.175	486	6.096	3.151	1.087	1.427	50.279	249.550	123	29	141	14	4	14	= 32	10
Kreis Werro (exkl. Wendau)	3.620	92.241	46	83	67	131.459	9	2.033	133.492	6	1.394	2	226	9	2.345	1	126.817	—	—	—	1	9	3.965	8	42.784	2.721	118.602	529	9.993	4.366	915	293	26.065	154.660	76	19	83	10	2	10	= 22	8
Kreis Pernau (inkl. Karkus)	4.759	85.354	41	64	41	143.467	3	1.070	144.537	5	2.239	5	571	9	3.347	5	804.231	—	—	—	1	5	6.157	19	115.564	1.619	86.429	855	14.241	4.635	1.353	1.040	65.109	165.779	44	25	64	8	4	8	= 20	8
Kreis Fellin (exkl. Karkus)	3.770	95.516	45	72	55	119.180	3	878	120.058	8	2.227	—	—	7	2.134	1	63.557	—	—	—	—	6	4.361	7	37.452	2.633	119.581	479	6.013	2.601	862	524	47.690	173.284	58	16	72	10	2	10	= 22	8
Zusammen:	37.052	868.478	406	807	652	1.416.672	63	12.858	1.429.530	74	20.288	28	3.055	65	19.498	39	5.602.883	1	1	3	15	66	42.841	99	584.591	25.877	1.197.287	3762	47.035	19.623	5.692	3.834	246.484	1.490.806	715	226	807	88	28	88	= 204	72

Beschlüsse des ausserordentlichen Livländischen Adelskonvents vom März 1905.

1. Vorgetragen wurde die Vorlage des Landratskollegiums, betr. die Deckung des Fehlbetrages in den Kosten für die Grundsteuerreform pro 1905 durch ein Darlehn von 40.000 Rbl. aus den Überschüssen der Ergänzungsprästanden.

Beschluss: Das Landratskollegium ist zu ersuchen, bei der Staatsregierung um Gewährung eines Darlehns von 40.000 Rbl. aus den Überschüssen der sog. Ergänzungsprästanden zur Deckung des Fehlbetrages der Grundsteuerreformkosten pro 1905 nachzusuchen.

2. Vorgetragen wurde der Antrag des Landratskollegiums auf Bewilligung von Mitteln zur zeitweiligen Verstärkung des Bestandes der Kreispolizei.

Beschluss: Dem Landratskollegium ist behufs Verstärkung der Landpolizei für das Jahr 1905 ein illimitierter Kredit aus der Landeskasse zu gewähren; bei Anstellung von Landpolizisten ist in Erwägung zu ziehen, dass es unter Umständen praktischer und wünschenswerter sein kann, die Lozierung der Landpolizisten so vorzunehmen, dass mehrere zusammen an einem Orte stationiert werden, da ein vereinzelter Polizist nur in seltenen Fällen wirksamen Schutz gewähren dürfte.

3. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums, betr. das Wegebaukapital.

Beschluss: Das vorgelegte Budget pro 1905 ist zu akzeptieren; das Landratskollegium ist zu ersuchen, im Verein mit der Wegekapital-Budgetkommission die Ergänzungszahlungen aus der Landeskasse an das Wegebaukapital und die Modalitäten der Zusammenstellung des neuen Operationsplanes pro 1906/8 festzustellen und dem Landtage vorzulegen.

4. Der Adelskonvent beschloss, eine Kommission aus 7 Gliedern zu erwählen, mit dem Auftrage, die Frage des Ausbaues der Livländischen Landesverfassung im Sinne einer Heranziehung aller zur Prästandenkasse steuernden Bevölkerungsklassen zur Selbstverwaltung zu bearbeiten, damit dem Landtage ein möglichst umfassendes Material in dieser Frage vorgelegt werden könne.

In die Kommission wurden gewählt: als Präses: Landmarschall Baron Meyendorff, als Glieder: Landrat Baron Tiesenhausen-Inzeem, Landrat von Sivers-Römershof, Kreisdeputierter von Oettingen-Pölks, Kassadeputierter von Strandmann-Zirsten, dim. Landrat von Richter-Alt-Drostenhof, dim. Landrat Baron Stael von Holstein-Neu-Anzen.

Beschlüsse des Livländischen Adelskonvents vom Juli 1905.

1. Vorgetragen wurde der Bericht der zur Ausarbeitung eines Anerbenrechts für Rittergüter niedergesetzten Kommission:

1) zur Frage der Schätzung des Anerbenguts beim Vorhandensein von nur 2 Erben gleichen Geschlechts;
2) zur Frage des Austausches zum Anerbengute gehöriger Parzellen;
3) zu den von der Öselschen Ritterschaft hinsichtlich der Rechte der beerbten Witwe und des beerbten Witwers gemachten Vorschläge.

Beschluss: 1) Da beim Vorhandensein von nur 2 Erben gleichen Geschlechts die Gefahr der gänzlichen Abolierung der dem Anerben als Sicherstellung für das mit der Gutsübernahme verbundene Risiko zugedachten Vorteile vorliegt, so ist, wenn nur 2 Erben gleichen Geschlechts zum Anerbengut konkurrieren, zwecks Wert-Eruierung des Anerbengutes und zwecks Ermittelung des Anerben das in dem Art. 2714 des Provinzialrechts Teil III vorgesehene Verfahren in Anwendung zu bringen. Die Residierung ist zu ersuchen, die diesem Beschluss entsprechenden Änderungen in dem Entwurf des Anerbenrechts für Rittergüter in Livland vorzunehmen.

2) Aus den von der Majorität der Kommission vorgebrachten Gründen praktischer Natur sind in dem Art. 2580^{8} Pkt. 3 des Entwurfs die Worte „gleicher Kategorie“ sowie die Motive zu diesem Artikel pag. 11 Absatz 2 zu streichen.

3) Zwecks Herbeiführung einer Einigung mit der Öselschen Ritterschaft ist die Residierung zu ersuchen, bei ihren Verhandlungen mit dem Öselschen Landratskollegium den Vorschlag zu machen, dass die Wünsche der Öselschen Ritterschaft, betr. die Erbrechte der beerbten Witwe und des beerbten Witwers in Form von Sonderbestimmungen für Ösel in den Entwurf aufgenommen werden.

2. Vorgetragen wurde der Antrag des Nordlivländischen Landwirtschaftlichen Vereins, betr. die Ausdehnung des Landwirtschaftlichen Arbeiterreglements vom Jahre 1886 auf Livland.

Beschluss: Der vorliegende Antrag ist dem nächsten ordentlichen Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Vorgetragen wurde der Bericht des Stipendienkollegiums pro 1904.

Beschluss: Die Überschreitung des Kredites für Fachvorlesungen um 58 Rbl. ist zu ratihabieren und aus dem Kredit für Hochschulstipendien zu decken.

4. Der Adelskonvent nahm Kenntnis vom Bericht des Landratskollegiums, betr. die Verwaltungskosten der Riga-Engelhardtshofschen Chaussee.

5. Der Adelskonvent nahm Kenntnis vom Bericht des Landrats Baron Pilar von Pilchau über die Sitzungen des Landwirtschaftsrats vom Februar 1905.

6. Der Adelskonvent nahm Kenntnis vom Jahresbericht des Kreisdeputierten Baron Rosen über die Verwaltung der Immobilien des ehemaligen Landesgymnasiums in Birkenruh.

7. Der Adelskonvent nahm Kenntnis vom Jahresbericht des Landrats Baron Ungern-Sternberg über die Verwaltung der Immobilien des ehemaligen Landesgymnasiums in Fellin pro 1904.

8. Der Adelskonvent nahm Kenntnis vom Bericht des Landrats Baron Tiesenhausen über den Estländischen Landtag vom Januar 1905.

9. Vorgetragen wurde der Antrag des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Konsistoriums, betr. Zahlung von 150 Rbl. an den stellvertretenden Pastor in Laudohn.

Beschluss: Dem Pastor emer. Th. Doebner, zur Zeit stellvertretendem Pastor von Laudohn, sind aus der Ritterkasse 150 Rbl. einmalig als Unterstützung zu gewähren.

10. Vorgetragen wurde der Antrag des Livländischen Gouverneurs, betr. Bewilligung von Fahrgeldern an den Polizeiaufseher in Bolderaa.

Beschluss: Dem Bolderaaschen Polizeiaufseher sind Fahrgelder im Betrage von 150 Rbl. jährlich aus der Landeskasse zu gewähren.

11. Vorgetragen wurde das Gesuch des Arrendators von Birkenruh H. Pussel um Ermässigung der Pacht und um Erlass der Pachtrückstände nebst desbezügl. Gutachten des Administrators von Birkenruh.

Beschluss: Das vorliegende Gesuch ist dem nächsten ordentlichen Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

12. Vorgetragen wurde ein Unterstützungsgesuch des Wesselshofschen Stationshalters Karl Sande.

Beschluss: Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen.

13. Vorgetragen wurden die Anträge mehrerer Kreistierärzte auf Begründung tierärztlicher Ambulatorien und das hierzu abgegebene Gutachten der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät.

Beschluss: Die vorliegende Frage ist dem nächsten ordentlichen Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

14. Vorgetragen wurde der vom ausserordentlichen Landtag vom Juli 1905 dem Adelskonvent überwiesene Operationsplan für das Wegebaukapital pro 1906/8.

Beschluss: Der vom Landratskollegium ausgearbeitete Operationsplan für das Wegebaukapital pro 1906/8 ist in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

15. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums über die Umteilung der Wegekontingente im Dünamündeschen und im Steenholmschen Kirchspiel.

Beschluss: Der Entwurf für die Umteilung der Wegekontingente in den Kirchspielen Dünamünde und Steenholm ist zu bestätigen und die Remonte der unverteilt gebliebenen Wegekontingente (in summa 5844⅓ Einheiten) bis zur nächsten Neukontingentierung der Wege des Rigaschen Kreises auf das Wegebaukapital zu übernehmen.

16. Vorgetragen wurde der Antrag des V. Baron Taube zu Kabbal auf Refundierung seiner Auslage für den Bau eines Grandweges bei Wöchma mit 201 Rbl. 13 Kop., sowie desbezüglicher Bericht des Landratskollegiums.

Beschluss: Baron V. Taube-Kabbal sind die von ihm nachgewiesenen Unkosten für Anlegung eines Grandweges bei der Eisenbahnstation Wöchma im Betrage von 201 Rbl. 13 Kop. aus dem Wegebaukapital zu refundieren.

17. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums über die mit der Begründung einer Poststation in der Nähe von Drostenhof verbundenen Schwierigkeiten.

Beschluss: Von der Begründung einer Poststation in der Drostenhofschen Gegend ist bis auf weiteres abzusehen.

18. Vorgetragen wurde der Antrag des Landratskollegiums auf Neubau der Pferdeposststation Kuikatz-Bockenhof bei der Eisenbahnstation Bockenhof.

Beschluss: Entsprechend dem Antrage des Landratskollegiums ist das bei der Eisenbahnstation Bockenhof belegene, dem Peter Trees gehörige Grundstück von 2 Lofstellen gegen Grundzins auf eine möglichst lange Zeitdauer zu pachten, die auf diesem Grundstück befindlichen, dem Jahn Trees gehörigen Gebäude zu kaufen und mit Benutzung dieser Gebäude und des beim Abbruch einiger Gebäude der alten Postierung Kuikatz gewonnenen Materials gemäss den vorgelegten Kostenanschlägen eine neue Postierung zu bauen.

19. Der Adelskonvent ratihabierte die Massnahmen des Landratskollegiums, betr. vorläufige Weiterbelassung der Pferdeposststation in Festen.

20. Der Adelskonvent bestätigte die vom Landratskollegium aufgestellten Grundsätze der Berechnungsweise der Monopolentschädigung nach den Pachtsätzen.

Die Präklusivfrist, innerhalb deren die Krugsbesitzer befugt wären die Berechnung der reinen Krugspacht anzufechten, wurde auf 4 Wochen festgesetzt.

21. Aus den in der Verwaltung der Ritterschaft befindlichen Fonds wurden folgende Stipendien und Unterstützungen bewilligt:

Dem Fräulein Hilda von Klot als Unterstützung jährlich	100	Rbl.
Der Frau Meta Sidoroff, geb. Baronesse Buxhöwden, als Unterstützung jährlich	38	„
Dem Boris Krause als Studienstipendium weiterbewilligt jährlich	200	„
Der Frau W. von Voigt als Unterstützung für ihren Sohn Waldemar pro 1905 I	150	„
und zur Erziehung ihrer Töchter jährlich	300	„
Der Frau M. v. Jarmersted als Erhöhung der ihr bisher gezahlten Unterstützung zur Erziehung ihrer Kinder jährlich	150	„
Dem Herrn Georg Koch zur Erziehung seines Sohnes Ernst jährlich	150	„
Dem stud. chem. Erich Lange als Studienstipendium weiterbewilligt jährlich	150	„

Beschlüsse

des

Livländischen Adelskonvents

vom Dezember 1905.

RIGA.
Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1906.

Beschlüsse des livländischen Adelskonvents vom Dezember 1905.

1. Vorgetragen wurde das Elaborat der vom Juli-Landtag 1905 niedergesetzten Kommission zur Ausarbeitung von Regeln, betreffend die Mitwirkung der allständischen Selbstverwaltung an der Verwaltung des Volksschulwesens.

Beschluss: Der Adelskonvent hält eine gedeihliche Entwickelung des Volksschulwesens nur für möglich unter Wahrung der Grundsätze: Selbstverwaltung, religiöse Erziehung und Anerkennung der Muttersprache als Unterrichtssprache in den Volksschulen.

In der Erwägung jedoch, dass die Ritterschaft die Schaffung allständischer Selbstverwaltungsorgane zur Regelung aller wichtigen das Landesinteresse berührenden Fragen anstrebt, beschliesst der Adelskonvent auf das vorliegende Kommissionselaborat nicht einzugehen, sondern die Beschlussfassung in Sachen der Volksschule den neu zu kreierenden Selbstverwaltungsorganen zu überlassen.

Mit Rücksicht darauf, dass durch den am 18. Juni c. Allerhöchst bestätigten Ministerkomiteebeschluss eine sofortige Regelung des Volksschulwesens angeordnet ist, wird die Plenarversammlung des Adelskonvents autorisiert, über die Stellungnahme der Ritterschaft zur provisorischen Regelung des Volksschulwesens bis zur Einführung der neuen Selbstverwaltungsorgane Beschluss zu fassen.

2. Vorgetragen wurde der Antrag des residierenden Landrats, eine Kommission zu erwählen mit dem Auftrage, die ganze Organisation des landischen Kirchenwesens einer Revision zu unterziehen, wobei folgende Direktiven festzustellen wären:

1) Die kirchliche Baulast ist in Geldwert zu berechnen und nach Massgabe des Steuerwerts von Hof- und Bauerland im Kirchspiel zu repartieren.
2) Die regulativmässigen Reallasten sind auf Grund von Einheitspreisen in Geld zu berechnen und von Hof- und Bauerland nach Massgabe des Steuerwerts zu tragen.

3) Die Stolgebühren sind in Geld zu berechnen und zu erheben, es sei denn, dass sie durch eine in Aussicht zu nehmende allgemeine Kirchensteuer der Gemeindeglieder abgelöst werden können.
4) Der Kirchenkonvent ist zu reorganisieren durch Ersetzung der Gemeindedelegierten durch die Kirchenvormünder der Bauerschaft.
5) Es ist die Gründung eines Kirchenrats in Aussicht zu nehmen, dem alle kirchlichen Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht die Reallast betreffen, kompetieren, einschliesslich der Wahl des Kirchenvorstandes und des Kirchspielspredigers.
6) Der Kommission ist es anheimgestellt, Vertreter der lettischen und estnischen Bevölkerung zu den Beratungen hinzuzuziehen.
7) Die Plenarversammlung ist zu autorisieren, erforderlichenfalls an Stelle des Landtages das Elaborat der Kommission zu beraten, zu beschliessen und in Wirksamkeit treten zu lassen.

Beschluss: Indem der Adelskonvent eine Reorganisation des Kirchenwesens auf dem Lande für wünschenswert und dringend hält, beauftragt er eine Kommission gemäss den im Antrage vorgestellten Direktiven dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen hinsichtlich

1) des Kirchenpatronats,
2) des Ausgleichs von kirchlichen Lasten,
3) der kirchlichen Verwaltung.

In die Kommission wurden gewählt: als Präses: der Residierende Landrat; als Glieder: Landrat Baron Tiesenhausen, Landrat von Sivers, Kassadeputierter von Strandmann, Kreisdeputierter Baron Rosen, Pastor Falck-Kannapäh, Pastor Kundsin-Smilten.

3. Der Adelskonvent nahm Kenntnis vom Bericht des Landratskollegiums über den Fortgang der Grundsteuerreform.

Im Bericht war folgendes ausgeführt:

Es sind bisher, d. h. in den Jahren 1903—1905, in 34 Kirchspielen 1.868.425 Lofstellen landwirtschaftlich genutzten Bodens bonitiert worden, was nahezu 1/3 der überhaupt zu bonitierenden Ökonomieländereien ausmacht. Nach dem Voranschlage, der mit dem Abschluss der Bonitierungsarbeiten im Jahre 1908 rechnet, hätten bisher 2.475.000 Lofstellen bonitiert sein müssen, so dass 606.575 Lofstellen weniger, als vorausgesetzt wurde, bonitiert worden sind, was etwa dem Pensum einer halben Sommerkampagne entspricht. Von den 34 bonitierten Kirchspielen sind in 19 die Bonitierungen beendet, während in 15 die Arbeiten mehr oder weniger dem Abschluss nahe stehen.

Um die Ergebnisse der Bonitur zu beleuchten, sei folgendes hervorgehoben.

Von den 1.868.425 Lofstellen bonitierter Ökonomieländereien sind 740.632 Lofstellen endgültig registriert und statistisch verarbeitet. Von diesen umfassen:

371.590	Lofstellen	Ackerland,
220.579	„	Wiese,
148.463	„	Weide.
740.632	Lofstellen.	

Das Ackerland macht mithin fast genau die Hälfte der nutzbaren Ökonomieländereien aus, während die andere Hälfte von Wiesen und Weiden gebildet wird. Vom Ackerlande gehören an:

den Klassen	I—IV:	18.280 Lofst.	oder	4,9 %	der bonitierten Ackerfläche,
„ „	V—VII:	328.010 „	„	88,3 %	„ „ „
„ „	VIII—IX:	25.301 „	„	6,8 %	„ „ „
		371.591 Lofst.		100,0 %	

Sonach ist die weitaus überwiegende Menge des Ackerlandes V., VI. und VII. Klasse, und zwar bildet die VI. Klasse die am stärksten besetzte.

Die 740.632 Lofstellen Ökonomieländereien ergaben einen Steuerwert von 826.773 Rbl., so dass der durchschnittliche Steuerwert einer Lofstelle landwirtschaftlich genutzter Ländereien sich auf 1 Rbl. 12 Kop. stellt, und zwar beträgt der durchschnittliche Steuerwert einer Lofstelle Acker 1 Rbl. 54 Kop., einer Lofstelle Wiese 99 Kop. und einer Lofstelle Weide 25 Kop. Auf den ersten Blick mögen diese Steuerwerte gering erscheinen; wird jedoch in Betracht gezogen, dass der Steuerwert um 25% niedriger fixiert wurde, als der tatsächliche Reinertrag beträgt, so folgt aus den mitgeteilten Tatsachen weiter, dass der mittlere landwirtschaftliche Reinertrag einer Lofstelle Acker 1 Rbl. 93 Kop., einer Lofstelle Wiese 1 Rbl. 24 Kop. und einer Lofstelle Weide 30 Kop. ausmacht. Diese Reinerträge dürften mit der Wirklichkeit übereinstimmen, denn hiernach würde der Pachtpreis von 100 Lofstellen Acker VI. Klasse nebst 50 Lofstellen Wiese Klasse VIb und 25 Lofstellen Weide sich auf 270 Rbl. stellen, d. h. auf einen Betrag, der dem Nutzwert der gekennzeichneten Ländereien entspräche.

Sehr drastisch beleuchten die Ergebnisse der Bonitierung die Unbrauchbarkeit des bisherigen Talerkatasters. Ein Vergleich der neu ermittelten Steuerwerte mit dem Taler lehrt, dass der Wert des Talers, in Steuerrubeln ausgedrückt, zwischen 2 Rbl. 46 Kop. und 10 Rbl. 27 Kop. schwankt. Je älter die Messung ist und je mehr Buschland sich in Wald ver-

wandelt hat, um so höher ist der Wert des Talers. Andererseits drückt das Überwiegen niedriger Acker- und Wiesenklassen den Wert des Talers herab.

Die Waldbonitierung hat sich bisher auf 3041 □ Werst = 928.243 Lofstellen erstreckt, wovon 248.637 Lofstellen Privatwälder und 217.940 Lofstellen Domänenwälder, zusammen: 466.577 Lofstellen registriert und statistisch verarbeitet worden sind. Bei den Privatwäldern stellt sich der mittlere Reinertrag einer Lofstelle reinen Waldbodens auf 66¾ Kop., bei den Domänenwäldern dagegen auf nur 29,9 Kop.

Die Gesamtkosten der Reform betrugen in den 3 Jahren 1903—1905 300.000 Rbl., während im Budget 320.000 Rbl. vorgesehen waren. Der Aufwand wurde gedeckt durch ein Darlehen von 260.000 Rbl. aus den Mitteln der Staatsregierung und durch eine Anleihe von 40.000 Rbl. aus dem Fond der angesammelten Ergänzungssteuern. Weil die Staatsregierung erklärt hat auch in Zukunft vorläufig nur 80.000 Rbl. jährlich aus Reichsmitteln hergeben zu können, wird auch fernerhin der Fond angesammelter Ergänzungssteuern, der sich am 1. Januar 1905 auf 171.324 Rbl. belief und in der Rigaschen Rentei aufbewahrt wird, für die Zwecke der Grundsteuerreform in Anspruch genommen werden müssen. Hierzu ist die prinzipielle Genehmigung des Finanzministeriums bereits erwirkt worden.

4. Vorgetragen wurde das Schreiben des Livländischen Gouverneurs, betreffend die Einrichtung und den Unterhalt von Arrestlokalen bei den Kanzleien der jüngeren Kreischefgehilfen.

Beschluss: Entsprechend dem Allerhöchst bestätigten Reichsratsgutachten vom 19. April 1904 sind für die Einrichtung von Arrestlokalen bei den jüngeren Kreischefgehilfen 40% der den Kreischefgehilfen gesetzlich zustehenden Quartiergelder, also im ganzen 1664 Rbl. in das Budget der Landeskasse einzustellen. Das Landratskollegium ist zu ersuchen die Verteilung dieser Gelder auf die einzelnen Kreise, den tatsächlichen Bedüfnissen entsprechend, gemäss den Gutachten der Kreisdeputierten mit dem Gouverneur zu vereinbaren.

5. Auf einen Antrag des dim. Landrats von Richter, betreffend das Budget der Landeskasse,

wurde beschlossen: I. Das Jahresausgabebudget der Landeskasse ist der Prüfung des ordentlichen Landtages und in der Zeit zwischen dessen Tagungen der Prüfung der Plenarversammlung des Adelskonvents vorzulegen.

II. Im Hinblick auf die Überlastung der Landeskasse sind bis auf weiteres aus dem Budget der Landeskasse folgende Posten zu streichen:

1) Sanitätswesen:

Arzt in Bolderaa	200	Rbl.
Schutzblatternimpfung	285	„
Der Kredit für Ausbildung von Landhebammen	2400	„
Irrenanstalt zu Dorpat	2000	„
Die Hälfte der Subvention für Verpflegung von Epileptikern und Idioten	1500	„
Verstärkung der Kanzleimittel des Gouvernementsveterinärinspektors	500	„
Der Kredit für Veterinärstipendien	900	„

2) Diverse Ausgaben:

Livländisches Statistisches Komitee	2400	„
Gesellschaft zur Besserung minderjähriger Verbrecher	2000	„
Prämien für bäuerliche Pferdezucht	230	„

III. Zur Deckung der Ausfälle an Landesprästanden und unvorhergesehener Ausgaben im Jahre 1905 und der bevorstehenden Ausfälle an Landesprästanden im Jahre 1906 ist aus dem Wegebaukapital eine Anleihe in einem zum Betriebe der Landeskasse erforderlichen Betrage zu entnehmen.

IV. Beim Versagen der Mittel der Landeskasse sind die weniger dringlichen Zahlungen bis zum Eingang der erforderlichen Mittel einzustellen.

6. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums über die in Anlass der Unruhen angestellten ausseretatmässigen Urädniks.

Der Adelskonvent beschloss: Die Beibehaltung ausseretatmässiger Landpolizisten ist in jedem einzelnen Falle vom Gutachten der Kreisdeputierten abhängig zu machen.

Gemäss den hierzu abgegebenen Gutachten der Kreisdeputierten beantragte hierauf das Landratskollegium beim Gouverneur die Aufhebung aller ausseretatmässigen Landpolizistenstellen in den lettischen Kreisen Livlands, da die revolutionäre Bewegung in diesem Gebiet einen solchen Umfang angenommen hat, dass die ausseretatmässigen Landpolizisten keinerlei Nutzen mehr bringen können. Hinsichtlich des Estnischen Distrikts wurde die Beibehaltung aller ausseretatmässigen Landpolizistenposten im Dorpatschen, Werroschen und Pernauschen Kreise, und aus dem Fellinschen Kreise die Beibehaltung zweier Landpolizisten in Oberpahlen beantragt.

7. Vorgetragen wurde der Antrag des Landratskollegiums, betreffend Neubau der Pferdeposthalterei Kuikatz-Bockenhof bei der Eisenbahnstation Bockenhof.

Beschluss: Entsprechend dem Antrage des Livländischen Landratskollegiums sind die dem Besitzer des Gutes Bockenhof gehörigen Gebäude der Station Bockenhof für Rechnung der Postkasse anzukaufen und für Zwecke der Postierung mit Zuhülfenahme des beim Abbruch einiger der früheren Postierungsgebäude gewonnenen Materials auszubauen.

8. Auf den Antrag des Landratskollegiums auf Aufhebung der Gelegenheitsstation Romeskaln

beschloss der Adelskonvent: Die Gelegenheitsstation Romeskaln ist aufzuheben.

9. Vorgetragen wurde der Antrag des Barons E. Huene-Lelle auf Wiedereröffnung der Poststation Lelle nebst bezüglichem Bericht des Landratskollegiums.

Beschluss: Der Adelskonvent hält die Wiedereröffnung der Poststation Lelle als ritterschaftliche Poststation erst bei einem weiteren Steigen der Frequenz auf der z. Z. bestehenden Gelegenheitsstation für möglich.

10. Vorgetragen wurde der Antrag des Herrn G. von Rathlef-Tammist auf Gründung einer Pferdeposthalterei in Kosa unter Kawast — nebst desbezüglichem Bericht des Landratskollegiums.

Beschluss: Die Station Iggafer ist aufzuheben und das Stationsgebäude zu verkaufen für den Preis von 3000 Rbl. Anstatt dessen ist in Kosa unter Kawast eine Pferdeposthalterei mit einem Stamm von 6 Pferden zu begründen.

11. Vorgetragen wurde der Antrag der Livländischen Provinzialsynode, betreffend Vertretung der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit auf dem Provinzialtage.

Beschluss: Die Vertretung der Ritterschaft ist zu beauftragen, bei Beratung der Verfassungsfrage mit der Staatsregierung die Teilnahme des Livländischen Generalsuperintendenten am Provinzialtage mit beschliessender Stimme in Vorschlag zu bringen.

12. Vorgetragen wurde der Antrag des Barons H. Loudon-Schloss-Serben und anderer Herren aus dem Wendenschen Kreise, betreffend Verwendung aller irgend verfügbaren Mittel der Ritterschaft zur Wiederherstellung geordneter Zustände im Lande.

Beschluss: In der Erwägung, dass es Aufgabe der Regierung und nicht Aufgabe der Ritterschaft ist, der revolutionären Bewegung aggressiv entgegenzutreten, und in der ferneren Erwägung, dass die von dem Antragsteller in Vorschlag gebrachte Verwendung grosser ritterschaftlicher Mittel zur Organisation des Selbstschutzes den erwarteten Erfolg (Schutz von Leben und Eigentum) in ausgiebiger Weise nicht sicherstellen würde — ist auf den vorstehenden Antrag nicht einzugehen.

13. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die im letzten Triennium stattgehabte Regelung des Veterinärwesens durch Anstellung von Kreis- und Distriktstierärzten.

14. Vorgetragen wurde die von der Gouvernementswegebehörde aufgeworfene Frage eines provisorischen Ausgleichs der Wegebaulast nach dem Arealumfange des Hofs- und Bauerlandes.

Beschluss: Bei Beratung der von der Gouvernementswegebehörde in der Sitzung vom 10. September c. aufgeworfenen Frage eines sofortigen provisorischen Ausgleichs der Wegebaulast nach dem Arealumfang des Hofs- und Bauerlandes stellt der Adelskonvent folgende Gesichtspunkte zur Beurteilung der Frage auf:

1) Der allgemeine Ausgleich aller Grundsteuern, darunter auch der Wegebaulast, ist von der Livländischen Ritterschaft längst beschlossen. Er bildet ein Werk, das seit Jahren ernstlich bearbeitet wird und dessen einzelne Teile in organischem Zusammenhang stehen und eine gleichmässige einheitliche Einschätzung aller Steuerobjekte voraussetzen.
2) Eine provisorische Regelung nur der Wegebaulast könnte nur unter der Voraussetzung wünschenswert erscheinen, dass durch eine solche Massregel eine sofortige Beruhigung des Landes erwartet werden könnte. Dieses Resultat ist bei dem Teil der Landbevölkerung, der sich der revolutionären Bewegung angeschlossen hat, nicht zu erwarten, während von dem übrigen Teil mit Recht das Abwarten einer definitiven Regelung der Ausgleichbarkeit vorausgesetzt werden kann, um so mehr, als es sich durchaus nicht um die Beseitigung eines schreienden Notstandes handelt.
3) Tatsächlich trägt das Hofesland in Livland durch die hohe Belastung mit Willigungen und Prästanden höhere Steuern als das Bauerland, was um so stärker zum Ausdruck kommt, als der Talerkataster, nach welchem die Steuern repartiert

sind, beim Hofeslande um etwa 50 Jahre jünger ist, als beim Bauerland.

4) Die Verteilung der Wegebaulast ausschliesslich nach dem Areal der wegebaupflichtigen Immobilien ohne Rücksichtnahme auf den Ertragswert würde ein Rückschritt gegenüber selbst der veralteten Besteuerung nach dem Talerkataster bedeuten.

5) Endlich ist das Schädigende eines stets wechselnden Massstabes der Steuerumlage und der wechselnden Belastung der Steuerzahler in Erwägung zu ziehen, da in Zukunft die in Grundlage des Gesetzes vom 4. Juni 1901 zu erfolgende Neueinschätzung die Grundlage aller Landesprästanden inkl. der Wegebaulast abgeben soll.

Aus obigen Gründen hielt es der Adelskonvent nicht für möglich sich für einen provisorischen Ausgleich der Wegebaulast nach dem Arealumfang des Hofs- und Bauerlandes auszusprechen.

Eine definitive Stellungnahme zur vorliegenden Frage bleibt jedoch dem Landtage oder dem Provinzialrat vorbehalten.

15. Zu dem Verzeichnis der ritterschaftlichen Willigungen wurden vorbehältlich der Ratihabierung durch den Landtag folgende Beschlüsse gefasst:

I. Die gemäss dem Verzeichnis der Willigungen aus der Korpskasse zu deckenden Ausgabeposten sind alle in das Budget für das Jahr 1906 einzustellen, mit alleiniger Ausnahme des Postens 37, laut welchem dem Dorpater Hilfsverein bisher ein Rentenerlass im Betrage von 500 Rbl. triennal bewilligt worden ist. Dieser Posten ist zu streichen.

II. Die aus der Ritterkasse zu deckenden Ausgabeposten sind wie folgt zu behandeln:

A. Folgende Posten sind zu streichen:

Posten 9. Geistliche Bedienung der Gefangenen in Riga — 750 Rbl.

Posten 10. Beiträge zum Kapital der Unterstützungskasse für lutherische Gemeinden — 3000 Rbl.

Posten 12. Religionsrepetitore und Katecheten — 970 Rbl.

Posten 13. Zulage für den Küster in Tschorna — 150 Rbl.

Posten 16. Förderung des theologischen Studiums — 1000 Rbl.

Posten 17. Subvention des Privatdozenten Mag. theol. Girgensohn — 500 Rbl.

Posten 18. Ausbildung von Organisten — 500 Rbl.

Posten 19. Beitrag zur Prediger-Emeritalkasse — 1000 Rbl.

Aus dem *Posten 21.* Etat der Oberlandschulbehörde. Die Zahlungen für den Schulrat — 250 Rbl. und für Kanzleiarbeiten und Bedienung — 80 Rbl.

Posten 29. Subvention der Erziehungsanstalt Pfeiffer — 600 Rbl.

Posten 30. Subvention der Schülerwerkstatt in Dorpat — 200 Rbl.

Posten 31. Subvention des Kindergartens des Frl. Böhm in Wenden — 200 Rbl.

Posten 32. Subvention der Mädchengewerbeschule in Riga — 500 Rbl.

Posten 35. Subvention der Handarbeitsschule in Riga — 200 Rbl.

Posten 36. Subvention der Kinderbewahranstalt in Fellin — 200 Rbl.

Posten 38. Der Kredit für die Garantiezahlung für das Rigasche Stadttheater — 4000 Rbl.

Posten 39. Subvention der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde — 1000 Rbl.

Posten 41. Subvention zur Herausgabe Livländischer Landtagsrezesse — 1000 Rbl.

Posten 42. Subvention der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat — 300 Rbl.

Posten 45. Subvention der Rigaschen Diakonissenanstalt — 1000 Rbl.

Posten 46. Subvention des Evangelischen Hospitals in Petersburg — 200 Rbl.

Posten 47. Subvention des Vereins zur Ausbildung Blinder und Schwachsichtiger — 400 Rbl.

Posten 48. Subvention der Reimersschen Augenheilanstalt in Riga — 500 Rbl.

Posten 49. Subvention des Vereins Bethabara in Riga — 300 Rbl.

~~*Posten 51.* Subvention des Vereins gegen den Bettel in Riga — 100 Rbl.~~

Posten 59. Stipendium des stud. A. Hollmann — 400 Rbl.

Aus dem *Posten 64.* Zulage des Sekretärs des Landratskollegiums für Wegebauangelegenheiten — 600 Rbl.

Posten 68. Für den Geschäftsführer der Kommission für den Irrenhausbau — 300 Rbl.

Posten 74. Für die Wenden-Drobbuschsche Chaussee — 165 Rbl.

B. Folgende Posten sind zu reduzieren:

Im *Posten 2.* Der Kredit für Instandhaltung und Ergänzung des

Inventars des Ritterhauses und des Dienstgebäudes — von 2000 auf 500 Rbl.

Im *Posten 3.* Der Kredit für Anschaffung und Binden von Büchern der Ritterschaftsbibliothek von 464 Rbl. 17 Kop. auf 300 Rbl.

Posten 11. Der Kredit für Anstellung von Pfarrvikaren — auf die Hälfte, d. h. von 3200 auf 1600 Rbl., da im lettischen Teile Livlands freie geistliche Kräfte genügend vorhanden sind.

Posten 20. Verschiedene kleinere Ausgaben für die Kirche — von 838 Rbl. 50 Kop. auf 500 Rbl.

Posten 34. Französischer Privatunterricht in Birkenruh — von 670 Rbl. auf 500 Rbl., d. i. den Mietwert der hierfür in Birkenruh zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

Posten 70. Gage des Oberrevisors — von 300 auf 150 Rbl.

C. Folgende Posten sind in das Budget pro 1906 unter dem ausdrücklichen, den Nutzniessern mitzuteilenden Vorbehalt einzustellen, dass die Zahlung nur im Falle disponibler Mittel erfolgen könne:

Posten 22. Subventionierung von Privatpensionaten — 10.000 Rbl.

Posten 23. Subventionierung häuslichen Vorbereitungsunterrichts — 17.000 Rbl.

Posten 24. Subventionierung von Nachhilfeunterricht — 4850 Rbl.

Posten 25. Diverse Stipendien — 7400 Rbl.

Posten 26. Subvention des von Zeddelmannschen Privatgymnasiums in Dorpat — 7380 Rbl.

Posten 27. Subvention des von Eltzschen Privatgymnasiums in Riga — 7380 Rbl.

Posten 28. Subvention des Girgensohnschen Mädchenpensionats in Dorpat — 2100 Rbl.

Posten 60. Die der verw. Frau J. von Kieter zur Ergänzung der ihr aus diversen Stiftungen gezahlten Unterstützungen bis auf 1000 Rbl. jährlich bewilligten 810 Rbl. 50 Kop.

Posten 61. Unterstützung der Witwe des Kirchenschreibers zu St. Jakob in Riga, Guthmann — 100 Rbl.

Posten 62. Unterstützung der Sekretärswitwe Anna Schwartz — 1200 Rbl.

D. Alle übrigen Posten sind in unveränderter Höhe in das Budget einzustellen.

III. Das Landratskollegium zu ersuchen, die gesetzliche Genehmigung zur Reduzierung der vier bestehenden adeligen Vormundschafts-

ämter auf zwei zu erwirken, nachdem es die erforderlichen Gutachten eingezogen hat.

IV. Behufs Erleichterung der Zahlungspflicht sind:
1) die Willigungen auch in Teilzahlungen von der Ritterschaftsrentei entgegenzunehmen;
2) getrennte Quittungen über Willigungen und Geldlandesprästanden von der Ritterschaftsrentei auszustellen.

V. Im Hinblick auf die vollständige Erschöpfung der ritterschaftlichen Kassenbestände sind keine Vorschüsse aus der Ritterkasse an die Landeskasse zu leisten.

16. Vorgetragen wurde das Gesuch des Kuratoriums der von Zeddelmannschen Lehranstalt um Weiterbewilligung der Subvention für die genannte Lehranstalt.

Beschluss: Die Subvention für die von Zeddelmannsche Lehranstalt ist für das nächste Semester nach Massgabe der vorhandenen Mittel auszuzahlen. Die Weiterbewilligung der Subvention ist von dem Beschluss des bevorstehenden Landtages über die Gründung eines Landesgymnasiums und die Reorganisation des ritterschaftlichen Schulwesens abhängig zu machen.

17. Vorgetragen wurde das Kollektivgesuch von Eltern um Weiterbewilligung der Subvention für die von Eltzsche Lehranstalt.

Beschluss: Die Subvention für die von Eltzsche Lehranstalt ist für das nächste Semester nach Massgabe der vorhandenen Mittel auszuzahlen. Die Weiterbewilligung der Subvention ist von dem Beschluss des bevorstehenden Landtages über die Gründung eines Landesgymnasiums und die Reorganisation des ritterschaftlichen Schulwesens abhängig zu machen.

18. Vorgetragen wurde das Gesuch des Arrendators von Birkenruh H. Pussel um Ermässigung der Pacht und Erlass der Pachtrückstände nebst desbezüglichem Gutachten des Administrators von Birkenruh.

Beschluss: In Anbetracht der wirtschaftlich schweren letzten Jahre ist dem Arrendator H. Pussel die Hälfte seiner Pachtrückstände, also 375 Rbl. zu erlassen.

Die laufende Pachtsumme für den Obstgarten ist um 100 Rbl. p. a. herabzusetzen, gerechnet vom Wirtschaftsjahre 1905/6.

19. Vorgetragen wurde der Antrag des Livländischen Landratskollegiums, betreffend Liquidation der Livländischen Bauerrentenbank.

Beschluss: 1. Die Ausreichung neuer Rentenbriefdarlehen ist einzustellen und die Verwaltung der Livländischen Bauerrentenbank

zu ersuchen, die Geschäfte der Bank sobald als möglich zu liquidieren.

2. Die gegenwärtige Verwaltung der Rentenbank ist vom 1. April 1906 ausser Etat zu setzen und die fernere Liquidation der Geschäfte vom Landratskollegium zu übernehmen.

3. Nach Liquidation der Geschäfte der Bauerrentenbank ist dem Landtage die Frage der endgültigen Schliessung der Bank und der Verwendung des ihr gehörigen Kapitals vorzulegen.

20. Aus den ritterschaftlichen Unterstützungsfonds wurden bewilligt:

dem Fräulein Elisabeth von Hansen jährlich	50	Rbl.
der Frau Marie Schwartz, geb. von Berg, einmalig . . .	100	„
der Frau Eug. von Löwis jährlich	98	„
dem Baron Rudolf von Stackelberg jährlich	100	„
der Frau Ida von Hennings, geb. von Brückner, jährlich .	100	„
dem stud. Werner von Blanckenhagen als Studienstipendium jährlich	80	„
dem stud. med. Hans Schlau prolongationsweise das bisherige jährliche Stipendium von	200	„
dem cand. theol. Gotthard von Freytag-Loringhoven das bereits früher bewilligte, jedoch nicht in Anspruch genommene einmalige Stipendium von	600	„
der Frau Dr. E. Baronin Engelhardt, geb. Sokolowski, für ihren Sohn Ernst ein jährliches Schulstipendium von .	100	„
dem stud. Hans von Rautenfeld ein jährliches Stipendium von	100	„
dem stud. med. Herbert von Vegesack ein jährliches Stipendium von	100	„

Als Manuskript für die Mitglieder des Landtages zum Druck verfügt:
Residierender Landrat A. Baron Pilar von Pilchau.

Beschlüsse

des

ordentlichen Livländischen Landtages

und der Kreistage

vom März und April 1906.

RIGA.
Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1906.

Beschlüsse

des ordentlichen Livländischen Landtages vom März und April 1906.

Beschlüsse vom März 1906.

1. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über den Fortgang der Grundsteuerreform wurde beschlossen:

Die Landesvertretung ist zu ersuchen, bei der Staatsregierung um Gewährung der Mittel zur möglichst beschleunigten Durchführung der Grundsteuerreform vorstellig zu werden.

2. Zu dem von dem ehemaligen Livländischen Gouverneur beim Schreiben vom 25. November 1904 dem Landtag zur Begutachtung überwiesen Entwurf der Gouvernements-Medizinalverwaltung, betreffend die Reorganisation des Medizinalwesens in Livland, und Bericht der vom Dezemberkonvent 1904 zur Bearbeitung der Landesärztefrage eingesetzten Kommission wurde beschlossen:

Der Entwurf der Gouvernements-Medizinalverwaltung, betreffend die Reorganisation des Medizinalwesens in Livland, ist abzulehnen.

Auf dem gegenwärtigen Landtag ist eine Kommission zu wählen, die unter Hinzuziehung von Ärzten mit der Ausarbeitung einer Instruktion für die Landessanitätsärzte zu beauftragen ist. Die Kommission hat ferner die Frage der Zahl der Sanitätsärzte und Abgrenzung der Sanitätsbezirke zu bearbeiten und hierzu Gutachten von Kreiskommissionen einzuholen, die zu diesem Zweck auf den Kreistagen zu wählen sind.

Die Elaborate der Kommission sind der Plenarversammlung des Adelskonvents zur Beschlussfassung vorzulegen, die dazu bevollmächtigt wird, sobald es die Steuerkraft des Landes gestattet, die erforderlichen Kredite auf die Landeskasse zur Anstellung von Landsanitätsärzten zu bewilligen, sowie die näheren Bestimmungen über die Anstellung der Landsanitätsärzte für die Zeit bis zur Einführung der neuen Landschaftsverfassung zu treffen.

In die Kommission wurden gewählt: Residierender Landrat Baron Pilar von Pilchau, Kreisdeputierter Baron Rosen-Schloss Gross-Roop und Ritterschaftssekretär von Samson.

3. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die definitive Fassung des Entwurfs eines Anerbenrechts für Rittergüter in Livland.

4. Zu dem Bericht über die vom Livländischen Adelskonvent im Februar 1904 anlässlich des Ausbruchs des russisch-japanischen Krieges beschlossenen Willigungen wurde beschlossen:

Die vom Adelskonvent im Februar 1904 anlässlich des Ausbruchs des russisch-japanischen Krieges gemachten Willigungen sind zu ratihabieren. Im Hinblick auf den durch die Revolution verursachten Notstand ist der Hauptkomitee des Adelsfeldlazaretts zu ersuchen, der Ritterschaft die unverbrauchte Quote der von ihr dem Komitee überwiesenen 20.000 Rbl. zu refundieren.

5. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die erfolgte Eintragung des Herrn Gustav Adolf von Ramm auf Hattoküll in Estland und der Deszendenz des Karl Friedrich von Huene auf Addila und Heimar in Estland, † 1779, in die Livländische Adelsmatrikel.

6. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht, betreffend die Veränderungen in dem Livländischen Stationsnetz und Revision der Stationen seit dem Junilandtag 1902.

7. Der Landtag nahm Kenntnis vom Bericht des Landratskollegiums, betreffend die erfolgte Genehmigung zur Übernahme der Garantie für die Zinsen der von der Wolmarschen Zufuhrbahngesellschaft auszugebenden Obligationen auf das Wegekapital.

8. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Auszahlung eines Bruchteiles der staatlichen Entschädigung für den Verlust des Handels mit den monopolisierten Getränken wurde beschlossen:

Die Ritterschaftsrepräsentation zu ermächtigen, bei der Staatsregierung darum nachzusuchen, dass im Hinblick auf die gegenwärtige, durch die Revolution hervorgerufene Notlage zahlreicher Grossgrundbesitzer in Livland die noch restierende Quote der Entschädigungszahlung für den Verlust des Handels mit den monopolisierten Getränken so bald als irgend möglich zur Auszahlung gelange.

9. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Dankesschreiben der Gesellschaft Livländischer Ärzte (vom 24. Sept. 1905) in Anlass des Baues der Livländischen Landes-Irrenanstalt.

10. Zu dem Bericht über das Livländische Notstandskomitee und das Baltische Zentral-Notstandskomitee wurde beschlossen:

Die Landesvertretung zu ersuchen, den Spendern der zur Linderung des durch die Revolution hervorgerufenen Notstands bestimmten Summen den Dank der Livländischen Ritter- und Landschaft auszusprechen.

11. Zu dem Antrag des Liv-Estländischen Bureaus für Landeskultur, betreffend den Erlass einer Instruktion für Landmesser zur Ausführung von Vermessungsarbeiten auf den Privatgütern und Pastoraten Livlands, wurde beschlossen: die vom Liv-Estländischen Landeskulturbureau entworfene Instruktion für Landmesser ist für die Ritterschaftsrevisoren anzunehmen.

12. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend die Wahl von Vertretern des Adels und des Grossgrundbesitzes in den Reichsrat, wurde beschlossen: auf dem gegenwärtigen Landtag die Wahl von 2 Wahlmännern der Livländischen Ritterschaft für den Adelswahlkongress zu vollziehen. Gewählt wurden: Herr Rudolph von Transehe-Erlaa, Graf Nikolai Fersen-Ollustfer.

14. Zu dem Bericht über die Beschlüsse des Adelskonvents vom Dezember v. J., betreffend Liquidation der Livländischen Bauerrentenbank, wurde beschlossen: die Beschlüsse des Adelskonvents, betreffend Liquidation der Bauerrentenbank zu ratihabieren.

15. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Gutachten der zur Bearbeitung der Frage über die Rechtsfolgen des Austritts aus dem russischen Untertanenverbande in Beziehung auf die Indigenatsrechte eingesetzten Kommission und beschloss, die nachstehenden von der Kommission aufgestellten Grundsätze für die Rechtsfolgen des Austritts aus dem russischen Untertanenverbande in Bezug auf die Indigenatsrechte anzuerkennen:

1) Ein livländischer immatrikulierter Edelmann, der aus dem russischen Untertanenverbande austritt, geniesst nach seinem Austritt in Russland nur die ihm gemäss Bd. IX des Reichsgesetzbuchs als Ausländer zustehenden Rechte.
2) Die aus dem Untertanenverbande ausgetretenen livländischen immatrikulierten Edelleute haben keinen Anteil an Fonds und Stiftungen, die zum Besten des livländischen immatrikulierten Adels bestimmt sind und von der livländischen Ritterschaft verwaltet werden. Ausgenommen sind Familienstiftungen und Legate, wenn gewissen Personen oder Familien die Niesslingschaft unabhängig von der Zugehörigkeit zum livländischen immatrikulierten Adel zusteht.

3) Die Ritterschaftsrepräsentation ist verpflichtet, alle Fälle des Austritts aus dem Untertanenverbande in den Stammtafeln (Geschlechtsbüchern) vermerken zu lassen, doch soll es gestattet sein, zum Nachweise des genealogischen Zusammenhanges die Deszendenten der aus dem Untertanenverbande Ausgeschiedenen mit einem bezüglichen Vermerk in den Stammtafeln zu notieren.

4) Da ein aus dem russischen Untertanenverbande entlassener russischer Edelmann im Falle seiner Wiederaufnahme in den Untertanenverband ohne weiteres auch der Rechte des russischen Adels wieder teilhaftig wird, so soll dementsprechend auch ein livländischer immatrikulierter Edelmann nach seiner Rückkehr in den Untertanenverband die Rechte eines immatrikulierten livländischen Edelmannes ipso jure auszuüben befugt sein.

5) Die im Pkt. 3 enthaltene Bestimmung bezieht sich auch auf die eheleiblichen Deszendenten eines aus dem Untertanenverbande entlassenen Edelmannes, die dessen Namen tragen.

16. Zu dem Antrag des Residierenden Landrats, betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Bildung der Kirchspiels-Schätzungskommissionen, wurde beschlossen: die Landesvertretung zu ersuchen, bei der Staatsregierung wegen Abänderung des Art. 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1901 vorstellig zu werden.

17. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend die Erteilung von Darlehen aus Staatsmitteln an die durch die Unruhen geschädigten Gutsbesitzer, wurde beschlossen: die Landesvertretung zu ersuchen, bei der Staatsregierung um volle Entschädigung der durch die Revolution getroffenen Gutsbesitzer und Pastoren vorstellig zu werden.

19. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Zahlungen aus der Landeskasse an die Familien der in Anlass des russisch-japanischen Krieges zum aktiven Dienst einberufenen Reservisten wurde beschlossen: die Landesvertretung zu ersuchen, bei der Staatsregierung um weitere Refundierung der Zahlungen aus der Landeskasse an die Reservistenfamilien in der Form zinsloser Darlehen vorstellig zu werden.

Den Vertrauensmännern den Dank der Ritter- und Landschaft für ihre Bemühungen auszusprechen.

20. Zu dem Abschiedsgesuch des Generalsuperintendenten G. Oehrn (v. 24. Oktober a. p. Nr. 493) wurde beschlossen:

1) dem Generalsuperintendenten Oehrn für seine Amtsführung den Dank der Livländischen Ritter- und Landschaft auszusprechen und ihm eine lebenslängliche Pension von 3000 Rbl. aus der Ritterkasse zu bewilligen;

2) auf dem gegenwärtigen Landtage die Wahl eines Livländischen Generalsuperintendenten zu vollziehen.

21. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend die Ausbildung von Landhebammen.

22. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über das Ableben des Landrats Baron Maydell wurde beschlossen: auf dem gegenwärtigen Landtage die Neuwahl eines Landrats lettischen Distrikts an Stelle des verstorbenen Landrats Baron Maydell vorzunehmen.

Zum Landrat wurde an Stelle des Landrats Baron Maydell gewählt der Kassadeputierte von Strandmann.

23. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend das ritterschaftliche Pensionsstatut, nebst desbezüglichem Antrag des Kassadeputierten von Strandmann, wurde beschlossen: den Antrag des Landratskollegiums und die im Antrage des Kassadeputierten von Strandmann Pkt. 1, 3 und 4 enthaltenen Vorschläge anzunehmen.

Den Vorschlag des Kassadeputierten von Strandmann, betreffend Streichung des Zusatzes 2 zum § 5 des Pensionsstatuts abzulehnen.

24. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Beschlüsse des Livländischen Adelskonvents vom Dezember 1905 zum Budget der Landeskasse wurde beschlossen: die vom Adelskonvent im Dezember 1905 zum Budget der Landeskasse gefassten Beschlüsse zu ratihabieren, mit der Abweichung, dass die Subvention für das Statistische Gouvernementsbureau nicht vollständig zu streichen, sondern von 2400 Rbl. auf 1200 Rbl. herabzusetzen sei.

25. Der Landtag nahm Kenntnis von dem durch den Beschluss ad 24 in zustimmendem Sinne erledigten Gesuch des Verwaltungsrats der Wolmarschen Taubstummenanstalt (v. 28. Mai c.) um Prolongation der bisherigen Subvention dieser Anstalt aus der Landeskasse.

26. Der Landtag nahm Kenntnis von dem durch den Beschluss ad 24 im zustimmenden Sinne erledigten Gesuch des Vorstandes der Taubstummenanstalt Schwarzenhof im Kirchspiel Pôlwe (v. 10. November 1904 Nr. 751) um Fortsetzung der bisherigen Subvention dieser Anstalt aus der Landeskasse.

27. Zu dem Gesuch des Herausgebers der landwirtschaftlichen Zeitschrift „Pôllumees“ Heinrich Laas (vom 20. Mai 1905) um Bewil-

ligung einer Subvention für die von ihm geleiteten landwirtschaftlichen Kurse, nebst bezüglichem Gutachten der Ökonomischen Sozietät, wurde beschlossen: bei vollständiger Anerkennung der Bestrebungen des Heinrich Laas das vorliegende Gesuch aus Mangel an verfügbaren Mitteln abzulehnen.

28. Zu dem Bericht der ritterschaftlichen Kassarevidenten über die Revision der ritterschaftlichen Buchführung wurde beschlossen: die Vorschläge der ritterschaftlichen Kassarevidenten anzunehmen.

29. Zu dem Gesuch der landwirtschaftlichen Sektion des Rigaschen lettischen Vereins (vom 7. März c.) um Unterstützung des von dieser Sektion eingerichteten Bureaus für Bodenkultur wurde beschlossen: das vorliegende Gesuch im Hinblick auf das bereits bestehende, aus der Ritterkasse subventionierte Landeskulturbureau, sowie im Hinblick auf die durch die gegenwärtigen Notstände auf dem Lande hervorgerufene Erschöpfung der Landeskasse abzulehnen.

30. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Ritterschaftsgüterdirektors über die Verwaltung der Ritterschaftsgüter im Triennium 1901/04.

31. Zu der Vorlage des Livländischen Landratskollegiums, betreffend die Anfertigung von Kopieen der Kirchspielswegekarten für die Oberkirchenvorsteherämter, wurde beschlossen: im Hinblick auf die Möglichkeit einer anlässlich der Neuverteilung der Wegebaulasten bevorstehenden Neuwardierung der Wege und in Erwägung dessen, dass die Asservierung von Kirchspielswegekarten nach der gegenwärtigen Praxis bei der Behandlung von Wegeverlegungen und von Klagen über ungerechtfertigt auferlegte Wegebaulast laut Gutachten des Riga-Wolmarschen Oberkirchenvorsteheramtes nicht erforderlich ist, ist von der kostspieligen Anfertigung von Kopieen der Kirchspielswegekarten abzusehen.

32. Zu dem Antrag des Residierenden Landrats, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Ernennung der Ritterschaftsrevisore, wurde beschlossen: die Vorschläge des Residierenden Landrats auf Abänderung der Bestimmungen über Ernennung und Indienststellung der Ritterschaftsrevisoren in der nachstehenden Fassung anzunehmen.

1) Aus der Zahl der als Ritterschaftsrevisoren registrierten Personen sind auszuschliessen:
   a. alle, die länger als ein Jahr aus Livland abwesend sind und entweder die Absicht bekunden, nicht zurückzukehren, oder binnen eines, vom Landratskollegium zu stellenden Termins tatsächlich nicht zurückkehren;

b. alle, die bis zu einem, vom Landratskollegium zu fixierenden Termin ihre Amtsberichte nicht einsenden.

2) Die Zahl der Ritterschaftsrevisoren ist für den Zeitraum von vorläufig 6 Jahren auf 32 zu fixieren.

3) Erweist es sich, dass auch nach Durchführung der sub 1 gedachten Massnahmen die Zahl der gegenwärtig fungierenden Ritterschaftsrevisoren grösser als 32 ist, so hat die Ernennung neuer Ritterschaftsrevisoren so lange zu zessieren, bis die Zahl unter 32 gesunken ist.

4) Ist die Zahl der fungierenden Ritterschaftsrevisoren auf 32 zu komplettieren, so dürfen nur so lange Absolventen von staatlichen Feldmesserschulen als Bewerber Berücksichtigung finden, bis es gelungen ist, eine Feldmesserschule in Livland, Estland oder Kurland ins Leben zu rufen.

5) Absolventen staatlicher Feldmesserschulen haben, falls sie sich um das Amt eines Ritterschaftsrevisors bewerben, nicht nur den im Patent vom Jahre 1894 vorgesehenen Erfordernissen zu genügen, sondern überdies noch ein Attestat darüber dem Landratskollegium beizubringen, dass das bei der Kaiserlich Livländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät bestehende Liv-Estländische Landeskulturbureau durch Prüfungen praktischer und theoretischer Natur sich von der zureichenden Qualifikation des Aspiranten überzeugt hat. Das Landratskollegium ist befugt jeden Aspiranten auf das Amt eines Ritterschaftsrevisors ohne Angabe der Gründe auch dann abzuweisen, wenn er allen formalen Erfordernissen (Prüfungen etc.) genügt hat.

33. Zu dem auf den Allerhöchsten Namen eingereichten Gesuch des Herrn Otto von Essen, betreffend Abänderung der Stiftungsurkunde des Fideikommisses der Familie von Essen, nebst desbezüglicher Anfrage des Oberdirigierenden der Bittschriftenkommission wurde beschlossen:

Im Hinblick darauf, dass die einschlägigen Paragraphen der von Essenschen Fideikommiss-Stiftungsurkunde vom 27. Mai 1860, insbesondere die Anmerkung zum § 7, die Fideikommissfolge der Livländischen Ritterschaft in die Rittergüter Meckshof, Kaster und Heidohof vollkommen deutlich regeln, sowie in Erwägung dessen, dass es sich bei der Fideikommissfolge der Ritterschaft um eine milde Stiftung handelt, deren Verwaltung der Ritterschaft übertragen ist, sieht sich die Livländische Ritterschaft nicht in der Lage, von ihrem Rechte auf die

Sukzession in die Fideikommissgüter Meckshof, Kaster und Heidohof zurückzutreten.

34. Zu den Vorschlägen der zur Reform der Naturalprästanden vom Landtage 1902 eingesetzten Kommission wurde beschlossen:

I.

Die sich auf die Ableistung
des Wegebauprästandums,
der Schiesslast und Etappenlast,
des Postprästandums und
der Kirchspielsprästanden
beziehenden Kommissionsvorschläge sind mit nachstehenden Abänderungen bezw. Ergänzungen anzunehmen:

A. Wegebauprästandum.

Einteilung der Grandwege.

Die Anmerkung zum § 8 ist zu streichen.

Verteilung der Grandwege unter die zu ihrer Erhaltung verpflichteten Grundstücke.

Der § 10 ist dahin abzuändern, dass jedes Kirchspiel verpflichtet sein soll, die in seinen Grenzen belegenen Grandwege I., II., III., IV. und V. Klasse zu unterhalten.

Demgemäss sind die Anmerkungen zum § 10 zu streichen und kommen die im § 1 Anmerkung, sowie in den §§ 10, 19, 20, 21, 22, 23 Anmerkung 1, 43, 44 und 58 Anmerkung 1 enthaltenen Bestimmungen über die Verteilung der Wege I., II. und III. Klasse unter die einzelnen Kirchspiele und der Unterhalt von Wegen I., II. und III. Klasse aus der Landeskasse in Fortfall.

Der § 19 hat zu lauten: Nach Ausführung der Emendation der bestehenden Wardierung hat die Kreiswegekommission alle Wege der V. Klasse gemäss der emendierten Wardierung den Kirchspielen des Kreises zuzuweisen.

Die Anmerkung zum § 19 ist zu streichen.

Beschaffenheit der Grandwege der 5 Wegeklassen.

Ad § 30. Die Verpflichtung zur Anlage und Erhaltung von Gräben längs den Grandwegen ist als allgemeine Regel hinzustellen, von der nur in besonderen Fällen mit Zustimmung des Wegerevidenten Abstand genommen werden darf.

Ad 6. Beschaffung des zur Erhaltung der Grandwege erforderlichen Materials.

Die Anmerkung zum § 38 ist durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Der Eigentümer eines für den öffentlichen Wegebau in Anspruch genommenen Grandlagers hat das Recht, aus diesem Grandlager für seine Bedürfnisse Grand zu entnehmen oder Grand zu verkaufen, sofern er auf den Empfang einer Entschädigung für die Expropriation des über dem Grandlager belegenen Landes verzichtet oder die bereits empfangene Entschädigungssumme der Landeskasse in vollem Betrage zurückerstattet.

Ausführung der für Rechnung der Landeskasse zu bestreitenden Wegebauten.

Ad § 43. Die Anfertigung von technischen Plänen ist für Brückenbauten, bezw. Remonten erforderlich, die die Summe von 500 Rbl. übersteigen.

Aufsicht über die Erhaltung der Grandwege.

Ad § 52. Die Ausführung von Wegereparaturen auf Kosten der säumigen Verpflichteten soll dem Kirchspielsvorsteher zustehen; die Kosten der Reparatur werden auf Requisition des Kirchspielsvorstehers durch die Kreispolizei vom Schuldigen beigetrieben.

Ad § 55. Die zur Ausführung von Wegereparaturen auf Kosten der säumigen Verpflichteten erforderlichen Kredite werden den Kirchspielsvorstehern aus der Landeskasse angewiesen.

§ 56 ist zu streichen.

B. Schiess- und Etappenlast.

Ad §§ 1—7. Unter entsprechender Änderung der sich in den §§ 1—7 auf die Etappenlast beziehenden Bestimmungen ist festzusetzen, dass der Arrestantentransport (wozu auch die zeitweilige Unterbringung und Verpflegung auf dem Transport befindlicher Arrestanten zu rechnen ist) als Naturalprästandum aufzuheben sei und die Ausführung des Arrestantentransports Obliegenheit der Kreis- und Gemeindepolizei bilde, der die ihr hierdurch erwachsenden Unkosten nach bestimmten Sätzen aus der Landeskasse zu refundieren sind.

II.

Die Ritterschaftsrepräsentation ist zu ersuchen, die erforderlichen Schritte zur Bestätigung der vom Landtag angenommenen Grundzüge für den Ausgleich der Naturalprästanden zu tun, damit dieser Ausgleich unverzüglich nach Beendigung der auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1901 stattfindenden Neueinschätzung der Immobilien ins Leben treten kann.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu bevollmächtigen, über diejenigen Abänderungen im Kommissionselaborat hinsichtlich der Organisation der Prästandenverwaltung enthaltenen Bestimmungen, welche sich bei Einführung der vom Landtag 1905 beschlossenen neuen landschaftlichen Selbstverwaltung als notwendig erweisen, Beschluss zu fassen.

III.

Die sich auf die kirchlichen Reallasten beziehenden Kommissionsvorschläge sind zugleich mit der dem gegenwärtigen Landtage vorliegenden Frage der Reorganisation des Kirchenwesens auf dem flachen Lande in Verhandlung zu nehmen.

35. Zu dem Antrage des Livländischen Gouverneurs auf provisorischen Ausgleich der Wegebaulast nach dem Areal nebst Gutachten des Landratskollegiums wurde beschlossen:

Der Ausgleich aller Prästanden bildet einen Hauptzweck der gegenwärtig im Gang befindlichen, vom Landtag des Jahres 1898 beschlossenen Grundsteuerreform, der Landtag ist infolgedessen der Ansicht, dass in erster Linie eine Beschleunigung in der Durchführung der Grundsteuerreform anzustreben ist, da er nur nach Durchführung dieser Reform einen gerechten Ausgleich des Wegeprästandums für möglich hält.

Im Hinblick jedoch darauf, dass die Ritterschaft bereits im Jahre 1888 die Übernahme des Wegeprästandums auch auf das Hofesland beschlossen hat, spricht der Landtag sich dafür aus, dass bei Aufrechterhaltung des Naturalprästandums eine provisorische Übernahme der Wegebaulast nach dem Taler auch auf Hofesland vorzunehmen ist, und autorisiert die Residierung, die dazu erforderlichen Schritte zu tun.

36. Zu dem Abschiedsgesuch des Landrats B. Baron Campenhausen-Aahof wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtig versammelten Landtag ist die Neuwahl eines Landrats lettischen Distrikts zu vollziehen und dem Landrat Baron Balthasar Campenhausen der Dank der Ritter- und Landschaft auszusprechen.

Zum Landrat wurde an Stelle des Barons Campenhausen-Aahof gewählt: der Kreisdeputierte Georg von Gersdorff-Daugeln.

37. Zu dem Gesuch des Rigaschen Depotverwalters der Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft (vom 29. Oktober a. p.) um Bewilligung einer Subvention wurde beschlossen:

das vorliegende Gesuch wegen Mangel an vorhandenen Mitteln abzulehnen.

38. Zu dem Gesuch des Awwinormschen Kirchenbauausschusses (vom 15. Oktober 1905) um Bewilligung einer Subvention für den Kirchenbau nebst desbezüglichem Gutachten des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Konsistoriums (vom 22. November 1905 Nr. 7858) wurde beschlossen:

das vorliegende Gesuch wegen Mangels an vorhandenen Mitteln abzulehnen.

39. Zum Unterstützungsgesuch des Ritterschaftsrevisors Eduard Kuschke wurde beschlossen:

das vorliegende Gesuch im Hinblick auf die Erschöpfung der ritterschaftlichen Mittel abzulehnen.

40. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die Regelung des Veterinärwesens durch Anstellung von Kreis- und Distriktstierärzten.

41. Zu dem Antrag der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät (vom 2. Mai 1905 Nr. 3611), betreffend die Gründung einer ritterschaftlichen Leih- und Sparkasse, wurde beschlossen:

Unter Anerkennung der Notwendigkeit eines Kreditinstituts, das eine Zentralstelle für genossenschaftliche Bestrebungen zu bilden und der Befriedigung landwirtschaftlichen Kredits entgegenzukommen hätte und dadurch eine Festigung der Besitzverhältnisse bewirken würde, ist die Livländische adelige Kreditsozietät zu ersuchen, die Gründung einer Leih- und Sparkasse sofort in Angriff zu nehmen. Sollte die Kreditsozietät aus äusseren Gründen hierzu nicht in der Lage sein, so ist entsprechend den Vorschlägen der Sozietät eine ritterschaftliche Leih- und Sparkasse unter Garantie der Ritterkasse und Verwaltung der Sozietät ins Leben zu rufen.

Auf dem gegenwärtigen Landtage sind 3 Delegierte zu wählen, die mit 3 Delegierten der Kreditsozietät unter dem Vorsitz des Residierenden Landrats eine gemeinsame Kommission zur Durchführung dieses Beschlusses zu bilden hätten. Zur Beschlussfassung über die Vorschläge der Kommission wird die Plenarversammlung des Adelskonvents autorisiert.

In die Kommission wurden vom Landtag designiert: Rendant der Güterkreditsozietät M. Baron Stackelberg, Herr von Stryk-Tignitz und Herr von Sivers-Kusthof.

42. Zu dem Bericht der vom Adelskonvent zur Bearbeitung der Vizinal- und Notwegefrage eingesetzten Kommission wurde beschlossen:

I.

1) Der Entwurf von Regeln für die Begründung einer VI. Wegeklasse ist in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

2) Der Entwurf eines Notwegegesetzes für Livland ist mit folgenden Ergänzungen anzunehmen:

Im § 1 ist vor dem Wort „Urteil“ das Wort „gerichtliches“ einzuschalten.

Der § 2 ist durch die Bestimmung zu ergänzen, dass in gewissen Fällen der Notweg nicht beansprucht werden kann, wie z. B. durch Parks, Gärten etc.

§ 4, Abschnitt 2 hätte zu lauten: Die Frage, ob die bisherige Verbindung den Charakter eines Notweges trägt, oder ob nicht ein anderer Zugang mehr den im § 2 erwähnten Erfordernissen entsprechen würde, ist im Streitfalle durch richterliches Urteil zu entscheiden.

II.

Die Ritterschaftsrepräsentation ist zu ersuchen, die erforderlichen Schritte zur Bestätigung des Entwurfes von Regeln für die Begründung einer VI. Wegeklasse und des Notwegegesetzesentwurfes zu tun. Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu bevollmächtigen, über diejenigen Abänderungen im Entwurf der Regeln für Begründung einer VI. Wegeklasse Beschluss zu fassen, welche sich nach Einführung der vom Landtag 1905 beschlossenen neuen landschaftlichen Selbstverwaltung als notwendig erweisen.

43. Zu dem Elaborat der vom Landtag 1905 zur Ausarbeitung eines Entwurfs für die Reorganisation der Landgemeindeordnung eingesetzten Kommission wurde beschlossen:

Indem der Landtag anerkennt, dass eine Reform der Landgemeindeordnung von 1866 unter der Voraussetzung einer einheitlichen Regelung der Bestimmungen über die Ortsansässigkeit in den Baltischen Provinzen wünschenswert ist, beauftragt er die Landesvertretung, bei den Verhandlungen über eine Reorganisation der Landgemeindeordnung für folgende leitende Grundsätze einzutreten:

1) Errichtung allständischer Ortsgemeinden;
2) Anerkennung besonderer Gutsbezirke;
3) Fakultative Einbeziehung des Gutsbezirkes in den Gemeindebezirk in Bezug auf die Ausgaben für das Schul-, Armen- und Sanitätswesen;
4) Eingliederung der Landgemeinden in die vom Landtag vorgeschlagene Provinzialverwaltung in Bezug auf das Aufsichtsrecht der Kreisämter.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents wird autorisiert, zu den einzelnen im Kommissionselaborat enthaltenen Bestimmungen, sowie zum Vorschlag des Baron Stackelberg-Abia auf Begründung von Schulverbänden Stellung zu nehmen und das weiter Erforderliche wahrzunehmen.

44. Zu dem Gesuch des Vorstandes des estnischen landwirtschaftlichen Vereins (vom 15. November 1905), betreffend den Ausgleich der Prästanden sowie Erleichterung des Verkehrswesens auf dem flachen Lande, wurde beschlossen:

Dem Antragsteller gegenüber ist auf die Beschlüsse des Landtages hinsichtlich des Ausgleichs der Reallasten und Regelung der Kommunikationsverhältnisse hinzuweisen.

45. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Vorstellung des vom ausserordentlichen Landtag 1905 beschlossenen Projekts einer Reorganisation der kommunalen Selbstverwaltung Livlands an das Ministerium des Innern und den Beschluss des Livländischen Adelskonvents vom Dezember 1905 zum Antrag der Livländischen Provinzialsynode, betreffend Vertretung der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit auf dem Provinzialtage, wurde beschlossen:

1) Der Beschluss des Adelskonvents vom Dezember 1905, betreffend Teilnahme des Livländischen Generalsuperintendenten am Provinzialtage, ist zu ratihabieren.

2) Auf dem gegenwärtigen Landtage ist eine Kommission von 3 Gliedern zu erwählen, die mit der Stadt Riga in Verhandlung zu treten hätte über die Möglichkeit eines Ausschlusses der Stadt als selbständiger kommunaler Einheit aus dem projektierten Provinzialkörper. Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu autorisieren, die erforderlichen Veränderungen im Projekt der neuen allständischen Provinzialverwaltung vorzunehmen, falls eine Einigung mit der Stadt Riga in der von ihr angestrebten Richtung ezielt werden sollte.

In die Kommission wurden gewählt: Residierender Landrat Baron Pilar von Pilchau, Landrat von Strandmann, Ritterschaftssekretär von Samson.

46. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend das Wegebaukapital, wurde beschlossen:

1. das Landratskollegium und den Landmarschall zu ersuchen, bei der Staatsregierung darüber vorstellig zu werden:

1) dass die Drobbuschsche Chaussee aus dem Eigentum der Ritterkasse in das Eigentum der Landeskasse übergeführt werde;

2) dass die Verwaltung der Drobbuschschen und Engelhardtshofschen Chaussee zum Ressort des Ministeriums des Innern zugezählt und vom Wegebaukapital übernommen werde, wobei die Höhe der Zahlungen aus der Landeskasse durch das Landratskollegium nach Vereinbarung mit der Staatsregierung zu bestimmen ist.

II. Da es wegen der voraussichtlich eintretenden wirtschaftlichen Notlage dringend wünschenswert erscheint, der bäuerlichen Bevölkerung durch Arbeitsüberweisung Verdienst zukommen zu lassen, ist das Landratskollegium zu ersuchen, trotz der eventuell zu erwartenden Kursverluste bei Realisierung der in Staatspapieren asservierten unverbrauchten Wegebaukapitalien, nach Möglichkeit bereits bestätigte Wege- und Brückenbauten zu vergeben und in Angriff zu nehmen.

47. Zu dem Elaborat der von dem Juli-Landtag 1905 erwählten Kommission zur Ausarbeitung von Regeln, betreffend die Mitwirkung der allständischen Selbstverwaltung an der Verwaltung des Volksschulwesens, wurde beschlossen:

Der Landtag hält eine gedeihliche Entwickelung des Volksschulwesens nur für möglich unter Wahrung der Grundsätze: Selbstverwaltung, religiöse Erziehung und Anerkennung der Muttersprache als Unterrichtssprache.

Im Hinblick darauf wird die Landesvertretung bevollmächtigt, bei der Staatsregierung darum nachzusuchen, dass als Provisorium bis zur Einführung der von der Ritter- und Landschaft vorgeschlagenen Provinzialverfassung die frühere, 1887 aufgehobene Volksschulverwaltung, welche auf den oben erwähnten Grundsätzen basierte, wieder eingeführt werde, mit der Massgabe, dass die obligatorische Schulzeit erhöht werde und dass die Kirchspielsschulverwaltung folgendermassen zusammengesetzt werde: der Kirchenvorsteher, der Prediger, der Parochiallehrer und ein Gemeindelehrer resp. 2 Gemeindelehrer, falls kein Parochiallehrer im Kirchspiel vorhanden ist, der Kirchspielsschulälteste und ein lutherischer Gemeindeältester. Die Gemeindelehrer werden von sämtlichen Gemeindelehrern, der Kirchspielsschulälteste von sämtlichen Gemeindeschulältesten, der Gemeindeälteste von sämtlichen Gemeindeältesten des Kirchspiels in die Kirchspielsverwaltung gewählt.

Nach Inkrafttreten der neuen Provinzialverfassung hat die Volksschulverwaltung auf die neuen Selbstverwaltungsorgane überzugehen.

Für den Fall, dass das Volksschulwesen nach den eingangs aufgestellten Grundsätzen geordnet werden sollte, ist die Gründung zweier Volksschullehrerseminare, je eins im lettischen und estnischen Distrikt Livlands, ins Auge zu fassen und zu diesem Behufe eine Kommission

von 3 Gliedern mit dem Rechte der Kooptation zu wählen, die diesbezügliche Vorschläge auszuarbeiten und der Plenarversammlung des Adelskonvents zur Beschlussfassung vorzulegen hat.

48. Zu dem Antrag des Residierenden Landrats, betreffend Petition um Aufhebung des Gesetzes vom 18. Februar 1893 über die beschränkte Verwendung der Quotenländereien, wurde beschlossen:

Die Landesvertretung zu ersuchen, bei der Staatsregierung wegen sofortiger Aufhebung der durch das Gesetz vom 18. Februar 1893 verfügten Einschränkungen im Verkauf des Quotenlandes vorstellig zu werden.

49. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über das Abschiedsgesuch des Sekretärs für historische Quellenstudien und Beaufsichtigung des alten Archivs H. von Bruiningk, nebst dessen Bericht über die Neuordnung des Ritterschaftsarchivs und die Herausgabe der Livländischen Güterurkunden, wurde beschlossen:

Den Sekretär für historische Quellenstudien und Beaufsichtigung des alten Archivs Baron Hermann Bruiningk aufzufordern, behufs Fortsetzung seiner Arbeiten, namentlich der Herausgabe der Livländischen Güterurkunden, bis auf weiteres im Amte zu verbleiben, wobei der Residierung und dem Landmarschall anheimzugeben ist, auf erneutes Ansuchen des Barons Bruiningk ihm die Amtsentlassung zu gewähren.

Dem Landratskollegium ist der erforderliche Kredit zur Herausgabe des I. Bandes der Livländischen Güterurkunden zu bewilligen.

50. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Errichtung des temporären Baltischen Generalgouvernements wurde beschlossen:

Unter Anerkennung der von der Landesvertretung bisher in Bezug auf Errichtung eines Baltischen Generalgouvernements und livländischen Provinzialrats ergriffenen Massnahmen die Landesvertretung zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, dass der Provinzialrat gleichzeitig mit dem Konseil des Generalgouverneurs (dem Baltischen Rat) eingeführt werde. Auf dem gegenwärtigen Landtage die Wahlen für den Konseil und auf den Kreistagen für den Provinzialrat zu vollziehen.

In den Baltischen Konseil wurden gewählt: Landmarschall Baron Meyendorff und Residierender Landrat Baron Pilar von Pilchau und als deren Stellvertreter Landrat von Sivers und Landrat von Gersdorff.

51. Zu dem Gesuch des Moskauschen evangelisch-lutherischen Konsistoriums um Bewilligung einer jährlichen Subvention von 300 Rbl. zur Förderung der Seelsorge der in Westsibirien angesiedelten

Esten und Letten, nebst desbezüglichem Bericht des Landratskollegiums, wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch im Hinblick auf die äusserst schwierige pekuniäre Lage, in der sich die Ritter- und Landschaft zurzeit befindet, abzulehnen.

52. Zu dem Antrag des Landrats von Sivers (vom 6. März c.) auf Regelung der Jagd auf dem Gehorchslande wurde beschlossen:

In Erwägung dessen:

1) dass das Jagdrecht der Rittergutsbesitzer auf dem verkauften Bauerlande ein zeitweiliges, bis zum Erlass einer Jagdordnung für die Ostseeprovinzen geltendes Vorrecht bildet (cf. Anmerkung zum Art. 883 des Privatrechts und zum § 220 der Livländischen Bauerverordnung), das nach Erlass einer die Jagd auf dem Bauerlande regelnden Jagdordnung aufzuhören hat:

2) dass die Feststellung einer die Jagd auf dem Bauerlande regelnden Jagdordnung zuvor einer kommissarischen Bearbeitung bedarf, wobei insbesondere auch die Frage in Erwägung zu ziehen ist, inwieweit die privatrechtlichen Abmachungen über die Jagdberechtigung auf dem Bauerlande durch die Neuregelung des Jagdwesens berührt werden, —

ist auf dem gegenwärtigen Landtage eine Kommission von 5 Gliedern zu wählen, die als Vorlage für den nächsten Landtag die Fragen einer Abänderung der bestehenden Bestimmungen über das Jagdrecht und der Einführung einer Jagdordnung für Livland auszuarbeiten hat, wobei als leitende Gesichtspunkte zu dienen hätten:

a. dass die Ausübung des Jagdrechts nur den Eigentümern solcher Grundstücke zugestanden wird, die eine gewisse Minimalgrösse erreichen;

b. dass Grundstücke, welche diesen Minimalumfang nicht erreichen, zu Jagdrayons zusammengelegt werden, in denen die Ausübung der Jagd von der Gemeindeverwaltung auf dem Wege des Meistbots verpachtet wird;

c. dass die aus der Verpachtung der Jagdberechtigung erzielte Einnahme (nach einem noch näher zu bestimmenden Masstabe) denjenigen Grundeigentümern zu gute kommen soll, auf deren Grundstücken die Jagdberechtigung durch die Gemeindeverwaltung verpachtet wird.

53. Zu dem Gutachten der vom ausserordentlichen Landtage 1905 eingesetzten Kommission zur Frage der Gründung eines Livländischen Landesgymnasiums, nebst Antrag, betreffend Gründung von Pro-

gymnasien, sowie Antrag des Kuratoriums der von Zeddelmannschen Lehranstalt auf provisorische Einrichtung des Landesgymnasiums in den Räumen der genannten Lehranstalt, wurde beschlossen:

I. Zum Gutachten der Landesschulkommission.

1) Es ist eine ritterschaftliche Schulverwaltung zu errichten, bestehend aus 10 Gliedern, von denen 2, der Präses und der Vizepräses, auf dem Landtage, die übrigen 8 auf den 8 Kreistagen zu wählen sind.

Die ritterschaftliche Schulverwaltung hat folgende Aufgaben:

a. ohne Verzug die Errichtung eines Landesgymnasiums ins Werk zu setzen;

b. die Funktionen des bisherigen Stipendienkollegiums zu übernehmen;

c. detaillierte Vorschläge über ihre eigene Organisation, sowie über die von Baron Huene-Lelle beantragten Progymnasien in den Kreisstädten auszuarbeiten und der Plenarversammlung des Adelskonvents zur definitiven Beschlussfassung vorzulegen.

2) Es ist ein Schulkollegium zu bilden, bestehend aus dem Präses und dem Vizepräses der ritterschaftlichen Schulverwaltung und 3 Gliedern, die von der Plenarversammlung des Adelskonvents zu designieren sind.

3) Das Landesgymnasium soll ein klassisches Gymnasium mit obligatorischem Unterricht in den alten Sprachen sein, jedoch soll in der ersten Zeit, solange nur eine Landesschule besteht, dem Schulkollegium das Recht zustehen, ausnahmsweise Schüler vom Unterricht und Abiturium im Griechischen zu dispensieren.

4) Das Landesgymnasium soll ohne die 3 unteren Klassen eingerichtet werden. Das Landesgymnasium soll ein geschlossenes Internat sein; vom Internatszwang ausgenommen sind diejenigen Schüler, deren Eltern oder Vormünder in der Gymnasialstadt wohnen; fernere Abweichungen vom Internatszwang in dringenden Fällen sind mit Zustimmung des Schulkollegiums zulässig.

5) Die Frage der Begründung einer besonderen (VI. bezw. IX.) obersten Klasse, sei es als Überleitungsklasse zum Abiturium oder als besondere Unterrichtsklasse, ist der Entscheidung der ritterschaftlichen Schulverwaltung im Einvernehmen mit der Plenarversammlung des Adelskonvents zu überlassen.

6) Das klassische Landesgymnasium ist in Birkenruh zu errichten

7) Ausser dem ritterschaftlichen Landesgymnasium ist eine ritterschaftliche Landesrealschule mit deutscher Unterrichtssprache zu be-

gründen. Die Ritterschaftsrepräsentation ist zu ersuchen, die hierfür erforderliche Genehmigung der Staatsregierung zu erwirken und alles weitere wahrzunehmen.

8) Die Plenarversammlung des Adelskonvents wird bevollmächtigt, die erforderlichen Kredite zur Errichtung des ritterschaftlichen Landesgymnasiums und einer ritterschaftlichen Landesrealschule zu bewilligen, sowie die Statuten und Lehrprogramme endgültig festzusetzen.

II. Der Antrag des Kuratoriums des von Zeddelmannschen Gymnasiums auf Umwandlung desselben in ein provisorisches Landesgymnasium ist, mit Hinblick auf den Beschluss, sofort ein Landesgymnasium zu gründen, abzulehnen.

Zum Präses der Landesschulverwaltung wurde erwählt Landrat A. v. Oettingen-Luhdenhof, zum Vizepräses Baron Huene-Lelle.

54. Zu dem Gesuch des Kirchenvorstehers zu Wenden-Land (vom 4. März 1905 Nr. 33) um Bewilligung einer Subvention für den Wanderkatecheten des Wendenschen Kirchspiels wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch abzulehnen, da die Aufbringung der für den Wanderkatecheten erbetenen Subvention von 50 Rbl. p. a. als Pflicht des Kirchspiels anzusehen ist.

55. Zu dem Verzeichnis der Willigungen aus der Korpskasse und aus der Ritterkasse, nebst desbezüglichem Bericht des Landratskollegiums, wurde beschlossen:

I. Die in das Budget pro 1905 aufgenommenen und bis zu diesem Landtag bewilligten Summen und Kredite sind mit folgenden Änderungen weiterzubewilligen:

A. Korpskasse.

Ad Posten 25. Der Residierende Landrat ist zu ersuchen, die Ausgaben der Kanzleiabteilung für Unterstützung der Reservistenfamilien nach Massgabe der Einstellung der Arbeiten zu reduzieren.

Ad Posten 37. Der dem Dorpater Hilfsverein triennal bewilligte Rentenerlass von 500 Rbl. ist zu streichen.

B. Ritterkasse.

Ad Posten 2. Die für das Ritterhaus und das Dienstgebäude ins Budget eingestellte Summe von 13.500 Rbl. ist auf 11.700 Rbl. zu reduzieren, und zwar durch Streichung des Gehalts des Hausverwalters — 300 Rbl. — und Herabsetzung des Postens für Inventarerhaltung und Ergänzung von 2000 auf 500 Rbl.

Ad Posten 3. Die Ausgaben für die Bibliothek sind von 1120 auf 955 Rbl. 83 Kop. zu reduzieren, und zwar durch Herabsetzung des Postens für Anschaffungen von 464 Rbl. 17 Kop. auf 300 Rbl.

Ad Posten 9. Die zum Besten der die Gefangenen in Riga geistlich bedienenden Prediger bewilligten Beträge, und zwar:

für den lettischen Prediger	400	Rbl.
„ „ Gehilfen desselben und Religionslehrer	250	„
„ „ estnischen Prediger	100	„
zusammen	750	Rbl.

sind zu streichen.

Ad Posten 10. Die dem süd- und nordlivländischen Bezirkskomitee der Unterstützungskasse für lutherische Gemeinden triennal bewilligten Beiträge zum unantastbaren Kapital von je 1500 Rbl. sind zu streichen.

Ad Posten 11. Der dem Konsistorium zur Anstellung von Pfarrvikaren triennal bewilligte Kredit ist von 3200 Rbl. auf 1600 Rbl. zu reduzieren.

Ad Posten 12. Die für Religionsrepetitoren und Katecheten bewilligte Summe von 1020 Rbl. ist zu streichen.

Ad Posten 13. Die Bewilligung für den Küster in Tschorna ist von 150 auf 75 Rbl. zu reduzieren.

Ad Posten 16. Der zur Förderung des theologischen Studiums triennal bewilligte Betrag von 1000 Rbl. ist zu streichen.

Ad Posten 17. Die für den Privatdozenten mag. theol. K. Girgensohn bewilligten 500 Rbl. sind zu streichen.

Ad Posten 18. Zur Ausbildung von Organisten und Küstern sind pro 1906 einmalig 600 Rbl. in das Budget einzustellen.

Ad Posten 19. Der für die Prediger-Emeritalkasse triennal bewilligte Beitrag von 1000 Rbl. ist zu streichen.

Ad Posten 20. Der zu diversen kleineren Ausgaben für die Kirche (juristische Vertretung, Broschüren etc.) repartierte Betrag von 838 Rbl. 50 Kop. ist auf 500 Rbl. zu reduzieren.

Ad Posten 21. Der Etat der Oberlandschulbehörde ist von 630 Rbl. auf 300 Rbl. zu reduzieren durch Streichung der Gage des Schulrats (250 Rbl.) und der Kanzleimittel (80 Rbl.).

Ad Posten 22—28. Der Kredit für das Unterrichtswesen ist, abgesehen von den Ausgaben für die Errichtung und den Unterhalt des Landesgymnasiums, bis zum nächsten ordinären Landtag auf 30.000 Rbl. p. a. festzusetzen und die Plenarversammlung

zu bevollmächtigen, nach Massgabe dringender Bedürfnisse aus diesem Kredit Bewilligungen zu gewähren.

Für das Jahr 1906 sind auf den Kredit von 30.000 Rbl. die im Bericht des Landratskollegiums erwähnten, pro I. Semester 1906 bewilligten Zahlungen aus der Ritterkasse in Anrechnung zu bringen.

Ad Posten 29. Die Subvention für die Erziehungsanstalt des Fräulein Pfeiffer in Riga im Betrage von 600 Rbl. ist zu streichen.

Ad Posten 30. Die triennal bewilligte Subvention von 200 Rbl. für die Schülerwerkstatt in Dorpat ist zu streichen.

Ad Posten 31. Die triennal bewilligte Subvention von 200 Rbl. für den Kindergarten des Fräulein P. Boehm in Wenden ist zu streichen.

Ad Posten 32. Die dem Jungfrauenverein für die Mädchengewerbeschule in Riga triennal bewilligte Subvention von 500 Rbl. ist zu streichen.

Ad Posten 34. Der für französischen Privatunterricht der Lehrerinnen im Sommer in Birkenruh repartierte Betrag von 670 Rbl. ist zu streichen.

Ad Posten 35. Die für die Handarbeitsschule „Hausfleiss“ in Riga bis zum Landtag bewilligte Subvention von 200 Rbl. ist zu streichen.

Ad Posten 36. Die für die Kinderbewahranstalt in Fellin bis zum Landtag bewilligte jährliche Subvention von 200 Rbl. ist zu streichen.

Ad Posten 38. Dem deutschen Stadttheater in Riga ist eine jährliche feste Subvention von 2000 Rbl. zu bewilligen, statt der bisherigen Garantiezahlung bis zu 4000 Rbl. jährlich.

Ad Posten 41. Die der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zur Herausgabe der livländischen Landtagsrezesse aus der schwedischen Regierungszeit vom Landtage 1900 bewilligte Subvention von 1000 Rbl. ist zu streichen.

Ad Posten 42. Die der gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat triennal bewilligte Subvention im Betrage von 300 Rbl. ist zu streichen.

Ad Posten 46. Die dem Evangelischen Hospital in St. Petersburg triennal bewilligte Subvention im Betrage von 200 Rbl. ist zu streichen.

Ad Posten 47. Die dem Verein zur Ausbildung Blinder und Schwachsichtiger triennal bewilligte Subvention im Betrage von 400 Rbl. ist zu streichen.

Ad Posten 48. Die der Witwe Reimersschen Augenheilanstalt in Riga triennal bewilligte Subvention im Betrage von 500 Rbl. ist zu streichen.

Ad Posten 49. Die dem Verein Bethabara in Riga triennal bewilligte Subvention im Betrage von 300 Rbl. ist zu streichen.

Ad Posten 59. Das dem stud. Arnold Hollmann bewilligte Stipendium im Betrage von 400 Rbl. ist zu streichen.

Ad Posten 64. Die Zulage für den Wegebausekretär mit 600 Rbl. ist bis zum nächsten ordentlichen Landtage weiterzubewilligen.

Ad Posten 68. Die für den Geschäftsführer der Irrenhaus-Baukommission vom Konvent bewilligten 300 Rbl. sind zu streichen.

Ad Posten 70. Die Gage des Oberrevisors ist von 300 Rbl. auf 150 Rbl. zu reduzieren.

II. Das Landratskollegium ist zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage Vorschläge über Reduzierung der vier bestehenden adeligen Vormundschaftsämter zu machen.

III. Behufs Erleichterung der Zahlungspflicht sind:

1) die Willigungen auch in Teilzahlungen entgegenzunehmen,
3) getrennte Quittungen über Willigungen und Geldlandesprästanden auszustellen.

IV. Im Hinblick auf die Erschöpfung der ritterschaftlichen Kassabestände sind keine Vorschüsse aus der Ritterkasse an die Landeskasse zu leisten.

56. Zu dem Bericht und dem Antrag des ritterschaftlichen Stipendienkollegiums (vom 23. November 1905), betreffend Subventionen für Schulen und die dem Kollegium gewährten Kredite, wurde beschlossen:

den Bericht und den Antrag des ritterschaftlichen Stipendienkollegiums als durch die Beschlüsse zur Budgetvorlage erledigt zu den Akten zu nehmen.

57. Zu dem Gesuch der verwitweten Pastorin Johannsen, geb. Kluge (vom 10. November 1905) um Bewilligung einer Subvention von 1800 Rbl. jährlich zum Besten der von ihr geleiteten Privattöchterschule in Walk wurde beschlossen: das vorliegende Gesuch abzulehnen.

58. Zu dem Bericht des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Konsistoriums (vom 23. November 1905 Nr. 7875), betreffend die Kredite zur Organisation von Katechetenkursen und Anstellung von Hilfsvikaren, wurde beschlossen:

als durch die Beschlüsse zur Budgetvorlage erledigt zu den Akten zu nehmen.

59. Zu dem Gesuch des Marien-Diakonissenvereins (vom 25. Februar 1906) um Gewährung einer Subvention wurde beschlossen:

Das Gesuch des Kuratoriums des Marien-Diakonissenvereins um Gewährung einer Subvention ist als erledigt durch die Beschlüsse zur Budgetvorlage zu den Akten zu nehmen.

60. Nach Kenntnisnahme des Antrages des Residierenden Landrats, betreffend Reorganisation des Kirchenwesens auf dem Lande und der vom Adelskonvent im Dezember 1905 erwählten Kommission, wurde beschlossen:

1. Eine Kommission mit der Weiterbearbeitung des vorliegenden Antrages und Berichtes als Vorlage für den auf den April c. prorogierten Landtag zu beauftragen.

2. Ein Gutachten des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Konsistoriums über die Frage einzuholen, in welcher Art die Predigerberufung im Falle der Aufhebung des Patronatsrechts zu regeln sei.

In die Kommission wurden gewählt: die Landräte Baron Tiesenhausen und von Gersdorff, der stellvertretende Generalsuperintendent Th. Gaehtgens, die Kreisdeputierten Baron Rosen und M. von Anrep.

61. Auf Antrag des Landratskollegiums wurde beschlossen, das im Art. 890 ff. des II. Teils des Provinzialrechts vorgesehene Verfahren wider die Geschwister Edith und Arthur von Schoultz-Ascheraden zu Gulbern einzuleiten.

62. Gemäss Antrag des Landratskollegiums wurde beschlossen das im Art. 890 ff. des II. Teils des Provinzialrechts vorgesehene Verfahren wider den Baron Ernst Magnus von Nolcken einzuleiten.

63. Gemäss Antrag der Deputiertenkammer wurde beschlosssen:

die Ritterschaftsrepräsentation zu ersuchen, bei der Staatsregierung alle erforderlichen Schritte zu tun, damit die Staatsgrundsteuer dem Gouvernement Livland pro 1906 gänzlich erlassen, in Zukunft aber in einem der Ertragsfähigkeit des Bodens entsprechenden Masse erhoben werde und die Erhebung von Weilrenten für verspätete Zahlung eingestellt werde.

64. Zu dem Antrag des Landrats von Sivers (vom 4. März c.) auf Neuregelung des Justiz-, Verwaltungs- und Unterrichtswesens wurde nachstehende Resolution gefasst:

Die Revolution hat den Baltischen Provinzen die tiefsten Wunden geschlagen. Nicht nur sind unermessliche Vermögenswerte zu Grunde

gerichtet worden, nicht nur ist die Landwirtschaft lahmgelegt und Handel und Wandel ins Stocken geraten, sondern, was als die schwerste Schädigung betrachtet werden muss: die Beziehungen der verschiedenen Nationalitäten und Klassen der einheimischen Bevölkerung zueinander sind nachhaltig und auf das schwerste erschüttert worden.

Der Livländische Adelskonvent vom November vorigen Jahres hat es für seine Pflicht gehalten, in einer dem Minister des Innern überreichten Denkschrift darauf hinzuweisen, dass nur eine vollständige Reorganisation der Landesverwaltung zur Heilung der blutenden Wunden des Landes und seiner dauernden Pazifikation führen kann.

Die zum Landtag versammelte Ritter- und Landschaft Livlands, durchdrungen von dem schweren Ernst der Lage und geleitet von dem Bewusstsein der ihr durch die Geschichte und ihre verfassungsmässige Stellung zugewiesenen Verantwortlichkeit für das Wohl Livlands, erachtet es für ihre heilige Pflicht, Seiner Majestät dem Kaiser und den berufenen Institutionen des Reiches darzulegen, dass sie eine Wiederherstellung geordneter bürgerlicher Zustände und eine gedeihliche Entwickelung aller Verhältnisse nur in einer vollständigen Neugestaltung des Rechts- und Verwaltungslebens, entsprechend der historischen und kulturellen Eigenart des Landes, erblicken kann.

Zu einer solchen Regeneration hätten zu führen, ausser den von der Ritterschaft in Angriff genommenen Reformen auf dem Gebiete der Provinzialverfassung, des Landessteuerwesens und der Landgemeindeordnung, die Einführung einer landeskundigen Justiz und Verwaltung, die Anerkennung der Landessprachen in Schule und Gericht, die Wiederherstellung der Volksschule auf sittlich-religiöser Grundlage und des höheren Bildungswesens, einschliesslich der Hochschulen, sowie Gewährung einer unbehinderten Selbstverwaltung.

Die Livländische Ritterschaft ist der festen Zuversicht, dass die Konsolidierung der Landesverhältnisse auf einer derartigen Grundlage eine Genesung des erkrankten Volkskörpers und eine sittliche und materielle Wiedergeburt des Landes bewirken würde, dessen Bewohner wieder in den Stand gesetzt würden, wie einst, ihren Kulturaufgaben in der engeren Heimat sowohl, als auch zum Wohle des grossen Reiches nachzukommen.

Demgemäss wird die ritterschaftliche Vertretung beauftragt, die erforderlichen Massnahmen bei der Staatsregierung mit allen der Ritterschaft verfassungsmässig zustehenden Mitteln zu erwirken.

65. Zu dem Antrag des Pernau-Fellinschen Oberkirchenvorstehers auf Überlassung der Gebäude des ehemaligen Fellinschen Lan-

desgymnasiums an den Landrat Baron Ungern-Sternberg, das Stadthaupt Baron Engelhardt und den Kreisdeputierten von Samson zur Errichtung eines Progymnasiums wurde beschlossen:

Dem Landrat Baron Ungern Sternberg, dem Stadthaupt Baron Engelhardt und dem Kreisdeputierten von Samson die Gebäude des ehemaligen Fellinschen Landesgymnasiums nebst Inventar zur Errichtung eines Progymnasiums vom 1. August 1906 ab kostenlos zur Nutzung zu überlassen, wobei der Ritterschaft das Recht halbjährlicher Kündigung vorzubehalten ist.

Die zurzeit im Landesgymnasium wohnhafte Frau Knüpfer mit 300 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordentlichen Landtage aus der Ritterkasse zu entschädigen.

66. Zu dem Antrag des Livländischen gegenseitigen Feuerassekuranzvereins (vom 17. März c.) auf Erteilung eines Darlehens zur Entschädigung der durch Aufruhrschäden betroffenen Gutsbesitzer wurde beschlossen:

Den vorliegenden Antrag aus Mangel an verfügbaren Mitteln abzulehnen.

67. Zu dem Gesuch des Deutschen Frauenbundes in Riga (vom 23. März c.), betreffend Einführung der deutschen Unterrichtssprache in die Mädchenschulen wurde beschlossen:

Die Landesvertretung zu ersuchen, bei der Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, dass die deutsche Sprache als Unterrichtssprache in den Mädchenschulen gestattet werde.

68. Zu dem Antrag der Deputiertenkammer, betreffend die Aufnahme einer Anleihe und Verpfändung der Ritterschaftsgüter zu diesem Zweck, behufs Ausreichung von Darlehen an die durch die Revolution geschädigten Rittergutsbesitzer, wurde beschlossen:

Die Ritterschaftsrepräsentation zu ersuchen:

1) sich über die näheren Modalitäten einer Anleihe zu informieren und dem auf den April prorogierten Landtage auf Grund solcher Informationen Vorschläge in Betreff einer Anleihe zu machen;

2) sofortige Schritte zur Exportierung der Allerhöchsten Genehmigung zur Verpfändung der Ritterschaftsgüter: Alt-Wrangelshof, Trikaten, Lipskaln, Planhof, Lubbenhof, Wiezemhof, für Zwecke einer Anleihe zu Erteilung von Darlehen an die durch die Revolution geschädigten Rittergutsbesitzer zu tun.

Beschlüsse vom April 1906.

69. Zu dem Antrag des Residierenden Landrats, betreffend Einsetzung einer Agrarkommission, wurde beschlossen:

1) Die §§ 103—105 der Bauerverordnung von 1860, welche die Austausche zwischen Hofs- und Bauerland regeln, sind durch Bestimmungen des Inhalts zu ersetzen, dass jeder Austausch gedachter Art, unabhängig von der Einwilligung der Bauergemeinde, durch die Aufsichtsbehörde nach erfolgter Zustimmung des Landratskollegiums genehmigt werden darf, wobei die Aufsichtsbehörde lediglich dafür Sorge zu tragen hat, dass der Bestand des Bauerlandes, nach dem neuen Schätzungswerte der land- und forstwirtschaftlich genutzten Ländereien bemessen, nicht geschmälert werde.

2) Die Abänderung der §§ 103—105 der Bauerverordnung von 1860 ist auf legislativem Wege zu erwirken.

3) Der von der Plenarversammlung des Adelskonvents vom Juni 1902 zur Durchführung der Grundsteuerreformarbeiten erwählten Kommission ist der Auftrag zu erteilen, die aus der Grundsteuerreform und dem Steuerausgleich erwachsenden agrarrechtlichen Folgen klarzulegen und zweckentsprechende Vorschläge auszuarbeiten, die dem nächsten Landtage vorzulegen wären.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu autorisieren, erforderlichenfalls in Stellvertretung des Landtages das Elaborat der Kommission zu beraten und Beschlüsse zu fassen.

70. Zu dem Bericht der vom Landtag im März 1906 erwählten Kommission zur Bearbeitung des Antrages des Baron Loudon-Serben, betreffend Reorganisation des Kirchenwesens auf Grund einer Trennung der Gemeinden nach Nationalitäten, wurde beschlossen:

die Vorschläge der Kommission abzulehnen.

71. Zu dem Bericht der vom Landtag im März 1906 zur Weiterbearbeitung der Frage der Reorganisation des Kirchenwesens erwählten Kommission wurde beschlossen:

I. Der Landtag spricht sich für eine Reorganisation des Kirchenwesens in den Livländischen Kirchspielen unter Annahme folgender Grundsätze aus, die den Delegierten der Livländischen Ritterschaft im Provinzialrat bezw. Baltischen Konseil als Direktiven zu dienen haben.

1) Im Interesse einer materiellen Sicherstellung der Kirche und Pfarre ist der Reallastencharakter der regulativmässigen Leistungen und der Baulast für die Kirche aufrechtzuerhalten, jedoch eine

Umwandlung dieser Leistungen in Geldzahlungen und gleichmässige Verteilung derselben anzustreben.

2) Behufs Verstärkung der Mittel der Kirchenverwaltung ist die Einführung einer von den Gemeindegliedern zu entrichtenden obligatorischen Personalkirchensteuer anzustreben.

3) In der Kirchenverwaltung sind die Besitzer der reallastenpflichtigen Immobilien und die anderen Kirchensteuerzahler vertreten.

4) Das Patronatsrecht ist unter der Bedingung aufzuheben, dass die Predigerberufung in einer Weise neugeregelt werde, die Garantieen für eine sorgfältige, leidenschaftslose Wahl der Prediger bietet und dem Kirchenregiment die Möglichkeit gewährt, einen Einfluss nichtkirchlicher Agitation auszuschliessen.

II. Auf dem gegenwärtigen Landtage ist eine fünfgliedrige Kommission mit dem Rechte der Kooptation zu erwählen, die mit der Ausarbeitung des Entwurfes einer neuen Kirchenordnung für die landischen Kirchspiele im Einklang mit obigen Grundsätzen zu beauftragen ist.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu autorisieren, in Stellvertretung des Landtages das Kommissionselaborat zu prüfen und zu weiterem Verfolg an den Provinzialrat bezw. Baltischen Konseil zu überweisen.

In die Kommission wurden gewählt: Residierender Landrat Baron Pilar von Pilchau, Landrat von Gersdorff-Daugeln, Kreisdeputierter E. v. Oettingen-Pölks, Generalsuperintendent Gaehtgens, Ritterschaftssekretär von Samson.

72. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend das Legat des weil. Grafen Paul Dunten zu Zögenhof, wurde beschlossen:

Das vom Grafen Paul Dunten dem Korps der Livländischen Ritterschaft testamentarisch hinterlassene Legat von 10.000 Rbl. ist als „Graf Duntenscher Unterstützungsfonds“ vom Kollegium der Landräte nach den für den „von Torklusschen Unterstützungsfonds“ zum Besten von zum livländischen immatrikulierten Adel gehörenden Rittergutsbesitzern geltenden Bestimmungen zu verwalten.

73. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend das Legat des weil. Herrn Theodor von Schröder zu Kokenhof, wurde beschlossen:

Das durch Testament vom 10. Dezember 1902 der Livländischen Ritterschaft vermachte Legat von 10.000 Rbl. ist zu akzeptieren. Entsprechend den testamentarischen Bestimmungen ist die Hälfte des Legats (5000 Rbl.) dem ritterschaftlichen Armenfonds zuzuschlagen,

aus der anderen Hälfte ist ein besonderes Legat zu bilden, über dessen Zinsen die Versammlung der Landräte an der Hand der testamentarischen Bestimmungen zu verfügen hat.

74. Zu dem Antrag des Landratskollegiums, betreffend die Anerkennung der Pensionsberechtigung des auf den Ritterschaftsgütern angestellten Arztes, wurde beschlossen:

Im Hinblick darauf, dass der Arzt auf den Ritterschaftsgütern zwar für die Behandlung der in ritterschaftlichen Diensten stehenden Personen besonders honoriert wird, im übrigen aber auf freie Praxis gestellt ist, kann er nicht als ritterschaftlicher Beamter im Sinne des Art. 25 des ritterschaftlichen Pensionsstatuts angesehen werden und besitzt daher auch keine Pensionsberechtigung. In Erwägung jedoch der schwieriger gewordenen Verhältnisse ist die Güterkommission zu ermächtigen, dem Arzt auf den Ritterschaftsgütern das ihm zugesicherte Fixum zu erhöhen.

75. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend Aufnahme einer Anleihe durch das Korps der Ritterschaft (cf. Landtagsschluss p. 68), wurde beschlossen:

1) Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu autorisieren, im Namen des Korps der Ritterschaft eine Anleihe im Betrage bis 10 Millionen Rbl. Goldvaluta aufzunehmen.

2) Das Korps der Ritterschaft garantiert die Anleihe ausser durch Verpfändung der Ritterschaftsgüter solidarisch durch das ihm zustehende Willigungsrecht und durch Hinterlegung der auf den Grundbesitz der einzelnen Anleihenehmer ingrossierten Hypotheken.

3) Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu ermächtigen, alle näheren Modalitäten der Anleihe, insbesondere die Finanzierung, die Festsetzung des Zinsfusses und der Amortisation, sowie die Unterverteilung der Darlehen in die Hand zu nehmen.

76. Gemäss dem Antrag der Plenarversammlung des Adelskonvents beschloss die Korpsversammlung der Ritterschaft die Gründung eines Hilfsfonds für Livländische Rittergutsbesitzer durch eine einmalige freiwillige Selbstbesteuerung der Glieder der Ritterschaft.

Beschlüsse der Kreistage

vom 22.—24. März und 19. April 1906.

A. Beschlüsse des Riga-Wolmarschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zu Kreisdeputierten wurden gewählt Hans Baron Rosen-Gross-Roop, Otto v. Blanckenhagen-Allasch und Harry v. Stryk-Arras.

b. Zum Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteheramts wurde Arnold v. Samson-Sepkull wiedergewählt.

c. Zum Präses und zu Gliedern der Vormundschaftsbehörde wurden gewählt Kreisdeputierter v. Blanckenhagen, Friedrich v. Berg, Siegfried v. Sivers und Arnold Baron Vietinghoff.

d. Zum Revidenten der Ritterkasse und zu dessen Substituten wurden Edgar v. Sivers-Nabben und Konrad v. Gersdorff-Schloss Hochrosen gewählt.

e. Zum Präses und Gliedern der Kommission zur Ausarbeitung einer Instruktion für die Sanitätsärzte wurden erwählt Kreisdeputierter Baron Rosen, Konrad v. Knieriem-Muremois und Alfred Baron Schoultz-Schloss Ascheraden.

2) Die triennale Unterstützung für Johann Franzkiewitsch im Betrage von 200 Rbl. wurde prolongiert.

B. Beschlüsse des Bigaschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde Baron Friedrich Wolff-Waldenrode, zu dessen Suppleanten Ernst v. Blanckenhagen-Klingenberg erwählt.

b. Zum Kreisgestütbeamten wurde Baron Erwin Wolff-Sudden, zu dessen Substituten Ernst v. Blanckenhagen-Klingenberg erwählt.

c. Zu statistischen Berichterstattern wurden erwählt Erwin Baron Wolff-Sudden, Robert Baron Schoultz-Ascheraden zu Schliepenhof und Erich v. Gruenewaldt-Bellenhof.

d. Zu Gliedern des vom Landmarschall beantragten Provinzialrats wurden die Landräte Baron Tiesenhausen und v. Sivers erwählt.

e. Zum Gliede der ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde der Kreisdeputierte v. Blanckenhagen erwählt.

2) Die bisherigen Unterstützungen

a. der Witwe Zisewsky im Betrage von 120 Rbl. jährlich,

b. der verwitweten Frau v. Baehr im Betrage von 120 Rbl. jährlich wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

3) Die Auszahlung von 40 Rbl. an die Erben der Anna Mense wurde ratihabiert.

4) Dem Iwan Menschikow wurden 200 Rbl. einmalig bewilligt.

5) Dem Hermann Zisewsky wurden 50 Rbl. einmalig bewilligt.

C. Beschlüsse des Wolmarschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde H. v. Freymann-Nurmis und zu dessen Suppleanten Baron B. Campenhausen-Rosenbeck erwählt.

b. Zum Kreisgestütbeamten wurde Karl v. Mensenkampff-Osthof und zum Substituten Otto Baron Wolff-Posendorf erwählt.

c. Zu statistischen Berichterstattern wurden gewählt Baron B. Campenhausen-Rosenbeck, Woldemar Baron Rosen-Roperbeck und E. Armitstead-Heringshof.

d. Zum Gliede der ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde H. v. Freymann-Nurmis gewählt.

e. Zu Gliedern des vom Landmarschall beantragten Provinzialrats wurden Landrat v. Gersdorff und Kreisdeputierter Baron Rosen gewählt.

2) Die triennalen Unterstützungen

a. der verwitweten Frau E. v. Erdmann im Betrage von 600 Rbl. jährlich,

b. des Schriftführers des Impfungskomitees im Betrage von 50 Rbl. jährlich,

c. der Kredit für Amtsfahrten des Sprengelspropstes im Betrage von 150 Rbl. jährlich

wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage weiterbewilligt und dem Propst eine Nachtragszahlung von 50 Rbl. gewährt.

D. Beschlüsse des Wenden-Walkschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum Oberkirchenvorsteher wurde Landrat G. v. Gersdorff-Daugeln erwählt.

b. Zu Kreisdeputierten wurden Max v. Anrep-Homeln und Rudolf v. Bähr-Palzmar wiedergewählt und Paul Fürst Lieven-Schloss Smilten neugewählt.

c. Zum Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteheramts wurde Arthur v. Wolffeldt wiedergewählt.

d. Zum Präses und zu Gliedern der Vormundschaftsbehörde wurden gewählt Kreisdeputierter v. Anrep, Arthur v. Wolffeldt, G. v. Blanckenhagen-Weissenstein und B. Baron Campenhausen-Rosenbeck.

e. Zum Revidenten der Ritterkasse wurde V. v. Brümmer-Alt-Kalzenau, zum Substituten V. v. Sivers-Gotthardsberg gewählt.

f. Zu Gliedern des vom Landmarschall beantragten Provinzialrats wurden für den Doppelkreis Landrat v. Strandmann, B. v. Schubert-Sparenhof, Kreisdeputierter v. Anrep-Homeln und dim. Landrat Th. v. Richter-Alt-Drostenhof gewählt.

g. Zum Präsidenten und zu Gliedern der Kommission zur Ausarbeitung einer Instruktion für die Sanitätsärzte wurden Kreisdeputierter M. v. Anrep, Baron H. Wolff-Lysohn und W. v. Blanckenhagen-Drobbusch gewählt.

2) Die triennalen Unterstützungen

a. des Frl. Wilh. v. Schulinus im Betrage von 200 Rbl. jährlich,

b. des Herrn Arved v. Buddenbrock im Betrage von 250 Rbl. jährlich und

c. der in unbestimmtem Betrage gewährte Kredit für Amtsfahrten der Pröpste wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert;

d. dem Johann Kalning wurden 200 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordentlichen Landtage bewilligt.

E. Beschlüsse des Wendenschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde Gottlieb v. Blanckenhagen-Weissenstein, zu dessen Suppleanten E. v. Strandmann-Lauternsee gewählt.

b. Zum Kreisgestütbeamten wurde Ad. Sadowsky-Selsau gewählt, zu seinem Substituten E. v. Strandmann-Lauternsee.

c. Zu statistischen Berichterstattern wurden gewählt W. v. Blanckenhagen-Drobbusch, E. v. Strandmann-Lauternsee und F. Baron v. d. Pahlen-Fehteln.

d. Zum Gliede der ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde B. v. Schubert-Sparenhof gewählt.

2) Die triennalen Unterstützungen

a. der Witwe Ernestine Nodeew im Betrage von 200 Rbl. jährlich,

b. der Ida Timroth im Betrage von 200 Rbl. jährlich

wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

3) Der Wilhelmine Janson wurde die bisher von ihr und ihrer Schwester gemeinschaftlich bezogene lebenslängliche Pension von 200 Rbl. jährlich, entsprechend dem Konventsbeschluss, allein überwiesen.

4) Herr E. v. Strandmann berichtete über die Liquidation der Wendenschen Kreis-Briefpost, worauf ihm der Dank der Versammlung für die Leitung dieser Post ausgesprochen wurde.

F. Beschlüsse des Walkschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde Baron Gaston Wolff-Kalnemoise, zu seinem Suppleanten der Kreisdeputierte Rudolf v. Bähr-Palzmar gewählt.

b. Zum Kreisgestütbeamten und zu dessen Substituten wurden Adolf v. Hehn-Druween und Fr. v. Saenger-Lipskaln erwählt.

c. Zu statistischen Berichterstattern wurden H. v. Blanckenhagen-Wiezemhof, Kreisdeputierter v. Bähr und Kreisdeputierter v. Anrep-Homeln gewählt.

d. Zum Gliede der ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde Kreisdeputierter v. Anrep-Homeln gewählt.

2) Die triennale Unterstützung der Witwe Martinsenn im Betrage von 200 Rbl. jährlich wurde bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

G. Beschlüsse des Dorpat-Werroschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Die Kreisdeputierten E. v. Oettingen-Pölks, Richard v. Sivers-Kerjell und Woldemar v. Roth-Tilsit wurden wiedergewählt.

b. Der Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteheramts E. v. zur-Mühlen wurde wiedergewählt.

c. Zum Präses der Vormundschaftsbehörde wurde der Kreisdeputierte v. Oettingen, zu Gliedern B. v. Samson-Kirrumpäh und G. v. Rathlef-Tammist wiedergewählt, der Kreisdeputierte v. Roth neugewählt.

d. In die Kommission zur Ausarbeitung einer Instruktion für Sanitätsärzte wurden die drei Kreisdeputierten gewählt.

2) Dem dim. Dorpatschen Kreischet Baron Maydell wurde eine lebenslängliche Pension von 1500 Rbl. jährlich gewährt.

3) Die triennalen Unterstützungen

a. der Witwe Feldmann im Betrage von 200 Rbl. jährlich,
„ „ Everth „ „ „ 300 „ „
b. des Oskar Blumenthal „ „ „ 200 „ „

wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

4) Die Weiterbewilligung der bisher den Geschwistern Goebel gezahlten Unterstützungen von 300 Rbl. wurde den Kreisdeputierten anheimgestellt.

H. Beschlüsse des Dorpatschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde G. v. Rathlef-Tammist, zu dessen Suppleanten A. v. zur-Mühlen-Gross-Kongota gewählt.

b. Zum Kreisgestütbeamten wurde H. v. Walter-Repshof erwählt, zu dessen Substituten L. v. Sivers-Alt-Kusthof.

c. Zum Gliede der ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde der dim. Landrat v. Anrep-Schloss-Ringen erwählt.

d. Zu statistischen Berichterstattern wurden gewählt A. v. Stryk-Kibbijerw, R. v. Oettingen-Wissust und G. v. Pistohlkors-Forbushof.

e. Zu Gliedern des vom Landmarschall beantragten Provinzialrats wurden die Landräte Baron Stackelberg und A. v. Oettingen gewählt.

2) Die triennal bewilligten Unterstützungen

a. der verwitweten Frau M. v. Freymann im Betrage von 400 Rbl. jährlich,

b. der verwitweten Frau M. v. Dittmar im Betrage von 300 Rbl. jährlich

wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage weiterbewilligt.

I. Beschlüsse des Werroschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde H. v. Samson-Warbus, zu dessen Suppleanten Richard v. Sivers-Kerjell gewählt.

b. Zum Kreisgestütbeamten wurde H. v. Samson-Warbus gewählt, zum Substituten Oskar v. Wahl-Nursie.

c. Zu statistischen Berichterstattern wurden gewählt F. v. Moeller-Sommerpahlen, V. v. Glasenapp-Rogosinsky und E. v. Lilienfeld-Perrist.

d. Zum Gliede der ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde B. Löwen-Waimel gewählt.

e. Zu Gliedern des vom Landmarschall beantragten Provinzialrats wurden der Kreisdeputierte v. Oettingen und Baron Eduard Nolcken-Moisekatz gewählt.

2) Der Witwe des Kreischefs v. Roth wurden 500 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordentlichen Landtage bewilligt.

3) Auf das Gesuch der Witwe M. Grünberg wurden 50 Rbl. Beerdigungskosten für ihren Mann bewilligt und die Kreisdeputierten autorisiert, ihr eine Unterstützung bis zu 200 Rbl. jährlich zu bewilligen.

4) Desgleichen wurden die Kreisdeputierten autorisiert, der Pauline Dahl bis zu 200 Rbl. jährlich zu bewilligen.

5) Die bisherigen triennalen Unterstützungen

a. der Mathilde Poulet im Betrage von 200 Rbl. jährlich,

b. der verwitweten Frau Marie v. Freymann im Betrage von 200 Rbl. jährlich

wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage weiterbewilligt.

K. Beschlüsse des Pernau-Fellinschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum Oberkirchenvorsteher wurde der Landrat v. Helmersen gewählt.

b. Die Kreisdeputierten K. v. Anrep-Kerstenshof und A. v. Samson-Hummelshof wurden wiedergewählt, der Baron Chr. Stackelberg-Abia zum Kreisdeputierten neugewählt.

c. Der Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteheramts B. v. Bock-Schwarzhof wurde wiedergewählt.

d. Der Präsident und die Glieder der Vormundschaftsbehörde Kreisdeputierter v. Samson, H. v. Löwis (geschäftsf. Glied) und A. v. Sivers-Euseküll wurden wiedergewählt, Otto v. Wahl neugewählt.

e. Zum ritterschaftlichen Kassarevidenten wurde A. v. Stryk-Gross-Köppo und zu dessen Substituten E. v. Bock-Ninigall gewählt.

f. Zum Präsidenten und zu Gliedern der Kommission zur Ausarbeitung einer Instruktion für die Sanitätsärzte wurden gewählt Kreisdeputierter v. Anrep-Kerstenshof, Baron Stael v. Holstein-Staelenhof und C. v. Mensenkampff-Hollershof.

2) Die triennalen Unterstützungen

a. der Witwe L. v. Radloff im Betrage von 300 Rbl. jährlich,
b. „ „ Rosalie Kieseritzky im „ „ 300 „ „
c. „ „ Marie Sörmus „ „ „ 100 „ „
d. „ „ Marie v. Tobien „ „ „ 600 „ „

wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

3) Der Kreistag beschloss, den Landtag um Hergabe des Fellinschen Gymnasialgebäudes zwecks Errichtung eines Progymnasiums zu ersuchen.

L. Beschlüsse des Pernauschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde Baron Wilhelm Stael v. Holstein-Staelenhof, zu dessen Suppleanten F. v. Stryk-Pollenhof erwählt.
b. Zum Kreisgestütbeamten wurde Baron Al. Stael v. Holstein-Uhla erwählt, zum Substituten Heinrich v. Stryk-Tignitz.
c. Zu statistischen Berichterstattern wurden gewählt J. v. zur-Mühlen-Alt-Bornhusen, Baron Wilhelm Stael v. Holstein-Staelenhof und Baron Maydell-Podis.
d. Zum Gliede der ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde der Kassadeputierte Wilhelm Baron Stael v. Holstein-Zintenhof erwählt.
e. Zu Gliedern des vom Landmarschall beantragten Provinzialrats wurden Landrat Baron Pilar v. Pilchau und Kassadeputierter Baron Stael von Holstein erwählt.

2) Die triennale Unterstützung der Louise Uhl im Betrage von 300 Rbl. jährlich und

3) der Kredit zum Besten der in Pernau stattfindenden Sitzungen des Friedensrichterplenums im Betrage von 250 Rbl. wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

M. Beschlüsse des Fellinschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde F. v. Sivers-Heimtal, zu dessen Suppleanten Ed. v. Wahl-Addafer erwählt.
b. Zum Kreisgestütbeamten wurde N. v. Sivers-Soosaar gewählt, zum Substituten R. v. Anrep-Lauenhof.

c. Zu statistischen Berichterstattern wurden gewählt E. v. Wahl-Addafer, H. v. Stryk-Wagenküll und S. Baron Kruedener-Pujat.

d. Zum Gliede der ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde A. v. Sivers-Euseküll gewählt.

e. Zu Gliedern des vom Landmarschall beantragten Provinzialrats wurden die Landräte v. Helmersen und Baron Ungern-Sternberg erwählt.

2) Dem Förster Polleg wurde eine einmalige Unterstützung von 300 Rbl. bewilligt.

3) Der Witwe Hansen wurde die bisherige triennale Unterstützung von 75 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert

Teilung der Geschäfte

zwischen den Herren Kreisdeputierten für das Triennium 1906 bis 1908.

1. Präsidium in der Wehrpflichtkommission:

für	den	Rigaschen	Kreis:	Baron Rosen,
„	„	Wolmarschen	„	H. von Stryk,
„	„	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„	„	Walkschen	„	von Baehr,
„	„	Jurjewschen	„	von Roth,
„	„	Werroschen	„	von Sivers,
„	„	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„	„	Fellinschen	„	K. von Anrep.

2. Präsidium im Sanitätskomitee:

für	den	Rigaschen	Kreis:	Baron Rosen,
„	„	Wolmarschen	„	H. von Stryk,
„	„	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„	„	Walkschen	„	von Baehr,
„	„	Jurjewschen	„	von Roth,
„	„	Werroschen	„	E. von Oettingen,
„	„	Pernauschen	„	von Samson,
„	„	Fellinschen	„	K. von Anrep.

3. Präsidium in der Grandgrubenexpropriationskommission:

für	den	Rigaschen	Kreis:	von Blanckenhagen,
„	„	Wolmarschen	„	H. von Stryk,
„	„	Wendenschen	„	M. von Anrep,
„	„	Walkschen	„	M. von Anrep,
„	„	Jurjewschen	„	von Roth,
„	„	Werroschen	„	E. von Oettingen,
„	„	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„	„	Fellinschen	„	von Samson.

4. Präsidium in den Kreisgefängniskomitees:

für den	Rigaschen	Kreis:	von Blanckenhagen,
„ „	Wolmarschen	„	H. von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„ „	Walkschen	„	von Baehr,
„ „	Jurjewschen	„	von Roth,
„ „	Werroschen	„	E. von Oettingen,
„ „	Pernauschen	„	Baron Stackelberg.
„ „	Fellinschen	„	K. von Anrep.

5. Präsidium in den Kreis-Pockenimpfungskomitees:

für den	Rigaschen	Kreis:	Baron Rosen,
„ „	Wolmarschen	„	H. von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„ „	Walkschen	„	von Baehr,
„ „	Jurjewschen	„	von Roth,
„ „	Werroschen	„	E. von Oettingen,
„ „	Pernauschen	„	von Samson,
„ „	Fellinschen	„	K. von Anrep.

6. Präsidium in den Einschätzungskommissionen landischer Fabriken und Industrieanstalten:

für den	Rigaschen	Kreis:	von Blanckenhagen,
„ „	Wolmarschen	„	von Stryk.
„ „	Wendenschen	„	M. von Anrep,
„ „	Walkschen	„	M. von Anrep,
„ „	Jurjewschen	„	von Roth,
„ „	Werroschen	„	E. von Oettingen,
„ „	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„ „	Fellinschen	„	Baron Stackelberg.

7. Präsidium in den Expropriationskommissionen von Eisenbahngrundstücken:

für den	Rigaschen	Kreis:	von Blanckenhagen,
„ „	Wolmarschen	„	von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	von Baehr,
„ „	Walkschen	„	von Baehr,
„ „	Jurjewschen	„	——
„ „	Werroschen	„	——
„ „	Pernauschen	„	von Samson,
„ „	Fellinschen	„	K. von Anrep.

8. Präsidium in den Komitees zur Verwaltung der Friedensrichter-Haftanstalten:

für den	Rigaschen	Kreis:	von Blanckenhagen,
„ „	Wolmarschen	„	von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„ „	Walkschen	„	von Baehr,
„ „	Jurjewschen	„	von Roth,
„ „	Werroschen	„	E. von Oettingen,
„ „	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„ „	Fellinschen	„	K. von Anrep.

9. Revision der Kreis-Schiesskassen:

für den	Rigaschen	Kreis:	Baron Rosen,
„ „	Wolmarschen	„	von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„ „	Walkschen	„	von Baehr,
„ „	Jurjewschen	„	von Roth,
„ „	Werroschen	„	E. von Oettingen,
„ „	Pernauschen	„	~~von Samson,~~ Baron Stackelberg
„ „	Fellinschen	„	K. von Anrep.

10. Präsidium in den Kreiswegekommissionen:

für den	Rigaschen	Kreis:	von Blanckenhagen,
„ „	Wolmarschen	„	von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„ „	Walkschen	„	M. von Anrep,
„ „	Jurjewschen	„	von ~~Sivers,~~ Roth
„ „	Werroschen	„	von Sivers,
„ „	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„ „	Fellinschen	„	K. von Anrep.

11. Oberaufsicht über Etappenstationen:

für den	Rigaschen	Kreis:	Baron Rosen,
„ „	Wolmarschen	„	von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„ „	Walkschen	„	von Baehr,
„ „	Jurjewschen	„	von Roth,
„ „	Werroschen	„	E. von Oettingen,
„ „	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„ „	Fellinschen	„	K. von Anrep.

12. Präsidium in den Vormundschaftsbehörden und Translatbureaus:

für	den	Riga-Wolmarschen	Kreis:	von Blanckenhagen,
„	„	Wenden-Walkschen	„	M. von Anrep,
„	„	Jurjew-Werroschen	„	E. von Oettingen,
„	„	Pernau-Fellinschen	„	von Samson.

13. Attestation von Gouvernantenzeugnissen:

für	den	Rigaschen	Kreis:	Baron Rosen,
„	„	Wolmarschen	„	von Stryk,
„	„	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„	„	Walkschen	„	M. von Anrep,
„	„	Jurjewschen	„	von Roth,
„	„	Werroschen	„	E. von Oettingen,
„	„	Pernauschen	„	von Samson,
„	„	Fellinschen	„	K. von Anrep.

14. Präsidium in den Volksverpflegungskommissionen:

für	den	Rigaschen	Kreis:	Baron Rosen,
„	„	Wolmarschen	„	von Stryk,
„	„	Wendenschen	„	Fürst Lieven.
„	„	Walkschen	„	von Baehr,
„	„	Jurjewschen	„	von Roth,
„	„	Werroschen	„	von Sivers,
„	„	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„	„	Fellinschen	„	K. von Anrep.

15. Oberaufsicht über chaussierte Zufuhrwege:

für	den	Rigaschen	Kreis:	von Blanckenhagen,
„	„	Wolmarschen	„	von Stryk,
„	„	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„	„	Walkschen	„	M. von Anrep,
„	„	Jurjewschen	„	von ~~Sivers~~ Roth,
„	„	Werroschen	„	von Sivers,
„	„	Pernauschen	„	von Samson,
„	„	Fellinschen	„	von Samson.

16. Präsidium in den Grundsteuerkommissionen:

für den	Rigaschen	Kreis:	Baron Rosen,
„ „	Wolmarschen	„	von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	von Baehr,
„ „	Walkschen	„	M. von Anrep,
„ „	Jurjewschen	„	von Roth,
„ „	Werroschen	„	E. von Oettingen,
„ „	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„ „	Fellinschen	„	K. von Anrep.

17. Präsidium in der Kommission für Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Gewerbes:

für den	Rigaschen	Kreis:	von Blanckenhagen,
„ „	Wolmarschen	„	——
„ „	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„ „	Walkschen	„	von Baehr,
„ „	Jurjewschen	„	von Sivers,
„ „	Werroschen	„	E. von Oettingen,
„ „	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„ „	Fellinschen	„	Baron Stackelberg.

18. Präsidium in den Nüchternheitskuratorien:

für den	Rigaschen	Kreis:	von Blanckenhagen,
„ „	Wolmarschen	„	von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„ „	Walkschen	„	von Baehr,
„ „	Jurjewschen	„	von Roth,
„ „	Werroschen	„	E. von Oettingen,
„ „	Pernauschen	„	Baron Stackelberg.
„ „	Fellinschen	„	Baron Stackelberg.

19. Präsidium in den Kreisversammlungen für Reichsdumawahlen:

für den	Rigaschen	Kreis:	von Blanckenhagen,
„ „	Wolmarschen	„	von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„ „	Walkschen	„	von Baehr,
„ „	Jurjewschen	„	von Roth,
„ „	Werroschen	„	von Sivers,
„ „	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„ „	Fellinschen	„	K. von Anrep.

20. Präsidium in den Kreiskomitees zur Fürsorge für die Kinder der im Kriege mit Japan umgekommenen Personen:

für den	Rigaschen	Kreis:	von Blanckenhagen,
„ „	Wolmarschen	„	von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„ „	Walkschen	„	M. von Anrep,
„ „	Jurjewschen	„	von Roth,
„ „	Werroschen	„	von Sivers,
„ „	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„ „	Fellinschen	„	von Samson.

Druck von W. F. Häcker in Riga 1906.

Beschlüsse

des

ausserordentlichen Livländischen Adelskonvents

vom März und April

und des

ordentlichen Livländischen Adelskonvents

vom Juni 1906.

RIGA.
Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1906.

Beschlüsse des ausserordentlichen Livländischen Adelskonvents vom März 1906.

1. Der Adelskonvent autorisierte das Landratskollegium das bisher in dem Rigaschen Bezirksgericht aufbewahrte Archiv des ehemaligen Hofgerichts auf Kosten der Ritterkasse in Verwaltung zu nehmen.

2. Der Adelskonvent erwählte zum Delegierten der Livländischen Ritterschaft für die in Petersburg anberaumte Regierungskommissionssitzung in Sachen der Einführung der Baueragrarbank in den Ostseeprovinzen den Kreisdeputierten E. v. Oettingen-Pölks, und für den Fall seiner Behinderung, den Landrat Baron Stackelberg-Kardis und ersuchte die Delegierten bei den Kommissionsverhandlungen als unerlässliche Bedingungen für den Fall der Einführung der Baueragrarbank hervorzuheben:

a. dass die Baueragrarbank nicht das ausschliessliche Beleihungsmonopol erhalte;

b. dass bei Teilung sowohl der Rittergüter als der Bauerlandgesinde die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Minimum des Ritterguts und des Gehorchslandgesindes gewahrt bleiben;

c. dass die Rechte der älteren hypothekarischen Gläubiger nicht geschmälert werden;

d. dass nur solche Grundstücke beliehen werden, welche dem Inhaber die Möglichkeit einer Existenz bieten, und dass Garantien für die Prosperität der zu beleihenden Grundstücke durch Bebauung, Entwässerung etc. verlangt werden.

3. Zur Bearbeitung des vom Residierenden Landrat gestellten Antrages auf Revision der Bestimmungen der Bauerverordnung im Zusammenhang mit der im Gang befindlichen Grundsteuerreform erwählte der Adelskonvent eine Kommission, bestehend aus den Herren: Landrat Baron Tiesenhausen, Landrat Baron Nolcken, Landrat von Sivers, Kreisdeputierten von Oettingen und Kreisdeputierten Baron Rosen.

4. Der Adelskonvent willigte in die Zession des Witkopschen Arrendekontrakts von Herrn Otto von Löwis an den Ritterschaftsforstmeiser Emil von Stryk.

5. Entsprechend dem Antrage des Ritterschaftsgüterdirektors beschloss der Adelskonvent, dem Ritterschaftsforstmeister Emil von Stryk den Versicherungswert der ihm beim Brande der Ritterschaftsforstei in Wiezemhof verbrannten Sachen mit 4985 Rbl. aus der Korpskasse auszuzahlen, desgleichen dem Jäger Berger 400 Rbl. für verbrannte Sachen.

6. Nach Kenntnisnahme des Antrages des Kreisdeputierten von Kahlen, betreffend Bewilligung einer einmaligen Unterstützung im Betrage von 500 Rbl. an den während der Unruhen verwundeten ehemaligen Kreischefsgehilfen von Wenden Grigorjew, beschloss der Adelskonvent, dem ehemaligen Wendenschen Kreischefsgehilfen Grigorjew eine einmalige Unterstützung im Betrage von 500 Rbl. zu bewilligen.

7. Der Adelskonvent beschloss auf Grund der ihm vom Landtage 1902 gewährten Autorisation, die im Bericht des Landratskollegiums vom 23. November Nr. 1671 erwähnten 6 Krüge, die von der Regierung als entschädigungsberechtigt anerkannt worden waren, deren Branntweinkonsum aus den Kellereibüchern aber nicht ersichtlich war, bei der Verteilung der dem Landratskollegium überwiesenen Kronsentschädigung ebenfalls zu berücksichtigen.

Beschlüsse des ausserordentlichen Livländischen Adelskonvents vom April 1906.

1. Zum Antrag des Birkenruher Schulkollegiums, betreffend die Wiedereröffnung des Landesgymnasiums in Birkenruh wurde beschlossen.

1) Zur Instandsetzung des Landesgymnasiums in Birkenruh und Anschaffung des erforderlichen Inventars ist dem Schulkollegium ein Kredit aus der Ritterkasse im Gesamtbetrage von 25.000 Rbl. zu bewilligen.

2) Der Entwurf des Statuts eines Livländischen Landesgymnasiums ist mit folgenden Änderungen anzunehmen:

a. Der § 7 Absatz 2 hat zu lauten: „Die Examina, die staatliche Rechte verleihen, sind in allen Fächern in russischer Sprache abzulegen, mit Ausnahme der Religion und Kirchengeschichte für Schüler nicht griechisch-orthodoxen Bekenntnisses, der deutschen Sprache und der deutschen Literatur, in welchen Fächern diese Examina in deutscher Sprache stattfinden."

b. § 23 hat zu lauten: „Die Pensionen und einmaligen Unterstützungen werden dem Direktor und den Lehrern aus den Mitteln der Livländischen Ritterschaft nach speziell von der Ritterschaft festgesetzten Regeln gezahlt."

Die Landesvertretung ist zu ersuchen, eine möglichst schleunige Bestätigung des Statuts wo gehörig zu erwirken.

3) Das Pensionsstatut ist mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Der Absatz 3 des § 3 und dementsprechend der Satz im § 8, welcher lautet: „um sich einem andern nicht mit Pensionsberechtigung verbundenen Berufe zuzuwenden", sind zu streichen.

4) Die Anträge des Birkenruher Schulkollegiums sub a—f bezüglich der Schul- und Pensionsgelder und der Gehälter des Lehrerpersonals sind anzunehmen.

5) Das Schulkollegium ist zu beauftragen, alle übrigen zur Führung des Schulbetriebes erforderlichen Organisationen zu treffen und sobald als es möglich erscheint, der Plenarversammlung ein Budget zur Führung der Schule für das erste Jahr zur Bestätigung vorzustellen.

2. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend die Eröffnung eines Kredits aus der Landeskasse zur Einrichtung von Haftlokalen bei den jüngeren Kreischefsgehilfen, wurde beschlossen:

Dem Beschluss des Adelskonvents vom Dezember 1905 entsprechend sind für die Einrichtung von Arrestlokalen bei den jüngeren Kreischefsgehilfen 1664 Rbl. in das Budget der Landeskasse einzustellen und das Landratskollegium zu ersuchen, die Verteilung dieser Gelder auf die einzelnen Kreise, entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen und gemäss den Gutachten der Kreisdeputierten, mit dem Gouverneur zu vereinbaren.

3. Zu dem Antrag des Landratskollegiums auf Bewilligung von Unterstützungen aus dem vom Landtag für das Unterrichtswesen festgesetzten Kredit von 30.000 Rbl., nebst bezüglichem Gesuch des Oberlehrers von Eltz, wurde beschlossen:

Die ritterschaftliche Schulverwaltnng ist zu ermächtigen, aus dem Kredit für das Unterrichtswesen pro II. Semester 1906 und I. Semester 1907 folgende Unterstützungen zu gewähren:

Dem von Eltzschen Gymnasium	7380	Rbl.
Dem von Zeddelmannschen Gymnasium . . .	7380	„
Dem Girgensohnschen Mädchenpensionat . .	2100	„
	16.860	Rbl.

Ferner sind dem Girgensohnschen Mädchenpensionat 300 Rbl., um die seine Unterstüzung pro I. Semester 1906 gekürzt war, zu vergüten.

Die Verteilung des pro II. Semester 1906 und I. Semester 1907 nachbleibenden Restes des Kredits für das Unterrichtswesen auf andere Schulbedürfnisse ist dem Ermessen der ritterschaftlichen Schulverwaltung anheimgestellt.

4. In das Birkenruher Schulkollegium wurde an Stelle des auf der Landtagsversammlung zum Vizepräses der Landesschulverwaltung erwählten Baron Huene-Lelle der Landrat von Gersdorff erwählt.

Beschlüsse des ordentlichen Livländischen Adelskonvents vom Juni 1906.

1. Der Adelskonvent beschloss auf Grund der ihm vom Landtage gegebenen Autorisation eine ausländische Anleihe bis zum Betrage von fünf Millionen Rbl. = 10.800.000 Mark aufzunehmen unter folgenden wesentlichen Bedingungen:

1) Solidarisch haftende Schuldner der Anleihe sind die Korps der Ritterschaften von Livland und Estland.
2) Die Anleihe wird mit 5% per annum verzinst und nach einem näher zu bestimmenden Tilgungsplan amortisiert.
3) Der zum Anleihedienst jährlich erforderliche Betrag wird durch die Willigungen des Korps der Ritterschaft besichert und jährlich in das Budget der ritterschaftlichen Korpskasse eingestellt.
4) Ausser durch das Willigungsrecht der Ritterschaft wird die Anleihe sichergestellt durch Hypotheken auf den der Ritterschaft gehörigen Immobilien, sowie auf im Eigentum von Privatpersonen befindlichen Rittergütern.
5) Die Emission der Anleihe erfolgt in Inhaberpapieren zu einem näher zu vereinbarenden Emissionskurse.

Der residierende Landrat wird autorisiert, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, alle näheren Bestimmungen des Darlehnsvertrages zu vereinbaren, insbesondere auch den Emissionskurs und die Bedingungen für die Tilgung der Anleihe.

Ferner wird der residierende Landrat autorisiert, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, mit der Estländischen Ritterschaft die Modalitäten für die gemeinsame Beteiligung an der Anleihe zu vereinbaren.

Auf dem gegenwärtigen Adelskonvent ist eine fünfgliedrige Kommission zu erwählen, die alle Modalitäten für die Erteilung von Darlehen an die Rittergutsbesitzer aus dem durch die Anleihe gebildeten Fonds festzustellen hat.

Bei Einholung der Genehmigung zur Aufnahme der Anleihe ist die Staatsregierung um Befreiung des Darlehnsbetrages der zu emittierenden

Inhaberpapiere und der auf den Ritterschaftsgütern zu ingrossierenden Hypotheken von allen Steuern zu ersuchen.

In die Kommission wurden gewählt: Residierender Landrat Baron Pilar von Pilchau, Landrat von Sivers, Landrat von Gersdorff, Kreisdeputierter von Oettingen und Kreisdeputierter von Samson.

2. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von der Abrechnung des Landrats Baron Ungern-Sternberg über die Verwaltung der Immobilien des ehemaligen Landesgymnasiums in Fellin pro 1905.

3. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Herrn W. von Blanckenhagen über die Verwaltung der Immobilien des ehemaligen Landesgymnasiums in Birkenruh im Jahre 1905.

4. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landmarschalls, betreffend seine Démarchen hinsichtlich der Auszahlung der Monopolentschädigung.

5. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Kreisdeputierten Baron Rosen über die Verhandlungen des Estländischen Landtages im Juni 1905.

6. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Kreisdeputierten Baron Stael von Holstein über die Verhandlungen des Estländischen Landtages im Dezember 1905.

7. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Kreisdeputierten Baron Engelhardt über die Verhandlungen des Kurländischen Landtages im Februar 1906.

8. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend das von Bartholomäische Fräuleinstift in Orriküll auf Ösel, wurde beschlossen:

1) Dem Beschluss des Öselschen Landtages, betreffend Erbauung des Stiftsgebäudes in Orriküll, zuzustimmen.
2) Die Zustimmung des Livländischen Landratskollegiums zum Erlass der Pachtrestanz des Arrendators von Orriküll im Betrage von 218 Rbl. 86 Kop. zu ratihabieren.

9. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Begründung von 8 neuen Untersuchungsrichterposten im Livländischen Gouvernement wurde beschlossen:

Die erforderlichen Kredite für die 8 neukreierten Untersuchungsrichterposten in das Budget der Landeskasse einzustellen.

In der Erwägung, dass die gegenwärtig in Livland funktionierenden Untersuchungsrichter mangels Kenntnis der Landessprachen und der

im Lande bestehenden Agrar- und Rechtsverhältnisse sich besonders in letzter Zeit ihrer Aufgabe nicht gewachsen gezeigt haben und ihnen die Aufdeckung von Verbrechen nur in seltenen Fällen gelungen ist ist die ritterschaftliche Vertretung zu ersuchen, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, dass künftig nur solche Personen zu Untersuchungsrichtern angestellt werden, welche mit den Landessprachen vertraut und mit den Verhältnissen des Landes gut bekannt sind.

10. Zu dem Antrag des Livländischen evangelisch-lutherischen Konsistoriums auf Bewilligung einer Unterstützung von 200 Rbl. jährlich an den bisherigen Kanzleibeamten des Konsistoriums J. Baumann wurde beschlossen:

Dem Kanzleibeamten des Livländischen evangelisch-lutherischen Konsistoriums J. Baumann in Anbetracht seines 35jährigen zufriedenstellenden Dienstes eine jährliche Unterstützung von 200 Rbl. aus der Ritterkasse, gerechnet vom 1. Juli a. c., bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu gewähren.

11. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über den Beschluss der Generalversammlung der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät bezüglich der von der Ritterschaft und von der Kreditsozietät ihren Beamten zu gewährenden Alterszulagen wurde beschlossen:

In Erwägung dessen, dass das ritterschaftliche Pensionsstatut im Zusatz 1 zum § 5 bezüglich der Alterszulagen eine Reziprozität der Bestimmungen für Beamte der Ritterschaft und der Güterkreditsozietät voraussetzt, diese Reziprozität aber durch den Beschluss der Generalversammlung vom März c. abgelehnt worden ist, wird der Zusatz 1 zum § 5 des ritterschaftlichen Pensionsstatuts hinfällig und ist zu streichen.

Was jedoch den Zusatz 2 zum § 5 bezüglich der Auszahlung der Pension betrifft, so muss die Entscheidung über eine eventuelle Streichung dieses Zusatzes dem Landtage vorbehalten bleiben, da dieser Zusatz unabhängig von einer entsprechenden Bestimmung der Güterkreditsozietät seinerzeit vom Landtage beliebt und auf dem Landtage vom März c. ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist.

12. Zu dem Gesuch der Livländischen Gesellschaft für Korrektionsanstalten und landwirtschaftliche Kolonien für minderjährige Verbrecher um Wiederbewilligung der Subvention von 2000 Rbl. aus der Landeskasse wurde beschlossen:

In Erwägung dessen, dass der Landtag in dieser Frage bereits Stellung genommen hat und der Adelskonvent sich nicht das Recht

zuspricht, den Landtagsschluss zu ändern, — das vorliegende Gesuch abzulehnen.

13. Zu dem Antrag des C. Baron Engelhardt-Sehlen, betreffend Schonung des Elchwildes, wurde beschlossen:

Die Ritterschaftsgüterkommission ist zu ersuchen, detaillierte Mitteilung über die durch den Elchstand in den Ritterschaftsforsten verursachten Schäden und die gegenwärtige Grösse des Elchstandes zu machen und ein Gutachten zu den Vorschlägen des Herrn von Sivers-Friedholm abzugeben.

Desgleichen ist der ritterschaftliche Jagdkomitee um ein Gutachten über die Rentabilität der Jagd auf Elchwild in den Ritterschaftsforsten zu ersuchen.

Der Antrag des Barons Engelhardt-Sehlen ist nebst den Gutachten der Güterkommission und des Jagdkomitees dem nächsten Landtag zur Entscheidung vorzulegen.

14. Zu dem Bericht des Landmarschalls über die Einreichung einer Supplik und Denkschrift in allgemeinen Landesangelegenheiten infolge des Landtagsschlusses vom März c. wurde beschlossen:

Die Landesvertretung ist zu ersuchen, die Verwirklichung der in der Supplik der Ritterschaft an Seine Majestät den Kaiser ausgesprochenen Wünsche nachdrücklich zu betreiben, sowie alle erforderlichen Schritte zur möglichst schleunigen Einberufung des Livländischen Provinzialrats zu tun.

15. Zu dem Antrag des Fellinschen Pocken-Impfkomitees auf Bewilligung von Mitteln aus der Landeskasse für die Pockenimpfung und bezüglichen Bericht des Landratskollegiums wurde beschlossen:

In Erwägung dessen, dass die Anweisung von Mitteln zur Pockenimpfung einem dringenden Bedürfnis entspricht, und im Hinblick darauf, dass die Eingänge der Landesprästanden zurzeit befriedigend sind, ist der bisherige Kredit von 285 Rbl. für Impfungszwecke wieder in das Budget der Landeskasse einzustellen.

16. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend die Einstellung der Zahlung von Quartiergeldern an die Landpolizisten aus der Landeskasse nach Einführung der Landpolizeiwache.

17. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von den Berichten der Delegierten der Livländischen Ritterschaft über die Verhandlungen des allgemeinen russischen Adelskongresses vom Mai 1906.

18. Nach Kenntnisnahme des Berichts des Landratskollegiums über das Zirkulär des Ministers des Innern vom 30. April c., betreffend Stundung der Reichsgrundsteuerrückstände, beschloss der Adelskonvent:

Das Landratskollegium zu ersuchen, den interessierten Gutsbesitzern die Möglichkeit der Stundung der Reichsgrundsteuerrückstände bekannt zu machen und die für die Einreichung bezüglicher Gesuche erforderlichen Modalitäten anzugeben.

19. Nach Kenntnisnahme des Schreibens des Kurators des Rigaschen Lehrbezirks, betreffend die Teilnahme von Vertretern der Ritterschaft an den Konseils der mittleren Lehranstalten, beschloss der Adelskonvent:

Die Deputierten Baron Rosen, Baron Stael und von Roth zu ersuchen, an den Sitzungen des Konseils in Riga, Pernau und Dorpat als Vertreter der Ritterschaft teilzunehmen.

20. Zu dem Antrag der Ritterschaftsgüterkommission (v. 22. Jan. c.), betreffend 1) teilweisen Erlass der Pacht an die Arrendatore der Ritterschaftsgüter Planhof, Alt-Wrangelshof und Wiezemhof und 2) teilweisen Erlass der Restanzen der Gesindespächter der Ritterschaftsgüter, — nebst desbezüglichem Bericht des Landratskollegiums, wurde beschlossen:

Der Antrag der Ritterschaftsgüterkommission auf teilweisen Erlass der Pachtrestanzen der Arrendatore und Gemeindepächter der Ritterschaftsgüter ist anzunehmen. Die in dieser Hinsicht bereits getroffenen Verfügungen des Landratskollegiums sind zu ratihabieren.

21. Zu dem Antrag des Direktors der Landesirrenanstalt bei Stackeln, betreffend die provisorische Eröffnung dieser Anstalt im Herbste d. J. nebst desbezüglichem Berichte des Landratskollegiums, wurde beschlossen:

Entsprechend dem Antrage des Landratskollegiums ist der residierende Landrat zu ermächtigen, in Gemeinschaft mit dem Landmarschall und dem Präses der ritterschaftlichen Irrenanstaltsbaukommission erforderlichenfalls in Stellvertretung des Adelskonvents die provisorische Eröffnung der Landesirrenanstalt im Herbst d. J. zu beschliessen, mit der Massgabe jedoch, dass die Festsetzung der Kredite für den Weiterbetrieb der Anstalt vom nächsten Jahre ab der Plenarversammlung des Adelskonvents vorbehalten bleibe.

22. Zu dem Bericht der ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde beschlossen:

1. Den Beschlüssen der ritterschaftlichen Schulverwaltung hinsichtlich ihrer eigenen Organisation und der Progymnasien ist beizustimmeu;

desgleichen ist der prinzipielle Standpunkt zur Unterstützung von Kreisen und Pensionaten anzuerkennen, jedoch hat eine solche Unterstützung so lange zu dauern, bis den Eltern tatsächlich die Möglichkeit gegeben ist, ihre Kinder in deutschen Mittelschulen und Progymnasien unterzubringen. — Alle Gesuche um Subventionierung von Progymnasien sind von der ritterschaftlichen Schulverwaltung, mit einem Gutachten, der Plenarversammlung des Adelskonvents zur Entscheidung vorzulegen.

II. 1) Die Gesuche des Pastors C. Baer in Rujen und der Frau L. Vogell in Lemsal um Subventionierung der von ihnen an diesen Orten zu eröffnenden Schulen mit deutscher Unterrichtssprache sind aus den von der ritterschaftlichen Schulverwaltung angeführten Gründen abzulehnen.

2) Das Gesuch des Herrn Adolphi in Werro um Subventionierung seines Unterrichtskreises ist der ritterschaftlichen Schulverwaltung zur Entscheidung zu überweisen.

23. Zu dem Bericht des Schulkollegiums des Landesgymnasiums zu Birkenruh wurde beschlossen:

1) Die Vorschläge des Schulkollegiums, betreffend die Überleitungsklasse sowie die Ermässigung der Schul- und Pensionsgelder für mehrere gleichzeitig das Landesgymnasium besuchende Brüder sind anzunehmen.

2) Desgleichen ist das Pensionsstatut in der vom Schulkollegium vorgelegten Fassung zu akzeptieren.

3) Bezüglich des Lehrprogrammes ist festzusetzen, dass der Unterricht in der französischen Sprache obligatorisch und in der lettischen und estnischen Sprache fakultativ sein soll.

24. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landrats von Strandmann, betreffend das ritterschaftliche Stipendienkollegium.

Auf Antrag des stellvertretenden residierenden Landrats beschloss der Adelskonvent das Landratskollegium zu ersuchen, den bisherigen Schulräten des Stipendienkollegiums, dem Pastor Zinck und den Oberlehrern Neumann und Goertz, den Dank der Ritterschaft für ihre verdienstvolle Arbeit auf dem Gebiete des Schulwesens auszusprechen.

25. Zu dem Gesuch verschiedener Einwohner der Stadt Wenden um Subventionierung eines in dieser Stadt zu errichtenden Progymnasiums wurde beschlossen:

1) Den Petenten ist die Summe von 5000 Rbl., die von den Einwohnern der Stadt Wenden zur Errichtung eines Landesgymnasiums in Birkenruh der Ritterschaft dargebracht worden ist, zur Errichtung eines Progymnasiums in der Stadt Wenden zu überlassen, unter der Voraussetzung, dass dieses Progymnasium der ritterschaftlichen Schulverwaltung unterstellt wird.

   Ferner ist für das genannte Progymnasium eine Subvention im Betrage von 2500 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordentlichen Landtage aus der Ritterkasse zu bewilligen.

2) Der Kredit für das Landesgymnasium in Birkenruh ist mit Rücksicht auf die vorstehend beschlossene Überlassung der von den Einwohnern der Stadt Wenden für das Gymnasium dargebrachten 5000 Rbl. an das Wendensche Progymnasium und im Hinblick darauf, dass bei der Kreditbewilligung tatsächlich 4000 Rbl. mehr gewährt worden sind, als die Kalkulation des Schulkollegiums des Gymnasiums betrug, um 1000 Rbl. zu erhöhen.

26. Zu dem Antrag des Kuratoriums der von Zeddelmannschen Lehranstalt in Dorpat auf Umgestaltung dieser Lehranstalt in ein ritterschaftliches Gymnasium und befürwortendes Gutachten der Landesschulverwaltung wurde beschlossen:

I. Die von Zeddelmannsche Knabenanstalt ist in ein ritterschaftliches klassisches Landesgymnasium umzuwandeln unter folgenden Voraussetzungen:

   1) dass dadurch die von der Landesvertretung zu unternehmenden Schritte zur Erlangung einer ritterschaftlichen Landesrealschule in Fellin nicht gehindert werden;
   2) dass dem Gymnasium das Statut des Landesgymnasiums zu Birkenruh verliehen und dasselbe dementsprechend der ritterschaftlichen Schulverwaltung untergeordnet wird;
   3) dass der Ritterschaft keine Verpflichtung für Hergabe der Schulräume, sowie für Remonten und Neubauten auferlegt wird;
   4) dass die Sorge für Pensionierung des Lehrpersonals dem bereits vorhandenen und weiter zu entwickelnden Lehrer-Sparfonds der Schule überlassen wird;
   5) dass keine Entschädigungsansprüche des Lehrerpersonals an die Ritterschaft bei erforderlich werdendem Schulschluss erhoben werden;
   6) dass die Ritterschaft keine Garantie für Realisierung des Schulbudgets übernimmt, sondern nur durch eine jährlich zu willigende Subvention zur Erhaltung der Schule beiträgt.

II. Dem neu zu gründenden Landesgymnasium zu Dorpat ist vom II. Semester 1907 ab eine jährliche Subvention von 5000 Rbl. bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu zahlen.

27. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über das Wegebaukapital.

28. Zu dem Antrag des Kreisdeputierten von Sivers (vom 11. November a. p.), betreffend die Chaussierung bezw. Pflasterung des Weges von Werro in der Richtung nach Dorpat, nebst desbezüglichem Bericht des Landratskollegiums, wurde beschlossen:

Der Weg von Werro in der Richtung nach Dorpat ist bis zur Woo-Brücke auf der einen Seite zu chaussieren, während die andere Seite dieser Strecke als Grandweg fortzubestehen hat. Diese Chaussierung ist in das Budget des Wegekapitals pro 1907 aufzunehmen.

29. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend die Poststation Koimola, wurde beschlossen:

Von einem Wiederaufbau der Postierung Koimola ist Abstand zu nehmen. Das Landratskollegium ist zu ermächtigen, an einem geeigneten Orte zwischen Laisholm und Tschorna eine Poststation einzurichten.

30. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend die Poststation Festen, wurde beschlossen:

Die Verfügungen des Landratskollegiums betreffs Fortbestehens der Poststations Festen sind zu ratihabieren.

Das Gesuch des Posthalters Purring um Ersatz der ihm durch die Revolutionäre verursachten Schäden ist abzulehnen.

31. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend die Errichtung einer Poststation in Kosa unter Kawast und Schliessung der Poststation Iggafer, wurde beschlossen:

Das Landratskollegium ist zu ermächtigen, die Postierung Iggafer für einen Preis von nicht weniger als 2000 Rbl. zu verkaufen und eine neue Poststation beim Kawastschen Kosa-Kruge zu errichten.

32. Zu dem Kollektivgesuch um Wiedereröffnung der Poststation Lehowa, nebst desbezüglichem Bericht des Landratskollegiums, wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch abzulehnen.

33. Nach Prüfung der eingegangenen Unterstützungsgesuche wurden folgende Unterstützungen bezw. Stipendien aus den disponiblen Fonds bewilligt:

1) Zur Erziehung des Gustav von Buddenbrock an den Vormund des letzteren Herrn G. von Blanckenhagen-Weissenstein 300 Rbl. p. a., gerechnet vom 1. September 1906.

2) An Fräulein Marie von Kaver einmalig 80 Rbl.

3) An den stud. Ernst Koch für Studienzwecke 300 Rbl. p. a., gerechnet vom II. Semester 1906 ab.

Beschlüsse

des

ausserordentlichen Livländischen Adelskonvents

vom September

und des

ordentlichen Livländischen Adelskonvents

vom November/Dezember 1906.

RIGA.
Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1907.

Beschlüsse des ausserordentlichen Livländischen Adelskonvents vom September 1906.

1. Vorgetragen wurde die Mitteilung des Livländischen Gouverneurs über die Ablehnung des Gesuchs um Erlass der Dessätinensteuer resp. Ermässigung des Betrages derselben.

Beschluss: Im Hinblick auf die zahlreichen Irrtümer, die sich im Bescheid des Ministers des Innern auf die Eingabe des Landmarschalls um Erlass resp. Ermässigung der Dessätinensteuer finden, ist der Landmarschall zu ersuchen, seine Eingabe unter Hinweis auf die erwähnten Irrtümer zu wiederholen.

2. Vorgetragen wurde das Schreiben der Veterinärabteilung der Livländischen Gouvernementsverwaltung, betreffend die Bewilligung von 200 Rbl. jährlich zur Verstärkung der Kanzleimittel dieser Abteilung.

Beschluss: Entsprechend dem Antrage sind jährlich 200 Rbl. aus der Landeskasse zur Verstärkung der Kanzleimittel der Livländischen Gouvernements-Veterinärabteilung zu bewilligen.

3. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landmarschalls, dass die Zeichnungen für den ritterschaftlichen Hilfsfonds den Betrag von 100.000 Rbl. bereits überschritten hätten und somit der Fonds gemäss Beschluss der Korpsversammlung vom März c. als zustande gekommen anzusehen sei.

4. Vorgetragen wurde der Antrag des Kreisdeputierten von Samson auf Eröffnung eines Kredits auf die Landeskasse zur Honorierung der Kanzleien der Kreiswehrpflichtsbehörden für die Schriftführung in Sachen, betreffend die Versorgung der Waisen der im Kriege mit Japan gefallenen Untermilitärs.

Beschluss: Der vorliegende Antrag ist abzulehnen.

Die Landesvertretung ist zu ersuchen, den Antrag des Adelskonvents vom 11. Mai 1903 auf Erhöhung der Gagen der Geschäftsführer der Kreiswehrpflichtsbehörden zu wiederholen.

5. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über den gegenwärtigen Zustand der Pfarr- und Schulverhältnisse im lettischen Livland.

6. Vorgetragen wurde der Antrag des Kreisdeputierten K. von Anrep auf Gewährung von Diäten an die in Riga nicht domizilierenden Glieder des Provinzialrats.

Beschluss: Entsprechend dem Antrage sind den in Riga nicht domizilierenden Delegierten der Ritterschaft zum Livländischen Provinzialrat 8 Rbl. Tagesdiäten aus der Ritterkasse zu gewähren.

7. Vorgetragen wurde der Antrag des Residierenden Landrats auf Bewilligung einer Pension an den verabschiedeten Hausknecht Konstantin Lempo.

Beschluss: Dem Hausknecht K. Lempo ist eine Pension von 20 Rbl. monatlich, beginnend mit dem 1. Oktober a. c., bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu zahlen.

8. Vorgetragen wurden die Anträge der Rigaschen Kreisversammlung, betreffend Organisation des Selbstschutzes auf dem Lande.

Beschluss: Entsprechend dem Antrage der Rigaschen Kreisversammlung sind die Unkosten der Organisation von Ordnungsmannschaften auf die Landeskasse zu übernehmen.

9. Vorgetragen wurden die Anträge der Wenden-Walkschen Kreisversammlung, betreffend Organisation des Selbstschutzes auf dem Lande.

Beschluss: Entsprechend dem Antrage der Wenden-Walkschen Kreisversammlung sind die Unkosten der Organisation von Ordnungsmannschaften auf die Landeskasse zu übernehmen.

10. Vorgetragen wurde der Antrag des Südlivländischen Bezirkskomitees der Unterstützungskasse für evangelisch-lutherische Gemeinden, betreffend die Verwendung etwa disponibler Gelder des Pfarrvermehrungsfonds für Zwecke der Unterstützungskasse.

Beschluss: Entsprechend dem Antrage ist die Genehmigung zur Verwendung eines Teiles der Zinsen des Pfarrvermehrungsfonds für Zwecke der Unterstützungskasse zu erteilen, gerechnet bis zum 1. Januar 1908.

11. Vorgetragen wurde der Bericht der ritterschaftlichen Schulverwaltung.

Beschluss: Die Vorschläge der ritterschaftlichen Schulverwaltung bezüglich

1) der jährlichen Subventionierung des Progymnasiums zu Fellin mit 3500 Rbl. für das Schuljahr 1906/07,
2) der Subventionierung des Universitätsstudiums,
3) der Ablehnung einer Subventionierung der in Lemsal zu begründenden Töchterschule

sind anzunehmen.

Bezüglich der Subventionierung eines Progymnasiums in Werro ist auf den Beschluss zum Antrag des Werroschen Schulvereins vom September d. J. zu verweisen.

12. Vorgetragen wurde der Antrag des Werroschen Schulvereins auf Subventionierung eines Progymnasiums in Werro.

Beschluss: Entsprechend dem Antrage ist dem Progymnasium zu Werro eine einmalige Subvention von 2900 Rbl. aus dem Kredit der ritterschaftlichen Schulverwaltung für das Schuljahr 1906/7 zu gewähren.

13. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums über das Wegebudget 1907.

Beschluss: Das Budget pro 1907 ist anzunehmen mit Ausschluss der Subvention von 2000 Rbl. für den Weg Nr. 33 von der Pleskauer Chaussee bei Segewold in der Richtung nach Judasch und Nitau. Das Landratskollegium ist zu ersuchen, ein Projekt für den Weg Ippik-Kürbelshof ausarbeiten zu lassen und der Budgetkommission zwecks eventueller Einstellung in ein ergänzendes Budget 1907 vorzulegen.

14. Vorgetragen wurde der Antrag des Laudratskollegiums, betreffend die Organisation der Wegewirtschaft.

Beschluss: Das Projekt einer Organisation der Wegewirtschaft ist mit folgenden Abänderungen anzunehmen: Die §§ 38 und 41 sind zu streichen; der Schlusssatz des § 35 hat folgendermassen zu lauten: „Der leitende Ingenieur muss den Kursus einer Hochschule absolviert haben."

Die Instruktion für die Chausseewächter ist anzunehmen.

Dem Landratskollegium ist freizustellen, die Gagen der ritterschaftlichen Wegeingenieure im Rahmen der dazu im Budget ausgeworfenen Summe festzusetzen.

15. Vorgetragen wurde das Schreiben des ständigen Rats der vereinigten Adelskorporationen, betreffend die Einberufung eines Adelskongresses.

Beschluss: Der geplante allgemeine Adelskongress ist von der Livländischen Ritterschaft zu beschicken.

Zu Delegierten wurden gewählt: der Landmarschall Baron Meyendorff und Landrat Baron Tiesenhausen.

16. Zu Delegierten in die Livländische Abteilung der Baueragrarbank wurden gewählt: Kreisdeputierter Baron Rosen und Baron Ernst von Hoyningen-Huene.

Beschlüsse des ordentlichen Livländischen Adelskonvents vom November/Dezember 1906.

1. Vorgetragen wurde der Antrag der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät auf Anstellung einer Enquête über die Nutzung des Hofeslandes.

Beschluss: Das Livländische Landratskollegium ist zu ersuchen, gemäss dem Antrage der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät eine Enquête über die Nutzung des Hofeslandes und der Quote der Rittergüter und Pastorate Livlands zu veranstalten, wobei bei der Fragestellung ausser den von der Sozietät vorgeschlagenen Fragen unter anderem auch die Feststellung der von den einzelnen Gütern gezahlten Löhne für solche Arbeitskräfte, die nicht ständige Gutsarbeiter sind, ins Auge zu fassen ist. Für die Zwecke der Enquête ist ein Kredit von 3500 Rbl. auf die Ritterkasse zu eröffnen.

2. Nach Kenntnisnahme des Berichts des Herrn W. von Blanckenhagen, betreffend die Verwaltung des Immobils des Landesgymnasiums in Birkenruh pro I. Halbjahr 1906

beschloss der Adelskonvent: Die Verwaltung des ganzen Immobils mit Appertinentien dem Schulkollegium von Birkenruh zu übergeben.

3. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums über das Ausgabebudget der Landeskasse pro 1907.

Beschluss: Das vom Landratskollegium vorgeschlagene Ausgabebudget der Landeskasse pro 1907 ist anzunehmen. Zur Deckung des voraussichtlichen Defizits von 50.000 Rbl. ist die Repartition der Landesprästanden um ca. 5 Kop. pro Taler zu erhöhen.

4. Vorgetragen wurde das Schreiben des Ritterschaftsgüterdirektors zur Frage der Schonung des Elchwildes auf den Ritterschaftsgütern.

Beschluss: In der Erwägung, dass es im Interesse der Forstwirtschaft und auch der Jagd erforderlich ist, die alten ~~Getiere~~ Geltiere abzu-

schiessen, ist das Landratskollegium zu ersuchen, eine dahingehende Erlaubnis der Regierung zu exportieren. Nach Eingang dieser Erlaubnis ist die Ritterschaftsgüterkommission zu ersuchen, dementsprechende Anordnung zu treffen.

Die prinzipielle Entscheidung der Frage betreffend die Konservierung des Elchstandes ist dem Landtage zur Entscheidung vorzulegen.

5. Vorgetragen wurde das Gesuch mehrerer Eingesessener des Gutmannsbachschen Kirchspiels um Bewilligung einer Subvention zur Anstellung eines Kirchspielsarztes.

Beschluss: Gemäss Patent der Livländischen Gouvernementsregierung von 1895 Nr. 2322 kann in einem Kirchspiel, das ausschliesslich aus Domänengütern besteht, die Anstellung eines Kirchspielsarztes nur dann erfolgen, wenn die durch Gesetz vom 16. März 1858 vom Unterhalt von Ärzten befreiten Arrendebesitzer der Domänengüter sich in einer ad hoc zu berufenden Versammlung bereit erklären die vom Kirchspielskonvent zur Anstellung eines Kirchspielsarztes zu bewilligende Repartition quotativ tragen zu wollen.

Im Hinblick hierauf ist das vorliegende Gesuch abzulehnen und dem Kirchspielsvorsteher von Gutmannsbach mit dem Hinweis auf den in erwähnter Publikation vorgesehenen Modus der Anstellung von Kirchspielsärzten zu übersenden und ihm anheimzustellen, beim Domänenhof zu beantragen, dieser Frage seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

6. Vorgetragen wurde das Pensionsgesuch des Fräulein Marie Gerstfeldt.

Beschluss: Dem Fräulein Marie Gerstfeldt ist eine jährliche Unterstützung von 100 Rbl. aus der Ritterkasse bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu gewähren.

7. Vorgetragen wurde der Antrag des Residierenden Landrats auf Pensionierung des Ritterschaftsministerials Duschardt.

Beschluss: Entsprechend dem Antrage des Residierenden Landrats ist dem gewesenen Ritterschaftsministerial J. Duschardt eine Unterstützung von 10 Rbl. monatlich zu gewähren mit der Massgabe. dass es dem Residierenden Landrat freistehe, ihm die Unterstützung zu entziehen, sobald er sich ihrer nicht mehr würdig erweist.

8. Vorgetragen wurde der Antrag des Kreisdeputierten Baron

Rosen auf Pensionierung des bisherigen Verwalters von Birkenruh C. von Grünbladt.

Beschluss: Der vorliegende Antrag ist dem nächsten Wendenschen Kreistage zur Erledigung zu überweisen.

9. Vorgetragen wurde der Antrag des Direktors der Ritterschaftsgüter, betreffend Abänderung des Alt-Wrangelshofschen Arrendekontrakts.

Beschluss: Die im vorliegenden Antrag mitgeteilten Abmachungen der Ritterschaftsgüterkommission mit dem Arrendator von Alt-Wrangelshof Herrn V. von Transehe sind zu ratihabieren.

10. Vorgetragen wurde das Unterstützungsgesuch des Fräulein Nancy Eckardt.

Beschluss: Dem Fräulein Nancy Eckardt ist bis zum nächsten Wendenschen Kreistage eine Unterstützung von 200 Rbl. jährlich auslagsweise aus der Ritterkasse für die Wendensche Kreiskasse zu gewähren.

11. Vorgetragen wurde der Bericht der Landesschulverwaltung.

Beschluss: Entsprechend dem Antrag der Landesschulverwaltung ist ihr Glied für den Kreis Riga zu ersuchen, dem Schulkollegium des von Eltzschen Privatgymnasiums in Riga beizutreten, solange dieses Gymnasium von der Livländischen Ritterschaft subventioniert wird. Im übrigen ist der Bericht der Landesschulverwaltung zur Kenntnis zu nehmen.

12. Vorgetragen wurde der Bericht des Birkenruher Schulkollegiums.

Beschluss: I. Die Überschreitung des zum Umbau des Landesgymnasiums zu Birkenruh bewilligten Kredites von 5949 Rbl. 86 Kop. ist zu ratihabieren und dem Schulkollegium Decharge zu erteilen. Der zur Zeit verfügbare Rest des Kredites für Lehrmittel von 469 Rbl. 41 Kop. und für Schulinventar von 1115 Rbl. 39 Kop. sind dem Schulkollegium weiter offen zu halten.

II. Die vom Schulkollegium beantragten Kredite für Remonten und Neubauten sind ihm zu eröffnen, mit Ausnahme der für den Neubau eines Knechtshauses und Viehstalles geforderten 3200 Rbl., in Erwägung dessen, dass die Führung einer Pachtwirtschaft nicht vorteilhaft erscheint.

Die Modalitäten der Abwicklung des Pachtverhältnisses und der anderswärtigen Nutzung der Ländereien sind dem Schulkollegium anheimzustellen.

III. Die Landesrepräsentation ist zu ersuchen, die von dem Birkenruher Schulkollegium in Vorschlag gebrachten Richtlinien für die Sicherung der Examenordnung im Landesgymnasium zu Birkenruh bei der Staatsregierung zu vertreten und mit der Staatsregierung wegen Bestätigung eines Lehrplanes in Verhandlung zu treten, in welchem das Griechische als obligatorisches Lehrfach ohne Examenzwang aufgenommen werde.

13. Vorgetragen wurde das Schreiben des Landrats Baron Ungern-Sternberg, betreffend den Bau eines Wohnhauses auf dem zum ehemaligen Fellinschen Landesgymnasium gehörigen Bauplatze.

Beschluss: Dem Administrator des ehemaligen Fellinschen Landesgymnasiums Landrat Baron Ungern-Sternberg ist das in der Ritterschaftsrentei asservierte Baukapital von 10.400 Rbl. zur Erbauung eines Hauses mit Familienwohnungen auf dem Bauplatz des ehemaligen Landesgymnasiums zur Verfügung zu stellen.

14. Vorgetragen wurden die Anträge des Schulkollegiums des Fellinschen Progymnasiums und des Landrats Baron Ungern-Sternberg, betreffend die Errichtung einer Landesschule in Fellin bezw. Gewährung einer weiteren Subvention für das bez. Progymnasium.

Beschluss: Im Hinblick auf den Landtagsschluss von 1906 ist die Frage der eventuellen Errichtung eines Landes-Realgymnasiums, sowie auch die übrigen in dem Antrage des Barons O. von Engelhardt berührten, hierauf bezüglichen Fragen, soweit sie nicht durch den Beschluss zur Vorlage, betreffend die Bebauung des dem ehemaligen Landesgymnasium zu Fellin gehörigen Hausplatzes erledigt sind, dem nächsten Landtage vorzulegen.

Dem Schulkollegiums des Progymnasiums in Fellin ist für das Schuljahr 1907/8 eine Subvention von 3000 Rbl. aus der Ritterkasse zu bewilligen.

15. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums über die Beendigung des Baues der Landesirrenanstalt und Antrag des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke auf Eröffnung der Anstalt im Januar 1907.

Beschluss: Entsprechend dem Antrage des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland ist

1) die Landesirrenanstalt in Stackeln dem Verwaltungsrat im Januar zur Eröffnung zu übergeben;
2) dem Verwaltungsrat zur Führung der Anstalt im Jahre 1907 die Summe von 18.000 Rbl. aus der Landeskasse zu bewilligen;

3) dem § 5 des Statuts der Landesirrenanstalt folgende Fassung zu geben:

„Der Betrag der Zahlung für Verpflegung und Behandlung in der Livländischen Landesirrenanstalt wird für Geisteskranke, die zu livländischen Bauergemeinden verzeichnet sind, auf 10 Rbl. monatlich festgesetzt; für Personen, die nicht zu livländischen Bauergemeinden verzeichnet sind, beträgt die Zahlung für Verpflegung und Behandlung in der Livländischen Landesirrenanstalt 25 Rbl. monatlich. Die Zahlung für Verpflegung und Behandlung ist pränumerando für 6 Monate zu entrichten. Falls ein Kranker stirbt oder vor Ablauf der Zeit, für die die Zahlung geleistet ist, aus der Anstalt austritt, wird die eingezahlte Summe für die ausstehenden vollen Wochen zurückgezahlt.

Der Betrag der Zahlung für Verpflegung und Behandlung von Personen, die einen die gewöhnliche, für die Livländische Landesirrenanstalt vorgesehene Ordnung übersteigenden Komfort wünschen, wird von dem Verwaltungsrate der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland bestimmt."

4) Die Kosten der Eröffnungsfeier sind auf die Ritterkasse zu übernehmen.

16. Nach Kenntnisnahme der Berichte des Landratskollegiums über die Beschlüsse des Provinzialrats, betreffend

a. die Reorganisation der Kommunalverwaltung,

b. Agrarfragen,

c. die Reorganisation des Kirchenwesens,

d. die Reorganisation des Volksschulwesens,

e. die Reorganisation des Mittelschulwesens,

beschloss der Adelskonvent:

Im Hinblick auf die ausserordentliche Wichtigkeit der vom Livländischen Provinzialrat für den Baltischen Konseil ausgearbeiteten Entwürfe für das politische, soziale und wirtschaftliche Leben des Landes sind der residierende Landrat und der Landmarschall zu ersuchen, mit den Vertretern der Ritterschaften von Kurland, Estland und Ösel in Verhandlung zu treten behufs gemeinsamer Beratung der vorliegenden Fragen noch vor Zusammentritt des Baltischen Konseils.

17. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von den Berichten des Landratskollegiums über die Beschlüsse des Provinzialrats, betreffend

a. den Entwurf eines Notwegegesetzes,

b. die Begründung einer VI. Klasse, der Vicinalwege,

c. den Ausgleich der Naturalprästanden.

18. Der Adelskonvent nahm Kenntnis vom Bericht der Kommission in Sachen des ritterschaftlichen Hilfsfonds, laut welchem die Zeichnungen für diesen Fonds am 1. Dezember 1906 die Summe von 268.381 Rbl. 73 Kop. erreicht hatten, von denen 190.323 Rbl. 36 Kop. bar und 1000 Rbl. in Wertpapieren eingezahlt worden waren.

19. Zum Riga-Wolmarschen Oberkirchenvorsteher wurde an Stelle des von diesem Amte zurückgetretenen Landrats von Transehe für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Landtage der Landrat James Baron Wolff-Schloss Rodenpois gewählt.

20. Zum Gliede des Birkenruher Schulkollegiums wurde an Stelle des von diesem Amte zurückgetretenen Landrats von Gersdorff der Kreisdeputierte Baron Rosen-Schloss Gross-Roop gewählt.

21. Zu Gliedern des Gouvernements-Eisenbahnrayonkomitees wurden gewählt: Kreisdeputierter von Oettingen und Herr von Schubert-Sparenhof.

22. Es wurden bewilligt:

a. aus der von Pereiraschen Stiftung: an den Schüler des Landesgymnasiums in Birkenruh Wilhelm Boström ein Stipendium von 123 Rbl. jährlich;

b. aus dem Baron Stackelbergschen Armenfonds: an die Baronin von Clodt-Jürgensburg eine Unterstützung von 75 Rbl. jährlich zur Erziehung ihres Sohnes.

Beschlüsse

des

ausserordentlichen Livländischen Adelskonvents

vom März

und des

ordentlichen Livländischen Adelskonvents

vom Mai 1907.

Riga.
Druck von W. F. Häcker.
1907.

Beschlüsse des ausserordentlichen Livländischen Adelskonvents vom März 1907.

1. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums über das Budget der Ritterkasse pro 1907.

Beschluss: Das Budget der Ritterkasse pro 1907 ist in der vorliegenden Fassung zu akzeptieren.

2. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums über das Budget der Landeskasse pro 1907.

Beschluss: Das Budget der Landeskasse pro 1907 ist in der vorliegenden Fassung zu akzeptieren.

Gemäss dem Vorschlage des Landratskollegiums ist:

1) bei der Regierung dringend zu beantragen, dass die Darlehnsquoten aus der Regierungsdarlehnssumme wenn irgend möglich entsprechend den für die Grundsteuerreform-Arbeiten erforderlichen Kosten erhöht werden;

2) dahin vorstellig zu werden, dass die aus der Ergänzungsprästandenkasse für diese Arbeiten gewährten Darlehen nicht durch die von der Regierung gezahlten Darlehnsquoten zu tilgen seien, sondern dass für die Tilgung der aus den Ergänzungsprästanden erhaltenen Darlehen eine besondere Vereinbarung mit der Regierung zu treffen sei.

3. Vorgetragen wurde der Antrag des Landratskollegiums, betreffend Aufnahme einer Pfandbriefanleihe auf die Ritterschaftsgüter.

Beschluss: I. Der Residierende Landrat und der Landmarschall sind zu ersuchen:

a. auf Grund des Allerhöchst am 3. August 1906 bestätigten Ministerrats-Journals P. I ein Pfandbriefdarlehen von der Livländischen Adligen Güterkreditsozietät auf die in diesem Gesetz genannten Ritterschaftsgüter aufzunehmen und zwar zu dem nach dem Statut der Adligen Güterkreditsozietät höchstmöglichen Betrage in einzelnen Raten, deren Höhe vom Residie-

renden Landrat und Landmarschall zu bestimmen ist, bei einer Verzinsung von 4½% und Amortisierung von ½%.

b. persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die erforderlichen Schuld- und Verpfändungsurkunden zu unterschreiben, sowie die erforderlichen Anträge bei der Grundbuchbehörde zu stellen.

II. Der aus der Anleihe erzielte Fonds ist zur Ausreichung von Darlehen an die durch die Revolution direkt oder indirekt geschädigten Gutsbesitzer zu verwenden und hiermit die ritterschaftliche Hilfsfondskommission in Gemeinschaft mit dem Residierenden Landrat zu betrauen, denen auch die Ausarbeitung der näheren Bestimmungen für die Ausreichung der Darlehen anheimzustellen ist, wobei im Auge zu behalten ist, dass die Unkosten des Anleihegeschäfts der Ritterschaft bei Erteilung der einzelnen Darlehen quotativ auf die Darlehnempfänger zu verteilen sind.

4. Vorgetragen wurde der Antrag des Landmarschalls auf Designierung eines Stellvertreters für den Fall der Behinderung in der Ausübung seiner Amtsgeschäfte durch Krankheit.

Beschluss: Für die Dauer der Erkrankung des Landmarschalls ist auf der Plenarversammlung zu seiner Stellvertretung in Behinderungsfällen ein Landrat zu designieren.

Zum Stellvertreter des Landmarschalls Baron Meyendorff für die Dauer seiner Erkrankung wurde der Landrat Baron Pilar von Pilchau designiert.

5. Vorgetragen wurde der Antrag des Präses des Schulkollegiums des Landesgymnasiums in Birkenruh auf Eröffnung eines ergänzenden Baukredits.

Beschluss: Dem Birkenruher Schulkollegium ist ein Kredit bis 500 Rbl. auf die Ritterkasse zur Erbauung von 2 Veranden am Lehrerhause zu eröffnen.

6. Vorgetragen wurde der Antrag des Schulkollegiums des Felliner Progymnasiums auf Übertragung der Ausführung des Baues eines Lehrerhauses auf dem zum ehemaligen Landesgymnasium gehörigen Bauplatz auf das Schulkollegium.

Beschluss: Auf der Plenarversammlung ist die Wahl eines Administrators der Immobilien des ehemaligen Landesgymnasiums zu Fellin an Stelle des verstorbenen Landrats Baron Ungern-Sternberg zu vollziehen. Dem neugewählten Administrator ist die

Leitung des Baues des Lehrerhauses gemäss einem vom Residierenden Landrat zuvor zu bestätigenden Bauplane zu übertragen.

Zum Administrator der Gebäude des ehemaligen Landesgymnasiums in Fellin wurde der Kreisdeputierte von Anrep-Kerstenshof erwählt.

7. Zum Ritterschaftsgüterdirektor wurde an Stelle des verstorbenen Landrats Baron Ungern-Sternberg für die Zeit bis zum nächsten Landtage der Landrat von Helmersen-Neu-Woidoma erwählt.

8. Zum Präses der ritterschaftlichen Kommission zur Erbauung der Landesirrenanstalt wurde an Stelle des verstorbenen Landrats Baron Ungern-Sternberg der Herr H. von Hansen-Planhof erwählt.

Beschlüsse des ordentlichen Livländischen Adelskonvents vom Mai 1907.

1. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Kreisdeputierten M. von Anrep über die Verhandlungen des Kurländischen Landtags vom Januar 1907.

2. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des weiland Administrators der Immobilien des ehemaligen Landesgymnasiums zu Fellin pro 1906/1907.

3. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Schreiben des südlivländischen Bezirkskomitees der Evang.-Lutherischen Unterstützungskasse vom 1. Februar c. Nr. 17 nebst Rechenschaftsbericht über den Pfarrvermehrungsfonds pro 1906.

4. Vorgetragen wurde das Gesuch des Pastors Erdmann um Subventionierung der christlichen Wochenschrift „Ewangeliuma Gaisma".

Beschluss: Die christliche Wochenschrift „Ewangeliuma Gaisma" ist einmalig mit 300 Rbl. aus der Ritterkasse zu subventionieren.

5. Vorgetragen wurde das Gesuch des Dorpater Hilfsvereins um Erlass der Zahlung von 500 Rbl. jährlich an Zinsen für das dem Hilfsverein gewährte Darlehen.

Beschluss: Das vorliegende Gesuch ist im Hinblick auf den diesbezüglichen Landtagsschluss vom März 1906 abzulehnen.

6. Vorgetragen wurde das Gesuch des Geschäftsführers der Bauerrentenbank A. von Villebois um Gewährung einer Unterstützung für Kurzwecke.

Beschluss: Dem Geschäftsführer der Livländischen Bauerrentenbank von Villebois ist aus den Mitteln dieser Bank eine einmalige Subvention von 500 Rbl. für Kurzwecke zu gewähren.

7. Vorgetragen wurde die Mitteilung des Öselschen Landratskollegiums über verschiedene Beschlüsse des Öselschen ausserordentlichen Landtags vom März 1907, betreffend das von Bartholomäische adlige Fräuleinstift.

Beschluss: Den Beschlüssen des Öselschen ausserordentlichen Landtages vom März 1907 bezüglich des von Bartholomäischen adligen Fräuleinstifts ist zuzustimmen.

8. Vorgetragen wurde das Gesuch des Komitees der Ausstellung für Arbeiterwohnungen und Volksernährung um Bewilligung einer Subvention.

Beschluss: Unter voller Anerkennung des durch die geplante Ausstellung für Arbeiterwohnungen und Volksernährung verfolgten Ziels sieht sich der Adelskonvent wegen Überlastung der Ritterkasse nicht in der Lage, auf den vorliegenden Antrag einzugehen.

9. Vorgetragen wurde das Gesuch des Pastors adj. an der St. Jakobikirche E. Terras um einmalige Subvention von 300 Rbl.

Beschluss: Dem Pastor adj. an der St. Jakobikirche E. Terras ist eine einmalige Subvention von 300 Rbl. aus der Ritterkasse (Kredit für den weil. Pastor R. Zinck) zu gewähren.

10. Vorgetragen wurde das Gesuch der evangelischen Gesellschaft Bethabara um Wiederbewilligung der Subvention von 300 Rbl. p. a.

Beschluss: Die evangelische Gesellschaft Bethabara ist mit ihrem Gesuch an den nächsten ordentlichen Landtag zu verweisen.

11. Vorgetragen wurde das Gesuch der Direktion der Mellinschen Heilanstalt und Pflegerinnenschule um Weiterbewilligung der bisher gewährten Unterstützung.

Beschluss: Der Mellinschen Heilanstalt und Pflegerinnenschule ist bis zum nächsten ordentlichen Landtage die bisherige Subvention von 600 Rbl. jährlich weiter zu bewilligen.

12. Vorgetragen wurde das Gesuch der Ortsgruppe Walk des Deutschen Vereins in Livland um Überlassung der Immobilien des ehemaligen Parochiallehrer-Seminars in Walk zur Einrichtung eines deutschen Elementarschullehrer-Seminars.

Beschluss: Indem der Adelskonvent einer langjährigen mietzinsfreien Überlassung der Immobilien des ehemaligen Parochiallehrer-Seminars in Walk behufs Einrichtung eines deutschen Elementarlehrer-Seminars an den Deutschen Verein in Livland zur Nutzung mit der Verpflichtung der Remonte und der Abgabe der Immobilien in gutem Zustande zustimmt, ersucht er den Residierenden Landrat, die weiteren Verhandlungen in dieser Frage zu führen und die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen, die dem nächsten Landtage zur Ratihabierung vorzulegen sind.

13. Vorgetragen wurde der Bericht des Landmarschalls über die Revision der in der Verwaltung der Ritterschaft befindlichen Kassen.

Beschluss: Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist eine Kommission von 5 Personen unter Vorsitz des Residierenden Landrats zu wählen, welche die finanzielle Lage der Ritterkasse zu prüfen und wegen ihrer Sanierung dem nächsten ordentlichen Adelskonvent Vorlage zu machen hat.

In die Kommission wurden gewählt: als Vorsitzender: der Residierende Landrat Baron Pilar von Pilchau, als Glieder: Landmarschall Baron Meyendorff, die Kassadeputierten Baron Stael von Holstein und von Liphart und Ritterschaftsrentmeister von Klot.

14. Vorgetragen wurde der Antrag des Dr. R. von Oettingen auf Annahme einer von ihm dem Korps der Livländischen Ritterschaft zu machenden Schenkung eines Immobils in Dorpat unter Anerkennung gewisser Zweckbestimmungen.

Beschluss: Indem der Adelskonvent einer Annahme des vom Antragsteller angebotenen Immobils für die im Antrag (§ 2 und 3) erwähnten Zwecke zustimmt, autorisiert er das Landratskollegium, die weiteren Schritte in dieser Angelegenheit zu tun und die Verwaltung des Immobils zu übernehmen.

15. Vorgetragen wurde der Antrag der Administration der Ritterschaftsgüter auf Errichtung einer Brennerei.

Beschluss: Der Administration der Ritterschaftsgüter ist ein Kredit von 25.000 Rbl. zur Errichtung einer Brennerei in Schloss Trikaten zu eröffnen, welche Summe durch eine Anleihe zu decken ist, die mit 5% zu verzinsen und mit 5% zu amortisieren wäre. Der Bau- und Einrichtungsplan ist (dem Antrage des Güterdirektors gemäss) vom Residierenden Landrat zu bestätigen.

16. Vorgetragen wurde der Antrag des Präsidenten des Livländischen evangelisch-lutherischen Konsistoriums, Landrat von Strandmann, auf Förderung des theologischen Studiums auf der Universität Dorpat.

Beschluss: Die Anträge des Präsidenten des Livländischen Konsistoriums, Landrats von Strandmann, sind anzunehmen und dementsprechend:

1) zur Unterstützung des theologischen Studiums an der Landesuniversität die Summe von 1000 Rbl. jährlich, gerechnet vom II. Halbjahr 1907 an bis zum nächsten Landtage, zu bewilligen;

2) die zweckentsprechende Verteilung dieser Subvention an die Privatdozenten einem Kuratorium zu übertragen, das aus dem Präses der ritterschaftlichen Schulverwaltung als Vorsitzendem und dem Herrn dim. Landrat Baron Nolcken-Allatzkiwwi, dem Professor Dr. Seeberg und Dozent Mag. A. Berendts zu bestehen hat, und

3) die Residierung und den Herrn Landmarschall zu ersuchen, bei den Vertretungen der Schwesterprovinzen, sowie beim Zentralkomitee der Unterstützungskasse dahin zu wirken, dass Mittel zur Förderung einer Sache bewilligt werden, die nicht nur Livland, sondern die gesamte evangelisch-lutherische Kirche Russlands angeht.

17. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums, betreffend die Ausarbeitung obligatorischer Regeln zur Bekämpfung der Viehseuchen.

Beschluss: Der Entwurf von Regeln zur Bekämpfung der Viehseuchen und die Entschädigungstaxe sind zu akzeptieren, desgleichen ist dem Vorschlag der Begründung eines bakteriologischen Instituts zuzustimmen.

18. Vorgetragen wurde der Antrag des Kreisdeputierten E. von Oettingen, betreffend die Gründung einer Landbank.

Beschluss: 1) Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist eine Kommission von 5 Gliedern zu erwählen, die die Vorschläge des Kreisdeputierten von Oettingen zu prüfen, die vorbereitenden Schritte zu deren Realisierung zu unternehmen und über das Geschehene dem Adelskonvent zur definitiven Beschlussfassung zu berichten hat.

2) Dem Landratskollegium ist zur Deckung der erwachsenden Unkosten ein Kredit von 5000 Rbl. aus der Korpskasse zu gewähren.

3) An der Gründung eines Kreditinstituts mit den Funktionen einer Landbank ist im Hinblick auf den Beschluss des Landtages vom März 1906 eine Beteiligung der Ritterschaft in Aussicht zu nehmen.

In die Kommission wurden gewählt: als Präses: Kreisdeputierter E. von Oettingen, als Glieder: Landrat von Strandmann, Landrat von Gersdorff, Kreisdeputierter Baron Rosen und Baron Felix Mengden.

19. Vorgetragen wurde der Bericht über die Frage der Monopolentschädigung.

Beschluss: Die von der Konferenz vom 8. Mai c. vorgeschlagenen Modifikationen der Instruktion vom 1. November 1905 sind zu akzeptieren.

20. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke, betreffend die Landesirrenanstalt.

21. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht der Delegierten der Ritterschaft in die Livländische Abteilung der Bauer-agrarbank über die bisherige Tätigkeit dieses Instituts.

22. Vorgetragen wurde der Antrag des Kreisdeputierten von Sivers auf Gewährung einer Subvention für das Werrosche Progymnasium.

Beschluss: Das vorliegende Gesuch ist der ritterschaftlichen Schulverwaltung zur Entscheidung zu überweisen.

23. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums, betreffend die Wegebauwirtschaft.

Beschluss: Der Bericht ist zur Kenntnis zu nehmen und das Landratskollegium zu ersuchen, bei der Gouvernements-Wegebehörde zu beantragen:

ad I. beim Ministerium die Umwandlung der Schuld der Landeskasse in eine langbefristete zu befürworten, wobei erforderlichenfalls einer Zinszahlung von nicht mehr als 3,8% zuzustimmen wäre;

ad IV. zum Unterhalt der Wenden-Drobbuschschen Chaussee eine Subvention aus dem Wegekapital zu bewilligen.

24. Vorgetragen wurde der Bericht des Schulkollegiums des Landesgymnasiums zu Birkenruh.

Beschluss: 1) Für den Betrieb des Landesgymnasiums zu Birkenruh pro Schuljahr 1907/08 ist ein Kredit auf die Ritterkasse von 23.000 Rbl. zu eröffnen und zwar: a) von 21.644 Rbl. dem Schulkollegium gemäss dem vorgestellten Budget und b) von 1356 Rbl. dem Landratskollegium zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben auf Antrag des Schulkollegiums.

2) Für die Einrichtungskosten infolge Vergrösserung des Internats ist dem Schulkollegium ein Kredit von 5100 Rbl. auf die Ritterkasse zu eröffnen.

3) Für Gebäuderemonten und Umbauten ist dem Schulkollegium ein Kredit auf die Ritterkasse von 10.657 Rbl. 26 Kop. zu eröffnen.

4) Die bisherige Gasolinbeleuchtung des Landesgymnasiums ist einzustellen. Das Schulkollegium ist zu ersuchen, die bestehende Anlage zu veräussern. Das Landratskollegium ist zu ersuchen, in Gemeinschaft mit dem Schulkollegium und nach Einholung technischer Gutachten eine neue, in hygienischer und ökonomischer Hinsicht zweckmässige Beleuchtungsanlage einzurichten. Zu diesem Zwecke ist dem Landratskollegium ein Kredit auf die Ritterkasse bis 15.000 Rbl. zu eröffnen.

5) Der vom Direktor Tantzscher vorgeschlagenen und vom Schulkollegium befürworteten Methode des Einflechtens russischer Übungen in den Hauptfächern von Tertia resp. Sekunda aufwärts ist zuzustimmen bei Aufrechterhaltung des Grundsatzes, dass nur deutsch vermittelter Bildungsstoff in den russischen Übungen verwandt werden soll.

25. Vorgetragen wurde der Bericht der ritterschaftlichen Schulverwaltung.

Beschluss: 1) Gemäss dem von der ritterschaftlichen Schulverwaltung vorgeschlagenen Budget für das Schuljahr 1907/08 sind die Posten:

Privatgymnasium von Eltz mit	3000	Rbl.
Progymnasium in Wenden mit	2500	„
„ „ Fellin mit	3500	„
Lehrerinnenseminar in Dorpat mit	2640	„
Hochschulkredit für Lehrerausbildung mit . . .	2000	„
Stipendium für einen Schüler der Annenschule in St. Petersburg mit	200	„
Mädchenkreise mit	392	„
in Summa . . .	14.232	Rbl.

in den Kredit für Schulzwecke einzustellen. Ferner ist der Schulverwaltung für unvorhergesehene Ausgaben ein Kredit von 1000 Rbl. zu bewilligen.

2) Dem Kuratorium des von Zeddelmannschen Knabengymnasiums ist für das Jahr 1907/08 eine Subvention von 4000 Rbl. aus der Ritterkasse zu bewilligen.

Die Frage der grundsätzlichen Feststellung des Umfangs und der Methode der russischen Vorbereitung zum Abiturium

bei den deutschen, von der Ritterschaft subventionierten Schulen ist dem bevorstehenden Landtage vorzubehalten.

In der Erwägung, dass die Schüler der VI. Klasse des von Zeddelmannschen Gymnasiums bisher nur russischen Unterricht gehabt haben, den sie für nur ein Jahr nicht wohl gegen die deutsche Unterrichtssprache vertauschen können, ist gegen die russische Unterrichtssprache der VII. Klasse der von Zeddelmannschen Anstalt für das Schuljahr 1907/98 keine Einwendung zu machen.

3) Dem Wendenschen Progymnasium ist zur Deckung des Ausfalls der Subskription Wendenscher Einwohner eine einmalige Subvention von 1000 Rbl. zu gewähren.

4) Dem Fräulein Grot ist zwecks Abhaltung von Ferienkursen in Heiligensee ein Kredit von 300 Rbl. zu gewähren.

5) Das Gesuch der Ortsgruppe Wenden des Deutschen Vereins in Livland um Subventionierung einer Mädchenschule in Wenden ist abzulehnen.

26. Es wurden gewählt:

a. zum Gliede der Landesschulverwaltung der Kreisdeputierte von Roth, an Stelle des von diesem Amte zurückgetretenen dim. Landrats von Anrep;

b. zum Gliede des Schulkollegiums des Landesgymnasiums zu Birkenruh der Herr M. von Kreusch-Saussen an Stelle des von diesem Amte zurückgetretenen Herrn W. von Blanckenhagen-Drobbusch.

27. Es wurden bewilligt:

a. aus dem von Pereiraschen Legat: an den Schüler des Landesgymnasiums zu Birkenruh Herbert Rudolff ein Stipendium von 200 Rbl. jährlich;

b. aus dem ritterschaftlichen Armenfonds:

an den Herrn Karl Konrad von Löwis . 200 Rbl. einmalig.
„ die Baronin Krüdener, geb. Bosse . 100 „ „
„ „ Frau Anna von Wolffeldt, geb. Ullmann . . . . . 100 „ jährlich.

Beschlüsse

des

ordentlichen Livländischen Adelskonvents

vom November und Dezember 1907.

Riga.
Druck von W. F. Häcker.
1908.

Beschlüsse
des ordentlichen Livländischen Adelskonvents vom November und Dezember 1907.

1. Nach Kenntnisnahme des Berichts des Landratskollegiums über die zur Isolierung der Leprakranken zu treffenden Massnahmen beschloss der Adelskonvent, das Landratskollegium zu ersuchen:

1) beim Gouverneur die Bildung der im Zirkulär des Ministeriums des Innern vom 24. April 1902 Nr. 4429 bezeichneten Kommission, der das Recht zur Isolierung der Leprakranken zusteht, zu beantragen;

2) die näheren Bedingungen für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Kommission auszuarbeiten und dem Gouverneur in Vorschlag zu bringen, mit der Massgabe, dass zu dem Bestande der Kommission Vertreter der Ritter- und Landschaft und der an der Regelung der Leprafrage interessierten städtischen Kommunen, sowie die Spezialärzte der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra zu gehören hätten.

2. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über den dem Ministerium des Innern vorgestellten Entwurf der Taxe für die bei Bekämpfung der Viehseuchen aus der Prozentsteuer zu zahlenden Entschädigungen.

3. Vorgetragen wurde der Antrag des Landrats von Helmersen, betr. Bearbeitung der Frage wegen Einrichtung eines Entschuldungsamts nebst bezügl. Gutachten des Rechtsanwalts R. Schöler.

Beschluss: Das Gutachten des Rechtsanwalts Schöler über die Einrichtung eines Entschuldungsamts ist der Oberdirektion der Güterkredit-Sozietät und der zur Bearbeitung der Frage einer Bankgründung eingesetzten Kommission als Material zu überweisen.

4. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums über den Antrag des Nikolai-Observatoriums auf Bewilligung von Mitteln zur Ermöglichung eines landwirtschaftlichen Wetterprognosendienstes.

Beschluss: Das Landratskollegium ist zu ersuchen, bei einer hohen Staatsregierung wegen Bewilligung von Mitteln zur Ermöglichung eines landwirtschaftlichen Wetterprognosendienstes durch das Nikolai-Observatorium vorstellig zu werden.

5. Vorgetragen wurde der Antrag des Rigaschen Armenamts auf Erhöhung der Zahlung für Verpflegung und Behandlung lepröser Landgemeindeglieder im städtischen Leprosorium.

Beschluss: Der für Verpflegung und Behandlung lepröser Landgemeindeglieder im Leprosorium der Stadt Riga aus der Landeskasse zu zahlende Satz ist von 8 auf 10 Rbl. pro Monat und Person zu erhöhen.

6. Vorgetragen wurde das Unterstützungsgesuch des Dr. M. Pohrt.

Beschluss: In Anerkennung der 25jährigen Dienste des Dr. M. Pohrt bei Ausbildung von Landhebammen ist ihm eine einmalige Unterstützung von 400 Rbl. aus den aufgelaufenen Zinsen der v. Torklusschen Hebammenstiftung zu gewähren.

7. Vorgetragen wurde der Antrag des Prinzen Schönaich-Carolath u. A. auf Gewährung einer Leibrente an den Dichter Maurice Reinhold von Stern.

Beschluss: In Erwägung dessen, dass es sich bei vorliegendem Antrage um die Gewährung einer lebenslänglichen Pension handelt, sowie dessen, dass der Landtag voraussichtlich in Kürze zusammentreten wird, ist der vorliegende Antrag an den Landtag zu verweisen.

8. Vorgetragen wurde der Antrag des Landratskollegiums auf Ersatz des der v. Lilienfeld-Stiftung durch Schliessung des Klidsekruges erwachsenen Einnahmeausfalles.

Beschluss: Der v. Lilienfeld-Stiftung ist als Ersatz für den ihr durch Schliessung des Witkopschen Klidsekruges erwachsenden Ausfall an Pachteinnahmen bis auf Weiteres aus den Revenuen der Ritterschaftsgüter 1200 Rbl. jährlich zu überweisen.

9. Vorgetragen wurde der Antrag des temporären Generalgouverneurs auf Wahl von Vertretern der Landwirtschaft in die Kreiskommissionen für Verteilung der Kronsgüter.

Beschluss: Auf der Plenarversammlung des gegenwärtigen Adelskonvents ist die Wahl von je zwei Vertretern des Grossgrundbesitzes in die Kreiskommissionen für Parzellierung der Kronsgüter vorzunehmen.

Gewählt wurden:

für den	Rigaschen Kreis:	Oskar von Freitag-Loringhoven zu Adjamünde.
„ „	„ „	Konrad Baron Vietinghoff zu Kroppenhof.
„ „	Wolmarschen „	Edgar Baron Krüdener zu Ohlershof.
„ „	„ „	Edgar von Sivers zu Nabben.
„ „	Wendenschen „	Paul von Stryk zu Kudling.
„ „	„ „	Viktor von Sivers zu Gotthardsberg.
„ „	Walkschen „	Friedrich von Sänger zu Peddeln.
„ „	„ „	Adolf von Hehn zu Druween.
„ „	Dorpatschen „	Leo von Sivers zu Alt-Kusthof.
„ „	„ „	Ernst von Stryk zu Wesslershof.
„ „	Werroschen „	Bernhard Loewen zu Waimel.
„ „	„ „	Viktor von Glasenapp zu Rogosinsky.
„ „	Pernauschen „	Gustav Baron Maydell zu Podis.
„ „	„ „	Heinrich von Stryk zu Tignitz.
„ „	Fellinschen „	Karl von Mensenkampff zu Schl. Tarwast.
„ „	„ „	Eduard von Wahl zu Addafer.

10. Vorgetragen wurde das Gesuch des Alt-Pebalgschen Telephonvereins um Bewilligung von Mitteln zur Errichtung einer telephonischen Verbindung zwischen Alt-Pebalg und Wendeu.

Beschluss: Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen.

11. Vorgetragen wurde die Anfrage des Polizei-Departements, betr. Beförderung der dringenden Korrespondenz der Landpolizeiwache.

Beschluss: Im Hinblick darauf, dass die Gewährung eines unbeschränkten Rechts zur Beförderung wichtiger Korrespondenz der Landpolizeiwache die bereits aufs Äusserste belastete Landeskasse noch mehr belasten würde, sowie in Erwägung dessen, dass die Landpolizei in der Lage sein dürfte, in den meisten Fällen wichtige Nachrichten, sei es mit eigenen Pferden, sei es durchs Telephon, weiterzugeben und dass in besonders dringenden Fällen auch jetzt schon Schiesse unter nachheriger Kontrolle der Kreisdeputierten in Anspruch genommen werden, ist von einer besonderen Bewilligung von Schiessen Abstand zu nehmen.

12. Vorgetragen wurde der Antrag des Ritterschaftsgüterdirektors a) auf Gewährung einer Pensionsberechtigung an den Förster Moritz b) auf Eröffnung eines Kredits zum Neubau des Wiezemhofschen Mühlendammes.

Beschluss: Entsprechend dem Antrage des Ritterschaftsgüterdiretors ist

1) dem Revierförster Moritz die Pensionsberechtigung zu gewähren unter der Voraussetzung, dass er die Gagendecourten für 5 Jahre zum Besten des Pensionsfonds nachzahlt.
2) der Administration der Ritterschaftsgüter einen Kredit von 5000 Rbl. auf die Revenuen der Ritterschaftsgüter zu gewähren behufs Erbauung eines neuen Mühlendammes in Wiezemhof bei gleichzeitiger Turbinenanlage.

13. Vorgetragen wurde das Schreiben des Präsidenten des Livländischen evangelisch-lutherischen Konsistoriums, betreffend die vom Ministerium des Innern ausgearbeiteten Regeln über die Geschäftssprache in den protestantischen geistlichen Institutionen.

Beschluss: Der Landmarschall ist zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, dass die vom Departement für ausländische Konfessionen ausgearbeiteten Regeln für die Geschäftssprache in den protestantischen geistlichen Institutionen nicht in Anwendung gelangen.

14. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von der vom Ritterschaftsgüterdirektor vorgestellten Jahresabrechnung für die Ritterschaftsgüter pro 1906/7.

15. Vorgetragen wurde die Mitteilung des Livländischen evangel.-lutherischen Konsistoriums, betreffend ein von ihm abgegebenes Gutachten bezüglich einer Reorganisation der Predigersynoden und der Verfassung der Konsistorien.

Beschluss: Die Mitteilungen des Livländischen evangel.-lutherischen Konsistoriums, betreffend Reorganisation der Predigersynoden und der Verfassung der Konsistorien sind dem Landtage vorzulegen.

16. Vorgetragen wurde der Antrag des Ritterschaftsgüterdirektors auf Expropriation eines Landstücks zum Aufbau eines Gemeindehauses in Wiezemhof.

Beschluss: Das Landratskollegium ist zu ersuchen, entsprechend dem Antrage des Ritterschaftsgüterdirektors die erforderlichen Schritte zur Expropriation von 3 Lofstellen des Gehorchslandgesindes „Izen“ zwecks Erbauung eines Gemeindehauses zu tun.

17. Vorgetragen wurde die Eingabe des Herrn A. v. Stryk-Kibbijerw, betreffend das an ihn gerichtete Schreiben des Landratskollegiums vom 10. August 1906 Nr. 5999, bezüglich der Remonte des Kirchspielsweges beim Kardisschen Berge.

Beschluss: Dem Herrn A. v. Stryk-Kibbijerw ist mitzuteilen, dass der Adelskonvent sich nicht in der Lage sieht, den vorliegenden Antrag in Verhandlung zu nehmen.

18. Vorgetragen wurde das Budget der Landeskasse pro 1908.

Beschluss: Das Budget der Landeskasse pro 1908 ist in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

19. Vorgetragen wurde der Antrag der Herren E. v. Wulf-Menzen und M. v. Wulf-Taiwola, betreffend die Regelung der Flössung und der bezügliche Bericht des Landratskollegiums.

Beschluss: I. An die Staatsregierung ist von neuem der Antrag auf Einführung lokaler Flössungskomitees, die alle Detailbestimmungen für die Flössung zu treffen und eine Abschätzung der den Uferbesitzern durch die Flössung zugefügten Schäden vorzunehmen hätten, zu richten.

II. Für die Regelung der wilden Flössung sind folgende Grundsätze aufzustellen:

a. durch die wilde Flössung darf die gebundene Flössung nicht behindert werden;

b. es ist nach Möglichkeit dafür Vorsorge zu treffen, dass die Adjazenten für die ihnen durch die wilde Flössung zugefügten Schäden vollkommen entschädigt werden; die wilde Flössung ist unzulässig an Orten, wo diese Schäden unverhältnismässig grosse sind;

c. hinsichtlich der Nebenflüsse der öffentlichen Flüsse ist zuvor authentisch festzustellen, welche dieser Flüsse sich tatsächlich für die Flössung eignen.

20. Vorgetragen wurde der Bericht der ritterschaftlichen Schulverwaltung.

Beschluss: Der Bericht der ritterschaftlichen Schulverwaltung ist zur Kenntnis zu nehmen.

Auf der Plenarversammlung des gegenwärtigen Adelskonvents ist eine Kommission von 5 Personen zu erwählen, die das vorliegende Projekt eines Pensionsstatuts für Lehrer und Lehrerinnen an deutschen Schulen in Livland zu bearbeiten und dem nächsten ordentlichen Landtag vorzulegen hat.

In die Kommission wurden gewählt: Landrat von Transehe, Kassadeputierter Baron Stael von Holstein, Baron Huene-Lelle, Felix von Klot, Ritterschaftssekretär von Samson.

21. Vorgetragen wurde das Ausgabenbudget der Ritterkasse pro 1908.

Beschluss: I. Der Budgetentwurf der Ritterkasse pro 1908 ist in der vorliegenden Form anzunehmen bis auf den Posten sub 1 für die Küsterschule in Walk und das Gymnasialgebäude Fellin, der auf 500 Rbl. herabzusetzen ist.

II. Die Repartition pro 1908 ist auf 65 Kop. zu erhöhen.

22. Vorgetragen wurde der Bericht der in Sachen einer Bankgründung eingesetzten Kommission.

Beschluss: Die Kommission ist zu ersuchen, eingehende Vorschläge zur Vorlage an den Landtag auszuarbeiten.

23. Vorgetragen wurde der Bericht des Schulkollegiums des Landesgymnasiums zu Birkenruh.

Beschluss: 1) Der Schul- und Rechenschaftsbericht des Schulkollegiums für das Schuljahr 1906/7 ist zur Kenntnis zu nehmen;

2) in Erwägung dessen, dass die Entscheidung der Regierung in der Examenfrage noch nicht erfolgt ist, ist von einer prinzipiellen Stellungnahme zur Frage des Lehrprogrammes zur Zeit abzusehen, und das Schulkollegium zu autorisieren, zunächst für das laufende Schuljahr die erforderlichen Massnahmen zur Ermöglichung der Ableistung des Wehrpflichtsexamens zu treffen;

3) die vom Schulkollegium gemachten Ausgaben für Remonten und Umbauten sind zu ratihabieren. Das Landratskollegium ist zu bevollmächtigen, die noch ausstehenden Abrechnungen zu genehmigen und zu liquidieren;

4) die Ausgaben für die Beleuchtungsanlage sind zu ratihabieren;

5) für Remonten und Umbauten sowie Versorgung der Lehrer mit Eis ist dem Schulkollegium pro 1908 ein Kredit von 4000 Rbl. auf die Ritterkasse zu eröffnen;

6) dem Schulkollegium ist für Anschaffung von Schulinventar ein Kredit von 800 Rbl. zu eröffnen;

7) der Neubau eines Lehrerhauses ist abzulehnen.

24. Vorgetragen wurde der Antrag des Ritterschaftsgüterdirektors auf Einrichtung eines Krankenhauses auf dem Gute Lubbenhof.

Beschluss: Der Residierende Landrat ist zu autorisieren, sobald durch Vorstellung eines Budgets für das in Lubbenhof einzurichtende Krankenhaus die Möglichkeit erwiesen ist, dieses Krankenhaus

mit Zuhülfenahme der Zinsen des aus dem von Torklusschen Nachlass bestimmten Stiftungskapitals zu unterhalten, der Güterkommission die Zinsen für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

25. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums über das Budget der Landesirrenanstalt zu Stackeln.

Beschluss: 1) Der Fehlbetrag an Betriebskosten der Landesirrenanstalt zu Stackeln im Betriebsjahre 1907 von 9132 Rbl. 16 Kop. ist unter Ratihabierung der vom Landratskollegium bereits verfügten Zahlung von 5000 Rbl. aus den Mitteln der Landeskasse zu decken;

2) in das Budget der Landeskasse pro 1908 sind als Zuschuss für den Betrieb der Landesirrenanstalt zu Stackeln 35 000 Rbl. einzustellen.

26. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums, betreffend den Verkauf der Immobilien der ehemaligen Poststation Sennen.

Beschluss: Von einem Verkauf der ehemaligen Postierung Sennen für den gebotenen Preis von 1500 Rbl. ist Abstand zu nehmen. Das Landratskollegium ist zu ersuchen, den derzeitigen Besitztitel der Ritterschaft an der eingegangenen Poststation Sennen festzustellen und darüber dem nächsten Adelskonvent zu berichten.

27. Vorgetragen wurde der Bericht des Landratskollegiums, betreffend die Auszahlung der Entschädigung für den Verlust des Handels mit den monopolisierten Getränken.

Beschluss: Von der eingelaufenen Quote der Entschädigungszahlung für den Verlust des Handels mit monopolisierten Getränken sind den Entschädigungsberechtigten vorläufig 2 Rbl. 50 Kop. pro Rubel Pacht auszuzahlen. Behufs endgültiger Entscheidung aller die Pachthöhe betreffenden Fragen, welche die Lokalkommissionen zu erledigen nicht kompetent waren, ist eine 7gliedrige Kommission unter dem Vorsitz des residierenden Landrats niederzusetzen.

In die Kommission wurden gewählt: die Landräte von Transehe, Baron Wolff, von Strandmann; die Kreisdeputierten von Blanckenhagen, von Samson, von Sivers, von Baehr.

28. Vorgetragen wurde der Antrag des Landratskollegiums auf Bewilligung eines Kredits von 965 Rbl. für den Unterhalt der Wenden-Drobbuschscheu Chaussee.

Beschluss: Für den Unterhalt der Wenden-Drobbuschschen Chaussee pro 1908 ist ein Kredit von 965 Rbl. aus der Ritterkasse zu gewähren.

29. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Budget über die Ausgaben aus dem Wegebaukapital für das Jahr 1908.

30. Vorgetragen wurde der Bericht des Residierenden Landrats über die Verhandlungen im Baltischen Konseil, betreffend den Ausgleich der rechtlichen Unterschiede zwischen Hofs- und Bauernland.

Beschluss: Der vorliegende Bericht ist dem Landtag vorzulegen.

31. Der Adelskonvent beschloss, den ordentlichen Landtag im März 1908 einzuberufen.

32. Zum Gliede der Rigaschen Abteilung der Bauernagrarbank wurde an Stelle des von diesem Amte zurückgetretenen Kreisdeputierten Baron Rosen — Baron Felix Mengden-Stubbensee gewählt.

33. Es wurden bewilligt:

1) der Frau Doktorin Koch geb. von Gersdorff, als Unterstützung: *a)* aus der von Pereira-Stiftung jährl. . . . 100 Rbl.
   b) „ dem Rittersch. Armenfonds jährl. . . 100 „
2) der Frau Kymenthal geb. von Jarmersted aus dem Ritterschaftlichen Armenfonds als Unterstützung jährlich . . 125 „
3) der Frau Johanna von Stein aus dem Ritterschaftlichen Armenfonds als einmalige Unterstützung . . . . . 100 „
4) Frau Meta Sidoroff geb. v. Buxhöwden anstatt der bisher ihr aus dem Ritterschaftlichen Armenfonds bewilligten Unterstützung von 100 Rbl., die zu zessieren hat, eine fortlaufende Unterstützung aus der von Lilienfeld-Stiftung im Jahresbetrage von . . . . . 250 „
5) der Lehrerin Angelika Linde aus der von Lilienfeld-Stiftung eine einmalige Unterstützung von . . . . . 100 „
6) der Baronesse Margarete Maydell eine einmalige Unterstützung aus der von Lilienfeld-Stiftung im Betrage von 93 „
7) der Witwe Frau Dr. Marie von Jarmersted eine einmalige Unterstützung aus der von Lilienfeld-Stiftung im Betrage von . . . . . 200 „

8) der Baronin E. von Krüdener, geb. Bosse. eine einmalige Unterstützung zu Kurkosten für ihren kranken Sohn Siegfried aus der von Lilienfeld-Stiftung im Betrage von 200 Rbl.

9) dem stud. Erich Krühn als Studienstipendium aus der von Budberg-Stiftung jährlich . . . . . 100 „

10) dem Schüler Hermann Schlau aus der von Lilienfeld-Stiftung ein Schulstipendium von jährlich . . . . . 100 „

11) die Fortsetzung der an den Schüler Felix Knüpfer bewilligten Stipendien von 120 Rbl. aus der von Lilienfeld-Stiftung und 180 Rbl. aus der von Pereira-Stiftung bis zum Sommer 1908.

Als Manuscript für die Mitglieder des Landtages zum Druck verfügt:
Residierender Landrat E. von Transehe.

Beschlüsse

des

ordentlichen Livländischen Landtages

und der Kreistage,

sowie des Adelskonvents

vom März 1908.

Riga.
Druck von W. F. Häcker, Palaisstr. 3.
1908.

Beschlüsse
des ordentlichen Livländischen Landtages vom März 1908.

1. Zum Livländischen Landmarschall wurde für das Triennium 1908/11 Landrat Adolf Baron Pilar von Pilchau zu Audern gewählt.

2. Der Landtag nahm Kenntnis von den Beschlüssen des Baltischen Konseils über die Einführung einer Landschaftsverfassung in den Baltischen Provinzen und dem bezüglichen Bericht des Landratskollegiums.

3. Der Landtag nahm Kenntnis von den Beschlüssen des Baltischen Konseils über die Reorganisation des Justizwesens in den Baltischen Provinzen und dem bezüglichen Bericht des Landratskollegiums.

4. Der Landtag nahm Kenntnis von den Beschlüssen des Baltischen Konseils über die Reform der Landgemeindeordnung und dem bezüglichen Bericht des Landratskollegiums.

5. Der Landtag nahm Kenntnis von den Beschlüssen des Baltischen Konseils über die Reorganisation des Volksschulwesens und dem bezüglichen Bericht des Landratskollegiums.

6. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die Aufnahme einer Pfandbriefanleihe auf die Ritterschaftsgüter im Betrage von 353,800 Rbl.

7. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Unterstützung der Angehörigen der während des russisch-japanischen Krieges zum aktiven Dienst einberufenen Untermilitärs wurde beschlossen:

Das Landratskollegium ist zu beauftragen:

1) Nochmals bei der Staatsregierung um Streichung des zinsfreien Darlehens von 59,640 Rbl., das zur Unterstützung der Angehörigen der während des russisch-japanischen Krieges zum aktiven Dienst einberufenen Untermilitärs verwandt worden war, nachzusuchen;

2) wegen Ersatzes der aus der Korpskasse für die Geschäftsführung in Sachen der Reservistenunterstützung verausgabten 7153 Rbl. 53 Kop. aus der Landeskasse vorstellig zu werden.

8. Zu dem Bericht über den Fortgang der Liquidation der Livländischen Bauerrentenbank wurde beschlossen:

Entsprechend dem Landtagsschluss vom März 1906 ist das Landratskollegium zu ersuchen, die weitere Liquidierung der Geschäfte der Bauerrentenbank durchzuführen.

9. Zu dem Antrag des Residierenden Landrats, betr. Organisation des Telephonwesens auf dem flachen Lande wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtigen Landtage ist eine Kommission von fünf Gliedern zur Ausarbeitung des Projekts eines Landestelephonnetzes ohne bindende Instruktion zu wählen. Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist mit der Wahrnehmung alles weiter Erforderlichen zu betrauen und zu bevollmächtigen, die neue Organisation ins Leben treten zu lassen, sobald die Möglichkeit hierzu vorliegt.

In die Kommission wurden gewählt: Landmarschall Baron Pilar von Pilchau, Kreisdeputierter Baron Stackelberg, L. von Sivers zu Alt-Kusthof, V. von Sivers zu Gotthardsberg, H. Basler Bevollmächtigter für Treyden.

10. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die Abwickelung der Sachschadenkasse.

11. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die bisher vom Fiskus à conto der Monopolentschädigung geleisteten Zahlungen.

12. Zu dem Gesuch des Eigentümers von Neu-Drostenhof, V. von Sivers-Gotthardsberg, betr. Erhebung des Landguts Neu-Drostenhof zum Rittergut, wurde beschlossen:

Dem vorliegenden Gesuche entsprechend ist die Genehmigung zur Erhebung des dem Herrn V. von Sivers gehörigen Landguts Neu-Drostenhof zu einem Rittergut zu erteilen.

13. An Stelle des verstorbenen Landrats Baron Ungern-Sternberg wurde zum Landrat estnischen Distrikts der Kreisdeputierte Erich von Oettingen zu Jensel gewählt.

14. Zu dem Abschiedsgesuch des Landrats Axel Baron Nolcken zu Kawershof wurde beschlossen:

Dem Landrat Baron Nolcken ist der Dank der Livländischen Ritterschaft für seine langjährige Amtstätigkeit auszudrücken.

Auf dem gegenwärtigen Landtage ist die Neuwahl eines Landrats estnischen Distrikts vorzunehmen.

Zum Landrat estnischen Distrikts wurde der Kreisdeputiere Kurt von Anrep zu Kerstenshof gewählt.

15. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Delegiertenkongresse der Adelskorporationen des Russischen Reiches wurde beschlossen:

In Anerkennung dessen, dass es wünschenswert erscheint, die zwischen der Livländischen Ritterschaft und den übrigen Adelskorporationen des Reichs angeknüpften Beziehungen aufrecht zu erhalten, sind

1) die erforderlichen Kredite für die Beiträge zu den Kosten der allgemeinen Adelskongresse und des Adelsrats auf die Korpskasse zu bewilligen,
2) auf dem gegenwärtigen Landtage zwei Delegierte (ausser dem Livländischen Landmarschall, der ipso jure an den Adelskongressen teilnimmt) und zwei Substituten zu erwählen, welche die Livländische Ritterschaft auf den allgemeinen Adelskongressen zu vertreten haben.

Es wurden gewählt zu Delegierten: die Landräte Baron Tiesenhausen und Baron Meyendorff; zu Substituten: Rudolf von Transehe und Nikolai Graf Fersen.

16. Zu dem Antrag des Kassadeputierten Baron Stael von Holstein auf Abänderung des ritterschaftlichen Pensionsstatuts und dem Bericht des Landratskollegiums über die Verhandlungen mit der Livländischen adligen Güterkreditsozietät hinsichtlich der beiderseitigen Anrechnung der Dienstjahre ihrer Beamten für die Berechnung der Alterszulagen wurde beschlossen:

Der Zusatz 2 zum § 5 des ritterschaftlichen Pensionsstatuts ist aufzuheben, gerechnet vom Tage des gegenwärtigen Landtagsschlusses.

17. Zu dem Bericht des Ritterschaftsgüter-Direktors über die Verwaltung der Ritterschaftsgüter im Triennium 1904—1907 wurde beschlossen:

Der vorliegende Bericht ist nach genommener Kenntnis und unter Ratihabierung der vom Adelskonvent erfolgten Bewilligung von 25,000 Rbl. für den Bau der Brennerei zu den Akten zu legen.

18. Zu dem Gesuch des Estnischen Landwirtschaftlichen Vereins zu Dorpat um Subventionierung der estnischen landwirtschaftlichen Zeitschrift „Põllutööleht“ wurde beschlossen:

In der Erwägung, dass die Erhaltung landwirtschaftlicher Zeitschriften als Aufgabe der Fachvereine und sonstigen Interessenten anzusehen ist und daher eine Unterstützung solcher Zeitschriften aus

den Landessteuern nicht möglich erscheint, ist das vorliegende Gesuch abzulehnen.

19. Zu dem Gesuch des cand. jur. Karl Parts um Subventionierung einer estnischen Ausgabe des III. Teils des Provinzialrechts wurde beschlossen:

In Anerkennung dessen, dass die Übersetzung des Provinzialrechts in die estnische und lettische Sprache durchaus einem Bedürfnis entspricht, insbesondere auch dem von der Ritterschaft angestrebten fakultativen Gebrauch aller Landessprachen als Gerichtssprachen entgegenkommt, sowie

in Erwägung dessen, dass die ausserordentliche Schwierigkeit der Übersetzung eines Gesetzbuches in Sprachen, die in technisch-juristischer Hinsicht noch unentwickelt sind, die Mitwirkung gelehrter Juristen und hervorragender Praktiker voraussetzt,

ist das Landratskollegium zu ersuchen, im Einvernehmen mit Sachverständigen einen Arbeitsplan und Kostenvoranschlag aufzustellen und der Plenarversammlung des Adelskonvents vorzulegen. Die Plenarversammlung ist zu ermächtigen, die erforderlichen Kredite auf die Landeskasse zu bewilligen.

Wegen Beteiligung an den Übersetzungskosten ist mit den Landesvertretungen Kurlands, Estlands und Ösels in Verhandlung zu treten.

20. Zu dem Antrage des Barons Huene-Lelle auf Ergänzung der Notariatsordnung und des Privatrechts behufs Beseitigung der Divergenzen zwischen dem Kataster und den Eintragungen in den Grund- (Krepost-) Büchern wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtigen Landtage ist eine Kommission von 3 Gliedern zu erwählen, die Emendationsvorschläge zur Notariatsordnung und zum Provinzialrecht auszuarbeiten hat. Nachdem diese von der Plenarversammlung des Adelskonvents akzeptiert worden sind, ist für sie Gesetzeskraft zu erwirken.

In die Kommission wurden gewählt: der Residierende Landrat, Baron Huene-Lelle und der Ritterschaftssekretär von Samson.

21. Zu dem Antrag des Landratskollegiums auf Streichung einiger Abgabenrestanzen wurde beschlossen:

Entsprechend dem Antrage des Landratskollegiums sind die Abgabenrestanzen im Betrage der von den Kreischefsgehilfen Wassiljew und Locher veruntreuten Summen von insgesamt 1065 Rbl. 99 Kop. zu streichen.

22. Zu dem Kommissionsbericht über den Bau der Landesirrenanstalt wurde beschlossen:

Der zum Bau der Landesirrenanstalt in Stackeln niedergesetzten ritterschaftlichen Kommission ist Decharge zu erteilen und der Dank der Ritterschaft auszusprechen.

23. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die Eröffnung und den Betrieb der Landesirrenanstalt.

24. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betr. die Verzinsung und Amortisation der aus dem Wegebaukapital für die Landeskasse aufgenommenen Anleihe, wurde beschlossen:

Die Landesvertretung ist zu beauftragen, bei der Staatsregierung darum nachzusuchen,

1) dass die beim Wegebaukapital für die Landeskasse gemachte Anleihe im Barbetrage von 179,791 Rbl. 45 Kop. mit 4% jährlich zu verzinsen und mit 1% jährlich zu amortisieren wäre;
2) dass dementsprechend der in das Budget der Landeskasse pro 1908 eingestellte Posten von 50,000 Rbl. Tilgung der erwähnten Anleihe zu streichen und dafür der Betrag der Verzinsung und Amortisation der langterminierten Anleihe einzustellen wäre.

25. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über den Fortgang der Grundsteuerreform wurde beschlossen:

Die Grundsteuerkommission ist zu beauftragen, unter Hinzuziehung von mit diesen speziellen Fragen vertrauten Sachverständigen

a. die Grundzüge eines Gesetzes über die Erhebung der Landesprästanden zu entwerfen,
b. eine Instruktion, welche die Erhebung der Landesprästanden im einzelnen regelt, zu formulieren und
c. die Frage der Willigungen zu beraten und entsprechende Vorschläge zu machen.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu ermächtigen, die sub *a - c* erwähnten Entwürfe zu prüfen und über die weitere Behandlung der Sache zu entscheiden.

26. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über das Wegebaukapital.

27. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die aus den Mitteln des Fiskus an die durch die Unruhen geschädigten Gutsbesitzer gewährten Darlehen.

28. Zu dem Gutachten des Landratskollegiums, betr. die Frage der Herabsetzung der Zahl der adligen Vormundschaftsbehörden, wurde beschlossen:

Die vier adligen Vormundschaftsbehörden Livlands sind in der bisherigen Form und mit den bestehenden Etats beizubehalten.

29. Zu dem Bericht des Schulkollegiums des Landesgymnasiums zu Birkenruh und zu den Anträgen des Kreisdeputierten von Sivers und des Barons Ungern-Sternberg-Alt-Anzen, betr. das Landesgymnasium zu Birkenruh, wurde beschlossen:

1) Indem der Landtag den Bericht des Schulkollegiums im übrigen zur Kenntnis nimmt, ermächtigt er die Plenarversammlung des Adelskonvents, erforderlichenfalls im Landesgymnasium zu Birkenruh eine neunte Klasse einzuführen.
2) Die Plenarversammlung des Adelskonvents wird autorisiert, im Landesgymnasium zu Birkenruh eine Quinta und zu geeigneter Zeit auch eine Sexta zu eröffnen.
2) Der Alumnatszwang ist im Landesgymnasium zu Birkenruh beizubehalten, jedoch ist bei Einführung einer Sexta der Alumnatszwang nicht auf die Sextaner auszudehnen.

30. Zum Landrat estnischen Distrikts wurde an Stelle des zum Landmarschall gewählten Landrats Baron Pilar von Pilchau der Kassadeputierte Wilhelm Baron Stael von Holstein zu Zintenhof erwählt.

31. Zu dem Bericht der ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde beschlossen:

1) In der Erwägung, dass sich das Schulbedürfnis im Lande angesichts der andauernden Unklarheit der Schulverhältnisse noch nicht übersehen lässt und das Landesgymnasium zu Birkenruh noch aufnahmefähig ist, ist von der Errichtung einer zweiten Landesschule zur Zeit abzusehen.
2) Die Bewilligungen aus dem der Plenarversammlung des Adelskonvents für Unterrichtszwecke eröffneten Kredit haben sich zu beschränken auf
   a. Knabenschulen mit vollem Mittelschulprogramm,
   b. das Lehrerinnenseminar in Dorpat,
   c. Ausbildung und Altersversorgung von Lehrkräften,
   d. Erhaltung der theologischen Privatdozenturen in Dorpat.
3) Die Entwickelung von Schulen mit dem Typus der Progymnasien ist nicht weiter zu fördern. Der Plenarversammlung wird es anheimgestellt, den Zeitpunkt für die teilweise oder gänzliche

Zurückziehung der bisher gezahlten Subventionen an die Progymnasien zu bestimmen.

4) Der Plenarversammlung des Adelskonvents ist für Schulzwecke ein Jahreskredit von 30,000 Rbl. auf die Ritterkasse zu eröffnen, der in dem vom Landtag bezeichneten Rahmen zur Verwendung gelangen kann.
5) Die Entscheidung über die Frage eines 9jährigen oder 8jährigen Gymnasialkursus der zu subventionierenden Gymnasien ist der Plenarversammlung des Adelskonvents anheimzugeben.

32. Zu dem Kommissionsbericht über die Bildung eines Pensionsfonds für Lehrer und Lehrerinnen an Privatschulen in Livland wurde beschlossen:

Die vorliegenden Grundzüge für die Bildung eines Pensionsfonds für Lehrer und Lehrerinnen an Privatschulen in Livland sind anzunehmen.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu autorisieren, aus dem für Unterrichtszwecke zur Verfügung stehenden Kredit 8000 Rbl. zum Pensionsfonds abzuführen, auch wenn dieser Betrag die sub § 1, p. b der Grundzüge angegebenen 15% der zugesicherten Pensionen übersteigt, wobei der unverbrauchte Rest zur Verstärkung der Reserven des Pensionsfonds zu verwenden ist. Die Summe von 8000 Rbl. hat als Höchstbetrag der ritterschaftlichen Zahlung für den Fonds zu gelten.

Die Landesvertretung ist zu beauftragen, die Bestätigung des Statuts einzuholen, nachdem dieses endgültig von der Plenarversammlung festgesetzt worden ist.

Die Vorschläge des Barons Ungern-Alt-Anzen sind der Plenarversammlung des Adelskonvents als Material für die definitive Ausarbeitung des Pensionsfondsstatuts zu überweisen.

33. Zu dem Antrag der Kreisdeputierten von Samson und K. von Anrep auf Subventionierung eines in Fellin zu eröffnenden Gymnasiums mit vollem Kursus wurde beschlossen:

1) Die der Ritterschaft gehörigen Gebäude des ehemaligen Landesgymnasiums zu Fellin sind dem derzeitigen Kuratorium des Felliner Progymnasiums zur Errichtung eines Gymnasiums mit vollem Kursus kostenlos, aber mit Remonteverpflichtung zur Nutzung zu überlassen. Eine Auflösung des Nutzungsverhältnisses hängt vom Ermessen des Landtags ab.
2) Der Plenarversammlung des Adelskonvents ist ein Kredit bis zu jährlich 6500 Rbl. auf die Ritterkasse für Zwecke des in Fellin zu errichtenden Gymnasiums innerhalb des ihr eröffneten Gesamtkredits zu gewähren.

3) Den Lehrern des in Fellin zu eröffnenden Gymnasiums ist ein Anrecht auf den Eintritt in den zu begründenden Pensionsverband zu gewähren.

4) Das in Fellin zu eröffnende und von der Ritterschaft zu subventionierende Gymnasium soll den Typus eines klassischen Gymnasiums mit fakultativem Unterricht im Griechischen haben, wobei dem Felliner Schulkollegium freigestellt wird, reale Parallelklassen einzuführen.

34. Zu dem Gesuch der Ortsgruppe Pernau des Deutschen Vereins in Livland um Subventionierung der in Pernau gegründeten Ober-Realschule wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen.

35. Zu dem Gesuch des Kuratoriums der von Zeddelmannschen Privatlehranstalt um Weiterbewilligung der Subvention für diese Anstalt wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist der Plenarversammlung des Adelskonvents zu überweisen.

36. Zu dem Gesuch des Schuldirektors von Eltz um weitere Subventionierung seiner Anstalt wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist der Plenarversammlung des Adelskonvents zu überweisen.

37. Zu dem Gesuch des Fräuleins Martha Grot um Weiterbewilligung der Subvention für das Lehrerinnenseminar in Dorpat wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist der Plenarversammlung des Adelskonvents zu überweisen.

38. Zu dem Antrag des Landrats von Sivers auf Subventionierung des Baltischen Lehrerseminars in Mitau wurde beschlossen:

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu ermächtigen, dem Baltischen Lehrerseminar in Mitau eine Subvention aus der Ritterkasse im Rahmen des der Plenarversammlung vom Landtage für Unterrichtszwecke eröffneten Kredits zu bewilligen.

39. Zu dem Gesuch des Verwaltungsrats des Polytechnischen Instituts in Riga um Subventionierung dieser Anstalt wurde beschlossen:

Dem Polytechnischen Institut zu Riga ist eine jährliche Subvention von 1000 Rbl. aus der Ritterkasse zu gewähren.

Auf dem gegenwärtigen Landtage ist die Wahl zweier Deputierter der Ritterschaft in den Verwaltungsrat des Polytechnikums und zweier Stellvertreter für diese Deputierten vorzunehmen.

Es wurden zu Deputierten gewählt: dim. Landrat Th. von Richter und Ritterschaftssekretär von Samson, zu Subtituten: R. von Hirschheydt und Ewald Baron Sass.

40. Zu dem Abschiedsgesuch des Landrats James Baron Wolff zu Schloss Rodenpois wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtigen Landtage ist die Neuwahl eines Landrats lettischen Distrikts vorzunehmen. Dem Landrat Baron Wolff ist der Dank der Ritterschaft für seine Amtstätigkeit auszusprechen.

Zum Landrat lettischen Distrikts wurde der bisherige Landmarschall Friedrich Baron Meyendorff zu Alt-Bewershof erwählt.

41. Zu dem Gesuch der Gründer der Wolmarschen Zufuhrbahngesellschaft um Ankauf der Aktien der Wolmarschen Zufuhrbahn aus den Mitteln der Postkasse wurde beschlossen:

Zum Ankauf von Aktien der Wolmarschen Zufuhrbahngesellschaft sind aus der Postkasse 40 000 Rbl. in Pfandbriefen nominal anzuweisen.

42. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die auf Grund des Reichsduma-Wahlgesetzes vom 3. Juni 1907 in Livland stattgehabten Wahlen.

43. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Reichsduma-Abgeordneten Baron Rosen.

44. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Vorschläge des Baltischen Konseils in Bezug auf die Agrarverhältnisse in den Baltischen Provinzen wurde beschlossen:

Der Landtag erkennt in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Baltischen Konseils die rechtliche Gleichstellung der gesetzlichen Landkategorien als wünschenswert an und willigt in eine Aufhebung der Vorrechte der Rittergüter unter der Voraussetzung der gleichzeitigen Aufhebung der Vorrechte des verkauften Gehorchslandes.

Eine Aufhebung des nach Art. 883 des Privatrechts den Rittergütern zustehenden Schankrechts kann jedoch nach Ansicht des Landtages nicht anders als nach einer billigen Entschädigung der einzelnen Nutzungsberechtigten nach Massgabe der aus den Krügen bezogenen Pachterträge stattfinden, da es sich um ein auf privatrechtlicher Basis (in jedem einzelnen Falle) wohlerworbenes, bei Erbgang oder Kauf bezahltes Recht handelt, wie dieses auch gelegentlich der Einführung des Getränkemonopols gesetzlich anerkannt worden ist.

45. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Entscheidung des Ministers der Volksaufklärung, betr. das Abiturientenexamen im Landesgymnasium zu Birkenruh, wurde beschlossen:

Unter Hinweis auf den Landtagsschluss zum Bericht des Schulkollegiums des Landesgymnasiums zu Birkenruh überweist der Landtag das Schreiben des Ministeriums der Volksaufklärung an die Plenarversammlung des Adelskonvents.

46. Zu dem Gesuch der Ortsgruppe Wenden des Deutschen Vereins in Livland um Weiterbewilligung der Subvention für das Wendensche Progymnasium wurde beschlossen:

Der vorliegende Gesuch ist der Plenarversammlung des Adelskonvents zu überweisen.

47. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht der ritterschaftlichen Gestütsverwaltung.

48. Zu dem Antrag des Ritterschaftsgüterdirektors auf Schliessung der Meieristenschule in Trikaten und Errichtung einer Viehpflegerschule daselbst wurde beschlossen:

Die Meieristenschule in Trikaten ist aufzuheben.

Die Errichtung einer Viehpflegerschule ist dem Ermessen der Güterkommission anheimzustellen, wobei Zuzahlungen von Seiten der Ökonomie Trikaten zu vermeiden sind.

49. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die Veränderungen in dem Livländischen Stationsnetz und die Revision der Stationen seit dem März/April-Landtag 1906.

50. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Wahl von Grossgrundbesitzern in die Kreiskommissionen zur Verteilung der Kronsgüter wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtigen Landtage ist die Wahl von Gliedern der Kreiskommissionen zur Verteilung der Kronsgüter vorzunehmen.

(Bezüglich dieser Wahlen siehe die betreffenden Kreistagsprotokolle.)

51. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Einführung der Landpolizeiwache in Livland wurde beschlossen:

Die Landesvertretung ist zu beauftragen, bei der Staatsregierung wegen Befreiung der Landeskasse von der Zahlung der Quartiergelder an die Landpolizeiwache vorstellig zu werden.

52. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die von der Domänenverwaltung hinsichtlich des Gutes Awwinorm gestellten Entschädigungsforderungen wurde beschlossen:

Über die durch das Domänenministerium (Hauptverwaltung für Landorganisation und Landwirtschaft) verfügte Ablehnung der Beschwerde des Landratskollegiums in Sachen der gegen die Ritterschaft erhobenen Schadenersatzforderung für das Gut Awwinorm im Betrage von 9092 Rbl. 70 Kop. ist beim I. Departement des Dirigierenden Senats Beschwerde zu führen und das Landratskollegium zur Abfassung und Einreichung der Beschwerde zu bevollmächtigen.

53. Zu dem Bericht der ritterschaftlichen Kassarevidenten über die Revision der ritterschaftlichen Buchführung wurde beschlossen:

Dem Livländischen Landratskollegium ist für die Kassenverwaltung der Livländischen Ritter- und Landschaft Decharge zu erteilen.

Der 430 Rbl. betragende Rest des der Lubahnschen Kirchenverwaltung in den Jahren 1893 und 1895 gewährten Darlehens aus der Ritterkasse ist zu streichen.

54. Zu dem Antrag des Residierenden Landrats, betr. Emendation der Kreiswegekarten und Anfertigung von Kopieen, wurde beschlossen:

Dem Landratskollegium ist für Anfertigung emendierter Kopieen der Kreiswegekarten ein Kredit von 3000 Rbl. auf die Landeskasse zu eröffnen.

55. Zu dem Antrag des Barons Engelhardt-Sehlen, betr. die Pflege des Elchwildes auf den Ritterschaftsgütern, nebst Gutachten des Landratskollegiums, wurde beschlossen:

In Erwägung dessen, dass es im Interesse sowohl der Forstwirtschaft als auch der Erhaltung des Elchwildes erforderlich ist, die alten Gelttiere in den Ritterschaftsforsten abzuschiessen, ist die Landesvertretung zu ersuchen, eine dahin gehende Erlaubnis der Staatsregierung zu exportieren. Die Ritterschaftsgüter-Kommission ist zu beauftragen, die erforderlichen Massregeln zu treffen, um einerseits die Forstkulturen vor Verwüstung durch das Elchwild zu schützen, andererseits den reduzierten Elchstand durch Anbau von Futterhölzern zu erhalten. Zu diesem Behufe ist eine viergliedrige Kommission, bestehend aus dem Ritterschaftsgüterdirektor, dem Ritterschaftsforstmeister und zwei von der Plenarversammlung des Adelskonvents zu erwählenden Gliedern des Livländischen Jagdvereins, einzusetzen,

deren Gutachten in allen das Jagdwesen in den Ritterschaftsforsten betreffenden Fragen von der Ritterschaftsgüterkommission einzuholen ist.

Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu autorisieren, über die Regelung des Jagdwesens in den Ritterschaftsforsten endgültige Entscheidung zu treffen.

In die Kommission wurden von der Plenarversammlung des Adelskonvents gewählt die Glieder des Livländischen Jagdvereins: O. von Stryk-Fölks und V. von Transehe-Alt-Wrangelshof und als deren Substitut E. von Middendorff-Hellenorm.

56. Zu dem Antrag des Landratskollegiums, betr. Vergebung von Grundzinsparzellen in Birkenruh, wurde beschlossen:

Der Residierende Landrat ist zu autorisieren, nach einem von der Plenarversammlung des Adelskonvents zu bestätigenden Besiedelungsplane Parzellen aus dem zum ritterschaftlichen Gymnasium in Birkenruh gehörigen Grundstück in Grundzins zu vergeben und in der Grundbuchabteilung in die Ausscheidung dieser Parzellen zu willigen.

Die Bestimmung der Höhe des Grundzinses ist im einzelnen Fall dem Residierenden Landrat anheimzustellen, nachdem das Minimum des Grundzinses für die auszuscheidenden Parzellen von der Plenarversammlung des Adelskonvents festgesetzt worden ist.

57. In die Livländische Adelsmatrikel wurden aufgenommen die Herren Friedrich von Saenger zu Peddeln und Ernst Baron Fircks zu Majorenhof.

58. Zu dem Antrag des Direktoriums der „Stiftung vom Jahre 1851 für akademische Bildung“ auf Übernahme der Verwaltung dieser Stiftung durch die Ritterschaft wurde beschlossen:

Die Schenkung der Stiftung vom Jahre 1851 für akademische Bildung ist mit dem Ausdruck des Dankes an die Stifter anzunehmen.

Das Landratskollegium ist mit der statutenmässigen Verwaltung der Stiftung zu betrauen.

59. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betr. die Abzüge von den Gagen der Beamten der Ritterschaft zum Besten des Invalidenfonds wurde beschlossen:

Die auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1905 zu entrichtenden Zahlungen von 1% der Gehälter der die Staatsdienstrechte geniessenden Beamten der Ritterschaft sind aus der Korpskasse zu bestreiten.

60. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über den ritterschaftlichen Hilfsfonds wurde beschlossen:

Der vorliegende Bericht ist zur Kenntnis zu nehmen.

Den Gliedern des Adelskonvents ist ein Verzeichnis derjenigen Glieder der Livländischen Ritterschaft mitzuteilen, welche sich nicht zu dem wiederholten Aufruf des Livländischen Landratskollegiums geäussert haben.

61. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die vom Herrn Dr. med. Rudolf von Oettingen dem Korps der Livländischen Ritterschaft gemachte Schenkung wurde beschlossen:

Das von Dr. med. Rud. von Oettingen dem Korps der Livländischen Ritterschaft geschenkte Immobil, belegen in Dorpat, Johannisstrasse Nr. 14, ist unter den zwischen dem Landratskollegium und Dr. med. von Oettingen vereinbarten Bedingungen mit dem Ausdruck des Dankes anzunehmen. Der Residierende Landrat ist zu bevollmächtigen, den Schenkungsvertrag zu unterschreiben und das Immobil auf den Namen der Livländischen Ritterschaft grundbuchmässig auftragen zu lassen.

62. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betr. die Eröffnung des von Bartholomäischen adligen Fräuleinstifts auf Ösel wurde beschlossen:

Die Baronessen Luise und Marie von Sass sind in das von Bartholomäische adelige Fräuleinstift aufzunehmen.

Die Versammlung der Landräte ist zu ermächtigen, in Zukunft die Stiftsstellen der Livländischen Ritterschaft im von Bartholomäischen Fräuleinstift statutenmässig zu besetzen.

63. Zu dem Antrage des Landratskollegiums, betr. Festsetzung des Betrages der Gebühren für die Eintragung neuer Adelsgeschlechter in das Gouvernements-Adelsgeschlechtsbuch wurde beschlossen:

Die Gebühr für die Eintragung eines Geschlechts in das Gouvernements-Adelsgeschlechtsbuch ist für das kommende Triennium auf 200 Rbl. festzusetzen.

64. Zu den Voranschlägen der Korpskasse, der Ritterkasse und der Landeskasse wurde beschlossen:

Die in das Budget der Korpskasse, der Ritterkasse und der Landeskasse pro 1908 aufgenommenen unterminierten Bewilligungen, sowie die bis zu diesem Landtag bewilligt gewesenen Summen und Kredite sind mit folgenden Veränderungen weiter zu bewilligen.

A. Korpskasse.

Die sub 3 eingestellten Repräsentationsgelder des Landmarschalls sind auf 6000 Rbl. jährlich zu fixieren. Entsprechend dem Antrage

der Deputiertenkammer ist der Landmarschall Baron Meyendorff zu ersuchen, die ihm bisher triennal bewilligte Zulage von 3000 Rbl. als lebenslängliche Rente anzunehmen. Ferner sind die Diäten des Landmarschalls, die aus den sub 28 eingestellten 11,000 Rbl. Delegationskosten bestritten werden, von 30 auf 50 Rbl. zu erhöhen.

B. Ritterkasse.

Ad Posten 2. Die für die Küsterschule bei Walk und das Gymnasialgebäude in Fellin in das Budget eingestellte Summe von 500 Rbl. ist zu streichen.

Ad Posten 9. Der Kredit zur Anstellung von Pfarrvikaren ist entsprechend dem Antrag des Konsistoriums für das nächste Triennium auf 800 Rbl. jährlich festzusetzen.

Ad Posten 13. Die Bewilligung von 1000 Rbl. für Förderung des theologischen Studiums ist aus dem für Unterrichtszwecke eröffneten Kredit von 30,000 Rbl. (Posten 16) zu bestreiten.

Ad Posten 16. Der Kredit für Unterrichtswesen ist auf 30,000 R. jährlich zu fixieren.

Ad Posten 17. Die Subvention von 300 Rbl. für die Knüpffersche Mädchenschule in Fellin ist zu streichen.

Ad Posten 22. Der Plenarversammlung des Adelskonvents ist es anheimzustellen, der Literärischen Gesellschaft zu Fellin das im Gebäude des Landesgymnasiums eingenomme Lokal zu kündigen, sobald dieses Lokal für Schulzwecke erforderlich ist.

Ad Posten 27. Die Subvention von 100 Rbl für den Verein gegen den Bettel zu Riga ist zu streichen.

Ad Posten 28. Der Betrag für diverse Kollekten ist auf 150 Rbl. zu erhöhen.

Ad Posten 36. Als Unterstützung der Frau von Kieter sind anstatt 810 Rbl. 50 Kop. 500 Rbl. in das Budget einzustellen, in Anbetracht dessen, dass die Höhe der bisherigen Unterstützung mit Rücksicht auf die Unterhaltskosten der Kinder der Frau von Kieter fixiert war und diese Kinder mittlerweile selbständig geworden sind.

Ad Posten 39. Die bis zum gegenwärtigen Landtage bewilligte Unterstützung des ehemaligen Kanzleibeamten des Livländischen Konsistoriums Baumann (gross 200 Rbl.) ist in Anbetracht der langen Dienstzeit des Baumann (seit 1869) in eine lebenslängliche umzuwandeln.

C. Landeskasse.

Ad Posten 18, a. Die Subvention der Taubstummenanstalt zu Fennern ist entsprechend dem Gesuch des Hephata-Vereins auf 1200 Rbl. zu fixieren.

Ad Posten 18, b. Die in das Budget eingestellte Subvention der Taubstummenanstalt zu Wolmar in der Höhe von 1500 Rbl. ist als ein der Plenarversammlung des Adelskonvents gewählter Kredit zu betrachten.

Ad Posten 27. Die als Rückzahlungsquote der beim Wegebaukapital gemachten Anleihe von 200,000 Rbl. in das Budget eingestellten 50,000 Rbl. sind zu streichen und statt dessen Zinsen und Amortisationsquote einer langterminierten Anleihe einzustellen.

65. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Beschlüsse des Baltischen Konseils, betr. die Reorganisation des Kirchenwesens auf dem flachen Lande, wurde beschlossen:

Im Hinblick darauf, dass die im Entwurf des Baltischen Konseils vorgeschlagene Neuregelung der Predigerberufung nicht die Garantien für eine sorgfältige und unparteiische Predigerberufung gewährt, die vom Landtage 1906 als Bedingung für die Aufhebung des Patronatsrechts angesehen worden sind, hält die Ritterschaft eine nochmalige komissarische Bearbeitung des Projekts beim Ministerium für erforderlich, wobei unter Hinweis auf die im Landtagsschluss von 1906 ausgesprochenen Prinzipien nachstehende Gesichtspunkte festzuhalten sind:

Auf dem neugeschaffenen Kirchenrat hat die Predigerberufung dergestalt zu erfolgen, dass eine Einigung aller Gemeindegruppen als notwendige Vorbedingung anzusehen ist;

Für die Wahl der Kirchenratsglieder sind nach Möglichkeit die gegenwärtig für die Wahl der Kirchenkonventsdelegierten geltenden Wahlbezirke, d. h. die ehemaligen Gutsgemeindebezirke beizubehalten;

Auf dem gegenwärtigen Landtage ist eine 7gliedrige Kommission zu wählen, welche die Vorarbeiten für die beim Ministerium zu vertretende Abänderung des Projekts auszuführen hat und deren Elaborat von der Plenarversammlung des Adelskonvents zu bestätigen ist.

In die Kommission wurden gewählt: der Residierende Landrat, Landrat E. v. Oettingen-Jensel, die Kreisdeputierten Baron Rosen-Gross-Roop, M. von Anrep-Homeln und von Samson-Hummelshof, Kassadeputierter von Liphart-Tormahof und Ritterschaftssekretär von Samson.

66. Zu dem Antrage des Kassadeputierten von Liphart, betr. die Reorganisation des Kirchenwesens auf dem flachen Lande, wurde beschlossen:

Die Frage der Schaffung fakultativer Pfarrverbände ist der zur Beratung der Kirchenfrage niedergesetzten Kommission zur Bearbeitung zu übergeben, mit der Massgabe, dass eine Annahme des Prinzips der fakultativen Pfarrteilung der Entscheidung des Landtages vorbehalten bleibt.

67. Das Gesuch der Frau G. Knüpffer um Prolongierung resp. Erhöhung der Subvention für die von ihr in Fellin unterhaltene Lehranstalt wurde abgelehnt.

68. Zu dem Gesuch des Direktoriums des Vereins zur Ausbildung Taubstummer „Hephata“ um Weiterbewilligung einer Unterstützung im Betrage von 1200 Rbl. wurde beschlossen:

Der Fennernschen Taubstummenanstalt ist entsprechend dem Antrage des Hephata-Vereins eine jährliche Unterstützung von 1200 Rbl. aus der Landeskasse bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu bewilligen.

69. Zu dem Gesuch des Präses der Werroschen Taubstummenanstalt „Schwartzenhof“ um Weiterbewilligung der Subvention für diese Anstalt wurde beschlossen:

Der Werroschen Taubstummenanstalt „Schwartzenhof“ ist eine jährliche Unterstützung ans der Landeskasse von 400 Rbl. bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu bewilligen.

70. Zu dem Gesuch des Herrn C. von Knieriem um Weiterbewilligung der Subvention für die Wolmarsche Taubstummenanstalt wurde beschlossen:

Der Plenarversammlung des Adelskonvents ist anheimzustellen, der Taubstummenanstalt zu Wolmar eine jährliche Unterstützung bis zu 1500 Rbl. aus der Landeskasse zu gewähren. Zu diesem Behuf ist der Plenarversammlung ein Kredit von 1500 Rbl. jährlich auf die Landeskasse bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu eröffnen.

71. Das Gesuch des Frl. P. Boehm in Wenden um Subventionierung ihrer Privatschule wurde abgelehnt.

72. Zu dem Gesuch der Literärisch-praktischen Bürgerverbindung zu Riga um Subventionierung der Taubstummenanstalt dieser Verbindung wurde beschlossen:

Der Taubstummenanstalt zu Riga ist eine jährliche Subvention von 500 Rbl. aus der Landeskasse bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu bewilligen.

73. Zu dem Gesuch des Pastors R. Wühner um Bewilligung einer Subvention für den Katecheten der Walkschen estnischen Gemeinde wurde beschlossen:

Da die Anstellung von Katecheten als Aufgabe der Kirchengemeinden angesehen werden muss, sieht sich der Landtag nicht in der Lage auf den vorliegenden Antrag einzugehen.

74. Zu dem Gesuch des Vorstandes des evangelischen Vereins „Bethabara" in Riga um Bewilligung einer Subvention wurde beschlossen:

Dem evangelischen Verein „Bethabara" ist eine jährliche Subvention von 300 Rbl. bis zum nächsten ordentlichen Landtage aus der Ritterkasse zu gewähren.

75. Zu dem Gesuch der Baltischen Vereinigung für innere Mission um Bewilligung einer Subvention zur Gründung einer Anstalt zur Ausbildung von Arbeitern für diese Mission wurde beschlossen:

Der Baltischen Vereinigung für innere Mission ist eine jährliche Subvention von 1200 Rbl. aus der Ritterkasse bis zum nächsten ordentlichen Landtag zu bewilligen.

76. Zu dem Antrag des Propsts des Dorpatschen Sprengels auf Bewilligung einer Unterstützung für den Lohosuschen Küster Erdmann und Erhöhung der Unterstützung des Tschornaschen Küsters Buck wurde beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung einer Unterstützung an den Lohosuschen Küster Erdmann ist abzulehnen. Dem Tschornaschen Küster Buck ist die bisherige Unterstützung von 75 Rbl. aus der Ritterkasse weiterzubewilligen.

77. Zu dem Antrag des Residierenden Landrats, betr. Neuregelung des Etats der Ritterschaftskanzlei, wurde beschlossen:

Entsprechend dem Antrage des Residierenden Landrats ist der Gagenetat für die nachstehend bezeichneten ritterschaftlichen Beamten folgendermassen festzusetzen:

1) Ritterschaftssekretär 3800 Rbl. + 1000 Rbl. Wohnungsgelder oder eine Amtswohnung im entsprechenden Werte = 4800 Rbl.
2) Ritterschaftsnotar 3300 Rbl. + 1000 Rbl. Wohnungsgelder oder eine Amtswohnung im entsprechenden Werte = 4300 Rbl.
3) Sekretär der Wegebauabteilung 3000 Rbl.
4) Rentmeister 3700 Rbl. + 800 Rbl. Wohnungsgelder oder eine Amtswohnung im entsprechenden Werte = 4500 Rbl.
5) I. Rentmeistersgehilfe 2400 Rbl. + 600 Rbl. Wohnungsgelder oder eine Amtswohnung im entsprechenden Werte = 3000 Rbl.

78. Zu dem Gesuch des Direktoriums der Gesellschaft für Korrektionsasyle und Ackerbaukolonien für minderjährige Verbrecher um Bewilligung einer Subvention wurde beschlossen:

Dem Direktorium der Gesellschaft für Korrektionsasyle und Ackerbaukolonien für minderjährige Verbrecher ist aus der Landeskasse eine Subvention von 1000 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu bewilligen. Die Landesvertretung ist zu ersuchen, bei der Regierung wegen Weiterbewilligung der 10% aus den eingehenden Strafgeldern an das gen. Direktorium vorstellig zu werden.

79. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Kassadeputierten Baron Stael von Holstein über die Verhandlungen des Estländischen Landtages vom Januar—Februar 1908.

80. Zu dem Antrag des Prinzen Schönaich-Carolath und Genossen auf Gewährung einer Leibrente an den Dichter Maurice Reinhold von Stern wurde beschlossen:

Dem Dichter Maurice Reinhold von Stern ist eine lebenslängliche Unterstützung von 300 Rbl. jährlich aus der Korpskasse zu gewähren.

81. Zu dem Antrag des Herzogs Karl Michael von Mecklenburg-Strelitz auf Bewilligung einer Subvention zur Gründung einer Kinderbewahranstalt zum Gedächtnis des Barons Otto von Buxhöwden, wurde beschlossen:

Der vorliegende Antrag ist im Hinblick auf die Erschöpfung der Mittel der Korpskasse abzulehnen.

82. Zu dem Kommissionsbericht betr. die Regelung der Jagd, wurde beschlossen:

1) Auf dem gegenwärtigen Landtage ist eine fünfgliedrige Kommission mit dem Recht der Kooptation zu erwählen, die die Entwürfe eines Jagdgesetzes und einer Jagdordnung auszuarbeiten und der Plenarversammlung des Adelskonvents zur Beschlussfassung vorzulegen hat. Beim Erlass einer neuen Jagdordnung sollen die bestehenden privatrechtlichen Jagdabmachungen insoweit berücksichtigt werden, als das Gesetz hierfür eine Handhabe bietet.
2) Die Residierung ist zu ersuchen, den Entwurf von Regeln für die Erhebung einer Hundesteuer auszuarbeiten, die von den Hundeeigentümern für alle Hunde ohne Ausnahme zu entrichten ist. Dieser Entwurf ist der Plenarversammlung des Adelskonvents zur Bestätigung vorzulegen.

In die Kommission wurden gewählt: Landrat von Sivers-Römershof, K. Baron Engelhardt-Sehlen, O. Baron Engelhardt-Fellin, Kassadeputierter von Liphart-Tormahof und E. von Middendorff-Hellenorm.

83. Zu den Kommissionsvorschlägen, betr. Sanierung der Ritterkasse, wurde beschlossen:

1) Der Landtag beschliesst eine Anleihe bis zum Betrage von 150,000 Rbl. zum Besten der Ritterkasse aufzunehmen unter Verpfändung des Ritterhauses und erforderlichenfalls des Dienstgebäudes der Ritterschaft sowie der ritterschaftlichen Immobilien in Birkenruh und Fellin. Die Bestimmung über die Modalitäten der Verzinsung und Tilgung der Anleihe wird der Plenarversammlung des Adelskonvents anheimgestellt.
2) Zur Ausstellung und Ingrossation der erforderlichen Schuldscheine werden der Residierende Landrat und der Landmarschall autorisiert.
3) Der aus der Anleihe erzielte Betrag ist zur Deckung des im Voranschlag pro 1908 erwähnten Defizits der Ritterkasse und zur Bildung eines Betriebsfonds für Ausgaben der Ritterkasse, die durch die Jahresrepartition nicht gedeckt werden können, zu verwenden.

84. Zu Kassadeputierten wurden gewählt: für den estnischen Distrikt F. von Liphart zu Tormahof, für den lettischen Distrikt O. von Freytag-Loringhoven zu Adjamünde.

85. Zu weltlichen Assessoren des Livländischen Evangelisch-lutherischen Konsistoriums wurden gewählt: Ritterschaftsnotar Astaf von Transehe und cand. jur. Bernhard Baron Hoyningen-Huene.

86. Zum Direktor der Ritterschaftsgüter wurde Landrat V. von Helmersen zu Neu-Woidoma gewählt.

87. Zu Gliedern des Ritterschaftlichen Chausseekomitees wurden gewählt: dim. Landrat Baron Wolff-Schloss-Rodenpois, als Präses, Manfred Baron Wolff-Dickeln und Wolfgang von Klot, letzterer als Geschäftsführer.

88. Zu Gliedern der Ritterschaftlichen Gestütskommission wurden gewählt: F. von Sivers-Heimthal, als Präses, W. Baron Stael von Holstein-Staelenhof und K. von Mensenkampff-Osthof.

89. Zu Gliedern der Gouvernements-Schätzungskommission in Sachen der Grundsteuerreform wurden gewählt: Landrat von Transehe-Taurup und Landrat von Sivers-Römershof.

90. In das Kuratorium des von Torklusschen Unterstützungsfonds wurden gewählt: als Präses: Landrat Baron Meyendorff-Alt-Bewershof, als Glieder: Landrat von Transehe-Taurup und Landrat von Strandmann-Zirsten, als Substitute: Landrat Baron Stackelberg-Kardis und Manfred Baron Wolff-Dickeln.

Beschlüsse der Kreistage

vom März 1908.

A. Beschlüsse des Riga-Wolmarschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum Oberkirchenvorsteher wurde Landrat E. von Transehe-Taurup erwählt.

b. Die Kreisdeputierten Hans Baron Rosen-Gross-Roop, Otto von Blanckenhagen-Allasch und Harry von Stryk-Arras wurden wiedergewählt.

c. Zum Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteheramts wurde wiedergewählt Arnold von Samson-Sepkull.

d. Zum Präses und zu Gliedern der Vormundschaftsbehörde wurden wiedergewählt Kreisdeputierter von Blankenkagen, Friedrich von Berg, A. Baron Maydell-Ulpisch und Hubert Baron Campenhausen.

e. Zum Revidenten der Ritterkasse und zu dessen Substituten wurden wiedergewählt E. von Sivers-Nabben und K. von Gersdorff-Schloss Hochrosen.

f. In die Kommission. die Vorschläge für die Verwendung des durch Zeichnungen aus den Weilrenten der Krugsentschädigung zu bildenden Fonds zur Erhaltung des Grossgrundbesitzes und zur Förderung des deutschen Bildungswesens ausarbeiten soll, wurde der Kreisdeputierte Baron Rosen-Gross-Roop gewählt.

2) Die triennale Unterstützung des Johann Franzkiewitsch im Betrage von 200 Rbl. jährlich wurde bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

3) Der Witwe Louise Ulpe wurde eine jährliche Unterstützung von 200 Rbl. bis zum nächsten ordentlichen Landtage bewilligt.

4) Für Selbstschutzzwecke wurde bis zum nächsten ordentlichen Landtage bewilligt

auf die Rigasche Kreiskasse ein Kredit bis zum Betrage von 3000 Rbl.
„ „ Wolmarsche „ „ „ „ „ „ 2000 „

B. Beschlüsse des Rigaschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten und zu dessen Suppleanten wurden wiedergewählt Fr. Baron Wolff-Waldenrode und E. von Blanckenhagen-Klingenberg.

b. Zum Kreisgestütsbeamten und zu dessen Substituten wurden wiedergewählt E. Baron Wolff-Sudden und E. von Blankenhagen-Klingenberg.

c. Zum Gliede der ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde E. von Grünewaldt-Bellenhof wiedergewählt.

d. Zu statistischen Berichterstattern wurden wiedergewählt E. Baron Wolff-Sudden, R. Baron Schoultz-Ascheraden zu Schliepenhof und E. von Grünewaldt-Bellenhof.

e. Zu Gliedern der Kreis-Schätzungskommission wurden gewählt J. Baron Wolff-Lindenberg und F. Baron Mengden-Stubbensee.

f. Zu Gliedern der Kommission zur Parzellierung der Kronsgüter wurden erwählt O. von Freytag-Loringhoven-Adjamünde und K. Baron Vietinghoff-Scheel-Kroppenhof.

g. Zu Vertrauenspersonen in Sachen des Selbstschutzes wurden gewählt Kreisdeputierter von Blanckenhagen, A. Baron Maydell-Ulpisch und E. von Grünewaldt-Bellenhof.

2) Die triennalen Unterstützungen:

a. der Witwe K. Zisewsky im Betrage von 120 Rbl. jährlich

b. „ verwitweten Frau O. v. Baehr „ „ „ 120 „ „

wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

3) Dem Hermann Zisewsky wurde eine einmalige Unterstützung von 100 Rbl. bewilligt.

4) Der Kreistag ratihabierte die bisher geleisteten Entschädigungszahlungen für die den einzelnen Gutsbesitzern durch Militäreinquartierung erwachsenen Verluste und gewährte für die Zukunft zu diesem Zweck dem Landratskollegium und den drei Kreisdeputierten gemeinschaftlich einen Kredit von 100 Rbl. monatlich und 150 Rbl. jährlich. Ferner wurde beschlossen das Landratskollegium um Erwirkung dessen zu ersuchen, dass diese Zahlungen auf die Landeskasse übernommen würden.

C. Beschlüsse des Wolmarschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten und zu dessen Suppleanten wurden wiedergewählt H. von Freymann-Nurmis und B. Baron Campenhausen-Rosenbeck.

b. Zum Kreisgestütsbeamten wurde wiedergewählt K. von Mensenkampff-Osthof, zu dessen Substituten neugewählt Emil Baron Wolff-Waldeck.

c. Zum Gliede der ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde wiedergewählt H. von Freymann-Nurmis.

d. Zu statistischen Berichterstattern wurden wiedergewählt B. Baron Campenhausen-Rosenbeck, W. Baron Rosen-Roperbeck und E. Armitstead-Heringsbof.

e. Zu Gliedern der Kreis-Schätzungskommission wurden gewählt C. von Knieriem-Muremois und E. Baron Krüdener-Ohlershof.

f. Zu Gliedern der Kommission zur Parzellierung der Kronsgüter wurden gewählt E. von Sivers-Nabben und E. Baron Krüdener-Ohlershof.

g. Zu Gliedern der Kommission in Sachen des Selbstschutzes wurden gewählt Kreisdeputierter Baron Rosen, A. Baron Maydell-Ulpisch, E. Baron Krüdener-Ohlershof, E. Baron Ceumern-Orgishof und Arnold von Gersdorff.

2) Die triennalen Unterstützungen

a. der verwitweten Frau E. v. Erdmann im Betrage von 600 Rbl. jährlich,

b. des Schriftführers des Impfungskomitees im Betrage von 50 Rbl. jährlich, sowie

c. der Kredit für Amtsfahrten des Sprengelspropstes im Betrage von 150 Rbl. jährlich

wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage weiterbewilligt.

3) Der Emma Tantscher wurde eine Unterstützung von 100 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordentlichen Landtage bewilligt.

4) Der Ortsgruppe Wolmar des Deutschen Vereins wurde für die von ihr unterhaltene Elementarschule eine jährliche Subvention von 200 Rbl. bis zum nächsten ordentlichen Landtage bewilligt. In die Verwaltung dieser Schule wurde C. von Knieriem-Muremois gewählt.

D. Beschlüsse des Wenden-Walkschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Die Kreisdeputierten Max von Anrep-Homeln, Rudolf von Baehr-Palzmar und Paul Fürst Lieven-Schloss Smilten wurden wiedergewählt.

b. Zum Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteheramts wurde Arthur von Wolffeldt wiedergewählt.

c. Zum Präses und zu Gliedern der Vormundschaftsbehörde wurden wiedergewählt Kreisdeputierter von Anrep, Arthur von Wolffeldt, G. von Blanckenhagen-Weissenstein und B. Baron Campenhausen-Lenzenhof.

d. Zum Gliede der Ritterschaftsgüter-Kommission wurde gewählt A. Baron Vietinghoff-Schloss Marienburg.

e. In die Kommission, die Vorschläge für die Verwendung des durch Zeichnungen aus den Weilrenten der Krugsentschädigung zu bildenden Fonds zur Erhaltung des Grossgrundbesitzes und zur Förderung des deutschen Bildungswesens ausarbeiten soll, wurde der dim. Landrat Th. von Richter-Drostenhof gewählt.

2) Die triennalen Unterstützungen

a. der Frau E. von Wolffeldt im Betrage von 1000 Rbl. jährlich,
b. des Frl. Toni von Delwig „ „ „ 500 „ „
c. des Johann Kalnin „ „ „ 200 „ „
d. des Frl. Wilh. v. Schulinus „ „ „ 200 „ „ und
e. der in unbestimmtem Betrage gewährte Kredit für Amtsfahrten der Pröpste

wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

3) Dem R. Paermann wurde bis zum nächsten ordentlichen Landtage eine Zulage von 100 Rbl. jährlich zu der von ihm bezogenen lebenslänglichen Unterstützung von 300 Rbl. jährlich bewilligt.

4) Nach Vortrag des Berichts des Landratskollegiums über die Organisation des Selbstschutzes vom 1. Oktober 1906 bis 1. März 1908 wurde beschlossen, die Anordnungen des Landratskollegiums zu ratihabieren und die Beschlussfassung über den Fortbestand dieser Organisation den Einzelkreistagen zu überweisen.

E. Beschlüsse des Wendenschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten und zu dessen Suppleanten wurden wiedergewählt G. von Blanckenhagen-Weissenstein und E. von Strandmann-Lauternsee.

b. Zum Kreisgestütsbeamten und zu dessen Suppleanten wurden wiedergewählt A. Sadowsky-Butzkowsky und E. v. Strandmann-Lauternsee.

c. Zum Gliede der ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde B. von Schubert-Sparenhof wiedergewählt.

d. Zu statistischen Berichterstattern wurden wiedergewählt W. von Blanckenhagen-Drobbusch, E. von Strandmann-Lauternsee und F. Baron von der Pahlen-Fehteln.

e. Zu Gliedern der Kreis-Schätzungskommission wurde wiedergewählt W. v. Blanckenhagen-Drobbusch, neugewählt P. v. Stryk-Kudling.

f. Zu Gliedern der Kommission zur Parzellierung der Kronsgüter wurden wiedergewählt P. von Stryk-Kudling und H. von Brümmer-Rutzky.

2) Die triennalen Unterstützungen:

a. der Nancy Eckardt im Betrage von 200 Rbl. jährlich,

b. „ Ida Timroth „ „ „ 200 „ „ wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

3) Den Töchtern des verstorbenen Marschkommissärs Nodeew wurde eine Unterstützung von 200 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordentlichen Landtage bewilligt.

4) Der Sophie Freymann wurde eine Unterstützung von 100 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordentlichen Landtage bewilligt.

5) Dem Herrn K. von Grünbladt wurde eine jährliche Unterstützung von 200 Rbl. bis zum nächsten ordentlichen Landtage bewilligt.

6) Nach Vortrag des Berichts des Landratskollegiums, betreffend Organisation des Selbstschutzes vom 1. Oktober 1906 bis 1. März 1908 wurde beschlossen, die vom Landratskollegium geschaffene Organisation weiter bestehen zu lassen und zu diesem Zweck einen unbegrenzten Kredit auf die Kreiskasse zu eröffnen.

F. Beschlüsse des Walkschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten und dessen Suppleanten wurden wiedergewählt G. Baron Wolff-Kalnemoise und Kreisdeputierter R. von Baehr-Palzmar.

b. Zum Kreisgestütsbeamten wurde wiedergewählt A. von Hehn-Druween, zu dessen Substituten neugewählt V. von Transehe-Alt-Wrangelshof.

c. Zum Gliede der ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde wiedergewählt Kreisdeputierter von Anrep-Homeln.

d. Zu statistischen Berichterstattern wurden wiedergewählt H. von Blanckenhagen-Wiezemhof und die Kreisdeputierten von Baehr und von Anrep.

e. Zu Gliedern der Kreisschätzungskommission wurden gewählt Fr. von Saenger-Peddeln und A. von Hehn-Druween.

f. Zu Gliedern der Kommission zur Parzellierung der Kronsgüter wurden wiedergewählt Fr. von Saenger-Peddeln und A. von Hehn-Druween.

2) Die triennale Unterstützung der Witwe Martinsenn im Betrage von 200 Rbl. jährlich wurde bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

3) Dem Kreischefsgehilfen von Kawer wurde eine jährliche Subvention von 300 Rbl. bewilligt, solange er diesen Posten im Walkschen Kreise bekleidet.

4) Nach Vortrag des Berichts des Landratskollegiums, betreffend die Organisation des Selbstschutzes, wurde beschlossen, die Ausgaben für diesen Zweck zu ratihabieren und dem Landratskollegium in dieser Sache einen illimitierten Kredit auf die Kreiskasse zu eröffnen.

5) Der Kreistag beschloss, eine Kommission für die Feststellung der auf die Kreiskasse zu übernehmenden Unkosten zu erwählen, die einzelnen Gutsbesitzern durch die Militärstationierung auf ihren Gütern erwachsen. Zum Präses dieser Kommission wurde gewählt der Kreisdeputierte von Anrep, zu Gliedern A. Baron Delwig-Hoppenhof und G. Baron Fersen-Adsel-Schwarzhof.

G. Beschlüsse des Dorpat-Werroschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum Oberkirchenvorsteher wurde Landrat A. von Oettingen-Ludenhof erwählt.

b. Zu Kreisdeputierten wurden Richard von Sivers-Kerjell wiedergewählt, Eduard Baron Nolcken-Moisekatz und Alfred von Roth-Rösthof neugewählt.

c. Der Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteheramts E. von zur Mühlen wurde wiedergewählt.

d. Zum Präses der Vormundschaftsbehörde wurde der Kreisdeputierte von Sivers neugewählt, zu Gliedern B. von Samson-Kirrumpäh, G. von Rathlef-Tammist und der dim. Landrat Eduard von Oettingen-Jensel wiedergewählt.

e. Zum ritterschaftlichen Kassarevidenten wurde O. Baron Stackelberg-Fehtenhof und zu dessen Substituten G. von Rathlef-Tammist gewählt.

f. In die Kommission, die Vorschläge für die Verwendung des durch Zeichnungen aus den Weilrenten der Krugsentschädigung zu bildenden Fonds zur Erhaltung des Grossgrundbesitzes und zur Förderung deutschen Bildungswesens ausarbeiten soll, wurde der Kreisdeputierte von Sivers gewählt.

2) Die triennalen Unterstützungen:

a. der Witwe Feldmann im Betrage von 200 Rbl. jährlich,
b. „ „ Everth „ „ „ 300 „ „
c. des Oskar Blumenthal „ „ „ 200 „ „
d. der Geschwister Goebel „ „ „ 300 „ „
e. „ Baronin O. Maydell „ „ „ 750 „ „

wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

II. Beschlüsse des Dorpatschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde G. v. Rathlef-Tammist wiedergewählt, zu dessen Suppleanten E. v. Stryk-Wesslershof gewählt.
b. Zum Kreisgestütsbeamten wurde H. Baron Nolcken-Lunia und zu dessen Substituten E. von Stryk-Wesslershof gewählt.
c. Zum Gliede der ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde der Kassadeputierte F. von Liphart-Torma gewählt.
d. Zu statistischen Berichterstattern wurden wiedergewählt A. von Stryk-Kibbijerw, R. von Oettingen-Wissust und G. von Pistohlkors-Forbushof.
e. Zu Gliedern der Kreis-Schätzungskommission wurden wiedergewählt Landrat V. Baron Stackelberg-Kardis und O. von Stryk-Fölk.
f. Zu Gliedern der Kommission für Parzellierung der Kronsgüter wurden wiedergewählt L. von Sivers-Alt-Kusthof und E. von Stryk-Wesslershof.

2) Die triennal bewilligten Unterstützungen:

a. der verwitweten Frau M. von Freymann im Betrage von 400 Rbl. jährlich,
b. der verwitweten Frau M. von Dittmar im Betrage von 300 Rbl. jährlich

wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage weiterbewilligt.

3) Dem Verein zur Förderung der Landwirtschaft in Dorpat wurden für die Herstellung der seinerzeit vom Militär benutzten Ställe des Ausstellungsplatzes 500 Rbl. bewilligt.

4) Demselben Verein wurde für die Benutzung dieser Ställe durch das Militär eine einmalige Entschädigung von 500 Rbl. bewilligt.

I. Beschlüsse des Werroschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde H. von Samson-Warbus, zu dessen Suppleanten der Kreisdeputierte von Sivers wiedergewählt.

b. Zum Kreisgestütsbeamten wurde H. von Samson-Warbus, zu dessen Substituten O. von Wahl-Nursie wiedergewählt.

c. Zum Gliede der ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde B. Loewen-Waimel wiedergewählt.

d. Zu statistischen Berichterstattern wurden F. von Moeller-Sommerpahlen, V. von Glasenapp-Rogosinsky und E. von Lilienfeld-Perrist wiedergewählt.

e. Zu Gliedern der Kreis-Schätzungskommission wurden gewählt G. Baron Ungern-Sternberg-Alt-Anzen und K. von Samson-Rauge.

f. Zu Gliedern der Kommission für Parzellierung der Kronsgüter wurden gewählt E. Baron Maydell-Linamäggi und V. von Glasenapp-Rogosinsky.

2) Die bisherigen triennalen Unterstützungen:

a. der Mathilde Poulet im Betrage von 200 Rbl. jährlich

b. der verwitweten Frau Marie von Freimann im Betrage von 200 Rbl. jährlich,

c. der verwitweten Frau Elisabeth von Roth im Betrage von 500 Rbl. jährlich,

d. der Pauline Dahl im Betrage von 200 Rbl. jährlich

wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage weiterbewilligt.

K. Beschlüsse des Pernau-Fellinschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Die Kreisdeputierten A. von Samson-Hummelshof und Baron Ch. Stackelberg-Abia wurden wiedergewählt, H. von Stryk-Tignitz zum Kreisdeputierten neugewählt.

b. Der Assessor nobilis des Oberkirchenvorsteheramts B. von Bock-Schwarzhof wurde wiedergewählt.

c. Zum Gliede der Ritterschaftsgüterkommission wurde der Kreisdeputierte H. von Stryk-Tignitz gewählt.

d. Der Präses und die Glieder der Vormundschaftsbehörde Kreisdeputierter von Samson, H. von Löwis (geschäftsf. Glied), A. von Sivers-Euseküll und A. von Helmersen-Kleinhof wurden wiedergewählt.

e. In die Kommission, die Vorschläge für die Verwendung des durch Zeichnungen aus den Weilrenten der Krugsentschädigung zu bildenden Fonds zur Erhaltung des Grossgrundbesitzes und zur Förderung deutschen Bildungswesens ausarbeiten soll, wurde der Kreisdeputierte von Samson gewählt.

2) Die triennalen Unterstützungen

a. der Witwe Rosalie Kieseritzky im Betrage von 300 Rbl. jährlich
b. „ „ Marie Sormus „ „ „ 100 „ „
c. „ Kinder des Max Tobien „ „ „ 600 „ „
wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

3) Dem Notar des Oberkirchenvorsteheramts Joh. Körber wurde eine Alterszulage von 300 Rbl. jährlich triennal bewilligt.

L. Beschlüsse des Pernauschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde Baron Wilh. Stael von Holstein-Staelenhof, zu dessen Suppleanten F. von Stryk-Pollenhof wiedergewählt.

b. Zum Kreisgestütsbeamten wurde Baron Al. Stael von Holstein-Uhla, zu dessen Substituten der Kreisdeputierte H. von Stryk-Tignitz wiedergewählt.

c. Zum Gliede der ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde G. Baron Maydell-Podis gewählt.

d. Zu statistischen Berichterstattern wurden W. Baron Stael von Holstein-Staelenhof und G. Baron Maydell-Podis wiedergewählt. G. von Samson-Freihof neugewählt.

e. Zu Gliedern der Kreis-Schätzungskommission wurden A. von Sivers-Karlsberg und Kreisdeputierter H. von Stryk-Tignitz erwählt.

f. In die Kommission zur Parzellierung der Kronsgüter wurden gewählt G. Baron Maydell-Podis und Kreisdeputierter H. von Stryk-Tignitz.

2) Die triennale Unterstützung der Louise Uhl im Betrage von 300 Rbl. jährlich und

3) der Kredit zum Besten der in Pernau stattfindenden Sitzungen des Friedensrichterplenums im Betrage von 250 Rbl. wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtage prolongiert.

4) Dem Sekretär der Kreispolizeiverwaltung Zube wurde eine einmalige Unterstützung von 200 Rbl. bewilligt.

M. Beschlüsse des Fellinschen Kreistages.

1) Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

a. Zum weltlichen Schulrevidenten wurde F. von Sivers-Heimthal, zu dessen Suppleanten Ed. von Wahl-Addafer wiedergewählt.

b. Zum Kreisgestütsbeamten wurde N. von Sivers-Soosaar, zu dessen Suppleanten R. von Anrep-Lauenhof wiedergewählt.

c. Zum Gliede der ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde R. von Anrep-Lauenhof gewählt.

d. Zu statistischen Berichterstattern wurden wiedergewählt Ed. von Wahl-Addafer, H. von Stryk-Wagenküll und S. Baron Kruedener-Pujat.

e. Zu Gliedern der Kreis-Schätzungskommission wurden wiedergewählt Ed. von Wahl-Addafer und H. von Stryk-Helmet.

f. Zu Gliedern der Kommission zur Parzellierung der Kronsgüter wurden wiedergewählt K. von Mensenkampff-Tarwast und Ed. von Wahl-Addafer.

2) Der Witwe Hansen wurde die bisherige Unterstützung im Betrage von 75 Rbl. jährlich für ein Triennium prolongiert.

3) Dem Kreischef wurde zur Refundierung von Auslagen einmalig der Betrag von 50 Rbl. 90 Kop. bewilligt.

Beschlüsse des Livländischen Adelskonvents

vom März 1908.

1. Zu dem Antrag des Präses der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra auf Eröffnung eines Kredits für die Anstellung fahrender Lepraärzte wurde beschlossen:

Für den Fall des Inkrafttretens des Zirkulars des Medizinaldepartements vom 24. April 1902 ist dem Verein zur Bekämpfung der Lepra ein Kredit von 5000 Rbl. auf die Landeskasse für die Anstellung fahrender Lepraärzte zu eröffnen.

2. Zu dem Antrag des Residierenden Landrats, betr. Erweiterung der Kanzleiräume im Ritterschaftlichen Dienstgebäude wurde beschlossen:

Für die zweckmässige Unterbringung der VIII. Kanzleiabteilung im Erdgeschoss des Dienstgebäudes der Ritterschaft, eventuell auch in den Räumen des alten Archivs ist der Residierung ein Kredit bis zu 1000 Rbl. auf die Ritterkasse zu eröffnen.

3. Zu dem Antrag des Ritterschaftsgüter-Direktors auf Eröffnung eines Kredits von 1000 Rbl. für die Möblierung des Jagdhauses in Wiezemhof wurde beschlossen:

Dem Ritterschaftsgüter-Direktor ist für Zwecke der Möblierung des Jagdhauses in Wiezemhof ein Kredit von 1000 Rbl. auf die Revenuen der Ritterschaftsgüter zu eröffnen.

4. Zu der Entscheidung des Ministers der Volksaufklärung vom 16. März c. Nr. 7391, betr. das Abiturientenexamen im Landesgymnasium zu Birkenruh, wurde beschlossen:

1) Die Einführung einer Quinta ist für den August 1909 in Aussicht zu nehmen.
2) Die Frage der Einführung einer 9ten Klasse entsprechend dem Vorschlag des Ministers der Volksaufklärung ist der Entscheidung des Mai-Konvents zu überlassen.

5. Zu dem Gesuch der Ortsgruppe Wenden des Deutschen Vereins in Livland um Weiterbewilligung der Subvention für das Wendensche Progymnasium wurde beschlossen:

Dem Progymnasium zu Wenden ist für das Jahr 1908/9 eine Subvention von 2500 Rbl. aus dem Kredit für Bildungszwecke zu gewähren.

6. Zu dem Antrag der Kreisdeputierten von Samson und K. von Anrep auf Subventionierung eines in Fellin zu eröffnenden Gymnasiums mit vollem Kursus wurde beschlossen:

Dem Privatgymnasium in Fellin ist für das Jahr 1908/9 aus dem Kredit für Unterrichtszwecke eine Subvention von 6500 Rbl. zu bewilligen.

7. Zu dem Gesuch des Kuratoriums der von Zeddelmannschen Privatlehranstalt um Weiterbewilligung der Subvention für diese Anstalt wurde beschlossen:

Der von Zeddelmannschen Privatlehranstalt ist pro 1908/9 eine Subvention von 3000 Rbl. aus dem Kredit für Bildungszwecke zu gewähren.

8. Zu dem Gesuch des Schuldirektors von Eltz um weitere Subventionierung seiner Anstalt wurde beschlossen:

Dem Privatgymnasium des Herrn von Eltz ist pro 1908/9 eine Subvention von 3000 Rbl. aus dem Kredit für Bildungszwecke zu gewähren.

9. Zu dem Gesuch des Fräulein Martha Grot um Weiterbewilligung der Subvention für das Lehrerinnenseminar in Dorpat wurde beschlossen:

Dem Lehrerinnenseminar des Fräulein Martha Grot in Dorpat ist pro 1908/9 eine Subvention von 4140 Rbl. aus dem Kredit für Bildungszwecke zu gewähren.

10. Zu dem Antrag des Landrats von Sivers auf Subventionierung des Baltischen Lehrerseminars in Mitau wurde beschlossen:

Dem Baltischen Lehrerseminar in Mitau ist pro 1908/9 eine Subvention von 2000 Rbl. aus dem Kredit für Bildungszwecke zu gewähren.

11. Zu Gliedern des Schulkollegiums des Landesgymnasiums zu Birkenruh wurden gewählt: B. von Schubert-Sparenhof, Kreisdeputierter von Anrep-Homeln und M. von Kreusch-Saussen.

12. Zu Gliedern der Grundsteuerkommission wurden gewählt: die Landräte Baron Tiesenhausen, von Sivers, von Strandmann, Baron Stackelberg und A. von Oettingen.

Teilung der Geschäfte

zwischen den Kreisdeputierten für das Triennium 1908 bis 1910.

1. Präsidium in der Wehrpflichtkommission:

für den	Rigaschen	Kreis:	Baron Rosen,
„ „	Wolmarschen	„	H. von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„ „	Walkschen	„	von Baehr,
„ „	Jurjewschen	„	Baron Nolcken,
„ „	Werroschen	„	von Roth.
„ „	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„ „	Fellinschen	„	von Samson.

2. Präsidium im Sanitätskomitee:

für den	Rigaschen	Kreis:	Baron Rosen,
„ „	Wolmarschen	„	H. von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„ „	Walkschen	„	von Baehr,
„ „	Jurjewschen	„	Baron Nolcken,
„ „	Werroschen	„	von Sivers,
„ „	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„ „	Fellinschen	„	von Samson.

3. Präsidium in der Grandgrubenexpropriationskommission:

für den	Rigaschen	Kreis:	von Blanckenhagen.
„ „	Wolmarschen	„	H. von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	von Baehr,
„ „	Walkschen	„	M. von Anrep,
„ „	Jurjewschen	„	Baron Nolcken,
„ „	Werroschen	„	von Sivers,
„ „	Pernauschen	„	von Stryk,
„ „	Fellinschen	„	von Samson.

4. Präsidium in den Kreisgefängniskomitees:

für den	Rigaschen	Kreis:	von Blanckenhagen,
„ „	Wolmarschen	„	H. von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„ „	Walkschen	„	von Baehr,
„ „	Jurjewschen	„	Baron Nolcken,
„ „	Werroschen	„	von Sivers,
„ „	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„ „	Fellinschen	„	von Samson.

5. Präsidium in den Kreis-Pockenimpfungskomitees:

für den	Rigaschen	Kreis:	Baron Rosen,
„ „	Wolmarschen	„	H. von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	von Baehr,
„ „	Walkschen	„	von Baehr,
„ „	Jurjewschen	„	Baron Nolcken,
„ „	Werroschen	„	von Sivers,
„ „	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„ „	Fellinschen	„	von Samson.

6. Präsidium in den Einschätzungskommissionen landischer Fabriken und Industrieanstalten:

für den	Rigaschen	Kreis:	von Blanckenhagen,
„ „	Wolmarschen	„	von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	von Baehr,
„ „	Walkschen	„	von Baehr,
„ „	Jurjewschen	„	Baron Nolcken,
„ „	Werroschen	„	von Roth,
„ „	Pernauschen	„	von Stryk,
„ „	Fellinschen	„	von Samson.

7. Präsidium in den Expropriationskommissionen von Eisenbahngrundstücken:

für den	Rigaschen	Kreis:	von Blanckenhagen,
„ „	Wolmarschen	„	von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	von Baehr,
„ „	Walkschen	„	von Baehr,
„ „	Jurjewschen	„	Baron Nolcken,
„ „	Werroschen	„	von Sivers,
„ „	Pernauschen	„	von Stryk,
„ „	Fellinschen	„	von Samson.

8. Präsidium in den Komitees zur Verwaltung der Friedensrichter-Haftanstalten:

für den	Rigaschen	Kreis:	von Blanckenhagen,
„ „	Wolmarschen	„	von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„ „	Walkschen	„	von Baehr,
„ „	Jurjewschen	„	Baron Nolcken,
„ „	Werroschen	„	von Sivers,
„ „	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„ „	Fellinschen	„	von Samson.

9. Revision der Kreis-Schiesskassen:

für den	Rigaschen	Kreis:	Baron Rosen,
„ „	Wolmarschen	„	von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„ „	Walkschen	„	von Baehr,
„ „	Jurjewschen	„	Baron Nolcken.
„ „	Werroschen	„	von Sivers,
„ „	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„ „	Fellinschen	„	von Samson.

10. Präsidium in den Kreiswegekommissionen:

für den	Rigaschen	Kreis:	von Blanckenhagen,
„ „	Wolmarschen	„	Baron Rosen,
„ „	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„ „	Walkschen	„	M. von Anrep,
„ „	Jurjewschen	„	von Roth,
„ „	Werroschen	„	von Sivers,
„ „	Pernauschen	„	von Stryk,
„ „	Fellinschen	„	Baron Stackelberg,

11. Präsidium in den Vormundschaftsbehörden und Translatbureaus:

für den	Riga-Wolmarschen	Kreis:	von Blanckenhagen,
„ „	Wenden-Walkschen	„	M. von Anrep,
„ „	Jurjew-Werroschen	„	von Sivers,
„ „	Pernau-Fellinschen	„	von Samson.

12. Attestation von Gouvernautenzeugnissen:

für	den	Rigaschen	Kreis:	Baron Rosen,
„	„	Wolmarschen	„	von Stryk,
„	„	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„	„	Walkschen	„	M. von Anrep,
„	„	Jurjewschen	„	Baron Nolcken,
„	„	Werroschen	„	von Sivers,
„	„	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„	„	Fellinschen	„	von Samson.

13. Präsidium in den Volksverpflegungskommissionen:

für	den	Rigaschen	Kreis:	Baron Rosen,
„	„	Wolmarschen	„	von Stryk,
„	„	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„	„	Walkschen	„	von Baehr,
„	„	Jurjewschen	„	Baron Nolcken,
„	„	Werroschen	„	von Sivers,
„	„	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„	„	Fellinschen	„	von Samson.

14. Präsidium in den Grundsteuerkommissionen:

für	den	Rigaschen	Kreis:	Baron Rosen,
„	„	Wolmarschen	„	von Stryk,
„	„	Wendenschen	„	von Baehr,
„	„	Walkschen	„	M. von Anrep,
„	„	Jurjewschen	„	Baron Nolcken,
„	„	Werroschen	„	von Sivers,
„	„	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„	„	Fellinschen	„	von Stryk.

15. Präsidium in den Nüchternheitskuratorien:

für	den	Rigaschen	Kreis:	von Blanckenhagen,
„	„	Wolmarschen	„	von Stryk,
„	„	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„	„	Walkschen	„	von Baehr,
„	„	Jurjewschen	„	Baron Nolcken,
„	„	Werroschen	„	von Roth,
„	„	Pernauschen	„	von Stryk,
„	„	Fellinschen	„	Baron Stackelberg.

16. Präsidium in den Kreisversammlungen für Reichsdumawahlen:

für den	Rigaschen	Kreis:	von Blanckenhagen,
„ „	Wolmarschen	„	von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„ „	Walkschen	„	von Anrep,
„ „	Jurjewschen	„	Baron Nolcken,
„ „	Werroschen	„	von Sivers,
„ „	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„ „	Fellinschen	„	von Samson.

17. Präsidium in den Kreiskomitees zur Fürsorge für die Kinder der im Kriege mit Japan umgekommenen Personen:

für den	Rigaschen	Kreis:	von Blanckenhagen,
„ „	Wolmarschen	„	von Stryk,
„ „	Wendenschen	„	Fürst Lieven,
„ „	Walkschen	„	M. von Anrep,
„ „	Jurjewschen	„	Baron Nolcken,
„ „	Werroschen	„	von Sivers,
„ „	Pernauschen	„	Baron Stackelberg,
„ „	Fellinschen	„	von Samson.

Beschlüsse

des

ordentlichen Livländischen Adelskonvents

vom Mai 1908.

Riga.
Druck von W. F. Häcker, Palaisstr. 3.
1908.

Beschlüsse
des ordentlichen Livländischen Adelskonvents vom Mai 1908.

1. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landmarschalls, betreffend die von ihm dem Minister des Innern übergebene Denkschrift zur Frage der Reorganisation des Kirchenwesens.

2. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend die aus der Landeskasse zu zahlenden Quartiergelder für die Landpolizeiwache.

3. Vorgetragen: Das Gesuch des Eigentümers von Rasin um Befreiung von der Zahlung der auf die verkaufte Hoflage Ulika entfallenden Willigungen, nebst Gutachten des Landratskollegiums.

Beschluss: In Erwägung dessen,

1) dass die ritterschaftlichen Willigungen für verkaufte Teile des schatzfreien Hofeslandes regelmässig vom Eigentümer des betreffenden Rittergutes zu erheben sind,
2) dass die schatzfreie Rasinsche Hoflage Ulika als ein Teil des Rittergutes Rasin zu gelten hat, da sie niemals mit dem Rittergute Meeks administrativ verbunden worden ist,
3) dass bei der hypothekarischen Vereinigung der Hoflage Ulika mit dem Rittergute Meeks im Jahre 1880 ihre steuerrechtliche Vereinigung nicht erfolgt ist, die ritterschaftlichen Willigungen jedoch trotzdem vom Eigentümer von Meeks erhoben worden sind,
4) dass der Käufer von Rasin, Herr von Minding, Vater des jetzigen Eigentümers, dieses Gut seinerzeit erworben hat im guten Glauben, dass die ritterschaftlichen Willigungen für Ulika nicht von Rasin sondern von Meeks zu tragen seien und diesen Umstand beim Kaufpreis in Betracht gezogen hat,
5) dass es infolgedessen unbillig erscheint, dem jetzigen Eigentümer von Rasin, Herrn Erich von Minding, die Zahlung der

ritterschaftlichen Willigungen für die verkaufte Rasinsche Hoflage Ulika aufzuerlegen, so sind die von dem Besitzer des Gutes Rasin für die verkaufte Rasinsche Hoflage Ulika zu erhebenden ritterschaftlichen Willigungen alljährlich auf die Korpskasse zu übernehmen.

4. Vorgetragen: Das Gesuch des Barons Wolff-Fianden, betreffend Befreiung von der Zahlung derjenigen Willigungen, die auf den an die Baueragrarbank verkauften Teil seines Gutes Fianden entfallen und Gutachten des Landratskollegiums.

Beschluss: In Erwägung dessen, dass Baron Eduard Wolff als Eigentümer des Rittergutes Fianden für den Eingang der ritterschaftlichen Willigungen sämtlicher Teile des schatzfreien Hofeslandes dieses Rittergutes zu haften hat und gemäss Art. 1304 des Provinzialrechts Teil III als der Reallastverpflichtete nicht berechtigt war, ohne Einwilligung der Ritterschaft, als der Reallastberechtigten, bei Teilung des pflichtigen Grundstückes einen Teil der Reallast auf eine andere Person zu übertragen, ist das vorliegende Gesuch des Barons Ed. Wolff abzulehnen und von ihm der volle Betrag der auf Fianden entfallenden ritterschaftlichen Willigungen einzufordern und im Weigerungsfall beizutreiben.

5. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend die Errichtung eines Entschuldungsamtes bei der in Aussicht genommenen Landwirtschaftlichen Bank.

6. Vorgetragen: Der Antrag des Landratskollegiums, betreffend die Bewilligung einer Subvention für die Taubstummenanstalt zu Wolmar im Rahmen des vom Landtag hierfür eröffneten Kredites.

Beschluss: Der Taubstummenanstalt zu Wolmar ist eine Unterstützung von 1500 Rubeln jährlich aus der Landeskasse bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu gewähren.

7. Vorgetragen: Der Antrag der Bauerkommissäre I. und II. Distrikts des Pernauschen Kreises auf Bewilligung von Mitteln für die Abdelegierung einer Augenheilkolonne in den Pernauschen Kreis.

Beschluss: Entsprechend dem Antrage sind für die Abdelegierung einer Augenheilkolonne in den Pernauschen Kreis 550 Rubel aus der Lundeskasse zu gewähren.

8. Vorgetragen: Der Antrag des Landratskollegiums auf Eröffnung eines Kredits für Archivzwecke.

Beschluss: Der Landmarschall und die Residierung sind zu beauftragen, die erforderlichen Schritte zur befriedigenden Lösung der Archiv-

frage zu tun. Dem Landratskollegium ist ein Kredit auf die Ritterkasse von 500 Rubeln für die Anmietung eines provisorischen Archivlokals zu eröffnen.

9. Vorgetragen: Das Gesuch des Evangelischen Abstinenz-Vereins „Rettung" in Riga um Bewilligung einer Unterstützung.

Beschluss: Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen.

10. Vorgetragen: Der Antrag des Residierenden Landrats auf Gewährung einer Ehrengabe an die Kanzlistin der VI. Kanzleiabteilung Frl. Zimmermann in Anlass ihres 25jährigen Dienstjubiläums.

Beschluss: Der Kanzlistin Fräulein L. Zimmermann sind als Ehrengabe in Anlass ihres 25jährigen Dienstjubiläums 300 Rubel aus der Korpskasse anzuweisen.

11. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landmarschalls, betreffend die von ihm dem temporären Baltischen Generalgouverneur übergebene Denkschrift zur Frage des Ausgleichs der Vorrechte der Rittergüter und des Bauerlandes.

12. Vorgetragen: Der Antrag des Werroschen Stadthaupts auf Bewilligung einer Subsidie zur Deckung der mit der Abhaltung von Sitzungen des Friedensrichterplenums in Werro verbundenen Ausgaben.

Beschluss: Zur Deckung der mit der Abhaltung von Sitzungen des Friedensrichterplenums in Werro verbundenen Ausgaben ist aus der Landeskasse bis zum nächsten ordentlichen Landtage eine jährliche Subvention von 460 Rubel zu bewilligen.

13. Vorgetragen: Der Antrag des Landrats von Sivers auf Subventionierung der Buschwächterschule in Wiezemhof aus der Korpskasse.

Beschluss: Dem Ritterschaftsgüterdirektor ist pro 1908/09 ein Kredit von 2000 Rubeln auf die Revenüen der Ritterschaftsgüter für die Ausbildung von Buschwächtereleven in Wiezemhof zu gewähren. Der Ritterschaftsgüterdirektor ist zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Adelskonvent einen Entwurf von Regeln für die Aufnahme von Eleven in die Wiezemhofsche Buschwächterschule zur Beschlussfassung vorzulegen.

14. Vorgetragen: Das Unterstützungsgesuch des Peter Greeker.

Beschluss: Dem Lohndiener Peter Greeker ist in Anbetracht seiner 46jährigen Dienstleistungen während der Landtage und Adelskonvente eine Unterstützung von 10 Rubeln monatlich aus der Korpskasse bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu gewähren, gerechnet vom 1. Juni 1908.

15. Vorgetragen: Der Antrag des Landrats A. von Oettingen auf Reorganisation des Kuratoriums zur Erhaltung der theologischen Dozenturen an der Landesuniversität.

Beschluss: Entsprechend dem vorliegenden Antrag ist auf der Plenarversammlung des gegenwärtigen Adelskonvents ein Vertreter der Livländischen Ritterschaft für das neuzubildende Kuratorium zur Erhaltung der theologischen Dozenturen in Dorpat zu erwählen. Das Landratskollegium ist zu ersuchen, sich mit der Estländischen Ritterschaft behufs Denominierung eines Vertreters derselben in Verbindung zu setzen.

In das Kuratorium wurde als Vertreter der Livländischen Ritterschaft gewählt Landrat A. v. Oettingen.

16. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über den abschlägigen Bescheid des Finanzministeriums vom 28. Februar 1908, betreffend die Ermässigung der Reichsgrundsteuer für Livland.

17. Vorgetragen: Der Antrag des Herrn G. Baron Ungern-Sternberg-Alt-Anzen, betreffend die Einrichtung von historischen und philologischen Privatkursen in Dorpat.

Beschluss: Auf der Plenarversammlung des gegenwärtigen Adelskonvents ist eine Kommission von 5 Gliedern zur Beratung des vorliegenden Antrages niederzusetzen, die ihr Gutachten dem nächsten ordentlichen Adelskonvent vorzulegen hat.

In die Kommission wurden gewählt der Präses der Ritterschaftlichen Schulverwaltung Landrat A. von Oettingen, Baron Ungern-Alt-Anzen, die Kreisdeputierten von Anrep und Baron Nolcken und Kassadeputierter von Liphart.

18. Vorgetragen: Der Bericht des Schulkollegiums des Landesgymnasiums zu Birkenruh.

Beschluss: I. Dem Schulkollegium von Birkenruh ist für das Jahr 1908/09 aus der Ritterkasse ein Zuschuss von 25,000 Rubeln für den Unterhalt des Landesgymnasiums und ein Kredit auf die Ritterkasse von 2800 Rubeln für Neuanschaffungen von Schul- und Wirtschaftsinventar, für Lehrmittel und Bibliothek zu gewähren.

II. Entsprechend dem Antrage des Schulkollegiums ist ihm zu gestatten, schwächere Schüler vom Unterricht im Griechischen zu befreien. Das Französische ist als ein fakultatives Lehrfach zu betrachten.

III. Die Entscheidung über die Frage des 8- oder 9jährigen Kursus ist auf den Herbstkonvent zu verschieben; bis dahin ist der gegenwärtige Zustand beizubehalten.

19. Vorgetragen: Der Kommissionsbericht zur Frage, betreffend die Reorganisation des Kirchenwesens auf dem flachen Lande.

I.

Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Entwurf des Baltischen Konseils.

Beschluss: Die von der Plenarversammlung des Adelskonvents beschlossenen Abänderungsvorschläge zu dem Entwurf des Baltischen Konseils in der Kirchenorganisationsfrage sind dem Minister des Innern zu überreichen und die Beratung dieser Vorschläge in einer Kommission des Ministeriums unter Hinzuziehung des Landmarschalls und eines zweiten Delegierten der Livländischen Ritterschaft zu beantragen.

II.

Pfarrteilungsfrage.

Beschluss: Auf der Plenarversammlung des Adelskonvents ist eine 7gliedrige Kommission zu erwählen, der die Kommissionsvorschläge in der Pfarrteilungsfrage mit den vom Adelskonvent gegebenen Direktiven zur weiteren Bearbeitung als Vorlage für einen ad hoc einzuberufenden Adelskonvent zu übergeben sind.

In diese Kommission wurden gewählt der Landrat E. v. Oettingen-Jensel, die Deputierten Baron Rosen, M. v. Anrep-Homeln, v. Samson, Baron Nolcken und v. Liphart sowie der Ritterschaftsnotar v. Transehe.

20. Vorgetragen: Der Antrag des Landratskollegiums, betreffend die Sanierung der Ritterkasse.

Beschluss: Unter Bezugnahme auf den Landtagsschluss vom März 1908 beschliesst der Adelskonvent:

I. Den Residierenden Landrat in Gemeinschaft mit dem Landmarschall zu autorisieren:

1) Auf das Ritterhaus Anleihen, sei es beim Stadthäuserkreditverein oder in Form von privaten Obligationen, im Betrage von 100,000 Rubeln aufzunehmen.
2) Auf die Immobilien der Ritterschaft in Birkenruh und Fellin Anleihen im Betrage von je 25,000 Rubeln aufzunehmen.

II. Der Zinsfuss für die aufzunehmenden Darlehen ist auf 5% festzusetzen. Die Bestimmung der Bedingungen über die Tilgung der Darlehen ist dem Ermessen des Residierenden Landrats und des Landmarschalls anheimzustellen.

21. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von der Mitteilung des Kreisdeputierten Baron Rosen, betreffend den Entwurf eines Gesetzesprojekts über das Abiturientenexamen an den ritterschaftlichen Gymnasien.

22. Vorgetragen: Der Kommissionsbericht, betreffend die Bildung eines Pensionsfonds für Lehrer und Lehrerinnen an Privatschulen in Livland nebst bezüglichem Antrag des Landrats Baron Stackelberg.

Beschluss: 1) Die Vorschläge des Landrats Baron Stackelberg sind, da sie den vom Landtag angenommenen Grundzügen nicht entsprechen, abzulehnen.

2) Das Landratskollegium ist zu ersuchen, nach Einholung eines technischen Gutachtens des Dr. Pietsch zu dem Entwurf der Kommission dem nächsten Adelskonvent eine Vorlage über die endgültige Fassung des Pensionsfondsstatuts zu machen.

3) Von der Erhebung eines Zuschlages zum Schulgelde der am Pensionsfonds teilnehmenden Schulen für den Pensionsfonds ist abzusehen.

23. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über den Fortgang der Wegebauwirtschaft.

24. Vorgetragen: Der Antrag des Landratskollegiums auf Erhöhung der Fahrpreise auf den ritterschaftlichen Pferdeposthaltestationen.

Beschluss: Das Landratskollegium ist zu ersuchen, bei der Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, dass die Fahrpreise für Privatpersonen und Beamte um je 1 Kop. pro Pferd und Werst, d. h. auf 5, resp. 4 Kop. erhöht, und dass für die Briefpostbeförderung und Estafetten gleichfalls der für Beamtenbeförderung geltende Satz, also 4 Kop. gezahlt werde.

Auf der Plenarversammlung des gegenwärtigen Adelskonvents ist eine Kommission von 3 Gliedern zu erwählen, welche die gegenwärtig geltenden Regeln für die ritterschaftlichen Poststationen einer Neubearbeitung zu unterziehen und ihre Vorschläge dem nächsten ordentlichen Adelskovent zur Beschlussfassung vorzulegen hat.

In die Kommission wurden gewählt: Residierender Landrat Baron Stael von Holstein, Landmarschall Baron Pilar von Pilchau und Ritterschaftsnotar von Transehe.

25. Vorgetragen: Der Antrag des Ritterschaftsgüterdirektors, betreffend Errichtung eines Siechen- und Krankenhauses in Trikaten.

Beschluss: Entsprechend dem Antrage des Ritterschaftsgüterdirektors ist das vom Landtag für die Errichtung eines Siechen- und Krankenhauses aus dem von Torklusschen Nachlass bestimmte Kapital von 10,000 Rubel verzinslich anzulegen, mit der Massgabe, dass über die Verwendung Beschluss gefasst werden soll, sobald das Kapital die Höhe von 25,000 Rubeln erreicht hat. Das in Lubbenhof befindliche sogenannte Cholerahaus ist dem Kirchspiel Trikaten zum vorgeschlagenen Mietzins von 1 Rubel p. a. und gegen Übernahme der Remontekosten im Herbst 1908 zu übergeben.

26. Vorgetragen: Das Schreiben der Gouvernements-Schätzungskommission, betreffend Einholung eines Gutachtens des Landratskollegiums zu dem im Finanzministerium ausgearbeiteten Projekt über die Bewertung des Bodens beim unentgeltlichen Besitzwechsel und Gutachten des Landratskollegiums.

Beschluss: Das Landratskollegium ist zu ersuchen, sich dahin gutachtlich äussern zu wollen, dass bis zum Abschluss der Schätzungsarbeiten für die Grundsteuerreform der bisherige Modus für die Bewertung des Bodens beim unentgeltlichen Besitzwechsel beizubehalten wäre und dann eine Bewertung des Bodens auf Grund der Bonituren einzutreten hätte.

27. Vorgetragen: Der Bericht des Präses des Schulkollegiums des Landesgymnasiums zu Birkenruh, betreffend die Vergebung von Grundzinsparzellen in Birkenruh.

Beschluss: In der Erwägung, dass der Ritterschaft als Grundeigentümerin von Birkenruh durch Anlage von Wegen, Pflasterung etc. grosse Kosten erwachsen könnten, ist das Schulkollegium des Landesgymnasiums zu Birkenruh zu ersuchen, einen detaillierten Besiedelungsplan für das von ihm vorgeschlagene Terrain dem nächsten Adelskonvent vorzustellen.

28. Vorgetragen: Das Gesuch der Herrn G. von Blanckenhagen um Bewilligung von 250 Rubeln zur Deckung der Beerdigungskosten des dim. Kirchspielsrichters A. Baron Buddenbrock.

Beschluss: Zur Deckung der Beerdigungskosten des dim. Kirchspielsrichters Aug. Baron Buddenbrock sind 250 Rubel aus der Ritterkasse zu bewilligen.

29. Vorgetragen: Das Gesuch des Kuratoriums der von Zeddelmannschen Lehranstalt um Erhöhung der Subvention dieser Anstalt.

Beschluss: Dem Kuratorium der von Zeddelmannschen Lehranstalt sind pro 1908/09 als ergänzende Subvention aus dem Kredit für Unterrichtszwecke 1000 Rubel zu bewilligen.

30. Vorgetragen: Der Bericht der Ritterschaftlichen Schulverwaltung.

Beschluss: I. Entsprechend dem Antrag der Schulverwaltung ist:

1) dem Lehrerinnenseminar zu Dorpat aus dem Kredit pro 1908, I eine Subvention von 750 Rubeln zu gewähren;
2) der Kredit zur Ausbildung von Lehrkräften von 2000 auf 1000 Rubel herabzusetzen;
3) die Subvention der von Zeddelmannschen Anstalt pro 1908 09 entsprechend dem Konventsbeschluss vom 26. Mai c. von 3000 Rubeln auf 4000 Rubel zu erhöhen.

IL Der nicht verbrauchte Rest des Schulkredits pro 1908, I von 3838 Rubel ist zu Gunsten des Pensionsfonds verzinslich anzulegen.

31. Zum Gliede der Hilfsfondskommission wurde erwählt Landrat Baron Meyendorff-Alt-Bewershof.

32. Zu Adelsrepräsentanten in den pädagogischen Konseils der Kronsgymnasien in Dorpat und Pernau und der Realschule in Walk wurden gewählt: Kreisdeputierter Baron Nolcken, Baron Stael-Holstein-Uhla und Kreisdeputierter von Anrep-Homeln.

Beschluss

des Livländischen Adelskonvents vom Mai 1908 (Delib. 19 I) zu dem Kirchenorganisationsentwurf des Baltischen Konseils.

Zu dem Entwurf des Baltischen Konseils in der Kirchenorganisationsfrage sind nachstehende Änderungen für Livland in Vorschlag zu bringen:

Ad § 1. Der erste Satz hat zu lauten: „Die in den Regulativen vorgesehenen Reallasten und Servitute“ . . .

Die Anmerkung 3 hat zu lauten: „In den Ausgleich sind nicht einbegriffen diejenigen Servitute und Reallasten, welche gegen Empfang eines Gegenwertes (entgeltlich) begründet worden sind.“

Ad § 7. Dem § 7 ist folgende Fassung zu geben: „Der Kirchenrat besteht aus den Kirchenältesten, die auf 6 Jahre nach besonderen Wahlbezirken gewählt werden, die die Kirchenaufsichtsbehörde festsetzt unter möglichster Berücksichtigung der ehemaligen Gutsgemeindebezirke.“ Die Anmerkung ist zu streichen.

Ad § 8. Abschnitt 1. Der erste Satz hat zu lauten: „Zur ersten Gruppe gehören die Besitzer aller im Kirchspiel belegener Rittergüter und die Besitzer anderer im Kirchspiel belegener, kirchliche Reallasten tragender Immobilien, die einen Mindeststeuerwert von 1500 Steuerrubeln aufweisen.“

Am Schlusse des Abschnittes 1 sind die Worte hinzuzufügen: „mithin ebensoviel, wie die zweite Gruppe.“

Im Abschnitt 2 soll es heissen statt „einen Steuerwert von 1500 Rbl. aufweisen“, „einen Steuerwert von nicht weniger als 40 Steuerrubeln aufweisen“.

Dem ersten Satz des Abschnittes 3 ist folgende Fassung zu geben: „Zur dritten Gruppe gehören die nicht an den Reallasten teilnehmenden Kirchengemeindeglieder, welche im Laufe der den Wahlen vorangegangenen 2 Jahre freiwillige Steuerbeträge von nicht weniger als 1 Rbl. jährlich zum Besten der Ortskirche gezahlt haben.“

Die Anmerkung zum § 8 ist zu streichen.

Ad § 9. Zum § 9 ist hinzuzufügen, dass den durch Abwesenheit oder Krankheit behinderten Gemeindegliedern das Recht zustehe, an den Wahlen durch Bevollmächtigte teilzunehmen.

Ad § 13. Zusatz: „Die Kirchenältesten müssen im Kirchspiel ihren Wohnsitz haben.“

Ad § 16. Die Punkte *e* und *n* sind zu streichen.

Der Anmerkung zum § 16 ist folgende Fassung zu geben: „Die von den freiwilligen Steuerzahlern gewählten Kirchenältesten nehmen an der

Wahl des Pastors, sowie an der Beschlussfassung über die Erhebung und Verwendung der Kirchengrundsteuer mit beratender Stimme, und an allen anderen Beschlüssen des Kirchenrats mit vollem Stimmrecht teil."

Ad § 28. Zum § 28 ist folgender Satz hinzuzufügen: „Die Vertretung des Kirchspiels vor den Gerichten und Administrativbehörden liegt dem Kirchenvorsteher ob."

Ad § 29. Der § 29 hat zu lauten: „Dem Kirchenvorstand steht die Anstellung und Entlassung des Küsters, des Organisten und der Kirchendiener zu."

Ad § 30. Zum § 30 sind folgende Zusätze hinzufügen:

„Mit Genehmigung der Kirchenaufsichtsbehörde können zum Amte des Kirchenvorstehers und seines Gehilfen auch Gemeindeglieder gewählt werden, die nicht Kirchenälteste sind."

„Falls die Wahl des Kirchenvorstehers oder seines Gehilfen innerhalb eines Jahres nach eingetretener Vakanz unterblieben oder nicht zu Stande gekommen ist, so werden diese Ämter durch Ernennung der Kirchenaufsichtsbehörde besetzt."

Ad § 31. Im Punkt 6 soll es heissen statt „dreijähriger Dienst": „sechsjähriger Dienst."

Ad § 32. Der § 32 hat folgende Fassung zu erhalten: „Der Kirchenvorsteher und sein Gehilfe sind aus der Zahl solcher Personen, welche nicht weniger als 6 Klassen einer mittleren Lehranstalt beendigt haben, zu wählen, und zwar mit $^2/_3$ Majorität der anwesenden Stimmen. Dem Kirchenrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss von dem erwähnten Bildungszensus abzusehen".

Ad § 34. Dem § 34 ist folgende Fassung zu geben: „Vor der Predigerwahl werden zunächst auf der vollen Versammlung des Kirchenrats die Kandidaten für das Predigeramt vorgeschlagen. Hierauf treten die Kirchenältesten der I. und der II. Wählerkurie zu zwei getrennten Wahlversammlungen zusammen und stimmen über die vorgeschlagenen Kandidaten ab, wobei derjenige Kandidat als gewählt gilt, der bei der Wahl in jeder der beiden Versammlungen die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.

Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit, so muss innerhalb dreier Monate eine zweite Wahlversammlung einberufen werden, in der dieselben Wahlbedingungen einzuhalten sind."

Ad § 36. Dem § 36 ist folgende Fassung zu geben: „Falls auch auf der zweiten Wahlversammlung die Predigerwahl nicht zu Stande kommt, wird der Pastor für das betreffende Kirchspiel vom Generalkonsistorium ernannt, das an die auf die Wahl gekommenen Kandidaten nicht gebunden ist."

Beschlüsse

des

ausserordentlichen Livländischen Adelskonvents

vom September 1908

und des

ordentlichen Livländischen Adelskonvents

vom Dezember 1908.

Riga.
Druck von W. F. Häcker.
1908.

Beschlüsse
des außerordentlichen Livländischen Adelskonvents vom September 1908.

1. Zu dem Antrag des Kreisdeputierten Baron Stackelberg, betreffend das Volksschulwesen, wurde beschlossen:

> Da die Durchführbarkeit des Antrages des Barons Stackelberg auf Schaffung von Schulverbänden sich z. Z. nicht übersehen lässt, ist auf der Plenarversammlung des Adelskonvents eine fünfgliedrige Kommission mit dem Auftrage zu erwählen, das für diese Frage massgebende Material zu sammeln und dem Adelskonvent hierüber Bericht zu erstatten.

In die Kommission wurden gewählt: als Präses Landrat von Anrep-Kerstenshof, als Glieder die Kreisdeputierten Baron Stackelberg und von Stryk-Tignitz, der Baron Ungern-Sternberg—Alt-Anzen und Herr A. von Sivers-Euseküll.

2. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend die Bildung eines Pensionsfonds für Lehrer und Lehrerinnen an Privatschulen in Livland, wurde beschlossen:

> Das Landratskollegium ist zu ersuchen, den Entwurf eines Pensionsstatuts für Lehrer und Lehrerinnen an Privatschulen in Livland mit den vom Landratskollegium vorgeschlagenen Ergänzungen und Abänderungen der Staatsregierung zur Bestätigung vorzustellen.

3. Zu dem Antrag des Landratskollegiums, betreffend die Neuregelung des Abiturientenexamens am Landesgymnasium zu Birkenruh, wurde beschlossen:

> Im Hinblick darauf, dass es geboten erscheint, die Reifeprüfungen in derjenigen Sprache abzuhalten, in welcher der Unterricht in den Prüfungsfächern stattfindet, und der vorliegende Antrag in dieser Hinsicht eine Verbesserung der gegenwärtig für die Prüfungen am Landesgymnasium geltenden Bestimmungen bezweckt, erklärt die Plenarversammlung ihre Zu-

stimmung zu der im Bericht des Landratskollegiums vorgeschlagenen Neuregelung der Reifeprüfung am Landesgymnasium zu Birkenruh und ermächtigt das Landratskollegium und den Landmarschall, die in dieser Angelegenheit erforderlichen Schritte zu tun.

4. Zu der Eingabe des Herrn W. Blessig zu Rahmelshof, betreffend die Auszahlung der Krugsentschädigung, wurde beschlossen:

In Anbetracht dessen, dass Herr W. Blessig sich infolge der Schreiben der VI. Abteilung des Landratskollegiums vom 5. Juni a. c. Nr. 8 und vom 26. Juni a. c. Nr. 11 für berechtigt halten konnte, über sämtliche 3 Raten der Entschädigung für den Rahmelshofschen Adlerkrug zu verfügen, ist das Landratskollegium zu ersuchen, dem Herrn W. Blessig nicht nur die erste, von ihm zurückgezahlte Rate der Entschädigung nebst den von ihm eingezahlten Zinsen, sondern auch die zwei weiteren Raten nach deren Ausrechnung auszuzahlen.

5. Zu dem Kommissionsbericht, betreffend die Pfarrteilungsfrage, nebst Antrag auf Ergänzung des Kirchenreformprojekts wurde beschlossen:

1) Die vorliegenden Vorschläge zur Pfarrteilungsfrage sind mit dem Zusatz zur Anm. 1 in Punkt III, dass der Kirchenaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Generalkonsistoriums das Recht zustehe, das Predigergehaltsminimum in Zeiträumen von 10 Jahren erforderlichenfalls zu erhöhen, anzunehmen und einem ad hoc einzuberufenden Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.
2) Der Kommissionsantrag auf Ergänzung des vom Baltischen Konseil ausgearbeiteten Kirchenreformprojekts hinsichtlich der Kompetenzen der Kirchenaufsichtsbehörde ist abzulehnen.

Im Anschluss hieran beschloss der Adelskonvent eine Kommission zu erwählen, der die endgültige Redaktion und Motivierung des Pfarrteilungsentwurfes als Vorlage für den Landtag zu übertragen sei.

In diese Kommission wurden gewählt: als Präses Landrat E. von Oettingen-Jensel, als Glieder: der Kassadeputierte von Liphart, die Kreisdeputierten M. von Anrep, von Samson, Baron Nolcken und Baron Stackelberg sowie der Ritterschaftsnotar von Transehe.

Ferner beschloss der Adelskonvent den ausserordentlichen Landtag im Jahre 1909 zu dem Termin einzuberufen, zu welchem die Wahl eines Reichsratsgliedes für Livland anberaumt werden wird.

6. Der Adelskonvent autorisierte den Residierenden Landrat und den Landmarschall, beim Gouverneur die Bildung eines Komitees für die Vorbereitungen zur Feier der 200jährigen Vereinigung Livlands mit dem Russischen Reich zu beantragen und über die Modalitäten der Gedenkfeier dem nächsten Adelskonvent Vorlage zu machen. Hierbei wurde die Errichtung eines Denkmals Peters des Grossen in Riga in Aussicht genommen.

7. Der Adelskonvent erhöhte die dem Residierenden Landrat aus der Korpskasse zur Disposition stehenden Kredite um 2000 Rbl. jährlich.

Beschlüsse
des ordentlichen Livländischen Adelskonvents vom Dezember 1908.

1. Vorgetragen: Die Vorlage des Landratskollegiums, betreffend die Errichtung eines Denkmals Peters des Grossen zur Gedenkfeier der 200jährigen Vereinigung Livlands mit dem Russischen Reich.

Beschluss: 1) Die vom residierenden Landrat und Landmarschall in der Frage der Errichtung eines Denkmals Peters des Grossen zur Gedenkfeier der 200jährigen Vereinigung Livlands mit dem Russischen Reich (4. Juli 1710) bisher getroffenen Massnahmen sind zu ratihabieren.

2) Der Residierung ist ein Kredit von 3000 Rbl. auf die Ritterkasse zur Beteiligung an den Ausgaben für die vorbereitenden Arbeiten zur Errichtung des Denkmals zu eröffnen.

3) Die Frage der Beteiligung der Livländischen Ritterschaft an den Gesamtkosten der Errichtung des Denkmals ist dem im Jahre 1909 einzuberufenden ausserordentlichen Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die Vorstellung des Pensionsfonds-Statuts für Lehrer und Lehrerinnen an Privatschulen Livlands an den Livländischen Gouverneur zur Erwirkung der ministeriellen Bestätigung.

3. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Duma-Abgeordneten Baron Rosen über den Gesetzesentwurf betreffend die Quote.

4. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Livländischen Landratskollegiums über die Instruktion für die Bildung der Gouvernementskommission zur Isolierung Lepröser und der Regeln für die Anstellung von Lepraärzten.

5. Vorgetragen: Das Gesuch des Herausgebers des „Pöllumees", Herru H. Laas, um Subventionierung landwirtschaftlicher Kurse.

Beschluss: Für Zwecke landwirtschaftlicher Kurse ist dem Herausgeber des „Pöllumees", H. Laas, eine jährliche Unterstützung von 300 Rbl. aus der Landeskasse bis zum nächsten Landtage zu gewähren.

6. Vorgetragen: Der Antrag des Werroschen Stadthaupts auf Erhöhung der Zahlung für die Behandlung zu Livländischen Landgemeinden verzeichneter Syphiliskranker im Werroschen Stadtkrankenhause.

Beschluss: Das Landratskollegium ist zu ermächtigen, mit dem Werroschen Stadthaupt einen erhöhten Preis für die Behandlung syphilitischer Landgemeindeglieder im Werroschen Stadtkrankenhause zu vereinbaren.

7. Vorgetragen: Der Antrag des Dorpatschen Stadthaupts auf Erhöhung der Zahlung für die Behandlung zu Livländischen Landgemeinden verzeichneter Syphiliskranker im Dorpatschen Stadtkrankenhause.

Beschluss: Entsprechend dem Antrage des Dorpatschen Stadthaupts ist die Zahlung für die Behandlung syphilitischer Landgemeindeglieder im Dorpatschen Stadtkrankenhause auf 74 Kop. täglich pro Kranken zu erhöhen.

8. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die Anmietung des an der grossen Jakobstrasse Nr. 9 belegenen städtischen Gebäudes für Archiv- und Kanzleizwecke.

9. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die Aufnahme eines Darlehns von 17,000 Rbl. unter Verpfändung der ritterschaftlichen Immobilien in Fellin.

10. Vorgetragen: Der Antrag des Pastors zu Wendau, Warres, betreffend die Bewilligung einer Subvention für die Ausbildung von Organisten, nebst Bericht des Landratskollegiums.

Beschluss: In der Erwägung, dass der Kredit für die Küster- und Organistenkurse vom Landtage 1906 gestrichen worden ist und inzwischen keine Veränderung der Sachlage stattgefunden hat, ist der vorliegende Antrag dem nächsten Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

11. Vorgetragen: Die Abrechnung der Ritterschaftsgüter-Administration pro 1907/1908.

Beschluss: Im Hinblick darauf, dass eine spezifizierte Abrechnung für das Sägewerk nicht vorliegt, ist der Herr Güterdirektor zu ersuchen, eine solche in der Weise anfertigen lassen zu wollen, dass eine Übersicht über die Kosten der Verarbeitung sowie den erzielten Nettopreis pro Kubikfuss Holzmasse gewonnen werden kann.

Ferner ist der Herr Güterdirektor zu ersuchen, für die in eigener Regie der Ritterschaft befindlichen Wirtschaftseinheiten bei den Jahresabschlüssen eine Inventur des lebenden und toten Inventars aufnehmen zu wollen.

12. Vorgetragen: Der Bericht des Landratskollegiums über den Rücktritt des Herrn K. von Rautenfeld vom Amte eines Ritterschaftsaktuars.

Beschluss: Dem aus dem Amt scheidenden Ritterschaftsaktuar K. von Rautenfeld ist der Dank der Ritterschaft für seine 20jährige Amtstätigkeit auszusprechen.

13. Vorgetragen: Das Gesuch des Walkschen Postierungsbaubezirks um Gewährung eines Darlehns aus der Postkasse, nebst Gutachten des Kreisdeputierten M. von Anrep.

Beschluss: Dem Walkschen Postierungsbaubezirk ist ein Darlehn von 2000 Rbl. aus der Postkasse zum Zwecke der Erbauung einer Herberge für die Postknechte in Walk zu gewähren, mit der Massgabe, dass dieses Darlehn mit 5% zu verzinsen und binnen 10 Jahren in gleichen Raten, beginnend vom 1. Januar 1910, zu amortisieren ist.

14. Vorgetragen: Der Antrag des Präsidenten des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Konsistoriums auf Bewilligung einer Gagenzulage für den Assessor des Konsistoriums Baron Huene.

Beschluss: Dem Assessor Consistorii Baron Bernhard Huene ist unter der Bedingung, dass er das Sekretariat an der Kaiserlich-Russischen Musikschule aufgibt, zu seinem Gehalt als Assessor des Livländischen Konsistoriums eine persönliche Zulage von 500 Rbl. jährlich aus der Ritterkasse bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu bewilligen.

15. Vorgetragen: Der Antrag des Landratskollegiums auf Umwandlung der dem I. Kanzlisten der Ritterschaftskanzlei und der Buch-

halterin in der Ritterschaftsrentei bewilligten ausseretatmässigen Gehaltszulagen in etatmässige.

Beschluss: Die bisher dem 1. Kanzlisten der Ritterschaftskanzlei bewilligte ausseretatmässige Zulage von 300 Rbl. p. a. und die der Buchhalterin der Ritterschaftsrentei bewilligte ausseretatmässige Zulage von 120 Rbl. p. a. sind in etatmässige Gehaltszulagen umzuwandeln, gerechnet vom 1. Januar 1909 ab.

16. Vorgetragen: Der Antrag des Kreisdeputierten von Sivers, betreffend den Transport von Arrestanten.

Beschluss: Das Landratskollegium ist zu ersuchen, bei der Gouvernementsregierung dahin vorstellig zu werden, dass den Gemeinden aufgetragen wird, ihre Arrestanten direkt an deren Bestimmungsort zu befördern, und ihnen anheimgestellt wird, hierzu auch Pferdeschiesse zu benutzen, im Falle diese Art der Beförderung sich billiger steltt als der bisher übliche Modus.

Der residierende Landrat ist zu ersuchen, mit den Präsides der Kreisschiesskassen die für die Schiesskassen geltenden Regeln einer Durchsicht zu unterziehen und dem nächsten Adelskonvent über die weiter erforderlichen Ergänzungen und Abänderungen dieser Regeln Vorlage zu machen.

17. Vorgetragen: Der von dem Ritterschaftsgüter-Direktor eingereichte Entwurf des Programmes und der Aufnahmebedingungen für das Forstelevenheim in Wiezemhof.

Beschluss: Der von dem Rittterschaftsgüter-Direktor vorgestellte Entwurf des Programms und der Aufnahmebedingungen für das Forstelevenheim in Wiezemhof ist in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Dem Ritterschaftsgüter-Direktor ist pro 1909/10 ein Kredit von 2000 Rbl. auf die Revenuen der Ritterschaftsgüter für die Ausbildung von Revierförstern und Buschwächtern zu gewähren.

18. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Duma-Abgeordneten Baron Rosen.

19. Vorgetragen: Der Entwurf des Ausgaben-Budgets der Landeskasse pro 1909.

Beschluss: Der Entwurf des Budgets der Landeskasse pro 1909 ist in der vorliegenden Form bei einer Erhöhung der Landesabgaben von 30 auf 36 Kop. pro Taler anzunehmen.

20. Vorgetragen: Der Entwurf des Ausgaben-Budgets der Ritterkasse pro 1909.

Beschluss: Der Entwurf des Budgets der Ritterkasse pro 1909 ist in der vorliegenden Form anzunehmen.

21. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Massnahmen.

22. Vorgetragen: Der Antrag des Livländischen Vereins zur Förderung der Landwirtschaft, betreffend die Hebung der Pferdezucht.

Beschluss: Das Landratskollegium ist zu ersuchen, entsprechend dem vorliegenden Antrage eine erneute Beratung der Frage der einheitlichen Landespferdezucht durch Vertreter aller interessierten Gruppen in die Wege zu leiten.

23. Vorgetragen: Der Bericht des Schulkollegiums des Landesgymnasiums zu Birkenruh.

Beschluss: I. Der Bericht des Schulkollegiums über den Betrieb des Landesgymnasiums pro 1907/08 und über die Realisierung des Baukredits pro 1908 ist zur Kenntnis zu nehmen.

II. Von einer Durchführung der Besiedelung eines Teils des zu Birkenruh gehörigen Terrains ist vorläufig Abstand zu nehmen.

III. Zu einem Umbau der Wasseranlage und zu Bauremonten im Jahre 1909 ist dem Schulkollegium ein Kredit von 7000 Rbl. auf die Ritterkasse zu eröffnen.

IV. Der Unterricht in der Prima (siebenten Klasse) des Landesgymnasiums hat im Schuljahre 1909/10, entsprechend dem Gesetz vom 26. April 1906, in deutscher Sprache stattzufinden.

V. Das Schulkollegium ist zu ersuchen, von der Eröffnung einer Quinta und Sexta bis zur endgültigen Entscheidung der Examenfrage Abstand zu nehmen.

24. Vorgetragen: Der Bericht der ritterschaftlichen Schulverwaltung über das Schuljahr 1907/08.

Beschluss: Die von Schülerinnen des Dorpatschen Lehrerinnenseminars zurückgezahlten Stipendiengelder im Betrage von 125 Rbl., sowie alle künftig etwa eingehenden Beträge dieser Art sind dem Fonds der Reichenberg-Mellinschen Stiftung zuzuweisen.

25. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über den Fortgang der Wegebauwirtschaft.

26. Vorgetragen: Das Schreiben des Herrn G. von Samson-Hohenheide, betreffend das Immobil der ehemaligen Poststation Sennen.

Beschluss: Das Landratskollegium ist zu ersuchen, die ehemalige Postierung Sennen für einen Mindestpreis von 2000 Rbl. zu veräussern und bis zu der Realisierung dieses Preises die Immobilien zu vermieten oder anderweitig zu nutzen.

27. Vorgetragen: Die Vorlage des Landratskollegiums über den aus der Landeskasse für die Herausgabe des ostseeprovinziellen Privatrechts in estnischer Sprache zu bewilligenden Zuschuss.

Beschluss: 1) Dem Landratskollegium ist zur Subventionierung der estnischen Übersetzung des ostseeprovinziellen Privatrechts unter Zugrundelegung des im Bericht des Landratskollegiums ausgeführten Arbeitsplanes ein Kredit von 2000 Rbl. auf die Landeskasse zu eröffnen.

2) Das Landratskollegium ist zu ersuchen, sich mit den Landesvertretungen von Estland und Ösel wegen ergänzender Subventionierung des Unternehmens in Verbindung zu setzen.

28. Vorgetragen: Der Antrag des Landrats K. von Anrep auf Bewilligung von 5500 Rbl. zur Deckung des Defizits beim Bau eines Lehrerhauses auf dem ritterschaftlichen Immobil in Fellin.

Beschluss: Zur Deckung des Defizits von 5500 Rbl. beim Bau eines Lehrerhauses auf dem ritterschaftlichen Immobil in Fellin ist eine Hypothek im Betrage von 5500 Rbl. auf die ritterschaftlichen Immobilien in Fellin aufzunehmen und das erzielte Darlehn dem Fellinschen Schulkollegium zur Verfügung zu stellen, gegen Uebernahme der Zinszahlung für dieses Darlehn.

29. Vorgetragen: Der Bericht des Landratskollegiums, betreffend die Poststation Dutkenshof.

Beschluss: Die Poststation Dutkenshof ist am 1. Mai 1909 im Hinblick auf die zu diesem Termin erfolgte Kündigung des Stationsinhabers und auf die Unmöglichkeit, einen zweckentsprechenden Ersatz su schaffen, aufzuheben.

30. Vorgetragen: Der Antrag des Verwaltungsrats des Vereins zur Fürsorge für Geisteskranke auf Bewilligung von 37,000 Rbl. als Zuschuss zum Betrieb der Landesirrenanstalt pro 1909.

Beschluss: Der Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland sind 37,000 Rbl. aus der Landeskasse als Zuschuss zu den Betriebsmitteln für die Landesirrenanstalt in Stackeln pro 1909 zu bewilligen und dementsprechend in das Budget der Landeskasse pro 1909 einzustellen.

31. Vorgetragen: Der Antrag des Herrn von Zur-Mühlen-Alt-Bornhusen, betreffend Neuwardierung der Wege.

Beschluss: Der Antrag ist anzunehmen, und zur Durchführung der vorgeschlagenen Arbeiten sind in den Operationsplan des Wegebaukapitals für das Triennium 1910/12 pro I. und II. Jahr je 20,000 Rbl. einzustellen.

32. Vorgetragen: Die Vorlage des Landratskollegiums, betreffend das Projekt für den Operationsplan der Wegebauwirtschaft für das Triennium 1910/12, nebst bezüglichen Anträgen der Kreisdeputierten von Stryk-Tignitz, Baron Rosen und von Blanckenhagen sowie der Rigaschen Stadtgüterverwaltung.

Beschluss: I. Das Landratskollegium und der Herr Landmarschall sind zu ersuchen, die geeigneten Schritte zur Erwirkung der von Budgetkommission vorgeschlagenen Erhöhung des Kredites für die ritterschaftlichen Ingenieure und die technischen Voruntersuchungen zu tun.

II. Das von der Budgetkommission zusammengestellte Projekt für den Operationsplan ist mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Patrimonialgebiet:

1) Die Kalnezeemsche Chaussee ist auf 4½ Werst zu reduzieren und für deren Bau pro I. Jahr 16,000 Rbl., pro II. Jahr 26,000 Rbl. und pro III. Jahr 10,000 Rbl. ins Budget einzustellen.

2) Die Rumpenhofsche Chaussee ist zu streichen und statt dessen ins I. Jahr die Uferbefestigung am Spunne-Fluss mit 13,000 Rbl. und pro III. Jahr eine Holzbrücke über diesen Fluss mit 17,000 Rbl. ins Budget einzustellen.

Rigascher Kreis.

Im Pkt. 4 ist statt einer Pflasterung eine Kapitalremonte bei Neuhof vorzusehen.

Im Pkt. 6 ist statt einer Pflasterung die Befestigung von Triebsand einzustellen.

Pkt. 11 ist zu ersetzen durch eine Kapitalremonte des Weges vom Raggankruge bis zur Wolmarschen Kreisgrenze für 8000 Rbl.

Ferner sind, entsprechend dem Antrage des Kreisdeputierten von Blanckenhagen, pro I. Jahr 4000 Rbl. für den Bau der Pamparbrücke ins Budget einzustellen.

Wolmarscher Kreis.

Pkt. 12 ist zu streichen und statt dessen die Fortsetzung des Pflasterweges Rujen-Rujen-Pferdepost bis zum Kreiswege mit 5300 Rbl. aufzunehmen.

Ferner ist gemäss dem Antrage des Kreisdeputierten Baron Rosen eine Subvention von 2000 Rbl. für das Salissche Kirchspiel zum Neubau der Brücke über den Neubach ins Budget des I. Jahres einzustellen.

Wendenscher Kreis.

Pkt. 18 ist zu streichen, da die Stadt Wenden die Propositionen der Budgetkommission nicht akzeptiert hat.

Pkt. 19. Die Pflasterung ist von der Bedingung abhängig zu machen, dass Steine und Sand unentgeltlich zum Bauplatz geliefert werden.

Pkt. 21 ist zu streichen.

Pkt. 22 ist zu streichen und statt dessen 1000 Rbl. für die Umgehung des Wissigalberges zwischen Meiran und Lubahn ins Budget des III. Jahres einzustellen.

Walkscher Kreis.

Pkt. 27. Die Chaussierung ist durch eine Kapitalremonte zu ersetzen.

Dorpatscher Kreis.

Pkt. 33 ist zu streichen.

Pkt. 34. Die angesetzte Summe ist auf 1000 Rbl. zu erhöhen.

Pkt. 35 ist pro I. Jahr einzustellen.

Die Pkt. 37, 38 40 und 43 sind pro I. Jahr einzustellen.

Pkt. 39. Die Pflasterung ist durch eine Kapitalremonte für 3000 Rbl. zu ersetzen.

Pkt. 42 ist pro I. Jahr mit 2000 Rbl. einzustellen.

Zu Pkt. 43 A. Der Posten ist zu streichen und statt dessen sind für den Bau eines Weges von Woitfer nach Laisholm mit einer Brücke über die Pedja 5000 Rbl. einzustellen, falls der Unterhalt des Weges sichergestellt und das Land unentgeltlich hergegeben wird.

Ad Vorlage 32. Fellinscher Kreis.

Zum Bau der Nawwastbrücke bei Nawwast sind ins III. Jahr des Operationsplanes 30000 Rbl. einzustellen, für den Fall, dass die Garantiesumme von der Wolmarschen Zufuhrbahn nicht in Anspruch genommen wird.

Werroscher Kreis.

Zu Pkt. 45 und 52. Die Zahlung der Subvention ist davon abhängig zu machen, dass die Remonte der Wege vom Kirchspiel garantiert wird.

Pkt. 54 ist zu streichen.

Pernauscher Kreis.

Zu Pkt. 56. Der Bau ist als halbseitige Chaussee und halbseitiger Grandweg auszuführen.

Pkt. 57. Der Bau ist pro III. Jahr einzustellen.

Pkt 61 A ist zu streichen.

Der Antrag, betreffend den Bau des Weges von Moiseküll zum Bethhause, ist abzulehnen.

Fellinscher Kreis.

Zu Pkt. 63 und 64. Die Kontingentpflichtigen sind zur Teilnahme am Bau der Brücken heranzuziehen.

Zu Pkt. 66, 67 und 68. Die Ausführung der Bauten ist von der Bedingung abhängig zu machen, dass die betreffenden Kirchspiele die Remonte der Wege garantieren.

Ferner sind pro I. und II. Jahr gemäss dem Sentiment zum Antrage des Herrn von Zur-Mühlen je 20,000 Rbl. zu einer allgemeinen Bonitierung sämtlicher öffentlicher Wege ins Budget einzustellen.

III. Beim Um- oder Neubau kontingentierter Brücken und bei einmaligen Kapitalremonten kontingentierter Wegestrecken mit Hilfe des Wegebaukapitals, sowie bei Erteilung von Subventionen zu solchen Arbeiten ist das Landratskollegium zu ersuchen:

1) Die Zweckmässigkeit der in Aussicht genommenen Remonten vorher durch die ritterschaftlichen Wegebau-Ingenieure begutachten zu lassen;

2) Die Subventionen nur in der Höhe auszuzahlen, in welcher die auszuführenden Arbeiten das Mass dessen überschreiten, was billigerweise von den Kontingentpflichtigen verlangt werden kann;

3) Die Beteiligung der bisher Bauverpflichteten zu verlangen und das Mass ihrer Beteiligung in jedem einzelnen Falle festzusetzen.

IV. Ferner ist das Landratskollegium zu ersuchen, mit möglichster Beschleunigung von den Kreispolizeien und Kirchspielsvorstehern Daten darüber einzuholen, welche Brücken auf kontingentierten Wegen im Laufe der nächsten Jahre einer Kapitalremonte resp. einem Neubau unterzogen werden müssen.

33. Der Adelskonvent beauftragte die vom Landtag zur Regelung der Jagdfrage eingesetzte Kommission mit der definitiven Ausarbeitung des dem Adelskonvent vorgelegten Entwurfs zu einem Jagdgesetz, unter Anerkennung des von der Kommission aufgestellten Grundsatzes, dass das Jagdrecht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden und seinen Gewässern zustehe, sofern nicht vertragsmässige Abmachungen dem entgegenstehen. Die Ausübung des Jagdrechts ist an die im Jagdgesetzentwurf vorzusehenden Regeln gebunden.

34. Zum Gliede des Schulkonseils des Pernauschen Gymnasiums wurde der Kreisdeputierte Baron Stackelberg-Abia gewählt.

35. Zum Gliede der Wendenschen Kreiskommission zur Parzellierung von Kronsgütern wurde der dim. Kreisdeputierte von Kreusch-Saussen gewählt.

36. Zum Gliede des Forstschutzkomitees wurde Baron Joseph Wolff-Lindenberg designiert.

37. In das Unterstützungskuratorium wurde der Kreisdeputierte von Blanckenhagen-Allasch gewählt.

38. Nachdem der Adelskonvent die Eröffnung des im Jahre 1909 einzuberufenden ausserordentlichen Landtages auf die Zeit zwischen dem 15. Februar und 15. März anberaumt hatte, wunde vom residierenden Landrat und Landmarschall die Landtagseröffnung auf den 3. März festgesetzt.

Als Manuskript für die Mitglieder des Landtages zum Druck verfügt:
Residierender Landrat W. Baron Stael von Holstein.

Beschlüsse

des

ausserordentlichen Livländischen Landtages

und

des Riga-Wolmarschen Kreistages

vom März 1909.

Riga.
Druck von W. F. Häcker.
1909.

Beschlüsse
des ausserordentlichen Livländischen Landtages vom März 1909.

1. Zu der Vorlage des Landratskollegiums, betreffend die Errichtung eines Denkmals Peters des Grossen zur Gedenkfeier der 200jährigen Vereinigung Livlands mit dem Russischen Reich, wurde beschlossen:

1) Für die Kosten der Errichtung eines Denkmals Peters des Grossen zur 200jährigen Gedenkfeier der am 4. Juli 1710 stattgehabten Vereinigung Livlands mit dem Russischen Reich ist aus der Livländischen Ritterkasse ein Beitrag von 15,000 Rbl. zu bewilligen, ausser den vom Adelskonvent im Dezember 1908 für die vorbereitenden Massnahmen bewilligten 3000 Rbl.;

2) auf dem gegenwärtigen Landtage ist die Wahl eines Gliedes des Denkmalkomitees zu vollziehen.

Zum Gliede des Denkmalkomitees wurde gewählt der Ritterschaftssekretär von Samson-Himmelstjerna.

2. Zu dem Antrage des Walkschen Stadthaupts auf Bewilligung einer Subsidie zur Deckung der mit der Abhaltung von Sitzungen des Friedensrichterplenums in Walk verbundenen Ausgaben wurde beschlossen:

Zur Deckung der mit der Abhaltung von Sitzungen des Friedensrichterplenums in Walk verbundenen Ausgaben ist ein Beitrag von 300 Rbl. jährlich aus der Landeskasse bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu bewilligen.

3. Zu dem Antrage des Wolmarschen Stadthaupts auf Bewilligung einer Subsidie zur Deckung der mit der Abhaltung von Sitzungen des Friedensrichterplenums in Wolmar verbundenen Ausgaben wurde beschlossen:

Zur Deckung der mit der Abhaltung von Sitzungen des Friedensrichterplenums in Wolmar verbundenen Ausgaben ist ein Beitrag von

400 Rbl. jährlich aus der Landeskasse bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu bewilligen.

4. Zu dem Antrage der Deputierten des Pernau-Fellinschen Kreises auf Übernahme eines Teiles der mit der Abhaltung von Sitzungen des Friedensrichterplenums in Pernau verbundenen Ausgaben auf die Landeskasse wurde beschlossen:

Zur Deckung der mit der Abhaltung von Sitzungen des Friedensrichterplenums in Pernau verbundenen Ausgaben ist ein Kredit bis zum Betrage von 300 Rbl. jährlich auf die Landeskasse, gerechnet vom 1. Januar 1909, bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu eröffnen.

5. Zu dem Antrage des Landratskollegiums, betreffend die Errichtung von Tierlazaretten bei den Landesveterinärärzten, wurde beschlossen:

Das Landratskollegium ist zu ermächtigen, aus dem nicht in Anspruch genommenen Kredit für das Veterinärwesen die erforderlichen Mittel für die Einrichtung je eines Tierlazarettes bei einem Kreis- und einem Distriktstierarzt anzuweisen. Über die gemachten Erfahrungen ist dem Konvent Bericht zu erstatten.

6. Zu dem Gesuch des Pastors zu Wendau Warres um Bewilligung einer Subvention für die Ausbildung von Organisten nebst Gutachten des Präses der Ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde beschlossen:

Der Griwingschen Musikschule in Dorpat ist behufs Ausbildung von Küstern und Organisten eine Unterstützung von 600 Rbl. jährlich aus der Ritterkasse, gerechnet vom II. Semester 1909 ab, bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu gewähren.

7. Zu dem Antrage der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra auf Erhöhung der Verpflegungsgelder für die in den Leprosorien untergebrachten Landgemeindeglieder wurde beschlossen:

Die der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra aus der Landeskasse gezahlte Subvention ist in der Weise zu erhöhen, dass für jeden zu einer livländischen Landgemeinde angeschriebenen Leprösen, der in einem der Leprosorien der Gesellschaft verpflegt wird, 150 Rbl. jährlich aus der Landeskasse gezahlt werden. Die Erhöhung der Verpflegungsgelder hat vom 1. Januar 1909 ab zu gelten.

8. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend den eventuellen Ankauf des an das Ritterschaftliche Dienstgebäude angrenzenden Immobils, wurde beschlossen:

Das im I. Rigaschen Hypothekenbezirk Nr. 118 an der Jakobstrasse Nr. 10 und der kleinen Lärmstrasse Nr. 2 belegene Immobil der Frau Juliane Wegner ist von der Livländischen Ritterschaft für den Preis von 63,000 Rbl. zu erwerben. Der Residierende Landrat Baron Stael von Holstein ist zu ermächtigen, den Kaufkontrakt abzuschliessen und das Immobil auf den Namen der Livländischen Ritterschaft auftragen zu lassen.

9. Zu dem Antrage des Landratskollegiums auf Ergänzung der Ritterschaftlichen Geschäftsordnung in bezug auf das Disziplinarverfahren gegen Glieder der Ritterschaft wurde beschlossen:

Der vorliegende Antrag ist anzunehmen und dementsprechend folgendes festzusetzen:

1) Der Plenarversammlung des Adelskonvents steht das Recht zu, in solchen Fällen, wo die Sache nicht niedergeschlagen werden kann, andererseits aber das Verfahren auf Ausschluss aus der Ritterschaft nicht als die dem Vergehen entsprechende Strafe erscheinen sollte, von sich aus Verweise zu erteilen;

2) der Landtag erteilt in solchen Fällen, wo der Ausschluss aus der Ritterschaft nicht als die dem Vergehen entsprechende Strafe erscheinen sollte, dem Angeklagten einen Verweis.

10. Zu den Kommissionsvorschlägen, betreffend die Erhaltung des Rittergutsbesitzes, wurde beschlossen:

Die zum Landtag versammelte Ritterschaft erkennt es als moralische Pflicht ihrer Glieder an, sich in dem durch Erbgang oder Kauf erworbenen Grundbesitz nach Kräften zu behaupten, da der Grundbesitz die festeste Basis für das Bestehen sowohl der einzelnen Familie, als der gesamten Ritterschaft bildet, die nur bei Erhaltung eines lebenskräftigen Rittergutsbesitzes imstande ist, die ihr durch Tradition und Gesetz vorgezeichneten kulturellen Aufgaben voll zu erfüllen.

Indem die zum Landtag versammelte Ritterschaft sich daher vollständig den Erwägungen hinsichtlich der dem Lande drohenden Gefahr, welche in der Güterausschlachtung und im Güterhandel liegt, anschliesst, ermächtigt sie den Landmarschall, von solchen Gliedern der Ritterschaft, welche Güterzerstückelungen oder Veräusserungen beabsichtigen oder ausgeführt haben, Erklärungen über die Notwendigkeit dieser Massnahmen einzufordern, und falls ihm die Erklärungen nicht stichhaltig erscheinen sollten, solches zur Kenntnis der zum Landtag versammelten Ritterschaft zu bringen.

11. Zu dem Antrage des Landrats von Strandmann, betreffend den Ritterschaftlichen Hilfsfonds, wurde beschlossen:

In der Erwägung, dass es sich zur Zeit nicht übersehen lässt, wie weit das Bedürfnis der durch die Revolution geschädigten Rittergutsbesitzer nach einem billigen Kredit befriedigt ist, und dass es infolgedessen verfrüht erscheint, schon jetzt einen Teil des Hilfsfonds seinem Hauptzweck: der Linderung des durch die Revolution hervorgerufenen Notstandes — zu entziehen, sind die vom Antragsteller vorgeschlagenen Regeln und Instruktionen für die Verwaltung des ritterschaftlichen Hilfsfonds dahin abzuändern, dass

1) in den Regeln: *a)* im § 2 statt „Grossgrundbesitz" „ländlichen Grundbesitz" zu setzen ist: *b)* der letzte Abschnitt des § 3, beginnend: „Sind keine Personen vorhanden" bis „zu verwenden" fortzufallen hat, und *c)* dem § 5 folgende Fassung zu geben ist: „Vom Jahre 1911 an ist aus dem dann noch etwa unverbrauchten Rest des Hilfsfonds ein in ruhigen Zeiten unantastbares Kapital zu bilden, das in Fällen grosser allgemeiner Kalamitäten gemäss den oben festgesetzten Zweckbestimmungen zu verwenden ist. Zu dem unantastbaren Kapital sind *a)* dessen Zinsen, *b)* die durch Verkauf oder Auslosung von Wertpapieren erzielten Gewinne und *c)* die Zinsen und Amortisationsquoten für die ausgeliehenen Kapitalien hinzuzuschlagen."

   Anmerkung 1. Der Korpsversammlung steht das Recht zu, mit einer Dreiviertelmajorität den Zeitpunkt festzusetzen, von dem ab eine weitere obligatorische Kapitalansammlung aufzuhören hat.

   Anmerkung 2. Das unantastbare Kapital ist ausschliesslich in schnell realisierbaren Werten anzulegen.

2) im § 1 der Instruktion zu dem Worte Rittergutsbesitzer entsprechend dem § 3 der Regeln hinzuzufügen ist: „die durch die Revolution direkt oder indirekt in Not geraten sind".

   Die derart abgeänderten Regeln und Instruktionen sind anzunehmen.

12. Der Landtag nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die dem Minister des Innern vorgestellten Abänderungsvorschläge zum Entwurf des Baltischen Konseils betreffend die Kirchenreformfrage. Hieran anschliessend beschloss der Landtag, die Plenarversammlung des Adelskonvents zu ermächtigen, in Stellvertretung des Landtags der Ritterschaftsrepräsentation die beim weiteren Verfolg des Kirchengesetzentwurfes erforderlichen Direktiven zu erteilen.

13. Zum Kommissionsbericht in der Frage der fakultativen Pfarrverbände wurde beschlossen, die Bildung fakultativer Pfarrverbände abzulehnen.

14. Der Landtag nahm Kenntnis vom Bericht des Reichsdumaabgeordneten Baron Rosen.

15. Zu dem Berichte des Landratskollegiums über die Remarquen des Kontrollhofes zu den durch die Unruhen veranlassten Ausgaben aus der Landeskasse für Polizei und Militär wurde beschlossen:

Unter Hinweis auf die dem Landratskollegium von den ordentlichen Landtagen im Jahre 1906 und 1908 erteilte allgemeine Decharge für die Kassenverwaltung spricht der Landtag, nach Kenntnisnahme der dem Bericht des Landratskollegiums beigelegten Verschläge des Kontrollhofes, seine Überstimmung aus mit den in den Verschlägen angeführten, in den Jahren 1905—1907 aus der Landeskasse stattgehabten Ausgaben für Polizeizwecke, Militärverpflegung und Einquartierung.

16. Zu dem Antrage des Landratskollegiums, betreffend die für den Unterhalt der Gefängnisse aus der Landeskasse geleisteten Zahlungen, wurde beschlossen:

1) Bei der Staatsregierung ist zu beantragen, dass, unter Aufhebung des Gesetzes vom 15. Juni 1887, der Staat die Kosten des Unterhalts des Gefängnispersonals in Livland übernehme.

2) An die Staatsregierung ist der Antrag zu richten, die Beheizung und Beleuchtung der in Livland belegenen Gefängnisse auf Kosten des Fiskus zu übernehmen.

Bis zur Übernahme der Beheizung und Beleuchtung der in Livland belegenen Gefängnisse durch die Staatsregierung sind diejenigen Städte, welche zurzeit sich nicht an den Kosten der Beheizung und Beleuchtung der Gefängnisse beteiligen, zu einer Beteiligung an diesen Kosten heranzuziehen, wobei zur näheren Regelung dieser Beteiligung, nach Auseinandersetzung mit den betreffenden Stadtverwaltungen, der Adelskonvent zu autorisieren ist.

3) Das Walksche Gefängnisgebäude ist der Regierung zum Eigentum anzubieten. Falls die Regierung sich weigert, das Gebäude zu übernehmen, ist von der Regierung als Mietzahlung für das Gebäude der Betrag zu beanspruchen, welcher den Kosten der Unterhaltung des Gebäudes entspricht.

17. Zum Gesuch des Bevollmächtigten des Grafen Hermann Keyserling, vereidigten Rechtsanwalts Bernhard Baron Maydell, betreffend Erhebung des vom Rittergut Könno abgeteilten Landgutes Kerkau zum Rittergut, wurde beschlossen:

Die Erhebung des vom Rittergute Könno abgeteilten Landgutes Kerkau zum Rittergute ist zu genehmigen.

18. Zum Antrag des Landrats von Helmersen auf Erhöhung der an die Gesellschaft zur Verpflegung von Epileptikern und Idioten aus der Landeskasse gezahlten Subvention wurde beschlossen:

Die der Gesellschaft zur Verpflegung von Epileptikern und Idioten aus der Landeskasse gewährte Unterstützung ist von 1500 Rbl. auf 3000 Rbl. jährlich, gerechnet vom 1. Januar 1909, bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu erhöhen.

19. Zum Gesuch des Direktoriums des Vereins zur Ausbildung Blinder und Schwachsichtiger in Riga um Gewährung einer Subvention wurde beschlossen:

Dem Verein zur Ausbildung Blinder und Schwachsichtiger in Riga ist eine Subvention von 400 Rbl. jährlich aus der Landeskasse, gerechnet vom 1. Januar c., bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu gewähren.

20. Zum Gesuch des Verwaltungskomitees des Evangelischen Hospitals zu St. Petersburg um Bewilligung einer Subvention wurde beschlossen:

In Anbetracht der für solche Zwecke bereits stark in Anspruch genommenen Landesmittel ist das vorliegende Gesuch abzulehnen.

21. Zur Klage des Herrn Alfred von Löwis of Menar wider den Kreisdeputierten Baron Hans Rosen-Gross-Roop und Klage des Kreisdeputierten Baron Rosen wider den Herrn Alfred von Löwis wurde beschlossen:

1) Zur Klage des Herrn Alfred von Löwis wider den Kreisdeputierten Baron H. Rosen-Gross-Roop:

Auf Grund des vorliegenden Materials ist die Klage des Herrn Alfred von Löwis wider den Kreisdeputierten Baron Rosen als vollständig unbegründet abzuweisen.

2) Zur Klage des Kreisdeputierten Baron Rosen-Gross-Roop wider den Herrn Alfred von Löwis:

Es ist wider den Herrn A. von Löwis das im II. Teil des Provinzialrechts Art. 890 ff. vorgesehene Verfahren einzuleiten. Herrn A. von Löwis ist in Anleitung des Art. 895 bis zum nächsten ordentlichen Landtage die Teilnahme an den Ritterschaftlichen Versammlungen zu untersagen und anheimzugeben, durch den Landmarschall bis zu diesem Termin Erklärungen zu seiner Rechtfertigung beizubringen.

22. Zum Bericht des Landratskollegiums über die ablehnende Stellungnahme des Herrn Alfred von Löwis of Menar zum Beschluss des Landtags vom 15. Juni 1902, betreffend ehrengerichtliche Austragung von Streitigkeiten zwischen Gliedern der Ritterschaft sowie über das Verhalten des Herrn von Löwis gegenüber dem Landmarschall, wurde beschlossen:

1) Indem die zum Landtage versammelte Ritterschaft betont, dass gemäss dem auf dem Landtage vom Jahre 1902 ausgesprochenen Wunsch, jedem Duell zwischen livländischen immatrikulierten Edelleuten ein Ehrengericht, falls eine Partei dieses verlangt, vorherzugehen habe, und feststellt, dass unter einem Ehrengericht nur ein solches verstanden werden kann, das nach Untersuchung und Feststellung des Tatbestandes auch über die Form der Genugtuung entscheidet und daher berechtigt ist, die Abgabe von Erklärungen vorzuschreiben, beschliesst die Ritterschaft, in Ergänzung des Landtagsschlusses von 1902. dass in Fällen, wo eine der Parteien nicht auf ein Ehrengericht eingehen zu können glaubt, dem Landmarschall die Entscheidung hierüber zusteht.

2) Die zum Landtag versammelte Ritterschaft verweist dem Herrn Alfred von Löwis aufs nachdrücklichste den unerlaubten Ton, den er in einer offiziellen Korrespondenz mit dem Landmarschall angeschlagen hat.

23. Zur Vorlage, betreffend die der Ritterschaft angebotenen Schenkungen und Darlehen aus den Renten der Monopolentschädigung, wurde beschlossen:

Indem die zum Landtag versammelte Ritterschaft die dem Korps der Ritterschaft angebotenen Schenkungen und Darlehen aus den Renten der Monopolentschädigung unter den von der Versammlung der Krugsbesitzer am 6. März c. aufgestellten Bedingungen akzeptiert, spricht sie allen Darbringern für die durch diese Stiftungen dem Lande gewährte Hilfe ihren Dank aus.

24. Der Landtag nahm Kenntnis vom Bericht des Reichsratsgliedes Landrat Baron Tiesenhausen.

25. Zum Antrag des Kreisdeputierten Baron Stackelberg, betreffend Erlass temporärer Bestimmungen für den Unterhalt der Volksschulen, wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtigen Landtage ist eine 7gliedrige Kommission zu wählen, der die vorliegenden Anträge sowie das Elaborat der vom Septemberkonvent 1908 zur Bearbeitung der Volksschulfrage niedergesetzten Kommission als Material zu überweisen sind. Die Kommission

ist ferner zu ersuchen, die Frage zu bearbeiten, in welcher Art in bezug auf Livland die für das Reich in Aussicht genommene Subventionierung der Volksschulen aus Staatsmitteln zu regeln wäre. Die Plenarversammlung des Adelskonvents wird bevollmächtigt, in Stellvertretung des Landtages das Kommissionselaborat zu prüfen und die erforderlichen Vorstellungen an die Staatsregierung zu beschliessen.

In die Kommission wurden gewählt: als Präses Landrat A. von Oettingen-Ludenhof, zu Gliedern: Kreisdeputierter Baron Stackelberg-Abia, Landrat von Anrep-Kerstenshof, Kreisdeputierter von Anrep-Homeln, G. Baron Ungern-Sternberg-Alt-Anzen, der livländische Generalsuperintendent Gaehtgens und der Sekretär der Oberlandschulbehörde A. von Villebois.

26. Zum Gesuch des Pastors Schwartz um Erhöhung der Subvention für die Taubstummenanstalt „Schwartzenhof" im Kirchspiel Pölwe wurde beschlossen:

Die der Taubstummenanstalt „Schwartzenhof" im Kirchspiel Pölwe aus der Landeskasse gewährte Subvention ist von 400 Rbl. jährlich auf 800 Rbl. jährlich zu erhöhen, gerechnet vom 1. Januar c. bis zum nächsten ordentlichen Landtage.

27. Zum Gesuch der Freifrau Mary Kapherr um Subventionierung einer zu gründenden hauswirtschaftlichen Frauenschule wurde beschlossen:

Bei Anerkennung des Nutzens, den die Gründung einer hauswirtschaftlichen Frauenschule, wie sie von der Antragstellerin beabsichtigt wird, dem Lande bringen könnte, muss eine Subventionierung aus Mangel an disponiblen Mitteln abgelehnt werden.

28. Zum Gesuch der Rigaer Stadtdiakonie um Subventionierung der Herberge für Obdachlose „Nazareth" wurde beschlossen:

Unter Anerkennung des Nutzens, den die von der Stadtdiakonie errichtete Heimstätte für Obdachlose bringen muss, ist das vorliegende Gesuch aus Mangel an disponiblen Mitteln abzulehnen.

29. Zum Antrag des Livländischen Landratskollegiums auf Erwirkung der Allerhöchsten Erlaubnis zur Ausscheidung einer Parzelle Quotenlandes in Bockenhof für Zwecke der Ritterschaftlichen Pferdepoststation Kuikatz-Bockenhof wurde beschlossen:

1) Der Beschluss des Adelskonvents vom 2. Dezember 1905, laut dem der Residierende Landrat ermächtigt wurde das Bockenhofsche Postierungsgrundstück im Flächenraum von $2\,{}^{8}/_{25}$ Lofstellen (cf. Plan des Landmessers L. Jakobsenn vom 4. September 1908) mit Gebäuden für den Preis von 4000 Rbl. zu kaufen, ist zu ratihabieren.

2) Der Landmarschall ist zu beauftragen, die Allerhöchste Genehmigung zur Ausscheidung dieses Grundstückes aus dem Bockenhofschen Quotenlande zu erbitten.

30. Zu Wahlmännern für die Wahl der vom Adel zu wählenden Reichsratsglieder wurden gewählt: Landmarschall Baron Pilar von Pilchau und Herr Rudolf von Transehe-Schloss Erlaa.

Beschlüsse des Riga-Wolmarschen Kreistages vom 8. März 1909.

An Stelle der von dem Amte eines Kreisdeputierten zurückgetretenen Herren H. Baron Rosen zu Gross-Roop und O. von Blanckenhagen zu Allasch wurden zu Kreisdeputierten des Riga-Wolmarschen Kreises gewählt: Manfred Baron Wolff-Dickeln und Joseph Baron Wolff-Lindenberg.

Ferner wählte der Kreistag zum Gliede der Ritterschaftsgüter-Kommission den Herrn F. von Sänger-Pernigel an Stelle des von diesem Amte zurückgetretenen Herrn von Sivers-Nabben.

Teilung der Geschäfte

zwischen den Kreisdeputierten des Riga-Wolmarschen Kreises pro 1909 und 1910.

1. Präsidium in der Wehrpflichtkommission:
   für den Rigaschen Kreis: J. Baron Wolff,
   „ „ Wolmarschen „ H. von Stryk.

2. Präsidium im Sanitätskomitee:
   für den Rigaschen Kreis: J. Baron Wolff,
   „ „ Wolmarschen „ H. von Stryk.

3. Präsidium in der Grandgrubenexpropriationskommission:
   für den Rigaschen Kreis: M. Baron Wolff,
   „ „ Wolmarschen „ M. Baron Wolff.

4. Präsidium in den Kreisgefängniskomitees:
   für den Rigaschen Kreis: J. Baron Wolff,
   „ „ Wolmarschen „ H. von Stryk.

5. Präsidium in den Kreis-Pockenimpfungskomitees:
   für den Rigaschen Kreis: J. Baron Wolff,
   „ „ Wolmarschen „ H. von Stryk.

6. Präsidium in den Einschätzungskommissionen landischer Fabriken und Industrieanstalten:
   für den Rigaschen Kreis: M. Baron Wolff,
   „ „ Wolmarschen „ von Stryk.

7. Präsidium in den Expropriationskommissionen von Eisenbahngrundstücken:
   für den Rigaschen Kreis: M. Baron Wolff,
   „ „ Wolmarschen „ von Stryk.

8. Präsidium in den Komitees zur Verwaltung der Friedensrichter-Haftanstalten:
   für den Rigaschen Kreis: J. Baron Wolff,
   „ „ Wolmarschen „ von Stryk.

9. Revision der Kreis-Schiesskassen:
für den Rigaschen Kreis: M. Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen „ von Stryk.

10. Präsidium in den Kreiswegekommissionen:
für den Rigaschen Kreis: M. Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen „ M. Baron Wolff.

11. Präsidium in den Vormundschaftsbehörden und Translatbureaux:
für den Riga-Wolmarschen Kreis: J. Baron Wolff.

12. Attestation von Gouvernantenzeugnissen:
für den Rigaschen Kreis: J. Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen „ von Stryk.

13. Präsidium in den Volksverpflegungskommissionen:
für den Rigaschen Kreis: J. Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen „ von Stryk.

14. Präsidium in den Grundsteuerkommissionen:
für den Rigaschen Kreis: J. Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen „ von Stryk.

15. Präsidium in den Nüchternheitskuratorien:
für den Rigaschen Kreis: M. Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen „ von Stryk.

16. Präsidium in den Kreisversammlungen für Reichsdumawahlen:
für den Rigaschen Kreis: J. Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen „ von Stryk.

17. Präsidium in den Kreiskomitees zur Fürsorge für die Kinder der im Kriege mit Japan umgekommenen Personen:
für den Rigaschen Kreis: J. Baron Wolff,
„ „ Wolmarschen „ von Stryk.

Beschlüsse

des

ausserordentlichen Livländischen Adelskonvents

vom März 1909

und des

ordentlichen Livländischen Adelskonvents

vom Juni 1909.

Riga.
Druck von W. F. Häcker
· 1909.

Beschlüsse
des ausserordentlichen Livländischen Adelskonvents vom März 1909.

Zu dem Bericht der zur Regelung der Jagdfrage niedergesetzten Kommission wurde beschlossen:

I. Die Vorschläge der Jagdkommission sind anzunehmen.

Die Jagdkommission ist ad Pkt. 14 zu ersuchen, eine Abänderung der dem Pkt. 14 entsprechenden allgemeinen Bestimmungen bei der Regierungs-Jagdkommission in dem Sinne zu erwirken, dass als vagabundierender Hund ein jeder Hund zu betrachten ist, der 200 Meter vom Hause, Gehöfte, der Herde, zu denen er gehört, oder seinem Herrn betroffen wird, unabhängig davon, ob er ein bestimmtes Abzeichen trägt oder nicht. Sollte aber in der Regierungskommission auf einem solchen Abzeichen bestanden werden, so wäre das Tragen eines Knüppels von zwei Zoll Durchmesser, entsprechend dem Vorschlage der Jagdkommission, ins Auge zu fassen.

II. Die Jagdkommission ist zu ersuchen, die Frage des Wildschadenersatzes einer Bearbeitung zu unterziehen und ihr Elaborat dem Adelskonvent vorzulegen.

III. Die Jagdkommission ist zu autorisieren, in der Regierungs-Jagdkommission diejenigen Abweichungen zum Regierungs-Jagdgesetzprojekt, welche durch die andersartigen Verhältnisse Livlands bedingt sind, geltend zu machen.

Beschlüsse
des ordentlichen Livländischen Adelskonvents vom Juni 1909.

1. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend eine vom Dorpat-Werroschen Oberkirchenvorsteheramt ausgearbeitete Anleitung für die Livländischen Kirchspielsvorsteher in Wegesachen wurde beschlossen:

Im Hinblick darauf, dass der Landtag vom Jahre 1906 zugleich mit der Neuregelung der Ableistung der Naturalprästanden den Entwurf einer neuen Wegebauordnung angenommen hat, in dem auch alle erforderlichen Veränderungen der gegenwärtig für den Wegebau geltenden Bestimmungen enthalten sind, und dieser Entwurf zur Bestätigung auf gesetzgeberischem Wege vorgestellt ist, sieht der Adelskonvent davon ab, die zurzeit geltenden Bestimmungen in Form einer durch die Gouvernementsregierung zu publizierenden neuen Wegeordnung nochmals zusammenzufassen, und stellt es den Oberkirchenvorsteherämtern anheim, in einer ihnen geeignet erscheinenden Weise die Kirchspielsvorsteher mit einer Zusammenstellung der sich auf die Wegeremonte beziehenden Bestimmungen zu versehen.

2. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend den Gesetzesentwurf über den Verkauf der Bauerländereien der Ritterschaftsgüter wurde beschlossen:

Der Ritterschaftsrepräsentation sind für die Verhandlungen über den vorliegenden Gesetzesentwurf folgende Direktiven zu geben.

1. Dem von der Regierung in Aussicht genommenen Verkauf der bisher unverkauften Gehorchsländereien und unverkauften, in bäuerlichen Pachtbesitz befindlichen Quotenländereien ist die Zustimmung der Livländischen Ritterschaft zu erteilen, wobei hinsichtlich der Quote hervorzuheben wäre, dass durch ihren Verkauf die Entscheidung der allgemeinen Quotenfrage nicht beeinflusst werden solle.

2. Bei der Berechnung des Kaufpreises wäre der auf den zu verkaufenden Gehorchs- und Quotenländereien stockende Wald, wie das für Estland in Aussicht genommen ist, gleichfalls in Betracht zu ziehen, da seine bisher von der Ritterschaft genossenen Erträge nicht in der der Kapitalisierung zugrunde gelegten Gesamtpachtsumme der zu verkaufenden Gesinde mit enthalten sind.

3. Da der Zinsfuss von 5 %, zu dem die Pachten der zu verkaufenden Gesinde behufs Feststellung des Kaufpreises kapitalisiert werden sollen, zu hoch erscheint, ist nach vorhergehender Einigung mit den Vertretern der Schwesterprovinzen nach Möglichkeit eine Herabsetzung dieses Zinsfusses zu erlangen.

4. Für die Auszahlung des Kaufpreises wäre der im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Modus der Zinszahlung im Laufe von 36 3/4 Jahren und Auskehrung des Kapitals erst nach diesem Zeitpunkt nicht zu akzeptieren und auf eine sofortige Auszahlung des Kapitals in Staatspapieren zu dringen, die, wenn irgend möglich, in eigene Verwaltung der Ritterschaft überzugehen hätten.

5. Gegen die Bestimmung des Gesetzesprojektes, dass den Ritterschaften an den verkauften Gesinden, und zwar sowohl an den jetzt zum Verkauf gelangenden, als auch an den bereits früher verkauften Gesinden keinerlei „Gutsrechte“ zustehen sollen, ist zu protestieren mit dem Hinweis, dass durch eine derartige Bestimmung für die verkauften Gesinde der Ritterschaftsgüter ein Rechtszustand geschaffen werden würde, wie er sonst für das gesamte Bauerland Livlands nicht vorhanden ist.

3. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über den bisherigen buchhändlerischen Vertrieb der auf ritterschaftliche Kosten gedruckten neuen deutschen Ausgabe des provinziellen Privatrechts.

4. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über den aus den Renten der Monopolentschädigung gebildeten Hilfsfonds wurde beschlossen:

Entsprechend dem Vorschlage des Landratskollegiums sind die Darlehen aus den Renten der Monopolentschädigung nach Ablauf von 36 Jahren zurückzuzahlen und in der Zwischenzeit mit 2 % p. a. zu verzinsen, wobei die Zinsen auf Antrag der Darlehensgeber alljährlich postnumerando am 22. September jedes Jahres auszuzahlen wären.

5. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über das Gustav-Charlotte von Rothsche Familienlegat wurde beschlossen:

Die Statuten des Gustav-Charlotte von Rothschen Familienlegats sind der nächsten Korpsversammlung der Livländischen Ritterschaft vorzulegen behufs Annahme der im § 31 des Statuts vorgesehenen Schenkung des Legats an die Livländische Ritterschaft.

6. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landrats Baron Stackelberg über den Besuch des im Januar 1909 in Petersburg stattgehabten metereologischen Kongresses

7. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Sekretärs für historische Arbeiten Baron Bruiningk über die Unterbringung des Archivs der ehemaligen Gerichtsbehörden.

8. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Rechenschaftsbericht der in Liquidation befindlichen Livländischen Bauerrentenbank pro 1908.

9. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Baron Hoyningen-Huene-Lelle über die Verhandlungen in der Livländischen Abteilung der Baueragrarbank.

10. Zu dem Antrag des Ritterschaftsgüterdirektors auf Erhöhung des Kredits für den Bau der Brennerei in Schloss Trikaten wurde beschlossen:

Der der Ritterschaftsgüterkommission zur Erbauung einer Brennerei bewilligte Kredit von 25,000 Rbl. aus den Erträgen der Ritterschaftsgüter ist auf 40,000 Rbl. zu erhöhen.

11. Zu dem Gesuch des Jungfrauenvereins um Subventionierung der Mädchengewerbeschule wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist wegen Mangels verfügbarer Mittel abzulehnen.

12. Zu dem Kommissionsbericht, betreffend die Reorganisation der Briefpost auf dem flachen Lande, wurde beschlossen:

1. Die Residierung ist zu ersuchen, mit dem Chef des Post- und Telegraphenbezirks in Verhandlung zu treten und ihn zu ersuchen, dass er die Einführung einer Extrapostmarke von 2 Kop. für jeden dem 7 Kopekenporto unterliegenden, im Livländischen Gouvernement aufgegebenen Brief veranlasst, durch welche Einnahme ein Äquivalent geschaffen werden soll für die Verpflichtung des Postressorts, jegliche Korrespondenz ohne irgendwelche Beihilfe der Kirchspielsinstitutionen oder Privatpersonen oder Guts- resp. Gemeindeverwaltungen dem Adressaten ins Haus zuzustellen.

2. Das Postressort ist zu ersuchen, für umgehende Begründung von Briefpostanstalten auf sämtlichen Eisenbahnstationen und in denjenigen Kirchspielen, wo solche erforderlich erscheinen, auf Kosten des Postressorts herbeizuführen.

3. Es ist dahin zu wirken, dass die Postbeförderung auf den Eisenbahnen dem Chef des Rigaschen Post- und Telegraphenbezirks unterstellt wird.

13. Zu dem Gesuch der Frau Wenger, geb. Schubert, um Erhöhung der Pension ihres Bruders Franz Schubert wurde beschlossen:

In der Erwägung, dass die Ansprüche des Franz Schubert auf eine Unterstützung durch die Livländische Ritterschaft ausschliesslich auf der Pensionsberechtigung seines verstorbenen Vaters beruhen, und die Ritterschaft nicht in der Lage ist, alle an sie gerichteten Unterstützungsgesuche zu befriedigen, ist das vorliegende Gesuch abzulehnen.

14. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend die Übernahme eines Teils der Kosten des Unterhalts der Kreiswehrpflichtsbehörden durch den Fiskus.

15. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend die Bewilligung einer Gehaltszulage an den Amtsboten der Dorpater Kreiswehrpflichtsbehörde, wurde beschlossen:

Der Gehalt des Amtsboten der Dorpater Kreiswehrpflichtsbehörde ist für das Jahr 1909 um 40 Rbl. zu erhöhen und dementsprechend dieser Betrag in den Etat der Dorpater Kreiswehrpflichtsbehörde pro 1909 einzustellen.

16. Zu dem Antrag des Präses der Werroschen Kreiswehrpflichtsbehörde auf Erhöhung des Etats dieser Behörde wurde beschlossen:

Entsprechend dem Antrage ist der Etat der Werroschen Kreiswehrpflichtsbehörde um 110 Rbl. bis zum nächsten ordentlichen Landtag zu erhöhen.

17. Zu dem Antrag des Präses der Rigaschen Kreiswehrpflichtsbehörde auf Erhöhung des Etats dieser Behörde wurde beschlossen:

Der Etat der Rigaschen Kreiswehrpflichtsbehörde ist um 300 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu erhöhen.

18. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des H. Laas über das Programm der von der Landeskasse subventionierten landwirtschaftlichen Kurse.

10. Zu dem Gesuch des Rigaschen Landwirtschaftlichen Zentralvereins um Subventionierung der von ihm zu eröffnenden landwirtschaftlichen Schule wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist wegen Mangels an verfügbaren Mitteln der Landeskasse abzulehnen.

20. Zu der Eingabe der Testamentsvollstrecker des weil. Grafen Mellin-Lappier, betreffend das von dem Verstorbenen gestiftete Familienlegat, wurde beschlossen:

In der Erwägung, dass über die Annahme der Erbschaft des gräflich Mellinschen Fideikommisses und die daraus folgende Bezahlung einer Erbschaftssteuer die Korpsversammlung der Ritterschaft Beschluss zu fassen hat, sieht sich der Adelskonvent nicht in der Lage, schon jetzt die beantragte Deklaration abzugeben und zwar um so weniger, als in letzter Reihe auch noch die Stadt Riga zur Erbschaft des gräflich Mellinschen Fideikommisses berufen worden ist.

21. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend den Regierungsentwurf über eine Reform der Provinzial- und Kreisverwaltung.

22. Der Adelskonvent nahm Kenntnis vom Bericht des Reichsdumaabgeordneten Baron Rosen, und beschloss mit der Weiterbearbeitung der Kirchenreorganisationsfrage, entsprechend dem zum Entwurf des Baltischen Konseils gefassten Landtagsschluss vom März 1909, eine 7gliedrige Kommission zu beauftragen, deren Elaborat dem Adelskonvent zur Beschlussfassung vorzulegen sei.

In diese Kommission wurden gewählt Landrat E. von Oettingen-Jensel, H. Baron Rosen-Gross-Roop, Kreisdeputierte von Anrep, Baron Stackelberg und Baron Nolcken, Kassadeputierter von Liphart und Ritterschaftsnotar von Transehe.

23. Zu dem Antrag des Baron Ungern-Sternberg-Alt-Anzen, betreffend die Kirchenreformfrage, nebst Gutachten des Konsistoriums wurde beschlossen:

Die Ritterschaftsvertretung ist zu ersuchen, die Abänderung der Artikel 291, 308 und 451 des Kirchengesetzes, entsprechend den Vorschlägen des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Konsistoriums auf gesetzgeberischem Wege zu beantragen.

Die Artikel 291 und 308 hätten zu lauten:

Artikel 291: „Die zu einem bestimmten Kirchspiel gehörenden Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche haben sich wegen Zu-

lassung zur Beichte und zum heiligen Abendmahl an den örtlichen Prediger resp. unter Beobachtung der Bestimmungen des Artikel 451 an einen anderen von ihnen dazu erbetenen Prediger zu wenden."

Artikel 308: „Die Beerdigung ist in der Regel von dem Prediger desjenigen Kirchspiels, in welchem sich der Todesfall ereignet hat, zu verrichten. Die Beerdigung kann aber auch von einem anderen, von den Angehörigen des Verstorbenen dazu erbetenen Prediger unter Beobachtung der Bestimmungen des Artikel 451 vollzogen werden. Zur Überführung der Leiche in ein entfernteres Kirchspiel muss die Erlaubnis der weltlichen Obrigkeit eingeholt werden."

Der Artikel 451 hätte folgenden Nachsatz zu erhalten: „Einem jeden Gemeindegliede steht es frei, wenn in seiner Familie Amtshandlungen nötig werden, sich an den Prediger einer anderen Gemeinde zu wenden. In jedem einzelnen solchen Falle hat das Gemeindeglied seinem Kirchspielsprediger davon Anzeige zu machen, der darüber eine Bescheinigung auszureichen hat, die dem betreffenden erbetenen Prediger vorzuweisen ist und diesen zur Vollziehung der Amtshandlung berechtigt. Über die Vollziehung von Taufen, Trauungen und Beerdigungen hat der erbetene Prediger dem zuständigen Kirchspielsprediger behufs Verzeichnung in die Zivilstandsregister offizielle Mitteilung zu machen."

24. Zu dem Antrag der ritterschaftlichen Hilfsfondskommission auf Abänderung der Instruktion für die Verwendung und Verwaltung der Hilfsfonds wurde beschlossen:

Gemäss dem Antrag der Hilfsfondskommission sind die §§ 4, 5, 9 und 12 der Hilfsfondsinstruktion, welche sich auf das Entschuldungsverfahren beziehen und daher den vom Landtag im März 1909 festgesetzten Regeln für die Verwaltung des Hilfsfonds nicht entsprechen, ausser Kraft zu setzen und der § 10 der Instruktion in der Richtung umzuredigieren, dass der Hilfsfondskommission anheimgestellt werde, bei den von ihr bewilligten Darlehen aus dem Hilfsfonds den im § 10 der Instruktion vorgesehenen Amortisationsmodus in Anwendung zu bringen.

25. Zu dem Bericht des Schulkollegiums des Landesgymnasiums zu Birkenruh wurde beschlossen:

1. Dem Schulkollegium von Birkenruh ist für das Schuljahr 1909/10 ein Kredit von 32,500 Rbl. zu eröffnen. Das Schulkollegium ist zu ersuchen, eine Erhöhung des Schulgeldes in Erwägung zu

ziehen und darüber dem nächsten ordentlichen Adelskonvent Vorlage zu machen.

2. Für die Stiftung eines Bildnisses Kaisers Peters des Grossen an das Landesgymnasium Birkenruh in Anlass der Zweihundertjahrfeier der Vereinigung Livlands mit Russland ist dem Residierenden Landrat der erforderliche Kredit zu eröffnen.

26. Zu dem Bericht der Ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde beschlossen:

Das Budget der Ritterschaftlichen Schulverwaltung pro 1909/10 ist in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Dementsprechend sind bewilligt worden:

für die von Zeddelmannsche Lehranstalt		4000	Rbl.
„ „ von Eltzsche Lehranstalt . . .		3000	„
„ das Fellinsche Progymnasium . . .		6500	„
„ „ Wendensche „ . . .		2500	„
„ „ Lehrerinnenseminar in Dorpat:			
an Subvention	1500 Rbl.		
„ Stipendien	1600 „		
für die Übungsschule .	240 „	3340	„
„ das Lehrerseminar in Mitau . . .		2000	„
„ theologische Dozenturen in Dorpat .		1000	„
„ Lehrerausbildung kreditweise . . .		1000	„
zusammen		23340	Rbl.

27. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über die Wegebauwirtschaft.

28. Zu dem Gesuch verschiedener Einwohner des Wendauschen Kirchspiels um Errichtung einer Poststation auf der Strasse Dorpat-Rappin, nebst Gutachten des Kreisdeputierten Baron Ed. Nolcken, wurde beschlossen:

Den Antragstellern ist mitzuteilen, dass die Frage der Errichtung einer Poststation im Wendauschen Kirchspiel erst dann in Beratung genommen werden kann, wenn die Frage der Progonerhöhung endgültig entschieden worden ist.

29. Zu dem Antrag des Landrats Baron Meyendorff, betreffend das Elementarlehrerseminar in Mitau, wurde beschlossen:

Entsprechend dem Gesuch sind dem Elementarlehrerseminar in Mitau 1000 Rbl. als Quote pro I. Halbjahr 1908 aus dem unverbrauchten Rest des Schulkredits pro 1909 zu bewilligen.

Beschlüsse

des

ausserordentlichen Livländischen Adelskonvents

vom September 1909

und des

ordentlichen Livländischen Adelskonvents

vom November 1909.

RIGA.
Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1909.

Beschlüsse
des ausserordentlichen Livländischen Adelskonvents vom September 1909.

1. Zu dem Antrag der Hauptverwaltung für lokale Wirtschaftsangelegenheiten auf Übernahme der Kosten für die Anlage eines artesischen Brunnens in Tschorna auf die Landeskasse wurde beschlossen:

Der vorliegende Antrag ist abzulehnen.

2. Zu dem Antrag des Schulkollegiums des Landesgymnasiums zu Birkenruh auf Bewilligung eines Kredites zur Anlage eines artesischen Brunnens in Birkenruh wurde beschlossen:

Dem Schulkollegium des Landesgymnasiums zu Birkenruh im Verein mit dem Landratskollegium ist der für die Anlage eines artesischen Brunnens in Birkenruh erforderliche Kredit auf die Ritterkasse zu eröffnen.

3. Zu dem Bericht des Residierenden Landrats über den Fortgang der Grundsteuerreform nebst einer Denkschrift über die Folgen des Gesetzes vom 4. Juni 1901 wurde beschlossen:

Das Landratskollegium ist zu ersuchen, im Verein mit der vom Adelskonvent 1902 niedergesetzten Grundsteuerkommission die aus der Durchführung der Grundsteuerreform entstehenden Folgen für die Verteilung und Erhebung der Landesprästanden und für die agrarrechtliche Struktur Livlands in Beratung zu ziehen und das Erforderliche wahrzunehmen.

4. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landmarschalls in der Kirchenreformfrage und der zur Beratung dieser Frage niedergesetzten Kommission nebst einem Referat des Landratskollegiums.

Beschlüsse
des ordentlichen Livländischen Adelskonvents vom November 1909.

1. Zu dem Antrag des Wolmarschen Stadtamtes auf Erhöhung der Zahlung aus der Landeskasse für die Abhaltung der Sitzungen des Friedensrichterplenums in Wolmar wurde beschlossen:

In der Erwägung, dass die Möglichkeit vorliegt, durch regelmässige Heranziehung der vorhandenen oder neu zu ernennender Ehrenfriedensrichter des Wolmarschen Kreises zu den Sessionen des Friedensrichterplenums in Wolmar die im Schreiben des Wolmarschen Stadtamtes vom 6. August c. erwähnten Schwierigkeiten zum grössten Teil zu beseitigen, und in der ferneren Erwägung, dass die voraussichtlich geringe Anzahl der von den Wolmarschen Sessionen jährlich zu verhandelnden Prozesse (250) eine weitere Erhöhung der bereits bewilligten Subvention zur Einrichtung regelmässiger Sessionen in Wolmar nicht gerechtfertigt erscheinen lässt, ist der vorliegende Antrag abzulehnen.

2. Zu dem Gesuch der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen um Erhöhung der ihr bewilligten Subvention wurde beschlossen:

Die der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen gewährte Subvention ist bis zum nächsten ordentlichen Landtage auf 2000 Rbl. jährlich zu erhöhen, gerechnet vom 1. Januar 1910 ab.

3. Zu dem Gesuch des Herausgebers der Baltischen Monatsschrift um Erhöhung der Subvention wurde beschlossen:

Die der Baltischen Monatsschrift gewährte Subvention aus der Ritterkasse ist bis zum nächsten ordentlichen Landtage von 1000 auf 1500 Rbl. zu erhöhen, gerechnet vom 1. Januar 1910.

4. Zu dem Antrag des Kreisdeputierten von Stryk-Arras auf Erhöhung der Beleuchtungs- und Beheizungsgelder der Wolmarschen Kreiswehrpflichtsbehörde und Bewilligung von Mitteln für Ergänzung des Inventars dieser Behörde wurde beschlossen:

Entsprechend dem Antrag des Kreisdeputierten von Stryk-Arras ist der der Wolmarschen Kreiswehrpflichtsbehörde gewährte Kredit für Beheizung und Beleuchtung von 100 auf 125 Rbl. jährlich zu erhöhen. Ferner ist der Wolmarschen Wehrpflichtsbehörde zur Erneuerung und Ergänzung ihres Inventars ein ausserordentlicher Kredit bis zu 225 Rbl. auf die Landeskasse zu eröffnen.

5. Zu dem Antrag des Livländischen Gouverneurs auf Deckung der Unkosten für den Transport eines Findlings in das Petersburger Findlingsheim wurde beschlossen:

Entsprechend dem Antrag des Livländischen Gouverneurs sind behufs Deckung der Unkosten des Transports eines Findelkindes aus dem Dörptschen Kreise in das St. Petersburger Findelhaus dem Dörptschen Kreischef 23 Rbl. 85 Kop. aus der Landeskasse anzuweisen.

6. Zu dem Antrag des Livländischen Gouverneurs auf Bewilligung von 1500 Rbl. für den Unterhalt syphilitischer Landgemeindeglieder im Hospital des Kollegiums allgemeiner Fürsorge zu Alexandershöhe pro 1909 und 1910 wurde beschlossen:

Entsprechend dem Antrag des Livländischen Gouverneurs ist dem Kollegium der allgemeinen Fürsorge für die Behandlung syphilitischer Landgemeindeglieder in Alexandershöhe pro 1909 und 1910 eine einmalige Subvention von insgesamt 1500 Rbl. aus der Landeskasse zu bewilligen.

7. Zu dem Gesuch des Samuel Weinberg um Subventionierung des von ihm herausgegebenen lettischen Kalenders „Tehwijas Kalendars“ wurde beschlossen:

Bei voller Anerkennung der durch Herausgabe des „Tehwijas Kalendars“ verfolgten christlich-sozialen Ziele ist das vorliegende Gesuch aus Mangel an verfügbaren Mitteln abzulehnen.

8. Zu dem Gesuch der Frau Aurelie Koserowsky um Auszahlung eines Kapitals aus dem Nachlass der Frau Anna Margarethe Sunte nebst bezüglichem Bericht des Landratskollegiums wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist abzulehnen.

9. Zu dem Gesuch der Rigaer Gesellschaft der Milchwirte um Bewilligung von Mitteln zur Anstellung eines Milchinstruktors wurde beschlossen:

Da die Landeskasse zurzeit durch die obligatorischen Ausgaben für den Unterhalt der Polizei, der Gefängnisse, Untersuchungsrichter etc. in dem Masse überlastet ist, dass für die Bedürfnisse der Landwirtschaft keine weiteren Mittel zur Verfügung stehen, und die Auf-

bringung von Mitteln für diese Zwecke daher der Vereinstätigkeit überlassen werden muss, sieht sich der Adelskonvent nicht in der Lage, auf das vorliegende Gesuch einzugehen.

10. Zu dem Unterstützungsgesuch des ehemaligen Hausknechts des Ritterhauses Martin Sarring wurde beschlossen:

Die dem ehemaligen Hausknecht des Ritterhauses Martin Sarring 1883 gewährte lebenslängliche Pension ist von 10 auf 20 Rbl. monatlich zu erhöhen, gerechnet vom 1. Dezember 1909.

11. Zu dem Antrag des Präses der Dorpater Kreiswehrpflichtsbehörde auf Erhöhung der Mietgelder der genannten Behörde wurde beschlossen:

Im Hinblick auf die Steigerung der Miet- und Holzpreise in Dorpat sind entsprechend dem Antrage der Dorpater Kreiswehrpflichtsbehörde die dieser Behörde bewilligten Summen für Miete eines Lokals von 410 auf 650 Rbl. und für Beheizung und Beleuchtung von 100 auf 150 Rbl. jährlich zu erhöhen, gerechnet vom 1. Januar 1910 ab.

12. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums über den Fortgang der Grundsteuerreform.

13. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend die Wardierung und Kontingentierung der Wege des Pernau-Fellinschen Kreises wurde beschlossen:

Der von dem Landratskollegium bewilligte Kredit von 2750 Rbl auf die Landeskasse zur Durchführung der Wegewardierung im Fellin-. schen Kreise ist zu ratihabieren.

14. Zu dem Antrag des Ritterschaftlichen Chausseekomitees, betreffend den Verkauf eines Wächterhäuschens an der Riga-Engelhardtshofschen Chaussee wurde beschlossen:

Entsprechend dem Antrag des Ritterschaftlichen Chausseekomitees ist das alte Chausseewächterhäuschen am Berührungspunkt der Engelhardtshofschen und Pleskauer Chaussee dem Besitzer von Hinzenberg für den Preis von 25 Rbl. auf Abbruch zu überlassen. Das Landratskollegium ist zu ermächtigen, das Erforderliche wahrzunehmen.

15. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landmarschalls, betreffend die Reorganisation des Kirchenwesens.

16. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Reichsdumaabgeordneten Baron Rosen.

17. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landmarschalls, betreffend die Revision der in der Verwaltung der Ritterschaft befindlichen Kassen.

18. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend den Unterhalt der Gefängnisse wurde beschlossen:

Das Landratskollegium ist zu ersuchen, für das Jahr 1910: 1) mit der Stadt Dorpat eine dahingehende Vereinbarung zu treffen, dass $^2/_3$ der Kosten der Beleuchtung und Beheizung des Dorpater Gefängnisses auf die Landeskasse übernommen werden, wogegen die Stadt Dorpat die Lieferung des Holzes und des Beleuchtungsmaterials besorgt, sowie auch fernerhin die Unterbringung der Kreispolizei-Arrestanten im Arrestlokale der Stadtpolizei übernimmt; 2) mit der Stadt Riga für das Jahr 1910 eine den Interessen der Landeskasse entsprechende Vereinbarung zu treffen.

19. Zu dem Antrag des Rigaschen Kreischefs auf Erlass einer obligatorischen Verordnung zur Verhinderung des Aufkaufs von Lebensmitteln wurde beschlossen:

In der Erwägung, dass die Aufkäufer von Lebensmitteln auf den ländlichen Märkten, indem sie die Preise der ländlichen Produkte in Zusammenhang und Abhängigkeit vom Weltmarkt oder den städtischen Märkten bringen, zwar eine die kleinen Konsumenten schädigende Preissteigerung bewirken, andererseits aber dadurch den kleinen Produzenten Nutzen schaffen; in der ferneren Erwägung, dass die Aufkäufer den Produzenten den Absatz ihrer Produkte erleichtern und sowohl den Produzenten als auch den Konsumenten beim Handel Zeitverlust ersparen und überhaupt Angebot und Nachfrage auf den ländlichen Märkten regeln, und in der Erwägung endlich, dass weder ein Verbot der Aufkäuferei noch ein sonstiger Schutz der kleinen Konsumenten bei der an Zahl und Zuverlässigkeit unzulänglichen niederen Landpolizeichargen auf administrativem Wege durchgeführt werden könnte, ist das Livländische Landratskollegium zu ersuchen, sich gegen die Einführung einer obligatorischen Verordnung über das Verbot der Aufkäuferei von Lebensmitteln auf den ländlichen Märkten auszusprechen.

20. Zu dem Antrag des Kreisdeputierten Baron Stackelberg auf Beseitigung der durch das neue Passgesetz den Landgemeinden erwachsenen finanziellen Schwierigkeiten wurde beschlossen:

Unter voller Anerkennung der dem vorliegenden Antrage zugrundeliegenden Erwägungen ist die Ritterschaftsrepräsentation zu ersuchen, bei der Staatsregierung um Beseitigung der durch das neue Passgesetz entstehenden schweren Übelstände vorstellig zu werden.

21. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des dim. Kreisdeputierten Baron Rosen über die Verhandlungen des Öselschen Landtages vom Juli 1909.

22. Zu dem Antrag der Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät, betreffend Einführung einer Agrarstatistik wurde beschlossen:

Entsprechend dem vorliegenden Antrag ist auf der Plenarversammlung des gegenwärtigen Adelskonvents eine Kommission von 3 Gliedern zu erwählen, die dem nächsten ordentlichen Adelskonvent detaillierte Vorschläge in der vom Antragsteller gekennzeichneten Richtung zu machen hat. Der Kommission ist für ihre Arbeiten ein Kredit von 500 Rbl. aus der Ritterkasse zur Verfügung zu stellen.

In die Kommission wurden gewählt: die Landräte E. von Oettingen-Jensel und M. von Sivers-Römershof und der Kreisdeputierte von Stryk-Arras.

23. Zu dem Gesuch der Ritterschaftlichen Gestütskommission um Erlass der Verzinsung des ihr gewährten Darlehens nebst Rechenschaftsbericht pro 1907/08 und 1908/09 wurde beschlossen:

Der Ritterschaftlichen Gestütskommission ist ein ergänzendes Darlehen aus der Ritterkasse im Betrage von 1600 Rbl. zu gewähren, das mit 5% jährlich zu verzinsen ist.

24. Zu dem Antrag des Landrats von Anrep auf Bewilligung von 502 Rbl. 91 Kop. zur Deckung der Ausgaben für das Gebäude des ehemaligen Landesgymnasiums zu Fellin wurde beschlossen:

Entsprechend dem vorliegenden Antrag sind zur Deckung unbezahlter Rechnungen für die Instandhaltung des Gebäudes des ehemaligen Landesgymnasiums in Fellin 502 Rbl. 91 Kop. aus der Ritterkasse anzuweisen.

25. Zu dem Bericht des Landtagskollegiums, betreffend den Aufruf des Komitees zur Verewigung des Andenkens an die im russisch-japanischen Kriege gefallenen Krieger wurde beschlossen:

Dem Komitee zur Verewigung des Andenkens der im russisch-japanischen Kriege gefallenen Krieger sind 300 Rbl. aus der Korpskasse zu bewilligen.

26. Zu dem Entwurf des Budgets der Landeskasse pro 1910 wurde beschlossen:

I. Das vorgestellte Budget der Landeskasse pro 1910 ist mit folgenden Zusätzen zu akzeptieren:

Ad I. Die Ausgaben für die Kreiswehrpflichtskommissionen sind um 540 Rbl. zu erhöhen. (Pkt. 4 u. 11.)

Ad VII, 1) Zum Unterhalt der syphilitischen Landgemeindeglieder in Alexandershöhe sind als einmalige Subvention pro 1909 und 1910 1500 Rbl. einzustellen. (Pkt. 6.)

2) Die Subvention der Gesellschaft zur Fürsorge für die Geisteskranken ist auf 38000 Rbl. zu erhöhen. (Pkt. 31.)

II. Das Landratskollegium ist zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Adelskonvent ein realisiertes Budget der Landeskasse für das abgeschlossene Geschäftsjahr und eine Vermögensaufstellung vorzulegen.

27. Zu dem Entwurf des Budgets der Ritterkasse pro 1910 wurde beschlossen:

I. Das vorgestellte Budget pro 1910 ist mit folgenden Änderungen zu akzeptieren:

1) Ad IV ist als Pkt. 9 folgender Posten einzustellen: Dem Alt-Pebalgschen Kirchspiel als Deckung des Ausfalls der repartitionsmässigen Leistungen der Scheremetewschen Güter pro 1907/08 und 1908/09 425 Rbl. 81½ Kop. (Pkt. 30.)

2) Ad VI, 5: Baltische Monatsschrift 1500 Rbl. (Pkt. 3.)

3) Ad VI, 3: Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde 2000 Rbl. (Pkt. 2.)

4) Ad VII, 2: Triennal bewilligte Unterstützungen 3660 Rbl. (Erhöhung der Pension Sarring. Pkt. 10.)

5) Ad XVI, 1: Der Posten ist zu streichen.

6) Ferner ist als neuer Posten einzustellen: Zur Begleichung unbezahlter Rechnungen für Instandhaltung des ehemaligen Landesgymnasiums zu Fellin 502 Rbl. 91 Kop. (Pkt. 24.)

II. Das Landratskollegium ist zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Adelskonvent realisierte Budgets sowohl der Ritterkasse als auch der Korpskasse für das abgeschlossene Geschäftsjahr und eine Vermögensaufstellung vorzulegen.

28. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von der Abrechnung der Administration der Ritterschaftsgüter pro 1908/09.

29. Zu dem Kommissionsbericht in der Kirchenreformfrage wurde beschlossen:

Die zur Bearbeitung der Kirchenreformfrage eingesetzte Kommission ist zu beauftragen, das vorliegende Projekt baldmöglichst in allen Einzelheiten auszugestalten.

30. Zu dem Gesuch des Alt-Pebalgschen Kirchenvorstehers um Übernahme der auf die Gräflich Scheremetewschen Güter entfallenden

repartitionsmässigen Kirchenausgaben auf die Ritterkasse, nebst Bericht des Landratskollegiums, wurde beschlossen:

1) Entsprechend dem Gesuch des Alt-Pebalgschen Kirchenvorstehers ist dem Alt-Pebalgschen Kirchspiel zur Deckung des Ausfalls der repartitionsmässigen Leistungen der Gräflich Scheremetewschen Güter pro 1907/08 und 1908/09 eine Subvention von 425 Rbl. 81½ Kop. aus der Ritterkasse zu bewilligen; das Landratskollegium ist zu ersuchen, dem Kirchenvorsteher mitzuteilen, dass der Adelskonvent sich nicht mehr in der Lage sieht, weitere Subventionen für diesen Zweck zu gewähren.

2) Das Gesuch des Alt-Pebalgschen Kirchenvorstehers um Gewährung einer Subvention von 5567 Rbl. 94 Kop. an das Kirchspiel Alt-Pebalg zur Ausführung der vom Alt-Pebalgschen Kirchenkonvent 1905 beschlossenen Erbauung eines Konfirmandenhauses und eines Viehstalles ist abzulehnen.

31. Zu dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend das Budget der Landesirrenanstalt pro 1910 wurde beschlossen:

Entsprechend dem vorgestellten Budget der Landesirrenanstalt bei Stackeln pro 1910 ist in das Budget der Landeskasse pro 1910 eine Unterstützung von 38 000 Rbl. an die Gesellschaft zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland für den Unterhalt der Landesirrenanstalt einzustellen.

32. Zu dem Antrag des Landrats Baron Meyendorff auf Erhöhung der dem Baltischen Lehrerseminar in Mitau gewährten Subvention wurde beschlossen:

Entsprechend dem Antrag des Landrats Baron Meyendorff ist die für das Lehrerseminar in Mitau gewährte Subvention um 650 Rbl. jährlich bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu erhöhen, gerechnet vom 1. Juli 1909 ab.

33. Zu dem Antrag des Kreisdeputierten von Stryk-Tignitz, betreffend den Verkauf der Gebäude der ehemaligen Poststation Surri wurde beschlossen:

Entsprechend dem Antrag des Kreisdeputierten von Stryk-Tignitz sind die Immobilien der ehemaligen Postierung Surri dem Fideikommissbesitzer von Surri Baron A. Stael von Holstein für den Preis von 2000 Rbl. zu überlassen. Das Landratskollegium ist zu ermächtigen, das Erforderliche wahrzunehmen.

34. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums, betreffend das Wegebaubudget pro 1910.

35. Zu der Ausarbeitung der Kommission zur Reform des landischen evangelisch-lutherischen Elementarwesens wurde beschlossen:

Unter Anerkennung des im Projekt der Kommissionsmajorität niedergelegten Grundsatzes, dass in Zukunft nicht mehr die politische Landgemeinde, sondern die auf konfessioneller und nationaler Basis neu zu gründende Schulgemeinde die Elementarschulen auf dem flachen Lande zu unterhalten hat, ist die Landesvertretung zu ersuchen, vorkommendenfalls diesen Grundsatz gegenüber der Staatsregierung zu vertreten. Die Kommission ist zu ersuchen, auf Grund dieser Direktive das Projekt eines Volksschulgesetzes für Livland auszuarbeiten und dem Adelskonvent vorzulegen.

Der Landmarschall ist zu ersuchen, dahin vorstellig zu werden, dass die Neuregelung des evangelisch-lutherischen Volksschulwesens in Livland durch ein besonderes Gesetz erfolge.

36. Zu dem Bericht des Schulkollegiums des Landesgymnasiums zu Birkenruh wurde beschlossen:

Die Punkte 1, 2, 4 und 5 des Berichts sind zur Kenntnis zu nehmen.

Ad Pkt. 3. Dem Schulkollegium ist ein Kredit auf die Ritterkasse von 18 000 Rbl. zur Erbauung eines Zweifamilienhauses für Lehrer zu gewähren. Diese Summe ist durch eine Anleihe zu beschaffen, die durch Amortisation zu tilgen ist.

37. Zu dem Bericht der Ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde beschlossen:

1) Der im Jahre 1909 und in den folgenden Schulsemestern, gerechnet bis zum nächsten ordentlichen Landtag, nicht in Anspruch genommene Teil des Schulkredits ist zur Bildung des in Aussicht genommenen Lehrerpensionsfonds zu verwenden.

2) Die Neuwahl des Gliedes der Ritterschaftlichen Schulverwaltung für den Werroschen Kreis ist für die Zeit bis zum nächsten Landtag durch das Zwischenwahlverfahren zu vollziehen.

Zum Gliede der Schulverwaltung für den Werroschen Kreis wurde gewählt der Kreisdeputierte von Sivers-Kerjel.

38. Zum Präses der Ritterschaftlichen Gestütskommission wurde an Stelle des vom Amte zurückgetretenen Herrn von Sivers-Heimthal gewählt:

Landrat K. von Anrep-Kerstenshof.

Beschlüsse

des

ausserordentlichen Livländischen Adelskonvents

vom März 1910

und des

ordentlichen Livländischen Adelskonvents

vom Mai 1910.

RIGA.
Buchdruckerei von W. F. Häcker.
1910.

Beschlüsse
des ausserordentlichen Livländischen Adelskonvents vom März 1910.

1. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landmarschalls über die Verhandlungen in der Quotenfrage nebst Bericht des Landratskollegiums.

2. Zu dem Bericht des Landratskollegiums zur Frage der Teilnahme der Landeskasse an den Ausgaben für Beheizung und Beleuchtung der Gefängnisse wurde beschlossen:

Der Bericht des Landratskollegiums ist nach genommener Kenntnis zu den Akten zu legen und der Antrag des Werroschen Stadthaupts auf Erhöhung der Zahlung aus der Landeskasse für das Werrosche Gefängnis ist abzulehnen.

3. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landratskollegiums zur Frage der Ausdehnung des Vorflutgesetzes vom 20. Mai 1902 auf die Ostseeprovinzen.

4. Zu dem Antrag des Landratskollegiums auf Eröffnung eines Kredits auf die Ritterkasse zur Anlage einer Warmwasserheizung im Ritterhause wurde beschlossen:

Das Landratskollegium ist zu ermächtigen, zwecks Einrichtung einer Warmwasserheizanlage für die Repräsentations- und Kanzleiräume und die Vestibüle des Ritterhauses eine Anleihe von 17,000 Rbl. aufzunehmen, aus der Ritterkasse mit 6% zu verzinsen und mit 5% zu amortisieren.

5. Zu dem Antrag des Kreisdeputierten Baron Stackelberg auf Bewilligung von Mitteln für die Vorarbeiten zur Anlage einer Wasserstrasse vom Peipus bis Pernau wurde beschlossen:

Entsprechend dem Antrage sind für die Vorarbeiten zur Anlage einer Wasserstrasse vom Peipus bis Pernau 2000 Rbl. aus der Ritterkasse zu bewilligen.

6. Zu dem Antrag der Gouvernements-Medizinalabteilung auf Bewilligung von 540 Rbl. aus der Landeskasse für die Errichtung eines Zwangsleprosoriums in Nennal wurde beschlossen:

Der Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra sind 540 Rbl. aus der Landeskasse für den Ausbau eines Zwangsleprosoriums in Nennal zu bewilligen unter der Voraussetzung, dass der Fiskus die Unterhaltskosten für die leprösen Arrestanten und die Kosten des Aufsichtspersonals übernehme.

7. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Volksschulfrage wurde beschlossen:

Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist die Wahl eines Schulrats vorzunehmen.

Zum Schulrat wurde gewählt der Pastor Johannes Neuland zu Wolmar.

8. Zu dem Antrag der Gesellschaft der Wolmarschen Zufuhrbahn auf Übernahme der Garantie für die Zinsen des Obligationskapitals der Gesellschaft für die Zeit vom Emissionstage bis zur Eröffnung des Betriebes der Bahn wurde beschlossen:

Vom Korps der Livländischen Ritterschaft ist die Garantie für den Zinsdienst für das im Betrage von 1,700,000 Rbl. zu emittierende Obligationskapital der Gesellschaft der Wolmarschen Zufuhrbahn auf die Dauer der Bauperiode, gerechnet vom Emissionstage ab, bis zur Eröffnung des Betriebes, zu übernehmen.

9. Zu dem Bericht des Landmarschalls in der Kirchenreformfrage wurde beschlossen:

Der Landmarschall ist zu beauftragen, für den Fall, dass es nicht gelingen sollte, die Annahme des Einigungsprinzips bei der Pfarrbesetzung durchzusetzen, konform den Landtagsschlüssen von 1908 und 1909 zu erklären, dass die Ritterschaft sich nicht in der Lage sehe, das Patronatsrecht aufzugeben.

Beschlüsse
des ordentlichen Livländischen Adelskonvents vom Mai 1910.

1. Der Adelskonvent nahm Kenntnis vom Bericht des Landratskollegiums über die Verhandlungen betreffend die Bestätigung des Entwurfs eines Pensionsfondsstatuts für Lehrer und Lehrerinnen an Privatschulen Livlands.

2. Zu dem Bericht des Residierenden Landrats über den Stand der Liquidation der Bauerrentenbank wurde beschlossen:

Auf der Plenarversammlung des gegenwärtigen Adelskonvents ist eine Kommission aus 3 Gliedern zu erwählen, die eine Vorlage über die Verwendung des Kapitals der Bauerrentenbank für den nächsten ordentlichen Landtag auszuarbeiten hat.

3. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Reichsdumaabgeordneten Baron Rosen.

4. Zu dem Bericht des Landratskollegiums betreffend die Teilnahme der Landeskasse an den Kosten der Beheizung und Beleuchtung des Wendenschen Gefängnisses wurde beschlossen:

Das Landratskollegium ist zu ermächtigen, mit der Wendenschen Stadtverwaltung ein dahingehendes Abkommen zu treffen, dass die Wendensche Stadtverwaltung ein Drittel der Kosten der Beheizung und Beleuchtung des Wendenschen Gefängnisses übernimmt und die Kreispolizei-Arrestanten im städtischen Arrestlokal unterbringt.

5. Zu dem Bericht des Landratskollegiums betreffend die mit der Staatsregierung und der Stadt Walk geführten Verhandlungen wegen Überlassung des Walkschen Gefängnisgebäudes an den Fiskus und Beheizung und Beleuchtung des Walkschen Gefängnisses im Jahre 1910 wurde beschlossen:

Die vom Landratskollegium mit der Gouvernements-Gefängnisbehörde und der Stadt Walk getroffenen Vereinbarungen wegen Überlassung des Walkschen Gefängnisgebäudes und eines von der Stadt Walk zu erwerbenden Bauplatzes zur Errichtung eines neuen Gefängnisses an den Fiskus sind zu ratihabieren.

6. Zu dem Gesuch des Verwaltungskomitees des Evangelischen Hospitals zu St. Petersburg um Bewilligung einer Subvention wurde beschlossen:

Im Hinblick darauf, dass der März-Landtag von 1909 ein Gesuch des Evangelischen Hospitals zu St. Petersburg um Wiederbewilligung der vom März-Landtag 1906 gestrichenen Subvention dieses Hospitals abgelehnt hat, sieht sich der Adelskonvent nicht in der Lage, dem vorliegenden Gesuche zu willfahren.

7. Zu dem Gesuch des Herausgebers des „Pöllumees" H. Laas um Subventionierung seiner landwirtschaftlichen Versuchsfarm wurde beschlossen:

Das vorliegende Gesuch ist an den nächsten ordentlichen Landtag zu verweisen.

8. Zu dem Bericht des Landratskollegiums zur Frage der Versorgung der Angehörigen der im Japanischen Kriege gefallenen Untermilitärs wurde beschlossen:

Die aus der Landeskasse gemäss Punkt 15 des Gesetzes vom 26. April 1906 zu zahlenden Unterstützungen an Angehörige der im Japanischen Kriege gefallenen Untermilitärs sind auf maxime 2 Rbl. monatlich festzusetzen.

9. Zu dem Antrage des Landratskollegiums auf Bewilligung eines Kredits für den Anschluss der von der Ritterschaft im Jahre 1909 gekauften Immobilien an die städtische Kanalisation wurde beschlossen:

Dem Landratskollegium ist zur Bestreitung der Kosten der Kanalisationsanlage in den Immobilien der Ritterschaft an der Jakobsstrasse Nr. 10 und kl. Lärmstrasse Nr. 2 ein Kredit von 1330 Rbl. auf die Ritterkasse zu gewähren, mit der Massgabe, dass jährlich mindestens 10% dieser Summe durch Steigerung der Mieterträge dieser Immobilien aufgebracht werden.

10. Zu dem Gesuche des Werroschen Kreistierarztes Hampf um Subventionierung seiner tierärztlichen Klinik wurde beschlossen:

Im Hinblick darauf, dass der März-Landtag von 1909 hinsichtlich der Subventionierung von Tierspitälern ausdrücklich festgesetzt hat, dass je ein Hospital bei einem Kreistierarzt und einem Distriktstierarzt zu subventionieren sei, damit in beiden Richtungen Erfahrungen gesammelt werden könnten, und in der Erwägung, dass bereits ein Tierhospital bei einem Kreistierarzt subventioniert wird (in Fellin), ist das vorliegende Gesuch abzulehnen.

11. Zu dem Antrag des Bauerkommissärs des II. Distrikts des Fellinschen Kreises auf Bewilligung von 3—400 Rbl. zur Absendung einer Augenheilkolonne in den Fellinschen Krels wurde beschlossen:

Für die Abdelegierung einer Augenheilkolonne in den Fellinschen Kreis sind einmalig 300 Rbl. aus der Landeskasse zu bewilligen.

12. Zu dem Gesuch der Gelehrten estnischen Gesellschaft um Bewilligung einer Subvention wurde beschlossen:

Da die Subvention der Gelehrten estnischen Gesellschaft im Jahre 1906 vom Landtage gestrichen worden ist, ist das vorliegende Gesuch dem Landtage vorzulegen.

13. Zu den Anträgen des Residierenden Landrats betreffend die Neuregelung des Etats der Ritterschaftskanzlisten wurde beschlossen:

Die vom Residierenden Landrat beantragte Neuregelung des Etats der Ritterschaftskanzlei und -Rentei ist anzunehmen.

14. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Direktors des alten Archivs der Ritterschaft Baron Bruiningk über den Fortgang seiner archivalischen Arbeiten.

15. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Liv-Estländischen Landeskulturbureaus betreffend die von ihm für Rechnung des Wegekapitals im Jahre 1908 9 ausgeführten Wege- und Brückenbauten.

16. Zu dem Antrage des Residierenden Landrats auf Eröffnung eines Kredits für die Remuneration eines ritterschaftlichen Juriskonsulten wurde beschlossen:

Entsprechend dem Antrage ist dem Residierenden Landrat für die Arbeiten eines Juriskonsulten der Ritterschaft ein Kredit von 1200 Rbl. p. a. auf die Korpskasse bis zum nächsten ordentlichen Landtage zu eröffnen.

17. Zu dem Antrage Werroscher Ärzte betreffend Regelung der Sanitätsfrage wurde beschlossen:

Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist eine 5gliedrige Kommission mit dem Auftrage zu erwählen, Vorschläge für die Neuregelung des Sanitätswesens auf dem flachen Lande auszuarbeiten, als Vorlage für den nächsten ordentlichen Landtag. Der Kommission ist der Antrag der Ärzte des Werroschen Kreises und die Vorschläge der früheren ritterschaftlichen Kommissionen als Material zu überweisen.

In die Kommission wurden gewählt: als Vorsitzender: der Residierende Landrat Baron Staël von Holstein, als Glieder: Landrat E. von Oettingen, die Kreisdeputierten von Sivers und Baron Nolcken und der Ritterschaftssekretär von Samson.

18. Zu dem Bericht des Landratskollegiums betreffend die Einführung einer Hundesteuer wurde beschlossen:

Das Landratskollegium ist zu ersuchen, das Projekt einer Hundesteuer für Livland als Vorlage für den nächsten ordentlichen Landtag auszuarbeiten, wobei als Direktiven zu gelten haben, dass für jeden Hund eine Steuer zugunsten der Landeskasse zu erheben ist, und dass ein jeder Hund, der ohne Steuermarke angetroffen wird, von den Polizeiorganen oder den sonst dazu befugten Personen getötet werden darf.

19. Zu dem Antrage des Kreisdeputierten J. Baron Wolff auf Einsetzung einer Kommission zur Bearbeitung der Frage der Erhaltung und Förderung des Grossgrundbesitzes wurde beschlossen:

Der vorliegende Antrag ist abzulehnen.

20. Zu dem Unterstützungsgesuch des Sammelkomitees zur Erbauung einer zweiten Kirche für die Martinsgemeinde in Riga wurde beschlossen:

Der Residierende Landrat ist zu ersuchen, aus dem ihm zur Verfügung stehenden Kredit dem Sammelkomitee zur Erbauung einer zweiten Kirche für die Martinsgemeinde in Riga einen Beitrag zu gewähren.

21. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über den Fortgang der Grundsteuerreform wurde beschlossen:

1) Das Landratskollegium ist zu ersuchen, bei der Staatsregierung den Antrag zu stellen, die Verpflichtung zur Erhaltung der öffentlichen Grandwege allen Wirtschaftseinheiten aufzuerlegen, deren landwirtschaftlich genutztes Land auf einen Reinertrag von nicht weniger als 10 Rbl. geschätzt worden ist.

2) In das laufende Budget der Landeskasse sind für Zwecke des Ausgleichs der Wegebaulast 10,000 Rbl. einzustellen.

22. Zu dem Bericht des Landmarschalls betreffend das Russische Zivilgesetzbuch wurde beschlossen:

Auf der Plenarversammlung des gegenwärtig tagenden Adelskonvents ist eine Kommission von 3 Gliedern zu erwählen, welche unter Leitung des Residierenden Landrats und Teilnahme des Ritterschaftssekretärs den neuen Entwurf eines Zivilgesetzbuches hinsichtlich seiner Anwendbarkeit auf die Ostseeprovinzen zu prüfen, eventuell Gegenvorschläge zu formulieren und ihr Elaborat dem Landratskollegium vorzulegen hat.

In die Kommission wurden gewählt: die Rechtsanwälte Dr. jur. Loeber, Axel Volck und Roman von Helmersen.

23. Zu den Berichten und Vermögensaufstellungen für das Jahr 1909 über a) die Landeskasse, b) die Ritterkasse und c) die Korpskasse wurde beschlossen:

Die Abrechnungen und Vermögensaufstellungen über die Landeskasse, Ritterkasse und Korpskasse pro 1909 sind zur Kenntnis zu nehmen.

Das Landeskollegium ist zu ersuchen:

1) die Höhe des Zinsfusses der auf das Immobil der Ritterschaft in Fellin ingrossierten Obligation von 5500 Rbl. festzustellen;

2) bei den jährlichen Berichten des Landratskollegiums an den Adelskonvent über den Status der Korpskasse die Einnahmeposten der Ritterschaftsgüter, Pachten, Wälder und Kapitalien spezifiziert aufzuführen;

3) bei den jährlichen Vermögensaufstellungen der vom Landratskollegium verwalteten Kassen auch den Status sämtlicher Kassen, sowie der Zweckkapitalien und Stiftungen vorzustellen.

24. Zu dem Antrage des Präsidenten des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Konsistoriums auf Bewilligung von 500 Rbl. an den Sekretär des Konsistoriums von Villebois für einen Kurgebrauch wurde beschlossen:

Der Residierende Landrat ist zu autorisieren, dem Herrn Arthur von Villebois eine einmalige Unterstützung von 500 Rbl. aus den Mitteln der Bauerrentenbank zu gewähren.

25. Zu dem Antrage des Kreisdeputierten von Samson auf Stiftung eines Ehrenpreises für die im Juli stattfindende Fischereiausstellung wurde beschlossen:

Dem Residierenden Landrat ist entsprechend dem Antrage ein Kredit von 200 Rbl. auf die Ritterkasse für die Anschaffung eines Ehrenpreises für die im Juli c. stattfindende Fischereiausstellung. zu eröffnen.

26. Zu dem Bericht des Schulkollegiums des Landesgymnasiums zu Birkenruh wurde beschlossen:

Ad 1) Das vom Schulkollegium vorgestellte Budget pro 1910/1911 ist in der vorliegenden Fassung anzunehmen und dementsprechend dem Schulkollegium ein Kredit von 32,545 Rbl. auf die Ritterkasse zu eröffnen;

Ad 2) Der Bericht des Schulkollegiums über die Anerkennung der Wehrpflichtsrechte und des humanistischen Schultypus ist zur Kenntnis zu nehmen.

Ad 3) Die Landesrepräsentation ist zu ersuchen, im Einverständnis mit dem Präses des Schulkollegiums die erforderlichen Schritte zur Wahrung der dem Landesgymnasium zu Birkenruh bei seiner Gründung gewährten Rechte zu tun.

Ad. 4) Die Vorschläge des Schulkollegiums zur Abänderung des Stundenplanes sind anzunehmen.

27. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die artesische Brunnenanlage in Birkenruh wurde beschlossen:

Dem Landratskollegium ist im Verein mit dem Schulkollegium von Birkenruh der zur Anschaffung eines Motors für den Betrieb der Brunnenanlage in Birkenruh und für einen eventuell notwendigen Schutzbau erforderliche Kredit auf die Ritterkasse zu eröffnen.

28. Zu dem Gesuche des Felliner Schulkollegiums um Bewilligung von 850 Rbl. für die Remonte der Gebäude des ehemaligen Landesgymnasiums zu Fellin wurde beschlossen:

Dem Felliner Schulkollegium sind für Zwecke einer Kapitalremonte der Dächer des ehemaligen Landesgymnasiums zu Fellin einmalig 850 Rbl. aus der Ritterkasse zu bewilligen.

29. Zu dem Gesuche des Frl. L. Vogell um Subventionierung der von ihr geleiteten Schule in Lemsal wurde beschlossen:

Der Schule des Frl. L. Vogell in Lemsal ist eine einmalige Subvention von 200 Rbl. aus dem Schulkredit zu gewähren.

30. Zu den Gesuchen des Herrn F. von Hippius und der Bewohner des Kerkauschen Filialkirchspiels um Errichtung einer Pferdeposthalterstation im Flecken Kerkau wurde beschlossen:

Da nach den während des Bestehens der Pferdeposthalterstationen in Kaisma und Lelle gemachten Erfahrungen nicht damit gerechnet werden kann, dass die beantragte Pferdeposthalterstation in Kerkau eine genügende Frequenz haben werde, und ferner wegen völliger Erschöpfung der Postkasse zurzeit die Eröffnung neuer Pferdeposthalterstationen unmöglich erscheint, ist das Gesuch um Errichtung einer Pferdeposthalterstation in Kerkau abzulehnen.

31. Zu dem Kollektivgesuche um Errichtung einer Pferdeposthalterstation in Drostenhof wurde beschlossen:

Das Gesuch um Errichtung einer Pferdeposthalterstation in Drostenho ist wegen Erschöpfung der Postkasse abzulehnen.

32. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Bericht des Landmarschalls in der Kirchenreformfrage.

33. Zu dem Berichte der Ritterschaftlichen Schulverwaltung wurde beschlossen:

Das von der Ritterschaftlichen Schulverwaltung vorgestellte Budget pro 1910 II und 1911 I ist anzunehmen.

Das Landratskollegium ist zu ermächtigen, auf Antrag der Ritterschaftlichen Schulverwaltung der von Eltzschen Lehranstalt die bisherige halbjährliche Subvention von 1500 Rbl. auszuzahlen, solange die von Direktor von Eltz geplante Neuordnung dieser Lehranstalt noch nicht eingeführt worden ist.

34. Der Adelskonvent nahm Kenntnis vom Kommissionsentwurfe zur Frage der Reorganisation des Kirchenwesens und beauftragte die Kommission, diesen Entwurf redaktionell fertigzustellen als Vorlage für einen ad hoc einzuberufenden Adelskonvent.

Als Manuskript für die Mitglieder des Landtages zum Druck verfügt:
Residierender Landrat W. Baron Stael von Holstein.

Beschlüsse

des

ausserordentlichen Livländischen Landtages und der Kreistage

vom November 1910

sowie des

ordentlichen Adelskonvents

vom Dezember 1910.

Riga.
Druck von W. F. Häcker.
1910.

Beschlüsse
des ausserordentlichen Livländischen Landtages vom November 1910.

1. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Feststellung der für die Ableistung der Naturalwegebaulast aus der Landeskasse zu zahlenden Vergütung wurde beschlossen:

Die aus der Landeskasse zu zahlende Entschädigung für die Ableistung des Wegeprästandums ist auf 1 Kop. pro Wegeeinheit festzusetzen

2. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Ergänzung des gegenwärtigen Wegenetzes wurde beschlossen:

Die vom Landratskollegium bisher für die Ergänzung des bestehenden Wegenetzes getroffenen Massnahmen sind gutzuheissen.

Auf den während des gegenwärtigen Landtages abzuhaltenden Kreistagen sind die Wahlen für die Vertreter der Ritterschaft in den Kreiswegekommissionen vorzunehmen.

3. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über den für die Fortführung der Grundsteuerreformarbeiten erforderlichen Etat wurde beschlossen:

In das Budget der Landeskasse pro 1911 ist ein Kredit von 62,800 Rbl. zur Fortführung der Grundsteuerarbeiten einzustellen.

4. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über das Vorflutgesetz wurde beschlossen:

1) Auf dem gegenwärtigen Landtage sind die im Gesetz (Art. 261 und 262) vorgesehenen Wahlen in die Gouvernements- und Kreiskommissionen zu vollziehen.

2) Der Adelskonvent ist zu ermächtigen, die für die Geschäftsführung der Kommissionen erforderlichen Kredite auf die Ritterkasse zu bewilligen.

In die Gouvernements-Vorflutkommission wurden gewählt: als Glieder: Landrat Baron Stackelberg und Ritterschaftssekretär von Samson; als Substituten: F. Baron Mengden-Stubbensee und R. von Brasch-Laubern. (Hinsichtlich der Wahlen in die Kreiskommissionen siehe die Kreistagsbeschlüsse.)

5. Zum Kommissionsbericht, betreffend die Neuregelung des Sanitätswesens auf dem flachen Lande wurde beschlossen:

I.

Entsprechend den Vorschlägen der Kommission sind für die Neuregelung des Sanitätswesens folgende Grundsätze anzunehmen:

1) Die Anstellung der Sanitätsärzte bildet eine Verpflichtung der Güter und Landgemeinden.

Die vom Hofslande abverkauften Immobilien werden, sofern sie einem Mindestwert von 1500 Steuer-Rbl. entsprechen, den Gütern gleichgestellt; die kleineren Parzellen werden hinsichtlich der Sanitätslast den Landgemeindebezirken zugezählt.

Nach Durchführung der vom Landtag vorgeschlagenen neuen Landgemeindeordnung bildet die Anstellung der Sanitätsärzte eine Verpflichtung der in der neuen Landgemeindeordnung vorgesehenen Guts- und Landgemeindebezirke.

2) Als Sanitätsärzte können nur Ärzte angestellt werden, die zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigt sind und nicht über eine bestimmte (auf dem Verordnungswege näher festzusetzende) Entfernung hinaus vom Zentrum des von ihnen zu beaufsichtigenden Gutes oder Landgemeindebezirks wohnen.

3) Die Anstellung eines Sanitätsarztes ist von der Kreissanitätskommission zu bestätigen, der das Recht zusteht, die Bestätigung einer Anstellung zu verweigern, wenn diese Anstellung unter Verletzung der hierfür geltenden Bestimmungen erfolgt ist.

4) Falls die Anstellung eines Sanitätsarztes für ein Gut oder eine Landgemeinde unterblieben ist und der Gutsbesitzer oder die Gemeindeverwaltung diese Anstellung innerhalb einer ihnen von der Kreissanitätskommission zu stellenden Frist nicht ausführen, ist die Kreissanitätskommission gehalten, einen Sanitätsarzt für das Gut oder die Landgemeinde zu ernennen und das dem Sanitätsarzt hierfür zu zahlende Gehalt festzusetzen, das auf Requisition der Kreissanitätskommission auf administrativem Wege beigetrieben werden kann. Die Höhe des Gehalts wird von der Kreissanitätskommission nach einem gesetzlich zu bestimmenden Einheitssatz festgestellt.

5) Die in Fragen der Anstellung von Sanitätsärzten erfolgten Verfügungen der Kreissanitätskommission können bei der Gouvernementssanitätskommission angefochten werden.

Die Verfügungen der Gouvernementskommission gelten als endgültig, können jedoch wegen Gesetzesverletzung vom Senat aufgehoben werden.

II.

Gemäss obigen Grundsätzen sind die näheren Bestimmungen über die Anstellung und Gagierung der Sanitätsärzte und die ihnen zuzuweisenden Obliegenheiten als Vorlage für den nächsten Landtag kommissarisch auszuarbeiten.

In die Kommission zur Bearbeitung dieser Vorschläge wurden auf der nach Schluss des Landtages stattgehabten Plenarversammlung des Adelskonvents gewählt: als Präses: der Residierende Landrat Baron Stael von Holstein; als Glieder: Landrat von Oettingen-Jensel, Landrat von Sivers-Kerjel, Kreisdeputierter Baron Nolcken, Ritterschaftssekretär von Samson.

6. Der Landtag nahm Kenntnis vom Bericht des Reichsduma-Abgeordneten Baron Rosen (vom 6. November c.), betreffend das Gesetzesprojekt über den Verkauf des Bauerlandes der Fideikommissgüter.

7. Zum Kommissionsbericht, betreffend die Einführung einer Agrarstatistik wurde beschlossen:

Für den Unterhalt eines agrarstatistischen Bureaus ist in das Budget der Landeskasse pro 1911 ein Kredit von 9000 Rbl. einzustellen.

Der Landmarschall ist zu ersuchen, beim Ministerium der Landwirtschaft Schritte zur Erlangung von Mitteln für Zwecke der Agrarstatistik zu tun.

8. Der Landtag nahm Kenntnis vom Bericht des Reichsduma-Abgeordneten Baron Rosen über die Verhandlungen der Reichsduma.

9. Zum Bericht des Landratskollegiums über das Ableben des Landrats Viktor von Helmersen-Neu-Woidoma wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtigen Landtage ist die Wahl eines Landrats estnischen Distrikts vorzunehmen.

Zum Landrat estnischen Distrikts wurde gewählt: Kreisdeputierter R. von Sivers-Kerjel.

10. Zu dem Bericht der vom Adelskonvent niedergesetzten Kommission und den Anträgen der Landräte Baron Meyendorff und Baron Tiesenhausen und des Barons Huene-Lelle in der Kirchenreformfrage wurde beschlossen:

I.

1) Von der Einführung einer obligatorischen Kirchenpersonalsteuer ist abzusehen.

2) Die regulativmässigen Leistungen und Servitute sind beizubehalten.

3) Die repartitionsmässigen Leistungen für die kirchlichen Bauten und andere Bedürfnisse des Kirchspiels sind durch eine Selbst-

besteuerung der Kirchengemeindeglieder und durch Gebührenzahlungen für kirchliche Scheine zu ersetzen.

II.

Eine Kommission, bestehend aus dem Residierenden Landrat, dem Landmarschall, dem Ritterschaftssekretär und 4 weiteren Gliedern, ist zu beauftragen, die zur Durchführung des Landtagsschlusses in der Kirchenreformfrage erforderlichen Vorschläge auszuarbeiten und der Plenarversammlung des Adelskonvents zur Bestätigung vorzulegen.

In die Kommission wurden als Glieder gewählt: die Landräte von Strandmann-Zirsten und von Oettingen-Jensel, Kreisdeputierter von Anrep-Homeln und Ritterschaftsnotar von Transehe-Selsau.

11. Zu dem Abschiedsgesuch des Ritterschaftsgüterdirektors Landrats E. v. Oettingen wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtigen Landtage ist die Wahl eines Ritterschaftsgüterdirektors vorzunehmen.

Zum Ritterschaftsgüterdirektor wurde gewählt Landrat R. von Sivers-Kerjel.

12. Die Beschwerde des Herrn Alexander von Klot über den Livländischen Landmarschall wurde von der zum Landtage versammelten Ritterschaft ohne Folge gelassen.

13. Zu den Anträgen des Herrn R. von Moeller und des Landmarschalls zur Frage der Kompetenz der Ehren- und Schiedsgerichte wurde beschlossen:

1) Im Hinblick darauf, dass der Spruch eines Ehren- oder Schiedsgerichts als inappellabel zu gelten hat, muss die Möglichkeit, einen solchen Spruch einer offiziellen Kritik zu unterwerfen, als ausgeschlossen gelten.

2) Einem Schieds- oder Ehrengericht kann nicht das Recht zustehen, einem Mitglied der Ritterschaft die Satisfaktionsfähigkeit abzusprechen, da diese Befugnis der zum Landtag versammelten Ritterschaft vorbehalten bleiben muss.

14. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die mit der Landrätin Alma von Oettingen, Fräulein Melanie von Stryk und Herrn Friedrich von Stryk abgeschlossenen Leibrentenverträge wurde beschlossen:

Die von dem Landratskollegium mit der Frau Landrätin Alma von Oettingen, geb. von Stryk, Fräulein Melanie von Stryk und Herrn Friedrich von Stryk-Morsel geschlossenen Leibrentenverträge sind zu ratihabieren.

15. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über das der Ritterschaft vom verstorbenen Baron Rembert Schoultz von Ascheraden vermachte Vermögen wurde beschlossen:

1) Das der Ritterschaft vom verstorbenen Baron Rembert Schoultz von Ascheraden vermachte Legat ist mit der an dieses Vermächtnis geknüpften Auflage zugunsten der Nichten des Testators Irma und Frieda Baronessen Schoultz von Ascheraden anzunehmen.

2) Solange die Leibrente an die genannten Nichten des Testators zu zahlen ist, sind die sich etwa ergebenden Zinsüberschüsse zur Vergrösserung des Stiftungskapitals zu verwenden.

3) Die Plenarversammlung des Adelskonvents ist zu ermächtigen, das Stiftungskapital der Weisungen des Testators entsprechend für Unterstützungszwecke zu verwenden, sobald die Zinsen dieses Kapitals disponibel werden.

16. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über das der Ritterschaft vom verstorbenen Herrn Georg von Stein vermachte Vermögen wurde beschlossen:

Das vom verstorbenen Herrn Georg von Stein dem Korps der Ritterschaft vermachte Kapital ist mit der von ihm festgesetzten Auflage anzunehmen und dem ritterschaftlichen Armenfonds, zum Andenken an den Stifter mit der Benennung G. von Steinsche Stiftung, zuzuzählen.

17. Zum Antrage des Landrats von Sivers, betreffend die Repartition der ritterschaftlichen Willigungen wurde beschlossen:

Indem der Landtag dem Grundsatz beipflichtet, dass die Repartition der ritterschaftlichen Willigungen sich auf sämtliche, im Eigentum der Rittergutsbesitzer befindlichen Ländereien und Gebäude mit alleiniger Ausnahme des Gehorchslandes erstrecken soll, beauftragt er die Grundsteuerkommission, dem nächsten ordentlichen Landtag eine Vorlage über die Repartition der ritterschaftlichen Willigungen nach Durchführung der Grundsteuerreform zu machen.

18. Zum Antrage des Landrats von Strandmann zur Frage der Reform der Prästandenverwaltung wurde beschlossen:

Auf dem gegenwärtigen Landtag ist eine Kommission zu erwählen, bestehend aus dem Residierenden Landrat, dem Landmarschall, dem Ritterschaftssekretär und 6 weiteren Gliedern, welche die Reform der Prästandenverwaltung einer ergänzenden Bearbeitung zu unterziehen und ihr Elaborat dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegen hat.

Zu Gliedern der Kommission wurden als Glieder gewählt: die Landräte von Strandmann-Zirsten, von Sivers-Römershof und von Oettingen-Jensel,

die Kreisdeputierten von Anrep-Homeln, Baron Nolcken-Moisekatz und Kassadeputierter von Liphart Tormahof.

19. Zum Kommissionsbericht über die Buchungen des Ritterhauses und der anderen, der Ritterschaft gehörigen Immobilien wurde beschlossen:

Bei ausdrücklicher Anerkennung der von der Kommission vorgebrachten Rechtsdeduktion ist in Abänderung des Landtagsschlusses von 1898 die Buchung der ritterschaftlichen Vermögensobjekte in der von der Kommission vorgeschlagenen Weise vorzunehmen.

I. Als Prästandenvermögen haben zu gelten und sind dementsprechend zu buchen:

a) Alle aus den Mitteln der allgemeinen Landesprästanden erworbenen Immobilien.

b) Die ritterschaftlichen Stationsimmobilien.

II. Als Vermögen der Ritterschaft haben zu gelten und sind dementsprechend zu buchen:

Auf dem Konto A:

die aus den ritterschaftlichen Willigungen originierenden Werte.

Auf dem Konto B:

die übrigen, der Ritterschaft gehörigen Werte.

20. Zum Kommissionsbericht in der Volksschulfrage wurde beschlossen:

Die Kommission zur Bearbeitung der Volksschulfrage ist zu ersuchen, ihre Arbeit wieder aufzunehmen, wobei als Direktive zu gelten hat, dass der Vorsitz in der Kreisschulkommission dem Oberkirchenvorsteher und in der Gouvernementsschulkommission dem Residierenden Landrat zustehen soll. Der vorliegende Entwurf und der Minoritätsentwurf sind dieser Arbeit als Material zugrunde zu legen. Bis zum nächsten Landtag ist die Plenarversammlung zu autorisieren, über die Schlussredaktion zu entscheiden. Den Zeitpunkt der Aufnahme der Verhandlungen mit der Staatsregierung zu bestimmen, bleibt der Landesvertretung überlassen.

21. Zu dem Gesuch des Kuratoriums der Felliner Knabenlehranstalt um Umwandlung dieser Anstalt in eine ritterschaftliche Realschule wurde beschlossen:

I. Der privaten deutschen Knabenschule in Fellin ist für das Jahr 1911 ein Kredit aus dem ritterschaftlichen Schulbudget bis zum Betrage von 15,000 Rbl. zu gewähren, unter der Voraussetzung, dass

1) von privater Seite der Schule mindestens Subventionen im Betrage von 3500 Rbl. garantiert werden;

2) die Verwaltung der Schule der ritterschaftlichen Schulverwaltung angegliedert werde;

3) die Schule zu einer Realschule mit einem Umfang von 6 deutschen Klassen und einer 7. russischen Umlernklasse zur Vorbereitung zum ersten Realabiturium entwickelt werde;

4) neben der Realschule die unteren Gymnasialklassen als klassische Parallelklassen geführt werden.

II. Der Plenarversammlung des Adelskonvents ist ein Kredit von 1500 Rbl. für eine an die Felliner Schule anzugliedernde Mädchenschule zu eröffnen.

III. Der Antrag auf Übernahme der Fellinschen Schule auf den Namen der Livländischen Ritterschaft ist abzulehnen.

22. Zu dem Subventionsgesuch des Kuratoriums der von Zeddelmannschen Lehranstalt wurde beschlossen:

I. Die Subvention der von Zeddelmannschen Lehranstalt ist vom 1. Januar 1911 ab bis zum nächsten ordentlichen Landtag von 4000 auf 8000 Rbl. zu erhöhen.

II. Dem scheidenden Direktor von Zeddelmann ist in Anerkennung seiner langjährigen Verdienste um das Schulwesen des Landes eine lebenslängliche Pension von 3000 Rbl. p. a. aus der Ritterkasse zu bewilligen.

Beschlüsse der Kreistage
vom November 1910.

A. Beschlüsse des Riga-Wolmarschen Kreistages.

Zum Gliede der Vormundschaftsbehörde wurde an Stelle des von diesem Amt zurückgetretenen Hubert Baron Campenhausen gewählt: Paul von Gersdorff.

B. Beschlüsse des Rigaschen Kreistages.

Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

1) Zu Gliedern der Kreisvorflutkommission wurden E. von Blanckenhagen-Klingenberg und Baron E. Hoyningen-Huene-Nachtigall, zu deren Substituten K. Baron Vietinghoff-Kroppenhof und Baron E. Wolff-Paltemal gewählt.

2) Zum Gliede der Kreiswegekommission wurde K. Baron Vietinghoff-Kroppenhof gewählt.

C. Beschlüsse des Wolmarschen Kreistages.

Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

1) Zu Gliedern der Kreisvorflutkommission wurden C. von Knieriem-Muremoise und E. Armitstead-Heringshof, zu deren Substituten E. Baron Ceumern-Orgishof und M. von Sivers-Autzem gewählt.

2) Zum Gliede der Kreiswegekommission wurde R. von Vegesack-Neu-Salis gewählt.

D. Beschlüsse des Wenden-Walkschen Kreistages.

Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

1) Zum Kreisdeputierten an Stelle des von diesem Amt zurückgetretenen Paul Fürst Lieven-Schloss Smilten wurde gewählt: Adolf von Hehn-Druween.

2) Zu Gliedern der Kreisvorflutkommission wurden gewählt: für den Wendenschen Kreis: W. von Blanckenhagen-Drobbusch und E. von Strandmann-Lauternsee, zu deren Substituten V. von Sivers-Gotthardsberg und H. Baron Campenhausen-Schloss Bersohn; für den Walkschen Kreis: als Glieder: W. Baron Maydell-Wiegandshof und

F. von Sänger-Peddeln; zu deren Substituten: H. Baron Wolff-Lysohn und A. von Hansen-Dutkenshof.

3) Zu Gliedern der Kreiswegekommission wurden gewählt: für den Wendenschen Kreis, H. Baron Campenhausen-Schloss Bersohn und für den Walkschen Kreis: H. von Hansen-Alt-Bilskenshof.

E. Beschlüsse des Dorpat-Werroschen Kreistages.

Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

1) Zum Kreisdeputierten an Stelle des zum Landrat erwählten Herrn Richard von Sivers-Kerjell wurde gewählt: Harald von Samson-Warbus.

2) Zum Präses der Vormundschaftsbehörde wurde der Kreisdeputierte E. Baron Nolcken-Moisekatz gewählt.

F. Beschlüsse des Dorpatschen Kreistages.

Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

1) Zu Gliedern der Kreisvorflutkommission wurden L. von Sivers-Alt-Kusthof und H. Baron Nolcken-Lunia, zu deren Substituten E. von Löwis-Alt-Wrangelshof und Graf Ermes Berg gewählt.

2) Zum Gliede der Kreiswegekommission wurde O. Baron Stackelberg-Fehtenhof gewählt.

G. Beschlüsse des Werroschen Kreistages.

Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

1) Zu Gliedern der Kreisvorflutkommission wurden V. von Glasenapp-Rogosinsky und F. von Möller-Sommerpahlen, zu deren Substituten G. von Samson-Uelzen und G. Baron Ungern-Sternberg-Errestfer gewählt.

2) Zum Gliede der Kreiswegekommission wurde P. von Stryk-Alt-Nursie gewählt.

H. Beschlüsse des Pernauschen Kreistages.

Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

1) Zu Gliedern der Kreisvorflutkommission wurden W. Baron Stael von Holstein-Staelenhof und F. von Stryk-Pollenhof, zu deren Substituten R. von Nasackin-Arrohof und E. von Sivers-Sachsenwald gewählt.

2) Zum Gliede der Kreiswegekommission wurde A. Baron Stael von Holstein-Uhla gewählt.

I. Beschlüsse des Fellinschen Kreistages.

Es wurden folgende Wahlen vollzogen:

1) Zu Gliedern der Kreisvorflutkommission wurden N. von Sivers-Soosaar und K. von Mensenkampff-Schloss Tarwast, zu deren Substituten A. von Stryk-Köppo und H. von Stryk-Wagenküll gewählt.

2) Zum Gliede der Kreiswegekommission wurde S. Baron Krüdener-Pujat gewählt.

Beschlüsse
des ordentlichen Liviändischen Adelskonvents vom Dezember 1910.

1. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über die Verteilung der Kosten der Beheizung und Beleuchtung der Gefängnisse auf die Landeskasse und die Städte wurde beschlossen:

Entsprechend den Vorschlägen des Landratskollegiums sind die aus der Landeskasse zu zahlenden Beiträge für Beheizung und Beleuchtung der Gefängnisse in dem bisherigen Verhältnis zu leisten, und zwar:

Für die Städte Riga, Wolmar, Werro und Fellin: die Hälfte der Gefängniskosten.

Für die Stadt Pernau der nach dem Verhältnis von 105.48 : 100 zu berechnende Betrag dieser Kosten.

Für die Städte Wenden, Dorpat und Walk: $^2/_3$ der Kosten.

2. Zu dem Entwurf des Ausgabenbudgets für die Ritterkasse wurde beschlossen:

1) Das Budget der Ritterkasse pro 1911 ist entsprechend den Landtagsschlüssen von 1910 umzuarbeiten.

2) Die Repartition der Willigungen von 65 Kop. pro Taler ist beizubehalten.

3. Zu dem Entwurf des Ausgabenbudgets für die Landeskasse wurde beschlossen:

Der Budgetentwurf der Landeskasse ist zur Kenntnis zu nehmen.

4. Zu dem Antrag des Laudratskollegiums auf Bewilligung der Kosten für die Drucklegung des II. Teiles der Livländischen Agrargeschichte von A. Tobien wurde beschlossen:

Für die Drucklegung des II. Teils des vom Sekretär A. Tobien verfassten Werkes „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert" ist dem Landratskollegium ein Kredit auf die Korpskasse von 1400 Rbl. zu eröffnen.

5. Der Adelskonvent nahm Kenntnis vom Bericht des Reichsduma-abgeordneten Baron Rosen, betreffend das Gesetzesprojekt über den Verkauf der Bauerländereien auf den Ritterschaftsgütern.

6. Zu dem Antrag des Dorpater Stadtamtes auf Bewilligung von Mitteln aus der Landeskasse für die Impfung von Syphiliskranken wurde beschlossen:

Für Versuche mit „Ehrlich-Hata 606" an syphilitischen Landgemeindegliedern im Dorpater Stadtkrankenhause ist ein Kredit von 300 Rbl. in das Budget der Landeskasse von 1911 einzustellen, mit der Massgabe, dass über die getroffenen Massnahmen eine Berichterstattung zu erfolgen hat.

7. Zu dem Antrag des Landratskollegiums auf Erhöhung der Zahlung für die im Rigaschen städtischen Leprosorium verpflegten Landgemeindeglieder wurde beschlossen:

Die für die Verpflegung von leprakranken Landgemeindegliedern im Rigaschen städtischen Leprosorium aus der Landeskasse geleistete Zahlung ist von 120 auf 150 Rbl. p. a. pro verpflegten Kranken zu erhöhen.

8. Zu dem Antrag des Archivdirektors Baron Bruiningk auf Erhöhung des Gehaltes des Archivbeamten Brosche von 15 auf 30 Rbl. monatlich wurde beschlossen:

Das Gehalt des Archivbeamten W. Brosche ist von 15 auf 30 Rbl. monatlich zu erhöhen, gerechnet vom 1. Januar 1911 ab.

9. Zu dem Rechenschaftsbericht der Ritterschaftsgüteradministration pro 1909/1910 wurde beschlossen:

Der Rechenschaftsbericht der Ritterschaftsgüteradministration pro 1909/1910 ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Überschreitung des Kredits für den Ankauf von Zuchtvieh um 400 Rbl. ist zu ratihabieren.

10. Der Adelskonvent nahm Kenntnis von dem Rechenschaftsbericht der Ritterschaftlichen Gestütsverwaltung pro 1909/1910.

11. Zu dem Antrag des Präses der Wolmarschen Kreiswehrpflichtsbehörde auf Erhöhung der Zahlung für das von dieser Behörde eingenommene Lokal von 300 auf 400 Rbl. p. a. wurde beschlossen:

Die Quartiergelder der Wolmarschen Kreiswehrpflichtsbehörde sind von 300 auf 400 Rbl. zu erhöhen, gerechnet vom 1. Januar 1911 ab.

12. Zu dem Antrag des Kreisdeputierten von Samson auf Bewilligung von Mitteln zur Anschaffung einer Schreibmaschine für die Fellinsche Kreiswehrpflichtsbehörde wurde beschlossen:

Der Fellinschen Kreiswehrpflichtsbehörde sind zur Komplettierung ihres Mobiliars 225 Rbl. aus der Landeskasse zu bewilligen.

13. Zu dem Antrag des Kreisdeputierten J. Baron Wolff auf Erhöhung der Fahrgelder des Rigaschen Kreischefs wurde beschlossen:

Die Fahrgelder für den Rigaschen Kreischef sind um 200 Rbl. jährlich zu erhöhen.

14. Zu dem Antrag der Kreisdeputierten von Baehr, Baron Stackelberg und M. Baron Wolff auf Bewilligung von 500 Rbl. für die Anschaffung von Polizeihunden wurde beschlossen:

Im Hinblick darauf, dass keine detaillierten Vorschläge über die Verteilung und Verwendung von Polizeihunden vorliegen, ist auf der Plenarversammlung des gegenwärtigen Adelskonvents eine 3gliedrige Kommission zu erwählen, welche die Frage der Anschaffung und Verwendung von Polizeihunden durch die Landpolizei zu bearbeiten und ihr Elaborat dem nächsten Adelskonvent vorzulegen hat.

In die Kommission wurden gewählt: Landrat von Sivers-Kerjel, Kreisdeputierter von Samson-Warbus und C. Baron Stael von Holstein-Fierenhof.

15. Zu dem Gesuch des Dorpatschen Postierungskonvents um Zuwendung eines Teils der Mietgelder für die Dorpater Stationsstallungen an den Baubezirk nebst Bericht des Landratskollegiums wurde beschlossen:

In der Erwägung, dass es nicht feststeht, ob alle vom Dorpater Baubezirk remontierten Postierungsgebäude für Zwecke der Pferdepost genutzt werden, sind die Deputierten Baron Nolcken und von Liphart zu ersuchen, sich über die Sachlage zu orientieren und dem nächsten Adelskonvent Bericht zu erstatten.

16. Su dem Autrag des Trikatenschen Kirchenvorstehers, betreffend das 25jährige Amtsjubiläum des Pastors zu Trikaten Propst Schilling wurde beschlossen:

Dem Residierenden Landrat ist ein Kredit von 300 Rbl. auf die Korpskasse zu eröffnen zur Anschaffung eines Ehrengeschenks in Anlass des 25jährigen Amtsjubiläums des Propstes Schilling zu Trikaten.

17. Zu dem Bericht des Verwaltungsrats des Vereins zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland wurde beschlossen:

In das Budget der Landeskasse pro 1911 sind 39,000 Rbl. als Subvention des Vereins zur Fürsorge für Geisteskranke in Livland für den Betrieb dsr Landesirrenanstalt einzustellen.

18. Zu dem Kommissionsbericht in der Kirchenreformfrage wurde beschlossen:

Die Kommissionsvorschläge sind mit folgenden Ergänzungen anzunehmen:

1) Dem Oberkirchenvorsteheramt ist anheimzustellen, unter Bestätigung des Ministeriums des Innern. den für die Wahl eines Kirchenältesten in der III. Kurie berechtigenden Betrag von 100 Rbl. nach Massgabe der für die Befriedigung der laufenden Kirchspielsbedürfnisse erforderlichen Mittel zu erhöhen.

2) Bei Einführung dieses Gesetzes ist beim erstmaligen Wahlgang das Wahlrecht der Wähler III. Kurie an die Bedingung zu knüpfen, dass diese Wähler sich für die bevorstehende Wahlperiode zur Zahlung der freiwilligen Beiträge verpflichten, während bei den späteren Wahlen zu verlangen ist, dass diese Beiträge auch während der den Wahlen vorhergehenden Wahlperiode gezahlt worden sind.

3) Die reallastenpflichtigen Kirchengemeindeglieder behalten nach Massgabe des Steuerwerts ihrer Immobilien die Haftung für den Unterhalt der auf den Kirchenwidmen befindlichen Bauten für die Amtsdauer der vor Erlass dieses Gesetzes ins Amt getretenen Nutzniesser dieser Widmen.

4) Die Bestimmungen der Bauerverordnung über den obligatorischen Unterhalt der Parochialschule sind aufzuheben.

19. Zu dem Bericht des Schulkollegiums des Landesgymnasiums zu Birkenruh wurde beschlossen:

1) Der Rechenschaftsbericht pro 1910/1911 ist zur Kenntnis zu nehmen.

2) Die Entscheidung über die Spezialschätzung und Versicherung der Gebäude ist dem Schulkollegium zu überlassen.

3) Der Baukredit von 2300 Rbl. ist zu bewilligen.

4) Der Bericht des Schulkollegiums über die Abhaltung der Examina ist zu genehmigen.

20. Zu dem Bericht des Landratskollegiums über das Wegekapital nebst Budgetentwurf pro 1911 wurde beschlossen:

I. Die Abrechnung pro 1910 und das Budget pro 1911 sind zur Kenntnis zu nehmen.

II. Auf der Plenarversammlung ist eine Kommission aus 5 Gliedern zur Aufstellung eines Operationsplanes und Kostenanschlages für die auszuführenden Arbeiten zu wählen. Dieser Kommission wird die Direktive erteilt, dass in den Arbeitsplan nach Möglichkeit alle mit dem Ausgleich der Wegebaulast zusammenhängenden Arbeiten aufzunehmen sind, soweit sie gleichzeitig für die Verwaltung des Wegebau-

kapitals von Nutzen sind. Das Landratskollegium ist zu ermächtigen, den Operationsplan und Kostenanschlag wo gehörig zur Bestätigung vorzustellen.

III. Das Budget ist zu bestätigen. Das Landratskollegium ist zu ersuchen, bei der Staatsregierung darauf zu dringen, dass die Übernahme der Engelhardtshofschen und Drobbuschschen Chausseen auf das Wegebaukapital baldigst stattfinde. Sollte dies nicht zu erreichen sein, ist auf der Drobbuschschen Chaussee die Chausseesteuer wieder einzuführen.

In die Kommission wurden gewählt: als Präses: der Residierende Landrat; als Glieder: Landrat Baron Stackelberg, Kreisdeputierter von Roth, Baron Huene-Lelle und Ingenieur Hoppe.

21. Zu dem Gesuch des Herrn N. von Tideböhl um Weitersubventionierung der von Eltzschen Lehranstalt wurde beschlossen:

Der von Eltzschen Lehranstalt ist pro 1910 II eine einmalige Subvention von 1500 Rbl. zu gewähren. Von einer weiteren Subventionierung der von Eltzschen Lehranstalt ist abzusehen.

22. Zu dem Bericht der Verwaltung des Ritterschaftlichen Pensionsfonds für Lehrer und Lehrerinnen an Privatschulen in Livland wurde beschlossen:

In der Erwägung dessen, dass die Meldung zahlreicher Lehrer und Lehrerinnen zum Pensionsfonds noch zu erwarten steht, ist behufs grösserer Sicherstellung des Fonds bis auf weiteres an dem Grundsatz festzuhalten, dass die Ritterschaft nur die Hälfte der statutenmässigen Zuzahlung, d. h. 10% der versicherten Pensionen, übernimmt und den Inhabern der Schulen gleichfalls die Hälfte der statutenmässigen Zuzahlung auferlegt.

Auf der Plenarversammlung des gegenwärtigen Adelskonvents ist ein Glied der Administration des Pensionsfonds zu wählen.

Zum Gliede der Verwaltung des Pensionsfonds wurde Landrat von Oettingen-Ludenhof gewählt.

Veränderungen

in der Teilung der Geschäfte zwischen den Kreisdeputierten für das Triennium 1908 bis 1910.

1. Präsidium in der Wehrpflichtskommission:
   für den Wendenschen Kreis: A. von Hehn,
   „ „ Werroschen „ H. von Samson.

2. Präsidium im Sanitätskomitee:
   für den Wendenschen Kreis: A. von Hehn,
   „ „ Werroschen „ H. von Samson.

3. Präsidium in der Grandgrubenexpropriationskommission:
   für den Werroschen Kreis: H. von Samson.

4. Präsidium in den Kreisgefängniskomitees:
   für den Wendenschen Kreis: A. von Hehn,
   „ „ Werroschen „ H. von Samson.

5. Präsidium in den Kreis-Pockenimpfungskomitees:
   für den Werroschen Kreis: H. von Samson.

6. Präsidium in den Einschätzungskommissionen landischer Fabriken und Industrieanstalten:
   für den Werroschen Kreis: H. von Samson.

7. Präsidium in den Expropriationskommissionen von Eisenbahngrundstücken:
   für den Werroschen Kreis: H. von Samson.

8. Präsidium in den Komitees zur Verwaltung der Friedensrichter-Haftanstalten:

für den Wendenschen Kreis: A. von Hehn,
„ „ Werroschen „ H. von Samson.

9. Revision der Kreis-Schiesskassen:

für den Wendenschen Kreis: A. von Hehn,
„ „ Werroschen „ H. von Samson.

10. Präsidium in den Kreiswegekommissionen:

für den Wendenschen Kreis: A. von Hehn,
„ „ Werroschen „ H. von Samson.

11. Präsidium in den Vormundschaftsbehörden und Translatbureaus:

für den Dorpat-Werroschen Kreis: Baron Nolcken.

12. Attestation von Gouvernantenzeugnissen:

für den Wendenschen Kreis: A. von Hehn,
„ „ Werroschen „ H. von Samson.

13. Präsidium in den Volksverpflegungskommissionen:

für den Wendenschen Kreis: A. von Hehn,
„ „ Werroschen „ H. von Samson,
„ „ Pernauschen „ Baron Stackelberg,
„ „ Fellinschen „ von Samson.

14. Präsidium in den Grundsteuerkommissionen:

für den Werroschen Kreis: H. von Samson.

15. Präsidium in den Nüchternheitskuratorien:

für den Wendenschen Kreis: A. von Hehn,
„ „ Werroschen „ H. von Samson.

16. Präsidium in den Kreisversammlungen für Reichsdumawahlen:

für den Wendenschen Kreis: A. von Hehn,
„ „ Werroschen „ H. von Samson.

17. Präsidium in den Kreiskomitees zur Fürsorge für die Kinder der im Kriege mit Japan umgekommenen Personen:

für den	Wendenschen	Kreis:	A. von Hehn,
„ „	Werroschen	„	H. von Samson.

18. Präsidium in den Kreisvorflutkommissionen:

für den	Rigascheu	Kreis:	J. Baron Wolff,
„ „	Wolmarschen	„	M. Baron Wolff,
„ „	Wendenschen	„	A. von Hehn,
„ „	Walkschen	„	von Anrep,
„ „	Dorpatschen	„	von Roth,
„ „	Werroschen	„	H. von Samson,
„ „	Pernauschen	„	H. von Stryk,
„ „	Fellinschen	„	Baron Stackelberg.